

**Aufforderung zur Abgabe des Teilnahmeantrages  
und des Angebotes  
nebst jeweiligen Bewerbungsbedingungen im  
zweistufigen Verhandlungsverfahren**

**für die europaweite Ausschreibung der  
Generalplanungsleistungen Neubau  
Heidehäuser Wohnheim für behinderte Menschen**  
gemäß Vergabeverordnung (VgV)

**Referenznummer 01/2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Rahmendaten der Ausschreibung</b>	<b>1</b>
1.1 Name und Adresse des Auftraggebers	1
1.2 NUTS-Code	1
1.3 Internetadresse	1
<b>2. Gemeinsame Beschaffung</b>	<b>1</b>
2.1 Kommunikation	1
2.2 Internetadresse	1
<b>3. Art des Auftraggebers</b>	<b>1</b>
<b>4. Haupttätigkeiten des Auftraggebers</b>	<b>1</b>
4.1 Bezeichnung des Auftrages	2
4.2 CPV-Code Hauptteil	2
<b>5. Art des Auftrages</b>	<b>2</b>
<b>6. Inhalt des Auftrags</b>	<b>2</b>
6.1 Kurze Beschreibung	2
6.2 Allgemeine Beschreibung der Leistung/Ziele der Erweiterung	2
6.3 Beschreibung der Leistung im Besonderen	3
6.4 Lageeinordnung/Baugrundstück:	5
<b>7. Ausschreibungsgegenstand/finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen</b>	<b>5</b>
7.1 Vorliegende Unterlagen und Vorhandene Planung	5
<b>8. Geschätzter Gesamtwert</b>	<b>6</b>
<b>9. Angaben zu den Losen</b>	<b>6</b>
<b>10. Beschreibung</b>	<b>6</b>
10.1 Bezeichnung des Auftrages	6
10.2 Erfüllungsort	6
10.3 Hauptort der Ausführung	6
10.4 Beschreibung der Leistung	6
<b>11. Zuschlagskriterien</b>	<b>7</b>
<b>12. Geschätzter Wert</b>	<b>7</b>
<b>13. Laufzeit des Vertrages</b>	<b>7</b>
<b>14. Hinweise zum Verfahren</b>	<b>8</b>
14.1 Angaben zur Beschränkung der Zahl der Bewerber	8
14.2 Angaben zu Varianten	9
14.3 Angaben zu Optionen	9

14.4 Angaben zu Mitteln der Europäischen Union	9
14.5 Zusätzliche Angaben	9
<b>15. Teilnahmebedingungen</b>	<b>10</b>
15.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister	10
15.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	11
15.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	12
<b>16. Bedingungen für den Auftrag/Angaben zu einem besonderen Berufsstand</b>	<b>14</b>
<b>17. Beschreibung der Zuschlagskriterien</b>	<b>15</b>
17.1 Hinweise zu den Zuschlagskriterien (a-h)	15
17.2 Bewertung	16
17.3 Referenzprojekt mit vergleichbarer Aufgabe; Fördermittel (i und j)	16
17.4 Zuschlagskriterien/Qualitätskriterien/Hinweise allgemein	17
17.5 Zuschlagskriterium: Honorarangebot/Allgemeines	17
17.6 Honorarangebot – Höhe/Bewertung	18
17.7 Zusätzliche allgemeine Hinweise	18
<b>18. Verfahren/Verfahrensart</b>	<b>19</b>
18.1 Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer	19
18.2 Angaben zur Verhandlung	19
18.3 Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)	19
<b>19. Verwaltungsangaben (Termine/Fristen)</b>	<b>19</b>
19.1 Frühere Bekanntmachungen zu diesem Verfahren	19
19.2 Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge	19
19.3 Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	19
19.4 Voraussichtlicher Tag des Eingangs der Angebote	20
19.5 Sprache in der die Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können	20
19.6 Bindefrist des Angebotes	20
<b>20. Weitere Angaben</b>	<b>20</b>
20.1 Angaben zur Wiederkehr des Auftrags	20
20.2 Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen	20
<b>21. Rechtsbehelfsbelehrungen/Nachprüfungsverfahren</b>	<b>21</b>
21.1 Zuständige Stelle für Rechtsbehelfsbelehrungen/Nachprüfungsverfahren	21
21.2 Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt	22
<b>22. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung</b>	<b>22</b>

# **Generalplanungsleistungen Neubau Heidehäuser Wohnheim für behinderte Menschen**

## **1. Rahmendaten der Ausschreibung**

### **1.1 Name und Adresse des Auftraggebers**

MEISOP- Meißner Sozialprojekt-gemeinnützige Gesellschaft mbH  
Herr Sebastian Lange  
Friedewaldstraße 10  
01640 Coswig  
Deutschland

Tel.: +49 35238080  
Fax: + 49 3523808870  
E-Mail: info@meisop.de

### **1.2 NUTS-Code**

DED2E

### **1.3 Internetadresse**

<https://www.meisop.de>

## **2. Gemeinsame Beschaffung**

### **2.1 Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei auf der Internetseite [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) zur Verfügung.

### **2.2 Internetadresse**

Hauptadresse: <https://www.meisop.de>,

Adresse des Beschafferprofils: [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de)

Angebote oder Teilnahmeanträge sind ausschließlich über [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) einzureichen.

## **3. Art des Auftraggebers**

andere

## **4. Haupttätigkeiten des Auftraggebers**

Pflege und Gesundheit

#### **4.1 Bezeichnung des Auftrages**

Generalplanungsleistungen Neubau Heidehäuser Wohnheim für behinderte Menschen;  
Referenznummer der Bekanntmachung 01/2024

#### **4.2 CPV-Code Hauptteil**

71221000-3

#### **5. Art des Auftrages**

Dienstleistungen

#### **6. Inhalt des Auftrags**

##### **6.1 Kurze Beschreibung**

Die Auftraggeberin ist eine gemeinnützige Gesellschaft in kommunaler Trägerschaft mit Sitz in Coswig. Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Meißen, wo sie dort 1997 gegründet wurde. Zum Aufgabenbereich der MEISOP Meißner Sozialprojekt gGmbH gehören neben Pflegeheimen für alte Menschen, wie das Pflegeheim „Am Spitzgrund“ in Coswig und das Pflegeheim „Hirtenweg“ in Coswig auch die Betreuung behinderter Menschen in Coswig und Wülknitz OT Heidehäuser sowie die Ganztagsbetreuung für Kinder (Hort) in Coswig.

Insbesondere die Betreuung behinderter Menschen ist Aufgabe der Meisop Service gGmbH, die es seit 2003 sich zur Aufgabe gemacht hat, einen Beitrag zur Inklusion zu leisten. Hier geht es aber nicht lediglich um die Unterbringung behinderter Menschen, sondern vor allem auch darum, diese für den Eintritt in den Arbeitsmarkt vorzubereiten und Ihnen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Die Aufgabenbereiche der Meisop Service gGmbH erstrecken sich darüber hinaus auf die Reinigung sämtlicher landkreiseigener Förder- und Berufsschulen sowie verschiedener Ämter und der Betrieb von 3 Sporthallen im Landkreis Meißen.

Das Wohnheim für behinderte Menschen in Wülknitz OT Heidehäuser bietet 47 Menschen mit geistigen oder Mehrfachbehinderungen und Verhaltensauffälligkeiten mit zusätzlich hohem Pflegeaufwand ein Zuhause. Hierfür prädestiniert ist die ruhige Lage in landschaftlich schöner Gegend am Rande des Naturschutzgebietes Gohrischheide und Elbniederterrassen Zeithain. Zum Gebäudekomplex gehören Wohn- und Therapie- sowie Verwaltungseinheiten. Es ist nunmehr geplant, einen Erweiterungsneubau umzusetzen.

Insofern handelt es sich um eine Idee, die nicht nur durch den Bauherrn, sondern auch durch die Gemeinde Wülknitz, zu welcher der Ortsteil Heidehäuser nach der Gebietsreform gehört, unterstützt wird.

Das Projekt befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Gegebenenfalls muss es insofern zur Beantragung von Abweichungen kommen.

##### **6.2 Allgemeine Beschreibung der Leistung/Ziele der Erweiterung**

Der Auftraggeber beabsichtigt, für das vorhandene Wohnheim für Menschen mit Behinderung in Wülknitz OT Heidehäuser einen Erweiterungsbau zu errichten.

Der Ersatzneubau wird notwendig, nachdem das Haus 1 in dem vorhandenen Gebäudekomplex gesperrt werden musste. Die dortigen Bewohner fanden vorübergehend in Haus 4 Platz. Diese

temporär geduldete Überbelegung muss allerdings zeitnah mit dem geplanten Erweiterungsbau einer Lösung zugeführt werden. Der Erweiterungsbau soll den Bewohnern eine dauerhafte Unterkunft mit eigenen Zimmern sowie Gemeinschaftsbereichen mit Küchen und Bädern bieten. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der auf Grund der erforderlichen Raumgrößen geringfügige Änderungen erfahren muss.

Der Neubau soll von nachhaltiger Bauweise und moderner Technologie geprägt sein. Die Räume des Gebäudes sollen so ausgerichtet sein, dass diese letztlich harmonisch in die Natur eingebunden sind, mit dieser verschmelzen und das Wohlbefinden der Bewohner durch eine enge Beziehung von Innen- und Außenbereichen fördern.

Es wird ergänzend auf die bereits vorliegenden und der Ausschreibung anliegenden Planungsunterlagen bis einschließlich LPH 2/Vorplanung/Objektplanung §§ 34 ff. HOAI verwiesen.

### **6.3 Beschreibung der Leistung im Besonderen**

#### **Bestand**

Die gesamte Anlage des Wohnheimes für Menschen mit Behinderung, die im Übrigen aus mehreren Gebäuden besteht, bietet derzeit 47 Menschen eine Unterkunft, die auf unterschiedliche Weise Unterstützung im Alltag benötigen. Das spiegelt sich auch im Gebäudekomplex wider, dessen einzelne Häuser unterschiedlichen Funktionen dienen und den Bewohnern private und gemeinschaftliche Räume bieten und die Versorgung unterstützen.

#### Haus 1

Bisher befanden sich im Haus 1 für 15 Bewohner über 3 Etagen Zimmer mit jeweils benachbarten Dusch- und Sanitärbereichen sowie insgesamt zwei großzügige Aufenthaltsbereiche mit Küchen, die nicht nur der Speisenzubereitung, sondern auch der gemeinsamen Speisenaufnahme und Kommunikation dienen. Ein weiterer Aufenthaltsraum auf der oberen Etage diente der individuellen Beschäftigung der Bewohner. In Haus 1 konnten Bewohner mit entsprechenden Behinderungen auch in einem barrierefreien Badezimmer mit Hubbadewanne und Lifter versorgt werden. Außerdem konnten die Bewohner einen Pavillon, ein Gartenhaus, Sitz- und sogar Schaukelmöglichkeiten im Gartenbereich in Anspruch nehmen.

Haus 1, das im Übrigen unter Denkmalschutz steht, wurde aus brandschutztechnischen Gründen von der Bauaufsicht gesperrt und die Nutzung untersagt. Ein Umbau, der die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt und gleichzeitig den pflegetechnischen Anforderungen entspricht, konnte nicht realisiert werden. Die Bewohner mussten vorübergehend umziehen und eine Fortnutzung des Hauses 1 erscheint schon wegen des Denkmalschutzes nur für eine andere Nutzung möglich.

#### Haus 2 bis 4

In Haus 2 waren bisher die Verwaltung und Heimleitung sowie die Wäscherei und die Näherei untergebracht. Derzeit ist dieses Gebäude weitgehend leer und beherbergt noch lediglich die Heizungsanlage und das Hausmeisterbüro. Hier soll ein Abriss erfolgen, der gesondert zu genehmigen ist.

In Haus 3 befinden sich derzeit die Verwaltung und Heimleitung sowie heiminterne Tagesstrukturen, wie die Werkstatt, der Musikraum, die Lehrküche und Physiotherapieräume.

Haus 4, das im Sternenformat konzipiert ist, bietet Platz für 4 separate Wohnbereiche und der Unterbringung von jeweils 8 Bewohnern. Das vorhandene lichtdurchflutete Atrium dient den Bewohnern als zentraler Treffpunkt. Die Wohnbereiche sind barrierefrei gestaltet. Die Zimmer sind als Einzel- und Doppelzimmer gestaltet mit Zugängen zu separaten Sanitärbereichen. In Haus 4 befinden sich 2 Bäder mit Hubbadewanne und ein Snoezelzimmer mit Wasserbett.

## Neubau

Der Erweiterungsbau soll denjenigen Bewohnern, die nach der Sperrung des Hauses 1 vorübergehend in Haus 4 untergebracht wurden, neue moderne Unterkünfte bieten, die auch eine Kapazitätserweiterung um 5 Plätze umsetzt. Auch hier soll es neben den Zimmern zur Einzelnutzung auch daran angeschlossene Sanitärbereiche sowie Gemeinschaftsräume und Küchen geben. Insofern ist zunächst ein Bau vorgesehen, der die barrierefreie Nutzung auf einer Ebene gewährleistet.

Erforderliche Änderungen im Rahmen des bestehenden Bebauungsplanes sind zu berücksichtigen und in die Planung einzubeziehen.

Der Neubau soll eine nachhaltige Bauweise und moderne Technologie miteinander verbinden. Die nachhaltige Bauweise kann zum Beispiel durch eine Holzständerbauweise umgesetzt werden, die umweltfreundlich und gleichzeitig ressourcenschonend ist. Ein Gründach könnte nicht nur für eine bessere Integration des Gebäudes in die umliegende Natur garantieren, sondern auch das Mikroklima in den Innenbereichen verbessern. Es soll eine PV-Anlage integriert werden, die die Energieeffizienz des Gebäudes und dessen Nachhaltigkeit weiterbefördert. Das Raumprogramm ist so zu planen, dass die Innenräume harmonisch mit der Natur verschmelzen. Die Bewohner sollen sich durch die enge Verbindung von Natur und Innen- sowie Außenbereich besonders wohlfühlen.

Der Erweiterungsbau soll auch die Anlieferung und Verteilung von Nahrung und Getränken sowie der Wäsche für die gesamte Einrichtung ermöglichen und organisieren. Dies gilt auch für Abfälle von Lebensmitteln und Materialien, die nicht mehr benötigt werden. Auf diese Weise soll auch die Versorgung aller Bewohner effizienter und damit reibungsloser gestaltet werden. Damit geht aber auch einher, dass die Wegebeziehungen neugestaltet und die Zu- und Abfahrt neuorganisiert werden muss.

Im Ergebnis soll mit dem Neubau für die Bewohner eine lebenswerte Wohnumgebung geschaffen werden, die in die landschaftliche Umgebung integriert ist und modernsten Anforderungen an die Betreuung von Menschen mit unterschiedlicher Behinderung oder/und Mehrfachbehinderungen genügt.

## Heizung

Im Bereich des Hauses 2 befindet sich ein Öltank, der 30.000 Liter fasst und so in der Lage ist, die gesamte Anlage zu versorgen. Da das Haus 2 einschließlich der Öltankanlage abgerissen werden soll, ist hier in Zukunft eine andere Heizstrategie für den gesamten Gebäudekomplex vorzusehen, der ebenfalls nachhaltigen und energieeffizienten Anforderungen entspricht.

Es wird ergänzend auf die bereits vorliegenden und der Ausschreibung anliegenden Planungsunterlagen bis einschließlich LPH 2/Vorplanung/Objektplanung §§ 34 ff. HOAI verwiesen, wobei die planerischen Ansätze auch überdacht werden können.

#### **6.4 Lageeinordnung/Baugrundstück:**

Das Baugrundstück kann wie folgt konkretisiert werden:

Waldstraße 6, 01609 Wülknitz OT Heidehäuser

Gemarkung Zeithain, Flurstück 1918, 1920

Eigentümer des Grundstückes ist die Meisop gGmbH.

Das Grundstück kann wie folgt eingeordnet werden. Der Gebäudekomplex befindet sich seit der Gebietsreform in der Gemeinde Wülknitz im Geltungsbereich einer Entwicklungssatzung „Wohnpflegeheim Heidehäuser, Planfassung vom 24.09.2007“ der Gemeinde Zeithain. Der Eingemeindungsvertrag regelt den Fortbestand der Entwicklungssatzung eindeutig. Darüber hinaus befindet sich der Gebäudekomplex am Ortsrand des Ortsteiles Heidehäuser und dort im unmittelbaren Anschluss an den Waldbereich (Naturschutz).

Für das Baufeld soll auch auf der Basis der bereits vorliegenden Planung (bis zur Vorplanung) eine Nutzung des vorhandenen eingezäunten Geländes erfolgen. Der baurechtliche Rahmen durch die Bebauungsplanung soll beachtet und gegebenenfalls angepasst werden.

Es wird ergänzend auf die bereits vorliegenden und der Ausschreibung anliegenden Planungsunterlagen bis einschließlich LPH 2/Vorplanung/Objektplanung §§ 34 ff. HOAI verwiesen, wobei die planerischen Ansätze auch überdacht werden können.

#### **7. Ausschreibungsgegenstand/finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen**

Als Kostenrahmen sind insgesamt (KG 200-700) ca. 3.781.512,60 EUR netto/4.500.000,00 EUR brutto veranschlagt.

Das Vorhaben soll sehr zügig realisiert werden.

Alle Grundleistungen der HOAI für folgende Punkte sollen ausgeschrieben werden:

1. Objektplanung Gebäude und Innenräume, LPH 3-9, § 34 ff. HOAI
2. Fachplanung - Tragwerksplanung, LPH 1-6, § 51 f. HOAI
3. Fachplanung für Technische Gebäudeausrüstung, LPH 1-9 § 55 f. HOAI
4. Fachplanung für Außenanlagen, LPH 1-9 § 39 f. HOAI
5. Fachplanung für Abbrucharbeiten, § 2, § 33 Abs. 3 HOAI

Besondere Leistungen/Beratungsleistungen, wie Brandschutz, Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne und gegebenenfalls SiGeKo sind vorzusehen.

Die Baunebenkosten (KG 700) sind ca. 756.302,52 EUR netto/ 900.000,00 EUR brutto angenommen.

#### **7.1 Vorliegende Unterlagen und Vorhandene Planung**

Die Leistungsphasen 1-2 gemäß §§ 34 ff. HOAI, der Objektplanung, hat das Büro ATELIER architekturfreidenker aus Wittichenau ausgeführt.

Sämtliche bisher erbrachten Planungsleistungen werden mit der hier vorliegenden Ausschreibung veröffentlicht. Es wird vollumfänglich auf diese vorliegenden Planungsleistungen verwiesen. Da die Anlage dieser Unterlagen und die Bekanntgabe des vorbefassten Büros erfolgt, kann sich auch dieses Büro als Bewerber an diesem Verfahren beteiligen.

## **8. Geschätzter Gesamtwert**

ca. 3.781.512,60 EUR netto/4.500.000,00 EUR

## **9. Angaben zu den Losen**

Aufteilung in Lose: nein

Die Leistungen werden als Generalplanungsleistung ausgeschrieben, um Planungs- und Baukosten zu begrenzen und die im Rahmen der Förder- und Haushaltsmittel gesetzten bindenden Kosten- und Zeitrahmen einzuhalten. Die Ausnahme von dem Grundsatz der losweisen Vergabe ist für entsprechende Fälle nach Auffassung des Auftraggebers juristisch unbedenklich.

## **10. Beschreibung**

### **10.1 Bezeichnung des Auftrages**

Dienstleistung

### **10.2 Erfüllungsort**

Gemeinde Wülknitz OT Heidehäuser

### **10.3 Hauptort der Ausführung**

Gemeinde Wülknitz OT Heidehäuser

### **10.4 Beschreibung der Leistung**

Der Auftraggeber möchte einen Neubau für behinderte Menschen errichten, der den gesetzlichen Anforderungen genügt und im Übrigen den Bewohnern mit unterschiedlichen Pflege- und Betreuungsbedürfnissen ein angenehmes Wohnklima bietet.

Im Übrigen ist auf die vorstehende Beschreibung der Leistungen sowie die anliegenden Planungen zu verweisen. Es sind die nachfolgend benannten Grundleistungen der HOAI für folgende Punkte im Rahmen einer Generalplanung zu erbringen:

1. Objektplanung Gebäude und Innenräume, LPH 3-9, § 34 HOAI
2. Fachplanung - Tragwerksplanung, LPH 1-6, § 51 HOAI
3. Fachplanung für Technische Gebäudeausrüstung, LPH 1-9 § 55 HOAI
4. Fachplanung für Außenanlagen, LPH 1-9, § 39 HOAI
5. Fachplanung für Abbrucharbeiten, § 2 HOAI § 33 Abs. 3 HOAI
6. Besondere Leistungen/Beratungsleistungen, wie Brandschutz, Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne und gegebenenfalls SiGeKo.

Die Ausschreibung erfolgt jeweils optional (Objektplanung LPH 3; 4; 5-7 und 8-9; Fachplanungen bis LPH 1-3; 4; 5-7; und 8-9) und die Beauftragung der beschriebenen Optionen ist von der Bewilligung von Fördermitteln und der Erteilung der Baugenehmigung abhängig.

Als Kostenrahmen für die Maßnahme sind insgesamt (KG 200-700) ca. 3.781.512,60 EUR netto/4.500.000,00 EUR brutto veranschlagt.

Der potentielle Bieter<sup>1</sup> sollte auch Erfahrungen bei einem vor dem Neubau erforderlichen Abbruch haben.

## 11. Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind die nachstehend näher bezeichneten Kriterien:

<b>Zuschlagskriterium</b>	<b>Gewichtung</b>
Darstellung eines möglichen Umsetzungskonzeptes	10
Umfassende Darstellung eines Referenzobjektes -Neubau vergleichbarer Funktionsgebäude	10
Umfassende Darstellung eines Referenzobjektes- Neubau nach vorherigem Abbruch und Herrichten des Grundstückes-	10
Vorstellung zur Projektkommunikation / interne und externe Kommunikation	5
Darstellung und Herangehensweise an die Innenausstattung / Materialien / Farben	10
Darstellung und Herangehensweise an Kostenplanung und Kostensicherung	5
Darstellung und Herangehensweise an die zeitliche Umsetzung der Planung und Ausführung / Terminplanung / Terminalsicherung	5
Methoden zur Sicherung der Kosteneffizienz / Qualitätsmanagement / Folgekosten	5
Nachhaltigkeit / Ökologie	10
Vorstellung des Projektteams / Verfügbarkeit der Projektbeteiligten / Präsentation des Projektteams / technische Büroausstattung	10
<b>Preis</b>	
Honorar mit Kosten; Nebenkosten; Stundenlöhne; Besondere Leistungen	20

## 12. Geschätzter Wert

ca. 756.302,52 EUR netto/ 900.000,00 EUR brutto

## 13. Laufzeit des Vertrages

15.03.2025 – 15.07.2025

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja

Die Auftragserteilung erfolgt optional und bezieht sich zunächst auf die Leistungsphasen bis zur LPH 3 nach §§ 34 ff. HOAI. Im Falle der Erteilung von Fördermitteln oder/und der

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher, u.a. Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, gelten für alle Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

Baugenehmigung soll es zur weiteren Beauftragung kommen und damit zur Fortsetzung des Auftrages. Die Ausführung der weiteren Leistungsphasen im Sinne der §§ 34 ff. HOAI sollen sich vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln und der Erteilung der Baugenehmigung unmittelbar anschließen. Ein Anspruch auf eine weitere Beauftragung besteht nicht.

## 14. Hinweise zum Verfahren

### 14.1 Angaben zur Beschränkung der Zahl der Bewerber

Geplante Mindestzahl: 3

Höchstzahl: 5

Die Wertung der eingehenden Bewerbung erfolgt unter folgenden objektiven Kriterien und werden, wie folgt, bewertet. Die Kriterien bilden

<b>Kriterium</b>	<b>max. erreichbare Punktzahl</b>
durchschnittlicher Gesamtumsatz (Jahresmittel) der vergangenen drei Jahre (2021, 2022, 2023)	5
durchschnittliche Umsatz für einschlägige Leistungen in den vergangenen drei Jahren (2021,2022,2023)	5
durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter der vergangenen drei Jahre (2021, 2022, 2023)	5
durchschnittliche Anzahl der Architekten und Ingenieure der vergangenen drei Jahre (2021, 2022, 2023)	5
Berufserfahrung des Projektleiters	5
Berufserfahrung des Projektstellvertreters	5
Berufserfahrung des Planers Objektplanung	5
Berufserfahrung des Fachplaners TGA	5
Berufserfahrung des Fachplaners ELT	5
Berufserfahrung des Fachplaners Brandschutz	5
Berufserfahrung des Fachplaners Tragwerk	5
Berufserfahrung des Fachplaners Außenanlagen	5
Anzahl der Referenzen für vergleichbare Neubauten (Gebäude mit vergleichbarer Nutzung) in den vergangenen drei Jahren (2021,2022,2023)	5
Anzahl der Referenzen für Generalplanungsleitungen für vergleichbare Planungsleistungen (Neubau) in den vergangenen drei Jahren (2021, 2022, 2023)	5
Anzahl der Referenzen für Neubauten nach vorherigem Abriss und Herrichten des Grundstückes in den vergangenen drei Jahren (2021, 2022, 2023)	5

Die Gewichtung differenziert zwischen 1, 3 und 5 Punkten, wobei die jeweiligen gestellten Mindestanforderungen immer mit 1 Punkt bewertet sind.

Die teilweise Erfüllung der o. g. Kriterien führt nicht zum Ausschluss, sondern zu einer entsprechend geringeren Bewertung, vorausgesetzt, die Mindestkriterien sind erfüllt.

Die Bewertungsübersicht bzw. -matrix steht, wie der Teilnahmeantrag u. a., auf [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verfügung.

Das weitere Verfahren wird auf die punktbesten Bewerber der Plätze 1 bis max. 5 beschränkt.

Bei Punktgleichheit erfolgt die Entscheidung durch Losentscheid.

#### **14.2 Angaben zu Varianten**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

#### **14.3 Angaben zu Optionen**

Optionen: ja Objektplanung LPH 3 und bis LPH 3 Fachplanungen;

4, 5-7, 8-9 HOAI nach §§ 34 ff. HOAI, §§ 33 ff. HOAI

Grund der Optionen: Gewährung von Fördermitteln und die Erteilung der Baugenehmigung;

#### **14.4 Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

nein

#### **14.5 Zusätzliche Angaben**

Der Teilnahmeantrag, der EEE-Vordruck (zwingend im Rahmen der ersten Auswahlstufe zu verwendende Unterlagen) sowie die Bewertungsmatrizen und der Vertragsentwurf stehen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verfügung.

Die Anfragen und die Antworten von Bewerbern werden ebenfalls eingestellt und anonymisiert.

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, das Baugrundstück bzw. das bestehende Gebäude, das abzureißen ist, zu besichtigen. Die Besichtigung wird seitens der MEISOP gGmbH durch Herrn Lange organisiert.

Es ist zu beachten, dass weder Herr Lange noch eine andere Person vor Ort am Gebäude eine Frage zum Ausschreibungsverfahren beantworten werden. Diese Fragen können aus Gründen der Transparenz ausschließlich schriftlich über das Portal [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) erfolgen.

Die Ausschreibung berücksichtigt die Belange des Mittelstandes angemessen, indem die Beteiligung auch von Bürgergemeinschaften und Nachunternehmern ermöglicht wird und die Anforderungen in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die technische und berufliche Leistungsfähigkeit regelmäßig durch Addition der jeweiligen Anforderungen mit dem Mitglied der Bürgergemeinschaft oder dem eigentlichen Bewerber und den Nachunternehmern erfüllt werden können.

Sollten sich Bürgergemeinschaften bewerben, die sich im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, sind alle Mitglieder der Bürgergemeinschaft zu benennen. Es ist anzugeben, wer der bevollmächtigte Vertreter der Bürgergemeinschaft ist und welches Mitglied der Bürgergemeinschaft welche Leistungen im Falle der Auftragserteilung erbringen wird.

Die Bürgergemeinschaft hat dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für alle wirtschaftlichen und planungsrechtlichen Fragen zu benennen.

Den Ausschreibungsunterlagen sind die Unterlagen der bisher erbrachten Planungsleistungen LPH 2 Objektplanung §§ 34 HOAI sowie weitere Unterlagen beigelegt. Die Anlage dieser Unterlagen und die Bekanntgabe der vorbefassten Büros erfolgen im Rahmen der Ausschreibung, da sich auch diese Bewerber potentiell am Verfahren beteiligen können sollen.

## **15. Teilnahmebedingungen**

### **15.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Folgende Erklärungen und Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag abzugeben:

- a) Befähigung zur Erlaubnis der Berufsausübung mit Nachweis der Berufszulassung durch Eintragung in ein Berufsregister entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union bzw. desjenigen EU-Staates, in dem der Bewerber tätig ist.  
Nachweis, dass die Berufsbezeichnung Architekt und/oder Ingenieur geführt werden darf.
- b) Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber den Auftrag erbringt (Ausführung ausschließlich durch eigenes Unternehmen, Bewerbergemeinschaft oder mit Hilfe von Nachunternehmern).  
Sollte die Leistungserbringung durch Bewerbergemeinschaften oder mit Hilfe von Nachunternehmern erfolgen, ist durch den Bewerber zu erklären, wie die Aufteilung der Leistungen erfolgen wird und welche Person der Ansprechpartner für alle wirtschaftlichen und planungsrechtlichen Fragestellungen ist.
- c) Erklärung, ob und auf welche Art und Weise der Bewerber, die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft oder eventuell tätiger Nachunternehmer wirtschaftlich mit anderen Unternehmen verbunden sind.
- d) Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 123, § 124 GWB bestehen.
- e) Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 21 MiLoG,
- f) Der Bewerber muss bereit sein, im Auftragsfalle eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben,
- g) auszufüllender und zu unterzeichnender Teilnahmeantrag nebst Anlagen und EEE-Vordruck; Unterlagen stehen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verwendung in der ersten Auswahlstufe zur Verfügung.
- h) Bedient sich der Bewerber gemäß § 47 VgV eines Nachunternehmers, so soll er durch eine Verpflichtungserklärung derselben nachweisen, dass der jeweilige Nachunternehmer tatsächlich die ihm zugeordnete Leistung erbringen kann. Die vorgenannten Nachweise und Erklärungen sind zwingend auch durch den Nachunternehmer abzugeben und den Bewerbungsunterlagen des Bewerbers beizufügen.

Eine Kostenerstattung gegenüber dem Bewerber für die Erstellung seiner Bewerbungsunterlagen erfolgt nicht. Der Bewerber erhält die Bewerbungsunterlagen nicht zurück.

Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise bei dem Bewerber nachzufordern, sofern diese zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbungsunterlagen nicht beigelegt haben und soweit dies juristisch möglich ist, und im Übrigen Relevanz für die Wertung besteht. Der Auftraggeber wird für die Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen gegenüber dem Bewerber eine angemessene Frist im Sinne des § 56 Abs. 4 VgV setzen. Werden die insofern

geforderten Unterlagen dann nicht fristgerecht eingereicht, wird die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## 15.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Folgende Erklärungen und Unterlagen sind durch oder mit den Bewerbungsunterlagen abzugeben oder diesen beizufügen:

- a) Erklärung zum Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021, 2022, 2023),  
Erklärungen zum Umsatz bei einschlägigen Planungsleistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021,2022,2023);  
die Nachunternehmer benennen auch die Umsätze, wie vorstehend beschrieben.  
Die jeweiligen Gesamtumsätze und Umsätze einschlägiger Planungsleistungen des Bewerbers oder des Nachunternehmers werden addiert und gehen als Summe in die Wertung ein.
- b) Nachweis einer Berufshaftpflicht gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 4 VgV über 3.000.000,00 EUR Personenschäden und über 1.000.000,00 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) bei einem Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, das in einem Mitgliedsstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist.  
Die Ersatzleistung der Versicherung muss mindestens das Zweifache der Deckungssumme pro Jahr betragen. Die Deckung muss über die Vertragslaufzeit uneingeschränkt erhalten bleiben. Die Versicherung kann bereits ständig abgeschlossen sein oder im Auftragsfall projektbezogen abgeschlossen werden.  
Bei Versicherungsverträgen mit Pauschaldeckung (d. h. ohne Unterscheidung nach Personen- und übrigen Vermögensschäden) ist eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erforderlich, dass beide Schadenskategorien im Auftragsfall parallel zueinander mit den geforderten Deckungssummen abgesichert sind. Die geforderte Sicherheit kann auch durch eine Erklärung des Versicherungsnehmers nachgewiesen werden, in der er den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert.  
Der Versicherungsnachweis darf, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung an, nicht älter als sechs Monate sein und muss der Bewerbung beiliegen. Das Ausstellungsdatum muss aus dem Nachweis ersichtlich sein. Bei Bürgergemeinschaften muss für jedes Mitglied und bei Nachunternehmern für jeden Nachunternehmer ein entsprechender Versicherungsnachweis vorliegen.
- c) Auszufüllender und zu unterzeichnender Teilnahmeantrag und EEE-Vordruck; Unterlagen stehen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verwendung in der 1. Auswahlstufe zur Verfügung.

Geforderte Mindeststandards:

- durchschnittlicher Gesamtumsatz (Jahresmittel) von 500.000,00 EUR
- durchschnittlicher Umsatz einschlägige Planungsleistungen (Mittel) 400.000,00 EUR
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung über 3.000.000,00 EUR für Personenschäden und 1.000.000,00 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden),

- ausgefüllter und unterzeichneter Teilnahmeantrag und EEE-Vordruck, Unterlagen stehen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verfügung. Nachweis der im Auftragsfall vorliegenden Berufshaftpflichtversicherung mit den vorgenannten Deckungssummen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise bei dem Bewerber nachzufordern, sofern diese zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbungsunterlagen nicht beigelegt haben, jedoch Relevanz für die Wertung besteht. Der Auftraggeber wird für die Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen gegenüber dem Bewerber eine angemessene Frist im Sinne des § 56 Abs. 4 VgV setzen. Werden die insofern geforderten Unterlagen dann nicht fristgerecht eingereicht, wird die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

### **15.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- a) Angabe der durchschnittlichen Anzahl von Mitarbeitern in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021, 2022, 2023) gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV, die Nachunternehmer benennen auch die Mitarbeiter wie vorstehend beschrieben. Die jeweilige Anzahl der Mitarbeiter der Bewerber/Bewerbergemeinschaft und der Nachunternehmer werden addiert und gehen als Summe in die Wertung ein,
- b) Angabe der durchschnittlichen Anzahl von Architekten und Ingenieuren (Fachkräften) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021, 2022, 2023) gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV, Angabe der im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einzusetzenden Fachkräfte und die eindeutige Benennung des Projektleiters bzw. des stellvertretenden Projektleiters sowie der übrigen Fachplaner.  
Die Erklärung des Bewerbers/Bewerbergemeinschaft über die Berufsqualifikation des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters gemäß § 75 VgV.  
Die Person des Projektleiters erfüllt die fachliche Anforderung, wenn er berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Architekt“ (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) „Ingenieur“ (im Sinne des § 75 Abs. 2 VgV) im jeweiligen Herkunftsstaat des Bewerbers (Sitz des Bewerbers) zu führen. Dies ist nachzuweisen.  
Die Person des stellvertretenden Projektleiters erfüllt die fachliche Anforderung, wenn er berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Architekt“ (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) oder „Ingenieur“ (im Sinne des § 75 Abs. 2 VgV) im jeweiligen Herkunftsstaat des Bewerbers (Sitz des Bewerbers) zu führen. Dies ist nachzuweisen.  
Der jeweilige Fachplaner erfüllt die fachliche Anforderung, wenn er berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Architekt“ (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) oder „Ingenieur“ (im Sinne des § 75 Abs. 2 VgV) im jeweiligen Herkunftsstaat des Bewerbers (Sitz des Bewerbers) zu führen. Falls im jeweiligen Herkunftsstaat die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Ingenieur“ nicht gesetzlich geregelt sein sollte, sind vergleichbare fachliche Qualifikationen nachzuweisen, also Befähigungsnachweise vorzulegen, deren Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG -Berufsanerkennungsrichtlinie-gewährleistet ist.  
Die Mitglieder einer Bewerbergemeinschaft und die Nachunternehmer benennen auch die Anzahl der Mitarbeiter und Architekten und Ingenieure, wie vorstehend beschrieben. Die jeweilige Anzahl der Mitarbeiter und Architekten und Ingenieure der Bewerber/Bewerbergemeinschaften und Nachunternehmer werden addiert und gehen als Summe in die Wertung ein.
- c) Die Berufserfahrung des Projektleiters ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes und des geeigneten Nachweises zum Berufsabschluss im oben stehenden Sinne nachzuweisen.

- d) Die Berufserfahrung des stellvertretenden Projektleiters ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes und des geeigneten Nachweises zum Berufsabschluss im oben stehenden Sinne nachzuweisen.
- e) Die Berufserfahrung des Planers Objektplanung ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.
- f) Die Berufserfahrung des Fachplaners-TGA/HLS ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.
- g) Die Berufserfahrung des Fachplaners-TGA/ELT ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.
- h) Die Berufserfahrung des Fachplaners-Brandschutz ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.
- i) Die Berufserfahrung des Fachplaners-Tragwerk ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.
- j) Die Berufserfahrung des Fachplaners-Außenanlagen ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.

Angabe von mindestens zwei Referenzen gemäß § 75 Abs. 5 VgV für Objektplanungsleistungen für vergleichbare Bauten (Neubau Funktionsgebäude) in den vergangenen drei Jahren (2021,2022,2023) einschließlich der nachbenannten Angaben.

Angabe von mindestens einer Referenz gemäß § 75 Abs. 5 VgV für Generalplanungsleistungen für vergleichbare Bauten (Neubau) in den vergangenen drei Jahren (2021,2022,2023) einschließlich der nachbenannten Angaben.

Angabe von mindestens einer Referenz gemäß § 75 Abs. 5 VgV für Planungsleistungen mit vorherigem Abriss und Herrichtung des Grundstückes in den vergangenen drei Jahren (2021,2022,2023)

Referenzen können bei allen vorstehenden Kategorien genannt werden, wenn mehrere Kategorien erfüllt sind.

Die Leistungserbringung soll durch die jeweiligen Auftraggeber schriftlich bestätigt sein.

Folgende Angaben sind bei den Referenzobjekten erforderlich:

- Bezeichnung des beauftragten Architektur- oder Ingenieurbüros
- ggf. Benennung des Nachunternehmers
- Projektbezeichnung
- Name des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters
- Projektlaufzeit (mindestens 1 x LPH 2-8)
- Projektvolumen brutto insgesamt (KG 200-700)
- Projektvolumen
- beauftragte, selbst erbrachte Leistungen
- beauftragte Leistungen des/der Nachunternehmer/s
- Honorarzone
- Einhaltung des Kosten- und Terminrahmens
- Länge der Planungs- und Bauzeit
- öffentliche Fördermittel (welches Fördermittelprogramm) und öffentliche Auftraggeber
- Kontaktdaten Auftraggeber

Die Nachunternehmer benennen zu den jeweils von ihnen zu erbringenden Leistungen ebenfalls 2 Referenzen und deren Auftraggeber, ohne dabei die vorstehend geforderten Angaben im Einzelnen benennen zu müssen.

#### Sonstiges:

Die Angaben zu den Referenzobjekten im vorstehenden Sinne sind auf jeweils höchstens zwei DIN A4-Seiten einschließl. eventueller graphischer Darstellungen (Grundrisse, Ansichten, Fotos und Beschreibung in Textform) zu beschränken.

Der Auftraggeber behält sich vor, Bescheinigungen von öffentlichen und privaten Auftraggebern über die Ausführung der angegebenen Referenzobjekte zu prüfen. Bewerber, bei denen im Zuge der Referenzprüfung festgestellt wird, dass die erbrachten Angaben nicht korrekt sind, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Geforderte Mindeststandards des Bewerbers/der Bewerbergemeinschaft:

- durchschnittliche Anzahl von mindestens 8 Mitarbeiter in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021, 2022, 2023)
- durchschnittliche Anzahl von mindestens 7 Architekten (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) und/oder Ingenieuren (im Sinne von § 75 Abs. 2 VgV) inklusive Geschäftsführung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021, 2022, 2023)
- 10 Jahre Berufserfahrung für den Projektleiter
- 7 Jahre Berufserfahrung für den stellvertretenden Projektleiter
- 10 Jahre Berufserfahrung für den Planer Objektplanung
- 7 Jahre Berufserfahrung für den Fachplaner - TGA/HLS
- 7 Jahre Berufserfahrung für den Fachplaner - Brandschutz
- 7 Jahre Berufserfahrung für den Fachplaner - TGA/ELT
- 7 Jahre Berufserfahrung für den Fachplaner – Tragwerk
- 7 Jahre Berufserfahrung für den Fachplaner -Außenanlagen
- 2 Referenzen für Objektplanungen für vergleichbare Bauten (Neubau Funktionsgebäude) in den vergangenen drei Jahren (2021,2022,2023),
- 1 Referenz für Generalplanungsleistungen für vergleichbare Bauten (Neubau) in den vergangenen drei Jahren (2021,2022,2023),
- 1 Referenz für Planungsleistungen mit vorherigem Abriss und Herrichtung des Grundstückes in den vergangenen drei Jahren 2021,2022,2023)
- auszufüllender und zu unterzeichnender Teilnahmeantrag und Vordruck-EEE, Unterlagen stehen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verfügung; Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung mit den vorstehend angegebenen Deckungssummen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise bei dem Bewerber nachzufordern, sofern diese zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbungsunterlagen nicht beigelegt haben, jedoch Relevanz für die Wertung besteht. Der Auftraggeber wird für die Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen gegenüber dem Bewerber eine angemessene Frist im Sinne des § 56 Abs. 4 VgV setzen. Werden die insofern geforderten Unterlagen dann nicht fristgerecht eingereicht, wird die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

#### **16. Bedingungen für den Auftrag/Angaben zu einem besonderen Berufsstand**

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten.

## **17. Beschreibung der Zuschlagskriterien**

Folgende Zuschlagskriterien sind darzustellen:

- a) Darstellung eines möglichen Umsetzungskonzeptes mit kurzer Darstellung der beabsichtigten Herangehensweise an die ausgeschriebene Aufgabenstellung;
- b) Vorstellung zur Projektkommunikation / interne und externe Kommunikation;
- c) Darstellung und Herangehensweise an die Innenausstattung / Materialien / Farben;
- d) Darstellung und Herangehensweise an Kostenplanung und Kostensicherung;
- e) Darstellung und Herangehensweise an die zeitliche Umsetzung der Planung und Ausführung / Terminplanung / Terminsicherung;
- f) Methoden zur Sicherung der Kosteneffizienz / Folgekosten / Qualitätsmanagement
- g) Nachhaltigkeit / Ökologie;
- h) Vorstellung des Projektteams / Verfügbarkeit der Projektbeteiligten / Präsentation des Projektteams / technische Büroausstattung;
- i) umfassende Darstellung eines Referenzobjektes – Neubau vergleichbarer Funktionsgebäude
- j) umfassende Darstellung eines Referenzobjektes- Neubau nach vorherigem Abbruch und Herrichten des Grundstückes

### **17.1 Hinweise zu den Zuschlagskriterien (a-h)**

Es ist ein Umsetzungskonzept mit einer kurzen Darstellung der möglichen Herangehensweise an die geplanten Leistungen vorzulegen, das auf die vorstehend ausgeführten Stichpunkte und die bereits erfolgten Planungen Bezug nimmt.

Bei den Darlegungen zur Umsetzung in Bezug auf die konkrete ausgeschriebene Leistung soll lediglich die Methodik skizziert und nicht die eigentliche Planungsleistung in irgendeiner Form vorweggenommen werden. Dies gilt auch für die übrigen Stichpunkte. Es handelt sich insofern nicht um Leistungen, die bereits einer Vergütung unterliegen oder unterliegen können.

Im Umsetzungskonzept ist auf die bereits vorhandenen Planungen einzugehen. Veränderungsvorschläge können unterbreitet werden.

Bei den vorstehend ausgeführten Stichpunkten a-h, die der Gewichtung unterliegen, ist zu jedem Punkt gesondert kurz darzulegen.

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Projektteams unter h) ist es für den Auftraggeber wünschenswert, wenn insbesondere während der Bauphase eine Wegzeitstrecke zum Bauvorhaben von einer Stunde nicht überschritten wird.

Im Anschluss an das Bietergespräch wird neben der Präsentation der Ausführungen zu den vorstehenden Anforderungen auch die in Papierform vorgelegten Ausführungen ausschließlich von dem im Bietergespräch anwesenden Personenkreis wegen der Form und des aufgeführten Inhaltes bewertet.

Eine Kostenerstattung gegenüber dem Bewerber für die Erstellung der Ausführungen erfolgt ausdrücklich nicht.

Die vorstehenden Zuschlagskriterien sind bereits im Rahmen der Angebotsabforderung über [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) innerhalb der Angebotsfrist zu erfüllen und zum Bietergespräch in Papierform vorzulegen und die Ausführungen sind in 4-facher Ausfertigung zu übergeben.

Die Ausführungen sollen einen Umfang von 15 DIN A4 -Seiten bei üblicher Schriftgröße nicht überschreiten.

## **17.2 Bewertung**

Die Bewertung erfolgt nach Punkten, die anschließend gewichtet werden.

Die Punkte 5, 3 und 1 beinhalten folgende Bewertung:

5 Punkte:

Die jeweiligen Qualitätskriterien benannt unter a) bis h) sind im Rahmen der Angebotsabgabe und des Bietergespräches erfasst und verständlich und nachvollziehbar dargestellt. Der jeweilige Ansatz überzeugt und ist optimal geeignet, die anstehenden Aufgaben zu lösen. Schwierigkeiten, die mit der Leistungsbeschreibung verbunden sein könnten, werden erfasst und benannt und Lösungen angeboten.

3 Punkte:

Die jeweiligen Qualitätskriterien benannt unter a) bis h) sind im Rahmen der Angebotsabgabe und/oder des Bietergespräches erfasst und im Wesentlichen verständlich und nachvollziehbar dargestellt. Der jeweilige Ansatz ist geeignet, die anstehenden Aufgaben zu lösen. Schwierigkeiten, die mit der Leistungsbeschreibung verbunden sein könnten, werden erfasst.

1 Punkt:

Die jeweiligen Qualitätskriterien benannt unter a) bis h) sind im Rahmen der Angebotsabgabe und/oder des Bietergespräches nicht oder unwesentlich erfasst. Der jeweilige Ansatz überzeugt nicht. Schwierigkeiten, die mit der Leistungsbeschreibung verbunden sein könnten, werden nicht oder unzureichend erfasst.

## **17.3 Referenzprojekt mit vergleichbarer Aufgabe; Fördermittel (i und j)**

Das Referenzobjekt oder die Referenzobjekte sind kurz zu beschreiben, wobei die Angaben, die im Rahmen des Teilnahmeantrags zu den Referenzen erfolgten, nicht nochmals Gegenstand der Bewertung sind. Insbesondere wird gewertet, wie an die Umsetzung der beauftragten Leistung (bei einer vergleichbaren Leistung) herangegangen wurde, ob und in welchem Umfang die örtliche Verfügbarkeit des Projektteams gegeben war, wie die Kommunikation mit einem und/oder mehreren Auftraggebern erfolgte und wie im Zusammenhang mit der Beantragung der Fördermittel Unterstützung gegenüber den Auftraggebern geleistet wurde.

Bei den Ausführungen ist zu jedem der vorstehend ausgeführten Stichpunkte i-j, die der Gewichtung unterliegen, kurz darzulegen.

Das vorstehende Qualitätskriterium ist ebenfalls bereits im Rahmen der Angebotsabforderung über [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) innerhalb der Angebotsfrist schriftlich zu erfüllen und zum Bietergespräch in Papierform vorzulegen und die Ausführungen sind in 4-facher Ausfertigung zu übergeben.

Die Ausführungen sollen einen Umfang von 5 DIN A4 -Seiten (Kriterien i) und j)) bei üblicher Schriftgröße nicht überschreiten.

Die Bewertung erfolgt nach Punkten, die anschließend gewichtet werden. Die Punkte 5, 3 und 1 beinhalten folgende Bewertung:

5 Punkte:

Das Referenzobjekt und die Herangehensweise bei einer vergleichbaren Aufgabe sind anschaulich dargestellt und verständlich beschrieben.

3 Punkte:

Das Referenzobjekt und die Herangehensweise bei einer vergleichbaren Aufgabe sind dargestellt und beschrieben.

1 Punkt:

Das Referenzobjekt und die Herangehensweise bei einer vergleichbaren Aufgabe sind unzureichend dargestellt und unzureichend beschrieben.

#### **17.4 Zuschlagskriterien/Qualitätskriterien/Hinweise allgemein**

Im Anschluss an das Bietergespräch werden neben der Präsentation der Ausführungen zu den vorstehenden Anforderungen auch die bereits im Rahmen der Angebotsabgabe eingereichten und in Papierform vorgelegten Ausführungen ausschließlich von dem im Bietergespräch anwesenden Personenkreis unter Zuhilfenahme der hier bereits anliegenden Matrix für die 2. Auswahlstufe bewertet.

Die Bewertung erfolgt durch ca. 5 Personen, bestehend aus Mitarbeitern des Unternehmens oder Gremienvertretern.

Die Bewertung erfolgt entsprechend der anliegenden Wertungsmatrix/Zuschlagskriterien bzw. wie vorstehend beschrieben.

Eine Kostenerstattung gegenüber dem Bewerber für die Erstellung der Ausführungen erfolgt ausdrücklich nicht.

#### **17.5 Zuschlagskriterium: Honorarangebot/Allgemeines**

Das Preisangebot ist bereits im Rahmen der Angebotsabforderung über [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) innerhalb der Angebotsfrist schriftlich vorzulegen und zum Bietergespräch in Papierform einzureichen und die Ausführungen sind in 4-facher Ausfertigung zu übergeben.

Insofern ist ein Preisangebot zu unterbreiten, das sich an der HOAI orientiert, wobei auch erkennbar sein muss, welche Vergütung auf die jeweiligen geforderten Planungsleistungen und besonderen Leistungen entfällt und unter Angabe von Stundensätzen sowie Nebenkosten.

Es wird vorausgesetzt, dass die Honorarabrechnungen den Förderrichtlinien entsprechen werden.

Als besondere Leistungen sind die Erstellung der Flucht- und Rettungspläne und SiGeKo Brandschutz vorzusehen. Diese sind pauschaliert oder basierend auf Stundenhonoraren anzubieten.

Bei der Angabe von Stundensätzen ist nach den jeweiligen Qualifikationen der Projektausführenden (Projektleiter, stellvertretender Projektleiter, Büroangestellte u. a.) zu unterscheiden.

Darüber hinaus sind neben dem Nettobetrag die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie der Bruttobetrag zu benennen.

Es ist aufzuführen, wie bzw. in welchen zeitlichen Intervallen das Honorar abgerechnet werden soll und nachgewiesen wird, wie dieses gegenüber der Fördermittelgeberin zur Abrechnung kommen soll.

Im Anschluss an das Bietergespräch wird neben der kurzen Präsentation des Preisangebotes auch das in Papierform im Rahmen der Angebotsabgabe und zum Bietergespräch vorgelegte und präsentierte Preisangebot bewertet.

Das jeweilige Preisangebot soll einen Umfang von 6 DIN A4-Seiten bei üblicher Schriftgröße nicht überschreiten.

### **17.6 Honorarangebot – Höhe/Bewertung**

Die Bewertung erfolgt nach Punkten, die anschließend gewichtet werden. Die Punkte 5, 3 und 1 werden nach folgender Maßgabe vergeben.

Als auskömmliches Honorar wird zunächst der Mittelwert zwischen der Honorarschätzung des Auftraggebers ( $H_{AG}$ ) und dem Mittelwert ( $H_m$ ) aller Angebote ( $H_i$ ) gewählt. Das „optimale“ Honorar ( $H_{opt}$ ) ist dann:

$$H_{opt} = \frac{H_{AG} + H_m}{2}$$

Das optimale Honorar  $H_{opt}$  wird als sehr gut bewertet und erhält die maximale Bewertung von 5 Punkten. Eine Abweichung von bis zu 5 Prozent ober- und unterhalb dieses Wertes erhält ebenfalls eine Bewertung von 5 Punkten.

Bei Abweichungen zwischen 5 und bis zu 10 Prozent ober- und unterhalb des optimalen Honorar  $H_{opt}$  erfolgt eine Bewertung mit 3 Punkten

Alle anderen Honorarangebote erhalten eine Bewertung von 1 Punkt.

### **17.7 Zusätzliche allgemeine Hinweise**

Im Anschluss an das Bietergespräch werden neben der Präsentation der Ausführungen zu den vorstehenden Anforderungen auch die bereits im Rahmen der Angebotsabgabe eingereichten und in Papierform vorgelegten Ausführungen ausschließlich von dem im Bietergespräch anwesenden Personenkreis hinsichtlich der Form und des aufgeführten Inhaltes bewertet.

## **18. Verfahren/Verfahrensart**

Offenes Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

### **18.1 Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer**

siehe vorstehend

### **18.2 Angaben zur Verhandlung**

Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag ohne weitere Verhandlung auf Grundlage des im Rahmen des Auswahlverfahrens abgegebenen Erstangebotes des Bewerbers zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VgV).

Wie Ihnen bekannt ist, kann die Angebotsfrist im Sinne des § 17 Abs. 6 VgV erheblich verkürzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie vorliegend, über [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de), die elektronische Übermittlung akzeptiert wird und im Übrigen die Voraussetzungen für die Abgabe des Angebotes bzw. das Bietergespräch und mithin die Zuschlagskriterien bereits mit der Auftragsbekanntmachung veröffentlicht worden sind.

Insofern behält sich der Auftraggeber vor, die Angebotsfrist im Sinne des § 17 Abs. 6 VgV zu beschränken.

In diesem Zusammenhang würden die Bieter nochmals gesondert aufgefordert werden, vorsorglich im Sinne des § 17 Abs. 7 VgV ihr Einverständnis dahingehend mitzuteilen, dass die Angebotsfrist gegebenenfalls verkürzt wird. Die Verkürzung erfolgt dann auf diese Frist für alle Bieter gleichermaßen.

### **18.3 Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der öffentliche Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

## **19. Verwaltungsangaben (Termine/Fristen)**

### **19.1 Frühere Bekanntmachungen zu diesem Verfahren**

nein

### **19.2 Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge**

Tag: 24.01.2025

Uhrzeit: 12:00 Uhr

### **19.3 Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe**

Tag: 27.01.2025

## **19.4 Voraussichtlicher Tag des Eingangs der Angebote**

Tag: 26.02.2025

Uhrzeit: 12:00 Uhr

## **19.5 Sprache in der die Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können**

Deutsch

## **19.6 Bindefrist des Angebotes**

Das Angebot muss gültig bleiben bis 31.04.2025.

## **20. Weitere Angaben**

### **20.1 Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Die ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

### **20.2 Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

- a) Der ausgefüllte Teilnahmeantrag sowie die Anlagen und der EEE-Vordruck sind rechtsgültig zu unterschreiben und mit den geforderten Nachweisen, Erklärungen und Anlagen zwingend innerhalb der Bewerbungsfrist digital bei [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) einzureichen. Nicht unterschriebene bzw. nicht digital eingereichte Bewerbungen bei [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Ein Angebot, das nicht form- oder fristgerecht eingegangen ist, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten (wobei er hierfür nachweispflichtig ist),
- b) Während der Bewerbungsphase sind Rückfragen ausschließlich in digitaler Form an den Auftraggeber unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) spätestens 4 Kalendertage vor Ablauf der Teilnahmefrist zu richten.  
Verbindliche Stellungnahmen, die für alle Bewerber von Relevanz sind, werden als Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen zu den Vergabeunterlagen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Teilnahmefrist veröffentlicht,
- c) eingereichte Bewerbungsunterlagen verbleiben bei dem Auftraggeber und werden nicht zurückgesandt,
- d) geforderte Nachweise sind in Kopie, nicht deutschsprachige Nachweise in einer beglaubigten Übersetzung der Bewerbung beizulegen,
- e) Informationspflicht der Bewerber:  
Der Bewerber verpflichtet sich, sich eigenverantwortlich bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Teilnahmefrist auf der zuvor genannten Internetseite zu informieren, ob Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen zu den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden. Weiter wurde der Bewerber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in besonderen Fällen die Notwendigkeit ergeben kann, die Teilnahmefrist auch noch innerhalb der zuvor genannten 4 Kalendertage abzuändern oder zu verschieben. Entsprechende Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen werden unverzüglich auf zuvor genannter Internetseite veröffentlicht.  
Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen Bestandteil der Vergabeunterlagen sind. Sollten sich die

veröffentlichten Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen auf den Teilnahmeantrag auswirken, gelten folgende Regelungen:

Ist der Teilnahmeantrag bereits versandt worden, so ist dies dem Auftraggeber bis zum Ende der Teilnahmefrist auf [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de), mitzuteilen, sofern:

- der alte Teilnahmeantrag für ungültig erklärt und kein neuer Teilnahmeantrag abgegeben wird,
- der alte Teilnahmeantrag für ungültig erklärt und ein neuer Teilnahmeantrag abgegeben wird. Der neue Teilnahmeantrag muss vor Ende der Teilnahmefrist vorliegen,
- der alte Teilnahmeantrag - ergänzt um das Erläuterungs-, Aktualisierungs- oder Änderungsschreiben - aufrechterhalten werden soll. Auf die Möglichkeit diese, vom speziellen Einzelfall abhängige Variante wählen zu können, wird in dem betreffenden Erläuterungs-, Aktualisierungs- oder Änderungsschreiben ausdrücklich hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass das unterzeichnete Erläuterungs-, Aktualisierungs- oder Änderungsschreiben vor Ablauf der Teilnahmefrist dem Auftraggeber vorliegen muss,
- der alte Teilnahmeantrag unverändert aufrechterhalten werden soll. In dem Fall wird darauf hingewiesen, dass ein bereits eingereichter Teilnahmeantrag, wenn erforderlich, an die Erläuterungs-, Aktualisierungs- oder Änderungsschreiben angepasst werden muss.

Sofern keine gesonderte Mitteilung eingeht, wird davon ausgegangen, dass der alte Teilnahmeantrag unverändert aufrecht gehalten wird.

Der Teilnahmeantrag, der EEE-Vordruck und die übrigen Unterlagen, die zwingend zu verwenden sind sowie die Bewertungsmatrizen, der Vertragsentwurf und die übrigen Anlagen stehen unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zur Verfügung.

Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zum Teilnahmeantrag bei dem Bewerber nachzufordern, sofern diese zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbungsunterlagen nicht beigelegt haben, jedoch Relevanz für die Wertung besteht (§ 56 VgV). Der Auftraggeber wird für die Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen gegenüber dem Bewerber eine angemessene Frist im Sinne des § 56 Abs. 4 VgV setzen. Werden die insofern geforderten Unterlagen dann nicht fristgerecht eingereicht, wird die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die Anfragen und die Antworten von Bewerbern werden ebenfalls anonymisiert eingestellt.

## **21. Rechtsbehelfsbelehrungen/Nachprüfungsverfahren**

### **21.1 Zuständige Stelle für Rechtsbehelfsbelehrungen/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig

Braustraße 2

04107 Leipzig

Deutschland

Telefon: +49 341 997 0

E-Mail: [vergabekammer@lds.sachsen.de](mailto:vergabekammer@lds.sachsen.de)

Fax: +49 341 997 1049

Internet-Adresse: <http://www.lds.sachsen.de>

Verstöße im Sinne von § 135 Abs. 1 GWB (Unwirksamkeit des Vertrages) sind in einem Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht

später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend zu machen. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im EU-Amtsblatt bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU (§ 135 Abs. 2 GWB). Ein Nachprüfungsverfahren ist nur bei Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen zulässig: Verstöße gegen Vergabevorschriften, die der Bewerber im Vergabeverfahren erkannt hat, sind gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnis über das Nachrichtenportal bei [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zu rügen. Der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber über das Nachrichtenportal bei [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zu rügen. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Vergabeverstößes und endet mit Ablauf des zehnten Kalendertages, spätestens jedoch mit Ablauf der in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen genannten Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrags. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf dieser Frist Vergabeverstöße, die aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht mehr gerügt werden können.

Ein Nachprüfungsantrag ist binnen 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, einzureichen (§ 160 Abs. 3 GWB).

Der Auftraggeber informiert im Sinne des § 134 GWB spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsschluss denjenigen bzw. diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Die Mitteilungen erfolgen ausschließlich auf [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) an den Bieter. Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags erklärt sich der Bieter damit einverstanden und verpflichtet sich, dass der Schriftverkehr ausschließlich über [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) erfolgt, und zwar auch in Bezug auf die Mitteilung über beabsichtigte Rechtsbehelfe seitens des Bieters.

Weiterhin erklärt sich der Bieter einverstanden, dass den nichtberücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

## **21.2 Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig  
Braustraße 2  
04107 Leipzig  
Deutschland  
Telefon: +49 341 997 0  
E-Mail: [vergabekammer@lds.sachsen.de](mailto:vergabekammer@lds.sachsen.de)  
Fax: +49 341 997 1049  
Internet-Adresse: <http://www.lds.sachsen.de>

## **22. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

24.12.2024

**Anlagen:**

- Teilnahmeantrag
- Bewertungsmatrix 1
- Bewertungsmatrix 2
- Vertragsentwurf
- EEE-Vordruck
- Vorplanung einschließlich aller Anlagen

## Teilnahmeantrag VgV-Verfahren

für das Projekt: **Generalplanungsleistungen Neubau Heidehäuser Wohnheim für behinderte Menschen**  
**Referenznummer der Bekanntmachung: 01/2024**

für folgende  
Dienstleistung: Generalplanungsleistungen

Auftraggeberin: MEISOP- Meißner Sozialprojekt-gemeinnützige Gesellschaft mbH  
Herr Sebastian Lange  
Friedewaldstraße 10  
01640 Coswig  
Deutschland

Die Unterlagen sind  
einzureichen bei: digital auf dem Internetportal [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de)

**Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen auf [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de): 24.01.2025 12:00 Uhr**

### Hinweise für die Bewerbung:

- Alle Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich digital einzureichen.
- Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- Die ausgefüllten Teilnahmeanträge sind rechtsgültig zu unterschreiben und mit den geforderten Nachweisen, Erklärungen und Anlagen zwingend innerhalb der Angebotsfrist digital unter Angabe der Referenznummer der Bekanntmachung einzureichen. Nicht unterschriebene bzw. formlose Bewerbungen werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt bzw. ausgeschlossen. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, werden ausgeschlossen. Eingereichte Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Auftraggeberin und werden nicht zurückgesendet.
- Eine Bewerbung ist als Einzelbewerber<sup>1</sup>, als Bewerbergemeinschaft (ARGE) oder auch mit der Vergabe von Unteraufträgen möglich.
- Bei Bewerbergemeinschaften ist von jedem Mitglied jeweils Teil 2a des Teilnahmeantrags auszufüllen. Mit dem Teilnahmeantrag ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags benannt ist.
- Nicht deutschsprachige Nachweise sind in einer beglaubigten Übersetzung der Bewerbung beizulegen.
- Während der Bewerbungsphase sind Rückfragen ausschließlich in digitaler, schriftlicher Form über [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) einzureichen.

### Gliederung des Teilnahmeantrags:

- Teil 1 – Allgemeine Informationen zum Bewerber
- Teil 2a – Angaben des Bewerbers (bei Bewerbergemeinschaften von jedem ARGE-Partner auszufüllen)
- Teil 2b – Angaben des Bewerbers (bei Bewerbergemeinschaften 1 x gemeinschaftlich auszufüllen)
- Teil 3 – Anlagen und Referenzen

<sup>1</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher u. a. Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

**Teil 1 - Allgemeine Informationen zum Bewerber**

**Bewerbererklärung**

Wir bewerben uns als

Einzelbewerber

Bewerbergemeinschaft (ARGE)

**Einzelbewerber bzw. bei Bewerbergemeinschaften gesamtverantwortliche ARGE-Partner**

Name Bewerber:

\_\_\_\_\_

ausführende Niederlassung:

\_\_\_\_\_

Ansprechpartner:

\_\_\_\_\_

Straße / Nr.:

\_\_\_\_\_

PLZ / Ort:

\_\_\_\_\_

Land:

\_\_\_\_\_

Telefon:

\_\_\_\_\_

Fax:

\_\_\_\_\_

E-Mail:

\_\_\_\_\_

Homepage:

\_\_\_\_\_

das Unternehmen besteht seit:

\_\_\_\_\_

Rechtsform des Unternehmens:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/ rechtsverbindliche Unterschrift

**Im Falle einer Bewerbungsgemeinschaft** (bei Einzelbewerbern ist diese Seite nicht zu berücksichtigen)

**Teilnehmer Nr. 2 der Bewerbungsgemeinschaft**

Name Bewerber:	_____
ausführende Niederlassung:	_____
Ansprechpartner:	_____
Straße / Nr.:	_____
PLZ / Ort:	_____
Land:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____
Homepage:	_____
das Unternehmen besteht seit:	_____
Rechtsform des Unternehmens:	_____
_____	_____
Ort/ Datum	Firmenstempel/ rechtsverbindliche Unterschrift

**Erklärung der Bewerbergemeinschaft**

**Bevollmächtigter Vertreter der Bewerbergemeinschaft:**

\_\_\_\_\_  
Name / Firma des bevollmächtigten Vertreters

Der bevollmächtigte Bewerber vertritt die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft und gegebenenfalls bei Aufforderung zur Angebotsabgabe auch die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft gegenüber der Vergabestelle während der Durchführung des Vergabeverfahrens. Im Auftragsfall werden wir eine Arbeitsgemeinschaft bilden, deren Mitglieder der Auftraggeberin **gesamtschuldnerisch haften**.

**Unterschriften:**

Für das Mitglied Nr. 1 der Bewerbergemeinschaft:

\_\_\_\_\_  
Ort/, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/ rechtsverbindliche Unterschrift

Für das Mitglied Nr. 2 der Bewerbergemeinschaft:

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/ rechtsverbindliche Unterschrift

**Teil 2a - Angaben des Bewerbers** (bei Bewerbergemeinschaften ist dieser Teil von jedem ARGE-Partner separat auszufüllen und als Anlage beizufügen)

**Folgende Angaben gelten für das Büro:**

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Ort

**Veröffentlichung – Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

**a) Ausschlussgründe**

Ausschlussgründe gem. § 123 Abs. 1 bzw. Abs. 4 GWB sowie § 124 Abs. 1 GWB

liegen nicht vor

liegen vor, und zwar:

Ausschlussgründe gem. § 123 Abs. 1 GWB

nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB

nach § 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB

nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB

nach § 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB

nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB

nach § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB

nach § 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB

nach § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB

nach § 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB

nach § 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB

Ausschlussgründe gem. § 123 Abs. 4 GWB:

nach § 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB

nach § 123 Abs. 4 Nr. 2 GWB

Ausschlussgründe gem. § 124 Abs. 1 GWB

nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB

nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB

nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB

nach § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB

nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB

nach § 124 Abs. 1 Nr. 9a GWB

nach § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB

nach § 124 Abs. 1 Nr. 9b GWB

nach § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB

nach § 124 Abs. 1 Nr. 9c GWB

nach § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB

**b) Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 21 MiLoG**

Ordnungswidrigkeiten gem. § 21 Mindestlohngesetz

liegen nicht vor. Wir erklären, dass wir in den letzten zwei Jahren nicht wegen eines Verstoßes nach § 1 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt worden sind.

liegen vor.

**c) Wirtschaftliche Verknüpfung mit anderen Unternehmen**

Bestehen wirtschaftliche Verknüpfungen mit anderen Unternehmen?  ja  nein

Wenn ja:

Gesellschafter/Inhaber	Anteile in %

**d) Juristische Person**

Ist der Bewerber eine juristische Person, zu deren satzungsgemäßen Geschäftszweck die dem Projekt entsprechenden Planungsleistungen gehören, ist diese nur dann teilnahmeberechtigt, wenn durch Erklärung des Bewerbers gem. § 43 Abs. 1 VgV i. V. m. § 75 Abs. 3 VgV nachgewiesen wird, dass der tatsächliche Leistungserbringer (Projektleiter) und dessen Stellvertreter die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllen.

**e) Unteraufträge gem. § 36 Abs. 1 VgV und § 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV**

Wir beabsichtigen:  sämtliche vertragsgegenständliche Leistungen selbst zu erbringen.  
 die unten aufgeführten verantwortlichen Nachunternehmer einzusetzen.

Falls beabsichtigt wird, Teile des Auftrags als Unteraufträge zu vergeben, muss eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen (**Anlage 1**) ausgefüllt und unterschrieben den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden.

Name, Anschrift des verantwortlichen Nachunternehmers:

---

---

---

Gegenstand der Teilleistungen:

---

---

---

**f) Erklärung zum Verpflichtungsgesetz**

Wir verpflichten uns, im Falle der Angebotsabgabe nur Personen einzusetzen, die – bei einem eventuellen Zuschlag – eine Erklärung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes entsprechend dem Muster in der Anlage (**Anlage 2**) abgeben werden. Uns ist bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung, bei unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Abgabe bei der betreffenden Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben. Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat.

Ort/ Datum

Firmenstempel/ rechtsverbindliche Unterschrift  
des Bewerbers

**Teil 2b – Angaben des Bewerbers** (bei Bewerbergemeinschaften ist dieser Teil gemeinschaftlich 1x auszufüllen)

**Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

**a) Angaben zum Gesamtumsatz**

Erklärung über den jährlichen Gesamtumsatz des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft (auch des Nachunternehmers) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021, 2022, 2023).

**Mindestanforderung ist ein jährlicher Gesamtumsatz von 500.000,00 EUR netto.**

	2021	2022	2023
Einzelbewerber oder federführendes Büro			

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft bzw. eines Nachunternehmers:

Büro 2			
Büro 3			
Büro 4			
Büro 5			
<b>Summe:</b>			

**b) Angaben zum einschlägigen Umsatz**

Erklärung über den **durchschnittlichen Umsatz** des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft (auch des Nachunternehmers) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021,2022,2023) bei einschlägigen Planungsleistungen.

**Mindestanforderung ist ein Gesamtumsatz von durchschnittlich 400.000,00 EUR netto.**

	Durchschnitt 2021-2023
Einzelbewerber oder federführendes Büro	

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft bzw. eines Nachunternehmers:

Büro 2	
Büro 3	
Büro 4	
Büro 5	
<b>Summe:</b>	

### c) Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

Der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung ist der Bewerbung beizulegen. (als Anlage 3)

Dieser Bewerbung liegt bei:

- der Nachweis einer Versicherungsgesellschaft, dass eine Berufshaftpflichtversicherung, welche den Bedingungen des Bekanntmachungstextes entspricht (**3.000.000,00 EUR für Personenschäden** und **1.000.000,00 EUR für Sachschäden**) bereits ständig abgeschlossen ist.

oder:

- die Erklärung eines Versicherungsunternehmens, dass im Auftragsfall, eine Berufshaftpflichtversicherung, welche den Bedingungen des Bekanntmachungstextes entspricht (**3.000.000,00 EUR für Personenschäden** und **1.000.000,00 EUR für Sachschäden**) abgeschlossen wird.

Hinweis: **Der Versicherungsnachweis darf nicht älter als sechs Monate sein**, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung an und muss der Bewerbung beiliegen. Das Ausstellungsdatum muss aus dem Nachweis ersichtlich sein.

Bei Bewerbergemeinschaften muss für jedes Mitglied ein solcher Versicherungsnachweis vorgelegt werden.

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft ist dieser Bewerbung für den ARGE-Partner beizulegen:

- der Nachweis einer Versicherungsgesellschaft, dass eine Berufshaftpflichtversicherung, welche den Bedingungen des Bekanntmachungstextes entspricht (**3.000.000,00 EUR für Personenschäden** und **1.000.000,00 EUR für Sachschäden**) bereits ständig abgeschlossen ist.

oder:

- die Erklärung eines Versicherungsunternehmens, dass im Auftragsfall, eine Berufshaftpflichtversicherung, welche den Bedingungen des Bekanntmachungstextes entspricht (**3.000.000,00 EUR für Personenschäden** und **1.000.000,00 EUR für Sachschäden**) abgeschlossen wird.

**Veröffentlichung – Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

**a) Anzahl der festangestellten Mitarbeiter**

Erklärung über die Anzahl der festangestellten Mitarbeiter des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft (auch des Nachunternehmers) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Zeitraum von 2021 - 2023 sowie über den sich hieraus ergebenden Durchschnitt an festangestellten Mitarbeitern vergl. § 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV.

**Mindestanforderung ist ein jährliches Mittel von 8 festangestellten Mitarbeitern inkl. Geschäftsführer**

	2021	2022	2023	Durchschnitt
Einzelbewerber oder federführendes Büro				
Im Falle einer Bewerbergemeinschaft bzw. eines Nachunternehmers:				
Büro 1				
Büro 2				
Büro 3				
Büro 4				
Büro 5				
<b>Summe:</b>				

**b) Anzahl der Architekten/Ingenieure u. a.**

Erklärung über die Anzahl der Architekten/Ingenieure inklusive der Geschäftsführung des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft (auch des Nachunternehmers) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Zeitraum von 2021 - 2023 sowie über den sich daraus ergebenden Durchschnitt vergl. § 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV.

**Mindestanforderung ist ein jährliches Mittel von 7 Architekten/Ingenieuren inkl. Geschäftsführer**

	2021	2022	2023	Durchschnitt
Einzelbewerber oder federführendes Büro				
Im Falle einer Bewerbergemeinschaft bzw. eines Nachunternehmers:				
Büro 1				
Büro 2				
Büro 3				
Büro 4				
Büro 5				
<b>Summe:</b>				

**c) 1. Nachweis der geforderten Berufsqualifikation des Projektleiters**

Ein Nachweis der im Bekanntmachungstext geforderten Berufsqualifikation „**Architekt**“ (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) oder „**Ingenieur**“ (im Sinne des § 75 Abs. 2 VgV) für den Projektleiter ist (**Anlage 4**) beizulegen:

---

Name und Berufsbezeichnung des vorgesehenen Projektleiters

**2. Nachweis der geforderten Berufsqualifikation des stellvertretenden Projektleiters/  
Mitarbeiters**

Ein Nachweis der im Bekanntmachungstext geforderten Berufsqualifikation „**Architekt**“ (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) oder „**Ingenieur**“ (im Sinne des § 75 Abs. 2 VgV) für den stellvertretenden Projektleiter ist (**Anlage 5**) beizulegen (sofern vorhanden):

---

Name und Berufsbezeichnung des vorgesehenen stellvertretenden Projektleiters

**d) 1. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung des Projektleiters**

Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen Projektleiters von **mindestens 10 Jahren** bei Generalplanungsleistungen ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (**Anlage 6**) nachzuweisen.

---

Name und Jahre der Berufserfahrung des vorgesehenen Projektleiters

**2. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung des stellvertretenden Projektleiters**

Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen stellvertretenden Projektleiters/Mitarbeiters **mindestens 7 Jahren** für Generalplanungsleistungen ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (**Anlage 7**) nachzuweisen.

---

Name und Jahre der Berufserfahrung des vorgesehenen stellvertretenden Projektleiters

**e) 1. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung des Fachplaners Objektplanung**

Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen Fachplaners **von mindestens 10 Jahren** im jeweiligen **Fachplanungsbereich Objektplanung** ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (**Anlage 8**) nachzuweisen.

---

Name und Jahre der Berufserfahrung des vorgesehenen Fachplaners

**2. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung des Fachplaners TGA/HLS**

Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen Fachplaners **von mindestens 7 Jahren** im jeweiligen **Fachplanungsbereich TGA/HLS** ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (**Anlage 10**) nachzuweisen.

---

Name und Jahre der Berufserfahrung des vorgesehenen Fachplaners

### **3. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung des Fachplaners TGA/ELT**

Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen Fachplaners **von mindestens 7 Jahren** im jeweiligen **Fachplanungsbereich TGA/ELT** ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (**Anlage 11**) nachzuweisen.

---

Name und Jahre der Berufserfahrung des vorgesehenen Fachplaners

### **4. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung des Fachplaners Brandschutz**

Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen Fachplaners **von mindestens 7 Jahren** im jeweiligen **Fachplanungsbereich Brandschutz** ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (**Anlage 12**) nachzuweisen.

---

Name und Jahre der Berufserfahrung des vorgesehenen Fachplaners

### **5. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung des Fachplaners Tragwerk**

Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen Fachplaners **von mindestens 7 Jahren** im jeweiligen **Fachplanungsbereich Tragwerk** ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (**Anlage 13**) nachzuweisen.

---

Name und Jahre der Berufserfahrung des vorgesehenen Fachplaners

### **6. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung des Fachplaners Außenanlagen**

Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen Fachplaners **von mindestens 7 Jahren** im jeweiligen **Fachplanungsbereich Außenanlagen** ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (**Anlage 14**) nachzuweisen.

---

Name und Jahre der Berufserfahrung des vorgesehenen Fachplaners

**Verzeichnis aller von dem Bewerber/Bewerbergemeinschaft beigelegten Anlagen**

(Bitte in dieser Reihenfolge und mit der gleichen Bezugsnummer dem Teilnahmeantrag beifügen)

Anlage 1:	Verpflichtungserklärung bei Unteraufträgen
Anlage 2:	Verpflichtungserklärung gem. § 1 des Verpflichtungsgesetzes (Muster)
Anlage 3:	Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
Anlage 4:	Nachweis der Berufsqualifikation des Projektleiters
Anlage 5:	Nachweis der Berufsqualifikation des stellvertretenden Projektleiters/Mitarbeiters
Anlage 6:	Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung des Projektleiters
Anlage 7:	Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung des stellvertretenden Projektleiters/ Mitarbeiters
Anlage 8:	Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung des Planers Objektplanung
Anlage 9:	Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung des Fachplaners TGA/HLS
Anlage 10:	Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung des Fachplaners TGA/ELT
Anlage 11:	Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung des Fachplaners Brandschutz
Anlage 12:	Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung des Fachplaners Tragwerk
Anlage 13:	Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung des Fachplaners Außenanlagen
Anlage 14:	Referenzobjekt 1
Anlage 15:	Referenzobjekt 2
Anlage 16:	Referenzobjekt 3
Anlage 17:	Referenzobjekt 4
Anlage 18:	Referenzobjekt ff. für weitere Referenzobjekte jeweils ein gesondertes Blatt ausfüllen

**Eigenerklärung für alle Teile der Bewerbung**

(bei Bewerbergemeinschaften von allen Mitgliedern zu unterschreiben)

Hiermit bestätige/n ich/wir alle Angaben wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben.

*Alle Angaben können jederzeit durch die Auftraggeberin bei entsprechender Stelle nachgefragt werden.*

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/ rechtsverbindliche Unterschrift des  
Bewerbers

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/ rechtsverbindliche Unterschrift des  
Bewerbers

**Anlage 1: Verpflichtungserklärung bei Unteraufträgen – gem. § 47 Abs. 1 VgV**

**Verpflichtungserklärung zu Teilleistungen durch andere Unternehmen**

(Von Einzelbewerber und Bewerbergemeinschaft auszufüllen, wenn Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen.)

---

Name des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft

---

Name des Unternehmens, das die Teilleistung erbringt

---

Gegenstand der Teilleistung

Hiermit verpflichten wir uns, im Auftragsfall für der oben genannten Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft als Nachunternehmer die bezeichnete Teilleistung zu erbringen und im erforderlichen Leistungszeitraum das Fachpersonal für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Erklärungen, die unvollständig oder nicht unterschrieben sind, gelten als nicht abgegeben. Bei Abgabe unzutreffender Erklärungen kann der Bewerber gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

---

Ort/ Datum

---

Firmenstempel/ rechtsverbindliche Unterschrift des  
Nachunternehmers

**Anlage 2: Verpflichtungserklärung gem. § 1 des Verpflichtungsgesetzes (nur als Muster!)**

**Verpflichtung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBl. I Seiten 469)**

(Erklärung ist unverzüglich nach Aufforderung durch die Auftraggeberin bei Beauftragung vorzulegen)

**Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz**

Verhandelt

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

Vor der zur Verpflichtung zuständigen Person erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 Abs.1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 – Verpflichtungsgesetz (BGBl. I S. 547)

\_\_\_\_\_  
Name

Die zu verpflichtende Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Es wurde auf folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen:

- § 133 Abs. 3 – Verwahrungsbruch
- § 201 Abs. 3 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
- § 203 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 – Verletzung von Privatgeheimnissen,
- § 204 – Verwertung fremder Geheimnisse
- § 331 – Vorteilsannahme
- § 332 – Bestechlichkeit
- § 353b Abs. 1 Nr. 2 – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 358 – Nebenfolgen

Die zu verpflichtende Person wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Vorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind. Die genannten Bestimmungen wurden ausgehändigt.

Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift, des Verpflichtungsgesetzes und der o.g. Strafvorschriften.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/ rechtsverbindliche Unterschrift

### Anlage 14: Referenzprojekt 1

#### Angaben zum Referenzprojekt

Name des Auftragnehmers:	_____
ggf. Name des ARGE-Partners:	_____
ggf. Name des Nachunternehmers:	_____
Projektbezeichnung:	_____
Name des Projektleiters:	_____
Name des stellv. Projektleiters:	_____
Projektlaufzeit:	_____
Projektvolumen brutto (KG 200 – 700):	_____
Projektvolumen Planungsleistung:	_____
Beauftragte, selbst erbrachte Leistung:	_____
Beauftragte Leistung der/ des Nachunternehmer/s:	_____
Honorarzone:	_____
Einhaltung des Kosten- und Terminrahmens:	_____
Länge der Planungs- und Bauzeit:	_____
Öffentliche Fördermittel:	<input type="checkbox"/> ja: _____ <input type="checkbox"/> nein (Name des Fördermittelprogramms)
Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Auftraggeberin:	<input type="checkbox"/> ja: _____ <input type="checkbox"/> nein (Name des Auftraggebers)
Auftraggeberin:	_____
Anschrift:	_____
Telefon:	_____
Ansprechpartner:	_____
Projektdarstellung des Referenzprojektes:	Eine aussagekräftige Darstellung, z. B. mit Plänen, Fotos etc. und eine Beschreibung in Textform des Referenzprojektes auf höchstens <b>zwei DIN A4</b> - Seiten

## Anlage 15: Referenzprojekt 2

### Angaben zum Referenzprojekt

Name des Auftragnehmers:	_____
ggf. Name des ARGE-Partners:	_____
ggf. Name des Nachunternehmers:	_____
Projektbezeichnung:	_____
Name des Projektleiters:	_____
Name des stellv. Projektleiters:	_____
Projektlaufzeit:	_____
Projektvolumen brutto (KG 200 – 700):	_____
Projektvolumen Planungsleistung:	_____
Beauftragte, selbst erbrachte Leistung:	_____
Beauftragte Leistung der/ des Nachunternehmer/s:	_____
Honorarzone:	_____
Einhaltung des Kosten- und Terminrahmens:	_____
Länge der Planungs- und Bauzeit:	_____
Öffentliche Fördermittel:	<input type="checkbox"/> ja: _____ <input type="checkbox"/> nein (Name des Fördermittelprogramms)
Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Auftraggeberin:	<input type="checkbox"/> ja: _____ <input type="checkbox"/> nein (Name des Auftraggebers)
Auftraggeberin:	_____
Anschrift:	_____
Telefon:	_____
Ansprechpartner:	_____
Projektdarstellung des Referenzprojektes:	Eine aussagekräftige Darstellung, z. B. mit Plänen, Fotos etc. und eine Beschreibung in Textform des Referenzprojektes auf höchstens <b>zwei DIN A4</b> - Seiten

### Anlage 16: Referenzprojekt 3

#### Angaben zum Referenzprojekt

Name des Auftragnehmers:	_____
ggf. Name des ARGE-Partners:	_____
ggf. Name des Nachunternehmers:	_____
Projektbezeichnung:	_____
Name des Projektleiters:	_____
Name des stellv. Projektleiters:	_____
Projektlaufzeit:	_____
Projektvolumen brutto (KG 200 – 700):	_____
Projektvolumen Planungsleistung:	_____
Beauftragte, selbst erbrachte Leistung:	_____
Beauftragte Leistung der/ des Nachunternehmer/s:	_____
Honorarzone:	_____
Einhaltung des Kosten- und Terminrahmens:	_____
Länge der Planungs- und Bauzeit:	_____
Öffentliche Fördermittel:	<input type="checkbox"/> ja: _____ <input type="checkbox"/> nein (Name des Fördermittelprogramms)
Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Auftraggeberin:	<input type="checkbox"/> ja: _____ <input type="checkbox"/> nein (Name des Auftraggebers)
Auftraggeberin:	_____
Anschrift:	_____
Telefon:	_____
Ansprechpartner:	_____
Projektdarstellung des Referenzprojektes:	Eine aussagekräftige Darstellung, z. B. mit Plänen, Fotos etc. und eine Beschreibung in Textform des Referenzprojektes auf höchstens <b>zwei DIN A4</b> - Seiten

### Anlage 17: Referenzprojekt 4

#### Angaben zum Referenzprojekt

Name des Auftragnehmers:	_____
ggf. Name des ARGE-Partners:	_____
ggf. Name des Nachunternehmers:	_____
Projektbezeichnung:	_____
Name des Projektleiters:	_____
Name des stellv. Projektleiters:	_____
Projektlaufzeit:	_____
Projektvolumen brutto (KG 200 – 700):	_____
Projektvolumen Planungsleistung:	_____
Beauftragte, selbst erbrachte Leistung:	_____
Beauftragte Leistung der/ des Nachunternehmer/s:	_____
Honorarzone:	_____
Einhaltung des Kosten- und Terminrahmens:	_____
Länge der Planungs- und Bauzeit:	_____
Öffentliche Fördermittel:	<input type="checkbox"/> ja: _____ <input type="checkbox"/> nein (Name des Fördermittelprogramms)
Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Auftraggeberin:	<input type="checkbox"/> ja: _____ <input type="checkbox"/> nein (Name des Auftraggebers)
Auftraggeberin:	_____
Anschrift:	_____
Telefon:	_____
Ansprechpartner:	_____
Projektdarstellung des Referenzprojektes:	Eine aussagekräftige Darstellung, z. B. mit Plänen, Fotos etc. und eine Beschreibung in Textform des Referenzprojektes auf höchstens <b>zwei DIN A4</b> - Seiten

**Anlage 18: Referenzprojekt ff.**

**Angaben zum Referenzprojekt**

Name des Auftragnehmers:	_____
ggf. Name des ARGE-Partners:	_____
ggf. Name des Nachunternehmers:	_____
Projektbezeichnung:	_____
Name des Projektleiters:	_____
Name des stellv. Projektleiters:	_____
Projektlaufzeit:	_____
Projektvolumen brutto (KG 200 – 700):	_____
Projektvolumen Planungsleistung:	_____
Beauftragte, selbst erbrachte Leistung:	_____
Beauftragte Leistung der/ des Nachunternehmer/s:	_____
Honorarzone:	_____
Einhaltung des Kosten- und Terminrahmens:	_____
Länge der Planungs- und Bauzeit:	_____
Öffentliche Fördermittel:	<input type="checkbox"/> ja: _____ <input type="checkbox"/> nein (Name des Fördermittelprogramms)
Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Auftraggeberin:	<input type="checkbox"/> ja: _____ <input type="checkbox"/> nein (Name des Auftraggebers)
Auftraggeberin:	_____
Anschrift:	_____
Telefon:	_____
Ansprechpartner:	_____
Projektdarstellung des Referenzprojektes:	Eine aussagekräftige Darstellung, z. B. mit Plänen, Fotos etc. und eine Beschreibung in Textform des Referenzprojektes auf höchstens <b>zwei DIN A4</b> - Seiten

**Bewerbungsmatrix Europäische Ausschreibung Generalplanungsleistungen Neubau Heidehäuser Wohnheim für behinderte Menschen**

Referenznummer: 01/2024

**Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl der Bewerber gem. Ausschreibung**

	<b>Auswahlkriterien</b>		<b>1 Pkt.</b>	<b>3 Pkt.</b>	<b>5 Pkt.</b>	
1	Jährlicher Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (2021, 2022, 2023)	Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers	≥ 500.000 € netto 1 Pkt.	≥ 600.000 € netto 3 Pkt.	≥ 700.000,00 € netto 5 Pkt.	
2	Durchschnittlicher Umsatz für einschlägige Planungsleistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021, 2022, 2023)	Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers	≥ 400.000 € netto 1 Pkt.	≥ 450.000 € netto 3 Pkt.	≥ 500.000 € netto 5 Pkt.	
3	Durchschnittliche jährliche Anzahl der Mitarbeiter der letzten drei Jahre (2021, 2022, 2023)	Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit	≥ 8 1 Pkt.	≥ 9 3 Pkt.	≥ 10 5 Pkt.	
4	Durchschnittliche jährliche Anzahl der Architekten/Ingenieure der letzten drei Jahre (2021, 2022, 2023)	Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit	≥ 7 1 Pkt.	≥ 8 3 Pkt.	≥ 9 5 Pkt.	
5	Berufserfahrung des Projektleiters	Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit	≥ 10 Jahre 1 Pkt.	≥ 12 Jahre 3 Pkt.	≥ 14 Jahre 5 Pkt.	

6	Berufserfahrung des stellvertretenden Projektleiters	Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit	≥ 7 Jahre 1 Pkt.	≥ 9 Jahre 3 Pkt.	≥ 11 Jahre 5 Pkt.	
7	Berufserfahrung des Planers Objektplanung	Nachweis der beruflichen Eignung	≥ 10 Jahre 1 Pkt.	≥ 12 Jahre 3 Pkt.	≥ 14 Jahre 5 Pkt.	
8	Berufserfahrung des Fachplaners TGA	Nachweis der beruflichen Eignung	≥ 7 Jahre 1 Pkt.	≥ 9 Jahre 3 Pkt.	≥ 11 Jahre 5 Pkt.	
9	Berufserfahrung des Fachplaners ELT	Nachweis der beruflichen Eignung	≥ 7 Jahre 1 Pkt.	≥ 9 Jahre 3 Pkt.	≥ 11 Jahre 5 Pkt.	
10	Berufserfahrung des Fachplaners Brandschutz	Nachweis der beruflichen Eignung	≥ 7 Jahre 1 Pkt.	≥ 9 Jahre 3 Pkt.	≥ 11 Jahre 5 Pkt.	
11	Berufserfahrung des Fachplaners Tragwerk	Nachweis der beruflichen Eignung	≥ 7 Jahre 1 Pkt.	≥ 7 Jahre 1 Pkt.	≥ 11 Jahre 5 Pkt.	
12	Berufserfahrung des Fachplaners Außenanlagen	Nachweis der beruflichen Eignung	≥ 7 Jahre 1 Pkt.	≥ 7 Jahre 1 Pkt.	≥ 11 Jahre 5 Pkt.	

12	Anzahl der Referenzen für vergleichbare Neubauten (Gebäude mit vergleichbarer Nutzung) in den vergangenen drei Jahren (2021, 2022, 2023)	Nachweis der fachlichen Eignung	$\geq 2$ 1 Pkt.	$\geq 3$ 3 Pkt.	$\geq 4$ 5 Pkt.	
13	Referenzen für Generalplanungsleitungen für vergleichbare Planungsleistungen (Neubau) in den vergangenen drei Jahren (2021, 2022, 2023)	Nachweis der fachlichen Eignung	$\geq 1$ 1 Pkt.	$\geq 2$ 3 Pkt.	$\geq 3$ 5 Pkt.	
14	Referenzen für Neubauten nach vorherigem Abriss und Herrichten des Grundstückes in den vergangenen drei Jahren (2021, 2022, 2023)	Nachweis der fachlichen Eignung	$\geq 1$ 1 Pkt.	$\geq 2$ 3 Pkt.	$\geq 3$ 5 Pkt.	



# Vertrag für Planungsleistungen/ Generalplanungsleistungen

Zwischen der

MEISOP-Meißner Sozialprojekt gGmbH, vertreten durch den  
Geschäftsführer Herrn Sebastian Lange  
Friedewaldstraße 10 in 01640 Coswig

– **nachfolgend Auftraggeberin (oder kurz „AG“) genannt** –

und

– **nachfolgend Auftragnehmer (oder kurz „AN“) genannt** –

wird folgender Architektenvertrag geschlossen:

## Präambel

Die Auftraggeberin beabsichtigt, für das vorhandene Wohnheim für Menschen mit Behinderung in Wülknitz OT Heidehäuser einen Erweiterungsbau zu errichten.

Der Neubau soll von nachhaltiger Bauweise und moderner Technologie geprägt sein. Die Räume des Gebäudes sollen so ausgerichtet sein, dass diese letztlich harmonisch in die Natur eingebunden sind und mit dieser verschmelzen und das Wohlbefinden der Bewohner durch eine enge Beziehung von Innen- und Außenbereichen fördern.

Im Übrigen ist auf die Beschreibung der Leistungen in der europaweiten Ausschreibung vom 24.12.2024 zu verweisen.

Es sind die nachfolgend benannten Grundleistungen und besondere Leistungen der §§ 34 ff. HOAI für folgende Punkte im Rahmen einer Generalplanung zu erbringen:

1. Objektplanung Gebäude und Innenräume, LPH 3-9, § 34 ff. HOAI
2. Fachplanung - Tragwerksplanung, LPH 1-6, § 51 f. HOAI
3. Fachplanung für Technische Gebäudeausrüstung, LPH 1-9 § 55 f. HOAI
4. Fachplanung für Außenanlagen, LPH 1-9 § 39 f. HOAI
5. Fachplanung für Abbrucharbeiten, § 2, § 33 Abs. 3 HOAI

Besondere Leistungen/Beratungsleistungen, wie Brandschutz, Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne und gegebenenfalls SiGeKo sind vorzusehen.

Die Ausschreibung erfolgte jeweils optional (Objektplanung bis LPH 3; 4; 5-7 und 8-9; Fachplanungen LPH bis 1-3; 4; 5-7; und 8-9) und die Beauftragung der weiteren Optionen nach der LPH 3 ist von der Bewilligung von Fördermitteln und der späteren Erteilung der Baugenehmigung abhängig. Ein Anspruch auf eine weitere Beauftragung besteht nicht.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages sind Generalplanungsleistungen an dem nachstehend bezeichneten Bauvorhaben.

Bezeichnung: Neubau Heidehäuser -Wohnheim für behinderte Menschen;  
Gemarkung: Wülknitz OT Heidehäuser  
Leistungsumfang: Generalplanungsleistungen bis LPH 4; optional 4; 5-7 und 8-9

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

Vertragsbestandteile sind neben den vorrangig geltenden Regelungen dieses Vertrages in nachstehender Geltungsreihenfolge:

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages einschl. seiner Anlagen.
- (2) Das Angebot vom ....., Anlage 1
- (3) Sämtliche Unterlagen, der europaweiten Ausschreibung unter [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) sowie der Ausschreibungstext der Veröffentlichung vom 24.12.2024 bei eVergabe
- (4) Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- (5) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

Bei Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der oben genannten Aufzählung.

## **§ 3 Leistungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer erstellt zunächst, nach Vertragsschluss, wie nachfolgende geregelt, weitere Planungsleistungen gegebenenfalls mit angepasster Kosteneinschätzung und stellt diese den Gremien der Auftraggeberin vor.

Im Übrigen sind aber die Planungen, die bereits erbracht worden sind, in den LPH bis 3 mit der Auftraggeberin abgestimmt.

Der Auftragnehmer übernimmt danach die weiteren Grundleistungen der folgenden Leistungsphasen des Leistungsbildes Gebäude und Innenräume gem. § 34 ff. HOAI (einschließlich Technischer Gebäudeausrüstung (ELT, HLS u.a.), Tragwerkplanung),

Leistungsphase bis 3: Entwurfsplanung

optional

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

optional

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

optional:

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation

Dem Auftragnehmer wird weiterhin die Erbringung der nachstehend aufgeführten Besonderen Leistungen übertragen:

Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne, SiGeKo, Vermessung, Baugrundgutachten, Akustik (ab LPH 5), energetische Berechnung nach EEG, vereinfachter sommerlicher Wärmeschutz, Nachweis von Wärmebrücken

Der Auftragnehmer schuldet überdies sämtliche Planungsleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seines Auftrages erforderlich sind, auch wenn sie vorstehend nicht im Einzelnen aufgeführt wurden.

#### **§ 4 Weitere Leistungspflichten des Auftragnehmers**

Die Leistungen des Auftragnehmers müssen in jeder Planungsphase mind. den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dabei den neuesten Stand der Technik berücksichtigen. Sofern der neueste Stand der Technik von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abweicht, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren und ihm die Unterschiede, Vorzüge und Risiken des neuesten Standes der Technik mitzuteilen. Er hat der Auftraggeberin Lösungsvorschläge zu unterbreiten und die Entscheidung der Auftraggeberin anschließend umzusetzen.

Die Planung des Auftragnehmers muss die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten.

Sie muss allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie allen weiteren technischen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.

Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen neben den Festlegungen dieses Vertrages alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu beachten. Er hat die Auftraggeberin unverzüglich darüber zu informieren, soweit die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben von anderen Bestimmungen abweichen, die in diesem Vertrag enthalten sind oder wenn Sonderfachleute hinzugezogen werden müssen. Er hat der Auftraggeberin Lösungsvorschläge zu unterbreiten und hat die Entscheidung der Auftraggeberin anschließend umzusetzen.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Entscheidung der Auftraggeberin, so hat er diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Hinweise des Auftragnehmers müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die zeitlichen Aspekte des Projektterminplans nicht beeinträchtigt werden. Sofern weitere Sonderfachleute hinzugezogen werden müssen, die hier nicht bereits vorgesehen sind, hat er die Auftraggeberin so rechtzeitig über deren Hinzuziehung zu informieren, dass dieser die Sonderfachleute beauftragen kann, ohne dass der Projektterminplan gefährdet wird.

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin ebenfalls jederzeit unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die Vertragsziele der Auftraggeberin, sein Baubudget oder sein

Projektterminplan gefährdet erscheinen. In diesen Fällen hat er der Auftraggeberin Lösungsvorschläge oder Kompensationsmöglichkeiten zu unterbreiten.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, Planungswünsche der Auftraggeberin oder Dritter in seine Planung einzubeziehen, sofern dies die Auftraggeberin wünscht.

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über die von ihm zu treffenden Entscheidungen so rechtzeitig zu informieren, dass diese Entscheidungen getroffen werden können, ohne dass sich der Planungsablauf verzögert und von dem Projektterminplan abweicht.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Auftraggeberin an Baubesprechungen teilzunehmen und über diese ein Protokoll zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Interessen der Auftraggeberin in Bezug auf andere am Projekt Beteiligte (Behörden, Nachbarn, Bauunternehmen, sonstige Planer, Prüfer etc.) zu vertreten. Er kann diesbezüglich Weisungen erteilen. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Auftraggeberin ist der Auftragnehmer aber nicht bevollmächtigt. Ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin darf er keine Anordnungen erteilen, die finanzielle Verpflichtungen der Auftraggeberin begründen können.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen persönlich und im eigenen Büro auszuführen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer bereits im Vergabeverfahren Nachunternehmer angezeigt worden sind.

### **§ 5 Leistungspflichten der Auftraggeberin**

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle erforderlichen Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit zu treffen.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben, die sich in seinem Besitz befinden und die der Auftragnehmer für die vertragsgerechte Ausführung seiner Leistungen benötigt.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen seine konkrete Zielvorstellung zu nennen und in sinnvollen Zeitabschnitten fortzuschreiben und den jeweiligen Planungsstand anzupassen.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, auf Verlangen mit dem Auftragnehmer am Ende einer jeden Planungsstufe abzustimmen, in welchem Umfang die Planung des Auftragnehmers die Zielvorstellungen der Auftraggeberin erfüllt.

Soweit im Planungs- und Bauprozess weitere Fachplaner und Gutachten hinzugezogen werden, die bisher nicht Gegenstand der Leistung sind, soll der Auftragnehmer mit diesen nach vorheriger Anzeige und Bestätigung durch die Auftraggeberin erforderliche Verträge schließen.

### **§ 6 Baukosten**

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass ein Baubudget gem. DIN 276 in der Fassung vom August 2020 inkl. der Kostengruppe 200-700 von .....Mio. EUR netto keinesfalls überschritten wird.

Sobald für den Auftragnehmer in den einzelnen Planungsphasen Budgetabweichungen erkennbar sind, hat er die Auftraggeberin hierauf unter Nennung der Gründe hinzuweisen und Vorschläge zur Abhilfe, insbesondere zu Kosteneinsparungen oder entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zu unterbreiten. Er hat die Auftraggeberin ebenfalls auf mögliche Einsparungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die festgelegten Kosten mit 4,5 Mio. EUR brutto zu beachten. Das Budget beträgt im Übrigen max. 4,5 Mio. EUR brutto. Die Einhaltung dieses Baubudgets insgesamt sowie ggf. der entsprechenden Einzelbudgets sind damit vereinbarte Beschaffenheit der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.

### **§ 7 Fristen**

Der Auftragnehmer wird die Leistungen bis zur LPH bis 3 §§ 34 ff. HOAI bis zum 30.09.2024 erbringen.

Die Parteien vereinbaren die vorstehend geregelten Termine und Fristen als verbindliche Vertragstermine. Die weiteren Termine werden erforderlichenfalls fortgeschrieben und die fortgeschriebenen Terminpläne werden ebenfalls jeweils Vertragsbestandteil und mithin bindend.

### **§ 8 Honorar**

Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach dem Willen der Parteien nach wie vor nach den Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung unter Berücksichtigung des Angebotes des Auftragnehmers vom .....

Die anrechenbaren Kosten wurden nach §§ 4, 33 HOAI ermittelt und betragen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung in Bezug auf die Objektplanung/ Gebäude.

Die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Besonderen Leistungen werden wie folgt vergütet: siehe Angebot vom .....

Die nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden mit siehe Angebot vom ..... vergütet.

Leistungen des Auftragnehmers werden nur dann nach Zeitaufwand vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch die Auftraggeberin beauftragt worden sind und nicht von den Grundleistungen oder Besonderen Leistungen dieses Vertrages erfasst sind. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen. Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet, werden die Stundensätze vergütet, die sich aus dem Angebot vom ..... ergeben.

Es sind folgende pauschale Vergütungen für besondere Leistungen vorgesehen: siehe Angebot vom .....

## **§ 9 Zahlungen**

Das gesamte Honorar für die vollständig erbrachten Leistungen wird fällig, wenn der Auftragnehmer die letzte beauftragte Leistung vertragsmäßig erbracht und die prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend den nachgewiesenen Leistungen wie folgt zu verlangen

Abschlagszahlungen werden nach Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnung bei der Auftraggeberin innerhalb von 18 Werktagen fällig.

## **§ 10 Honoraranpassung bei Baukostenüber- oder -unterschreitung**

Soweit der Auftragnehmer eine Überschreitung der schriftlich vereinbarten anrechenbaren Kosten für die KG 200-700 i. H. v. ca. 4,5 Mio. EUR brutto (Baubudget-Obergrenze) um mehr als 10 % zu vertreten hat, wird das dem Auftragnehmer zustehende Honorar um 5 % der Netto-Auftragssumme des Auftragnehmers für jedes volle Prozent der Überschreitung des verbindlichen Baubudgets gekürzt, sofern der Auftragnehmer die Überschreitung zu vertreten hat.

Budgetüberschreitungen, die entweder auf durch die Auftraggeberin angeordnete, geänderte, zusätzliche oder entfallene Leistungen oder auf Preisanpassungsabreden mit den ausführenden Unternehmen (Indexierungen) u.a. beruhen, finden bei dieser Berechnung keine Berücksichtigung.

Die Honorarkürzung wird auf eine etwaige Vertragsstrafe des Auftragnehmers angerechnet. Honorarkürzungen und Vertragsstrafen dürfen insgesamt 5 % der Netto-Abrechnungssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten. Die Honorarkürzung wird auch auf Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin angerechnet.

## **§ 11 Änderungen der Planungsziele und des Leistungsumfanges**

Die Auftraggeberin ist jederzeit befugt, Änderungen oder Wiederholungen von Leistungen des Auftragnehmers anzuordnen. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung dieser von der Auftraggeberin angeordneten Leistungsänderung verpflichtet, soweit er der Auftraggeberin nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für ihn unzumutbar ist.

Der Auftragnehmer ist ebenfalls verpflichtet, auf Anordnung der Auftraggeberin weitere besondere Leistungen auszuführen, soweit diese ihm nicht unmöglich oder nicht unzumutbar sind.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge oder Ausarbeitungen des Auftragnehmers in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören und deshalb von vornherein nicht als Leistungsmodifikationen anzusehen sind.

Der Auftragnehmer erhält in all diesen Fällen eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Ausführungen der Auftraggeberin schriftlich den entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach anzukündigen und eine prüfbare Aufstellung über die geänderte oder zusätzliche Vergütung zu übermitteln.

Soll der Auftragnehmer Grundleistungen wiederholen, so orientiert sich die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung an dem Abrechnungssystem der HOAI.

Soll der Auftragnehmer besondere Leistungen wiederholen, so bedarf es zuvor einer gesonderten Vereinbarung der Parteien.

Soll der Auftragnehmer weitere besondere Leistungen ausführen, für die die Parteien in diesem Vertrag keine Vergütung vereinbart haben, so bedarf es zuvor einer gesonderten Vereinbarung der Parteien.

Fehlt es an einer vorab getroffenen Vergütungsregelung in den Fällen der besonderen Leistungen, so steht dem Auftragnehmer kein Vergütungsanspruch gegen die Auftraggeberin zu.

Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers werden durch diese Regelung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.  
§ 10 HOAI bleibt unberührt.

## **§ 12 Abnahme**

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger und im Wesentlichen mängelfreier Fertigstellung aller ihm beauftragten Leistungen. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Die Leistungen werden nach der letzten dem Auftragnehmer beauftragten oder abgerufenen Leistungsphase, spätestens nach Leistungsphase 8, sofern optional beauftragt, abgenommen. Dem Auftragnehmer steht es frei, nach Abnahme der zuletzt erbrachten Leistung der/s bauausführenden Unternehmer/s, eine Teilabnahme der von ihnen/ihm bis dahin erbrachten Leistung zu verlangen (§ 650 s BGB).

Die Leistungen der Leistungsphase 9, sofern optional beauftragt, werden gesondert abgenommen.

Teilabnahmen sind im Übrigen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, die diese auch ohne Grund verweigern darf, auf Antrag des Auftragnehmers zulässig.

## **§ 13 Mängelansprüche und Verzugsansprüche**

Die Mängelansprüche der Auftraggeberin bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist bzgl. Mängel der Leistungsphasen 3 bis 8 beginnt mit der Abnahme

dieser Leistungsphasen. Die Verjährungsfrist für Mängel bzgl. der Leistungsphase 9 beginnt mit deren Abnahme.

Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so stehen der Auftraggeberin die gesetzlichen Regelungen zu.

Gerät er mit seiner Leistung in Verzug und erbringt er die ausstehenden Leistungen trotz Nachfristsetzung sodann nicht innerhalb von maximal 20 Werktagen, so ist der Auftraggeberin, unbeschadet aller sonstigen Rechte, berechtigt, den Vertrag für die Leistungsphasen ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen.

#### **§ 14 Vertragsstrafe**

Werden die Vertragstermine des Projektterminplans oder die in § 7 dieses Vertrages schriftlich festgelegten Anfangs-, Zwischen- oder Endtermine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretendem Grund überschritten, hat die Auftraggeberin für jeden Werkvertrag der Fristüberschreitung Anspruch auf eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,1 % der Nettoauftragssumme, insgesamt jedoch maximal 5 % der Nettoauftragssumme.

Sobald der Auftragnehmer bzgl. eines Vertragstermins bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Vertragstermine nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des Auftragnehmers eingetreten ist.

Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Der Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.

#### **§ 15 Haftpflichtversicherung**

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer unverzüglich eine Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung seiner Versicherungsgesellschaft nachzuweisen, die der Überprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unterliegt. Der Versicherungsschutz muss im Übrigen den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen:

- für Personenschäden 3.000.000,00 EUR
- für sonstige Schäden 1.000.000,00 EUR

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine objektbezogene Haftpflichtversicherung mit den oben genannten Schadenssumme für die Dauer des Vertrages bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist zu unterhalten.

Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Deckung des Haftpflichtrisikos hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zahlung des Honorars. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass eine Nachweisführung bereits im Zuge der europaweiten Ausschreibung durch den Auftragnehmer erfolgt ist.

Die Auftraggeberin kann den Nachweis aber auch regelmäßig während der Vertragslaufzeit verlangen. Weist der Auftragnehmer die Deckung dann nicht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin nach, so hat die Auftraggeberin das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

### **§ 16 Urheberrecht und Herausgabe von Unterlagen**

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Unterlagen auch dann für die Durchführung des Bauvorhabens zu verwenden, wenn dem Auftragnehmer nur einzelne der in diesem Vertrag ausgeführten Leistungen übertragen werden oder das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst wird.

Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten frei.

Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.

Die Auftraggeberin hat einen Anspruch auf Überlassung sämtlicher Vorentwurfs-, Entwurfs-, Ausführungspläne sowie auf Überlassung sämtlicher pausfähiger Transparentpausen der letztgültigen Bauausführungszeichnungen und Detailzeichnungen sowie der Bestandspläne und der von Sonderfachleuten ausgearbeiteten Unterlagen. Der Auftragnehmer wird digital, insbesondere CAD erstellte Planungsunterlagen im jeweils gültigen Schnittstellenformat – derzeit DXF bzw. DWG-Format – der Auftraggeberin in unverschlüsselter Form auf Datenträgern zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen, insbesondere behördliche Urkunden, Originalangebote, Verträge, Vereinbarungen, Rechnungen und ähnliches unverzüglich zu übergeben.

Diese Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin, soweit diese nicht bereits Eigentümerin ist. Dies gilt auch bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages.

Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks. Der Auftragnehmer hat das Recht, dass sämtliche Unterlagen oder Modelle mit seinem Namen versehen werden.

### **§ 17 Kündigung**

Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise ohne Grund oder auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere in den in diesem Vertrag genannten Fällen vor. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer nachhaltig und erheblich seine Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auch nach Abmahnung durch die Auftraggeberin nicht beseitigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt auch dann vor, wenn es der Auftragnehmer unterlässt, einer bindenden Anweisung der Auftraggeberin nachzukommen und diese nicht innerhalb einer Nachfrist nachholt. Die

Auftraggeberin hat sowohl bei der Setzung einer Nachfrist als auch bei der Abmahnung die Kündigung anzudrohen.

Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Der Auftragnehmer hat kein Recht zu Teilkündigungen.

Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.

Wird der Vertrag von der Auftraggeberin ohne Grund gekündigt, so erhält der Auftragnehmer für die bis zur Kündigung ausgeführten und verwertbaren Leistungen die anteilige vereinbarte Vergütung. Für die kündigungsbedingt nicht mehr erbrachten Leistungen steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung unter Abzug der vom Auftragnehmer ersparten Aufwendungen zu, wobei der Auftragnehmer der Auftraggeberin die Höhe der ersparten Aufwendungen nachzuweisen hat. Soweit dieser Nachweis vom Auftragnehmer nicht erbracht wird, werden die kündigungsbedingt ersparten Aufwendungen entsprechend der gesetzlichen Regelung nach § 648 BGB bestimmt. Im Übrigen hat der Auftragnehmer auf die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen anzurechnen, was er in Folge der Kündigung anderweitig erwirbt bzw. zu erwerben böswillig unterlässt.

Die gleichen Folgen treten ein, wenn der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund kündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat.

Kündigt die Auftraggeberin den Vertrag ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund oder kündigt der Auftragnehmer den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den die Auftraggeberin nicht zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer für die erbrachten und verwertbaren Leistungen das – anteilige – vertraglich vereinbarte Honorar zu. Für die kündigungsbedingt nicht mehr erbrachten Leistungen steht dem Auftragnehmer kein Honorar zu. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers scheiden insoweit aus. Ihm sind lediglich die für die erbrachten Leistungen nachweisbar entstandenen und notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Soweit der Auftragnehmer den wichtigen Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist er der Auftraggeberin darüber hinaus zur Erstattung der kündigungsbedingt eingetretenen Mehrkosten verpflichtet. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. § 9 HOAI findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Im Falle einer jeden Kündigung hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Leistungen der Auftraggeberin so zu übergeben, dass ein Dritter die Leistungen fortführen kann. Die Parteien sind verpflichtet, die vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen innerhalb von 20 Werktagen nach Kündigung gemeinsam festzustellen und zu dokumentieren.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen. Es gilt deutsches Recht.

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle in Wülknitz/ OT Heidehäuser, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind.

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In

diesem Fall gelten Regelungen, welche die Parteien vernünftigerweise getroffen hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Auftraggeberin

---

Auftragnehmer

Anlage 1 -Angebot vom .....

Anlage 2 -Ausschreibungstext nebst Anlagen

Anlage 3 -Terminplan

ENTWURF

# Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

## Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber

### Beschaffer

**Offizielle Bezeichnung:**

europaweite Ausschreibung der Generalplanungsleistungen Neubau Heidehäuser Wohnheim für behinderte Menschen

**Land:**

Deutschland

### Angaben zum Vergabeverfahren

**Verfahrensart:**

Verhandlungsverfahren

**Titel:**

europaweite Ausschreibung der Generalplanungsleistungen Neubau Heidehäuser Wohnheim für behinderte Menschen

**Kurzbeschreibung:**

siehe Ausschreibungstext

**Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber (falls zutreffend):**

01/2024

## Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer

### A: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer

**Name/Bezeichnung:**

-

**Straße und Hausnummer:**

-

**Postleitzahl:**

-

**Stadt:**

-

**Land:**

---

**Internetadresse (Web-Adresse) (falls vorhanden):**

-

**E-Mail-Adresse:**

-

**Telefonnummer:**

-

**Kontaktperson(en):**

-

**Ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:**

-

**Wurde keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt, geben Sie bitte eine andere nationale Identifikationsnummer an (falls erforderlich und vorhanden).**

-

**Handelt es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer um ein Kleinstunternehmen, ein kleines Unternehmen oder ein mittleres Unternehmen?**

Ja

Nein

**Nur bei vorbehaltenen Aufträgen: Handelt es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer um eine geschützte Werkstatt oder ein „soziales Unternehmen“ oder ist eine Ausführung des Auftrags im Rahmen geschützter Beschäftigungsprogramme vorgesehen?**

Ja

Nein

**Wie hoch ist der Anteil behinderter oder benachteiligter Beschäftigter?**

-

**Geben Sie bitte - soweit verlangt - an, welcher bestimmten Gruppe behinderter Menschen oder benachteiligter Personen die betroffenen Beschäftigten angehören.**

-

---

**Sofern entsprechende Systeme bestehen: Ist der Wirtschaftsteilnehmer in einem amtlichen Verzeichnis zugelassener Wirtschaftsteilnehmer**

**erfasst oder verfügt er über eine gleichwertige (z. B. im Rahmen eines nationalen (Prä)Qualifizierungssystems ausgestellte) Zertifizierung?**

- Ja
- Nein

- Füllen Sie bitte die übrigen Teile dieses Abschnitts, Abschnitt B und – soweit relevant – Abschnitt C dieses Teils, ggf. auch Teil V, und in jedem Fall Teil VI aus, der auch zu unterzeichnen ist.

**a) Geben Sie bitte ggf. die betreffende Eintragungs- bzw. Zertifizierungsnummer an:**

-

**b) Sofern die Bescheinigung über die Eintragung bzw. Zertifizierung elektronisch abrufbar ist, machen Sie bitte entsprechende Angaben:**

-

**c) Geben Sie bitte die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in das Verzeichnis oder die Zertifizierung erfolgt ist, sowie die sich aus dem amtlichen Verzeichnis ergebende Klassifizierung an:**

-

**d) Werden mit der Eintragung bzw. Zertifizierung alle vorgeschriebenen Eignungskriterien abgedeckt?**

- Ja
- Nein

- Ergänzen Sie bitte zusätzlich die fehlenden Angaben in Teil IV Abschnitte A, B, C bzw. D NUR, wenn dies in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen verlangt wird.

**e) Wird der Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein, eine Bescheinigung über die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern vorzulegen oder Angaben zu machen, die es dem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ermöglichen, die Bescheinigung direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedstaat abzurufen?**

- Ja
- Nein

**Sind die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar, machen Sie bitte entsprechende Angaben:**

-

---

**Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer gemeinsam mit anderen am Vergabeverfahren teil?**

- Ja  
 Nein

- Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass die sonstigen Beteiligten eine separate EEE vorlegen.

**a) Geben Sie bitte an, welche Funktion (Federführung, für bestimmte Aufgaben verantwortlich usw.) der Wirtschaftsteilnehmer in der Gruppe ausübt:**

-

**b) Geben Sie bitte an, welche weiteren Wirtschaftsteilnehmer mit ihm gemeinsam am Vergabeverfahren teilnehmen:**

-

**c) Ggf. Bezeichnung der teilnehmenden Gruppe:**

-

---

**Sofern zutreffend, Angabe des (der) betreffenden Lose(s), für das (die) der Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben möchte:**

-

**B: Angaben zu Vertretern des Wirtschaftsteilnehmers #1**

- Name(n) und Anschrift(en) der Person(en), die zur Vertretung des Wirtschaftsteilnehmers in diesem Vergabeverfahren ermächtigt ist (sind) (falls zutreffend):

**Vorname**

-

**Nachname**

-

**Geburtsdatum**

-

**Geburtsort**

-

**Straße und Hausnummer:**

-

**Postleitzahl:**

-

**Stadt:**

-

**Land:**

---

**E-Mail-Adresse:**

-

**Telefonnummer:**

-

**Position/Beauftragt in seiner (ihrer) Eigenschaft als:**

-

**Bitte legen Sie erforderlichenfalls ausführliche Informationen zur Vertretung (Form, Umfang, Zweck usw.) vor:**

-

### **C: Angaben zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen**

**Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer zur Erfüllung der Eignungskriterien nach Teil IV sowie der (etwaigen) Kriterien und Vorschriften nach Teil V die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch?**

Ja

Nein

- Legen Sie bitte für jedes der betreffenden Unternehmen eine separate, vom jeweiligen Unternehmen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete EEE mit den nach den Abschnitten A und B dieses Teils und nach Teil III erforderlichen Informationen vor.  
Beachten Sie bitte, dass dies auch für technische Fachkräfte oder technische Stellen gilt, die nicht unmittelbar dem Unternehmen des Wirtschaftsteilnehmers angehören, insbesondere für diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind, und bei öffentlichen Bauaufträgen die technischen Fachkräfte oder technischen Stellen, über die der Wirtschaftsteilnehmer für die Ausführung des Bauwerks verfügt.  
Fügen Sie auch für jedes betroffene Unternehmen die Informationen nach Teil IV und Teil V bei, soweit sie für die spezifischen Kapazitäten relevant sind, die der Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nimmt.

## **D: Angaben zu Unterauftragnehmern, deren Kapazitäten der Wirtschaftsteilnehmer nicht in Anspruch nimmt**

- (Der Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn diese Angaben ausdrücklich von dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Sektorenauftraggeber verlangt werden.)

### **Beabsichtigt der Wirtschaftsteilnehmer, einen Teil des Auftrags als Unterauftrag an Dritte zu vergeben?**

- Ja
- Nein

### **Falls ja und sofern bekannt, bitte die vorgeschlagenen Unterauftragnehmer angeben:**

-

- Wenn der öffentliche Auftraggeber oder der Sektorenauftraggeber diese Angaben zusätzlich zu den für Teil I erforderlichen Angaben ausdrücklich verlangt, geben Sie bitte die nach den Abschnitten A und B dieses Teils und nach Teil III benötigten Informationen jeweils für sämtliche betreffende (Kategorien von) Unterauftragnehmer(n) an.

## **Teil III: Ausschlussgründe**

### **A: Gründe im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung In Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Ausschlussgründe genannt:**

#### **Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung**

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? Im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

Ihre Antwort?

- Ja

Nein

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

Ja

Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

## Korruption

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen Bestechung rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? Im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1) und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54). Dieser Ausschlussgrund umfasst auch Bestechung im Sinne der für den öffentlichen Auftraggeber (Sektorenauftraggeber) oder den Wirtschaftsteilnehmer geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Ihre Antwort?

Ja

Nein

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

Ja

Nein

**URL**

-

**Code**

-

## Aussteller

-

---

### Betrug

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen Betrugs rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? Im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48).

Ihre Antwort?

Ja

Nein

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

Ja

Nein

### URL

-

### Code

-

## Aussteller

-

---

### Terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen terroristischer Straftaten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? Im Sinne des Artikels 1 bzw. des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses des Rates

vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3). Dieser Ausschlussgrund umfasst gemäß Artikel 4 des Rahmenbeschlusses auch die Anstiftung zur Begehung einer Straftat, die Mittäterschaft und den Versuch der Begehung einer Straftat.

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- Ja
- Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

### **Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung**

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? Im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15).

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- Ja
- Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

### **Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels**

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen Kinderarbeit und anderer Formen des Menschenhandels rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? Im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Ihre Antwort?

Ja

Nein

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

Ja

Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

### **B: Gründe im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen**

**In Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Ausschlussgründe genannt:**

**Entrichtung von Steuern**

Hat der Wirtschaftsteilnehmer gegen seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern sowohl in seinem Niederlassungsstaat als auch in dem Mitgliedstaat des öffentlichen Auftraggebers oder Sektorenauftraggebers – sofern es sich um einen anderen Staat als den Niederlassungsstaat handelt – verstoßen?

Ihre Antwort?

- Ja  
 Nein

**Betroffenes Land bzw. betroffener Mitgliedstaat**

---

**Fraglicher Betrag**

-

---

Wurde der Verstoß gegen die bestehenden Verpflichtungen auf anderem Wege als einer Gerichts- oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung festgestellt?

- Ja  
 Nein

Falls der Verstoß gegen die bestehenden Verpflichtungen im Wege einer Gerichts- oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung festgestellt wurde, geben Sie bitte an, ob diese Entscheidung rechtskräftig und verbindlich war?

- Ja  
 Nein

**Geben Sie bitte das Datum der Verurteilung bzw. der Entscheidung an.**

-

**Im Falle einer Verurteilung: Soweit darin unmittelbar festgelegt, Dauer des Ausschlusszeitraums angeben.**

-

**Beschreiben Sie bitte, auf welchem Wege.**

-

Ist der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen, indem er die Zahlung vorgenommen hat oder eine verbindliche Vereinbarung im Hinblick auf die Zahlung der fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge – ggf. einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafzahlungen – eingegangen ist?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- Ja
- Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

### Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen

Hat der Wirtschaftsteilnehmer gegen seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen sowohl in seinem Niederlassungsstaat als auch in dem Mitgliedstaat des öffentlichen Auftraggebers oder Sektorenauftraggebers – sofern es sich um einen anderen Staat als den Niederlassungsstaat handelt – verstoßen?

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Betroffenes Land bzw. betroffener Mitgliedstaat**

---

**Fraglicher Betrag**

-

---

Wurde der Verstoß gegen die bestehenden Verpflichtungen auf anderem Wege als einer Gerichts- oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung festgestellt?

- Ja
- Nein

Falls der Verstoß gegen die bestehenden Verpflichtungen im Wege einer Gerichts- oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung festgestellt wurde, geben Sie bitte an, ob diese Entscheidung rechtskräftig und verbindlich war?

- Ja
- Nein

**Geben Sie bitte das Datum der Verurteilung bzw. der Entscheidung an.**

-

**Im Falle einer Verurteilung: Soweit darin unmittelbar festgelegt, Dauer des Ausschlusszeitraums angeben.**

-

**Beschreiben Sie bitte, auf welchem Wege.**

-

Ist der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen, indem er die Zahlung vorgenommen hat oder eine verbindliche Vereinbarung im Hinblick auf die Zahlung der fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge – ggf. einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafzahlungen – eingegangen ist?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- Ja
- Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

## **C: Gründe im Zusammenhang mit Insolvenz, Interessenkonflikten oder beruflichem Fehlverhalten**

**In Artikel 57 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Ausschlussgründe genannt:**

### **Verstoß gegen umweltrechtliche Verpflichtungen**

Hat der Wirtschaftsteilnehmer seines Wissens gegen seine umweltrechtlichen Verpflichtungen verstoßen? Gemäß den für diese Auftragsvergabe geltenden

Vorgaben des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung, der Auftragsunterlagen oder des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

---

### Verstoß gegen sozialrechtliche Verpflichtungen

Hat der Wirtschaftsteilnehmer seines Wissens gegen seine sozialrechtlichen Verpflichtungen verstoßen? Gemäß den für diese Auftragsvergabe geltenden Vorgaben des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung, der Auftragsunterlagen oder des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

---

### Verstoß gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen

Hat der Wirtschaftsteilnehmer seines Wissens gegen seine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen? Gemäß den für diese Auftragsvergabe geltenden

Vorgaben des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung, der Auftragsunterlagen oder des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

---

## Zahlungsunfähigkeit

Ist der Wirtschaftsteilnehmer zahlungsunfähig?

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

**Erläutern Sie bitte, warum Sie dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.**

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- Ja
- Nein

**URL**

-

**Code**

-

## Aussteller

-

---

### Insolvenz

Befindet sich der Wirtschaftsteilnehmer in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation?

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

**Erläutern Sie bitte, warum Sie dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.**

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- Ja
- Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

### Vergleichsverfahren

Befindet sich der Wirtschaftsteilnehmer in einem Vergleichsverfahren?

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-  
**Erläutern Sie bitte, warum Sie dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.**

-  
Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- Ja
- Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

### **Der Zahlungsunfähigkeit vergleichbare Lage gemäß nationaler Rechtsvorschriften**

Befindet sich der Wirtschaftsteilnehmer aufgrund eines in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer der Zahlungsunfähigkeit vergleichbaren Lage?

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

**Erläutern Sie bitte, warum Sie dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.**

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- Ja
- Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

### Verwaltung der Vermögenswerte durch einen Insolvenzverwalter

Werden die Vermögenswerte des Wirtschaftsteilnehmers von einem Insolvenzverwalter oder einem Gericht verwaltet?

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

**Erläutern Sie bitte, warum Sie dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.**

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- Ja
- Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

## Einstellung der gewerblichen Tätigkeit

Wurde die gewerbliche Tätigkeit des Wirtschaftsteilnehmers eingestellt?

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

**Erläutern Sie bitte, warum Sie dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.**

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- Ja
- Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

## Vereinbarungen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern zur Verzerrung des Wettbewerbs

Hat der Wirtschaftsteilnehmer mit anderen Wirtschaftsteilnehmern Vereinbarungen getroffen, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen?

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

---

### Schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit

Hat der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen? Siehe ggf. Definitionen im nationalen Recht, in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen.

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

---

### Interessenkonflikt aufgrund seiner Teilnahme an dem Vergabeverfahren

Sieht der Wirtschaftsteilnehmer einen Interessenkonflikt im Sinne des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung oder der Auftragsunterlagen aufgrund seiner Teilnahme an dem Vergabeverfahren?

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

---

## Direkte oder indirekte Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Hat der Wirtschaftsteilnehmer oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber beraten oder war er auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt?

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

---

## Vorzeitige Beendigung, Schadensersatz oder andere vergleichbare Sanktionen

Wurde in der Vergangenheit ein zwischen dem Wirtschaftsteilnehmer und einem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber geschlossener Vertrag über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession vorzeitig beendet oder hat ein entsprechender früherer Auftrag Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen?

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

---

## Schuldig der Täuschung, Zurückhaltung von Informationen, Unfähigkeit zur Vorlage verlangter Unterlagen und Erhalt vertraulicher Informationen zu dem Verfahren

Befindet sich der Wirtschaftsteilnehmer in einer der folgenden Situationen:

- a) Er hat sich bei seinen Auskünften zur Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien der schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht;
- b) Er hat derartige Auskünfte zurückgehalten;
- c) Er war nicht in der Lage, die von einem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber verlangten zusätzlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen;
- d) Er hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers oder Sektorenauftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig irreführende Informationen zu übermitteln, die die Entscheidungen über Ausschluss, Auswahl oder Zuschlag erheblich beeinflussen könnten.

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein
- 

#### **D: Rein innerstaatliche Ausschlussgründe**

**Liegen in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen angegebene rein innerstaatliche Ausschlussgründe vor?**

#### **Rein innerstaatliche Ausschlussgründe**

Sonstige Ausschlussgründe, die in den für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sein können. Liegen in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen angegebene rein innerstaatliche Ausschlussgründe vor?

Ihre Antwort?

- Ja
- Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- Ja
- Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

## Teil IV: Eignungskriterien

### A: Befähigung zur Berufsausübung

**In Artikel 58 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Eignungskriterien genannt:**

#### Eintragung in einem einschlägigen Berufsregister

Der Wirtschaftsteilnehmer ist in den einschlägigen Berufsregistern seines Niederlassungsmitgliedstaats verzeichnet; aufgelistet in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU;. Wirtschaftsteilnehmer aus bestimmten Mitgliedstaaten müssen ggf. andere in jenem Anhang aufgeführte Anforderungen erfüllen.

Ihre Antwort?

Ja

Nein

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

Ja

Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

### B: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

**In Artikel 58 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Eignungskriterien genannt:**

---

**Durchschnittlicher Jahresumsatz**

Der durchschnittliche Jahresumsatz des Wirtschaftsteilnehmers in der in der einschlägigen Bekanntmachung, in den Auftragsunterlagen oder in der EEE verlangten Anzahl von Geschäftsjahren betrug:

**Anzahl der Jahre**

-

**Durchschnittlicher Umsatz**

-

---

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

Ja

Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

---

**Spezifischer, durchschnittlicher Umsatz**

Der spezifische, durchschnittliche Jahresumsatz des Wirtschaftsteilnehmers in dem vom Auftrag abgedeckten Geschäftsbereich betrug in der gemäß der einschlägigen Bekanntmachung, den Auftragsunterlagen oder der EEE verlangten Anzahl von Geschäftsjahren:

**Anzahl der Jahre**

-

**Durchschnittlicher Umsatz**

-

---

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- Ja
- Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

---

---

### Berufshaftpflichtversicherung

Der Wirtschaftsteilnehmer hat eine Berufshaftpflichtversicherung über folgenden Betrag abgeschlossen:

**Betrag**

-

---

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- Ja
- Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

---

---

### C: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Artikel 58 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Eignungskriterien genannt:

---

---

---

**Bei Dienstleistungsaufträgen: Erbringung von Dienstleistungen der genannten Art**

Nur bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen: Im Bezugszeitraum hat der Wirtschaftsteilnehmer folgende wesentliche Dienstleistungen der genannten Art erbracht. Die öffentlichen Auftraggeber können einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vorgeben und Erfahrungen berücksichtigen, die mehr als drei Jahre zurückliegen.

**Beschreibung**

-

**Betrag**

-

---

**Anfangsdatum**

-

**Enddatum**

-

**Empfänger**

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

Ja

Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

---

---

---

---

---

---

---

**Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung**

Über die folgenden Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung verfügen der Dienstleister oder der Unternehmer selbst und/oder (in Abhängigkeit von den in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen genannten Anforderungen) seine Führungskräfte:

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

Ja

Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

---

### Zahl der Führungskräfte

Die Zahl der Führungskräfte des Wirtschaftsteilnehmers in den letzten drei Jahren belief sich auf:

**Jahr**

-

**Anzahl**

-

**Jahr**

-

**Anzahl**

-

**Jahr**

-

**Anzahl**

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

Ja

Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

### Durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl

Die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsteilnehmers in den vergangenen drei Jahren belief sich auf:

**Jahr**

-

**Anzahl**

-

**Jahr**

-

**Anzahl**

-

**Jahr**

-

**Anzahl**

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

Ja

Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

---

---

---

---

---

---

---

## Ende

### Teil V: Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber

#### Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers

Der Wirtschaftsteilnehmer erfüllt die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die zur Verringerung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert oder zum Dialog eingeladen werden, anzuwenden sind, auf folgende Weise: Sollten bestimmte Bescheinigungen oder andere Formen dokumentarischer Nachweise verlangt werden, geben Sie bitte in jedem einzelnen Fall an, ob der Wirtschaftsteilnehmer über die erforderlichen Dokumente verfügt.

Sofern einige dieser Bescheinigungen oder dokumentarischen Nachweise elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte in jedem einzelnen Fall folgende Angaben:

Ihre Antwort?

Ja

Nein

**Bitte beschreiben Sie diese.**

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

Ja

Nein

**URL**

-

**Code**

-

**Aussteller**

-

### Teil VI: Abschlusserklärungen

Die Wirtschaftsteilnehmer erklären förmlich, dass die von ihnen in den Teilen II bis V angegebenen Informationen genau und korrekt sind und sie sich der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst sind.

Die Wirtschaftsteilnehmer erklären förmlich, dass sie in der Lage sind, auf Anfrage unverzüglich die Bescheinigungen und anderen genannten dokumentarischen Nachweise beizubringen, außer:

a) wenn der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber über die Möglichkeit verfügt, die betreffenden zusätzlichen Unterlagen direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedstaat abzurufen (vorausgesetzt, dass der Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Angaben (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente) gemacht hat, die es dem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ermöglicht, dies zu tun; ggf. ist hierfür eine Zugangsgenehmigung zu erteilen), oder

b) wenn ab spätestens 18. Oktober 2018 (in Abhängigkeit von der nationalen Umsetzung des Artikels 59 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU) der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber bereits im Besitz der betreffenden Unterlagen ist.

Der Wirtschaftsteilnehmer stimmt förmlich zu, dass der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber im Sinne des Teils I Zugang zu den Unterlagen erhält, mit denen die Informationen belegt werden, die die Unterzeichneten in Teil III und Teil IV dieser Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung für die Zwecke des Vergabeverfahrens im Sinne des Teils I vorgelegt haben.

Datum, Ort und – soweit verlangt oder notwendig – Unterschrift(en):

**Datum**

-

**Ort**

-

**Unterschrift**

# ATELIER architekturfreidenker

Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau

Tel: +49 (35726) 55 53 77 Fax: Mail: weissflog@architekturfreidenker.de

0229 Meisop gGmbH – Heidehäuser

**KR001.1 Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung**

Datum: 02.12.2024

Seite: - 1 -

## vorläufige Kostenannahme Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung

Pos.	Menge	Einh.	Kurztext	EP(€)	GB(€)
<b>01</b>	<b>Titel BA 0</b>				
01.001	1.702,070	m2	BA 0-D - Konstruktion BGF	1.638,00	<b>2.787.990,66</b>
<b>01</b>	<b>Summe Titel BA 0</b>				<b>2.787.990,66</b>
<b>02</b>	<b>Titel Außenbereich</b>				
02.001	500,000	m3	befestigte Flächen	195,00	<b>97.500,00</b>
<b>02</b>	<b>Summe Titel Außenbereich</b>				<b>97.500,00</b>
<b>03</b>	<b>Titel Abbrucharbeiten</b>				
03.001	1,000	St	Abbruch von 1 bestehenden Gebäude	75.000,00	<b>75.000,00</b>
<b>03</b>	<b>Summe Titel Abbrucharbeiten</b>				<b>75.000,00</b>
	<b>Summe LV Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung</b>				
	<b>Nettosumme ohne Auf-/Abgebot</b>				<b>2.960.490,66</b>
	Auf-/Abgebot				
	<b>Nettosumme mit Auf-/Abgebot</b>				<b>2.960.490,66</b>
	19 % Umsatzsteuer				<b>562.493,23</b>
	<b>Bruttosumme</b>				<b>3.522.983,89</b>

# ATELIER architekturfreidenker

Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau

Tel: +49 (35726) 55 53 77 Fax: Mail: weissflog@architekturfreidenker.de

0229 Meisop gGmbH – Heidehäuser

**KR001.1 Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung**

Datum: 02.12.2024

Seite: - 2 -

## ZUSAMMENSTELLUNG

Pos.	Bezeichnung	Netto ohne Auf-/Abgebot	Auf-/Abgebot	Netto mit Auf-/Abgebot
01	BA 0	2.787.990,66		<b>2.787.990,66</b>
02	Außenbereich	97.500,00		<b>97.500,00</b>
03	Abbrucharbeiten	75.000,00		<b>75.000,00</b>
	<b>Summe Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung</b>	2.960.490,66		<b>2.960.490,66</b>
	<b>LV-Gesamt Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung</b>	2.960.490,66		<b>2.960.490,66</b>
	19 % Umsatzsteuer			562.493,23
	<b>LV-Bruttosumme</b>			<b>3.522.983,89</b>

Planungsphase: Entwurfsplanung

Ermittlungsmethode: Vergleichsverfahren

Berücksichtigung von Eigenleistungen: keine EL

Nicht enthalten: Gebühren, Grundstückskosten, Aussengestaltung Herstellung Hausanschlüsse einschl.

Kosten bei Versorgern, Honorare für Gutachten und Planungsleistungen, Finanzierungskosten

Tolleranzbereich der Kostenberechnung beim derzeitigen Planungsstand: +/- 30%

# ATELIER architekturfreidenker

Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau

Tel: +49 (35726) 55 53 77 Fax: Mail: weissflog@architekturfreidenker.de

0229 Meisop gGmbH – Heidehäuser

**KR001.2 Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung**

Datum: 02.12.2024

Seite: - 1 -

## vorläufige Kostenannahme Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung

Pos.	Menge	Einh.	Kurztext	EP(€)	GB(€)
<b>01</b>	<b>Titel BA 0</b>				
01.001	100,390	m2	BA 0 - Konstruktion NF	2.605,00	<b>261.515,95</b>
<b>01</b>	<b>Summe Titel BA 0</b>				<b>261.515,95</b>
<b>02</b>	<b>Titel BA A</b>				
02.001	50,410	m2	BA A - Konstruktion NF	2.605,00	<b>131.318,05</b>
<b>02</b>	<b>Summe Titel BA A</b>				<b>131.318,05</b>
<b>03</b>	<b>Titel BA B - Konstruktion</b>				
03.001	384,910	m2	BA B - Konstruktion NF	2.605,00	<b>1.002.690,55</b>
<b>03</b>	<b>Summe Titel BA B - Konstruktion</b>				<b>1.002.690,55</b>
<b>04</b>	<b>Titel BA C - Konstruktion</b>				
04.001	431,420	m2	BA C - Konstruktion NF	2.605,00	<b>1.123.849,10</b>
<b>04</b>	<b>Summe Titel BA C - Konstruktion</b>				<b>1.123.849,10</b>
<b>05</b>	<b>Titel BA D - Konstruktion</b>				
05.001	321,440	m2	BA D - Konstruktion NF	2.605,00	<b>837.351,20</b>
<b>05</b>	<b>Summe Titel BA D - Konstruktion</b>				<b>837.351,20</b>
<b>06</b>	<b>Titel Außenbereich</b>				
06.001	500,000	m2	befestigte Flächen	195,00	<b>97.500,00</b>
<b>06</b>	<b>Summe Titel Außenbereich</b>				<b>97.500,00</b>
<b>07</b>	<b>Titel Abbrucharbeiten</b>				
07.001	1,000	St	Abbruch von 1 bestehenden Gebäude	75.000,00	<b>75.000,00</b>
<b>07</b>	<b>Summe Titel Abbrucharbeiten</b>				<b>75.000,00</b>
	<b>Summe LV Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung</b>				
	<b>Nettosumme ohne Auf-/Abgebot</b>				<b>3.529.224,85</b>
	Auf-/Abgebot				
	<b>Nettosumme mit Auf-/Abgebot</b>				<b>3.529.224,85</b>
	19 % Umsatzsteuer				<b>670.552,72</b>
	<b>Bruttosumme</b>				<b>4.199.777,57</b>

# ATELIER architekturfreidenker

Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau

Tel: +49 (35726) 55 53 77 Fax: Mail: weissflog@architekturfreidenker.de

0229 Meisop gGmbH – Heidehäuser  
**KR001.2 Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung**

Datum: 02.12.2024  
Seite: - 2 -

## ZUSAMMENSTELLUNG

Pos.	Bezeichnung	Netto ohne Auf-/Abgebot	Auf-/Abgebot	Netto mit Auf-/Abgebot
01	BA 0	261.515,95		<b>261.515,95</b>
02	BA A	131.318,05		<b>131.318,05</b>
03	BA B - Konstruktion	1.002.690,55		<b>1.002.690,55</b>
04	BA C - Konstruktion	1.123.849,10		<b>1.123.849,10</b>
05	BA D - Konstruktion	837.351,20		<b>837.351,20</b>
06	Außenbereich	97.500,00		<b>97.500,00</b>
07	Abbrucharbeiten	75.000,00		<b>75.000,00</b>
	<b>Summe Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung</b>	3.529.224,85		<b>3.529.224,85</b>
	<b>LV-Gesamt Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung</b>	3.529.224,85		<b>3.529.224,85</b>
	19 % Umsatzsteuer			670.552,72
	<b>LV-Bruttosumme</b>			<b>4.199.777,57</b>

Planungsphase: Entwurfsplanung

Ermittlungsmethode: Vergleichsverfahren

Berücksichtigung von Eigenleistungen: keine EL

Nicht enthalten: Gebühren, Grundstückskosten, Aussengestaltung Herstellung Hausanschlüsse einschl.

Kosten bei Versorgern, Honorare für Gutachten und Planungsleistungen, Finanzierungskosten

Tolleranzbereich der Kostenberechnung beim derzeitigen Planungsstand: +/- 30%

# ATELIER architekturfreidenker

Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau

Tel: +49 (35726) 55 53 77 Fax: Mail: weissflog@architekturfreidenker.de

0229 Meisop gGmbH – Heidehäuser

**KR001 Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung**

Datum: 02.12.2024

Seite: - 1 -

## vorläufige Kostenannahme Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung

Pos.	Menge	Einh.	Kurztext	EP(€)	GB(€)
<b>01</b>	<b>Titel BA 0</b>				
01.001	431,513	m3	BA 0 - Konstruktion BRI	250,00	<b>107.878,25</b>
01.002	1.450,000	m3	Haus 1 - Technik 1 BRI	61,00	<b>88.450,00</b>
<b>01</b>	<b>Summe Titel BA 0</b>				<b>196.328,25</b>
<b>02</b>	<b>Titel BA A</b>				
02.001	1.141,156	m3	BA A - Konstruktion BRI	250,00	<b>285.289,00</b>
02.002	1.141,156	m3	Haus 2 - Technik 1 BRI	61,00	<b>69.610,52</b>
<b>02</b>	<b>Summe Titel BA A</b>				<b>354.899,52</b>
<b>03</b>	<b>Titel BA B - Konstruktion</b>				
03.001	1.415,459	m3	BA B - Konstruktion BRI	561,00	<b>794.072,50</b>
03.002	1.415,459	m3	Haus 3 - Technik 1 BRI	69,00	<b>97.666,67</b>
<b>03</b>	<b>Summe Titel BA B - Konstruktion</b>				<b>891.739,17</b>
<b>04</b>	<b>Titel BA C - Konstruktion</b>				
04.001	1.680,014	m3	BA C - Konstruktion BRI	561,00	<b>942.487,85</b>
04.002	1.680,014	m3	Haus 4 - Technik 1 BRI	69,00	<b>115.920,97</b>
<b>04</b>	<b>Summe Titel BA C - Konstruktion</b>				<b>1.058.408,82</b>
<b>05</b>	<b>Titel BA D - Konstruktion</b>				
05.001	1.224,625	m3	BA D - Konstruktion BRI	561,00	<b>687.014,63</b>
05.002	1.224,625	m3	Haus 5 - Technik 1 BRI	69,00	<b>84.499,13</b>
<b>05</b>	<b>Summe Titel BA D - Konstruktion</b>				<b>771.513,76</b>
<b>06</b>	<b>Titel Außenbereich</b>				
06.001	500,000	m3	befestigte Flächen	195,00	<b>97.500,00</b>
<b>06</b>	<b>Summe Titel Außenbereich</b>				<b>97.500,00</b>
<b>07</b>	<b>Titel Abbrucharbeiten</b>				
07.001	1,000	St	Abbruch von 1 bestehenden Gebäuden	75.000,00	<b>75.000,00</b>
<b>07</b>	<b>Summe Titel Abbrucharbeiten</b>				<b>75.000,00</b>
	<b>Summe LV Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung</b>				
	<b>Nettosumme ohne Auf-/Abgebot</b>				<b>3.445.389,52</b>
	Auf-/Abgebot				
	<b>Nettosumme mit Auf-/Abgebot</b>				<b>3.445.389,52</b>
	19 % Umsatzsteuer				<b>654.624,01</b>
	<b>Bruttosumme</b>				<b>4.100.013,53</b>

# ATELIER architekturfreidenker

Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau

Tel: +49 (35726) 55 53 77 Fax: Mail: weissflog@architekturfreidenker.de

0229 Meisop gGmbH – Heidehäuser

**KR001 Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung**

Datum: 02.12.2024

Seite: - 2 -

## ZUSAMMENSTELLUNG

Pos.	Bezeichnung	Netto ohne Auf-/Abgebot	Auf-/Abgebot	Netto mit Auf-/Abgebot
01	BA 0	196.328,25		<b>196.328,25</b>
02	BA A	354.899,52		<b>354.899,52</b>
03	BA B - Konstruktion	891.739,17		<b>891.739,17</b>
04	BA C - Konstruktion	1.058.408,82		<b>1.058.408,82</b>
05	BA D - Konstruktion	771.513,76		<b>771.513,76</b>
06	Außenbereich	97.500,00		<b>97.500,00</b>
07	Abbrucharbeiten	75.000,00		<b>75.000,00</b>
	<b>Summe Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung</b>	3.445.389,52		<b>3.445.389,52</b>
	<b>LV-Gesamt Meisop gGmbH – Heidehäuser - Kostenschätzung</b>	3.445.389,52		<b>3.445.389,52</b>
	19 % Umsatzsteuer			654.624,01
	<b>LV-Bruttosumme</b>			<b>4.100.013,53</b>

Planungsphase: Entwurfsplanung

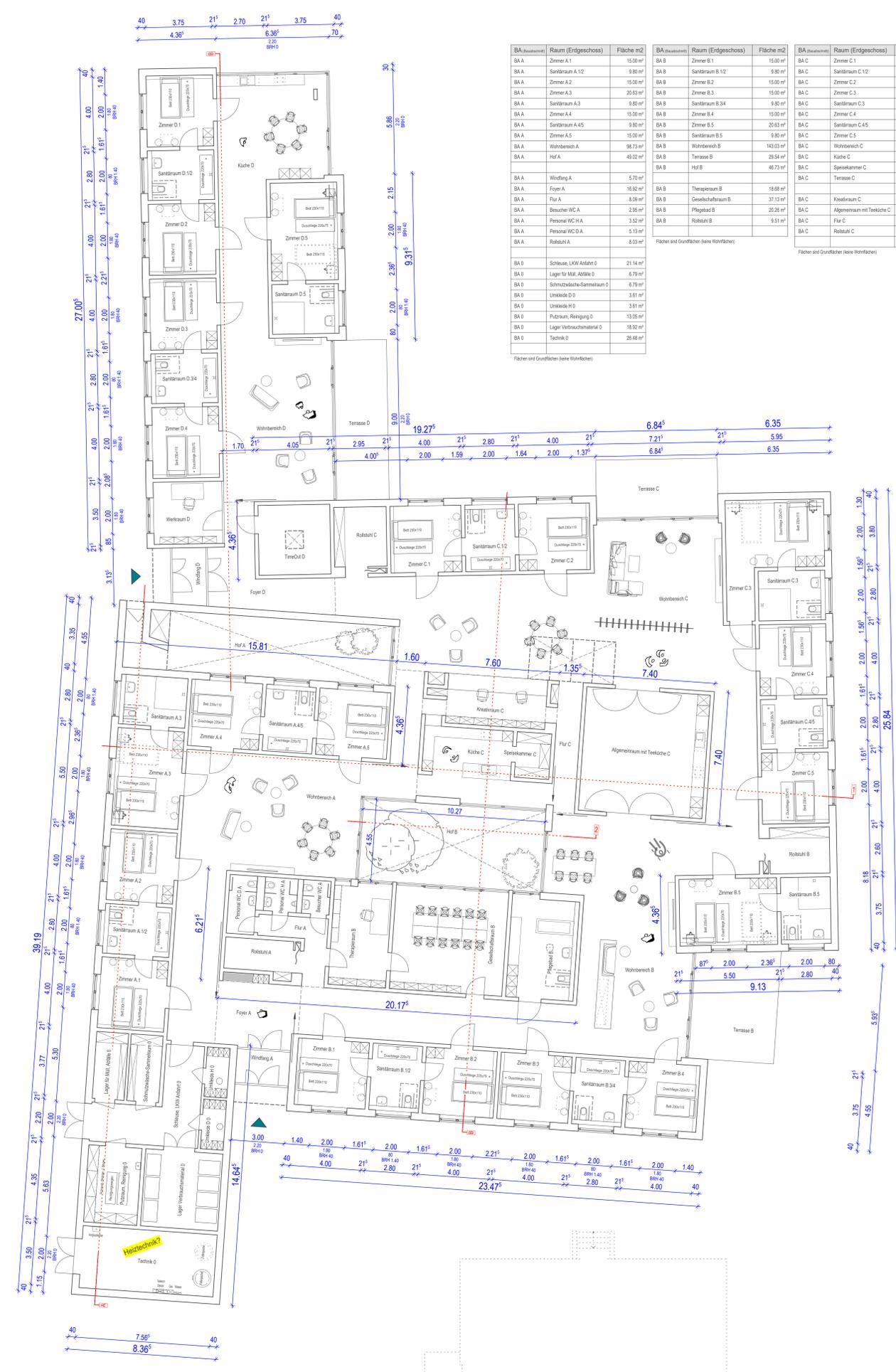
Ermittlungsmethode: Vergleichsverfahren

Berücksichtigung von Eigenleistungen: keine EL

Nicht enthalten: Gebühren, Grundstückskosten, Aussengestaltung Herstellung Hausanschlüsse einschl.

Kosten bei Versorgern, Honorare für Gutachten und Planungsleistungen, Finanzierungskosten

Tolleranzbereich der Kostenberechnung beim derzeitigen Planungsstand: +/- 30%



BA (Raumnummer)	Raum (Erdgeschoss)	Fläche m <sup>2</sup>	BA (Raumnummer)	Raum (Erdgeschoss)	Fläche m <sup>2</sup>	BA (Raumnummer)	Raum (Erdgeschoss)	Fläche m <sup>2</sup>	BA (Raumnummer)	Raum (Erdgeschoss)	Fläche m <sup>2</sup>
BA A	Zimmer A.1	15,50 m <sup>2</sup>	BA B	Zimmer B.1	15,00 m <sup>2</sup>	BA C	Zimmer C.1	15,00 m <sup>2</sup>	BA D	Zimmer D.1	15,00 m <sup>2</sup>
BA A	Sanitärraum A.1/2	9,80 m <sup>2</sup>	BA B	Sanitärraum B.1/2	9,80 m <sup>2</sup>	BA C	Sanitärraum C.1/2	9,80 m <sup>2</sup>	BA D	Sanitärraum D.1/2	9,80 m <sup>2</sup>
BA A	Zimmer A.2	15,00 m <sup>2</sup>	BA B	Zimmer B.2	15,00 m <sup>2</sup>	BA C	Zimmer C.2	15,00 m <sup>2</sup>	BA D	Zimmer D.2	15,00 m <sup>2</sup>
BA A	Zimmer A.3	20,63 m <sup>2</sup>	BA B	Zimmer B.3	15,00 m <sup>2</sup>	BA C	Zimmer C.3	25,87 m <sup>2</sup>	BA D	Zimmer D.3	15,00 m <sup>2</sup>
BA A	Sanitärraum A.3	9,80 m <sup>2</sup>	BA B	Sanitärraum B.3/4	9,80 m <sup>2</sup>	BA C	Sanitärraum C.3	9,80 m <sup>2</sup>	BA D	Sanitärraum D.3/4	9,80 m <sup>2</sup>
BA A	Zimmer A.4	15,00 m <sup>2</sup>	BA B	Zimmer B.4	15,00 m <sup>2</sup>	BA C	Zimmer C.4	9,80 m <sup>2</sup>	BA D	Zimmer D.4	15,00 m <sup>2</sup>
BA A	Sanitärraum A.4/5	9,80 m <sup>2</sup>	BA B	Zimmer B.5	20,63 m <sup>2</sup>	BA C	Sanitärraum C.4/5	9,80 m <sup>2</sup>	BA D	Zimmer D.5	20,63 m <sup>2</sup>
BA A	Zimmer A.5	15,00 m <sup>2</sup>	BA B	Sanitärraum B.5	9,80 m <sup>2</sup>	BA C	Zimmer C.5	15,00 m <sup>2</sup>	BA D	Sanitärraum D.5	9,80 m <sup>2</sup>
BA A	Wohnbereich A	98,73 m <sup>2</sup>	BA B	Wohnbereich B	143,03 m <sup>2</sup>	BA C	Wohnbereich C	178,03 m <sup>2</sup>	BA D	Wohnbereich D	66,91 m <sup>2</sup>
BA A	Hof A	49,02 m <sup>2</sup>	BA B	Terrasse B	23,54 m <sup>2</sup>	BA C	Küche C	24,15 m <sup>2</sup>	BA D	Küche D	50,83 m <sup>2</sup>
BA A	Wandfang A	5,70 m <sup>2</sup>	BA B	Hof B	48,73 m <sup>2</sup>	BA C	Speisekammer C	5,00 m <sup>2</sup>	BA D	Terrasse D	27,21 m <sup>2</sup>
BA A	Foyer A	16,52 m <sup>2</sup>	BA B	Therapiebereich B	18,68 m <sup>2</sup>	BA C	Terrasse C	22,74 m <sup>2</sup>	BA D	Werkraum D	13,53 m <sup>2</sup>
BA A	Flur A	8,09 m <sup>2</sup>	BA B	Gesellschaftsraum B	37,73 m <sup>2</sup>	BA C	Knechtraum C	18,94 m <sup>2</sup>	BA D	TimeOut D	15,94 m <sup>2</sup>
BA A	Personal WC A	2,93 m <sup>2</sup>	BA B	Pflegebereich B	20,26 m <sup>2</sup>	BA C	Allgemeinraum mit Teelücke C	48,59 m <sup>2</sup>	BA D	Wandfang D	6,13 m <sup>2</sup>
BA A	Personal WC A	3,12 m <sup>2</sup>	BA B	Rezeption B	9,31 m <sup>2</sup>	BA C	Flur C	18,43 m <sup>2</sup>	BA D	Wandfang D	22,06 m <sup>2</sup>
BA A	Personal WC D A	5,13 m <sup>2</sup>				BA C	Rezeption C	10,68 m <sup>2</sup>			
BA A	Rezeption A	8,03 m <sup>2</sup>									
BA O	Schleuse LKW-Anfahrt D	21,14 m <sup>2</sup>									
BA O	Lager für ME, ABW D	6,79 m <sup>2</sup>									
BA O	Schmutzwanne-Sammelraum D	6,79 m <sup>2</sup>									
BA O	Umklekabine D D	3,61 m <sup>2</sup>									
BA O	Umklekabine H D	3,61 m <sup>2</sup>									
BA O	Pultraum, Reinigung D	13,05 m <sup>2</sup>									
BA O	Lager Verträuchmaterial D	18,82 m <sup>2</sup>									
BA O	Technik D	28,48 m <sup>2</sup>									

Flächen und Grundflächen (ohne Wohnflächen)

## **BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

**Bauvorhaben:**        **Erweiterungsneubau Meisop gGmbH – Heidehäuser  
Wohnheim für behinderte Menschen**

**Bauherr:**            **Meisop - Meißner Sozialprojekt gGmbH,  
vertr. durch Herr Sebastian Lange  
Friedewaldstraße 10, 01640 Coswig**

**Baugrundstück:**    **Waldstraße 6, 01609 Wülknitz OT Heidehäuser  
Gemarkung: Zeithain, Flurstück: 1918, 1920**

**Planer:**             **ATELIER architekturfreidenker  
Mauendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau**

Die Meißner Sozialprojekt gGmbH möchte aus unten gen. Gründen das Projekt Erweiterungsbau in Wülknitz OT Heidehäuser umsetzen.

Dazu sind alle Beteiligten, wie Bauherr, Planer, Gemeinden, Bauämter sowie Bürgermeister frühzeitig miteinander ins Gespräch gegangen und befürworten gemeinsam diese Idee.

### **Zuständigkeit/ Abweichungen**

Entwicklungssatzung Wohnpflegeheim Heidehäuser

‘...im Zuge der erfolgten Gebietsreform befindet sich das Grundstück Wohnpflegeheim Heidehäuser nunmehr im Gemeindegebiet der Gemeinde Wülknitz.

Die Gemeinde Wülknitz bestätigt hiermit ausdrücklich, dass die in Kraft befindliche Entwicklungssatzung „Wohnpflegeheim Heidehäuser, Planfassung vom 24.09.2007“ der Gemeinde Zeithain, im Zuge des Eingemeindungsvertrages fortgelten soll.

Die Gemeinde Wülknitz versichert weiterhin, dass Anträge, welche innerhalb des Geltungsbereiches der bestehenden Entwicklungssatzung eingereicht werden, nicht versagt werden, vorausgesetzt dass diese allen anderweitigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.’

Das Projekt befindet sich im Geltungsbereich eines B-Plan-Gebietes.

Da die Zuständigkeit für den Ort Wülknitz OT Heidehäuser von der Bauaufsicht Zeithain zur Bauaufsicht Röderaue wechselt, ist insbesondere die Frage nach der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans (B-Plan) wichtig.

Es wird hinsichtlich der Durchführbarkeit des Projektes erforderlich sein, Abweichungen vom B-Plan zu beantragen.

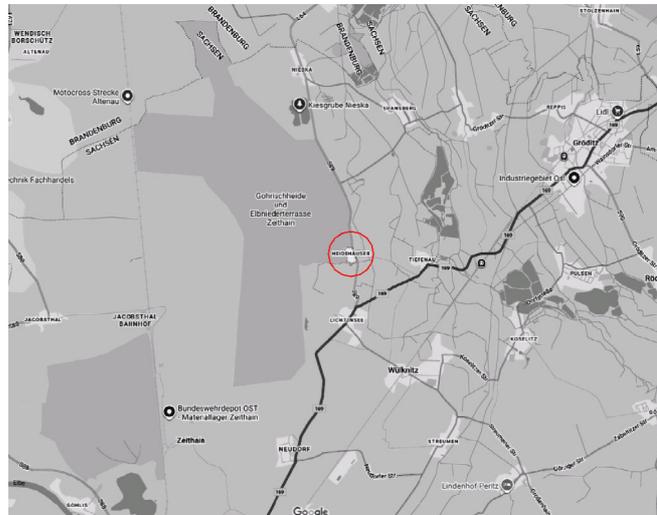
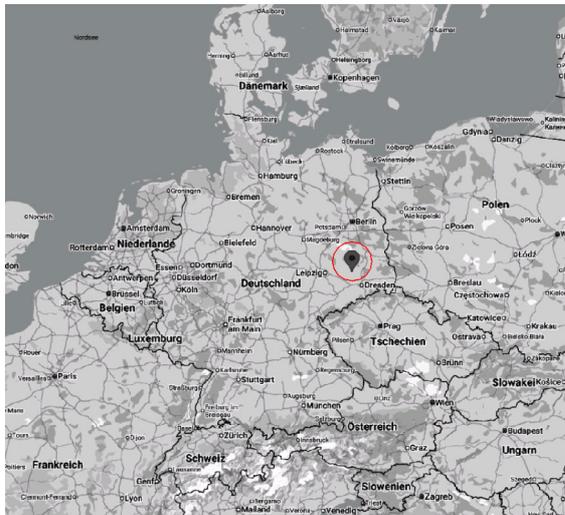
Zudem wurde in Aussicht gestellt, dass eine Einigung über die Umsetzung des Projekts erreicht werden kann, sodass eine positive Zusammenarbeit und Lösung mit den zuständigen Behörden zu erwarten ist.

## Lage

Der Ortsteil Heidehäuser befindet sich am Rande des Naturschutzgebietes Gohrischheide.

Gemeinde Wülknitz | Gemarkung Zeithain | Bauaufsicht Röderaue

Landkreis Meißen | Land Sachsen | Deutschland



## Bewohner

Bei den Bewohnern der Anlage handelt es sich um Menschen mit kognitiven und/ oder motorischen Beeinträchtigungen.

In Anbetracht der dichten Bewaldung und der potenziellen Gefahr von Waldbränden ist es entscheidend, besondere Maßnahmen für die Evakuierung zu entwickeln. Diese Personengruppen könnten in Notfallsituationen Schwierigkeiten haben, sich schnell und sicher zu evakuieren, weshalb ein gezielter Evakuierungsplan notwendig ist.

Ein solcher Plan sollte folgende Aspekte berücksichtigen:

1. Frühwarnsysteme: Es sollte ein effektives Frühwarnsystem eingerichtet werden, das sowohl akustische als auch visuelle Signale nutzt, um betroffene Personen rechtzeitig zu informieren.
2. Individuelle Evakuierungspläne: Jeder Bewohner sollte einen individuellen Evakuierungsplan haben, der speziell auf seine Bedürfnisse abgestimmt ist, z.B. bei Mobilitätseinschränkungen oder kognitiven Herausforderungen.
3. Unterstützungspersonal: Es sollte ausreichend geschultes Personal zur Verfügung stehen, um bei der Evakuierung zu helfen, insbesondere bei der Unterstützung von Personen mit motorischen oder kognitiven Einschränkungen.
4. Zugang zu Evakuierungswegen: Die Evakuierungswege müssen so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen zugänglich sind (z.B. barrierefreie Wege, flache Rampen, ausreichend breite Türen).

5. Sicherheitsprotokolle und Trainings: Regelmäßige Übungen und Schulungen für Bewohner und Personal sind wichtig, um sicherzustellen, dass im Notfall jeder weiß, wie er sich zu verhalten hat.
6. Transportmöglichkeiten: Für Personen, die auf Rollstühle oder andere Hilfsmittel angewiesen sind, müssen geeignete Transportmittel organisiert werden, um eine sichere Evakuierung zu gewährleisten.

### **Anfahrt**

Derzeit wird das Grundstück ausschließlich über die Waldstraße befahren. Diese Straße dient als zentrale Zufahrtsroute, über die sämtliche Fahrzeuge das Grundstück erreichen.

Die geplante Änderung der Zu- und Abfahrt, der Wegführung sowie die Einführung einer Einbahnstraßenregelung sind Maßnahmen zur besseren Verkehrslenkung und Flusskontrolle, insbesondere in stressigen oder kritischen Situationen. Die Anfahrt erfolgt über die Waldstraße, während die Ausfahrt über die Staatsstraße (S) 89 vorgesehen ist. Diese Umgestaltung dient vor allem der Verbesserung der Erreichbarkeit und Organisation, insbesondere bei besonderen Einsätzen wie Rettungsaktionen, Brandbekämpfung und ähnlichen Notfällen. Auch die Logistik, etwa die Anlieferung von Waren, profitiert von dieser Umstrukturierung, da sie eine bessere Organisation und klare Verkehrsführung ermöglicht.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Planung ist die Integration von ausreichend großen Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge, um deren schnelle und ungehinderte Ankunft und Positionierung zu ermöglichen. Dies stellt sicher, dass im Falle eines Notfalls genügend Platz für die Anordnung der Fahrzeuge vorhanden ist, ohne den Verkehr unnötig zu blockieren oder die Durchführung von Rettungsmaßnahmen zu behindern.

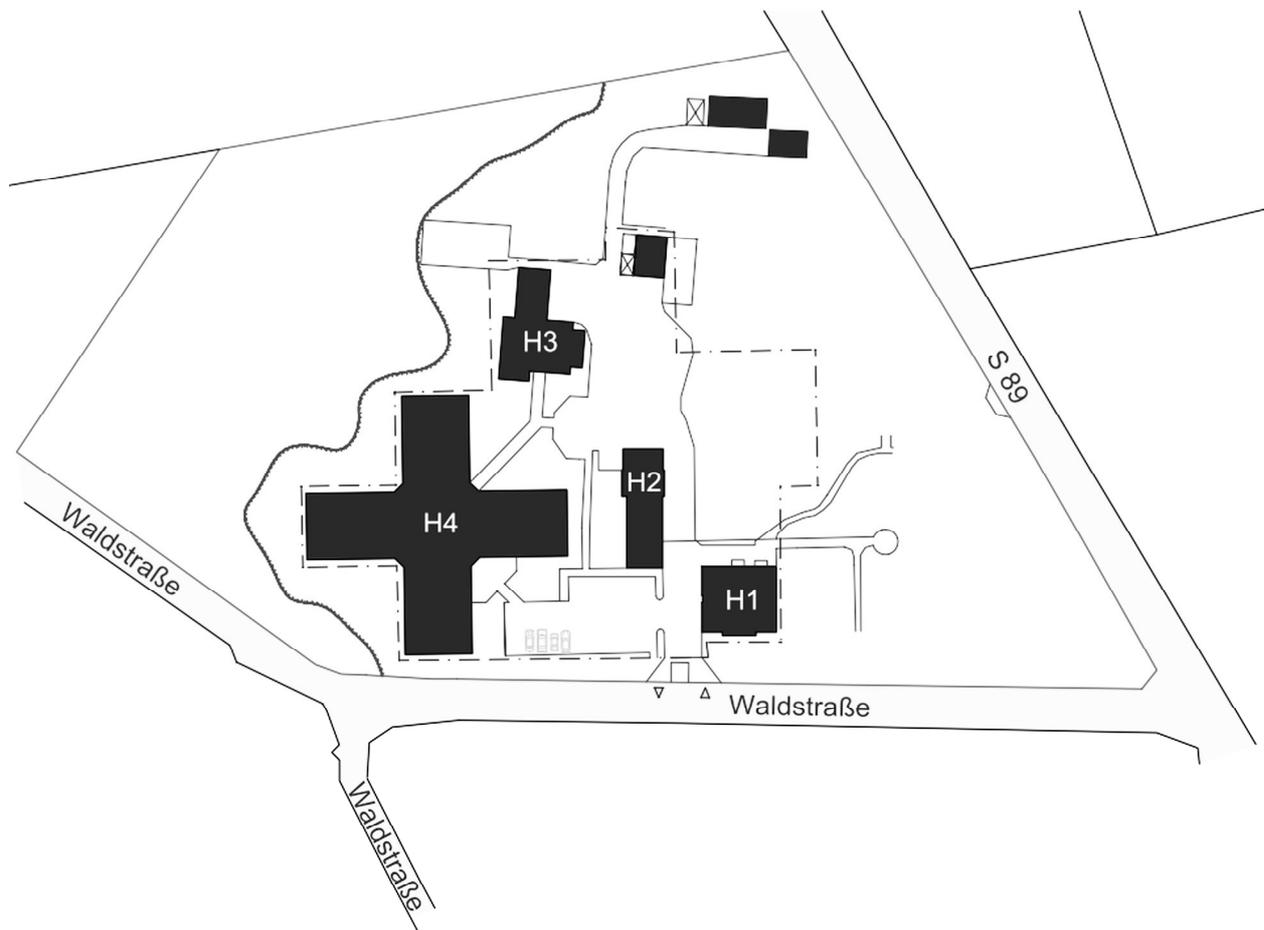
Zusammengefasst soll die zusätzliche Ausfahrt über die Staatsstraße eine effizientere Anbindung schaffen, den Verkehrsfluss optimieren und gleichzeitig eine hohe Einsatzbereitschaft bei Notfällen gewährleisten.

Das durch eine Fachfirma bereits angefertigte Brandschutzkonzept muss hinsichtlich des Erweiterungsneubaus angepasst werden, da bei baulichen Erweiterungen oder Umbauten die Anforderungen an den Brandschutz ebenfalls angepasst werden müssen. Diese Anpassung ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Neubau und die Erweiterung mit den bestehenden Brandschutzmaßnahmen kompatibel sind und alle geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie Normen berücksichtigt werden.

Weiterhin sind die Belange sowie Auflagen der Natur- und Tierschutzbehörden zu beachten.

## Bestand

Auf dem gegenwärtig genutzten Grundstück der Meisop gGmbH – Heidehäuser befindet sich ein Wohnheim für Menschen mit Behinderungen. In dieser Einrichtung leben derzeit rund 47 Bewohner, die auf verschiedene Weise Unterstützung im Alltag benötigen. Die gesamte Anlage setzt sich aus mehreren Gebäuden zusammen, die jeweils unterschiedliche Funktionen erfüllen und den Bewohnern sowohl private als auch gemeinschaftliche Räume bieten.



**Haus 1** beherbergte zuvor 15 Bewohner und erstreckte sich über drei Etagen, auf denen sich liebevoll gestaltete Zimmer befanden. Diese waren jeweils mit benachbarten Dusch- und Sanitärbereichen ausgestattet. Zwei großzügige Aufenthaltsräume mit integrierten Küchenbereichen boten nicht nur die Möglichkeit zur Speisenzubereitung, sondern fungierten auch als zentrale Treffpunkte für die gemeinsame Mahlzeitaufnahme und verschiedene Aktivitäten. Ein zusätzlicher Aufenthaltsraum auf der oberen Etage stand für individuelle Beschäftigungen zur Verfügung.

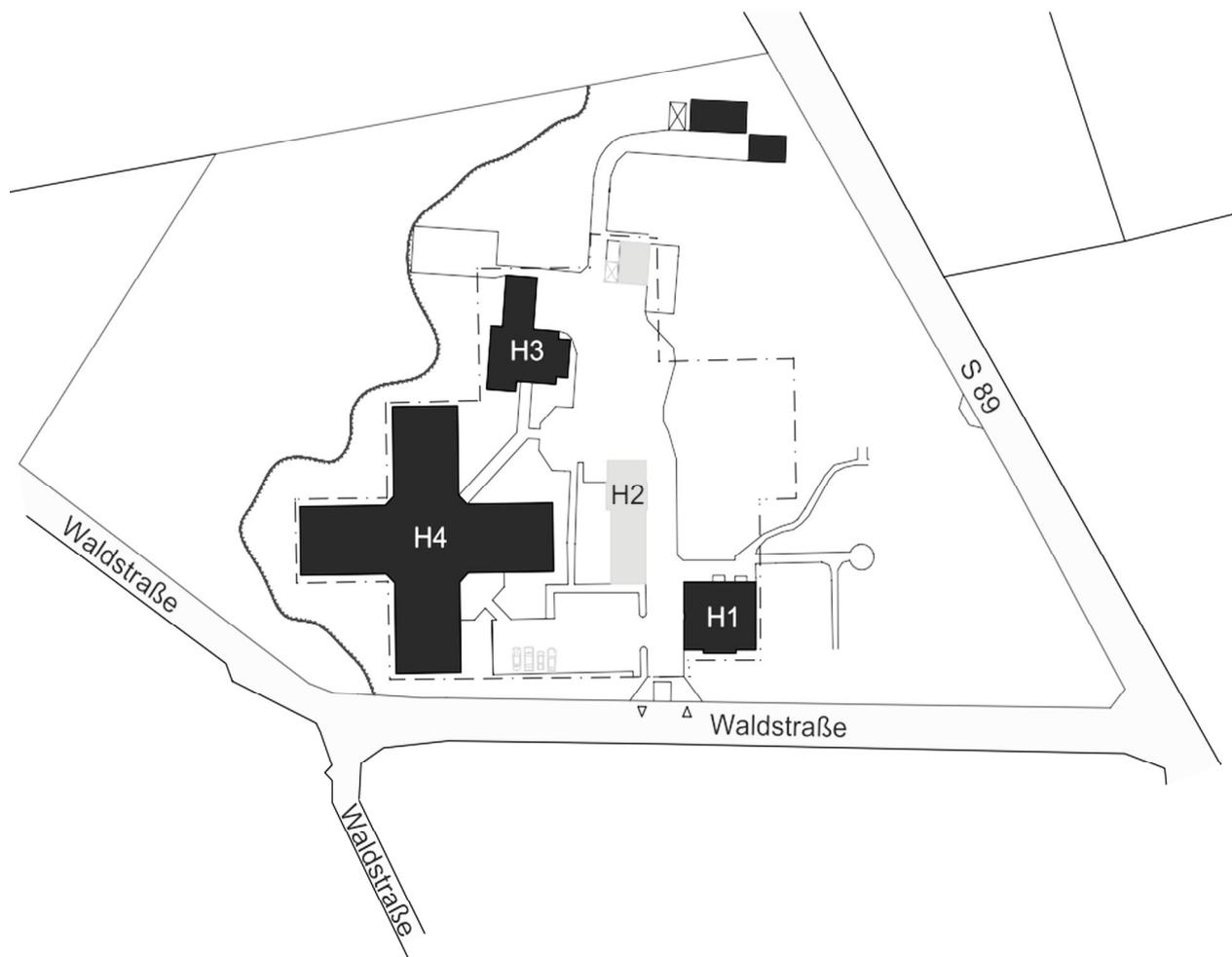
Den Bewohnern standen ein barrierefreies Badezimmer mit einer Hubwanne und einem Lifter sowie ein Außenbereich mit Pavillon, Gartenhaus, Schaukeln und Sitzmöglichkeiten zur Verfügung, um sich im Freien zu erholen.

Leider wurde dem denkmalgeschützten Gebäude 1 von der Bauaufsicht, aus brandschutztechnischen Gründen, die Nutzung untersagt. Es war nicht möglich das Haus so

umzubauen, dass es die Brandschutzanforderungen erfüllt und auch pflegetechnisch für die ehemaligen Bewohner betrieben werden konnte. Dies führte dazu, dass die Bewohner vorübergehend anderweitig untergebracht werden mussten. Für das Haus 1 wird auf Grund des Denkmalschutzes zukünftig eine andere Nutzung benötigt.

**Haus 2** umfasste ehemals die Bereiche Heimleitung und Verwaltung sowie die Wäscherei und Näherei.

Aktuell steht der Bau weitestgehend leer. Hier befinden sich nur noch das Hausmeisterbüro und die Heizungsanlage. Die Wäscherei und die Essenversorgung wurden zentral ausgelagert. Zukünftig soll das Gebäude 2 rückgebaut werden und ist mit einer Extraabrissgenehmigung zu beantragen.



Die heiminterne Tagesstruktur, einschließlich Werkstatt, Musikraum und Lehrküche, ist in **Haus 3** untergebracht, ebenso wie die Physiotherapieräume, Heimleitung und Verwaltung.

**Haus 4** ist im Sternformat konzipiert und bietet Platz für vier separate Wohnbereiche, von denen jeder acht Bewohner unterbringt. Ein lichtdurchflutetes Atrium bildet das Herzstück dieses Gebäudes und dient als zentraler Treffpunkt für persönliche Begegnungen. Alle Wohnbereiche sind barrierefrei gestaltet. Die Zimmer sind als Einzel- und Doppelzimmer

konzipiert und verfügen über einen separaten Zugang zu großzügigen Sanitärbereichen. Zusätzlich sind in diesem Gebäude zwei Badezimmer mit Hubbadewannen sowie ein Snoezelraum mit Wasserbett integriert.

### **Neubau**

Nachdem Haus 1 gesperrt wurde, fanden die Bewohner in den Zimmern des Hauses 4 Platz. Damit findet eine temporär geduldete Überbelegung der Pflegeeinrichtung durch Doppelbelegung der Zimmer statt, die jedoch auf längere Sicht menschlich umgehend geändert werden muss.

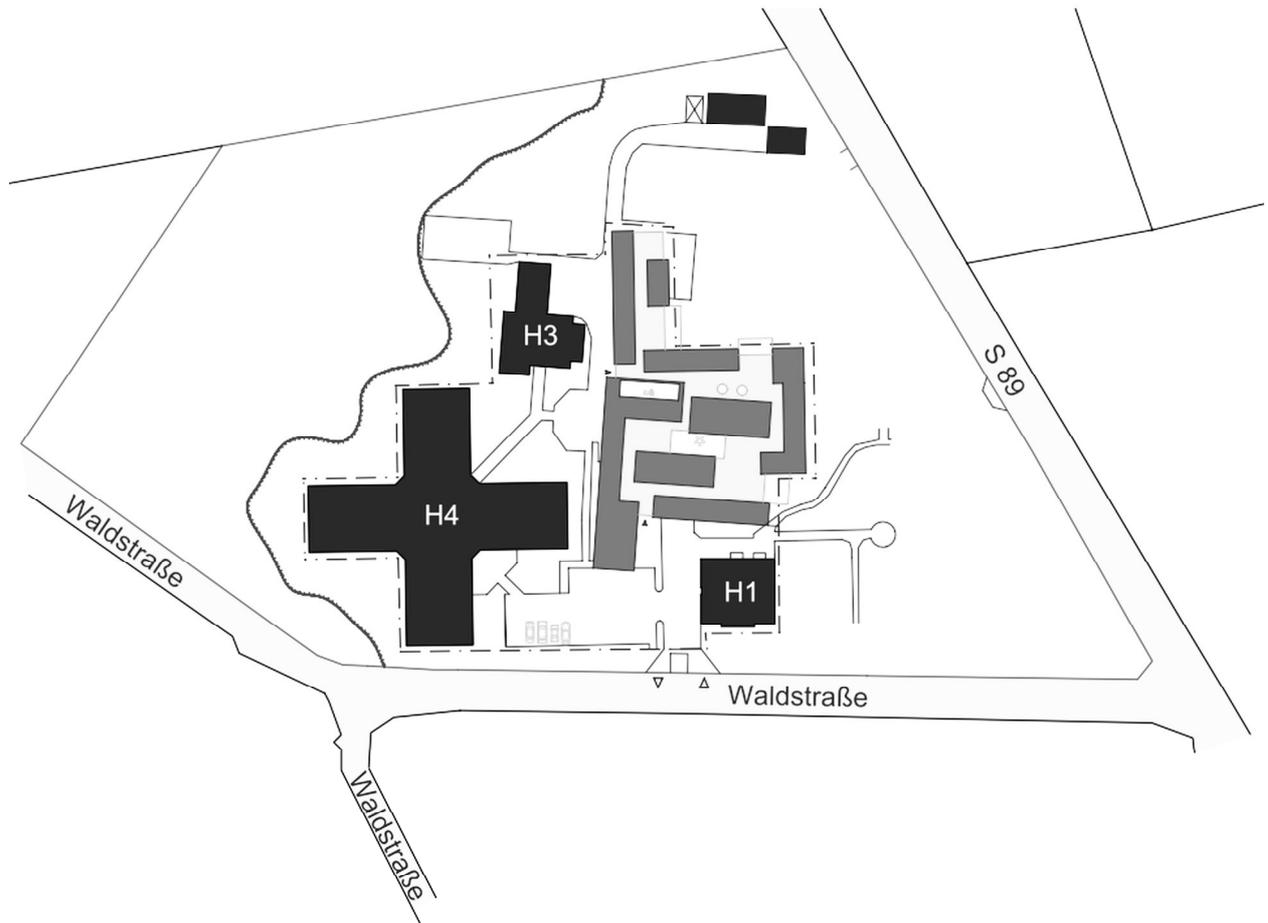
Um diesen Zustand zu beheben, plant die Meisop gGmbH den Bau eines Erweiterungsneubaus, der den Bewohnern eine dauerhafte Unterkunft mit eigenen Zimmern und Gemeinschaftsbereichen sowie Bädern und Küche bieten soll.

Zur Gewährleistung eines barrierefreien Raumprogramms auf einer einzigen Ebene und um den spezifischen Gegebenheiten des Standortes Rechnung zu tragen, wurde das beigefügte Konzept entwickelt. Diese Planung berücksichtigt die Anforderungen und räumlichen Gegebenheiten vor Ort und ist entsprechend optimiert.

Da sich die Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befinden, wurden aufgrund der erforderlichen Raumgrößen geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan notwendig. Diese Abweichungen sind in den beigefügten Plänen dargestellt.

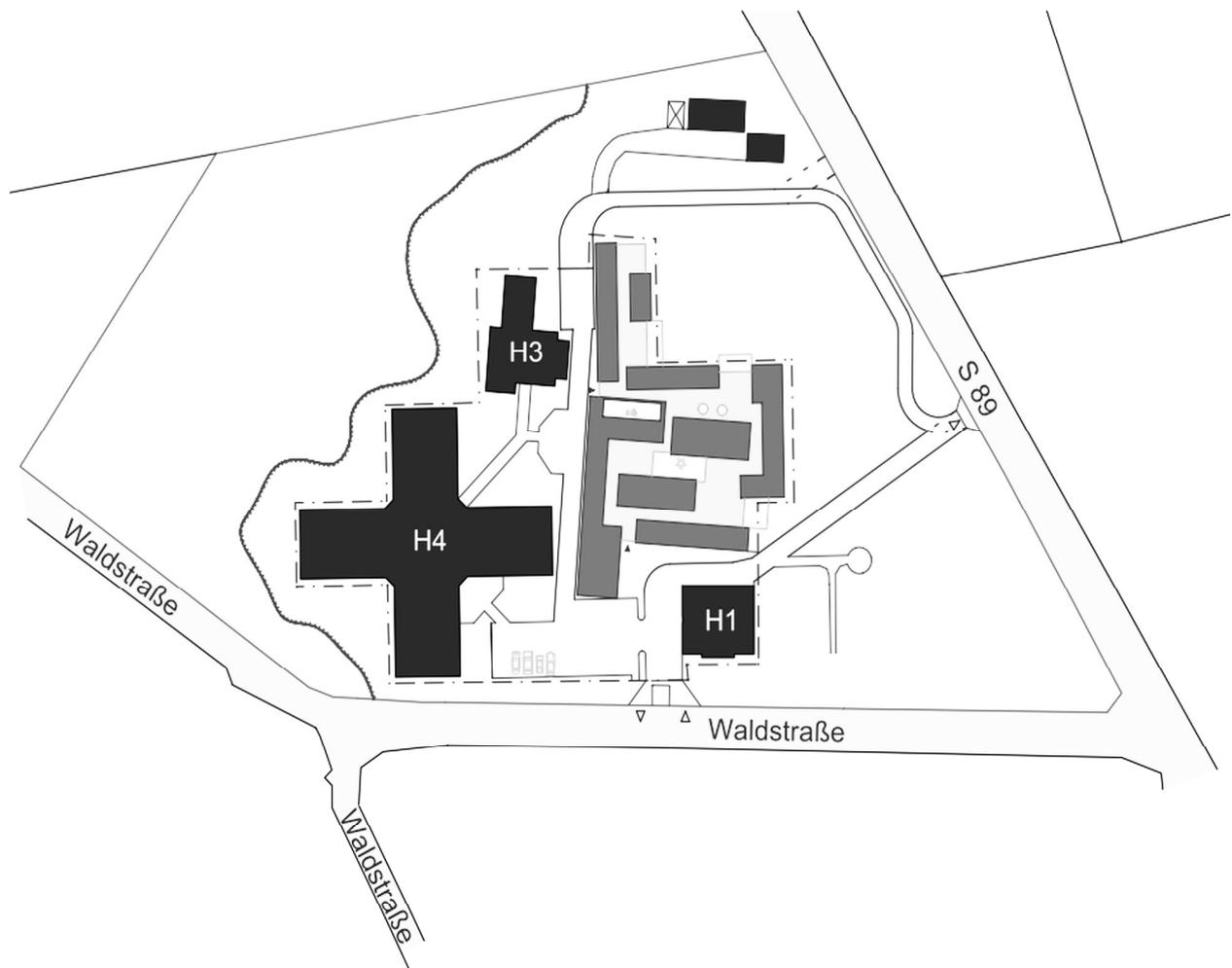
Im Bereich des Hauses 2 befindet sich ein Öltank mit etwa 30.000 Litern Inhalt. Zusammen mit der Heizungsanlage aus dem Haus 2 werden derzeit sämtliche Gebäude mittels Ölheizung versorgt. Da jedoch sowohl das Gebäude als auch der Tank und die Heizungsanlage abgerissen werden sollen, ist vorgesehen, diese durch eine Übergangslösung und später eine nachhaltige Heizstrategie für das gesamte Gebäudeensemble zu ersetzen.

Der Neubau besticht durch seine nachhaltige Bauweise und modernen Technologien. Die Holzständerbauweise sorgt für eine umweltfreundliche, ressourcenschonende Konstruktion, während das Gründach nicht nur ästhetisch ansprechend ist, sondern auch zur Verbesserung des Mikroklimas beiträgt. Durch die Integration einer Klima- und Photovoltaikanlage (PV-Anlage) wird das Gebäude in puncto Energieeffizienz und Nachhaltigkeit weiter optimiert. Die Räume des Gebäudes sind so ausgerichtet, dass sie harmonisch mit der Natur verschmelzen, was den Bewohnern eine enge Verbindung zur Umgebung ermöglicht. Diese Gestaltung fördert das Wohlbefinden und setzt auf eine enge Verbindung zwischen Innen- und Außenbereichen.



Die Lieferung und Verteilung von Wäsche, Nahrungsmitteln, Getränken und weiteren benötigten Gütern wird ebenfalls über den Erweiterungsneubau organisiert. Dieser dient als zentraler Knotenpunkt für die Anlieferung und der anschließenden Verteilung der Waren innerhalb der Einrichtung. Durch die Nutzung des Neubaus wird eine effiziente Logistik gewährleistet, die den reibungslosen Ablauf der täglichen Versorgung sicherstellt. Zudem wird auch die Entsorgung von Abfällen und nicht mehr benötigten Materialien hier koordiniert, um einen sauberen und funktionalen Betrieb zu gewährleisten.

Eine neue Wegeführung sowie eine Neustrukturierung der Zu- und Ausfahrt ist ebenfalls Bestandteil des Neubaus.



Das Ziel des Projektes ist es, den Bewohnern eine moderne und lebenswerte Wohnumgebung zu bieten. Durch den Umzug in ein neues, hochwertiges Gebäude soll den Bewohnern nicht nur ein würdiges Zuhause gegeben werden, sondern auch eine zukunftsfähige Wohnlösung, die langfristig ihren Bedürfnissen entspricht.

## **Anlagen**

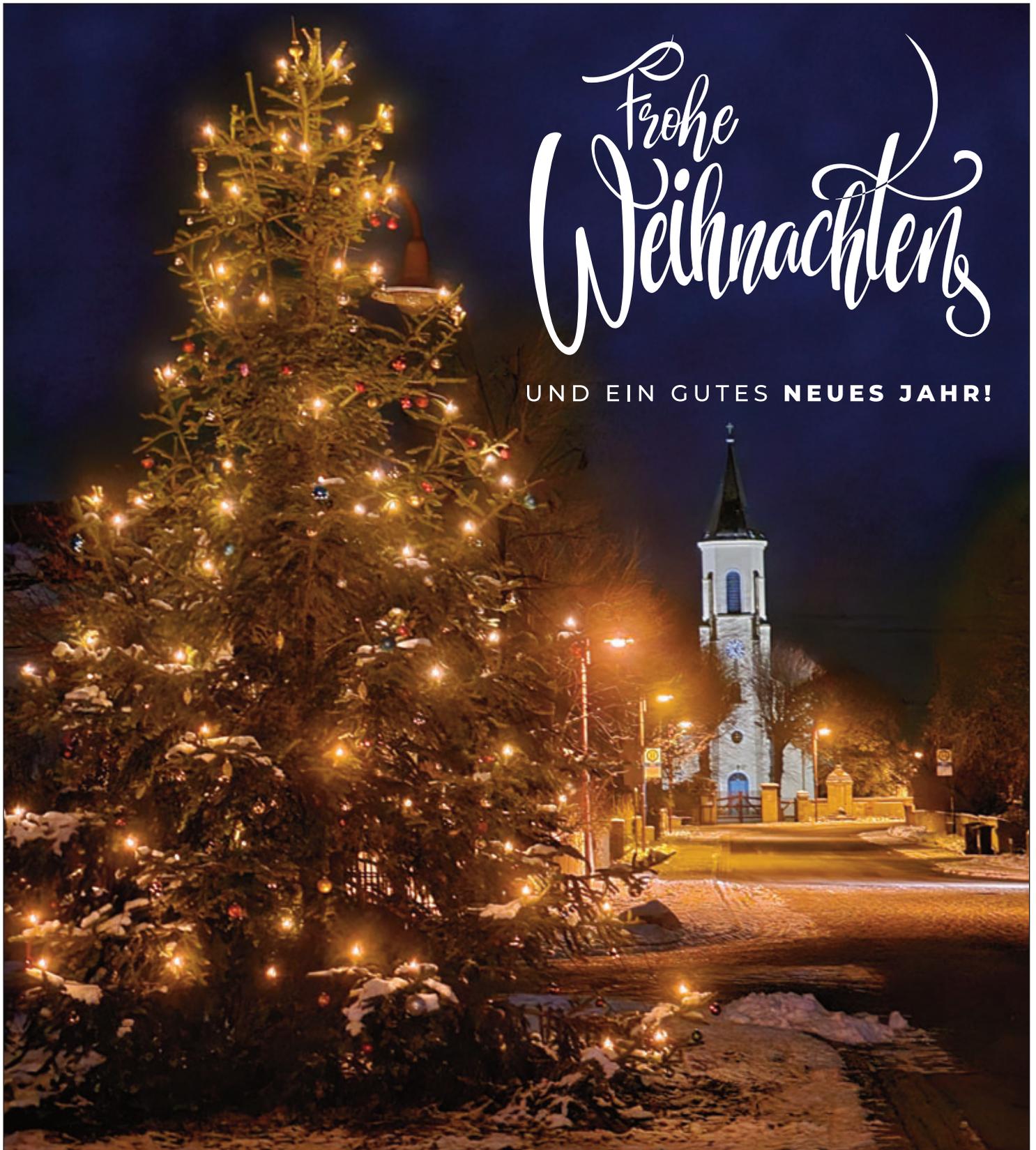
- Grundriss Konzept
- Ansicht Konzept
- Übersichtsplan
- Schreiben der Gemeinde Wülknitz
- Brandschutznachweise Haus 2,3, 4
- Baugrundgutachten



# Mitteilungsblatt der Gemeinde Wülknitz

mit den Ortsteilen Heidehäuser, Lichtensee, Peritz,  
Streumen, Tiefenau und Wülknitz

15. Dezember 2023 ▲ Nr. 12/2023



*Frohe  
Weihnachten*

**UND EIN GUTES NEUES JAHR!**

## INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

### ▲ Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wülknitz,

das näher rückende Jahresende ist immer auch Anlass, auf das im zurückliegenden Jahr Erreichte zurückzuschauen. Das kann kritisch geschehen, in Bezug auf die nicht erreichten Ziele, aber auch optimistisch, in Bezug auf neue Chancen und Möglichkeiten, die sich eröffnet haben, um unsere Gemeinde zu entwickeln.

Die Fertigstellung des Feuerwehrgebäudes in Tiefenau war im investiven Bereich der Schwerpunkt im ersten Halbjahr. Auch wenn Bauzeit und Kosten kein Anlass zum Feiern waren, die neuen Bedingungen für die Kameraden der Löschgruppe Tiefenau und auch die Verbesserung des Ortsbildes Tiefenau sind es sehr wohl.

Für die nächste große Baumaßnahme wurden in diesem Jahr alle Wege geebnet. Am Ergänzungsbau im Kindergarten inklusive dem Verbindungsgang wird seit November gebaut. Je nach Verlauf des Winters ist unser Ziel die Fertigstellung im Spätsommer des nächsten Jahres. Mit einer energieeffizienten Bauweise, PV-Anlage und Wärmepumpe sichern wir uns dabei beherrschbare Folgekosten für die zukünftige Unterhaltung.

Die beiden neu errichteten Bushaltestellen in Lichtensee und Heidehäuser ermöglichen nun insbesondere den Schulkindern ein geschütztes Warten auf den Bus, werten aber auch den jeweiligen Ortsteil als solches auf. Neben dem Wegebau der Ländlichen Neuordnung in Lichtensee am Gembtweg, der Maßnahme der Wasserversorgung Riesa und des Landkreises auf der Bahnhofstraße und der Dorfstraße in Wülknitz war die Erneuerung der Straße Mühlberger Straße – Lindenstraße die größte Straßenbaumaßnahme der Gemeinde im zurückliegenden Jahr.

Aber natürlich besteht das Leben auf dem Land nicht nur aus Baumaßnahmen. Mit der Neugestaltung unseres Mitteilungsblattes war das Ziel verbunden, schneller, umfangreicher und auch im moderneren Design über das Leben in der Gemeinde zu berichten. Die Rückmeldungen aus der Bürgerschaft, aber auch die Nutzung der nun besseren Möglichkeiten durch Vereine und durch weitere Akteure haben diesen Schritt bestätigt.

Vielleicht haben Sie es schon bemerkt, auch unsere Internetseite erscheint seit diesem Monat in neuem Layout. Sowohl gestalterisch als auch technisch war die alte Seite überholt. Wir hoffen, das neue Erscheinungsbild regt dazu an, sich häufiger auf unserer Internetpräsenz umzuschauen und vielleicht auch Neues aus der Gemeinde zu erfahren.

Wieder zum Leben erwacht ist unser Jugendclub in Lichtensee. Dank der Initiative einiger Jugendlicher aus der Gemeinde haben wir endlich wieder ein entsprechendes Angebot für Kinder- und Jugendliche hier vor Ort. Mit der neuen Streetworkerin Annelie Kommritz, welche für die mobile Jugendarbeit auch in unserer Gemeinde gewonnen werden konnte, wird zukünftig sichergestellt, dass das Angebot in diesem Bereich verbessert wird. **Eine Angelegenheit, die unsere Gemeinde schon lange bewegt hat, ist die Gebietsproblematik im Ortsteil Heidehäuser. In der letzten Sitzung des Jahres hat der Gemeinderat nun einer Vereinbarung mit der Gemeinde Zeithain zugestimmt. Demnach werden die noch zu Zeithain gehörenden bewohnten Flurstücke wieder der Ge-**

**meinde Wülknitz zugeordnet.** Insbesondere vor den im nächsten Jahr anstehenden Wahlen war dieser Schritt notwendig. Noch mehr zählt aber, dass damit eindeutige Zuständigkeiten in Heidehäuser geschaffen werden und sich die betreffenden Bürger endlich als vollwertige Einwohner einer Gemeinde und damit als Wülknitzer fühlen können.

Wie immer, es kann nicht nur auf Positives zurückgeblickt werden. Leider ist der erste Versuch für den ehemaligen Konsum in Wülknitz finanzielle Mittel zu generieren und zumindest planerisch aktiv zu werden, erfolglos geblieben. Die schleppende Entwicklung im Baubereich, aber auch die fehlende Bereitschaft seitens der Bauverwaltung im Landkreis, vorhandene Ermessensspielräume zu nutzen, haben mögliche Aktivitäten im Wohngebiet Am Fußweg zunächst zum Stillstand gebracht. Aufgrund der begrenzten Ressourcen unserer Verwaltung in der Gemeinde Röderaue sind auch einige weitere Projekte nicht in dem Tempo vorangegangen, wie ich und sicherlich viele unserer Bürger es erwarten.

Auf sich warten lässt auch der Breitbandausbau. Nachdem immer wieder davon gesprochen wurde, dass in unserem Gemeindegebiet ab Anfang 2024 gebaut wird, ist es nun so, dass mittlerweile der Backbone, also der Anschluss an das überregionale Netz, bis an die Gemeinde Nünchritz herangeführt ist. Auch beginnen in Nünchritz aktuell die Ausbauarbeiten. Für Wülknitz bedeutet dies, dass der Ausbaubeginn in die zweite Jahreshälfte 2024 rutscht. Sobald dies konkret wird, findet dazu auch eine Einwohnerversammlung statt. Weiterhin ist bis dahin Zeit, sich für eine der verschiedenen Anschlussmöglichkeiten zu entscheiden. Wir werden Sie hier im Heft auf dem Laufenden halten. Die Breitbandkoordinatoren in Gröditz stehen weiterhin für Fragen zur Verfügung.

Unser Titelbild zeigt den Weihnachtsbaum auf der Dorfstraße in Wülknitz. Dieser wurde durch eine private Initiative, unterstützt durch den Ortsverein Wülknitz, aufgestellt und bringt etwas weihnachtliche Stimmung in den Ort. Mit diesem Titelbild möchte ich mich bei allen bedanken, die sich wie hier auch in diesem Jahr für das gemeinschaftliche Leben in der Gemeinde eingesetzt haben. Seien es die Vereine, unsere Dorffestteams oder die Mitglieder der Feuerwehren. Das Gleiche gilt für die Gemeinde- und Ortschaftsräte, die mit viel Verantwortungsbewusstsein für eine positive Entwicklung unserer Gemeinde wirken. Abschließen möchte ich mit einem Dank an unsere Mitarbeiter. Sei es im Kindergarten, im Bauhof oder in den Verwaltungen in Wülknitz und Frauenhain. Unter nicht immer leichten Bedingungen versuchen sie, alle ihren Teil zum Gelingen unserer täglichen Aufgaben zu leisten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine erholsame und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Rico Weser



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### ▲ Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung einer 3. Änderung für den Bebauungsplan „Am Fußweg“ sowie zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung zum Entwurf

#### Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Fußweg“, Rechtskraft der letzten (2.) Änderung 23.09.2013, eine 3. Änderung durchzuführen. Der Umgriff der 3. Änderung umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 120/17, 120/82, 120/84, 120/87, 120/135, 120/137, 120/139 und 120/182, jeweils Gemarkung Wülknitz.
2. Der Änderungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.
3. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
4. Mit der Änderungsplanung wird das Planungsbüro Arnold Consult AG Meißen beauftragt.
5. Die 3. Änderung umfasst schwerpunktmäßig folgende Inhalte:
  - Schaffung des Baurechts für die bisher nicht überbaubaren Parzellen mit den Flur-Nrn. 120/17, 120/82, 120/84, 120/137, 120/135 und 120/182 durch die Ausweisung überbaubarer Flächen (Baufenster),
  - Gestaltungsfestsetzungen für die zukünftigen Gebäude orientieren sich am umliegenden Bestand und den Festsetzungen der rechtskräftigen 2. Änderung (aufgelockerte Bebauung mit Einzelhäusern).
6. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Vorliegen des Planentwurfes zur 3. Änderung die weiteren nötigen Verfahrensschritte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

#### Sachdarstellung:

Die Gemeinde Wülknitz beabsichtigt, einige bisher nicht überbaubare Parzellen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Fußweg“ in Wülknitz einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Es handelt sich im Einzelnen um die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 120/17, 120/82 (vormals 120/16), 120/84 (vormals 120/19), 120/137 (vormals 120/21), 120/135 (vormals 120/20) und 120/182 (vormals 120/18). Für den Bebauungsplan „Am Fußweg“ wurde aufgrund der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Großen Röder und der dadurch verursachten Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanungen eine 2. Änderung durchgeführt, die am 23.09.2013 rechtskräftig wurde. In dieser 2. Änderung wurden die vorgenannten Parzellen im Norden des Plangebietes, bedingt durch ihre Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, von einer Bebauung ausgenommen. Der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen liegen seit kurzem neue Daten und neue Gefahrenkarten für die Große Röder vor (Quelle: Neue Gefahrenkarten Große Röder, Landestalsperrenverwaltung, Datenstand 26.11.2022). In diesen Karten sind die o.g. Flurstücke nicht mehr von einem HQ100 betroffen. Es besteht auch keine Betroffenheit bei einem HQ200-Ereignis. Hochwasserschutzgründe für das Verbot der Bebauung der betreffenden Grundstücke sind demzufolge weggefallen.

Die Grundstückseigentümerin will auf den vorgenannten Grundstücken Einfamilienhäuser errichten und hat diesbezüglich Anträge auf Bauvorbescheid und auf Befreiung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises gestellt. Die Bauordnungsbehörde hat die Anträge abschlägig beschieden, da im rechtskräftigen Bebauungsplan keine überbaubaren Flächen in den betreffenden Parzellen dargestellt sind. Sofern die Gemeinde eine Bebauung wünsche, sei eine Konkretisierung der Planung erforderlich. Es wurde eine Änderung oder Teilaufhebung des Bebauungsplans empfohlen. Die Gemeinde Wülknitz folgt den Empfehlungen der Behörde. Der Bebauungsplan „Am Fußweg“ soll einer 3. Änderung zugeführt werden.

Nachdem es sich bei dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Fußweg“ um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und mit der geplanten 3. Änderung eine Wiedernutzbarmachung von Flächen im Innenbereich erfolgen soll, kann das Änderungsverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Durch das beauftragte Büro sind folgend die Entwurfsunterlagen für eine 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Fußweg“ auszuarbeiten. Nach Vorliegen der Unterlagen ist der Entwurf gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen und eine Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durchzuführen.

#### Gesetzliche Grundlage:

- § 2 Absatz 1 BauGB
- §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- § 28 SächsGemO
- § 2 Hauptsatzung der Gemeinde Wülknitz

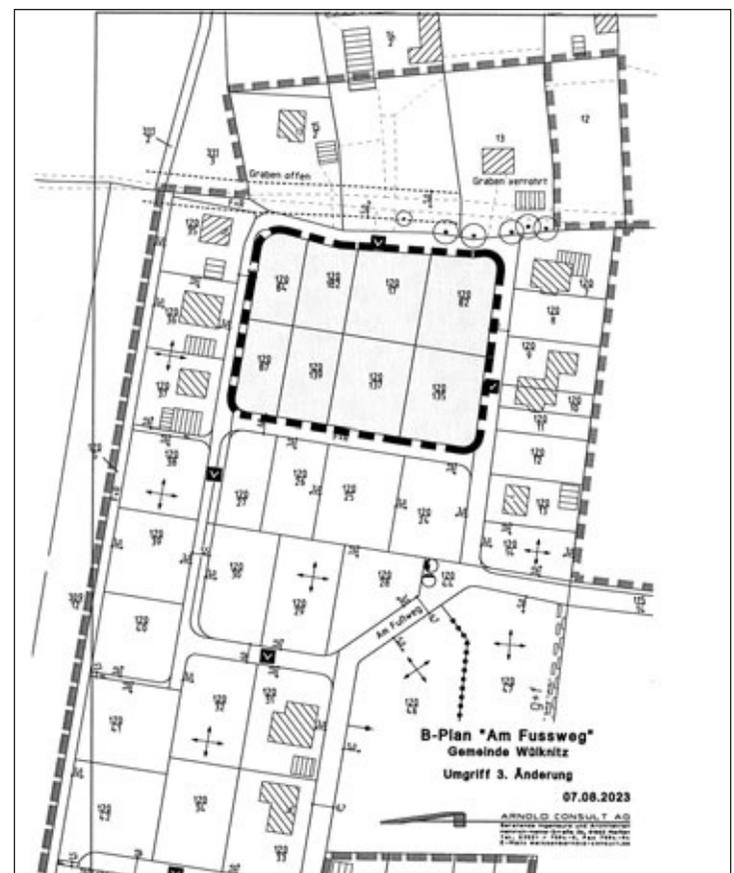
#### Finanzielle Auswirkung:

Im Haushalt 2023 der Gemeinde Wülknitz sind hierzu unter der HHSt.: 12.51110100.42910000 = 10,0 T€ eingestellt. Die Ausgaben der Planungsleistungen, hier für die Flurstücke Nr. 120/17, 120/82, 120/84, 120/135, 120/137, und 120/182 werden an die Grundbesitz Wülknitz GmbH vertreten durch Herrn Gröger, Gerd weitergereicht. Ein städtebaulicher Vertrag wird hierzu abgeschlossen.

#### Anlagen: Umgriff 3. Änderung



Rico Weser, Bürgermeister



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### ▲ **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes v. 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt am 01. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

§ 6 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2020 außer Kraft.

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wülknitz, den 04.12.2023



Rico Weser, Bürgermeister



#### Hinweis: zu § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzungs- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

### ▲ **Einladung Gemeinderat**

Die nächste Sitzung des Gemeinderat Wülknitz findet am **8. Januar 2024, 19.00 Uhr** im Mehrzweckgebäude Wülknitz statt. Die Tagesordnung kann spätestens 5 Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Wülknitz eingesehen werden.

## INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

### ▲ **Persönliche Gratulation des Bürgermeisters**



Es ist seit vielen Jahren eine schöne Tradition, dass der Bürgermeister zum 80., 85., 90. und danach zu jedem weiteren Geburtstag persönlich gratuliert.

Auch zur Goldenen Hochzeit und zu jedem weiterem Ehejubiläum, das der Gemeindeverwaltung bekannt ist, kommt der Bürgermeister persönlich zur Gratulation.

Sollten Sie zum jeweiligen Jubiläum nicht da sein, würden wir uns über eine kurze Information freuen.

Dies trifft auch für den Fall zu, dass Sie keine Gratulation wünschen.

Informationen aus der Verwaltung

## BÜRGERBÜRO

Das Bürgerbüro bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Ab 3. Januar 2024 sind wir wieder für Sie da.

**IHRE ANLIEGEN KÖNNEN SIE JEDERZEIT PER E-MAIL AN UNS RICHTEN!**

[info@gemeinde-wuelknitz.de](mailto:info@gemeinde-wuelknitz.de)



Ich glaub' mich knutscht ein Elch... Am Sonntagmorgen, 03.12.23, machte ein Elch einen Spaziergang am Ziegeldamm in Streumen und wurde von Sigrune Walter entdeckt. Vielen Dank für diesen Schnappschuss!

## SONSTIGE INFORMATIONEN

### Ehrenamt suchen –



### Ehrenamt finden im Landkreis Meißen

Wer sich ehrenamtlich engagiert, gestaltet die Gesellschaft aktiv mit. Man bringt sich dort ein, wo es einem wichtig ist. Egal ob im Naturschutz, beim Sport oder im Museum – Ehrenamt ist vielfältig und eine bereichernde Freizeitaktivität. Wo aber kann ich mich einbringen? Gibt es eine aktuelle Übersicht von Einsatzstellen in der Region? Und wie finden wir für unseren Verein weitere engagierte Menschen? Genau bei diesen Fragen setzt die Ehrenamtsplattform [www.ehrensache.jetzt](http://www.ehrensache.jetzt) an. Hier können gemeinnützige Organisationen kostenfrei Inserate schalten, wenn sie Freiwillige suchen. Und wer sich engagieren möchte, erhält einen Überblick über aktuelle Einsatzstellen in der Umgebung. Ehrensache.jetzt ist seit 2021 im Landkreis Meißen online und hat schon viele Ehrenamtliche vermitteln können. Zum Informieren und Stöbern nutzen Sie am besten den regionalen Einstieg auf die Plattform unter [www.lkmeißen.ehrensache.jetzt](http://www.lkmeißen.ehrensache.jetzt). Als Ansprechpartner für den Landkreis steht Alexander Weiß telefonisch unter 0151/54881732 oder per Mail an [weiss@buergerstiftung-dresden.de](mailto:weiss@buergerstiftung-dresden.de) zur Verfügung. Die „Digitale Ehrenamtsplattform für Sachsen“ ist ein Projekt der Bürgerstiftung Dresden und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Fotos/Grafiken: Bürgerstiftung Dresden



Öffentlichkeitsbeteiligung

### für Bürgerinnen und Bürger

an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4) Das Eisenbahn-Bundesamt startet am 20. November 2023 die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Bis zum 2. Januar 2024 können sich alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) beteiligen. Hierfür hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligungsplattform auf der Internetseite [laermaktionsplanung-schiene.de](http://laermaktionsplanung-schiene.de) freigeschaltet.

In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Menschen die Möglichkeit, sich umfassend zum **Entwurf des Lärmaktionsplans (Runde 4) sowie zum Verfahren der Lärmaktionsplanung und der Öffentlichkeitsbeteiligung** zu äußern. Der Entwurf zum Lärmaktionsplan steht ab dem 20. November 2023 allen Interessierten auf der genannten Beteiligungsplattform zur Verfügung.

Eine Beteiligung ist für Bürgerinnen und Bürger ohne Anmeldung oder Registrierung möglich. Lediglich eine E-Mail-Adresse muss angegeben werden. Jede Person kann sich nur einmal beteiligen. Weitere Informationen zur Teilnahme finden alle Interessierten auf [laermaktionsplanung-schiene.de](http://laermaktionsplanung-schiene.de).

**Kontakt** Eisenbahn-Bundesamt, Referat 53  
Umgebungslärmkartierung, Lärmaktionsplanung und  
Geoinformation Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
E-Mail: [umgebungslaerm@eba.bund.de](mailto:umgebungslaerm@eba.bund.de)  
Internet: [laermaktionsplanung-schiene.de](http://laermaktionsplanung-schiene.de)

## Der Abwasserzweckverband Röderaue informiert

### 1. Jahresablesung Brunnen-, Garten-, Poolzähler sowie Zähler für Regenwasserzisternen und Tierhaltung

Wie in den zurückliegenden Jahren hat jeder Grundstückseigentümer, der eine der oben näher bezeichneten privaten Messeinrichtungen unterhält und beim Abwasserzweckverband angezeigt hat, einen Ablesezettel zur Rückmeldung an den Verband erhalten.

Gern können Sie den Zählerstand auch

- telefonisch unter 035263/65615 und 65616,
- per E-Mail ([azv@roederaue.de](mailto:azv@roederaue.de)) melden
- oder das Formular unter [www.azv-roederaue.de](http://www.azv-roederaue.de) abrufen und zurückschicken.

**Der späteste Termin für die Rückmeldung ist der 20.01.2024. Danach eingehende Anträge werden laut § 43 Absatz 4 Abwassersatzung nicht mehr berücksichtigt.**

Gemäß § 34 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) beträgt die Eichfrist für Kaltwasserzähler sechs Jahre. Bitte prüfen Sie anhand des am Zähler angebrachten Eichsiegels, ob Ihr Zähler gewechselt werden muss. (Ablauf der Eichfrist 2023 → Wechsel bis 31.03.2024). **Der Wechsel ist dem AZV zeitnah anzuzeigen.**

Absetzmengen von Zwischenzählern mit abgelaufener Eichung werden nicht mehr berücksichtigt! Sie haben keinen Ablesezettel erhalten? Dann nutzen Sie einen der oben genannten Wege zur Erledigung der Meldung an den AZV.

### 2. Schließzeit zum Jahreswechsel

Die Geschäftsstelle des AZV Röderaue bleibt in der Zeit vom 23.12.2023 bis 01.01.2024 geschlossen. Bei dringenden technischen Problemen wenden Sie sich bitte an den Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 01727358534.

### 3. Wartung vorhandener Rückstauklappen

Wir möchten daran erinnern, dass jeder Grundstückseigentümer bei Vorhandensein einer Rückstauklappe zur Sicherung der Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen selbst für die Wartung dieser Sicherungseinrichtung zuständig ist. Ein Rückstau aus den öffentlichen Anlagen kann z.B. durch eine Verstopfung der Abwasserleitung, Pumpenausfall durch Havarien oder länger andauerndem Stromausfall auftreten. Die regelmäßige Prüfung der Anlage auf Funktionstüchtigkeit ist ein wichtiger Baustein zum Schutz des eigenen Grundstückes.

### 4. Anzeigepflicht der Nutzung nichtöffentlicher Wasserversorgungsanlagen

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass eine nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung, z.B. durch Nutzung von Brunnen- oder Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt für Toilettenspülung, Waschmaschine usw. gemäß der Satzung des AZV Röderaue über die öffentliche Abwasserbeseitigung anzeige- und gebührenpflichtig und mit einer geeigneten Messeinrichtung zu versehen ist (vgl. Pkt. 1).

**Wir wünschen unseren Kunden besinnliche Weihnachtsfeiertage und für das kommende Jahr alles Gute.**

Ihr Abwasserzweckverband Röderaue

## KONTAKT | ERREICHBARKEITEN

Die Gemeinde Wülknitz hat sich mit der Gemeinde Röderaue zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen. Dabei ist die Gemeinde Röderaue für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Wülknitz zuständig.

### ▲ Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Gemeinde Röderaue sind:

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr

Weiterhin erreichen Sie die Verwaltung per E-Mail:

info@roederaue.de und Post: Radener Straße 2, 01609 Röderaue

### ▲ Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung Röderaue:

- Bauverwaltung: Bauhof - Bauordnung - Brücken - Flurneuordnung - Hochbau - Verträge:  
Frau Albrecht, Telefon: 035263/66820
- Leitungsauskünfte - Straßenbeleuchtung - Straßenunterhaltung - Tiefbau - Verkehrsplanung und Beschilderung - Verkehrsrechtliche Anordnungen:  
Frau Wende, Telefon: 035263/66825
- Gemeindeeigene Grundstücke - Liegenschaften - Vermietung - Verpachtung:  
Herr Rendler, Telefon: 035263/66819
- Ordnungsamt - Feuerwehr - Gewerbe:  
Frau Schreiber, Telefon: 035263/66818

### ▲ Gemeinde Wülknitz

Rico Weser, Bürgermeister

Bahnhofstraße 21, 01609 Wülknitz

Telefon 03 52 63 67 689, Fax 03 52 63/ 67 501

E-Mail: info@gemeinde-wuelknitz.de, www.gemeinde-wuelknitz.de

### ▲ Öffnungszeiten

Montag:	08:30 bis 14:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 16:00 Uhr   12:00 bis 12:30 Uhr geschlossen
Mittwoch:	08:30 bis 14:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 bis 18:00 Uhr   12:00 bis 12:30 Uhr geschlossen
Freitag:	geschlossen

### ▲ Impressum:

**Mitteilungsblatt der Gemeinde Wülknitz und ihrer Ortsteile**

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Wülknitz Bürgermeister Rico Weser, Bahnhofstraße 21, 01609 Wülknitz, Telefon: 03 52 63 67 689  
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Rico Weser

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** Bürgermeister Rico Weser (v.i.S.d.P.), die Leiter der Ämter, Behörden und Verbände bzw. Einrichtungen

**Redaktion:** Gemeindeverwaltung Wülknitz, Telefon: 03 52 63 67 689, E-Mail: info@gemeinde-wuelknitz.de

Der Bürgermeister kann auch eine andere Person im nichtamtlichen Teil als Verantwortliche im Sinne des Presserechtes festlegen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Beiträge zu bearbeiten. Ein Anspruch auf die Veröffentlichung eingereicherter Beiträge besteht nicht.

### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland Verantwortlich: Hannes Riedel  
Anzeigentelefon: 037208 876 150, E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

### Gesamtherstellung und Vertrieb:

Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland Verantwortlich: Hannes Riedel,  
Telefon: 037208 876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de

### Aktuelle Druckauflage: 900

Es gilt die Anzeigenpreisliste 2023.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Einzelbezug kostenpflichtig über den Verlag bestellbar.

## ELBE-RÖDER-DREIECK E.V.



### ▲ Nachpflanzung von Obstbäumen alter und robuster Sorten auf Streuobstwiese in Peritz

Anfang November wurde auf der Streuobstwiese am Koselitzer Weg in Peritz in einer Gemeinschaftsaktion des Bauhofs der Gemeinde Wülknitz unter Leitung von Andreas Schneider, dem Wiesenpächter Torsten Gutmann und Sebastian Wunsch vom Elbe-Röder-Dreieck vierzehn hochstämmige Obstbäume in alten Sorten nachgepflanzt.

Die Streuobstwiese wurde zusammen mit einer wegbegleitenden Hecke vor nunmehr 15 Jahren angelegt und hatte durch unsachgemäße Bewirtschaftung bei der Wiesenmäh und mangelnde Pflege zahlreiche Ausfälle zu beklagen. Unter fachlicher Begleitung durch Regionalmanager Sebastian Wunsch stellte die Gemeinde Wülknitz einen Förderantrag über die Richtlinie Natürliche Erbe des Freistaates Sachsen zur Finanzierung der Nachpflanzungen.

Zur Nachpflanzung wurden die Obstsorten Apfel, Kirsche und Birne ausgewählt. Bei den Apfelbäumen wurden Sorten ausgewählt, die auf trockenen Böden klarkommen und insgesamt sehr robust sind, wie z.B. Danziger Kantapfel und Jacob Lebel. Als erhaltenswerte Regionalsorte wurde die Gelbe Sächsische Renette gepflanzt, die als hoch geschätzte Sorte für Most und Apfelmus im Raum Meißen ehemals eine große Verbreitung hatte.

Bei den Kirschen wurden mit Kassins Frühe und Burlat Sorten ausgewählt, die besonders früh fruchten und dadurch noch nicht mit Maden der Kirchfruchtfliege befallen sind. Bei den Birnen wurden Sorten gewählt, die robust und starkwüchsig sind, wie z.B. Gellerts Butterbirne und Vereinsdechant.

Umgesetzt wurde die Pflanzung in einer Gemeinschaftsaktion von Wiesenpächter Torsten Gutmann, der mit einem Bagger die Pflanzlöcher vorbereitet und mit hochwertiger Komposterde versorgt hat, und den Mitarbeitern des Bauhofs der Gemeinde Wülknitz, die die Bäume zusammen mit Wühlmausschutz und einer Dreibock-Verankerung in die Erde brachten.

Das Wässern der Bäume und die notwendigen Pflegemaßnahmen in den nächsten Jahren übernimmt ebenfalls der Pächter Torsten Gutmann mit fachlicher Unterstützung von Sebastian Wunsch, wodurch eine nachhaltige Erhaltung der Streuobstwiese durch eine richtige Bewirtschaftung gegeben ist.

Wenn Sie Interesse an einer Nachpflanzung und Pflege von Streuobstbäumen haben und dafür ebenfalls Fördermittel in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich gerne an das Elbe-Röder-Dreieck.

Sebastian Wunsch

Regionalmanager Natur und Umwelt  
Elbe-Röder-Dreieck e.V.



## KITA „SPIELBURG“ STREUMEN

### ▲ Neues aus der Spielburg Streumen

Pünktlich zur Adventszeit gibt es in der Spielburg auch so manche Überraschung, noch vor dem Weihnachtsmann.

Unsere Schulanfänger, die jetzigen Erstklässler: Paul, Pia, Fritz, Karl, Alwin, Charles, Ole, Wilhelm, Helge, Leni, Lukas, Sofia, Finn haben uns nach ihrem Zuckertütenfest eine Geldspende übergeben. Lange haben wir mit den Kindern überlegt was wir Schönes für die Kindertagesstätte kaufen könnten. Jetzt haben wir uns für die Erweiterung unserer Magnetbausteine entschieden und von CONNETIX ein weiteres Kreativset bestellt. Mit diesen Steinen können alle Kinder im Foyer nach Herzenslust spielen. Ein Dankeschön nochmal für diese Spende.



Eine Spende gab es auch vom Erlös des Glühweinverkaufes zum Sankt Martin Umzug.

Familie Haberl und Familie Wessel haben auch in diesem Jahr für einen Sankt Martins Umzug in Streumen gesorgt. Die Feuerwehren von Wülknitz und Streumen haben den Umzug sogar mit Musik begleitet. Wir sagen herzlichen Dank und freuen uns auf das nächste Jahr.

Natürlich darf in unserer Kindertagesstätte ein Puppenspiel in der vorweihnachtlichen Zeit nicht fehlen. Herr Marco Vollmann kam am 15.11.2023 in unser Kreativhaus und spielte ein lustiges Puppenspiel zur Weihnachtszeit. Alle Kinder unserer Spielburg folgten aufgeregt dem Spielgeschehen, sogar unsere Kleinsten.

Auch die Eltern unserer Spielburgkinder waren vor einigen Tagen in unserem Haus sehr fleißig. In geselliger Runde bastelten sie mit



den Erzieherinnen kleine Geschenke zum Advent, damit das Warten auf den Weihnachtsmann in den Kindergruppen nicht zu lang wird.

**Wir wünschen allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.**

Für das Team,  
Ines Buhler

## FEUERWEHR

### ▲ Aufbaugespräch für neues Feuerwehrfahrzeug

Mitte des kommenden Jahres soll das neue Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank – kurz: TSF-W – von der Firma Ziegler geliefert werden. Das Fahrgestell, ein Iveco Daily, wird derzeit mit einem Allradantrieb nachgerüstet. Für letzte Detailabsprachen mit dem Projektmanager bezüglich des Aufbaus war eine Delegation der Löschgruppe Tiefenau und Feuerwehr Lichtensee am 10. November in Mühlau bei Chemnitz. Dabei wurde unter anderem über die Fahrzeugbeklebung sowie kleinere Anpassungen gesprochen, die sich im Laufe der Zeit ergeben haben. Fest steht nun auch, dass der Wassertank des Fahrzeuges 800 Liter fassen wird, wodurch sich die Schlagkräftigkeit der Löschgruppe um einen bedeutenden Faktor erhöht.

Maik Apitz, Gemeindeführer



## PREMIUM RESORT SCHLOSS TIEFENAU

### ▲ Bilder des Monats

Die Bilder zum Monat November zeigen den Baufortschritt an den künftigen Türen und Fenstern vom Haus 1 (ehem. Pferdestall). Die Brunnen im Rosengarten bekamen letzten Monat wieder ihren Winterschutz. Ende November stellten wir den Weihnachtsbaum im Gutshof für unsere Schlossweihnacht am 16. und 17.12.2023.



Einhausung Mittelbrunnen



Aufstellen Weihnachtsbaum

Unser herzlicher Dank gilt hier Familie Schäfer aus Tiefenau für die Baumspende. Viele Grüße

*Drs. Henry de Jong, Holger Wolf*  
Premium Resort Schloss Tiefenau Besitz GmbH



Neuer Durchgang von Restaurant zur Küche



Setzen Sturz Eingang zum Restaurant

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Wülknitz erscheint am 15. Januar 2024.  
Redaktionsschluss dafür ist am 2. Januar 2024.

## KIRCHENNACHRICHTEN

### ▲ Liebe Leserinnen und Leser,

es ist in jedem Jahr sehr schön, wenn wir in diesen Tagen der Advents- und Weihnachtszeit besonders festliche Stunden erleben dürfen. Jedenfalls wünsche ich Ihnen das allen, auch den Traurigen, Einsamen und Kranken.

Hoffentlich erleben wir Besuche, schöne Veranstaltungen und Herzlichkeit! Auch wir als Kirche wollen uns beteiligen mit unseren Veranstaltungen, Gottesdiensten, Christvespern und Konzerten – und wirklich alle, die das lesen, sind herzlich eingeladen!

Aber das Besondere in dieser Zeit ist, dass die Kinder im Mittelpunkt stehen. Das hat auch mit einer Geschichte in der Bibel zu tun, die wir kaum mit Weihnachten in Verbindung bringen. Die will ich jetzt kurz erzählen:

„Einmal war Jesus mit gelehrten Männern unterwegs. Da kamen Frauen mit ihren Kindern auf der Straße daher. Wie zu einem Fest kamen sie daher, eine fröhlich lärmende Schar. Die Freunde Jesu herrschten die Frauen an: ‚Wollt ihr etwa Kinder zu Jesus bringen? Die sind doch viel zu klein! Die stören doch bloß!‘ Aber Jesus rief da ärgerlich: ‚Lasst doch die Kinder zu mir kommen! Sie gehören mehr zu Gott als ihr alle!‘ Und Jesus schloss sie fest in seine Arme.“

Ja, wir sollen wohl mehr wieder wie Kinder werden. So wenig wie sich Kinder von der Macht her definieren, so wenig sollen wir es tun. Wieviel Nähe kann unter uns Menschen sein, wenn wir aufhören mit unserer Selbstdarstellung, um uns ins Rampenlicht zu stellen und uns über andere zu überheben. So wie ein Kind von dem lebt, was es bekommt, so sollen wir unser Leben führen ohne alle Aufschneiderei und Wichtigtuerei. So viel wie ein Kind vom Leben und von uns erwartet, so viel sollen wir auch von Gott erwarten. Aber noch ein weiterer Gedanke ist mir wichtig: In jedem von uns lebt noch das Kind, das wir einmal waren. Oft haben wir Erwachsene den Kontakt zu unserem „inneren Kind“ verloren und damit auch unsere Lebensfreude. Aber wie Jesus die Kinder in seine Arme nimmt, so wie sie sind, so können auch wir mit dem Kind in uns, so wie es ist, in Berührung kommen.

Ein gutes Nachdenken und herzliche Grüße Ihnen allen

Pfarrer Heiner Sandig

### ▲ Gottesdienste und Konzerte

#### 3. Advent, 17.12.2023

10.15 Uhr Gottesdienst in Streumen

#### 4. Advent, Heiliger Abend, 24.12.2023

Christvespern mit Krippenspiel

15.30 Uhr in Colmnitz

16.00 Uhr in Lichtensee

16.30 Uhr in Wülknitz

17.00 Uhr in Peritz und Streumen

#### 2. Christtag, 26.12.2023

10.15 Uhr Festgottesdienst in Tiefenau

#### Neujahr, 01.01.2024

14.00 Uhr Gottesdienst in Peritz

#### Epiphania, Sonnabend, 06.01.2024

17.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Streumen

#### 2. Sonntag nach Epiphania, 14.01.2024

10.15 Uhr Gottesdienst in Lichtensee

"Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird: Euch ist heute der Heiland geboren!" (Lukas 2, 11)

## Weihnachtsfest in unseren Dörfern



**24. Dezember**

Christvespern mit Krippenspiel

15.30 Uhr in Colmnitz

16.00 Uhr in Lichtensee

16.30 Uhr in Wülknitz

17.00 Uhr in Peritz

17.00 Uhr in Streumen

**26. Dezember**

10.15 Uhr Festgottesdienst in Tiefenau

Ev.-Luth. ChristusKirchgemeinde Zeithain

## VERANSTALTUNGEN

### ▲ Veranstaltungskalender

16.01.2024, 14 Uhr

Seniorencafé mit dem Bürgermeister,  
in der Alten Schule in Peritz

20.01.2024, 17 Uhr

Winterfeuer bei der Feuerwehr Wülknitz

23.01.2024, 14 Uhr

Seniorencafé mit dem Bürgermeister,  
im Mehrzweckgebäude Wülknitz

25.01.2024, 14 Uhr

Seniorencafé mit dem Bürgermeister,  
in den Feuerwehr Tiefenau

07.02.2024, 14 Uhr

Seniorencafé mit dem Bürgermeister,  
im Jugendclub Lichtensee

29.02.2024, 14 Uhr

Seniorencafé mit dem Bürgermeister,  
im Pfarrhaus Streumen

28.03.2024, 18 Uhr

Osterfeuer Tiefenau,  
auf der Wiese hinter dem neuen Gerätehaus

27.04.2024

100 Jahre Feuerwehr Wülknitz

28.04.2024

Königstag, Schloss Tiefenau

## VEREINE | VERANSTALTUNGEN

### ▲ Seniorenkreis

Im November erlebte der Seniorenkreis eine besondere und herzerwärmende Begegnung mit einem vierbeinigen Therapeuten – einem liebevollen Hund, der durch tiergestützte Therapie Freude und Wohlbefinden verbreitete. Die Veranstaltung begann mit einer kurzen Einführung über tiergestützte Therapie und die positiven Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit älterer Menschen. Die Teilnehmer lauschten gespannt den Informationen darüber, wie die Interaktion mit Tieren Stress abbauen, die Stimmung heben und soziale Bindungen fördern kann. Dann betrat der Hauptakteur des Tages die Szene – ein gutmütiger Hund, sorgfältig ausgewählt und trainiert für den Umgang mit Senioren. Sein freundliches Wesen und seine sanften Bewegungen schufen sofort eine angenehme und entspannte Atmosphäre im Raum. Die Senioren hatten die Möglichkeit,

den Hund zu streicheln, mit ihm zu interagieren und sogar einfache Tricks mit ihm zu üben. Die Freude und das Lachen, die während dieser Aktivitäten entstanden, waren ansteckend und verbreiteten sich schnell im Raum. Einige der Senioren erzählten von ihren eigenen Erfahrungen mit Haustieren in ihrer Jugend, was Erinnerungen und Geschichten hervorrief. Die tiergestützte Therapie trägt nicht nur zur emotionalen Aufhellung bei, sondern hat auch nachweisbare gesundheitliche Vorteile. Die physische Berührung des Hundes kann Stresshormone reduzieren, den Blutdruck senken und die allgemeine Stimmung der Senioren verbessern. Der Besuch des Hundes im Seniorenkreis war zweifellos ein Höhepunkt in diesem Jahr. Die Veranstaltung endete mit einem herzlichen Dankeschön an den Hund und seine Besitzerin Rebecca Nusime von den Helfenden Pfötchen.

*Stefanie Münkel, Sachbearbeiterin Kultur und Soziales*



## Seniorencafé

mit dem Bürgermeister

16.01.2024, 14.00 Uhr  
in der Alten Schule  
Peritz

23.01.2024, 14.00 Uhr  
im Mehrzweckgebäude  
Wülknitz

25.01.2024, 14.00 Uhr  
in der Feuerwehr  
Tiefenau

07.02.2024, 14.00 Uhr  
im Jugendclub  
Lichtensee

29.02.2024, 14.00 Uhr  
im Pfarrhaus  
Streumen



### ▲ Seniorencafé mit dem Bürgermeister in unseren Dörfern

Liebe Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde, wir freuen uns Ihnen Termine für Seniorencafés in unserer Gemeinde bekannt geben zu können. Wir laden dazu alle älteren Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde recht herzlich ein. Es soll einen Raum bieten, um miteinander ins Gespräch zu kommen und eine angenehme Zeit in netter Gesellschaft zu verbringen. Die Seniorencafés werden von engagierten Freiwilligen organisiert, die sich darauf freuen Sie zu begrüßen und für einen angenehmen Aufenthalt sorgen. Die Termine und Orte für das Seniorencafé können dem beigegeführten Flyer entnommen werden. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und auf eine schöne Zeit mit Ihnen.

*Ihr Bürgermeister Rico Weser  
und Stefanie Münkel, Sachbearbeiterin für Kultur und Soziales*

#### Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.





## ▲ Sportgeschehen beim ESV Lok Wülknitz

### Auswärtssieg in Merschwitz!

Die Jungs von Trainer Kai Winkler holten am 22.11.2023 den ersten Auswärtssieg.

Unter schwierigen Platzbedingungen piff der Schiedsrichter die Partie pünktlich um 13:30 Uhr an. Allerdings gerieten die Wülknitzer frühzeitig in Rückstand, so dass es zur Pause 2:0 für die Gastgeber stand.

In der zweiten Spielhälfte musste also deutlich mehr kommen!

Gesagt, getan. Kurz nach Anpfiff in Halbzeit zwei verkürzte Jannik Sauer per Strafstoß in der 47. Spielminute zum 2:1. Beflügelt vom schnellen Anschlusstreffer netzte Danilo Schulze nur eine Minute später zum 2:2 Ausgleich ein.



Anzeige(n)

Die Mannschaft zeigte im zweiten Spielabschnitt ein komplett anderes Gesicht. Die Begegnung nahm immer mehr Härte an, denn die Merschwitzer wehrten sich. Die Jungs in Schwarz und Rot hielten dennoch dagegen und so versetzte Mario Bräuer in der 80. Spielminute die Wülknitzer Fankurve in Ekstase. Er traf nach einem sehr schönen Spielzug zum 2:3 Endstand für den ESV.

Die Wülknitzer Jungs haben Moral bewiesen und haben sich in einem sehr schwierigen Spiel zurück gekämpft und nehmen die drei Punkte mit nach Hause. Nach dem 4:0 Erfolg gegen den SV Seerhausen am vorausgegangenen Spieltag ist das der zweite Sieg in Folge für die Schwarz/Roten. Somit überwinden die Männer von Kai Winkler mit 10 Punkten auf Platz 6 der Tabelle.

### Abteilung Kegeln

Die 1. Männermannschaft der Wülknitzer Kegler musste leider in den letzten beiden Heimspielen gegen den Thonberger SC sowie gegen Turbine Dresden jeweils eine knappe Niederlage einstecken. Auswärts konnte durch eine sehr geschlossene Mannschaftsleistung gegen Ottendorf-Okrilla ein Sieg eingefahren werden.

Die 2. Mannschaft konnte leider zu Hause gegen den Absteiger Gröditz ebenfalls nicht punkten. Die 2. Mannschaft stabilisiert sich trotzdem nach der Hinrunde auf dem 3. Tabellenplatz und hat realistische Chancen „oben“ dranzubleiben. Auch in diesem Jahr lädt der ESV am 29.12. gantztägig zum mittlerweile traditionellen Paarkampfturnier ein. Hier gibt es bei guter Stimmung hochkarätige Duelle zu sehen. Zuschauer sind herzlich Willkommen. Für Speis und Trank ist bei uns auch zwischen den Jahren gesorgt.

Der ESV Lok Wülknitz bedankt sich bei allen Mitgliedern, den Unterstützern bei der Unterhaltung der Sportstätten und der Absicherung des Sportbetriebes, den Sponsoren, den Eltern unser Nachwuchsspieler, der Gemeinde Wülknitz und hier insbesondere dem Bauhof, für die großartige Unterstützung in einem ereignisreichen Jahr. Wir freuen uns auf ein gemeinsam erfolgreiches Jahr 2024!

### Die nächsten Spiele in Wülknitz

#### Fußball

Winterpause

#### Kegeln

16.12., 13.00 Uhr ESV Lok Wülknitz 1. : ISG Hagenwerder  
29.12., 9.00 Uhr Paarkampfturnier des ESV Lok Wülknitz

Jannik Sauer, André Beeger

Rico Weser im Namen des Vorstandes des ESV Lok Wülknitz

### Ortsverein „Heinricus“ Wülknitz

## ▲ Dorfanger weihnachtlich

Weihnachtlich beleuchtet zeigt sich seit dem 1. Advent der Dorfanger von Wülknitz. Neben der bis zum 6. Januar (Epiphania- Dreikönigstag) wieder angestrahlten Kirche, wurde durch die Nachbarschaft D. Schulz + M. Albrecht ein prächtiger Weihnachtsbaum aufgestellt und geschmückt, gespendet übrigens von F. Pollmer. Weil er die Höhe der letztjährigen Bäume deutlich übertrifft, wurde vom Ortsverein „Heinricus“ eine weitere Außenbeleuchtungskette zur Verfügung gestellt. Vielleicht gibt es nächstes Jahr ein öffentliches Singen unterm Baum?



Hannes Clauß, Vereinsvorsitzender

## ▲ Pokerturnier mit neuem Rekordsieger

Seit dem Jahr 2008 gehört das Lichtenseer Pokerturnier zu den jährlichen Höhepunkten der lokalen Pokerfreunde.

Die 14. Auflage ging am 24. November über die Bühne. Am Finaltisch fanden sich fünf Pokerchampions der bisherigen Turniere wieder, darunter auch die zweimaligen Titelträger Robin Eichholz und Florian Pfennig.

Diese beiden duellierten sich an diesem Abend bis zur letzten Hand, bei der sich schließlich Robin durchsetzen konnte und damit der neue Rekordsieger beim Lichtenseer Turnier ist.

Maik Apitz



Anzeige(n)

Anzeige(n)



[← alle Planverfahren](#)

Gegenstände

Übersicht

[Textl. Festsetzungen und Begründung](#)

Informationen

Übersicht

[Kontaktperson](#)

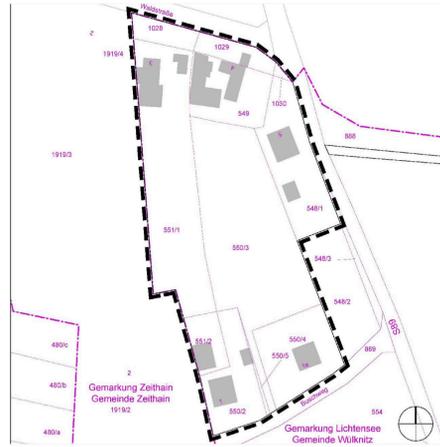
Außenbereichssatzung

Gemeinde Röderau

Beschluss

# Außenbereichssatzung "Heidehäuser" Gemeinde Wülknitz

Beschluss 08.06.2020 bis 07.06.2021



Planzeichnung

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Außenbereichssatzung „Heidehäuser“ der Gemeinde Wülknitz Der Gemeinderat der Gemeinde Wülknitz hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 den Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung „Heidehäuser“ der Gemeinde Wülknitz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung in der Fassung vom 18.05.2020 beschlossen. Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung „Heidehäuser“ der Gemeinde Wülknitz wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 10a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Heidehäuser“ der Gemeinde Wülknitz in Kraft. Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Heidehäuser“ der Gemeinde Wülknitz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung in der Fassung vom 18.05.2020 in der Gemeindeverwaltung Röderau, Radener Straße 2 im OT Frauenhain und in der Gemeinde Wülknitz, Bahnhofstraße 21 im OT Wülknitz während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die Außenbereichssatzung „Heidehäuser“ der Gemeinde Wülknitz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung in der Fassung vom 18.05.2020 auch auf der Homepage der Gemeinde [www.wuelknitz.de](http://www.wuelknitz.de) sowie im Zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) eingestellt. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach: 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn: 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Röderau, den 08.06.2020 Herklotz Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Röderau

Herausgeber



Sächsisches Staatsministerium des

Innern

Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 DresdenTelefon: +49 351 564-0  
Telefax: +49 351 564-3199  
E-Mail: [info@smi.sachsen.de](mailto:info@smi.sachsen.de)

Service

[Übersicht](#)[Hilfe](#)[Kontakt](#)[Impressum](#)[Datenschutz](#)[Barrierefreiheit](#)[Gebärdensprache](#)[Datenschutzeinstellungen](#)

Beteiligungsportal

Das Beteiligungsportal ist ein  
E-Government-Service des  
Freistaates Sachsen

Seite empfehlen



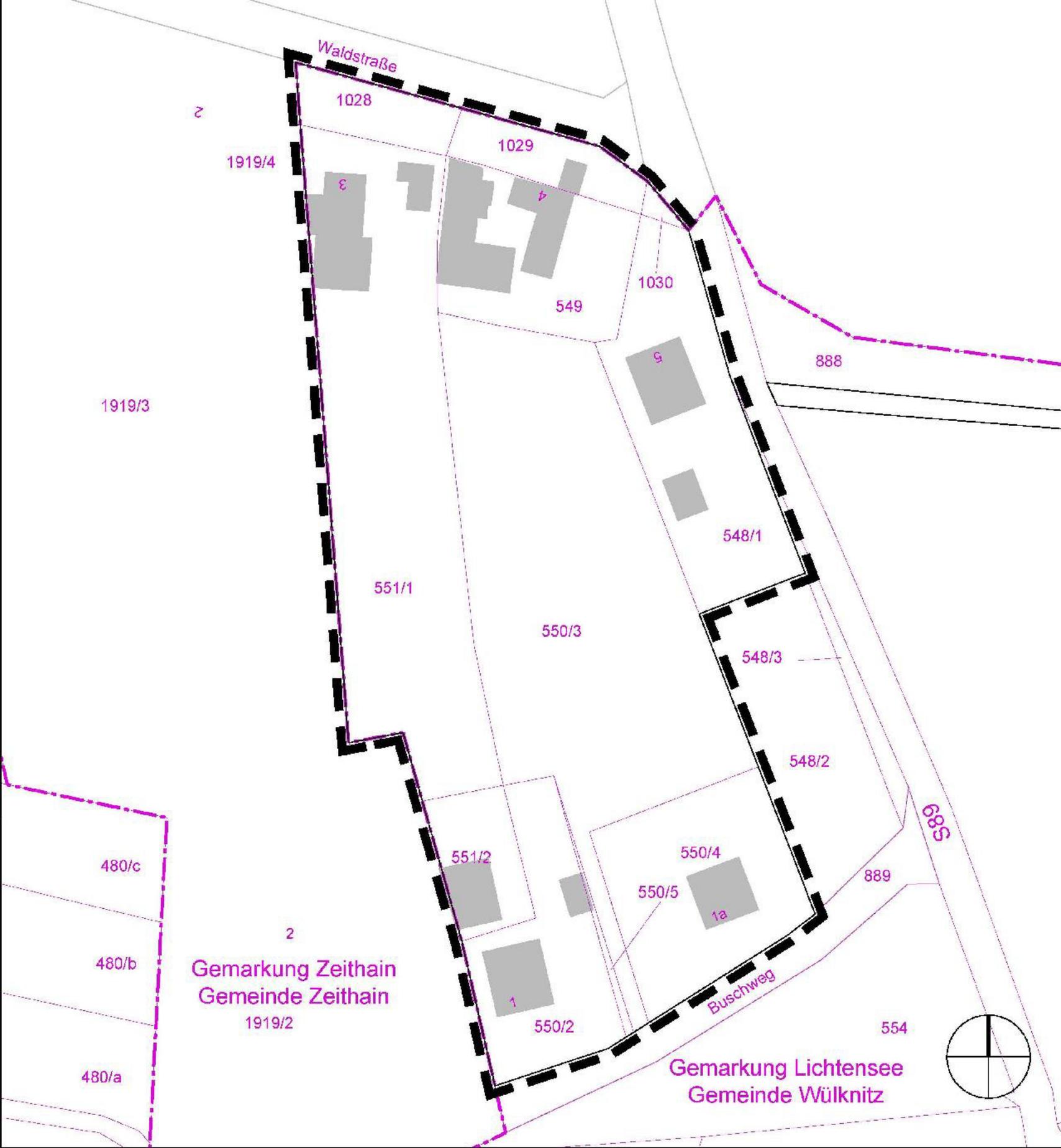
facebook



X (Twitter)



E-Mail



Waldstraße

1028

1029

1919/4

3

4

1030

549

888

1919/3

548/1

551/1

550/3

548/3

548/2

480/c

551/2

550/4

685

889

2

Gemarkung Zeithain  
Gemeinde Zeithain

1919/2

1

550/2

1a

550/5

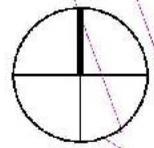
Buschweg

554

480/a

480/b

Gemarkung Lichtensee  
Gemeinde Wülknitz



Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Zeithain, den 02.10.2007



.....  
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 04.12.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt.

Zeithain, den 02.10.2007



.....  
Bürgermeister

2. Der Gemeinderat hat am 24.09.2007 die öffentliche Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB des Entwurfes der Satzung in der Fassung vom 27.09.07 beschlossen. Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstige berührte Träger öffentlicher Belange konnten während der öffentlichen Auslegung vom 14.09.07 bis einschließlich zum 13.09.07 Bedenken und Anregungen vorbringen.

Zeithain, den 02.10.2007



.....  
Bürgermeister

3. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur öffentlichen Auslegung am 24.09.07 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zeithain, den 02.10.2007



.....  
Bürgermeister

.....  
Bereich der Entwicklungssatzung

.....  
Grenze

.....  
und Ausfahrt (geplant)

.....  
fläche, Zweckbestimmung Parkanlage  
e Pkt. 6 der Begründung)

.....  
Übernahmen

.....  
stücksgrenze

.....  
stücknummer

.....  
ehende Bebauung

.....  
ante Bebauung

.....  
und Entsorgungsleitungen

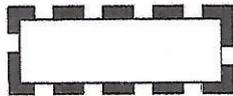
.....  
nwasenbrunnen

.....  
abstand nach § 25 Abs. 3 Sächs. WG

.....  
Inpflgeheim Heidehäuser" der Gemeinde Zeithain für  
20 der Gemarkung Zeithain.  
äßt aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches  
ssung folgende Satzung:

# ZEICHENERKLÄRUNG

## Festsetzungen



Geltungsbereich der Entwicklungssatzung



Baugrenze

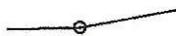


Ein- und Ausfahrt (geplant)



Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage  
(siehe Pkt. 6 der Begründung)

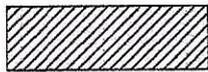
## Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



Flurstücksgrenze

1914

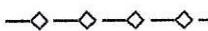
Flurstücksnummer



Bestehende Bebauung



Geplante Bebauung



Ver- und Entsorgungsleitungen



Löschwasserbrunnen



Waldabstand nach § 25 Abs. 3 Sächs. WG

## SATZUNG

Entwicklungssatzung "Wohnpflegeheim Heidehäuser" der Gemeinde Zeithain für die Flurstücke 1918 und 1920 der Gemarkung Zeithain.  
Die Gemeinde Zeithain erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich legt die Entwicklungsfläche fest.

### § 2

#### Bebauung

Innerhalb der Baugrenze sind Gebäude und Anlagen für ein Wohnpflegeheim zulässig. Die Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, an die bereits vorhandene Bebauung anpassen.

### § 3

#### Grünordnung

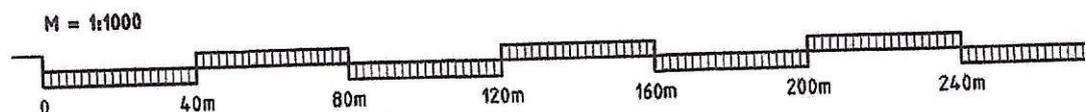
Die festgesetzte Grünfläche ist als Parkanlage zu erhalten. Hier befindet sich ein dichter Baumbestand aus Laub- und vereinzelt Nadelbäumen. Bei vorgesehenen Eingriffen in den vorhandenen Baumbestand ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Zeithain zu beachten. Bei geplanten Eingriffen im Plangebiet durch Bautätigkeit, ist der Punkt 6 der Begründung zu beachten.

# Gemeinde Zeithain

Kreis Riesa-Großenhain

## ENTWICKLUNGSSATZUNG "WOHNPFLEGEHEIM HEIDEHÄUS FÜR DIE FLURSTÜCKE 1918 UND DER GEMARKUNG ZEITHAIN

*2. Ausfertigung*



CAD / 210807S1.pic

MEISSEN, den 21.05.2007  
geändert am 24.09.2007

ungsbereich der Entwicklungssatzung

grenze

und Ausfahrt (geplant)

fläche, Zweckbestimmung Parkanlage  
e Pkt. 6 der Begründung)

e Übernahmen

stücksgrenze

stücknummer

ehende Bebauung

nte Bebauung

und Entsorgungsleitungen

wasserbrunnen

bestand nach § 25 Abs. 3 Sächs. WG

„Pflegeheim Heidehäuser“ der Gemeinde Zeithain für  
0 der Gemarkung Zeithain.  
§ 31 aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches  
ung folgende Satzung:

§ 1

llicher Geltungsbereich

leich legt die Entwicklungsfläche fest.





1088b

1089

1089a

1917

von Nieska

S 89

nach Lichtensee

Baumgrenze

BAUMGRENZE

1918

Vollare

Hebarte

HAUS 3

HAUS 2

HAUS

1919

Spielplatz

HAUS 4

Waldstrasse

RE 50

Abwasser

Wasser

663

4

663

3

Waldstrasse

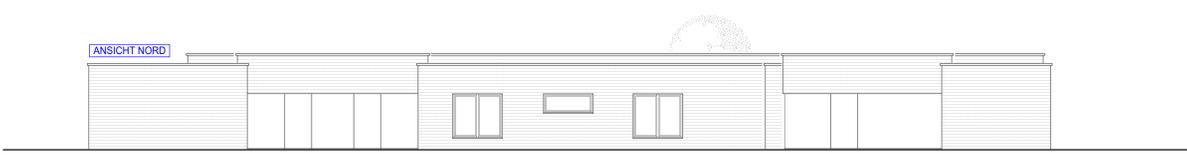
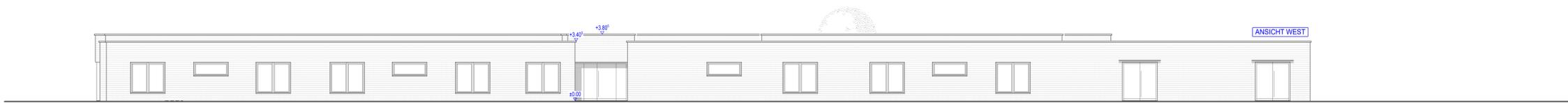
1097

1920

1914

1922

Weg



# Brutto Rauminhalt

Heidehäuser - Neubau eines Gebäudes mit vier Wohnbereichen für Menschen mit Behinderungen  
 Waldstraße 6  
 01609 Wülknitz OT Heidehäuser  
 Gemarkung: Zeithain  
 Flurstück: 1918, 1920

Projekt

255

Projekt-Nr.

ah

Gezeichnet

MEISOP gGmbH Coswig  
 vertreten durch  
**Sebastian Lange**  
 Friedewaldstraße 10  
 01640 Coswig  
 T. 035263/ 64024

Bauherr

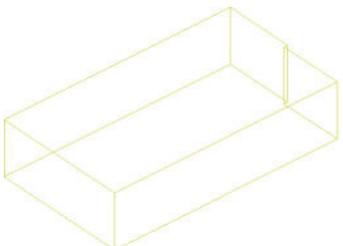
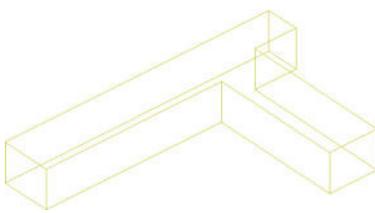
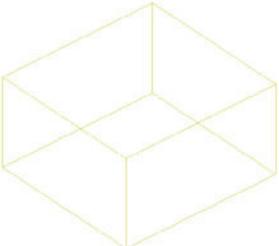
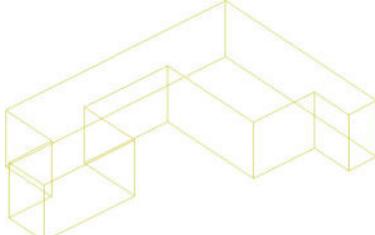
22.11.2024

Erstellt

**ATELIER**  
 architekturfreidenker  
 Frank Weißflog  
 Maukendorf am Wald 27  
 02997 Wittichenau  
 T. 035726/ 555377  
 team@architekturfreidenker.de

Planer

\_Seite 1/4

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Volumen [m <sup>3</sup> ]
<b>BA 0</b>				
	Wohnheim	BA 0	R	1 14.645*4.000*3.495 204,737
				2 14.865*4.365*3.495 226,776
				Summe 431,513
<b>Summe NUF 6</b>				<b>431,513</b>
<b>Summe BA 0</b>				<b>431,513</b>
<b>BA A</b>				
	Wohnheim	BA A-1	R	1 16.210*4.365*3.495 247,294
				2 12.910*4.365*3.495 196,951
				3 8.115*2.900*3.495 82,250
Summe				526,495
	Wohnheim	BA A-2	R	1 6.215*5.915*3.495 128,482
				Summe
	Wohnheim	BA A-3	R	1 6.765*3.000*3.895 79,049
				2 3.565*1.300*3.895 18,051
				3 9.780*2.700*3.895 102,851
				4 10.130*4.550*3.895 179,526
				5 13.045*2.100*3.895 106,702
Summe				486,179
<b>Summe NUF 6</b>				<b>1141,156</b>
<b>Summe BA A</b>				<b>1141,156</b>

# Brutto Rauminhalt

255

Projekt-Nr.

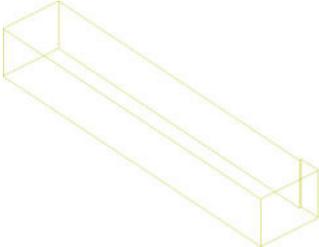
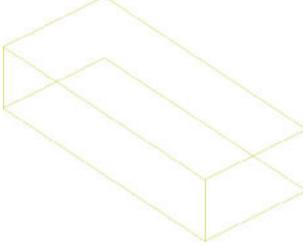
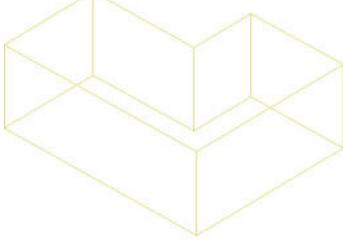
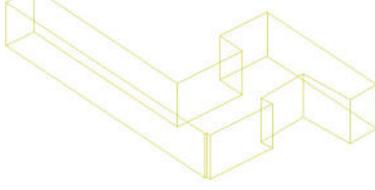
22.11.2024

ah

Gezeichnet

Erstellt

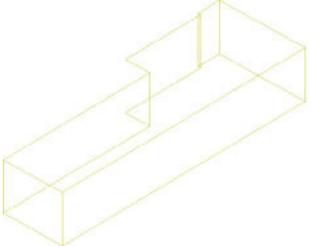
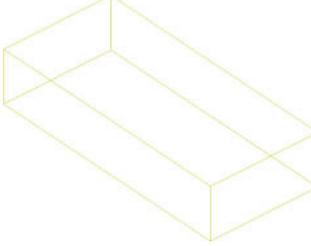
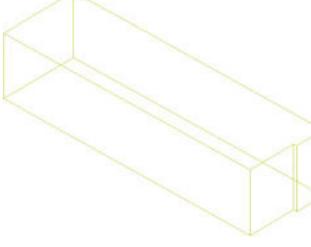
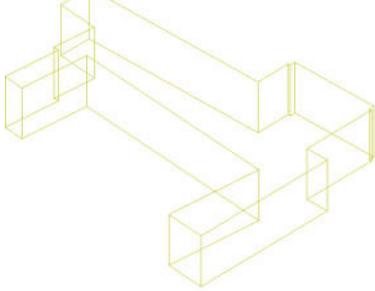
\_Seite 2/4

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Volumen [m <sup>3</sup> ]
<b>BA B</b>				
	Wohnheim	BA B-1	R	1 1.500*0.185*3.495 0,970
				2 23.475*4.365*3.495 358,127
				Summe 359,097
	Wohnheim	BA B-2	R	1 14.260*6.215*3.495 309,748
				Summe 309,748
	Wohnheim	BA B-3	R	1 4.365*2.815*3.495 42,945
				2 9.130*4.365*3.495 139,284
				Summe 182,229
	Wohnheim	BA B-4	R	1 15.875*2.700*3.895 166,949
				2 0.5* (5.902+5.937)*0.400*3.895 9,222
				3 0.5* (5.553+6.087)*6.100*3.895 138,282
				4 0.5* (2.899*5.433)*3.895 30,677
				5 0.5* (3.362*5.160)*3.895 33,781
				6 0.5* (3.102+2.685)*4.765*3.895 53,697
				7 0.5* (7.237+7.635)*4.550*3.895 131,777
				Summe 564,385
<b>Summe NUF 6</b>				<b>1415,459</b>
<b>Summe BA B</b>				<b>1415,459</b>

# Brutto Rauminhalt

Projekt-Nr. **255**  
 Gezeichnet **ah**

Erstellt **22.11.2024**  
 \_Seite 3/4

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Volumen [m <sup>3</sup> ]
<b>BA C</b>				
<b>NUF 6</b>				
	Wohnheim	BA C-1	R	1 18.660*4.365*3.495 284,671
				2 1.650*0.185*3.495 1,067
				3 7.430*1.800*3.495 46,742
				Summe 332,480
	Wohnheim	BA C-2	R	1 16.355*7.400*3.495 422,989
				Summe 422,989
	Wohnheim	BA C-3	R	1 14.825*2.715*3.495 140,673
				2 15.010*1.650*3.495 86,559
				Summe 227,232
	Wohnheim	BA C-4	R	1 0.5* (3.430*2.506)*3.895 16,738
				2 0.5* (3.198*2.795)*3.895 17,411
				3 6.844*0.400*3.895 10,663
				4 0.5* (11.360+11.203)*1.800*3.895 79,094
				5 0.5* (13.864*1.213)*3.895 32,751
				6 0.5* (6.180+6.145)*0.400*3.895 9,602
				7 7.214*2.715*3.895 76,290
				8 0.5* (6.464+6.813)*0.031*3.895 0,790
				9 0.5* (6.813+5.245)*17.924*3.895 420,944
				10 5.300*1.600*3.895 33,030
				Summe 697,313
<b>Summe NUF 6</b>				<b>1680,014</b>
<b>Summe BA C</b>				<b>1680,014</b>

# Brutto Rauminhalt

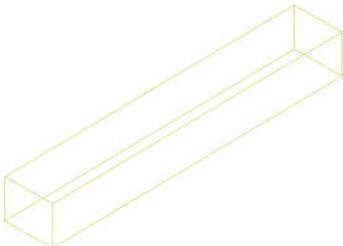
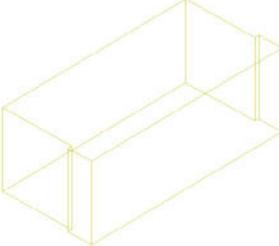
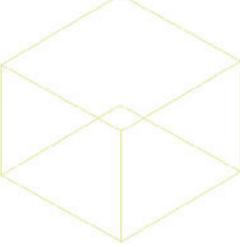
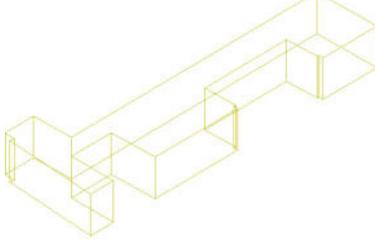
Projekt-Nr. **255**  
 Gezeichnet **ah**

Erstellt **22.11.2024**  
 \_Seite 4/4

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Volumen [m <sup>3</sup> ]
-------------	----------	----	-------------	---------------------------

**BA D**

**NUF 6**

	Wohnheim	BA D-1	R	1	27.005*4.365*3.495	411,980
					Summe	411,980
	Wohnheim	BA D-2	R	1	1.100*0.185*3.495	0,711
				2	8.945*3.265*3.495	102,073
				3	9.130*1.100*3.495	35,100
				Summe	137,884	
	Wohnheim	BA D-3	R	1	4.365*4.265*3.495	65,065
				Summe	65,065	
	Wohnheim	BA D-4	R	1	0.5* (9.277+9.312)*0.400*3.895	14,480
				2	0.5* (1.208+2.104)*10.245*3.895	66,089
				3	5.860*0.400*3.895	9,130
				4	4.065*1.837*3.895	29,093
				5	28.542*1.700*3.895	188,994
				6	9.002*4.665*3.895	163,576
				7	4.265*0.185*3.895	3,073
				8	14.990*1.000*3.895	58,386
				9	6.045*3.265*3.895	76,875
				Summe	609,696	
<b>Summe NUF 6</b>						<b>1224,625</b>

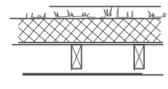
**Summe BA D** **1224,625**

**Gesamtsumme** **5892,767**

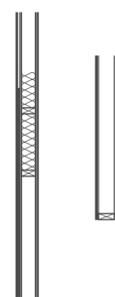
	Nutzungsart			
	NUF	TF	VF	gesamt
BRI [m <sup>3</sup> ]	5892,767	0,000	0,000	5892,767

0m  
1  
1:50  
2,5

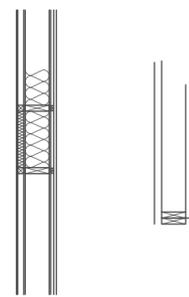
Flachdach nicht hinterlüftet  
Gründach  
3mm Flachdachabdichtungsfolie  
i.M. 240mm EPS 035  
0,2mm Dampfbrems- und Luftdichtheitsmembran, diffusionsoffen  
22mm OSB-Platte  
100/200 KVH  
evtl. abgehängte Decke als  
12,5mm Gipsplatte



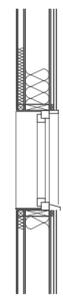
Innenwand ca. 195 bzw. tragend mit Brandschutz 220mm  
12,5mm Gipsplatte  
25mm Faserdämmstoff (tragend, Brandschutz)  
15mm OSB-Platte  
60/140 Holzrahmen e=62,5cm  
dazwischen  
140mm Faserdämmstoff  
15mm OSB-Platte  
12,5mm Gipsplatte

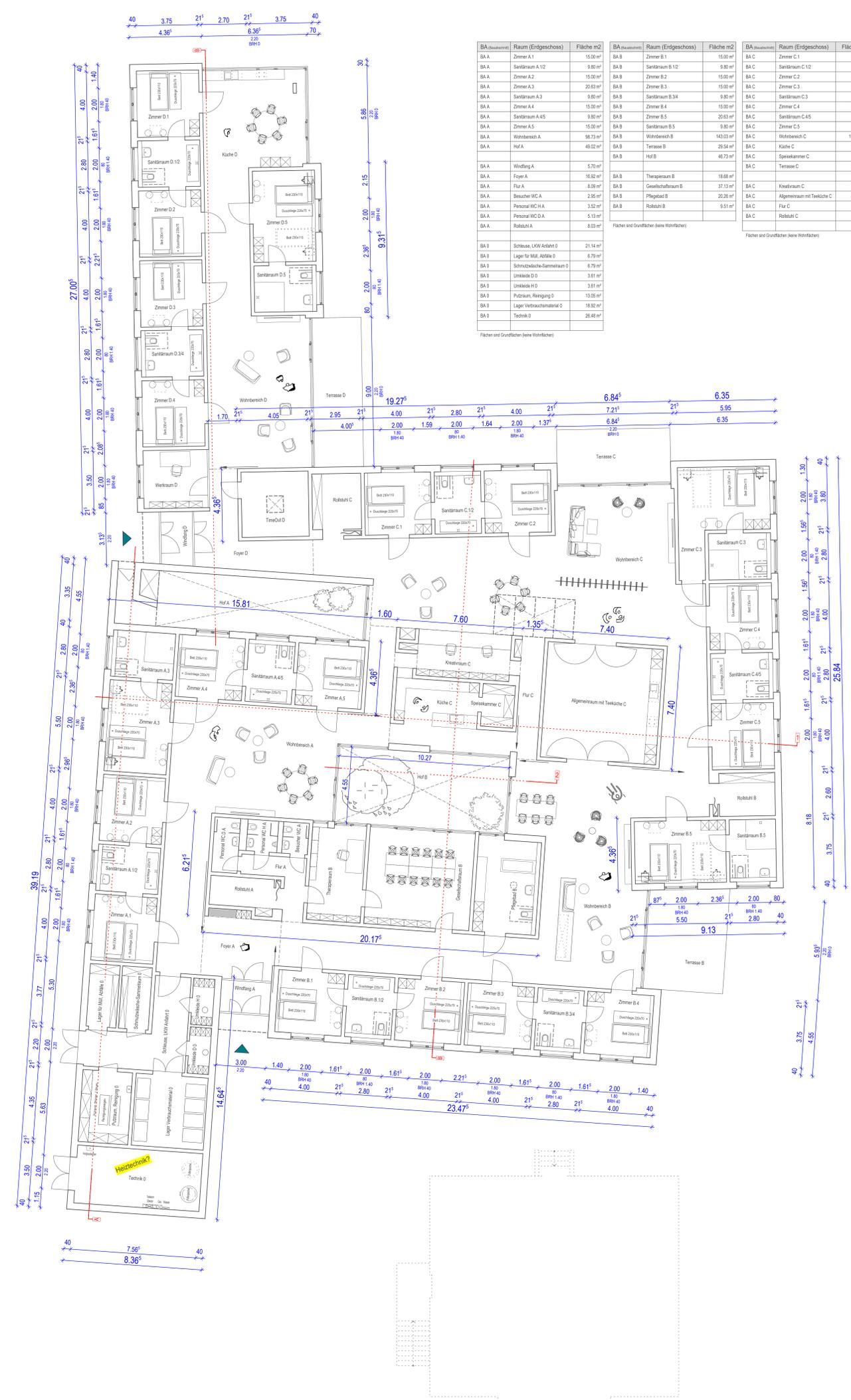


Außenwand ca. 400mm:  
12,5mm Gipsplatte  
60/60 Holzrahmen e=62,5cm (Installationsebene)  
dazwischen  
60mm Holzweichfaserplatte 040  
15mm OSB-Platte, luftdicht verklebt  
60/240mm KVH e=62,5cm  
dazwischen  
240mm Holzweichfaserplatte 040  
15mm hydrophobierte MDF-Platte (DWD, DHF etc.)  
30/50mm Traglatte e=62,5cm  
27mm Verschalung bzw. Fassadenbeplankung



Fenster:





BA (Raumnummer)	Raum (Erdgeschoss)	Fläche m <sup>2</sup>	BA (Raumnummer)	Raum (Erdgeschoss)	Fläche m <sup>2</sup>
BA A	Zimmer A.1	15,50 m <sup>2</sup>	BA B	Zimmer B.1	15,00 m <sup>2</sup>
BA A	Sanitär A.1/2	9,80 m <sup>2</sup>	BA B	Sanitär B.1/2	9,80 m <sup>2</sup>
BA A	Zimmer A.2	15,00 m <sup>2</sup>	BA B	Zimmer B.2	15,00 m <sup>2</sup>
BA A	Zimmer A.3	20,63 m <sup>2</sup>	BA B	Zimmer B.3	15,00 m <sup>2</sup>
BA A	Sanitär A.3	9,80 m <sup>2</sup>	BA B	Sanitär B.3/4	9,80 m <sup>2</sup>
BA A	Zimmer A.4	15,00 m <sup>2</sup>	BA B	Zimmer B.4	15,00 m <sup>2</sup>
BA A	Sanitär A.4/5	9,80 m <sup>2</sup>	BA B	Zimmer B.5	20,63 m <sup>2</sup>
BA A	Zimmer A.5	15,00 m <sup>2</sup>	BA B	Sanitär B.5	9,80 m <sup>2</sup>
BA A	Wohnbereich A	98,73 m <sup>2</sup>	BA B	Wohnbereich B	143,03 m <sup>2</sup>
BA A	Hof A	49,02 m <sup>2</sup>	BA B	Terrasse B	29,54 m <sup>2</sup>
BA A			BA B	Hof B	46,73 m <sup>2</sup>
BA A	Wandfang A	5,70 m <sup>2</sup>	BA B	Therapie/B	18,68 m <sup>2</sup>
BA A	Foyer A	16,62 m <sup>2</sup>	BA B	Gesellschaftsraum B	37,73 m <sup>2</sup>
BA A	Flur A	8,09 m <sup>2</sup>	BA B	Pflege/B	20,26 m <sup>2</sup>
BA A	Personal WC A	2,93 m <sup>2</sup>	BA B	Rezeption B	9,51 m <sup>2</sup>
BA A	Personal WC A	3,53 m <sup>2</sup>			
BA A	Personal WC A	5,13 m <sup>2</sup>			
BA A	Rezeption A	8,03 m <sup>2</sup>			
BA A					
BA A	Schleuse LKW Anfahrtd	21,14 m <sup>2</sup>			
BA A	Lager für ME, ABW/D	6,79 m <sup>2</sup>			
BA A	Schmutzwanne-Sammelraum D	6,79 m <sup>2</sup>			
BA A	Umklekabine D	3,61 m <sup>2</sup>			
BA A	Umklekabine H	3,61 m <sup>2</sup>			
BA A	Pultraum, Reinigung D	13,05 m <sup>2</sup>			
BA A	Lager Verträuchmaterial D	18,82 m <sup>2</sup>			
BA A	Technik D	26,46 m <sup>2</sup>			

BA (Raumnummer)	Raum (Erdgeschoss)	Fläche m <sup>2</sup>
BA C	Zimmer C.1	15,00 m <sup>2</sup>
BA C	Sanitär C.1/2	9,80 m <sup>2</sup>
BA C	Zimmer C.2	15,00 m <sup>2</sup>
BA C	Zimmer C.3	29,87 m <sup>2</sup>
BA C	Sanitär C.3	9,80 m <sup>2</sup>
BA C	Zimmer C.4	15,00 m <sup>2</sup>
BA C	Sanitär C.4/5	9,80 m <sup>2</sup>
BA C	Zimmer C.5	15,00 m <sup>2</sup>
BA C	Wohnbereich C	176,03 m <sup>2</sup>
BA C	Küche C	24,15 m <sup>2</sup>
BA C	Speisekammer C	5,00 m <sup>2</sup>
BA C	Terrasse C	22,74 m <sup>2</sup>
BA C		
BA C	Knechtraum C	18,94 m <sup>2</sup>
BA C	Allgemeinraum mit Teelücke C	48,59 m <sup>2</sup>
BA C	Flur C	18,43 m <sup>2</sup>
BA C	Rezeption C	10,68 m <sup>2</sup>

BA (Raumnummer)	Raum (Erdgeschoss)	Fläche m <sup>2</sup>
BA D	Zimmer D.1	15,00 m <sup>2</sup>
BA D	Sanitär D.1/2	9,80 m <sup>2</sup>
BA D	Zimmer D.2	15,00 m <sup>2</sup>
BA D	Zimmer D.3	15,00 m <sup>2</sup>
BA D	Sanitär D.3/4	9,80 m <sup>2</sup>
BA D	Zimmer D.4	15,00 m <sup>2</sup>
BA D	Zimmer D.5	20,63 m <sup>2</sup>
BA D	Sanitär D.5	9,80 m <sup>2</sup>
BA D	Wohnbereich D	66,91 m <sup>2</sup>
BA D	Küche D	50,83 m <sup>2</sup>
BA D	Terrasse D	27,21 m <sup>2</sup>
BA D		
BA D	Werkraum D	13,53 m <sup>2</sup>
BA D	TimeOut D	15,94 m <sup>2</sup>
BA D	Wandfang D	6,13 m <sup>2</sup>
BA D		
BA D		

Flächen und Grundflächen (ohne Wohnflächen)

Flächen und Grundflächen (ohne Wohnflächen)

Flächen und Grundflächen (ohne Wohnflächen)

BA (Raumnummer)	Raum (Erdgeschoss)	Fläche m <sup>2</sup>
BA D	Zimmer D.1	15,00 m <sup>2</sup>
BA D	Sanitär D.1/2	9,80 m <sup>2</sup>
BA D	Zimmer D.2	15,00 m <sup>2</sup>
BA D	Zimmer D.3	15,00 m <sup>2</sup>
BA D	Sanitär D.3/4	9,80 m <sup>2</sup>
BA D	Zimmer D.4	15,00 m <sup>2</sup>
BA D	Zimmer D.5	20,63 m <sup>2</sup>
BA D	Sanitär D.5	9,80 m <sup>2</sup>
BA D	Wohnbereich D	66,91 m <sup>2</sup>
BA D	Küche D	50,83 m <sup>2</sup>
BA D	Terrasse D	27,21 m <sup>2</sup>
BA D		
BA D	Werkraum D	13,53 m <sup>2</sup>
BA D	TimeOut D	15,94 m <sup>2</sup>
BA D	Wandfang D	6,13 m <sup>2</sup>
BA D		
BA D		

Flächen und Grundflächen (ohne Wohnflächen)

# Netto-Raumfläche

Heidehäuser - Neubau eines Gebäudes mit vier Wohnbereichen für Menschen mit Behinderungen  
 Waldstraße 6  
 01609 Wülknitz OT Heidehäuser  
 Gemarkung: Zeithain  
 Flurstück: 1918, 1920

Projekt

255

Projekt-Nr.

ah

Gezeichnet

MEISOP gGmbH Coswig  
 vertreten durch  
**Sebastian Lange**  
 Friedewaldstraße 10  
 01640 Coswig  
 T. 035263/ 64024

Bauherr

22.11.2024

Erstellt

**ATELIER**  
 architekturfreidenker  
 Frank Weißflog  
 Maukendorf am Wald 27  
 02997 Wittichenau  
 T. 035726/ 555377  
 team@architekturfreidenker.de

Planer

\_Seite 1/6

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich NR	Abmessungen	NF [m <sup>2</sup> ]	TF [m <sup>2</sup> ]	VF [m <sup>2</sup> ]	LGF [m <sup>2</sup> ]
<b>BA 0</b>							
	Wohnheim	R 1	3.770*1.800	6,786			
	Lager für Müll, Abfälle 0		Summe	6,786			
	Wohnheim	R 1	4.350*4.350	18,923			
	Lager Verbrauchsmaterial 0		Summe	18,923			
	Wohnheim	R 1	4.350*3.000	13,050			
	Putzraum, Reinigung 0		Summe	13,050			
	Wohnheim	R 1	6.125*2.200			13,475	
	Schleuse, LKW Anfahrt 0	2	3.550*2.160			7,668	
			Summe			21,143	
	Wohnheim	R 1	3.770*1.800	6,786			
	Schmutzwäsche-Sammelraum 0		Summe	6,786			
	Wohnheim	R 1	7.565*3.500		26,478		
	Technik 0		Summe		26,478		
	Wohnheim	R 1	2.800*1.290	3,612			
	Umkleide D 0		Summe	3,612			
	Wohnheim	R 1	2.800*1.290	3,612			
	Umkleide H 0		Summe	3,612			
	<b>Summe BA 0</b>			<b>52,769</b>	<b>26,478</b>	<b>21,143</b>	
<b>BA A</b>							
	Wohnheim	R 1	1.900*1.550	2,945			
	Besucher WC A		Summe	2,945			
	Wohnheim	R 1	2.675*1.195			3,197	
	Flur A	2	3.885*1.260			4,895	
			Summe			8,092	
	Wohnheim	R 1	2.590*0.500			1,295	
	Foyer A	2	3.565*1.300			4,635	
		3	3.665*3.000			10,995	
			Summe			16,925	
	Wohnheim	S 1	3.300*1.000	3,300			
	Hof A	2	0.5*(1.500*5.598)	4,199			
		3	0.5*(1.838+1.543)*1.100	1,859			
		4	12.510*2.252	28,172			
		5	0.5*(12.510+8.412)*1.098	11,487			
			Summe	49,017			

# Netto-Raumfläche

255

Projekt-Nr.

22.11.2024

ah

Gezeichnet

Erstellt

\_Seite 2/6

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich NR	Abmessungen	NF [m <sup>2</sup> ]	TF [m <sup>2</sup> ]	VF [m <sup>2</sup> ]	LGF [m <sup>2</sup> ]
	Wohnheim	R 1	3.310*1.550	5,131			
	Personal WC D A		Summe	5,131			
	Wohnheim	R 1	1.900*1.850	3,515			
	Personal WC H A		Summe	3,515			
	Wohnheim	R 1	2.805*1.760	4,937			
	Rollstuhl A	2	1.260*0.600	0,756			
		3	2.260*1.035	2,339			
			Summe	8,032			
	Wohnheim	R 1	3.500*2.800	9,800			
	Sanitärraum A.1/2		Summe	9,800			
	Wohnheim	R 1	3.500*2.800	9,800			
	Sanitärraum A.3		Summe	9,800			
	Wohnheim	R 1	3.500*2.800	9,800			
	Sanitärraum A.4/5		Summe	9,800			
	Wohnheim	R 1	3.000*1.900			5,700	
	Windfang A		Summe			5,700	
	Wohnheim	R 1	9.780*2.700	26,406			
	Wohnbereich A	2	9.978*4.703	46,919			
		3	13.045*1.948	25,405			
			Summe	98,730			
	Wohnheim	R 1	4.000*3.750	15,000			
	Zimmer A.1		Summe	15,000			
	Wohnheim	R 1	4.000*3.750	15,000			
	Zimmer A.2		Summe	15,000			
	Wohnheim	R 1	5.500*3.750	20,625			
	Zimmer A.3		Summe	20,625			
	Wohnheim	R 1	4.000*3.750	15,000			
	Zimmer A.4		Summe	15,000			
	Wohnheim	R 1	4.000*3.750	15,000			
	Zimmer A.5		Summe	15,000			
<b>Summe BA A</b>				<b>277,395</b>		<b>30,717</b>	
<b>BA B</b>							
	Wohnheim	R 1	6.350*5.848	37,132			
	Gesellschaftsraum B		Summe	37,132			
	Wohnheim	S 1	10.270*4.550	46,729			
	Hof B		Summe	46,729			
	Wohnheim	R 1	5.600*2.010	11,256			
	Pflegebad B	2	5.848*1.540	9,005			
			Summe	20,261			
	Wohnheim	R 1	3.365*0.600	2,019			
	Rollstuhl B	2	1.260*0.600	0,756			
		3	3.365*2.000	6,730			
			Summe	9,505			
	Wohnheim	R 1	3.500*2.800	9,800			
	Sanitärraum B.1/2		Summe	9,800			
	Wohnheim	R 1	3.500*2.800	9,800			
	Sanitärraum B.3/4		Summe	9,800			

# Netto-Raumfläche

255

Projekt-Nr.

22.11.2024

ah

Gezeichnet

Erstellt

\_Seite 3/6

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich NR	Abmessungen	NF [m <sup>2</sup> ]	TF [m <sup>2</sup> ]	VF [m <sup>2</sup> ]	LGF [m <sup>2</sup> ]
	Wohnheim	R 1	3.500*2.800	9,800			
	Sanitärraum B.5		Summe	9,800			
	Wohnheim	S 1	0.5* (6.357+5.937)*4.805	29,537			
	Terrasse B		Summe	29,537			
	Wohnheim	R 1	1.950*0.248	0,483			
	Therapieraum B	2	5.600*3.250	18,200			
			Summe	18,683			
	Wohnheim	R 1	15.875*2.700	42,863			
	Wohnbereich B	2	0.5* (5.902+5.924)*0.248	1,463			
		3	0.5* (5.553+6.087)*6.100	35,502			
		4	0.5*(2.899*5.433)	7,876			
		5	0.5*(3.362*5.160)	8,673			
		6	0.5* (3.102+2.685)*4.765	13,786			
		7	0.5* (7.235+6.837)*4.550	32,012			
		8	3.450*0.248	0,854			
			Summe	143,029			
	Wohnheim	R 1	4.000*3.750	15,000			
	Zimmer B.1		Summe	15,000			
	Wohnheim	R 1	4.000*3.750	15,000			
	Zimmer B.2		Summe	15,000			
	Wohnheim	R 1	4.000*3.750	15,000			
	Zimmer B.3		Summe	15,000			
	Wohnheim	R 1	4.000*3.750	15,000			
	Zimmer B.4		Summe	15,000			
	Wohnheim	R 1	5.500*3.750	20,625			
	Zimmer B.5		Summe	20,625			
	<b>Summe BA B</b>			<b>414,901</b>			
	<b>BA C</b>						
	Wohnheim	R 1	6.970*6.970	48,581			
	Allgemeinraum mit Teeküche C		Summe	48,581			
	Wohnheim	R 1	7.400*1.200			8,880	
	Flur C	2	1.085*0.430			0,467	
		3	7.000*0.155			1,085	
			Summe			10,432	
	Wohnheim	R 1	1.140*0.400	0,456			
	Kreativraum C	2	5.600*1.515	8,484			
		3	5.600*0.400	2,240			
		4	7.600*0.885	6,726			
		5	0.925*0.685	0,634			
			Summe	18,540			

# Netto-Raumfläche

255

Projekt-Nr.

22.11.2024

ah

Gezeichnet

Erstellt

\_Seite 4/6

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich NR	Abmessungen	NF [m <sup>2</sup> ]	TF [m <sup>2</sup> ]	VF [m <sup>2</sup> ]	LGF [m <sup>2</sup> ]
	Wohnheim	R 1	2.570*0.600	1,542			
	Küche C	2	4.410*2.785	12,282			
		3	4.855*0.248	1,202			
		4	7.600*1.200	9,120			
			Summe	24,146			
	Wohnheim	R 1	1.260*0.600	0,756			
	Rollstuhl C	2	3.365*2.950	9,927			
			Summe	10,683			
	Wohnheim	R 1	3.500*2.800	9,800			
	Sanitärraum C.1/2		Summe	9,800			
	Wohnheim	R 1	3.500*2.800	9,800			
	Sanitärraum C.3		Summe	9,800			
	Wohnheim	R 1	3.500*2.800	9,800			
	Sanitärraum C.4/5		Summe	9,800			
	Wohnheim	R 1	2.570*1.945	4,999			
	Speisekammer C		Summe	4,999			
	Wohnheim	S 1	6.844*3.323	22,740			
	Terrasse C		Summe	22,740			
	Wohnheim	R 1	3.350*0.248	0,829			
	Wohnbereich C	2	0.5*(3.831*2.104)	4,031			
		3	0.5*(3.633*2.430)	4,415			
		4	6.844*0.248	1,694			
		5	0.5* (11.360+11.203)*1.80 0	20,307			
		6	0.5*(13.864*1.213)	8,408			
		7	5.300*1.600	8,480			
		8	7.214*2.715	19,587			
		9	0.5*(6.790*17.430)	59,175			
		10	0.5*(5.245*17.955)	47,089			
		11	0.5* (6.790+0.351)*0.563	2,012			
			Summe	176,027			
	Wohnheim	R 1	4.000*3.750	15,000			
	Zimmer C.1		Summe	15,000			
	Wohnheim	R 1	4.000*3.750	15,000			
	Zimmer C.2		Summe	15,000			
	Wohnheim	R 1	5.550*3.800	21,090			
	Zimmer C.3	2	3.015*1.585	4,779			
			Summe	25,869			
	Wohnheim	R 1	4.000*3.750	15,000			
	Zimmer C.4		Summe	15,000			
	Wohnheim	R 1	4.000*3.750	15,000			
	Zimmer C.5		Summe	15,000			
<b>Summe BA C</b>				<b>420,985</b>		<b>10,432</b>	

# Netto-Raumfläche

255

Projekt-Nr.

22.11.2024

ah

Gezeichnet

Erstellt

\_Seite 5/6

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich NR	Abmessungen	NF [m <sup>2</sup> ]	TF [m <sup>2</sup> ]	VF [m <sup>2</sup> ]	LGF [m <sup>2</sup> ]
<b>BA D</b>							
	Wohnheim	R	1	0.5* (2.104+1.712)*4.480		8,550	
	Foyer D		2	2.528*1.700		4,297	
			3	0.5* (3.550+3.317)*2.665		9,150	
				Summe		21,997	
	Wohnheim	R	1	6.213*5.708	35,458		
	Küche D		2	5.285*2.700	14,270		
			3	5.965*0.185	1,104		
				Summe	50,832		
	Wohnheim	R	1	3.500*2.800	9,800		
	Sanitärraum D.1/2			Summe	9,800		
	Wohnheim	R	1	3.500*2.800	9,800		
	Sanitärraum D.3/4			Summe	9,800		
	Wohnheim	R	1	3.500*2.800	9,800		
	Sanitärraum D.5			Summe	9,800		
	Wohnheim	S	1	9.002*3.023	27,210		
	Terrasse D			Summe	27,210		
	Wohnheim	R	1	4.050*3.935	15,937		
	TimeOut D			Summe	15,937		
	Wohnheim	R	1	3.865*3.500	13,528		
	Werkraum D			Summe	13,528		
	Wohnheim	R	1	0.5* (3.308+3.142)*1.900		6,127	
	Windfang D			Summe		6,127	
	Wohnheim	R	1	12.847*2.700	34,688		
	Wohnbereich D		2	9.002*0.248	2,228		
			3	9.187*3.265	29,997		
				Summe	66,913		
	Wohnheim	R	1	4.000*3.750	15,000		
	Zimmer D.1			Summe	15,000		
	Wohnheim	R	1	4.000*3.750	15,000		
	Zimmer D.2			Summe	15,000		
	Wohnheim	R	1	4.000*3.750	15,000		
	Zimmer D.3			Summe	15,000		
	Wohnheim	R	1	4.000*3.750	15,000		
	Zimmer D.4			Summe	15,000		
	Wohnheim	R	1	5.500*3.750	20,625		
	Zimmer D.5			Summe	20,625		
<b>Summe BA D</b>					<b>284,445</b>	<b>28,124</b>	
<b>Gesamtsumme</b>					<b>1450,495</b>	<b>26,478</b>	<b>90,416</b>

# Netto-Raumfläche

255

Projekt-Nr.

22.11.2024

ah

Gezeichnet

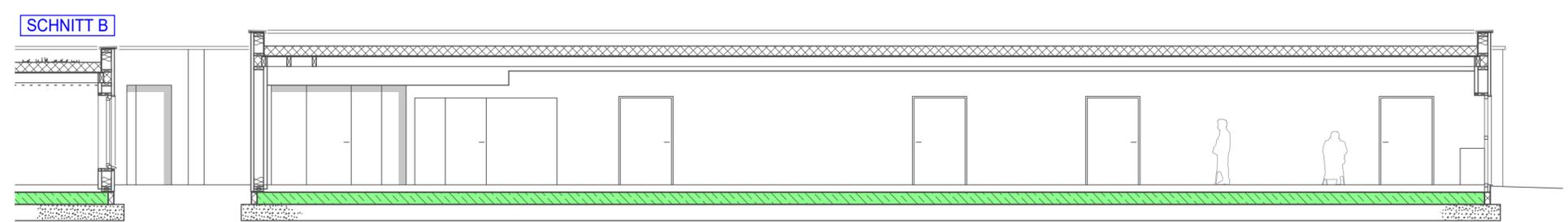
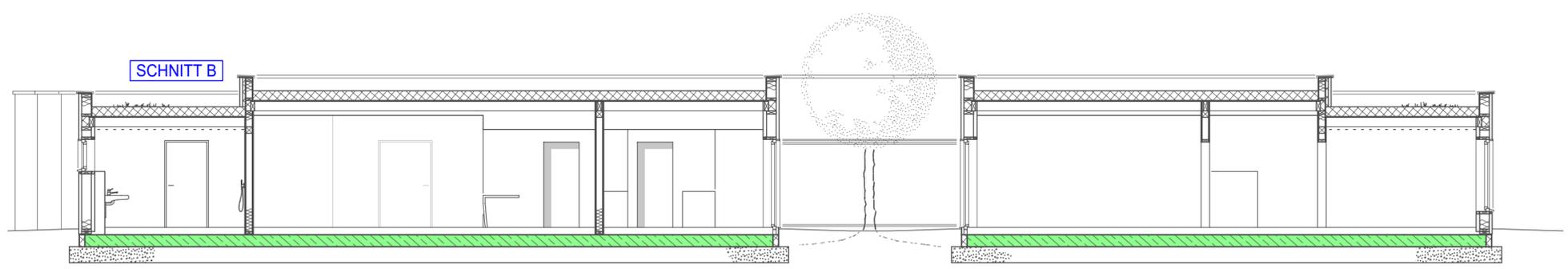
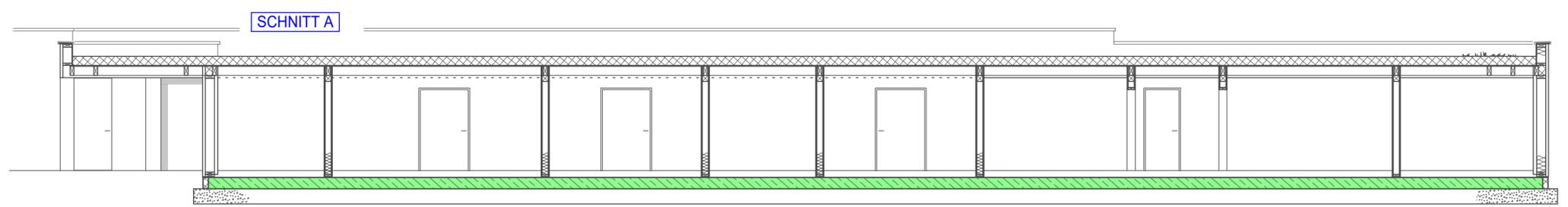
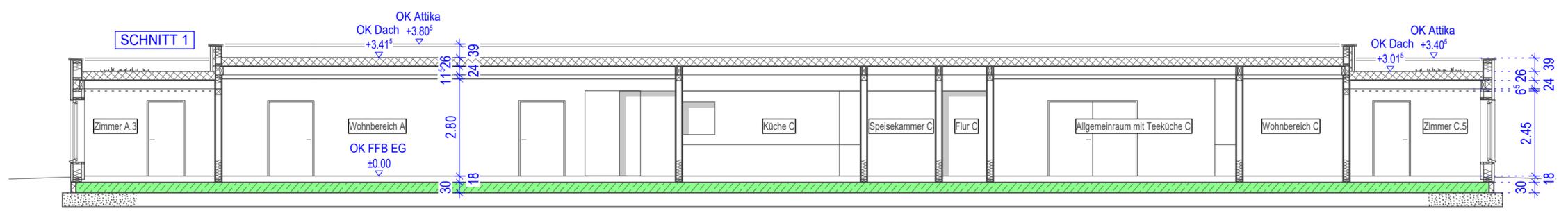
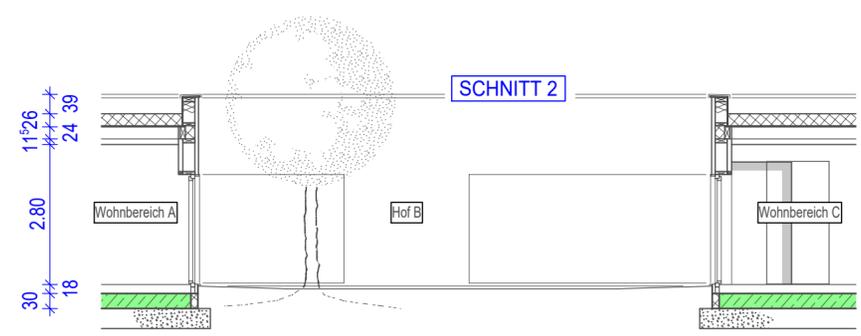
Erstellt

\_Seite 6/6

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich NR	Abmessungen	NF [m <sup>2</sup> ]	TF [m <sup>2</sup> ]	VF [m <sup>2</sup> ]	LGF [m <sup>2</sup> ]
----------	-------------------------	---------------	-------------	-------------------------	-------------------------	-------------------------	--------------------------

Übersicht Geschosse / Umschließungsart		R [m <sup>2</sup> ]	S [m <sup>2</sup> ]	Gesamt
BA 0	NUF 4	45,545		45,545
	NUF 7	7,224		7,224
	TF	26,478		26,478
	VF	21,143		21,143
BA A	NUF 1	179,355	49,017	228,372
	NUF 4	8,032		8,032
	NUF 6	29,400		29,400
	NUF 7	11,591		11,591
	VF	30,717		30,717
BA B	NUF 1	260,786	76,266	337,052
	NUF 4	9,505		9,505
	NUF 6	68,344		68,344
BA C	NUF 1	358,162	22,740	380,902
	NUF 4	10,683		10,683
	NUF 6	29,400		29,400
	VF	10,432		10,432
BA D	NUF 1	211,898	27,210	239,108
	NUF 6	45,337		45,337
	VF	28,124		28,124
Gesamt		1392,156	175,233	1567,389

0m  
1  
2  
3  
4  
5  
1:100



# Wohn- / Zubehörf Flächen

Heidehäuser - Neubau eines Gebäudes mit vier Wohnbereichen für Menschen mit Behinderungen  
 Waldstraße 6  
 01609 Wülknitz OT Heidehäuser  
 Gemarkung: Zeithain  
 Flurstück: 1918, 1920

Projekt

255

Projekt-Nr.

ah

Gezeichnet

MEISOP gGmbH Coswig  
 vertreten durch  
**Sebastian Lange**  
 Friedewaldstraße 10  
 01640 Coswig  
 T. 035263/ 64024

Bauherr

22.11.2024

Erstellt

**ATELIER**  
 architekturfreidenker  
 Frank Weißflog  
 Maukendorf am Wald 27  
 02997 Wittichenau  
 T. 035726/ 555377  
 team@architekturfreidenker.de

Planer

\_Seite 1/7

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Fläche nach WoFIV [m <sup>2</sup> ]
-------------	----------	----	-------------	-------------------------------------

## BA 0

### Zubehörf läche

#### Wohnheim

Lager für Müll, Abfälle 0	1	0.99*(3.770*1.800)	6,718
		Summe	6,718

#### Wohnheim

Lager Verbrauchsmaterial 0	1	0.99*(4.350*4.350)	18,733
		Summe	18,733

#### Wohnheim

Putzraum, Reinigung 0	1	0.99*(4.350*3.000)	12,920
		Summe	12,920

#### Wohnheim

Schleuse, LKW Anfahrt 0	1	0.99*(6.125*2.200)	13,340
	2	0.99*(3.550*2.160)	7,591
		Summe	20,931

#### Wohnheim

Schmutzwäsche-Sammelraum 0	1	0.99*(3.770*1.800)	6,718
		Summe	6,718

#### Wohnheim

Technik 0	1	0.99*(7.565*3.500)	26,213
		Summe	26,213

### Summe Zubehörf läche BA 0

**92,233**

### Summe BA 0

**92,233**

## BA A

### Wohnfl äche

#### Wohnheim

Flur A	1	0.99*(2.675*1.195)	3,165
	2	0.99*(3.885*1.260)	4,846
		Summe	8,011

#### Wohnheim

Foyer A	1	0.99*(2.590*0.500)	1,282
	2	0.99*(3.565*1.300)	4,588
	3	0.99*(3.665*3.000)	10,885
		Summe	16,755

# Wohn- / Zubehörfächen

Projekt-Nr. 255  
Gezeichnet ah

22.11.2024  
Erstellt  
\_Seite 2/7

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Fläche nach WoFIV [m <sup>2</sup> ]
<b>Wohnheim</b>				
	Hof A	1	0.25*(3.300*1.000)	0,825
		2	0.25*(0.5*(1.500*5.598))	1,050
		3	0.25*(0.5*(1.838+1.543)*1.100)	0,465
		4	0.25*(12.510*2.252)	7,043
		5	0.25*(0.5*(12.510+8.412)*1.098)	2,872
			Summe	12,255
<b>Wohnheim</b>				
	Sanitärraum A.1/2	1	0.99*(3.500*2.800)	9,702
			Summe	9,702
<b>Wohnheim</b>				
	Sanitärraum A.3	1	0.99*(3.500*2.800)	9,702
			Summe	9,702
<b>Wohnheim</b>				
	Sanitärraum A.4/7	1	0.99*(3.500*2.800)	9,702
			Summe	9,702
<b>Wohnheim</b>				
	Wohnbereich A	1	0.99*(9.780*2.700)	26,142
		2	0.99*(9.978*4.703)	46,450
		3	0.99*(13.045*1.948)	25,151
			Summe	97,743
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer A.1	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer A.2	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer A.3	1	0.99*(5.500*3.750)	20,419
			Summe	20,419
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer A.4	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer A.5	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Summe Wohnfläche BA A</b>				<b>243,689</b>
<b>Zubehörfäche</b>				
<b>Wohnheim</b>				
	Rollstuhl A	1	0.99*(2.805*1.760)	4,887
		2	0.99*(1.260*0.600)	0,748
		3	0.99*(2.260*1.035)	2,316
			Summe	7,951

# Wohn- / Zubehörflächen

255

Projekt-Nr.

22.11.2024

ah

Gezeichnet

Erstellt

\_Seite 3/7

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Fläche nach WoFIV [m <sup>2</sup> ]
<b>Wohnheim</b>				
	Windfang A	1	0.99*(3.000*1.900)	5,643
			Summe	5,643
<b>Summe Zubehörfläche BA A</b>				<b>13,594</b>
<b>Summe BA A</b>				<b>257,283</b>
<b>BA B</b>				
<b>Wohnfläche</b>				
<b>Wohnheim</b>				
	Hof B	1	0.25*(10.270*4.550)	11,682
			Summe	11,682
<b>Wohnheim</b>				
	Pflegebad B	1	0.99*(5.600*2.010)	11,143
		2	0.99*(5.848*1.540)	8,915
			Summe	20,058
<b>Wohnheim</b>				
	Sanitärraum B.1/2	1	0.99*(3.500*2.800)	9,702
			Summe	9,702
<b>Wohnheim</b>				
	Sanitärraum B.3/4	1	0.99*(3.500*2.800)	9,702
			Summe	9,702
<b>Wohnheim</b>				
	Sanitärraum B.5	1	0.99*(3.500*2.800)	9,702
			Summe	9,702
<b>Wohnheim</b>				
	Terrasse B	1	0.25*(0.5* (6.357+5.937)*4.805)	7,384
			Summe	7,384
<b>Wohnheim</b>				
	Wohnbereich B	1	0.99*(15.875*2.700)	42,434
		2	0.99*(0.5* (5.902+5.924)*0.248)	1,449
		3	0.99*(0.5* (5.553+6.087)*6.100)	35,147
		4	0.99*(0.5*(2.899*5.433))	7,797
		5	0.99*(0.5*(3.362*5.160))	8,586
		6	0.99*(0.5* (3.102+2.685)*4.765)	13,648
		7	0.99*(0.5* (7.235+6.837)*4.550)	31,692
		8	0.99*(3.450*0.248)	0,845
			Summe	141,598

# Wohn- / Zubehörf Flächen

255

Projekt-Nr.

22.11.2024

ah

Gezeichnet

Erstellt

\_Seite 4/7

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Fläche nach WoFIV [m <sup>2</sup> ]
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer B.1	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer B.2	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer B.3	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer B.4	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer B.5	1	0.99*(5.500*3.750)	20,419
			Summe	20,419
<b>Summe Wohnfläche BA B</b>				<b>289,647</b>
<b>Zubehörfäche</b>				
<b>Wohnheim</b>				
	Rollstuhl B	1	0.99*(3.365*0.600)	1,999
		2	0.99*(1.260*0.600)	0,748
		3	0.99*(3.365*2.000)	6,663
			Summe	9,410
<b>Summe Zubehörfäche BA B</b>				<b>9,410</b>
<b>Summe BA B</b>				<b>299,057</b>
<b>BA C</b>				
<b>Wohnfläche</b>				
<b>Wohnheim</b>				
	Allgemeinraum mit Teeküche C	1	0.99*(6.970*6.970)	48,095
			Summe	48,095
<b>Wohnheim</b>				
	Flur C	1	0.99*(7.400*1.200)	8,791
		2	0.99*(1.085*0.430)	0,462
		3	0.99*(7.000*0.155)	1,074
			Summe	10,327
<b>Wohnheim</b>				
	Küche C	1	0.99*(2.570*0.600)	1,527
		2	0.99*(4.410*2.785)	12,159
		3	0.99*(4.855*0.248)	1,190
		4	0.99*(7.600*1.200)	9,029
			Summe	23,905

# Wohn- / Zubehörf Flächen

255

Projekt-Nr.

22.11.2024

ah

Gezeichnet

Erstellt

\_Seite 5/7

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Fläche nach WoFIV [m <sup>2</sup> ]
<b>Wohnheim</b>				
	Sanitärraum C.1/2	1	0.99*(3.500*2.800)	9,702
			Summe	9,702
<b>Wohnheim</b>				
	Sanitärraum C.3	1	0.99*(3.500*2.800)	9,702
			Summe	9,702
<b>Wohnheim</b>				
	Sanitärraum C.4/7	1	0.99*(3.500*2.800)	9,702
			Summe	9,702
<b>Wohnheim</b>				
	Speisekammer C	1	0.99*(2.570*1.945)	4,949
			Summe	4,949
<b>Wohnheim</b>				
	Terrasse C	1	0.25*(6.844*3.323)	5,685
			Summe	5,685
<b>Wohnheim</b>				
	Wohnbereich C	1	0.99*(3.350*0.248)	0,821
		2	0.99*(0.5*(3.831*2.104))	3,991
		3	0.99*(0.5*(3.633*2.430))	4,371
		4	0.99*(6.844*0.248)	1,677
		5	0.99*(0.5*(11.360+11.203)*1.800)	20,104
		6	0.99*(0.5*(13.864*1.213))	8,324
		7	0.99*(5.300*1.600)	8,395
		8	0.99*(7.214*2.715)	19,391
		9	0.99*(0.5*(6.790*17.430))	58,583
		10	0.99*(0.5*(5.245*17.955))	46,618
		11	0.99*(0.5*(6.790+0.351)*0.563)	1,991
			Summe	174,266
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer C.1	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer C.2	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer C.3	1	0.99*(5.550*3.800)	20,879
		2	0.99*(3.015*1.585)	4,731
			Summe	25,610
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer C.4	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer C.5	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Summe Wohnfläche BA C</b>				<b>381,343</b>

# Wohn- / Zuhörflächen

Projekt-Nr. 255  
Gezeichnet ah

22.11.2024

Erstellt

\_Seite 6/7

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Fläche nach WoFIV [m <sup>2</sup> ]
<b>Zuhörfläche</b>				
<b>Wohnheim</b>				
	Rollstuhl C	1	0.99*(1.260*0.600)	0,748
		2	0.99*(3.365*2.950)	9,827
			Summe	10,575
<b>Summe Zuhörfläche BA C</b>				<b>10,575</b>
<b>Summe BA C</b>				<b>391,918</b>
<b>BA D</b>				
<b>Wohnfläche</b>				
<b>Wohnheim</b>				
	Foyer D	1	0.99*(0.5*(2.104+1.712)*4.480)	8,464
		2	0.99*(2.528*1.700)	4,254
		3	0.99*(0.5*(3.550+3.317)*2.665)	9,058
			Summe	21,776
<b>Wohnheim</b>				
	Küche D	1	0.99*(6.213*5.708)	35,103
		2	0.99*(5.285*2.700)	14,127
		3	0.99*(5.965*0.185)	1,092
			Summe	50,322
<b>Wohnheim</b>				
	Sanitärraum D.1/2	1	0.99*(3.500*2.800)	9,702
			Summe	9,702
<b>Wohnheim</b>				
	Sanitärraum D.3/4	1	0.99*(3.500*2.800)	9,702
			Summe	9,702
<b>Wohnheim</b>				
	Sanitärraum D.5	1	0.99*(3.500*2.800)	9,702
			Summe	9,702
<b>Wohnheim</b>				
	Terrasse D	1	0.25*(9.002*3.023)	6,802
			Summe	6,802
<b>Wohnheim</b>				
	TimeOut D	1	0.99*(4.050*3.935)	15,777
			Summe	15,777
<b>Wohnheim</b>				
	Werkraum D	1	0.99*(3.865*3.500)	13,392
			Summe	13,392

# Wohn- / Zuhörflächen

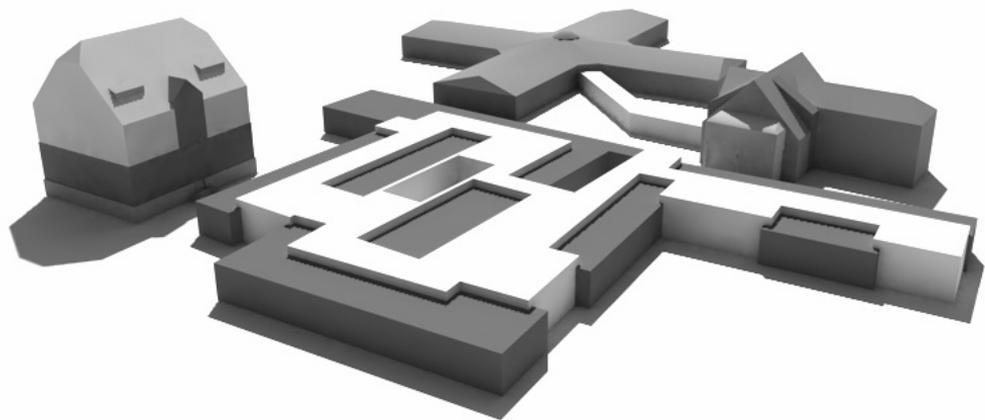
Projekt-Nr. 255  
Gezeichnet ah

22.11.2024

Erstellt \_Seite 7/7

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Fläche nach WoFIV [m <sup>2</sup> ]
<b>Wohnheim</b>				
	Wohnbereich D	1	0.99*(12.847*2.700)	34,341
		2	0.99*(9.002*0.248)	2,206
		3	0.99*(9.187*3.265)	29,697
			Summe	66,244
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer D.1	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer D.2	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer D.3	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer D.4	1	0.99*(4.000*3.750)	14,850
			Summe	14,850
<b>Wohnheim</b>				
	Zimmer D.5	1	0.99*(5.500*3.750)	20,419
			Summe	20,419
<b>Summe Wohnfläche BA D</b>				<b>283,238</b>
<b>Zuhörfläche</b>				
<b>Wohnheim</b>				
	Windfang D	1	0.99*(0.5*(3.308+3.142)*1.900)	6,066
			Summe	6,066
<b>Summe Zuhörfläche BA D</b>				<b>6,066</b>
<b>Summe BA D</b>				<b>289,304</b>
<b>Gesamtsumme</b>				<b>1329,795</b>

Wohn- Zuhörfläche	Zuhörfläche	Wohnfläche	Total
BA 0	92,233		92,233
BA A	13,594	243,689	257,283
BA B	9,410	289,647	299,057
BA C	10,575	381,343	391,918
BA D	6,066	283,238	289,304
<b>Total</b>	<b>131,878</b>	<b>1197,917</b>	<b>1329,795</b>



SachsenNetze HS.HD GmbH  
01558 Großenhain, Schillerstraße 37

ATELIER architekturfreidenker  
Anika Helm  
Maukendorf am Wald 27  
02997 Wittichenau

## Betreff: Neubau Gebäude Heidehäuser

### Angaben zur Baumaßnahme

Registriernummer: **LAI-SN 2024-08679**  
Eingangsdatum: 30.04.2024  
Lage: Zeithain, Flurstück Zeithain 1918  
Art der Maßnahme: Vorplanung / Bestandsabfrage  
Art der Arbeiten:  
Auftraggeber: nicht zutreffend (Antragsteller)  
Bauausführender: wie Antragsteller  
Ansprechpartner: Anika Helm  
Anschrift: 02997 Wittichenau, Maukendorf am Wald 27  
Telefon: 035726/555377  
Bauzeitraum: keine Angabe  
Beschreibung/Hinweise: Auskunft zur Planung für einen Bauantrag

Gegenstand der Auskunft ist der Anlagenbestand der folgenden Netzbetreiber (siehe auch Tabelle):

- SachsenEnergie AG
- SachsenNetze GmbH
- SachsenNetze HS.HD GmbH
- SachsenGigaBit GmbH

Medium (Netzbetreiber)	Fläche	Bestand	Ortsein- weisung	Ansprechpartner	Hinweis
Strom MS/NS (SachsenNetze HS.HD GmbH)	Fläche 1	vorhanden	nein	Frank Lindner +49 351 5630 - 20290	
Gas HD (SachsenNetze HS.HD GmbH)	Fläche 1	keiner		Gerald Simank +49 351 5630 - 51230	
GAS MD/ND (SachsenNetze GmbH)	Fläche 1	keiner		Gerald Simank +49 351 5630 - 51230	
Informationstechnik (SachsenGigaBit GmbH)	Fläche 1	keiner		Rene Gersch +49 351 5630 - 25509	

**Achtung! Im Baubereich können sich Leitungen anderer Rechtsträger befinden!**

**von SachsenNetze wurden übermittelt:**

Formular Auskunftserteilung  
Formular Anfragezusammenfassung  
Information über weitere Netzbetreiber  
Bestandsunterlagen Strom MS/NS (SachsenNetze HS.HD GmbH)  
Merkblatt Arbeiten und Planen im Bereich von Versorgungsleitungen  
Legende zu den Lageplänen Strom MS

**Forderungen der SachsenNetze:**

Die Angaben und Hinweise sind gültig für die Dauer von **6 Monaten** ab Ausstellungsdatum.  
Die Dokumente zur Auskunftserteilung sind **farbig** auszudrucken und für die Dauer der Arbeiten auf der Baustelle aufzubewahren.  
Die Hinweise und Forderungen auf den beigefügten Merkblättern sind zu beachten bzw. einzuhalten.

**30.04.2024**

Ausstellungsdatum

Versandart: E-Mail

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

SachsenNetze HS.HD GmbH  
Region Großenhain  
Schillerstraße 37  
01558 Großenhain  
Tel.: 03522 305-0

Zuständige Region

## ANTRAG AUF TRINKWASSERHAUSANSCHLUSS

**1.** Für das folgende  Wohngebäude  Büro- und Verwaltungsgebäude  Hotel  Gewerbe-/ Industriegebäude  
 Krankenhaus  Schulgebäude  Anderes sonstiges Objekt  
 Herstellung\*  Auswechslung  Änderung  Wiederinbetriebnahme

wird die  
 eines Trinkwasserhausanschlusses beantragt.  
 Die Bereitstellung von  Bauwasser wird beantragt.

\*Dem Antrag sind ein amtl. Lageplan M 1:500 und ein Kellergrundriss mit gewünschter Leitungseinführung beizufügen.

\_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
 Flurstück

\_\_\_\_\_  
 Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
 Flur

**2.** Antragsteller / Rechnungsempfänger: Tel.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Name, Vorname / Firma

\_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
 Postleitzahl, Ort

Wasserzähler vorhanden Ja  Nein   
 Erdwärmanlage geplant / vorhanden Ja  Nein   
 Regenwasserzisterne geplant / vorhanden Ja  Nein   
 Brunnenanlage geplant / vorhanden Ja  Nein   
 Zähler-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Zählergröße: \_\_\_\_\_

**3.** Es soll über den Hausanschluss folgende Kundenanlage versorgt werden:  
 Anzahl der Wohnungen: \_\_\_\_\_ Art des Gewerbes bzw. öffentliche Einrichtung: \_\_\_\_\_

3.1 Art der Entnahmen	V <sub>R</sub> in l/s (I)	Anzahl (II)	l/s (IxII)	3.2 Zusätzliche Dauarentnahmen	l/s
Spülkasten	0,13			Gewerbebetrieb (ohne Feuerlöschbedarf)	
Druckspüler (WC)	1,00			Hydrant	
Druckspüler (Urinal)	0,30			Reserve- / Zusatzwasserbedarf	
Badewanne	0,15			Gartenauslaufventil	
Küchenspüle / Waschbecken	0,07				
Geschirrspüler	0,07				
Waschmaschine	0,15			Summendurchfluss der Dauarentnahmen 3.2	
Auslaufventil	0,30			Spitzendurchfluss V <sub>s</sub> aus 3.1	
Summendurchfluss V <sub>R</sub>				3.3 Gesamtspeitzendurchfluss (3.1 + 3.2)	

**4.** Mit der Ausführung und dem Betrieb der Anschluss- und Installationsanlage(n) auf meinem Grundstück bin ich unter Anerkennung der AVBWasserV und den Ergänzenden Bedingungen der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH einverstanden. Die Datenschutzinformation (siehe Rückseite dieses Antrages) habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Erstellung bzw. kompletter Auswechslung des Hausanschlusses geht dieser in das Eigentum der WRG über.

\_\_\_\_\_  
 Grundstückseigentümer (Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) \*      Telefon, E-Mail (freiwillige Angaben)

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum      Unterschrift des Grundstückseigentümers bzw. des gesetzlich Berechtigten

\*Dem Antrag ist ein aktueller Eigentumsnachweis (z.B. Grundbuchauszug oder Grundbuchbenachrichtigung) beizufügen.

**5.** Ich verpflichte mich, die genannte Kundenanlage gemäß den gültigen baurechtlichen Bestimmungen, den AVBWasserV, den anerkannten Regeln der Technik insbesondere der TRWI / DIN 1988 sowie den Technischen Anschlussbedingungen der WRG durch ein bei der WRG eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen ausführen zu lassen. Die Datenschutzinformation (siehe Rückseite dieses Antrages) habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
 Vertragsinstallationsunternehmen (Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)      Telefon

\_\_\_\_\_  
 Architekt / Bauplaner (Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)      Telefon

\_\_\_\_\_  
 Bemerkungen

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum      Unterschrift des Antragstellers

Reg.-Nr.  /  /

Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH verarbeitet für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses zum Zwecke der Herstellung von Hausanschlüssen, der Versorgung mit Trinkwasser und zu Abrechnungszwecken gemäß Art. 5, 6 Abs. 1 Nr. a, b, c, e DS-GVO Daten zu Ihrer Person, insbesondere Namens-, Adress- und Bankdaten sowie weitere Kontaktdaten, ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Diese Daten werden grundsätzlich direkt bei Ihnen erfragt, daneben in gesetzlich zulässigen Fällen bei Dritten oder aus öffentlichen Quellen erhoben. Die Datenerhebung erfolgt in dem Umfang, der für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Darüber hinausgehende Datenverarbeitung kann stattfinden, wenn Sie hierzu einwilligen. Darauf werden Sie jeweils hingewiesen. Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung einer Einwilligung ergeben sich keine Nachteile. Nach Wegfall des Verwendungszwecks und Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht. Teilweise übertragen wir die Verarbeitung von Vertragsdaten auf Dienstleister, mit denen zuvor datenschutzrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Datenübermittlungen in Drittstaaten sind nicht vorgesehen.

Sie können jederzeit Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit ausüben oder einer Datenverarbeitung widersprechen. Erteilte Einwilligungen zur Datenverarbeitung sind mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Ein Widerruf sowie die Nichtbereitstellung der erforderlichen Daten hat in der Regel zur Folge, dass die gesetzliche Pflicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung gemäß Wasserversorgungssatzung nicht erfüllt werden kann.

Zu Ihren Gunsten besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus können Sie sich in allen datenschutzrechtlichen Angelegenheiten direkt – und auch vertraulich – an unseren Datenschutzbeauftragten ([datenschutz@wasser-rg.de](mailto:datenschutz@wasser-rg.de)) wenden.

Die Datenschutzinformation habe ich zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

### 1. Vertragspartner

Herr  Frau  Firma Titel \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname / Firma

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Grundstück (Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
Grundstück (Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
Telefon (freiwillige Angabe)

\_\_\_\_\_  
E-Mail (freiwillige Angabe)

\_\_\_\_\_  
Voraussichtlicher Jahresverbrauch / Anzahl der Personen

Haushalt  Industrie  öffentliche Einrichtung  
 Gewerbe  Landwirtschaft  sonstiges

Dem Antrag ist ein aktueller Eigentumsnachweis (z.B. Grundbuchauszug oder Grundbuchbenachrichtigung) beizufügen!

### 2. Kundenangaben bei Industrie und Gewerbebetrieb

\_\_\_\_\_  
Branche

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Geschäftsführers / Inhabers

\_\_\_\_\_  
Handelsregister-Nr. / zuständiges Amtsgericht

\_\_\_\_\_  
Telefon, E-Mail

### 3. Rechnungsanschrift

(Nur ausfüllen, wenn die Rechnungsanschrift von der Anschrift des Grundstücks unter 1. abweicht)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname / Firma

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Geschäftsführers / Inhabers

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

### 4. Vertragsbeginn und Preise

Vertragsbeginn: Tag \_\_\_\_\_ Monat \_\_\_\_\_ Jahr \_\_\_\_\_

Der Vertragsbeginn ist in der Regel die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch bzw. der Zählereinbau. Mit der Entnahme von Wasser kommt gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) automatisch ein Grundversorgungsvertrag zustande. Es gelten die veröffentlichten Trinkwasserpreise der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH. Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH wird das Zustandekommen des Vertrages schriftlich bestätigen. Liegt der Vertragsbeginn in der Zukunft, so wird mit Unterschrift der Grundversorgungsvertrag geschlossen. Ab Vertragsbeginn wird ein Grundpreis gemäß Preisblatt Wassertarif je Anschluss berechnet.

## 5. Angaben bei Eigentümerwechsel des Grundstücks

Kundennummer des bisherigen Eigentümers

Name, Vorname / Firma / bisheriger Eigentümer bzw. Vertragspartner

Formular Eigentümerwechsel  liegt bereits vor  wird diesem Antrag beigelegt

## 6. Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt auf der Grundlage der AVBWasserV in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH zur AVBWasserV einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen.

## 7. Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH mit der ausschließlichen Belieferung des Grundstücks mit Wasser zu den vorgenannten Bedingungen zum unter 4. benannten bzw. nächstmöglichen Termin.

## 8. Datenschutzinformation

Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH verarbeitet für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses zum Zwecke der Herstellung von Hausanschlüssen, der Versorgung mit Trinkwasser und zu Abrechnungszwecken gemäß Art. 5, 6 Abs. 1 Nr. a, b, c, e DS-GVO Daten zu Ihrer Person, insbesondere Namens-, Adress- und Bankdaten sowie weitere Kontaktdaten, ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Diese Daten werden grundsätzlich direkt bei Ihnen erfragt, daneben in gesetzlich zulässigen Fällen bei Dritten oder aus öffentlichen Quellen erhoben. Die Datenerhebung erfolgt in dem Umfang, der für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Darüber hinausgehende Datenverarbeitung kann stattfinden, wenn Sie hierzu einwilligen. Darauf werden Sie jeweils hingewiesen. Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung einer Einwilligung ergeben sich keine Nachteile. Nach Wegfall des Verwendungszwecks und Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht. Teilweise übertragen wir die Verarbeitung von Vertragsdaten auf Dienstleister, mit denen zuvor datenschutzrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Datenübermittlungen in Drittstaaten sind nicht vorgesehen.

Sie können jederzeit Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit ausüben oder einer Datenverarbeitung widersprechen. Erteilte Einwilligungen zur Datenverarbeitung sind mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Ein Widerruf sowie die Nichtbereitstellung der erforderlichen Daten hat in der Regel zur Folge, dass die gesetzliche Pflicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung gemäß Wasserversorgungssatzung nicht erfüllt werden kann.

Zu Ihren Gunsten besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Darüber hinaus können Sie sich in allen datenschutzrechtlichen Angelegenheiten direkt – und auch vertraulich – an unseren Datenschutzbeauftragten ([datenschutz@wasser-rg.de](mailto:datenschutz@wasser-rg.de)) wenden.

Die Datenschutzinformation habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

# Plattform Infrastruktur-Auskunft (PIA)

## Information über weitere Netzbetreiber im Gebiet Ihrer Anfrage Nummer 'LAI-SN 2024-08679' bei 'SachsenNetze'

Es wurde ermittelt, dass im Anfragegebiet weitere Netzbetreiber tätig sind und ebenfalls angefragt werden sollten. Es wird jeweils kenntlich gemacht, ob Ihre Anfrage schon automatisiert weitergeleitet wurde oder nicht. Beachten Sie bitte, dass es sich bei den Netzbetreibern um eigenständige juristische Personen handelt, die unabhängig voneinander angefragt werden und von denen Sie auch jeweils unabhängig Antwort erhalten.

---

### Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH

Anschrift: Alter Pfarrweg 1a, 01587 Riesa

Internet: [www.wasser-rg.de](http://www.wasser-rg.de)

E-Mail: [info@wasser-rg.de](mailto:info@wasser-rg.de)

Telefon: 03525 / 748 0

Fax: 03525 / 74 85 00

Ihre Anfrage wurde nicht an diesen Netzbetreiber weitergeleitet.  
Bitte informieren Sie sich hier gesondert über den Medienbestand.

Checkliste:  Anfrage gestellt  Auskunft erhalten

---

### **Achtung - es kann nicht garantiert werden, dass die Auflistung vollständig ist!**

Es handelt sich hier lediglich um ein Serviceangebot.

Datum: 30.04.2024

Plattform Infrastruktur-Auskunft ist ein Dienst der  
Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH (BBB)  
Schäfferstraße 44  
02625 Bautzen

# Auskunftserteilung

**1. Antrag**

**1.1 Antragsteller/ Auftraggeber**


Rückgabetermin:

**1.2 Baustelle/ Bezeichnung beigefügter Unterlagen, aus denen der Bereich der Erdarbeiten ersichtlich ist**

 :


**1.3 Bauausführender Betrieb/ Auskunftssuchender**

Ort:	Datum:	Unterschrift:

**2. Erlaubnis/ Auskunft**

**2.1 Leitung im Bereich der Erdarbeiten vorhanden**

Ja

Nein

**2.2 Arten der Leitung**


**2.3 Die Lage ist in die gemäß Abschnitt 1.3 übergebenen Unterlagen eingetragen.**

**2.4 Zusätzlich einzuhaltende Forderungen:**


**2.5 Die Anwesenheit eines fachkundigen Vertreters ist bei der Durchführung der Erdarbeiten erforderlich:**

Ja

Nein

**2.6 Begehung vor Baubeginn erforderlich:**

Ja

Nein

Bei unvorhersehbarer Situation (z. B. abweichende Lage der Leitungen, Auffindung nicht angegebener Leitungen) ist als fachkundiger Vertreter zu informieren:

Name:	Telefon:
Anschrift:	

**Die Erlaubnis/ Auskunft gilt:**

vom	bis	_____ Stempel und Unterschrift
Ort	Datum	

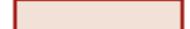
**Verlängert:**

vom	bis	_____ Stempel und Unterschrift
Ort	Datum	

## Legende zum Medienbestand „Strom NS, MS, HS“

**Hinweis:** Die Darstellung von Leitungen in den Bestandsplänen wurde geändert.

Netzbetreiber der **Strom Anlagen:** SachsenNetze HS.HD GmbH

	HS-Kabel
	HS-Freileitung
	HS-Schutzstreifen
	MS-Kabel, 3 Einzelleiter
	MS-Kabel, Fremdeigent.
	MS-Freileitung
	MS-Freileitung, Fremd
	NS-Kabel
	NS-Kabel, Fremdeigent.
	NS-Freileitung
	NS-Freileitung, Fremd
	SB-Kabel
	SB-Freileitung
	sonst. unterird. Leitung
	sonstige ÖB-Kabel
	sonstige NS-Kabel
	sonstige MS-Kabel
	sonst. oberird. Leitung
	Banderder
	Tiefenerder
	Kabelumbauung
	georteter Bereich
	lageunsicherer Bereich

In Leitungsnähe ist Handschachtung erforderlich !



Aktuelles Bauvorhaben

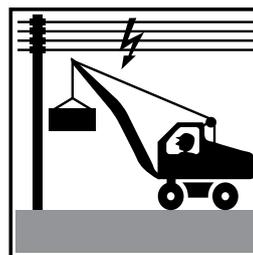
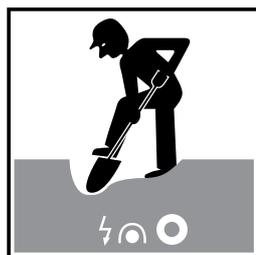
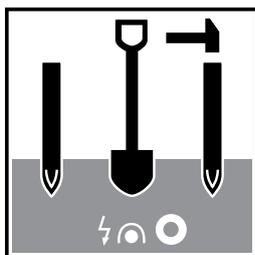
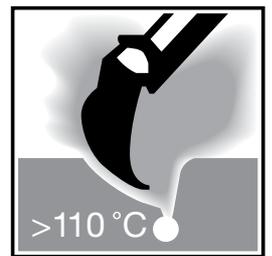
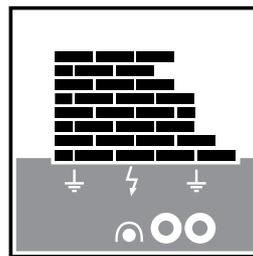
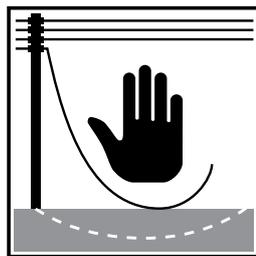
Neuverlegte Leitungen sind noch nicht in den Bestandsplänen!

Die wahre Lage der dargestellten Betriebsmittel und Topografie kann von der Darstellung im Plan deutlich abweichen.

Die dargestellten Flurstücksgrenzen wurden grafisch den Liegenschaftskarten entnommen und dienen nur zu Übersichtszwecken.

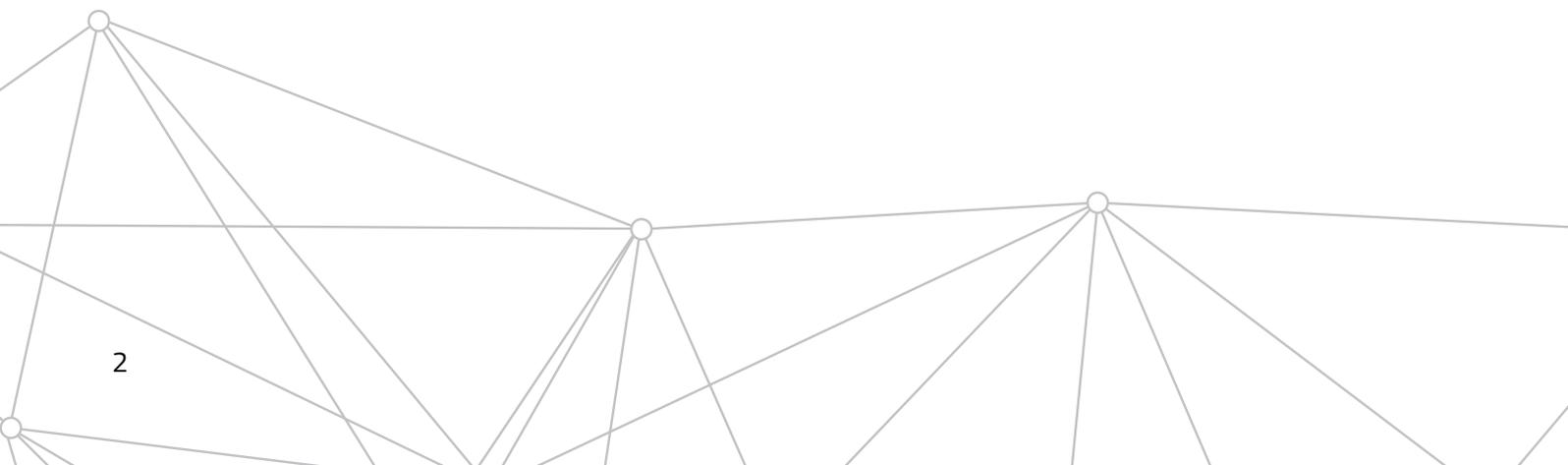
## Arbeiten und Planen

im Bereich von Versorgungsleitungen



Stand Juli 2021

<b>Inhalt</b>	Auskünfte der Unternehmensgruppe .....	3
	Gültigkeiten .....	3
	Anlagen und Leitungen.....	3
	Vorsicht bei Beschädigung! Gefahr für Leben und Sachwerte .....	4
	Hinweise .....	5
	Pflichten des Bauausführenden/Planers .....	5
	Schadenersatz .....	7
	Strafbarkeit .....	7
	Freigelegte Leitungen.....	7
	Verfüllung .....	7
	Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Versorgungsleitung beschädigt wurde .....	8
	Entstördienst (24 h).....	8



Die SachsenNetze beauskunften neben dem eigenen Anlagen- und Leitungsbestand auch den Anlagen- und Leitungsbestand weiterer Netzbetreiber der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe:

- SachsenEnergie AG
- DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH
- SachsenNetze GmbH
- SachsenNetze HS.HD GmbH
- SachsenGigaBit GmbH

Die in den Bestandsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen weisen den Stand zum Zeitpunkt der Einmessung auf. Auf Grund zwischenzeitlicher Änderungen/Ereignisse kann die tatsächliche Verlegetiefe aber auch die tatsächliche seitliche Ausrichtung der Leitungen hiervon abweichen bzw. eine Veränderung von Bezugspunkten (Maßbezüge) erfolgt sein.

Die in den Auskunftsunterlagen genannten Gültigkeitszeiträume sind zu beachten:

- Auskünfte für Planungen 12 Monate
- Auskünfte für Bauausführungen 6 Monate

### **Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Anfrage neu zu stellen!**

Die Leitungen und damit verbundene Baukörper sind Bestandteil öffentlichen Zwecken dienender Anlagen (Informationstechnik, Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme und Fernkälte) und sind sowohl im öffentlichen Bereich als auch auf Privatgrundstücken verlegt.

### **Unterirdische Leitungen und Baukörper**

Sie besitzen im Allgemeinen die folgenden Überdeckungshöhen:

- Gas: 0,50 bis 1,50 m
- Elektrizität: 0,45 bis 1,80 m
- Fernwärme/-kälte: 0,45 bis 1,80 m
- Wasser: 0,80 bis 1,80 m
- Informationstechnik 0,45 bis 1,80 m

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten sowie aus anderen Gründen möglich. Fernwärmeleitungen bestehen im Regelfall aus einem Zweileitersystem mit je einer Vor- und Rücklaufleitung und können in Beton- oder gemauerten Ziegelsteinkanälen, unterirdischen Fernwärmebauwerken oder frei im Erdreich verlegt sein.

## **Auskünfte der Unternehmensgruppe**

## **Gültigkeiten**

## **Anlagen und Leitungen**

Kabel können in Rohre oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckplatten, Backsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich verlegt sein. Rohre, Abdeckungen usw. schützen Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln analog zum Warnband aufmerksam machen (Warnschutz).

### Oberirdische Versorgungsanlagen

Sie dienen überwiegend der Strom- und Wärmeversorgung. Bei elektrischen Freileitungen sind die spannungsführenden, üblicherweise blanken, Leiter gut sichtbar. Bei Arbeiten und beim vorübergehenden Aufenthalt in der Nähe von Freileitungen sind in Abhängigkeit der Nennspannung Schutz- und Gefahrenbereiche definiert, aus denen Schutzabstände hervorgehen. Diese Schutzabstände sind in der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ § 7 enthalten. Weitere Freileitungsanlagen und deren Auflagerkonstruktionen können auch Gas- und Wasserleitungen sowie Fernheizleitungssysteme sein, welche im Zuge von Planungen/Baumaßnahmen zu beachten und zu schützen sind.

### Vorsicht bei Beschädigung! Gefahr für Leben und Sachwerte

- Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich oder in der Nähe von Freileitungsanlagen besteht immer die Gefahr, dass Leitungen oder Anlagenteile beschädigt werden.
- Es liegt daher im Interesse derjenigen, die Bauarbeiten oder Planungen ausführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen, da bei Beschädigungen folgende Gefährdungen von den Leitungen oder Anlagenteilen ausgehen können:
  - **Elektrizität:** Gefahr für Leib und Leben der arbeitenden Personen durch Stromeinwirkung
  - **Fernwärme:** Verbrennungs- bzw. Verbrühungsgefahr durch heiße Medien mit Temperaturen bis 150 °C, Gefahr von Einstürzen nach Unterspülungen infolge aus- und durchströmenden Wassers
  - **Gas:** Brand- und Explosionsgefahr
  - **Wasser-/Kälteleitungen:** Gefahr von Einstürzen nach Unterspülungen infolge aus- und durchströmenden Wassers
  - **Telekommunikation:** Gefahr durch Laserstrahlung; nicht direkt in offene Glasfaser-Enden sehen

## Hinweise

Jede Beschädigung, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist dem jeweils zuständigen Entstördienst der SachsenNetze sofort zu melden, um schwerwiegende Folgeschäden zu vermeiden. Bis zum Eintreffen eines verantwortlichen Beauftragten der SachsenNetze oder eines anderen Netzbetreibers der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe ist die Schadensstelle vor Ort zu sichern. Auch wenn sich an der Aufgrabungsstelle ein Beauftragter der SachsenNetze oder eines anderen Netzbetreibers der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe befindet, bleibt der Aufgrabende in Bezug auf verursachte Schäden an Leitungen oder Anlagenteilen des Unternehmens voll verantwortlich. Der Beauftragte der SachsenNetze oder eines anderen Netzbetreibers der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma. Sollte jedoch festgestellt werden, dass die an der Baustelle arbeitenden Firmen Arbeiten ohne die erforderliche Sorgfalt ausführen bzw. freigelegte Leitungen grob fahrlässig behandeln oder ohne gültige Erlaubnis arbeiten, so kann die Baustelle durch den Beauftragten sofort stillgelegt werden.

Jeder Bauausführende/Planer ist verpflichtet, vor Beginn von Arbeiten bzw. Planungen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ DGUV Vorschrift 38 § 6 sowie der DIN 18299 und der DIN 18300 Auskünfte über die Lage der Versorgungsleitungen einzuholen.

## Pflichten des Bauausführenden/Planers

- Öffentlich-rechtliche Genehmigungs- und Mitteilungspflichten sind einzuhalten.
- Der Bauausführende/Planer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über den Inhalt der Gesamtstellungnahme der SachsenNetze unter Berücksichtigung der Forderungen der einzelnen Medien, insbesondere der Medienpläne, zu informieren und aktuell auf Gefahrenquellen hinzuweisen. Darüber hinaus hat der Bauausführende eine ständige Kontroll- und Unterweisungspflicht (DGUV V1) sowie auf die mit der Beschädigung von Versorgungsleitungen verbundenen Gefahren hinzuweisen.
- Die Anwesenheit von Mitarbeitern der SachsenNetze oder eines anderen Netzbetreibers der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe oder von diesen beauftragten Ansprechpartnern entbindet den Bauausführenden nicht von seiner Sorgfaltspflicht.
- In der direkten Leitungszone von Leitungen und Anlagen ist Handschachtung zwingend erforderlich. Bei Erdarbeiten in der Nähe von

Leitungen darf mit maschinellen Baugeräten und mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (z.B. Bohrer, Picken, Stoßeisen, Spaten) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Da sowohl mit Abweichungen der Leitungstrassen als auch mit breiteren Leitungstrassen gerechnet werden muss, sind erhöhte Vorsichtsmaßnahmen in einer Breite von je 1,0 m rechts und links der bezeichneten Leitungstrasse zu beachten. Bei Einsatz maschineller Baugeräte muss zusätzlich die DGUV-Information 203-017 der Berufsgenossenschaften Bau beachtet werden.

- Ist die Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls sind Suchschachtungen durchzuführen.
- Die Verminderung oder Erhöhung der Überdeckung bzw. die vollständige Freilegung von Anlagen ist begrenzt und nur nach gesonderter Zustimmung seitens der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe statthaft. Besonders gilt das für Fernwärmekunststoffmantelrohrleitungen (Ausknickgefahr!) und Fernkälteleitungen (Gefahr des Einfrierens) sowie für 110-kV-Leitungen.
- Erdverlegte Leitungen dürfen grundsätzlich nur dann überfahren werden, wenn die Befestigung des betroffenen Bereiches für diese Belastung ausgelegt ist (EUROCODE 1). Dieser Grundsatz gilt auch für das Abstellen von Technik, Containern u. ä. Es ist weiterhin grundsätzlich untersagt, Leitungen zu überbauen, zu überpflanzen oder mit Materialien zu überlagern.
- Die Zugänglichkeit und Bedienbarkeit zu Armaturen und Anlagen ist ständig zu gewährleisten.
- Das Aufstellen von Kränen, Einbringen von Verbauen mit Erdankern, Bohrungen, Rammungen, Sprengungen und Durchörterung bedürfen der **gesonderten Abstimmung**. Der Einsatz von Erdraketen/ Bodendurchschlagsraketen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist grundsätzlich untersagt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe abzustimmen sind, zu treffen.

Für Beschädigungen von Leitungen oder sonstiger Anlagen haftet der Verursacher nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 823 Abs. 1 BGB).

Die Beschädigung öffentlichen Zwecken dienender Versorgungsanlagen kann gemäß §§ 303, 316b StGB strafbar sein.

Jede unbeabsichtigte Freilegung von Leitungen ist auf schnellstem Wege dem jeweils zuständigen Entstördienst (Störungsrufnummern siehe Seite 8) mitzuteilen.

Freigelegte Leitungen und Baukörper sind sofort zu sichern, mit aller Vorsicht abzufangen und vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Leitungen bis zum Eintreffen eines vom Unternehmen Beauftragten einzustellen.

In Gräben, in denen Leitungen freigelegt sind, ist das Erdreich zunächst nur bis in Höhe des Leitungsplanums einzufüllen und zu verdichten. Es ist eine steinfreie und glatte Sandbettung in vorgeschriebener Stärke aufzubringen. Die Kenntlichmachung/Abdeckung der Versorgungsleitungen ist entsprechend dem vorgefundenen Zustand mit Warnband, Abdeckplatten oder dergleichen wiederherzustellen. Es ist nach den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ ZTVE-StB 94 Abschnitt 8.2 „Verfüllen von Leitungsgräben“ (Rohre, Kabel) und ZTVA-StB 97 Abschnitt 4 „Verfüllen und Verdichten“ zu verfahren. Außerdem ist bei Gas- und Wasserleitungen das Arbeitsblatt GW 315 des DVGW und bei Fernwärmeleitungen das Arbeitsblatt FW 401 des AGFW/ FVGW-Regelwerkes sowie die Festlegungen in der Gestaltungsrichtlinie Fernwärmeanlagen FW 1 der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH, zu beachten.

## Schadenersatz

## Strafbarkeit

## Freigelegte Leitungen

## Verfüllung

## Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Versorgungsleitung beschädigt wurde?

- **Achtung Lebensgefahr!**
- **Sofort die Schadensstelle verlassen und absperren!**
- **Keine Untersuchungen an der Leitung vornehmen!**
- **Sofort die nachfolgende Störungsrufnummer wählen!**
- **Jede Beschädigung von Leitungen und Anlagen ist meldepflichtig!**

## Entstördienst (24 h)

<b>Gas</b> .....	0351 5017-8880
<b>Strom</b> .....	0351 5017-8881
<b>Wasser*</b> .....	0351 5017-8883
<b>Fernwärme*</b> .....	0351 5017-8884

\* im Auftrag der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH

## Kontakt

E-Mail: [leitungsauskunft@SachsenEnergie.de](mailto:leitungsauskunft@SachsenEnergie.de)

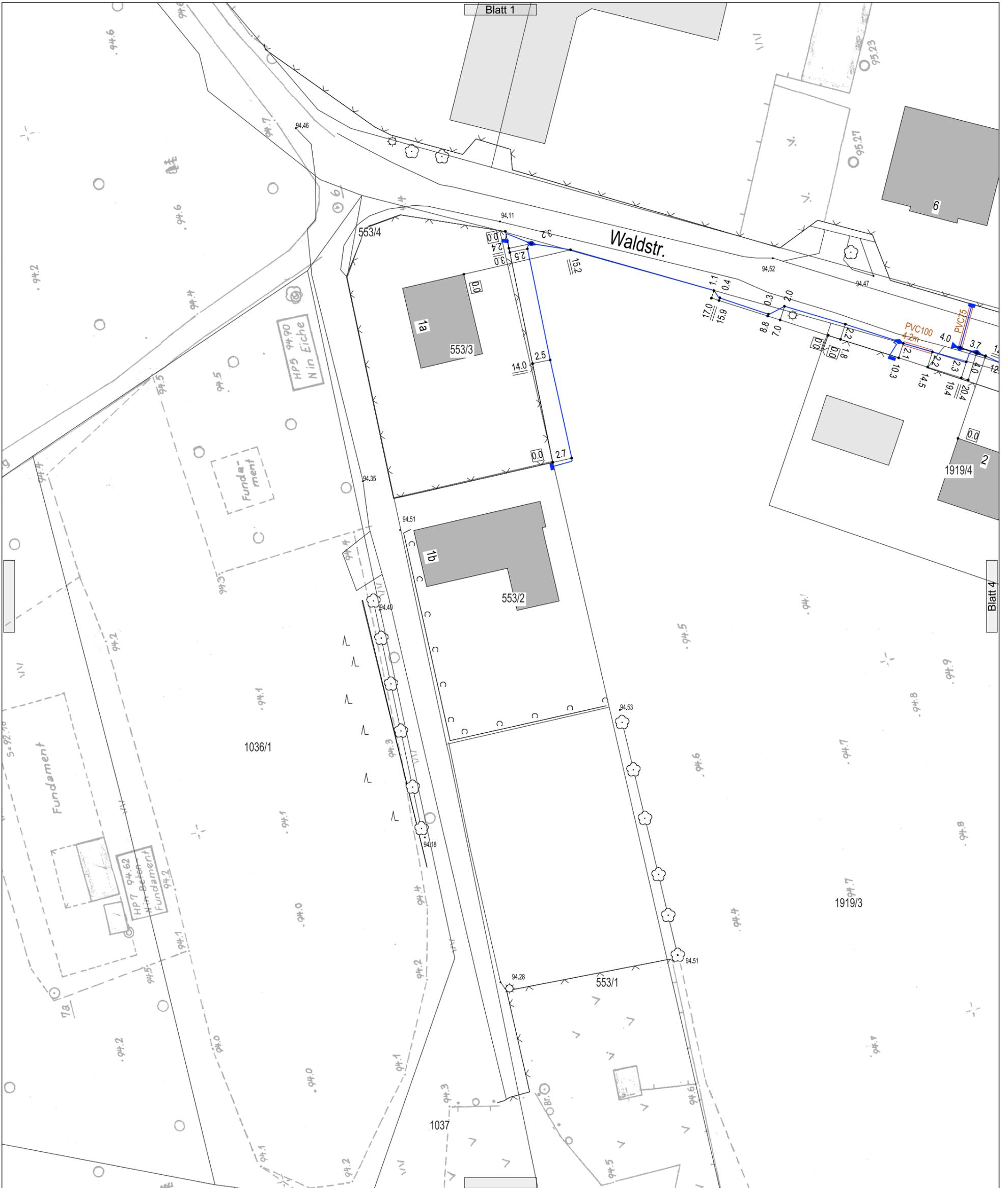
Weiterführende Informationen finden Sie unter:  
**[www.Sachsen-Netze.de/leitungsauskunft](http://www.Sachsen-Netze.de/leitungsauskunft)**



Bestandspläne berechtigen nicht zur Bauausführung! Sie dienen nur der Medienauskunft!		
Vorh.-Bez: Zeithain Flurstück Zeithain 1918		SachsenNetze HS.HD GmbH
	<b>Bestandsplan Strom (MS/NS)</b> Gilt nur in Verbindung mit dem Anschreiben zu <b>Reg.-Nummer: LAI-SN 2024-08679</b>	
	Maßstab 1:500	Ausgabedatum: 30.04.2024
Keine Gewähr für Aktualität der Topografie und Kataster! Das Abgreifen von Maßen aus dem Plan ist nicht zulässig!		Höhensystem DHHN 2016
<small>Copyright:          Urheberrechte Geobasisdaten: ©Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN).          Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers/berechtigten Urhebers.</small>		

Kontakt:  
 Fläche: FNr 1 - Fläche 1  
 Blatt-Nr.: 1 von 4  
**Legende siehe Beiblatt!**





Bestandspläne berechtigen nicht zur Bauausführung! Sie dienen nur der Medienauskunft!

Vorh.-Bez: Zeithain  
Flurstück Zeithain 1918



### Bestandsplan Strom (MS/NS)

Gilt nur in Verbindung mit dem Anschreiben zu

**Reg.-Nummer: LAI-SN 2024-08679**

Maßstab 1:500

Ausgabedatum: 30.04.2024

Höhensystem DHHN 2016

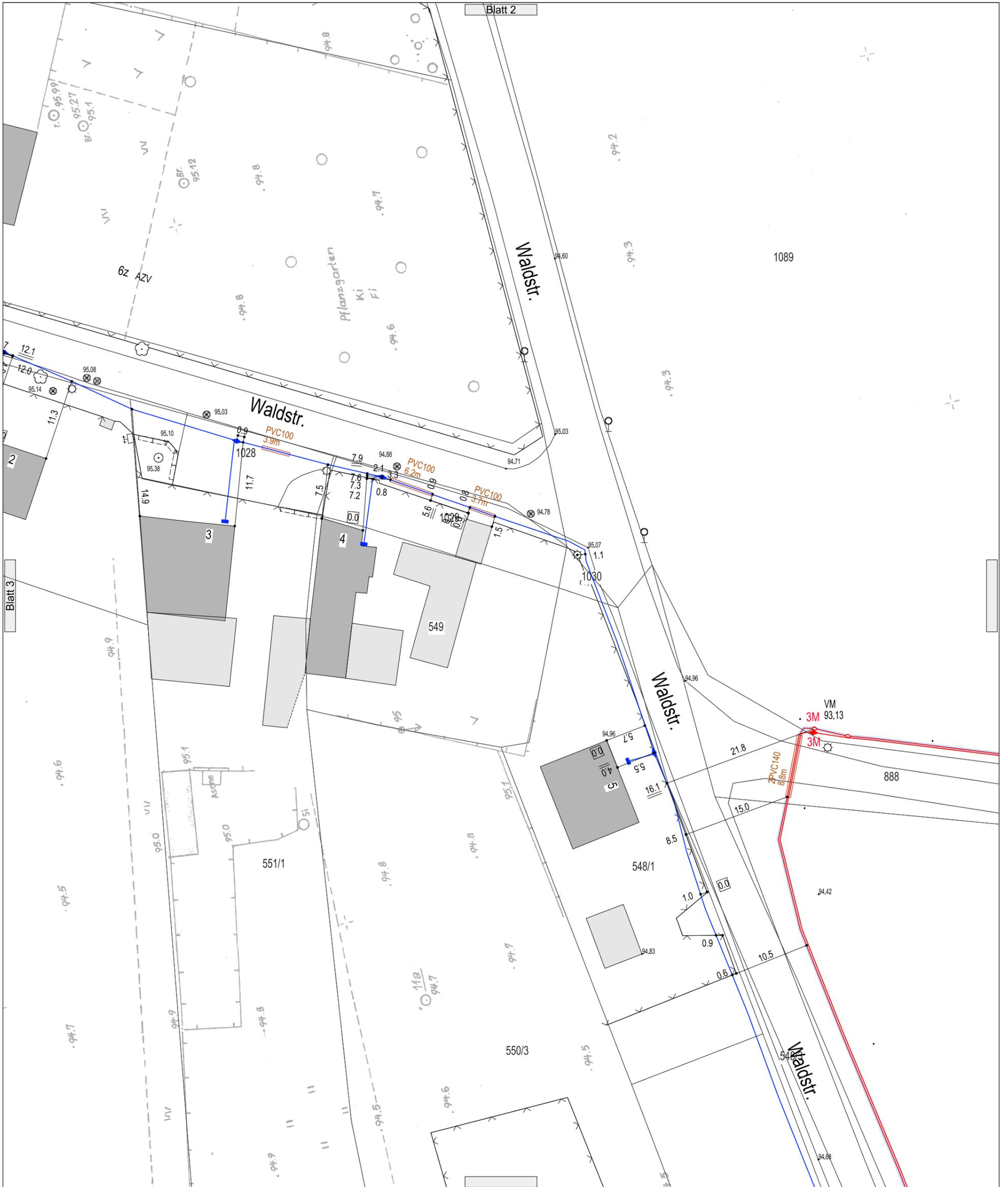
SachsenNetze HS.HD GmbH

Kontakt:

Fläche: FNr 1 - Fläche 1  
Blatt-Nr.: 3 von 4  
**Legende siehe Beiblatt!**

Keine Gewähr für Aktualität der Topografie und Kataster! Das Abgreifen von Maßen aus dem Plan ist nicht zulässig!

Copyright:  
Urheberrechte Geobasisdaten: ©Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN).  
Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers/berechtigten Urhebers.



Bestandspläne berechtigen nicht zur Bauausführung! Sie dienen nur der Medienauskunft!

Vorh.-Bez: Zeithain  
Flurstück Zeithain 1918



### Bestandsplan Strom (MS/NS)

Gilt nur in Verbindung mit dem Anschreiben zu

**Reg.-Nummer: LAI-SN 2024-08679**

Maßstab 1:500

Ausgabedatum: 30.04.2024

Höhensystem DHHN 2016

SachsenNetze HS.HD GmbH

Kontakt:

Fläche: FNr 1 - Fläche 1  
Blatt-Nr.: 4 von 4  
**Legende siehe Beiblatt!**

Keine Gewähr für Aktualität der Topografie und Kataster! Das Abgreifen von Maßen aus dem Plan ist nicht zulässig!

Copyright:  
Urheberrechte Geobasisdaten: ©Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN).  
Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers/berechtigten Urhebers.

## Die Kabelschutzanweisung steht für Sie in folgenden Sprachen zur Verfügung:



**D**

Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.



**CZ**

[Pro Instrukčář k ochraně kabelů v češtině klikněte zde](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier



**ES**

[Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier



**FR**

[Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier



**GB**

[For the instructions on protecting cables in English, please click here](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier



**HR**

[Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier



**PL**

[Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier



**ROU**

[Pentru instrucțiunile în limba română privind protecția cablurilor, vă rugăm să faceți clic aici](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Rumänisch klicken Sie bitte hier



**RUS**

[Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier



**SRB**

[Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier



**TR**

[Kablo koruma talimatı'nın Türkçesi için lütfen tıklayınız](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier



## Kabelschutzanweisung

### Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

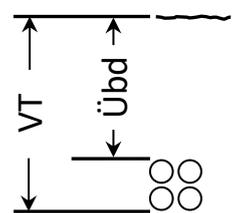
1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 40 cm bis 100 cm ausgelegt.

Durch neue Verlegetechniken, wie z. B. Trenchingverfahren oder andere Verlegungen (s. Seite 8), werden Telekommunikationslinien auch in einer Tiefe ab 7 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. oder aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle ausführenden Personen müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von

---

<sup>1</sup> Betrieben werden u.a.:

- Telekommunikationskabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekommunikationskabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Damit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

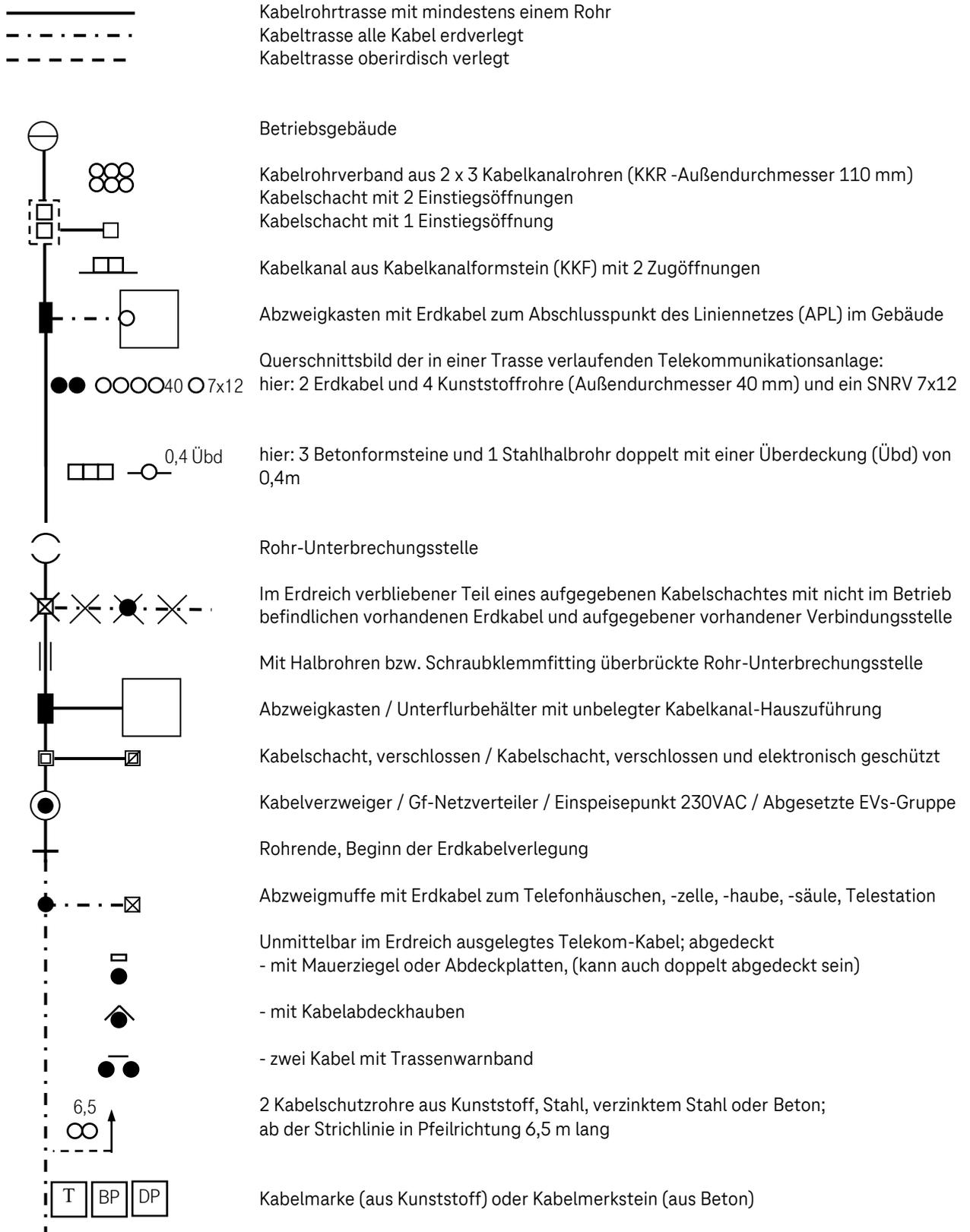
11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

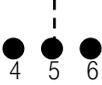
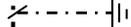
12. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planauszug angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Veränderungen der Referenzpunkte od. Fluchtlinien müssen von den bauausführenden Personen berücksichtigt werden.

# Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 01.03.2024



	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Gefährdung durch: Betriebsspannung
	Kurzzeitbeeinflussung durch <b>G</b> ewitter
	<b>K</b> urzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	<b>L</b> angzeitbeeinflussung aus elektrischen Energieanlagen $\geq 3$ Sekunden
	Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung durch <b>G</b> ewitter
	Betriebsspannung und <b>K</b> urzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Betriebsspannung, <b>L</b> angzeitbeeinflussung und eventuell Kurzzeitbeeinflussung
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenumfuge mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenumfuge mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	<b>Vorkriegstrasse:</b> Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenrohre wurden vor 1946 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.

## Hinweise zum Lesen der Planauskünfte

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Die Planauskünfte sind in einem geeigneten Maßstab einzuholen. Dieser ist so zu wählen, dass sämtliche Angaben (Bemaßungen, Trassenquerschnitte, etc.) einwandfrei zu erkennen und zu lesen sind.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien (Beachte: Die zeichnerische Darstellung ist **nicht** maßstabsgetreu!). Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0.8 ↙

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt  
Verlegetiefe: 0,8m  
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0.3

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht  
**Überdeckung: 0,3m**

Beispiel: TR4 0.4 Übd 0.1

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht  
Verlegetiefe: 0,4 m  
**Überdeckung: 0,1m**

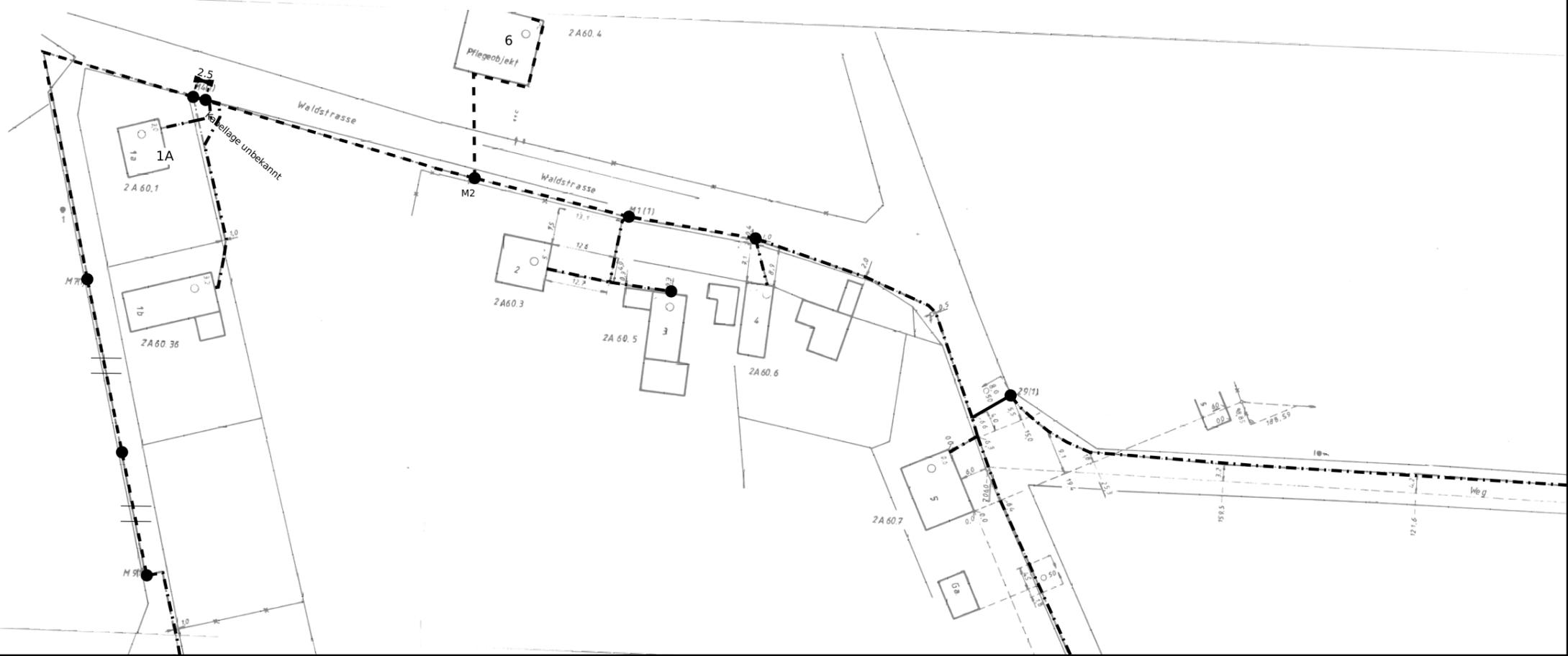
Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige.

Siehe Seite 8.

## Kennzeichnung der Verlegeart

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit <b>Trenching</b> eingebracht; Verlegetiefe 7-12cm	 MT1
TR2	Rohr/SNRV mit <b>Trenching</b> (Sägeverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	 MT2
TR3	Rohr/SNRV mit <b>Trenching</b> (Fräsverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	 MT3
TR4	Rohr/SNRV mit <b>Trenching</b> eingebracht; Verlegetiefe 30-50cm	 MT4
VP	Kabel mit <b>Verlegepflug</b> eingepflügt	 VP
VP	Rohr mit <b>Verlegepflug</b> eingepflügt	 VP
BV	Rohr mit <b>Bodenverdrängung</b> eingebracht	 BV
SCH	<b>Schießstrecke</b>	
SB	Rohr mit <b>Spülbohrverfahren</b> eingebracht	 SB
BS	<b>Bohrstrecke</b>	
BR	An bzw. in einer <b>Brücke</b> geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbaren <b>Tunnel</b>	TN
DÜ	Rohr in einem <b>Düker</b>	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem <b>Abwasserkanal mitverlegt</b> ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem <b>Frischwasserkanal mitverlegt</b> ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV



Datum/Uhrzeit: 2.5.2024 08:50:10	Referenznr.: 8666467
Waldstr. 6 01609 Wülknitz Heidehäuser	
PTI 11 Ostsachsen/Südbrandenbu / Dresden	
08003301000	
Maßstab: 1:1000	gültig bis: 1.6.2024

### Trassenauskunft Kabel





Verordnung  
über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
vom 20. Juni 1980

Ergänzende Bedingungen  
der Wasserversorgung Riesa/Großhain GmbH  
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV) vom 20. Juni 1980  
vom 6. Dezember 2016



**Verordnung  
über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser  
(AVB Wasser V)  
vom 20. Juni 1980**

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist“

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1 Gegenstand der Verordnung**

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 u. § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

## **§ 2 Vertragsabschluss**

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

## **§ 3 Bedarfsdeckung**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 4 Art der Versorgung**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat

oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen

zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 7 weggefallen

## **§ 8 Grundstücksbenutzung**

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inan-

spruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 9 Baukostenzuschüsse**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der

Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereiches berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

## **§ 10 Hausanschluss**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Beitrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## **§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

## **§ 12 Kundenanlage**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

### **§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

### **§ 14 Überprüfung der Kundenanlage**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasser-

versorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten**

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

### **§ 16 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

### **§ 17 Technische Anschlussbedingungen**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes

notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen den zuständigen Behörden anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

## **§ 18 Messung**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## **§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messein-

richtungen nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

## **§ 20 Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 21 Berechnungsfehler**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **§ 22 Verwendung des Wassers**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

## **§ 23 Vertragsstrafe**

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde

vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## **§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln**

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

## **§ 25 Abschlagszahlungen**

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## **§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge**

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

## **§ 27 Zahlung, Verzug**

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen

## **§ 28 Vorauszahlungen**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vor-

auszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

### **§ 29 Sicherheitsleistung**

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### **§ 30 Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### **§ 31 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur

mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

### **§ 33 Einstellung der Versorgung, Fristlose Kündigung**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummer 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 34 Gerichtsstand**

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### **§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser**

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36  
weggefallen

### **§ 37 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 und 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Der Bundesminister für Wirtschaft

**Ergänzende Bedingungen  
der Wasserversorgung  
Riesa/Großenhain GmbH  
zur Verordnung über  
Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV) vom 20. Juni 1980**

**1. Allgemeines**

1.1 Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie die öffentliche Versorgung mit Wasser durch den Regionalen Zweckverband kommunale Wasserversorgung Riesa/Großenhain (nachstehend "RZV RG") gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV - vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) diese Ergänzenden Bedingungen.

1.2 Entsprechend der Satzung des RZV RG für die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Versorgungsanlage vom 30.08.2001 in der jeweils aktuellen Fassung bedient sich der RZV RG der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH, nachstehend "WRG" genannt, zur Erfüllung der Aufgabe Wasserversorgung. Die WRG ist berechtigt, sämtliche Zutritts- und Überprüfungsrechte aus der AVBWasserV und den vorliegenden Ergänzenden Bedingungen auch im eigenen Namen geltend zu machen.

**2. Vertragsabschluss (zu § 2 der AVBWasserV)**

2.1 Die WRG liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrags. Der Vertrag wird mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks oder dem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten abgeschlossen. Im Ausnahmefall kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrags mitverpflichtet.

2.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohneigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle

Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem RZV RG bzw. der WRG wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die vom RZV RG oder der WRG an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2.3 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2.4 Die WRG ist - entsprechend der in Ziffer 1.2 genannten Satzung - weder zur Versorgung von Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die ein wirtschaftlich vertretbarer Anschluss nicht möglich ist, noch zur Versorgung von Betrieben, wenn es dem Unternehmen zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken, verpflichtet. Die WRG ist jedoch - wenn dies technisch möglich ist - grundsätzlich zum Vertragsabschluss und zur Versorgung bereit, sofern keine Gründe in der Person des Anschlussnehmers liegen und der Anschlussnehmer neben den Kosten nach §§ 9 und 10 AVBWasserV die für diesen Anschluss und die Versorgung zusätzlich entstehenden Mehrkosten übernimmt und Sicherheit leistet.

2.5 Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss auf einem Vordruck gestellt werden, der bei der WRG anzufordern ist. Das Vertragsverhältnis entsteht mit der Bestätigung des Auftrags. Hinsichtlich aller bei Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen bestehenden Lieferverhältnisse, wird bei tatsächlicher Entnahme von Wasser zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Vertragsverhältnis angenommen. Dem Antrag ist neben den detaillierten Angaben zum Bedarf ein Lageplan im Maßstab 1:500 beizufügen, der die Flurstücksnummern, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Weiterhin sind eine Grundrisssskizze des Kellergeschosses oder des Schachtbauwerkes, in dem die Absperrvorrichtung gesetzt werden soll und ein Grundbuchauszug bzw. Eigentumsnachweis beizufügen. Auf Verlangen der WRG ist ein Sanitätschema vorzulegen. Im Antrag ist anzugeben, inwieweit sich auf dem Grundstück Eigengewinnungsanlagen befinden.

2.6 Die WRG nimmt nicht am Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zum Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis mit Verbrauchern teil.

### **3. Bedarfsdeckung (zu § 3 der AVBWasserV)**

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasser-versorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

### **4. Art der Versorgung (zu § 4 AVBWasserV)**

Maßnahmen des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdruckes oder eine Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z. B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. -minderungsanlagen, Dosiergeräten usw.) dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz einschließlich Hausanschluss) haben.

### **5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 der AVBWasserV)**

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die WRG sowie deren Beauftragte Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. auf seinem Grundstück oder an seiner Gebäude- oder Grundstücksumgrenzung anbringen.

### **6. Leitungen im öffentlichen Bereich**

6.1 Die WRG macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen - von denen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der Straße abhängig, die in Anspruch zu nehmen ist.

6.2 Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur in öffentlichen Straßen und Plätzen verlegt. Müssen aus technischen Gründen zur Verlegung von Versorgungsleitungen private Flächen genutzt werden, so bleibt das Recht, vor Benutzung mit dem Eigentümer oder deren Bevollmächtigten bzw. dem Erbbauberechtigten der Fläche einen Gestattungsvertrag abzuschließen, der WRG vorbehalten.

6.3 Der Eigentümer hat auf Verlangen des RZV RG oder der WRG zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitungen eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten der WRG eintragen zu lassen.

6.4 Bei komplexer Auswechslung der Versorgungsleitung hat der Kunde in Durchführung dieser Maßnahme die Auswechslung der Anschlussleitung aus wirtschaftlichen Gründen zu dulden.

## **7. Baukostenzuschüsse (zu § 9 der AVBWasserV)**

7.1 Die WRG ist berechtigt, gemäß § 9 der AVBWasserV vom Anschlussnehmer bei Neuanschluss eines Grundstücks an die öffentliche Verteilungsanlage bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der notwendigen Kosten für die Erstellung/Verstärkung der, der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zu verlangen. Sofern an den RZV RG bereits (Voraus-) Zahlungen zur teilweisen Deckung des Kostenaufwandes für die angemessene Ausstattung der öffentlichen Verteilungsanlage als Erschließungs- bzw. Anschlussbeiträge geleistet worden sind, werden diese auf den Baukostenzuschuss angerechnet.

7.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

7.3 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% der Kosten.

7.4 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der WRG zur Ermittlung der Straßenfrontlänge amtliche Pläne - z. B. Katasterauszüge - zur Verfügung zu stellen.

$$BKZ = \frac{70 \cdot K \cdot M}{100 \cdot SM}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. 6.1

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

SM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe der an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen.

Bei Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.

7.5 Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

## **8. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**

8.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

8.2 Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzähleranlage in Fließrichtung. Der Hausanschluss ist Eigentum der WRG. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Abtrennung hat sich der Anschlussnehmer der WRG zu bedienen.

8.3 In Abweichung von dieser Regelung gilt für vorhandene Hausanschlussleitungen die bisherige Eigentumstrennung an der Grundstücksgrenze weiter. Bestehendes Eigentum des Anschlussnehmers an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bleibt bestehen, solange er das Eigentum nicht auf die WRG übertragen und die WRG dieser Übertragung zugestimmt hat und die an die Übernahme des Eigentums ggf. geknüpften Bedingungen erfüllt sind.

8.4 Jedes Grundstück erhält einen eigenen Hausanschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnungen jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die WRG für jedes Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.

8.5 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von der WRG die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.

8.6 Der Anschlussnehmer erstattet der WRG die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses einschließlich der Anbringung der Wasserzähleranlage. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß den Regelungen der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser.

8.7 Unentgeltlich sind laufende Unterhaltsmaßnahmen des Hausanschlusses und der Wasserzähleranlage sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse der WRG liegen.

8.8 Mit Beantragung des Hausanschlusses durch den Grundstückseigentümer ist gleichzeitig der Eigentümerwechsel für den gesamten Hausanschluss nach Abschluss der Arbeiten zu vereinbaren.

8.9 Die WRG kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige und vorübergehende Anschlüsse herstellen.

8.10 Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück dürfen die Kundenanlagen nur mit Genehmigung der WRG untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen der WRG gegen Gefährdungen rückflussverhindernde Armaturen vom Kunden auf seine Kosten einzubauen und instand zu halten. Die WRG hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Eingebaute Absperrorgane werden von der WRG im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, ist die WRG zu unterrichten.

8.11 Die WRG behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen bzw. nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen zu trennen. Der

Trennung der Hausanschlussleitungen vom Verteilungsnetz geht die fristgemäße Kündigung voraus. Die Kosten für die Trennung oder Spülung (einschließlich Spülwassermenge) hat der Anschlussnehmer zu tragen. Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss zu zahlen.

8.12 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Bei einer zeitweiligen Absperrung ist der monatliche Grundpreis weiterhin zu tragen. Die Kosten für die zeitweilige Absperrung und Wiederinbetriebnahme hat der Anschlussnehmer zu tragen.

## **9. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**

Als unverhältnismäßig lang - im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 der AVBWasserV - gilt die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

## **10. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

## **11. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)**

11.1 Wird die Inbetriebsetzung durch die WRG ausgeführt, erfolgt die Berechnung pauschal entsprechend Anlage.

11.2 Die Kundenanlage kann jedoch durch jedes in ein Installateurverzeichnis der WRG eingetragene Installationsunternehmen in Abstimmung mit der WRG angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei der WRG über das Installationsunternehmen zu beantragen.

11.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.

## **12. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WRG den Zutritt zu seinem Grundstück und Räumen sowie zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **13. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)**

Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen von Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist.

## **14. Messung/Wasserzähler (zu § 18 AVBWasserV)**

14.1 Die WRG oder deren Beauftragte stellen für jede Anschlussleitung nur einen WRGeigenen Wasserzähler für die Messung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung, dessen Messung für die Abrechnung allein maßgeblich ist. Die Verwendung von privaten Zählern hinter dem WRGeigenen Wasserzähler durch den Kunden ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterberechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.

14.2 Wasserzähler werden nur in Räumen und Schächten eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, Unfallverhütungsvorschriften und nach den technischen Mitteilungen der WRG errichtet und ausgestattet sind. Die Räume und Schächte sind vom Anschlussnehmer zu unterhalten.

14.3 Die WRG kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht bzw. -schrank nach Vorgaben der WRG anbringt.

## **15. Nachprüfung von Wasserzählern (zu § 19 AVBWasserV)**

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Wasserzählern umfassen auch die Kosten des Transports sowie des Ein- und Ausbaus der Wasserzähler.

## **16. Ablesung (zu § 20 AVBWasserV)**

16.1 Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt in der Regel einmal jährlich. Zwischenzeitlich werden für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Wassermengen Abschlagbeträge in Rechnung gestellt, deren Höhe nach den Bestimmungen des § 25 der AVBWasserV ermittelt wird. Der Kunde kann durch die WRG zur Selbstablesung aufgefordert werden.

16.2 Die Termine der Ablesung und Abrechnung sowie die Anforderung von Abschlägen bestimmt die WRG. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zählerangaben infolge Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch die WRG geschätzt und die auftretende Differenz nach der nächsten Ablesung ausgeglichen.

16.3 Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden zu anderen als den von der WRG vorgegebenen Zeitpunkten sind mindestens 14 Tage vorher bei der WRG in Auftrag zu geben. Wiederkehrende Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden (Wohnungsverwaltungen, Groß- und Sonderabnehmer) sind vertraglich zu vereinbaren. Die durch die Sonderablesungen entstehenden zusätzlichen Kosten sind der WRG vom Kunden zu erstatten.

## **17. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)**

17.1 Für die Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang und nach Maßgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen befristet an Antragsteller Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen vermietet werden.

17.2 Über die Bereitstellung von Standrohren ist mit der WRG ein Mietvertrag abzuschließen, der die Nutzungsbedingungen im Einzelnen festlegt.

## **18. Abrechnung (zu § 24 AVBWasserV)**

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet wurde oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist. Die Berechnung des Wasserentgeltes basiert auf dem jeweils gültigen Tarif. Auf Antrag kann die WRG hiervon abweichende Regelungen treffen.

## **19. Abschlagszahlung/Zahlung/Verzug**

19.1 Während des Abrechnungsjahres sind 5 gleiche Abschlagszahlungen (zweimonatliche Teilbeträge) anteilig in Höhe des Vorjahresverbrauchs zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Abrechnungsjahr, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge von der WRG geschätzt.

19.2 Wenn im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, werden Rechnungen und Abschläge zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die WRG kann die Abschlagsbeträge erhöhen oder herabsetzen, falls während des Abrechnungsjahres eine erhebliche Änderung der Abnahmeverhältnisse eintritt. Die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres mitgeteilt.

Ein mit den Abschlagszahlungen gegenüber der Jahresrechnung zu wenig entrichteter Betrag ist nach Erhalt der Jahresrechnung auszugleichen. Ein zu viel entrichteter Betrag wird unverzüglich zurückgezahlt oder mit der nächsten Abschlagsrechnung verrechnet.

19.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für die erneute Zahlungsaufforderung Mahnentgelte für die Mahnung bzw. für die darüber hinausgehende Bearbeitung durch Beauftragte der WRG der anfallende Verwaltungsaufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Höhe der Mahnentgelte ergibt sich aus dem Preisblatt. Anfallender Verwaltungsaufwand wird nach tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

19.4 Nicht berührt davon sind die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten.

19.5 Bei Nichtleistung einer Zahlung - trotz Mahnung - ist die WRG

berechtigt, entsprechend § 33 der AVBWasserV nach Androhung die Versorgung einzustellen.

## **20. Umsatzsteuer**

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen und den Ergänzenden Bedingungen der WRG zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

## **21. Änderungen (zu § 32 AVBWasserV)**

21.1 Die vorliegenden Ergänzenden Bedingungen und die Tarife können durch die WRG mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Ergänzung oder Änderung ist öffentlich bekannt zu machen.

21.2 Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

## **22. Inkrafttreten**

Die Änderungen der Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft.

Riesa, 06.12.2016

Bollmann  
Geschäftsführer



# Informationsblatt

## Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken

### 1. Geltungsbereich:

Diese Hinweise gelten für die Bauarbeiten im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH.

Davon sind alle Arbeiten im Bereich der Trinkwasser-, Fern-, Versorgungs- und Anschlussleitungen, einschließlich der eingebauten Armaturen sowie Steuer-, Kommunikations- und Korrosionsschutzanlagen betroffen.

### Störungsrufnummern der WRG GmbH

Zentrale Riesa	03525/ 7480
Maschinist Riesa	03525/ 748350
Geschäftsstelle Großenhain	03522/ 523500

### 2. Erkundigungspflicht:

Wer Erd- und Tiefbauarbeiten ausführen will, muss immer damit rechnen, dass im Baubereich Leitungen oder Kabel verlegt worden sind.

Das Tiefbauunternehmen muss sich rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Baubeginn, bei der zuständigen Geschäftsstelle in 01587 Riesa, Alter Pfarrweg 1a oder 01558 Großenhain, Schillerstraße 35 über das Vorhandensein und die Lage von Versorgungsanlagen im Baustellenbereich informieren.

Mit den Erdarbeiten darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn auf der Baustelle der dazu von der WRG GmbH ausgefüllte gültige Erlaubnisschein vorliegt, der Grundstückseigentümer informiert ist und zugestimmt hat.

### 3. Sorgfaltspflicht:

Es ist stets so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Versorgungsanlagen immer gewährleistet bleiben. Alle am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

### 4. Meldepflicht

Werden Versorgungsleitungen an nicht genannten Stellen vorgefunden, so ist die WRG GmbH umgehend darüber zu informieren. Die Arbeiten in diesem Bereich sind sofort einzustellen.

### 5. Lage von Versorgungsleitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen wird dem Antragsteller mittels Bestandsplänen übergeben.

Bei Fragen kann eine kurzfristige Einweisung zum vorhanden Leitungsbestand durch die Mitarbeiter der WRG GmbH erfolgen.

Trinkwasserleitungen liegen in der Regel zwischen 1,0 m und 1,8 m tief.

Steuer- und Kommunikationskabel liegen meist daneben über der Einsandung.



Die genannten Maße können durch Erdabtragungen, Aufschüttungen oder Straßenbauten über- oder unterschritten sein. Gehen Sie deshalb nie von den sogenannten Normaltiefen aus! Informieren Sie sich vorher durch einen Sachkundigen der WRG GmbH!

## **6. Baubeginn**

Jeder Baubeginn ist der Wasserversorgung Riesa/ Großenhain GmbH anzuzeigen!

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter Aufsicht eines Fachkundigen des Bauunternehmens durchgeführt werden.

Die von der WRG GmbH erteilten Auflagen sind einzuhalten.

## **7. Baudurchführung**

Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der Anweisungen der WRG GmbH durchzuführen!

- Alle vorhandenen Rohrnetz-Armaturen und sonstigen Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und bedienbar gehalten werden.
- Maschinelle Tiefbauarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen dürfen nur dort und nur so ausgeführt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen und von Personen ausgeschlossen ist.
- Die genaue Lage der Versorgungsleitungen ist durch Suchschlitze in Handschachtung festzustellen. Sie dürfen nur in der von der WRG GmbH genehmigten Länge freigelegt werden.
- Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen zu sichern.
- **Eine grabenlose Bauweise ist ohne ausdrückliche Genehmigung und Einweisung durch die WRG GmbH untersagt. Die Versorgungsanlagen sind generell durch Handschachtung freizulegen.**
- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Baugruben fachgerecht zu verfüllen. Die Versorgungsleitung wird bis 30 cm über dem Rohrscheitel steinfrei eingesandet. Die Baugrube ist bis zur Herstellung der Oberfläche lagenweise zu verdichten.

## **8. Beschädigung von Versorgungsanlagen**

Sind trotz aller Vorsicht Versorgungsleitungen beschädigt worden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Die Baustelle ist zu sichern und die WRG GmbH zu verständigen.

Auch kleinere Schäden, wie z.B. Schäden an der Isolierung, sind der WRG GmbH anzuzeigen.



# Informationsblatt

## Wasserwirtschaftliche Anforderungen an den Bau und die Betreibung von Erdwärmerückgewinnungsanlagen

Auf Grund der steigenden Energiepreise gewinnt die Nutzung von Erdwärme in zunehmendem Maß an Bedeutung.

Grundsätzlich ist von 3 Arten an Erdwärmerückgewinnungsanlagen auszugehen:

1. **Erdwärmesonden ( über Tiefenbohrungen )**
2. **Erdwärmekollektoren ( großflächig im Erdreich verteiltes Leitungssystem )**
3. **Erdwärme aus Brunnenanlagen ( Grundwassernutzung )**

Bei unsachgemäßer Ausführung und Betreibung dieser Systeme kann es mit den Betreibern von Trinkwasserversorgungsanlagen zu folgenden Konflikten kommen:

1. **nachteiliger Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit**
2. **negative Beeinflussung von Trinkwasserleitungen ( Einfrieren )**

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz ( WHG ) § 1a ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen mit denen auf das Grundwasser eingewirkt werden kann, „ die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt aufzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten “.

In den Schutzzonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten ist die Errichtung von Erdwärmerückgewinnungsanlagen unzulässig.

**Jeder Bau von Erdwärmerückgewinnungsanlagen ist bei den zuständigen Unteren Wasserbehörden anzuzeigen bzw. genehmigen zu lassen!**

Beim Bau von Erdwärmerückgewinnungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner negativen Beeinflussung der vorhandenen Trinkwasseranlagen, besonders der Hausanschlussleitungen kommt.

Um ein **Einfrieren** der Trinkwasserleitungen zu **vermeiden**, sind bei Näherungen bzw. Kreuzungen zwischen Erwärme- und Trinkwasseranlagen folgende **Mindestabstände** einzuhalten:

<b>bei Erdwärmesonden</b>	<b>1,00 m</b>
<b>bei Kollektoranlagen</b>	<b>2,50 m</b>
<b>bei Brunnenanlagen</b>	<b>1,00 m</b>

Sollte es zu Einfrierungen an den Anlagen der WRG GmbH kommen, so geht deren Beseitigung zu Lasten des Verursachers.



## Preisblatt Wassertarif

Anlage zu den ergänzenden Bedingungen der  
Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH  
(WRG GmbH)



- (1) Die Bruttopreise ermitteln sich aus den Nettopreisen zuzüglich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, derzeit 7%.
- (2) Die Bruttopreise ermitteln sich aus den Nettopreisen zuzüglich dem gesetzlichen Umsatzsteuersatz, derzeit 19%.
- (3) Die Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Wasserversorgung  
Riesa/Großenhain GmbH  
Alter Pfarrweg 1a, 01587 Riesa

Tel.: +49 (0) 3525 - 748 - 0  
Fax: +49 (0) 3525 - 74 85 00  
E-Mail: [info@wasser-rg.de](mailto:info@wasser-rg.de)  
[www.wasser-rg.de](http://www.wasser-rg.de)

Öffnungszeiten Kundenzentrum:

Montag	9:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	9:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

## 1. Trinkwasserpreise

Euro netto

Euro brutto

### 1.1 Mengenpreis für Abnehmer pro m<sup>3</sup> <sup>(1)</sup>

1,95

2,09

### 1.2 Der Grundpreis für die Bereitstellung des Trinkwassers wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers und der jährlich festgestellten Menge gestaffelt erhoben. <sup>(1)</sup>

Wasserzähler Nenndurchfluss (in m <sup>3</sup> /h)/ Dauerdurchfluss (in m <sup>3</sup> /h)/ Nennweite mit Flansch	jährlich festgestellte Menge (in m <sup>3</sup> )			
bis Qn 2,5/Q3=4	bis 200 m <sup>3</sup> /Jahr	monatlich	14,02	15,00
	201-400 m <sup>3</sup> /Jahr	monatlich	25,23	27,00
	401-1000 m <sup>3</sup> /Jahr	monatlich	49,07	52,50
	ab 1001 m <sup>3</sup> /Jahr	monatlich	70,09	75,00
Qn 6/Q3=10		monatlich	95,05	101,70
Qn 10/Q3=16		monatlich	158,40	169,50
Qn 15/Q3=25/DN 50		monatlich	237,62	254,25
Qn 40/Q3=63/DN 80		monatlich	633,64	678,00
ab Qn 60/Q3=100/DN 100		monatlich	950,47	1.017,00

### 1.3 Miete Standrohrzähler<sup>(1)</sup>

Grundbetrag je Ausleihe	35,00	37,45
Tagessatz	3,00/Tag	3,21/Tag

## 2. Hausanschluss

### 2.1 Tiefbauleistungen<sup>(1)</sup> (ohne Mauerdurchbrüche)

Tiefbau, ohne Oberflächenversiegelung (bis 5m)	283,00/m	302,81/m
Tiefbau, ohne Oberflächenversiegelung (über 5m)	140,00/m	149,80/m
Zuschlag für versiegelte Oberfläche	317,00/m	339,19/m

### 2.2 Neuanschluss des Hausanschlusses<sup>(1)</sup> (Material und Montage, einmalige Anfahrt zum Kunden)

Hausanschluss, komplette Verlegung (bis 5 m)	1.135,00	1.214,45
Hausanschluss, Verlegung im öffentlichen Bereich (bis 5 m)	657,00	702,99
Hausanschluss, Verlegung im nichtöffentlichen Bereich (bis 5 m)	732,00	783,24
Hausanschluss, Verlegung je weiteren angefangenen Meter (über 5 m)	13,00/m	13,91/m

### 2.3 Sonstige Leistungen <sup>(1)</sup>

Zählerwechsel auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden	118,00	126,26
Zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses	124,00	132,68
Wiederinbetriebnahme einschließlich Keimfreiheitsnachweis	170,00	181,90

## 3. Mahnentgelt

Mahnung <sup>(3)</sup>	5,00/Stück
------------------------	------------

## 4. Einstellung und Wiederanstellung der Versorgung

Einstellung der Versorgung <sup>(3)</sup>	102,00	
Wiederanstellung nach Einstellung der Versorgung <sup>(1)</sup>	84,00	89,88

## 5. Bearbeitungsentgelt

### Stellungnahmen/Genehmigungen/Schachtsteine<sup>(2)</sup>

A 4	17,90/Stück	21,30/Stück
A 3	23,90/Stück	28,44/Stück
größer A 3	35,80/Stück	42,60/Stück

### Abschluss Ratenzahlungsvereinbarung<sup>(3)</sup>

zusätzliche Ablesung <sup>(2)</sup>	13,00/Stück	
Zwischenabrechnung <sup>(2)</sup>	41,00/Stück	48,79/Stück
Rechnungskorrektur <sup>(2)</sup>	11,00/Stück	13,09/Stück
	13,00/Stück	15,47/Stück

**Von:** Kotte, L. <l.kotte@wasser-rg.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 16. Mai 2024 07:44  
**An:** anika.helm@architekturfreidenker.de  
**Betreff:** ST-MB1-044-24; Re: Leitungsauskunft Trinkwasser, Löschwasser  
**Anlagen:** RAPIS.PDF; Formular\_AntragTrinkwasserhausanschluss.pdf;  
Formular\_AntragWasserlieferung.pdf; Informationsblatt\_Erdwärme-  
Trinkwasser.pdf; Informationsblatt\_Schutz von Versorgungsleitungen.pdf; WRG  
8-34-003\_AVBWasserV\_Ergaenzende\_Bedingungen -1.pdf; 2023-01 Preisblatt  
gültig ab 01.01.2023.pdf; LP-MB1-044-24.pdf

**Stellungnahme, Leitungsauskunft Trinkwasser  
01609 Wülknitz OT Heidehäuser, Waldstraße 6  
Unser Zeichen: ST-MB1-044-24**

Sehr geehrte Frau Helm,

auf dem beigefügten Lageplan ist die Lage der Trinkwasserleitungen in unserer Rechtsträgerschaft ersichtlich.

Das angefragte Grundstück verfügt bereits einen Trinkwasserhausanschluss, dessen Lage uns nicht bekannt ist.

Der Zählerschacht für dieses Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe des Hydranten auf dem Flurstück 1919/4 der Gemarkung Zeithain (Hausnummer 2).

Ab dem Zählerschacht ist der Eigentümer des Trinkwasserhausanschlusses für seine Leitungen zuständig.

Das angefragte Objekt kann über die bereits vorhandene Trinkwasserhausanschlussleitung auf dem Grundstück der Waldstraße 6 oder über eine neue Trinkwasserhausanschlussleitung angeschlossen werden.

Für den Fall des Neuanschlusses:

Ein Antrag auf Trinkwasserversorgung liegt diesem Schreiben bei. Um diesen Antrag bearbeiten zu können, bitten wir Sie, den Antrag von dem/den Grundstückseigentümer unter Punkt 4 unterschreiben zu lassen. Bitte fügen Sie einen aktuellen Eigentumsnachweis (Grundbuchbenachrichtigung, Grundbuchauszug oder Auszug aus Kaufvertrag) bei (siehe AVBWasserV, §10 Absatz 8).

Bitte beachten Sie, dem Antrag einen Lageplan (Maßstab 1:250 o. 1:500) sowie ein Detailplan (z.B.: Kellergrundriss) mit gewünschter Trassenführung beizufügen.

Eine direkte Überbauung unserer Leitungen ist nicht zulässig.

Erst nach Vorlage und Vollständigkeit der benötigten Unterlagen kann Ihr Antrag bearbeitet werden. Der Trinkwasserantrag behält, nach erfolgter Registrierung, eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

Voraussetzung für die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses ist der ebenfalls vom Grundstückseigentümer ausgefüllte und unterzeichnete Grundversorgungsvertrag (Abgabe des Vertrages am Tag des Zählereinbaus an unsere Mitarbeiter oder Abgabe im Kundenzentrum der WRG).

Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH verlegt den kompletten Hausanschluss vom Anbindepunkt bis zur Wasserzähleranlage im Haus.

Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sind auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Regelungen komplett vom Antragsteller zu tragen.

1. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, § 10 (4)
2. Ergänzende Bedingungen der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH zur
3. AVBWasserV, Punkt 8
4. Preisblatt Wassertarif der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH

Die Verwendung einer Mehrsparteneinführung mit DVGW-Zulassung ist möglich.

Die Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück können nach Absprache mit dem Rohrnetzmeister durch den Bauherrn ausgeführt werden.

Sollte der Bau einer Erdwärmerückgewinnungsanlage geplant sein, empfehlen wir Ihnen bei Erdwärmesonden oder Brunnenanlagen einen Abstand zu den Trinkwasserleitungen von 1,00m und bei Kollektoranlagen einen Abstand von 2,50m einzuhalten, um ein Einfrieren der Wasserleitung zu vermeiden. Das gilt sowohl bei Näherungen als auch bei Kreuzungen.

Bei Nichteinhalten der genannten Hinweise und Forderungen übernehmen wir keinerlei Haftung bei Schäden durch Rohrbrüche und Schachtarbeiten.

Bei einem Anschluss an die vorhandene Hausanschlussleitung:

In diesem Fall muss im Vorfeld zwingend geprüft werden, welche Abnahmemengen durch das zusätzliche Gebäude anfallen. Eine Überprüfung der Zählergröße wird ebenfalls empfohlen.

Die Lage der privaten Trinkwasserhausanschlussleitung ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.

### Löschwassermengen

Des Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass die Löschwasservorhaltung nach den landesgesetzlichen Regelungen über den Brandschutz grundsätzlich eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen im Rahmen der polizei- und ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr ist, die grundsätzlich auf Kosten der Kommunen zu gewährleisten ist. Maßgebend ist in Sachsen das Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245).

Die öffentliche Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird somit durch diese gesetzliche Aufgabenzuweisung nicht berührt, sondern ist von der Löschwasservorhaltung strikt zu trennen. Die Wasserversorgungsunternehmen sind daher gesetzlich nicht verpflichtet, die erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise über das öffentliche Netz sicher zu stellen.

Eine Verpflichtung der Wasserversorgungsunternehmen zur Löschwasservorhaltung folgt weiterhin nicht aus der weithin praktizierten Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung). Durch das Vorwort zu diesem Arbeitsblatt wird nämlich ausdrücklich klargestellt, dass sich das Arbeitsblatt auf die Darstellung der technischen Möglichkeiten beschränkt und keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen Gemeinden und Wasserversorgungsunternehmen begründet.

Die eingebauten Hydranten dienen der Spülung und Entlüftung der Trinkwasserleitungen. Sollten die Hydranten im Brandfall zu Feuerwehrlöschzwecken genutzt werden, übernimmt unser Unternehmen für die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Hydranten zu jeder Stunde keine Verantwortung. Ebenso übernimmt die WRG GmbH keine Verantwortung für die durch die Löschwasserentnahme entstehenden Probleme (Druck, Verschmutzung) bei den übrigen Abnehmern.

Der naheliegende Hydrant ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Die Stellungnahme ist ein Jahr gültig. Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. L. Kotte  
Sachbearbeiterin  
Wasserverteilung

Telefon: +49 3525 748 211 / Mobil: 01522 9431927

Telefax: +49 3525 748 500

E-Mail: [l.kotte@wasser-rg.de](mailto:l.kotte@wasser-rg.de)

Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH im

Internet: <http://www.wasser-rg.de>

Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH

Alter Pfarrweg 1a, 01587 Riesa

AG Dresden HRB 20473

Steuer-Nr. 209/122/01032

Aufsichtsratsvorsitzender: Marco Müller

Geschäftsführer: Heiko Bollmann

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen sind nicht gestattet.

Hinweise zum [Datenschutz](#) der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

---

Original Message processed by david®

**Leitungsauskunft Trinkwasser, Löschwasser** 2. Mai 2024, 09:12 Uhr

**Von** [Anika Helm | architekturfreidenker](#)

**An** [info@wasser-rg.de](mailto:info@wasser-rg.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir benötigen für einen Bauantrag eine Leitungsauskunft bezüglich Trink- und Löschwasser für das Grundstück Waldstraße 6 in 01609 Wülknitz (Heidehäuser). Es geht um den gelb markierten Bereich.

Vielen Dank.

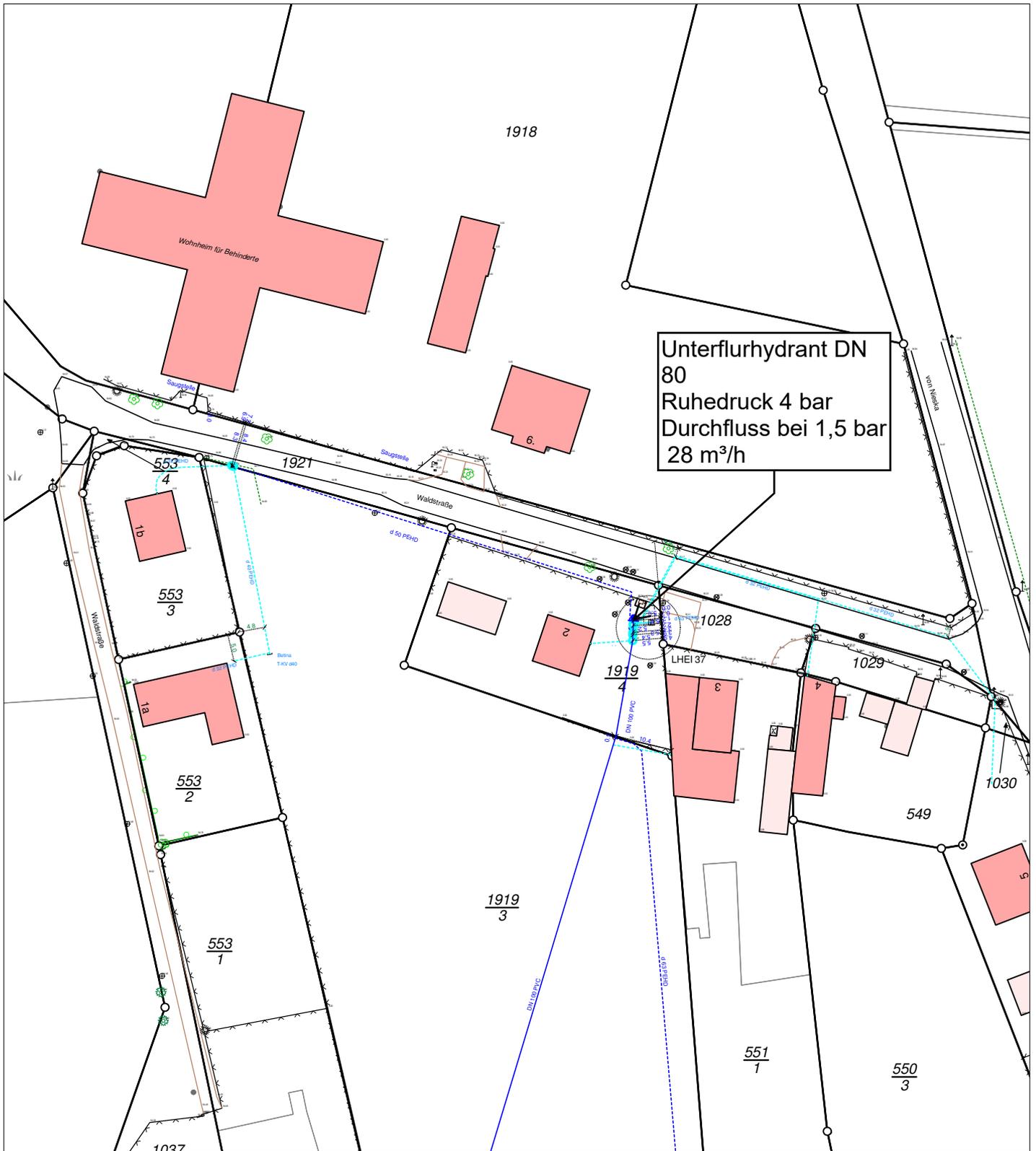
Mit freundlichen Grüßen  
Anika Helm

**Wir sind umgezogen.**  
**Sie erreichen uns zukünftig unter folgenden Kontaktdaten:**

ATELIER architekturfreidenker

Anika Helm / master of arts in architecture  
**Maukendorf am Wald 27 / 02997 Wittichenau**  
[anika.helm@architekturfreidenker.de](mailto:anika.helm@architekturfreidenker.de)  
[www.architekturfreidenker.de](http://www.architekturfreidenker.de)  
**t. 035726/ 555377**





Unterflurhydrant DN  
80  
Ruhedruck 4 bar  
Durchfluss bei 1,5 bar  
28 m<sup>3</sup>/h

- Ventilbohrschelle
- Anschlussleitung lagesicher
- Anschlussleitung lageunsicher
- Schieber
- Ventilbohrschelle VL
- Unterflurhydrant
- Versorgungsleitung lagesicher
- Versorgungsleitung lageunsicher



**Wasserversorgung Riesa / Großenhain GmbH**  
 Geschäftsstelle Riesa: Alter Pfarrweg 1a, 01587 Riesa, Tel. 03525 / 748-0 Fax 03525 / 748 500  
 Betriebsstelle Großenhain: Schillerstraße 35, 01558 Großenhain, Tel. 03522 / 523 500 Fax 03522 / 523 515



	Datum	Name
bearbeitet	08.05.2024	Kotte
gezeichnet		
geprüft		

**01609 Wülknitz  
OT Heidehäuser**  
Bestandsplan

Blatt-Nummer 1
Maßstab 1:1000

**Bauvorhaben:**           **Erweiterungsneubau Meisop gGmbH – Heidehäuser  
Wohnheim für behinderte Menschen**

**Bauherr:**               **Meisop - Meißner Sozialprojekt gGmbH, vertr. durch Herr Sebastian Lange  
Friedewaldstraße 10, 01640 Coswig**

**Baugrundstück:**       **Waldstraße 6, 01609 Wülknitz OT Heidehäuser  
Gemarkung: Zeithain, Flurstück: 1918, 1920**

**Planer:**                 **ATELIER architekturfreidenker, Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau**

Sehr geehrte Frau Steinbach-Putz, sehr geehrter Herr Lindner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Meißner Sozialprojekt gGmbH möchte aus unten gen. Gründen das Projekt  
Erweiterungsneubau in Wülknitz OT Heidehäuser umsetzen. Dazu sind alle Beteiligten, wie  
Bauherr, Planer, Gemeinden, Bauämter sowie Bürgermeister frühzeitig miteinander ins  
Gespräch gegangen und befürworten gemeinsam diese Idee.

Zuständigkeit/ Abweichungen:

Da aktuell die Zuständigkeit für den Ort Wülknitz OT Heidehäuser von der Bauaufsicht Zeithain  
zur Bauaufsicht Röderauwe wechselt, ist insbesondere die Umsetzung des bestehenden  
Bebauungsplans (B-Plan) erforderlich, der nun außerhalb der Befugnis des neuen Amtes liegt.  
Dafür muss festgelegt werden, welche Behörde für die Anwendung des B-Plans zuständig ist  
und welche Schritte notwendig sind, um den B-Plan an das neue Bauamt zu übergeben.  
Weiterhin könnte es erforderlich sein, den Bebauungsplan hinsichtlich der Durchführbarkeit des  
Projektes anzupassen oder Abweichungen zu beantragen, um den Anforderungen gerecht zu  
werden. Die entsprechenden Anpassungen sind in den beigefügten Plänen dargestellt.

Hintergrund:

Auf dem Gelände der Meisop gGmbH – Heidehäuser sind derzeit 47 Bewohner  
untergebracht. Die Anlage umfasst mehrere verschiedene Gebäude.

Aufgrund einer brandschutztechnischen Schließung des denkmalgeschützten Hauses 1, die  
durch bauliche Maßnahmen nicht behoben werden kann, erreicht die Pflegeeinrichtung ihre  
Kapazitätsgrenze.

Derzeit wird eine Überbelegung bis Mitte 2026 durch die Doppelbelegung der Zimmer geduldet.  
Obwohl diese Vorgehensweise formal noch im Rahmen der zulässigen Normen liegt,  
überschreitet sie sozial und menschlich die Grenzen des Zumutbaren für die Bewohner.

#### Lösungsfindung:

Um diesen Zustand zu verbessern, plant die Meisop gGmbH zeitnah die Errichtung eines Erweiterungsneubaus. Dieses Vorhaben soll den Bewohnern eine dauerhafte Unterkunft mit eigenen Zimmern sowie Gemeinschaftsbereichen, Bädern und einer Küche bieten. Das Konzept wurde so entwickelt, dass es ein barrierefreies Raumprogramm auf einer einzigen Ebene gewährleistet und gleichzeitig die spezifischen Gegebenheiten des Standorts berücksichtigt. Die Planung orientiert sich an den Anforderungen und räumlichen Gegebenheiten vor Ort und wurde entsprechend optimiert.

Wir bitten Sie hiermit um Ihre Unterstützung, die Fragen und Aufgabenstellungen auf einem einfachen Weg kurzfristig zu klären und eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes im Sinne aller Beteiligten zu ermöglichen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

#### Anlagen:

- Grundriss Konzept
- Ansicht Konzept
- Übersichtsplan
- Abweichungen:
  - Brandschutz / Feuerwehrezufahrt
  - Maß der baulichen Nutzung
  - Geringe Überschreitung der Baugrenze durch Terrassen
  - Dachform

Rico Weser, Bürgermeister

Bahnhofstraße 21  
01609 Wülknitz

Tel.-Nr.: 035263 67689  
E-Mail: [Info@gemeinde-wuelknitz.de](mailto:Info@gemeinde-wuelknitz.de)  
[r.weser@gemeinde.wuelknitz.de](mailto:r.weser@gemeinde.wuelknitz.de)  
Fax-Nr.: 035263 67501  
<https://www.gemeinde-wuelknitz.de>

---

Bauamt Alt  
Denny Wolf  
Herr Cosswig  
SB Bauverwaltung

Gemeindeverwaltung Zeithain  
Hauptstraße 36a  
01619 Zeithain

Telefon:03525 7662-83  
Zentrale:03525 7662-0  
[www.zeithain.de](http://www.zeithain.de)  
[denny.wolf@zeithain.de](mailto:denny.wolf@zeithain.de)  
[post@zeithain.de](mailto:post@zeithain.de)

---

Bauamt Neu  
Frau Albrecht  
Bauverwaltung der Gemeinde Röderaue  
Tel.: 035263 668-20  
[m.albrecht@roederaue.de](mailto:m.albrecht@roederaue.de)

Gemeinde Röderaue  
Bauamt  
Radener Str. 2  
01609 Frauenhain

[info@roederaue.de](mailto:info@roederaue.de)  
Tel.: 035263 668-0  
Fax: 035263 668-15

---

Landkreis Meißen  
Frau Steinbach-Putz  
1. Beigeordnete

Dezernat Soziales  
Teichertring 8  
01662 Meißen

Tel.: 03521 725-3002  
Fax: 03521 725-3000  
[dez-soziales@kreis-meissen.de](mailto:dez-soziales@kreis-meissen.de)

Landkreis Meißen  
Herr Lindner  
2. Beigeordneter

Dezernat Technik  
Remonteplatz 8  
01558 Großenhain

Tel.: 03521 725-2002  
Fax: 03521 725-2000  
[dez-technik@kreis-meissen.de](mailto:dez-technik@kreis-meissen.de)

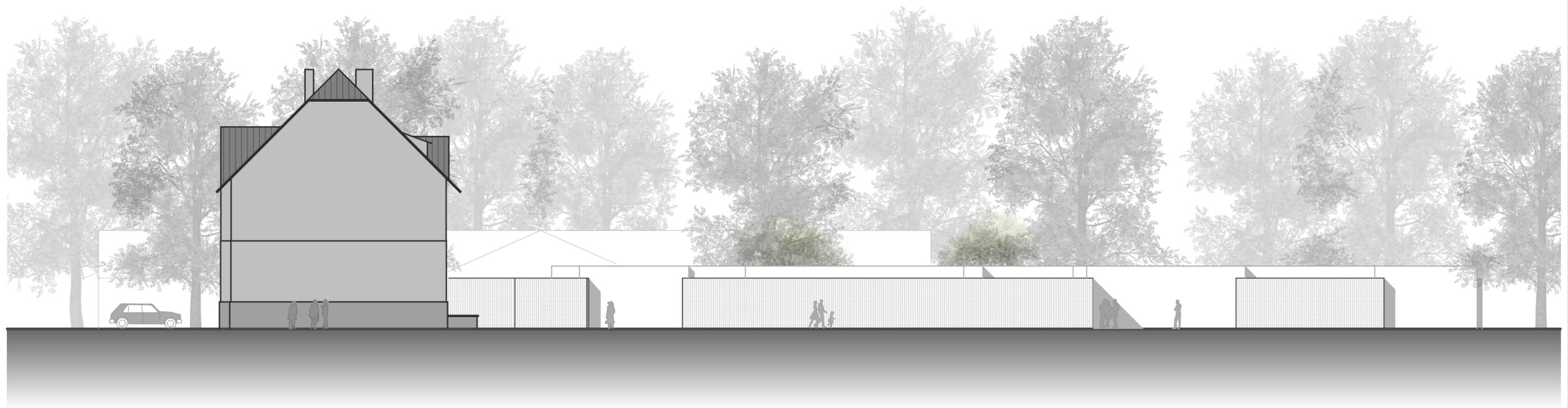
Ronald Voigt  
Amtsleiter Brand-/ Kat.schutz u. Rettungswesen  
Landratsamt Meißen  
Dezernat Verwaltung, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Tel.: 03522 303-1201  
Fax: 03522 302-1200  
ronald.voigt@kreis-meissen.de  
www.kreis-meissen.de

---

vom LRA Meißen beauftragter Ingenieur  
Ingolf Kühn

Ingenieurbüro für Brandschutz  
Dipl.-Ing. Ingolf Kühn  
Strehleener Straße 12/14  
01069 Dresden  
Tel.: 0351/5008538  
Tel.: 0176/10181056  
E-Mail: info@ibb-kuehn.de



Konzeptfindung 2024-08-28

Planung | ATELIER architekturfreidenker . Frank Weißflog . Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau . T +49 35726 555377 . team@architekturfreidenker.de  
Projekt | Erweiterungsneubau Heidehäuser - Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen . MEISOP gGmbH Coswig . Friedewaldstraße 10, 01640 Coswig





Konzeptfindung 2024-08-07

Planung | ATELIER architekturfreidenker . Frank Weißflog . Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau . T +49 35726 555377 . team@architekturfreidenker.de  
 Projekt | Erweiterungsneubau Heidehäuser - Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen . MEISOP gGmbH Coswig . Friedewaldstraße 10, 01640 Coswig



4. Abweichung:
- Haus 1 Krüppelwalmdach
  - Haus 2 Satteldach
  - Haus 3 Sattel- /Walmdach
  - Haus 4 Walmdach
  - NG 1 Satteldach
  - NG 2 Flachdach
  - NG 3 Flachdach
  - Neubau Flachdach



Konzeptfindung 2024-09-23

Planung | ATELIER architekturfreidenker . Frank Weißflog . Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau . T +49 35726 555377 . team@architekturfreidenker.de  
 Projekt | Erweiterungsneubau Heidehäuser - Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen . MEISOP gGmbH Coswig . Friedewaldstraße 10, 01640 Coswig

0m 5 10 1:500 25

2. Abweichung:

- Art und Maß der baulichen Nutzung:

- Haus 1 Bestand ca. 204m<sup>2</sup>
- Haus 2 Bestand ca. 187m<sup>2</sup>
- Haus 3 Bestand ca. 248m<sup>2</sup>
- Haus 4 Bestand ca. 1250m<sup>2</sup>
- NG 1 Bestand ca. 63m<sup>2</sup>
- NG 2 Bestand ca. 71m<sup>2</sup>
- NG 3 Bestand ca. 40m<sup>2</sup>

- Rückbau Haus 2 ca. 187m<sup>2</sup> + NG 1 ca. 63m<sup>2</sup> = 250m<sup>2</sup>

- Neubau ca. 1610m<sup>2</sup> Wohnpflegeheim

Bilanz:

1610 (Neubau) - 250 (Rückbau) = 1360m<sup>2</sup>

=> Fläche ähnlich Haus 4

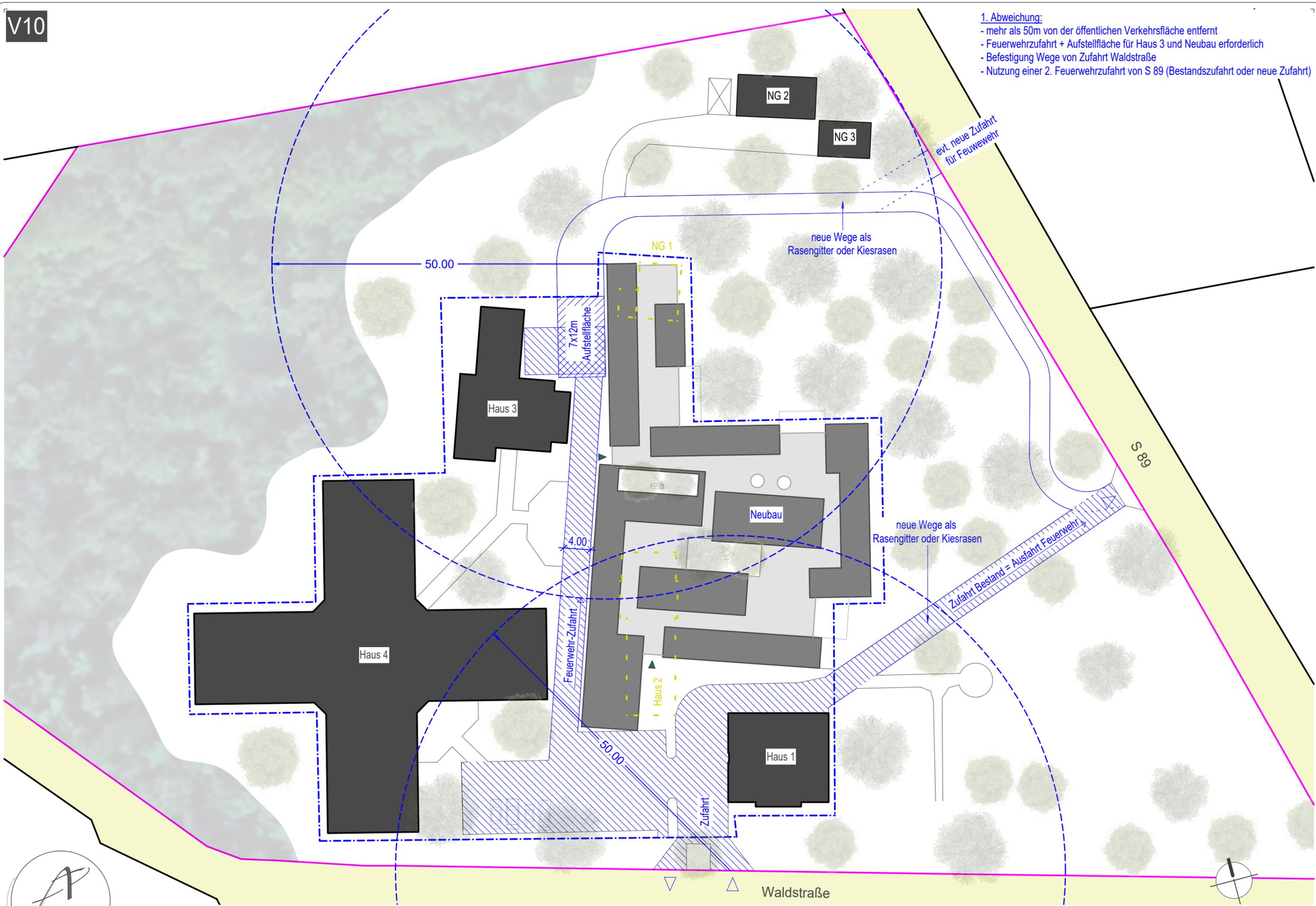


Konzeptfindung 2024-09-23

Planung | ATELIER architekturfreidenker . Frank Weißflog . Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau . T +49 35726 555377 . team@architekturfreidenker.de  
 Projekt | Erweiterungsneubau Heidehäuser - Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen . MEISOP gGmbH Coswig . Friedewaldstraße 10, 01640 Coswig



1. Abweichung:
- mehr als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt
  - Feuerwehrzufahrt + Aufstellfläche für Haus 3 und Neubau erforderlich
  - Befestigung Wege von Zufahrt Waldstraße
  - Nutzung einer 2. Feuerwehrzufahrt von S 89 (Bestandszufahrt oder neue Zufahrt)



Konzeptfindung 2024-09-23

Planung | ATELIER architekturfreidenker . Frank Weißflog . Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau . T +49 35726 555377 . team@architekturfreidenker.de  
 Projekt | Erweiterungsneubau Heidehäuser - Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen . MEISOP gGmbH Coswig . Friedewaldstraße 10, 01640 Coswig





Konzeptfindung 2024-09-23

Planung | ATELIER architekturfreidenker . Frank Weißflog . Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau . T +49 35726 555377 . team@architekturfreidenker.de  
Projekt | Erweiterungsneubau Heidehäuser - Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen . MEISOP gGmbH Coswig . Friedewaldstraße 10, 01640 Coswig





Konzeptfindung 2024-09-23

Planung | ATELIER architekturfreidenker . Frank Weißflog . Maukendorf am Wald 27, 02997 Wittichenau . T +49 35726 555377 . team@architekturfreidenker.de  
 Projekt | Erweiterungsneubau Heidehäuser - Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen . MEISOP gGmbH Coswig . Friedewaldstraße 10, 01640 Coswig

0m 5 10 1:500 25

# BRANDSCHUTZNACHWEIS

nach §14 SächsBO | §12 (4) DVOSächsBO

<i>Vorhaben</i>	<b>Bestehendes Personal- und Versorgungsgebäude in Wülknitz OT Heidehäuser_Haus 2</b>
<i>Adresse</i>	Waldstraße 6 01609 Wülknitz OT Heidehäuser Gem. Zeithain   Flst. 1918
<i>Nachweisnummer</i>	<b>BSN-22-08-1918_H2_01</b>
<i>Seitenzahl</i>	24
<i>Datum</i>	16.04.2024
<i>Auftraggeber</i>	MEISOP - Meißner Sozialprojekt – gemeinnützige Gesellschaft mbH Friedewaldstrasse 10   01640 Coswig
<i>Nachweisersteller</i>	BRANDSCHUTZ.STUDIO   Christian Stiller Glacisstr.7, 01099 Dresden info@brandschutz.studio T +49 351 82 61 99 55
<b>KENNDATEN</b>	
<i>Schutzziele:</i>	Mindestanforderungen der SächsBO und ihren ergänzenden Vorschriften
<i>Maßgebende LBO:</i>	Sächsische Bauordnung (SächsBO)
<i>Einstufung</i>	Gebäudeklasse 1
<i>Nutzung</i>	Personal- und Versorgungsgebäude
<i>Höhe OK Fußboden oberster AR</i>	ca. 3,0 m
<i>Abmessungen</i>	ca. 24 m x 7,5 m
<i>Grundfläche</i>	180 m <sup>2</sup>
<i>Bauweise</i>	offene Bauweise
<i>Baujahr</i>	Vermutlich um 1900
<i>Anzahl nutzenden Personen:</i>	keine
<i>Konstruktion</i>	Massiv, Betondielendecke, Dachkonstruktion Holz, Ziegeldeckung
<i>Standortbeziehung zur Feuerwehr</i>	Freiwillige Feuerwehr Lichtensee (ohne Hubrettungsfahrzeug), Ernst-Thälmann-Straße 16, Entfernung 1,6 km, <b>Anfahrtszeit ca. 3 min</b> Freiwillige Feuerwehr Wülknitz (ohne Hubrettungsfahrzeug), Bahnhofstraße 51a, Entfernung 3,6 km, <b>Anfahrtszeit ca. 6 min</b> Freiwillige Feuerwehr Gröditz, Marktstraße 25, Entfernung 6,6 km, <b>Anfahrtszeit ca. 9 min</b> Feuerwache Riesa, Am Forschungszentrum 2, Entfernung 14,3 km <b>Anfahrtszeit ca. 16 min</b>

# INHALT

<b>1. VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>2</b>
1.1 Anlass und Beauftragung .....	2
1.2 Zielstellung   Strategie .....	2
1.3 Grundsätze .....	2
1.4 Bestehende Bauteile .....	3
1.5 Zugrunde gelegte Informationen .....	3
1.6 Nachweisberechtigung .....	3
1.7 Inhalt und Umfang .....	4
1.8 Handhabung .....	4
1.9 Hinweise zu Anforderungen an Arbeitsstätten .....	4
1.10 Hinweise für technische Planer und Gewerke .....	5
<b>2. RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>5</b>
2.1 Vorschriften   Planungshilfen .....	5
<b>3. OBJEKTBSCHREIBUNG .....</b>	<b>6</b>
3.1 Allgemeine Gebäudedaten .....	6
3.2 Konstruktion und bauliche Merkmale .....	6
3.3 Nutzungseinheiten .....	6
3.4 Nutzung   Personen .....	7
3.5 Brandverhütungsschau .....	7
3.6 Lage auf dem Grundstück .....	7
<b>4. BAURECHTLICHE EINORDNUNG .....</b>	<b>7</b>
4.1 Einstufung in die Gebäudeklasse .....	7
4.2 Überprüfung Sonderbau .....	8
<b>5. BESTANDSSCHUTZ .....</b>	<b>8</b>
5.1 Genehmigungsstände .....	8
5.2 Bestandsschutz Definition .....	8
5.3 Legalität .....	9
5.4 Erlöschen des Bestandsschutzes .....	9
<b>6. SCHUTZZIELE .....</b>	<b>9</b>
6.1 Schutzziele .....	9
<b>7. ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ .....</b>	<b>10</b>
7.1 Lagebeziehung Feuerwehr .....	10
7.2 Löschwasserversorgung .....	10
7.3 Hilfsfristen .....	11
7.4 Flächen für die Feuerwehr .....	11
<b>8. RETTUNGSWEGE .....</b>	<b>12</b>
<b>9. BAULICHER BRANDSCHUTZ .....</b>	<b>13</b>
9.1 Mindestanforderungen an Baustoffe und Bauteile .....	13
9.2 Tragwerk .....	14
9.3 Außenwände und Fassade .....	14
9.4 Trennwände .....	14
9.5 Brandwände .....	15
9.6 Notwendige Treppen .....	15
9.7 Notwendiger Treppenraum und Ausgänge .....	15
9.8 Decken .....	16
9.9 Dächer .....	16
9.10 Rettungsfenster .....	17
<b>10. TECHNISCHE EINRICHTUNG .....</b>	<b>17</b>
10.1 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -Kanäle .....	17
10.2 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung .....	18
10.3 elektrische Betriebsräume .....	19
10.4 Feuerlöscheinrichtungen .....	21
<b>11. BAUARTEN UND -PRODUKTE .....</b>	<b>22</b>
11.1 Bauarten .....	22
11.2 Bauprodukte .....	22

Anlage A:	Zuordnung der im bauaufsichtlichen Verfahren verwendeten verbalen Anforderungen zu den entsprechenden nationalen und europäischen Klassen
Anlage B:	Legende für die im Brandschutznachweis verwendeten Abkürzungen einschließlich Klassifizierungen auf nationaler Ebene
Anlage C:	Legende für Klassifizierungskriterien auf europäischer Ebene nach DIN 13501
Anlage D:	Visualisierung des Brandschutznachweises in Brandschutzplänen

# 1. VORBEMERKUNGEN

Dieser Nachweises ist die Überarbeitung des ursprünglichen Dokuments vom 29.11.2022. Die Anpassungen basieren auf den Hinweisen und Empfehlungen des Brandschutzprüfers Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn, dokumentiert unter dem Aktenzeichen 20301/630/632.10-01986-22-27 vom 17.08.2023.

## 1.1 Anlass und Beauftragung

Am 24.05.2022 wurde eine Brandverhütungsschau im Objekt durchgeführt.

In der zugehörigen Niederschrift vom 01.06.2022 wurde die Behebung der Mängel, sowie die Erstellung eines Brandschutznachweises angeordnet.

Zum 11.08.2022 wurde Brandschutz.Studio seitens der Meisop gGmbH mit der Bearbeitung beauftragt.

Es sind keine baulichen oder nutzungstechnischen Änderungen am Gebäude vorgesehen. Der Brandschutznachweis wird daher nicht im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erstellt.

## 1.2 Zielstellung | Strategie

Es sollen die Mindestanforderungen der SächsBO und ihren ergänzenden Vorschriften eingehalten werden. Die Feststellung des Brandschutzes ergeben sich aus den Anforderungen an §14 SächsBO, §12 (4) DVOSächsBO.

Besondere Anforderungen an den Brandschutz seitens des Bauherrn bestehen nicht.

Bei bestehenden Bauteilen ist ein „Soll-Ist-Vergleich“ zu führen. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen zu bestimmen. Untersucht werden auch die bestehenden Bauten auf die aktuellen, zum Zeitpunkt der Genehmigung bauordnungsrechtlich geltenden Anforderungen.

Bereits umgesetzte Brandschutzmaßnahmen werden aufgenommen und im Sinne eines Nachweises rekonstruiert. Die Bewertung der Brandgefahr erfolgt individuell auf Nutzer und Nutzung, Bauart und Bauausführung.

Eine Untersuchung der Abstandsflächen ist nicht Teil dieses Brandschutznachweises.

Das inhaltliche Thema wird soweit sinnvoll in Brandschutzplänen visualisiert.

## 1.3 Grundsätze

Im Brandschutznachweis werden die einzelnen Brandschutzmaßnahmen und ihre Verknüpfung im Hinblick auf die geforderten Schutzziele dargestellt. Er umfasst daher ganzheitlich aufeinander abgestimmte bauliche, anlagentechnische, organisatorische und abwehrende Brandschutzmaßnahmen.

Der Brandschutznachweis ist individuell auf den Einzelfall und die konkrete Nutzung des Bauwerkes abgestimmt und benennt die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen nach den zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Er dient als Nachweis der Erreichung der Schutzziele und, bei Abweichungen, als Nachweis zur Einhaltung eines gleichwertigen Schutzniveaus. Abweichungen sowie entsprechende Kompensationsmaßnahmen zur Erreichung des Schutzziels werden begründet.

Der Brandschutznachweis gilt für die in den Planunterlagen dargestellte und in den beiliegenden Unterlagen beschriebene Situation und Nutzung. Änderungen der Planungsunterlagen, der Art der Nutzung oder bauliche Änderungen auch später während des Betriebs führen zur Ungültigkeit des Brandschutznachweises und erfordert eine entsprechende Anpassung.

Der Verfasser des Brandschutznachweises versichert, diesen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt zu haben.

## 1.4 Bestehende Bauteile

Es können ausschließlich Fakten bewertet werden, die sich aus den vorliegenden Dokumenten und bei den Ortsterminen objektiv feststellen lassen.

Soweit die brandschutztechnische Klassifikation von bestehenden Bauteilen und Bauarten nicht bekannt ist, wird, soweit augenscheinlich nichts anderes erkennbar ist, unterstellt, dass diese den zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Vorschriften entsprechen. Die genannten Bauprodukte und Bauarten sind zu überprüfen.

Ein umfassender und abschließender Soll-Ist-Vergleich bezüglich Feuerwiderstandsdauern und Baustoffklassen ist nicht Bestandteil des Brandschutznachweises. Bei Bedarf ist dieser innerhalb der Ausführungsplanung (für den Nachweis des Feuerwiderstands nichttragender Bauteile mit Brandschutzanforderungen) oder der Tragwerksplanung (für tragende Bauteile) durchzuführen.

Sollte sich im Zuge von Planung oder Bauausführung herausstellen, dass vorhandene Bauteile die benannten Brandschutzanforderungen nicht erfüllen, müssen sie ertüchtigt werden oder ersetzt werden. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die für jeden Einzelfall mit dem Ersteller des Brandschutznachweises abzustimmen sind.

## 1.5 Zugrunde gelegte Informationen

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung lagen folgende Informationen vor:

- Niederschrift zur Brandverhütungsschau, Gemeinde Zeithain vom 07.09.2010 und vom 01.06.2022
- Besichtigungen vor Ort
- Bestandspläne
- schriftliche und verbale Auskünfte des Eigentümers | Betreibers
- Feuerwehrpläne | Brandschutzordnung
- Planunterlage Kesselanlage mit Öltank vom 25.06.1974 (bautechnisch geprüft)
- Ministerium für Bauwesen, Staatliche Bauaufsicht, Kreis Riesa-Projekt Kinderpflegeheim Haidehäuser vom 05.11.1985
- Ministerium für Bauwesen, Staatliche Bauaufsicht, Kreis Riesa-Bautechnischer Erläuterungsbericht Kinderpflegeheim Haidehäuser vom 05.11.1985
- Planunterlage 1:50 Kesselanlage Haus 2 Pflegeheim Haidehäuser vom 05.08.1991 (bautechnisch geprüft)  
Grundrisse Erdgeschoss und Obergeschoss Haus 2, Ingenieurbüro Lang und Partner GmbH, AG: Landratsamt Riesa, Reko. Umgestaltung Pflegeheim Haidehäuser vom 07.02.1992
- Hinweise zur Prüfung des Brandschutzes Haus 2 von Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn am 17.08.2023
- Abstimmungsgespräch mit dem Kreisbauamt am 11.12.2023
- Vor Ort Begehung gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn am 11.04.2024

## 1.6 Nachweisberechtigung

Im Namen von Brandschutz.Studio besitzt der Nachweisersteller Christian Stiller die Bauvorlagenberechtigung nach § 65 SächsBO der Architektenkammer Sachsen und ist seit dem 15.05.2018 unter der Nummer 5987 gelistet. Darüber hinaus ist er in der Liste der qualifizierten Brandschutzplaner der Architektenkammer Sachsen unter der Nummer QB0082 zum Eintragungsdatum 19.10.2018 geführt. Damit erfüllt er die Anforderungen nach § 66 der SächsBO und ist berechtigt die bautechnischen Nachweise des Brandschutzes für alle Gebäudeklassen sowie Sonderbauten zu erstellen

## 1.7 Inhalt und Umfang

Gegenstand des Brandschutznachweises ist das Bauwerk:

### Haus 2

Waldstraße 6

01609 Wülknitz OT Heidehäuser

Gem. Zeithain | Flst. 1918

## 1.8 Handhabung

Im Nachweis werden die aktuellen, entsprechenden, relevanten gesetzlichen Grundlagen zusammengefasst und dargestellt. Dies erleichtert den Umgang mit dem umfangreichen Regelwerk. Für eine schnelle Orientierung im Text wurden die kopierten Auszüge grau markiert.

Der Brandschutznachweis ist urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes, die Weitergabe an Dritte sowie die gesamte oder teilweise Veröffentlichung sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Erstellers gestattet. Der Nachweis darf nur in seiner Gesamtheit vervielfältigt werden.

## 1.9 Hinweise zu Anforderungen an Arbeitsstätten

### Aufgabengebiet Fachplanung vorbeugender Brandschutz

Da der Gesetzgeber für die Errichtung von Gebäuden und deren Nutzung unterschiedliche Vorschriften erlässt, sind für eine ganzheitliche brandschutztechnische Planung einer Arbeitsstätte sowohl ein Brandschutznachweis für das Baugenehmigungsverfahren als auch eine Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsschutz erforderlich. Die Trennung der Rechtsgebiete ermöglicht eine schutzzielorientierte und wirtschaftliche Planung in Sachen Brandschutz und Arbeitsschutz.

Der bautechnische Nachweis Brandschutz, der für das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich ist, berücksichtigt demnach keine Anforderungen aus dem Arbeitsstättenrecht. Das Brandschutznachweis enthält also nicht alle Brandschutzanforderungen für eine Arbeitsstätte. Die Genehmigungsbehörden beziehungsweise die zuständigen Prüfsachverständigen für Brandschutz können eine Prüfung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben nicht vornehmen, da diese nicht in ihr Rechtsgebiet fallen.

Für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der brandschutztechnischen Aspekte aus der Perspektive des baulichen Arbeitsschutzes für die Arbeitsstätte sieht das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die Kompetenz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vor. Es wird empfohlen, eine solche Fachkraft zu beauftragen.

### Abweichungen zur Arbeitsstättenverordnung

Liegen Abweichungen von den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und deren Anhang vor, müssen diese gemäß § 3a Absatz 3 beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mit einem formlosen Antrag auf Abweichung beantragt und von der Behörde genehmigt werden.

Für Gebäude, die entsprechend der Bauvorlagenverordnung (BauVorV) vom Gewerbeaufsichtsamt geprüft werden, ist die Gefährdungsbeurteilung aus der Perspektive des baulichen Arbeitsschutzes den Unterlagen beizufügen. Dies dient dem Nachweis der Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen auch aus Sicht des baulichen Arbeitsschutzes.

Zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung bezüglich der brandschutztechnischen Belange aus der Perspektive des baulichen Arbeitsschutzes für die Arbeitsstätte sieht das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die Kompetenz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vor. Die Beauftragung einer solchen Fachkraft wird empfohlen.

### Verantwortlichkeiten

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) obliegt dem Arbeitgeber die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer sowie für die genutzten Räumlichkeiten, entsprechend der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, gemäß § 5 ArbSchG Gefährdungen zu ermitteln, die sich aus der Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes ergeben können, um die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Diese Gefährdungsbeurteilung muss spätestens vor Aufnahme der Tätigkeiten durchgeführt werden.

Insbesondere bei der Planung von Arbeitsstätten, bei denen der Arbeitgeber nicht der Bauherr ist, wird nachdrücklich dazu geraten, die Anforderungen der ArbStättV strikt einzuhalten. Andernfalls können bei der späteren Nutzung ungeklärte Rechtsfragen auftreten, die zu Problemen im Arbeitsschutz führen können.

## 1.10 Hinweise für technische Planer und Gewerke

<i>Fachplanung</i>	Die Formulierung detaillierter Brandschutzanforderungen an haustechnische Anlagen und an anlagentechnische Sicherheitseinrichtungen ist Aufgabe einer Fachplanung.
<i>Pläne</i>	Grundlage für die Berücksichtigung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes bei der Planung und Ausführung der haustechnischen Leitungsanlagen und Gewerke sind dieser Brandschutznachweis und die zugehörigen Brandschutzpläne.
<i>Fachgerechte Ausführung</i>	Der vorbeugende Brandschutz muss in der haustechnischen Planung eingebunden werden. Es ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Maßnahmen später fachgerecht ausgeführt werden können. Bei der Verlegung der Leitungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Leitungen so verlegt und befestigt werden, dass die später erfolgenden Brandschutzmaßnahmen fachgerecht ausgeführt werden können.
<i>Fachbauleitung</i>	Alle Abschottungen und Brandschutzmaßnahmen bei haustechnischen Leitungsanlagen sind fachgerecht und entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise auszuführen. Bei komplexeren Gebäuden ist hierfür eine „Fachbauleitung Brandschutz“ empfehlenswert bzw. notwendig.

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN

### 2.1 Vorschriften | Planungshilfen

<i>Bauordnung</i>	<b>Sächsische Bauordnung vom</b>	<b>11.05.2016, 19.03.2024</b>	<b>SächsBO</b>
<i>Verordnungen</i>	<i>Verordnung zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung</i>	02.09.2004, 12.04.2021	DVO SächsBO
	<i>Sächsische Bauprodukten und Bauartenverordnung</i>	02.07.2004, 12.04.2021	SächsBauPAVO
	<i>Verordnung über Prüfung technischer Anlagen nach Bauordnungsrecht</i>	11.11.2014	SächsTech-PrüfVO
<i>Vorschriften</i>	<i>Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung</i>	18.03.2005, 09.05.2019	VwVSächsBO
	<i>Verwaltungsvorschrift über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben</i>	27.11.2019	VwVBauPrüf
	<i>Technische Baubestimmungen</i>	12.01.2018, 07.09.2020	VwV TB
	<i>Anlage zu Ziffer I der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischen Baubestimmungen</i>	06.01.2021	VwV TB
<i>Über VwV TB eingeführt</i>	<i>Musterleitlinie über Flächen für die Feuerwehr (Lfd.Nr. A.2.2.2.1)</i>	01.10.2009	MRFF
	<i>Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie, (Lfd.Nr. A.2.2.1.8)</i>	05.04.2016	MLAR
	<i>Muster-Systembödenrichtlinie, (Lfd.Nr. A.2.2.1.10)</i>	09.2005; 16.02.2006	MsysBöR
	<i>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (Lfd.Nr. A.2.2.1.10)</i>	07.08.2012	SächsEltBauR
	<i>Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (Lfd.Nr. A.2.2.1.11)</i>	29.09.2005; 11.12.2015	M-LüAR
	<i>Sächsische Feuerungsverordnung (Lfd.Nr. A.2.2.1.12)</i>	18.03.2020	SächsFeuVO
<i>Richtlinien</i>	<i>DVGW-Arbeitsblatt W 405</i>	02.2008	W 405
<i>Gesetze</i>	<i>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland</i>	13.7.2017	GG
	<i>Sächsisches Denkmalschutzgesetz</i>	03.06.2021	SächsDSchG
<i>Arbeitsstätten</i>	<i>Arbeitsstättenverordnung</i>	27.06.2020	ArbStättV
	<i>Technische Regeln für Arbeitsstätten</i>	2022	ASR

Planungshilfen	Brandschutzatlas, FeuerTrutz,	07.2023	BSA
	Praxishandbuch Brandschutz im Bestand, Ralf Heidelberger, Feuer-Trutz,	2013	-
	Auslegungshilfen – Bauministerkonferenz	-	-
	FeuerTrutz, Verlag für Brandschutzpublikationen, Räume mit erhöhter Brandgefahr	2015	-

### 3. OBJEKTBSCHREIBUNG

#### 3.1 Allgemeine Gebäudedaten

<i>Allgemeines</i>	<p>Das 2-geschossige Gebäude wurde vermutlich um 1900 erreicht. Es ist nicht unterkellert und verfügt über einen nicht nutzbaren Dachraum. In offener Bauweise liegt es mittig auf dem Grundstück. Das Gebäude verfügt über einen östlich gelegenen Haupteingang sowie separate Zugänge zu Einzelräumen im Erdgeschoss.</p> <p>Das Gebäude hat Personalräume und wird als Lager- und Versorgungsgebäude für die umliegenden Bauwerke genutzt. Es beheizt diese über die Ölheizung. Der Öltank befindet sich außerhalb des Gebäudes unter der Erde. Das Gebäude ist nicht an die Brandmeldeanlage angeschlossen, dient jedoch als Versorgungsgebäude für die anderen Häuser.</p>
<i>Höhe OK FFB</i>	ca. 3,0 m
<i>Abmessungen</i>	ca.24 m x 7,5 m
<i>Grundfläche Brutto</i>	180 m <sup>2</sup>
<i>Bauweise</i>	offene Bebauung
<i>Baujahr</i>	Unbekannt

#### 3.2 Konstruktion und bauliche Merkmale

<i>Konstruktion Bestand Hauptgebäude</i>	<p>konstruktiven Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tragende Bauteile Mauerwerk</li> <li>▪ Trennwände aus Mauerwerk und Trockenbau</li> <li>▪ Betondielendecke</li> <li>▪ Dachtragwerk aus Holz mit Ziegeldeckung</li> </ul>
------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### 3.3 Nutzungseinheiten

<i>Erdgeschoss</i>	Im Erdgeschoss ist der Pausen/Umkleideraum für Hausmeister / Reinigungspersonal untergebracht. Der Aufenthalt in diesen Räumen beschränkt sich auf max. 45 Minuten. Des Weiteren befinden sich weitere, separat von außen zugänglichen Räumen für Lager, Notstrom und der Heizraum. Diese Räume sind nicht als Aufenthaltsräume zu definieren. Die Räume der ehemaligen Wäscherei dienen als Lagerräume und sind nicht als Aufenthaltsräume einzustufen. Grundfläche EG ca. 180 m <sup>2</sup>
<i>Obergeschoss</i>	Im Obergeschoss befinden sich Büroräume welche jedoch derzeit als Archiv genutzt werden. Die Räume sind keine Aufenthaltsräume. Grundfläche OG ca. 150m <sup>2</sup>
<i>Nutzungseinheit</i>	Das gesamte Obergeschoss kann zusammen mit den am Haupteingang angeordneten Räumen als abgeschlossene Nutzungseinheit gewertet werden. Alle anderen Räume im Erdgeschoss sind separat zugänglich und in sich abgeschlossene Technik- und Lagerräume.
<i>Dachstuhl</i>	Nicht nutzbar

### 3.4 Nutzung | Personen

Nutzung	Versorgungsgebäude
Nutzer	Das Gesamte Gebäude dient ausschließlich den Angestellten als Personal und Umkleieräume.

### 3.5 Brandverhütungsschau

Brandverhütungsschau 2022	<p>Eine erneute Brandverhütungsschau wurde im Jahr 2022 mit folgenden Empfehlungen durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Heizräume über 100 kW dürfen nicht anderweitig genutzt werden. Die eingelagerten Materialien sind zu entfernen.</li> <li>▪ Bei Aktivierung des Hauses ist ein Nutzungskonzept in Abstimmung mit der Brandschutzbehörde zu erstellen.</li> </ul>	Niederschrift zur Brandverhütungsschau vom 01.06.2022
<b>Bewertung</b>		
<p>Gemäß BrVSchVO § 4 (1) 4 sind Brandverhütungsschauen nach § 5 (1) 2 in Abständen von 3 Jahren durchzuführen.</p> <p>Die letzte Brandverhütungsschau fand im Jahr 2010 statt und dann erst wieder 2022. Auf Anfrage bei der Gemeinde Zeithain waren keine Protokolle zu Brandverhütungsschauen auffindbar.</p>		

### 3.6 Lage auf dem Grundstück

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Baustelle	Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. (...)	SächsBO §4
Abstandsflächen	Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten (...)	SächsBO §6
Grundstücksteilung	Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen (...)	SächsBO §7
<b>Bewertung</b>		
<p>Das Bestandsgebäude erfüllt die o.g. Anforderungen.</p> <p>Abstandsflächenprüfung ist kein Bestandteil dieses Brandschutznachweises.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen werden erfüllt.</b></p>		
Hinweis	Eine Grundstücksteilung ist nicht vorgesehen. Sollte es dazu führen, dass das Grundstück nachträglich geteilt wird ist der Sachverhalt zu prüfen.	

## 4. BAURECHTLICHE EINORDNUNG

### 4.1 Einstufung in die Gebäudeklasse

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
GK 1	<p>Gebäudeklasse 1:</p> <p>a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> und</p> <p>b) freistehende land-oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude;</p>	SächsBO §2 (3)
<b>Bewertung</b>		
<p>Die OKFFB des Hauptgebäudes liegt bei ca. 3,0m. Die Oberkante des höchsten Geschosses, über dem Aufenthaltsräume möglich sind, liegt damit &lt;13m. Die Nutzfläche der Nutzungseinheit einschließlich Nebenräumen liegt bei ca. 330m<sup>2</sup> und damit &lt;400m<sup>2</sup>.</p>		

	Das Gebäude ist in Gebäudeklasse 1a einzustufen als Nichtwohngebäude.
--	-----------------------------------------------------------------------

## 4.2 Überprüfung Sonderbau

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Tatbestände	Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: (...) Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten (...) Krankenhäuser; sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen und Wohnheime; Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, (...)	SächsBO §2 (4)
<b>Bewertung</b>		
Die Nutzung des Gebäudes entspricht nicht den o.g. Tatbeständen eines Sonderbaus, dient jedoch als Versorgungsgebäude für die anderen Gebäude, die Sonderbauten darstellen.  Faktisch handelt es sich nicht um einen Sonderbau, ist aber in der Verbindung zu anderen Sonderbauten auch selbst als Sonderbau zu bewerten.  <b>Das Gebäude ist als Sonderbau einzustufen.</b>		

## 5. BESTANDSSCHUTZ

### 5.1 Genehmigungsstände

Datum	Art	Wesentliche Inhalte
25.06.1974	Baugenehmigung	Umbau mit Aufstockung des Sanitärteils Heidehäuser
09.01.1986	Baugenehmigung	Notstromaggregaterraum im Kinderpflegeheim
05.08.1991	Baugenehmigung	Heizung mit Kesselanlage und Öltank

### 5.2 Bestandsschutz Definition

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Grundrecht	Der Bestandsschutz leitet sich aus dem Eigentumsrecht ab. Er gewährt:	Grundgesetz Art 14
Passiver Bestandsschutz	den Schutz einer rechtmäßig errichteten baulichen Anlage gegenüber späteren Rechtsänderungen	
Aktiver Bestandsschutz	das Recht auf Genehmigung von Unterhaltungs-, Instandsetzungs-, Modernisierungsmaßnahmen, die zur zeitgemäßen Nutzung notwendigerweise durchzuführen sind.	
Voraussetzungen	Voraussetzung für Bestandsschutz ist, dass die vorhandene bauliche Anlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bauaufsichtlich genehmigt wurde (formelle Legalität)</li> <li>• und/oder während eines längeren Zeitraumes dem materiellen Recht entsprach (frühere materielle Legalität)</li> <li>• und funktionsgerecht nutzbar ist und fortdauernd genutzt wird</li> </ul> Der Bestandsschutz endet beispielsweise durch qualitativ oder quantitativ wesentliche Änderungen über notwendige Maßnahmen	
Anpassungspflicht	Eine allgemeine Anpassungspflicht bestehender und vom Bestandsschutz erfasster Gebäude gibt es nicht.	
Hinweis Arbeitsstättenrecht	Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß Arbeitsstättenrecht keinen Bestandsschutz gibt. Durch dieses Anpassungsverlangen sind betreffende Situationen an aktuelle Rechtsvorschriften anzupassen.	Feuertrutz Brand- schutzpubli- kation, 2015

Konkrete Gefahr	Eine konkrete (reale) Gefahr besteht aus juristischer Sicht immer dann, wenn mit der Schädigung von Leben und Gesundheit zu rechnen ist und diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, sie liegt jedoch nicht schon vor, wenn ein Abweichen von Vorschriften, die der Sicherheit dienen festgestellt wird.	OVG NRW, Urteil vom 28.8.2001, Az.: 10 A 3051/99,
-----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

### 5.3 Legalität

Formelle Legalität	Materielle Legalität	Genehmigungssituation	Bewertung	Brandschutzforum München 2016
Ja	ja	Rechtmäßige Baugenehmigung	X	
Ja	-	Rechtswidrige Baugenehmigung		
-	Ja	Keine Baugenehmigung		
-	-	Kein Bestandsschutz		
<b>Bewertung</b>				
Es liegen Baugenehmigungen vor. Weder baulich noch nutzungstechnisch gab es seitdem Veränderungen die zum Versagen des Bestandsschutzes hätten führen können. Es sind auch keine baulichen oder nutzungstechnischen Änderungen am Gebäude vorgesehen.				
Änderungen an Bauteilen sind nicht geplant.				
Das Gebäude wurde rechtmäßig errichtet und von der Behörde genehmigt.				
<b>Das Bauwerk genießt daher formellen und materiellen Bestandsschutz</b>				

### 5.4 Erlöschen des Bestandsschutzes

Tatbestand	Kommentar	Einordnung	Brandschutzforum München 2016
Beseitigung der baulichen Anlage		-	
Baul. Änderung / Verlust der rechtlichen. Identität		-	
Nutzungsaufgabe		-	
Nutzungsunterbrechung		-	
Nutzungsänderung		-	
Konkrete Gefahr		-	
<b>Bewertung</b>			
Keiner der o.g. Tatbestände, welcher zum Erlöschen des Bestandsschutzes führen würde ist erfüllt.			
Eine allgemeine Anpassungspflicht bestehender Pflegeeinrichtungen gibt es im Land Sachsen nicht. Auch die MWR macht hierzu keine Angaben.			

## 6. SCHUTZZIELE

### 6.1 Schutzziele

§	Relevante bauaufsichtliche Anforderungen
SächsBO §3 (1)	Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.
SächsBO §14	Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
<b>Bewertung</b>	
Dieser Brandschutznachweis stellt auf den Schutzzielen entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf den Personenschutz ab. Die Personensicherheit steht an erster Stelle. Ausnahmen im	

	<p>vorbeugenden baulichen Brandschutz sind nur möglich, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit nicht gefährdet ist.</p> <p>Den Brandschutz betreffende Regelungen aus Arbeitsschutzvorschriften (beispielsweise ArbStättV, ASR) werden nur in den Brandschutznachweis aufgenommen, wenn sie der Qualifizierung der oben genannten Schutzziele dienen (§ 51 SächsBO).</p> <p>Weitere sekundäre Schutzziele, wie Unternehmens- und Sachwertschutz einschließlich versicherungsrechtlicher Regelungen und betriebliche Sicherheit, sind nicht Gegenstand des Brandschutznachweises.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 7. ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

### 7.1 Lagebeziehung Feuerwehr

Art der Feuerwehr	Bezeichnung	Adresse	Entfernung	Anfahrtszeit
Freiwillige Feuerwehr	Freiwillige Feuerwehr Lichten-see (ohne Hubrettungsfahrzeug),	Ernst-Thälmann-Straße 16	1,6 km	<b>ca. 3 min</b>
	Freiwillige Feuerwehr Wülknitz (ohne Hubrettungsfahrzeug),	Bahnhofstraße 51a	3,6 km	<b>ca. 6 min</b>
	Freiwillige Feuerwehr Gröditz	Marktstraße 25	6,6 km	<b>ca. 9 min</b>
Berufsfeuerwehr	Feuerwache Riesa	Am Forschungszentrum 2	14,3 km	<b>ca. 16 min</b>

### 7.2 Löschwasserversorgung

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen					§	
Erfordernis	Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.				SächsBO§14	
Richtwerte Löschwasser- bedarf für 2h in m <sup>3</sup> /h	Lt. §17 BauNVO		klein	mittel	groß	DVGW-Ar- beitsblatt W405
	WR, MA, WB, MI, MD	VG<3; 0,3<GFZ<0,7	48	96	96	
		VG>3; 0,7<GFZ<1,2	96	96	192	
	GE	VG<3; 0,3<GFZ<0,7	48	96	96	
	GE, MK	VG>1; 0,7<GFZ<1	96	192	192	
		VG>1; 1<GFZ<2,4	96	192	192	
Brandausbrei- tungsgefahr nach Bauart	Kleine Gefahr	feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen, <b>harte Bedachungen</b>			DVGW-Ar- beitsblatt W405	
	Mittlere Gefahr	Umfassungen <b>nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend</b> , harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, <b>weiche Bedachungen</b>				
	Große Gefahr	Umfassungen <b>nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend</b> ; <b>weiche Bedachungen</b> , Umfassungen aus <b>Holzfachwerk</b> (ausgemauert), <b>stark behinderte Zugänglichkeit</b> , <b>Häu- fung von Feuerbrücken</b> usw.				
<b>Bewertung</b>						
Gemäß vorliegender Auskunft über die Löschwasserversorgung, stehen folgende Löschwassermengen zur Verfügung:						
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1x (Tiefsaug-) Löschwasserbrunnen an der Hauptzufahrt zum Grundstück mit 48m<sup>3</sup>/h</li> <li>▪ 1x (Tiefsaug-) Löschwasserbrunnen am Ende der Waldstraße vor dem Haus 4 56m<sup>3</sup>/h</li> <li>▪ Unterflurhydrant mit ca. 25m<sup>3</sup>/h im öffentlichen Bereich Waldstraße</li> </ul>						
Laut Anfrage über den Bauhof bei der Feuerwehr Lichtensee sind die Löschbrunnen voll funktionstüchtig und werden regelmäßig angesaugt. Entsprechende Protokolle liegen bei der Feuerwehr Lichtensee vor.						
<b>Die Löschwasserversorgung ist ausreichend und die Anforderungen werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>						

### 7.3 Hilfsfristen

Ereignis	Normalfall	Anwendungsfall mit BMA Kat1	Anwendungsfall Ohne BMA Kat1
Brandausbruch	Minute 0		
Brandentdeckung + Notrufannahme	+3 Minuten	+1 Minuten	+3 Minuten
Ausrückzeit	+3 Minuten		
Fahrzeit	+7 Minuten (Standard)	+9 Minuten (Gröditz)	+9 Minuten (Gröditz)
Erstangriff	= 13Minuten	= 13Minuten	= 15Minuten
<b>Bewertung</b>			
Im rechnerischen Vergleich entspricht die berechnete Hilfsfrist, durch die Zeitersparnis einer automatischen Brandmeldeanlage der Standardrechnung von 13 Minuten.			

### 7.4 Flächen für die Feuerwehr

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
<b>Erfordernis</b>	Jedes anleiterbare Fenster und jede sonstige zum Anleitern bestimmte Stelle muss mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbar sein. Jeder bauliche Rettungsweg muss mindestens über einen Feuerwehrzu- oder durchgang erreicht werden können.	BSA
Zu- und Durchgang	Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein <b>geradliniger Zu- oder Durchgang</b> zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen. Zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.	SächsBO §5 (1)
Zu- und Durchfahrt	Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen <b>mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt</b> sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.	
Zu- & Durchfahrten	Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden. Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.	SächsBO §5 (2)
Befestigung	Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12.	VwV TB A 2.2.1.1/1
Breite und Höhe	Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.	MRL SFF 2
Kurven	Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein, siehe Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Tabelle und Bild 1).	MRL SFF 3
Fahrspuren	Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.	MRL SFF 3
Neigungen	Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.	MRL SFF 5
Stufen und Schwellen	Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach vorstehendem Punkt 10.3.5 dürfen keine Stufen sein.	MRL SFF 6
Zu- & Durchgänge	Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.	MRL SFF 14

Hinweisschilder Zu- & Durchfahrten	Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.	VwV TB A 2.2.1.1/1 Pkt.2
Hinweisschilder Aufstellflächen	Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.	VwV TB A 2.2.1.1/1 Pkt.2
Verkehrszeichen Halteverbot	Nach § 12 Absatz 1 Nummer 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind. Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehzufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild). Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StVO).	StVO §12 Abs.1 (8)
Sperrvorrichtungen	Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.	MRL SFF 7
Verkehrszeichen Halteverbot	Nach § 12 Absatz 1 Nummer 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind. Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehzufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild). Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StVO).	StVO §12 Abs.1 (8)
Aufstellflächen auf dem Grundstück	Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.	MRL SFF 8
Aufstellflächen entlang von Außenwänden	Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.	MRL SFF 9
Aufstellflächen entlang rechtwinklig zu Außenwänden	Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 m und bei einer Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.	MRL SFF 10
Freihalten des Anleiterbereichs	Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse, wie bauliche Anlagen oder Bäume, befinden.	MRL SFF 11
Neigung von Aufstellflächen	Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v.H. geneigt sein.	MRL SFF 12
Bewegungsflächen	Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 m x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.	MRL SFF 13
<b>Bewertung</b>		
Durchfahrt	Zum Haus 2 ist eine Durchfahrt vom öffentlichen Verkehrsraum aus vorhanden.	
Sperrvorrichtung	Die vorhandene Sperrvorrichtung an der Hauptzufahrt des Geländes ist außer Betrieb und wird ständig offen gehalten.	
Ergebnis	<b>Flächen für die Feuerwehr sind vorhanden.</b> <b>Die Mindestanforderungen sind eingehalten.</b>	

## 8. RETTUNGSWEGE

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen	SächsBO
Erfordernis	Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins

	<i>Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.</i>	
<i>Führung 1.RW 2.RW</i>	<i>Für NE mit mindestens einem AR, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der NE sein.</i>	§33 (2)
<i>Sicherheitstrep- penraum</i>	<i>Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstrep- penraum).</i>	§33 (2)
<i>2.RW über Ret- tungsgeräte der Feuerwehr</i>	<i>Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Ober- kante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als <b>8 m über der Gelände- oberfläche</b> liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.  Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken we- gen der Personenrettung bestehen.</i>	§33 (3)
<i>Max. Entfer- nung</i>	<i>Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes (...) muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Trep- penraum oder ins Freie in <b>höchstens 35 m Entfernung</b> erreichbar sein. (...)</i>	§ 35 (2)
<i>1.RW ohne notw. Flur in- nerh. der NE</i>	<i>Der erste RW beginnt an der ungünstigsten Stelle des am ungünstigsten gelegenen AR und führt zu einem Ausgang in den notwendigen Treppenraum oder (...) ins Freie</i>	§ 33 (2)
<i>Lüftungszent- rale ohne AR</i>	<i>Von jeder Stelle einer Lüftungszentrale muss in höchstens 35 m Entfernung ein Ausgang zu einem Flur in der Bauart notwendiger Flure, zu Treppenräumen in der Bauart notwendiger Treppenräume, zu einer not- wendigen Außentreppe oder unmittelbar ins Freie erreichbar sein.</i>	MLüAR 6.4.3
<i>elektr. Betriebs- räumen ohne AR</i>	<i>Elektrische Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugängli- chen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und durch nach außen aufschlagende Tü- ren jederzeit ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von notwendigen Treppenräumen nicht unmittelbar zugänglich sein. Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 35 m sein.</i>	SächsElt- BauR IV.1
<i>2.RW</i>	<i>Bei Nutzungseinheiten ohne Aufenthaltsraum ist ein zweiter Rettungsweg bauordnungsrechtlich in der Re- gel nicht erforderlich.</i>	BSA
<b>Bewertung</b>		
<i>1.RW</i>	<p>Der erste Rettungsweg aus den Lager- und Personalräumen im Erdgeschoss verläuft ebenfalls über den Vorraum direkt ins Freie.</p> <p>Die Rettungswege der separat von außen zugänglichen Lager- und Technikräume im Erdgeschoss, führen über den jeweiligen Ausgang direkt ins Freie.</p> <p>Die derzeit zu Lagerzwecken Einheit im Obergeschoss wird als NE ohne Aufenthaltsräume gewertet. Der erste Rettungsweg verläuft über die Treppe in den Vorraum des Erdgeschosses und von dort direkt ins Freie.</p>	
<i>2.RW</i>	<p>Ein zweiter Rettungsweg ist für Räume die keine Aufenthaltsräume sind nicht erforderlich.</p> <p>Der Personal und Umkleideraum weist einen zweiten Rettungsweg über das Rettungsfenster des WC auf. Dieses weist die erforderlichen Mindestmaße auf. Türen und Fenster im Verlauf von Rettungswegen müs- sen unverschließbar sein.</p>	
<i>Bewertung</i>	<b>Die Mindestanforderungen nach sächsischer Bauordnung werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>	

## 9. BAULICHER BRANDSCHUTZ

### 8.1 Mindestanforderungen an Baustoffe und Bauteile

<i>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</i>		<i>SächsBO</i>
<i>Brandverhalten von Baustoffen</i>	<i>Baustoffe, die nicht <b>mindestens normalentflammbar</b> sind dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.</i>	§26 (1)

Brandverhalten von Bauteilen	Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben	§26 (2)
	Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.	

## 8.2 Tragwerk

<b>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</b>		<b>SächsBO</b>
Normalgeschosse	Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein.	§ 27 (1)
<b>Bewertung</b>		
	Für das Gebäude gelten die Anforderung an Gebäudeklasse 1. Es gibt es keine Anforderungen. <b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>	

## 8.3 Außenwände und Fassade

<b>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</b>		<b>SächsBO</b>
Schutzziel	Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist	§ 28 (1)
<b>Bewertung</b>		
	Für das Gebäude gelten die Anforderung an Gebäudeklasse 1. Es gibt es keine Anforderungen. <b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>	

## 9.4 Trennwände

<b>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</b>		<b>SächsBO</b>
Schutzziel	Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein	§29 (1)
Erfordernis	Trennwände sind erforderlich: 1. zwischen Nutzungseinheiten (NE) sowie zwischen NE und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren, 2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, 3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.	§29 (2)
Feuerwiderstand	Trennwände nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein Trennwände nach Absatz 2 Nummer 2 müssen feuerbeständig sein.	§29 (3)
Oberer An- und Abschluss	Die Trennwände sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen. Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen	§29 (4)
Türöffnungen	Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Sie müssen <b>feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse</b> haben.	§29 (5)
Sichtöffnungen		
GK 1	Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2	§29 (6)
<b>Bewertung</b>		
	Trennwände sind nach den o.g. Gegebenheiten der SächsBO nicht erforderlich. Aufgrund des Funktionserhalts von 30 Minuten sind für den Raum der Notstromversorgung zusammen mit dem Raum der Feuerungsanlagen, für nach MLAR mindestens feuerhemmende Trennwände und Decken erforderlich. Dies ist im Bestand gegeben. Siehe 8.6. <b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>	

## 9.5 Brandwände

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Schutzziel	Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern	§ 30 (1)
Gebäudeabschlusswand  Innere Brandwand	Sind erforderlich als 1. Gebäudeabschlusswand, (...), wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein <b>Abstand von mindestens 5 m</b> zu bestehenden oder <b>nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden</b> gesichert ist. Dies gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Abs. 6 SächsBO, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt, 2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in <b>Abständen von nicht mehr als 40 m</b> ,	§ 30 (2)
<b>Bewertung</b>		
	Das Gebäude ist in offener Bauart errichtet.  <b>Brandwände sind als Gebäudeabschlusswände und als innere Brandwände nicht notwendig.</b>	

## 9.6 Notwendige Treppen

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Schutzziel	Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). (...)	§ 34 (1)
Erreichbarkeit	Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in <b>höchstens 35 m Entfernung</b> erreichbar sein. ...	§ 35 (2)
Verlauf	Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen. Sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. (...). Dies gilt nicht für Treppen 1. in Gebäuden der GK 1-3 (...) 2.	§ 34 (3)
Treppenlaufbreite	Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.	§ 34 (5)
Handlauf	Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	§ 34 (6)
Treppe hinter Tür	Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt. Zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz anzuordnen.	§ 34 (7)
Rampen, Rolltreppen, einschiebbar Leitätern, Leitern	Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig. Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig.	§ 34 (1) § 34 (2)
Tragende Teile notw. Treppen ohne TR	Anforderungen an die tragenden Teile notwendiger Treppen ohne Treppenraum nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 ergeben sich aus Nummer 35.1.2	VwV-SächsBO 34.4
	Bei einer notwendigen Treppe ohne Treppenraum nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 (offene Treppe innerhalb einer Nutzungseinheit) <b>werden keine Forderungen an den Feuerwiderstand</b> der tragenden Teile gestellt. Sie müssen aus <b>mindestens normalentflammaren</b> Baustoffen bestehen.	VwV-SächsBO 34.1.2
<b>Bewertung</b>		
	Die Haupttreppe des Gebäudes führt im Bestand vom Erdgeschoss in das Obergeschoss.  Die Entfernung < 35 m ist eingehalten.  Die Treppe in Holz ausgeführt.  <b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>	

## 9.7 Notwendiger Treppenraum und Ausgänge

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Schutzziel	Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum).	§ 35 (1)

	<p>Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2</li> <li>2. für die Verbindung von <b>höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit</b> von insgesamt nicht mehr als 200 m<sup>2</sup>, <b>wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann</b> und</li> <li>3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.</li> </ol>	
<b>Bewertung</b>	<p>Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1. Ein notwendiger Treppenraum ist im Bestand nicht vorhanden und nicht erforderlich.</p> <p><b>Es gibt es keine Anforderungen.</b></p>	

## 9.8 Decken

<b>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</b>		<b>SächsBO</b>
<b>Schutzziel</b>	Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein	§ 31 (1)
<b>Anschluss Außenwand</b>	Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Schutzzielanforderungen genügt.	§ 31 (3)
<b>Öffnung in Decken</b>	<p>Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebäuden der gebäudeklasse 1</li> <li>2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m<sup>2</sup> in nicht mehr als zwei Geschossen,</li> <li>3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.</li> </ol>	§ 31 (4)
<b>Bewertung</b>	<p>Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1</p> <p><b>Es gibt es keine Anforderungen.</b></p>	

## 9.9 Dächer

<b>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</b>		<b>SächsBO</b>
<b>Schutzziel</b>	Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung) (soweit in den nachfolgenden Punkten nichts Abweichendes geregelt ist)	§ 32 (1)
<b>Lichtdurchlässige Flächen sowie begrünte Bedachungen</b>	<p>Anforderungen von §32 (1) und §32 (2) gelten nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. (...)</li> <li>2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,</li> <li>3. Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,</li> <li>4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,</li> <li>5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.</li> </ol> <p>Abweichend von §32 (1) und §32 (2) sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach §32 (1) und</li> <li>2. begrünte Bedachungen</li> </ol> <p>zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden</p> <p>Gegen lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in harten Bedachungen bestehen keine Bedenken, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Summe der Teilflächen höchstens 30 Prozent der Dachfläche beträgt und</li> <li>▪ die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden unmittelbar angrenzender vorhandener höherer Gebäude oder Gebäudeteile aufweisen, sowie</li> <li>▪ solche Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder</li> </ul> <p>solche Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als je 6 m<sup>2</sup>, untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.</p>	<p>§ 32 (3)</p> <p>§ 32 (4)</p>
<b>Sonstiges</b>	Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.	§ 32 (9)

<b>Bewertung</b>	
	Das Dach des Gebäudes ist im Bestand vorhandenen und keramisch gedeckt.  <b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>

## 9.10 Rettungsfenster

<i>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</i>		<i>SächsBO</i>
<i>Schutzziel</i>	<i>Fenster, Türen und sonstige Öffnungen, die als Rettungsweg dienen, müssen von innen zu öffnen und von der Feuerwehr jederzeit erreichbar sein.</i>	<i>BSA</i>
<i>Rettungsfenster</i>	<i>Fenster, die als Rettungswege nach § 33 dienen, müssen <b>im Lichten mindestens 0,90 m mal 1,20 m</b> groß und nicht höher als <b>1,20 m über der Fußbodenoberkante</b> angeordnet sein.</i>	<i>§ 37 (4)</i>
	<i>Im Zuge einer Abweichung können kleinere lichte Öffnungsmaße zugelassen werden. Ein liches Öffnungsmaß von 0,70 m in der Breite und von 1,10 m in der Höhe darf bei Einhaltung des jeweils anderen Mindestmaßes (1,20 m oder 0,90 m) nicht unterschritten werden.</i>	<i>VwV-SächsBO 37.4.1</i>
	<i>Der Austritt nach Satz 2 versteht sich als feste Installation für die Feuerwehr zur Personenrettung. Er ist keine Wartefläche für die Bewohner oder Nutzer aus der Nutzungseinheit, die auf fremde Hilfe warten.</i>	<i>VwV-SächsBO 37.4.2</i>
<i>Aufschlagrichtung</i>	<i>Die Aufschlagrichtung von Türen in Rettungswegen ist in den Landesbauordnungen nicht allgemein geregelt. Ist im Fluchtfall nicht damit zu rechnen, dass gleichzeitig mehrere Personen an der Fluchttür eintreffen (die sich gegen eine nach innen schlagende Tür drängen könnten), ist es durchaus vertretbar, die Tür gegen die Fluchtrichtung aufschlagen zu lassen.</i>	<i>BSA 7.8 4.1</i>
	<i>Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benutzen müssen, sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist</i>	<i>ArbStättV 6 (1)</i>
<i>Öffnung</i>	<i>Verschließbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Dies ist gewährleistet, wenn sie mit besonderen mechanischen Entriegelungseinrichtungen ausgestattet sind.</i>	<i>ASR A2.3 Abs.6 (4)</i>
<b>Bewertung</b>		
<i>Türen</i>	Während der Anwesenheit von Personen dürfen die Türen und Rettungsfenster eines Gebäudes im Verlauf von Rettungswegen nicht verschlossen oder versperrt sein. Türverriegelungen an solchen Türen müssen jederzeit von innen, leicht (Öffnungseinrichtung gut erkennbar und an gut zugänglicher Stelle angebracht, Betätigungsart leicht verständlich, das Öffnen mit nur geringer Kraft möglich) und ohne Hilfsmittel (bei Gefahr unmittelbar von jeder Person zu öffnen), in voller Breite zu öffnen sein.  Das Rettungsfenster im Erdgeschoss dient der Selbstrettung. Es weist die erforderlichen Mindestmaße auf.  <b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>	

## 10. TECHNISCHE EINRICHTUNG

### 10.1 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -Kanäle

<i>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</i>		<i>SächsBO</i>
<i>Sicherung durch Wände und Decken</i>	<i>Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind</i>	<i>§ 40 (1)</i>
<i>Vorkehrungen</i>	<i>„Vorkehrungen“ sind geprüfte und qualifizierte Abschottungen in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die von den Leitungen durchdrungenen feuerwiderstandsfähigen raumabschließenden Wände bzw. Decken. Alternativ zu den feuerwiderstandsfähigen Abschottungen sind auch im Rahmen eines entsprechenden Brandschutzkonzeptes auch feuerwiderstandsfähige Ummantelungen oder Installationsschächte und -kanäle möglich.</i>	<i>BSA</i>
<i>Brandausbreitung</i>	<i>„Eine Brandausbreitung ist ausreichend lange nicht zu befürchten“, wenn die sogenannten „Erleichterungen“ der MLAR ausgeführt werden. Solche Erleichterungen sind z.B. für bestimmte (in Durchmesser und Material begrenzte) Leitungen in der MLAR genannt, wobei die dort angegebenen Rahmenbedingungen,</i>	

	<i>wie Abstandsregelungen, Baustoffanforderungen, Mindestdicken der von den Leitungen durchdrungenen Bauteile usw. eingehalten werden müssen.</i>	
<i>Verlegung in RW</i>	<i>In notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und dem Ausgang ins Freie und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.</i>	§ 40 (2)
<i>Installations-schächte / Kanäle</i>	<i>Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 41 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.</i>	§ 40 (3)
<i>Funktionserhalt</i>	<i>Gemäß MLAR müssen die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen so beschaffen oder durch Bauteile so abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt). Dieser Funktionserhalt muss bei möglicher Wechselwirkung mit anderen Anlagen, Einrichtungen oder deren Teilen gewährleistet bleiben. Dauer und Ausführung des Funktionserhalts siehe die jeweilige Sonderverordnung und die MLAR.</i>	MLAR
<b>Bewertung</b>		
	<p>Zu den Leitungsanlagen liegen keine weiterführenden Informationen vor.</p> <p>Eine abschließende Bewertung der Leitungsanlagen ist anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich. Gemäß MLAR von einem Fachbetrieb prüfen zu lassen.</p> <p>Die Dauer des Funktionserhalts für die o.g. Anlagen muss mindestens 30 Minuten betragen. Die Leitungsanlagen in den Trennwänden und der Decke des Raums für das ortsfeste Notstromaggregat im Erdgeschoss müssen daher entsprechend <b>feuerhemmend</b> ausgeführt sein.</p> <p>Der Raum „Notstrom“ bildet mit dem Heizraum der Feuerungsanlage eine räumliche Einheit die nicht gegeneinander abgeschottet ist. Die Anforderungen feuerhemmend beziehen sich daher auf die Wände beider Räume und deren Decken. Wände und Decken sind in diesem Bereich massiv ausgeführt.</p> <p>Es wird empfohlen, die Ausführung entsprechend auf Einhaltung der Anforderungen der Muster-Leitungsanlagenrichtlinien zu prüfen und ggf. entsprechend anzupassen.</p> <p><b>Es ist davon auszugehen, dass die Mindestanforderungen im genehmigten Bestand eingehalten werden. Der Bestand ist zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.</b></p>	

## 10.2 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung

<b>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</b>		<b>§</b>
<i>Schutzziel</i>	<i>Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.</i>	SächsBO § 42 (1)
<i>Anforderung</i>	<i>Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.</i>	SächsBO § 42 (2)
<i>Abgase</i>	<i>Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht gereinigt werden können.</i>	SächsBO § 42 (3)
<i>Behälter</i>	<i>Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen</i>	SächsBO § 42 (4)
<i>Begriffe</i>	<p>Als Nennleistung gilt §</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene höchste Leistung, bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung,</li> <li>die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Leistungsbereiches festeingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung der Feuerstätte oder</li> <li>bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 % ermittelte Leistung.</li> </ol> <p>Raumluftunabhängig sind Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und bei denen kein Abgas in gefahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. Andere Feuerstätten sind raumluftabhängig</p>	SächsFeuVO §2
<i>RLA &gt;50kW</i>	<i>Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung hat. Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens 150 cm<sup>2</sup> und für jedes über 50 kW hinausgehende</i>	SächsFeuVO §3 (4)

	Kilowatt 2 cm <sup>2</sup> mehr betragen. Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.	
	<p>Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,</li> <li>in Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300 °C beträgt.</li> </ol>	SächsFeuVO §4 (1)
Lüftungsanlagen	Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrocknern nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt als erfüllt, wenn ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird, die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird, die Abgase der Feuerstätten über die Luft absaugenden Anlagen abgeführt werden oder anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.	SächsFeuVO §4 (2)
Aufstellraum >100kW	In einem Raum dürfen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, nur aufgestellt werden, wenn dieser <b>Raum nicht anderweitig genutzt</b> wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen, <b>gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, hat, dicht- und selbstschließende Türen hat und gelüftet werden kann.</b>	SächsFeuVO §5 (1)
Abweichung	Abweichend von Absatz 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn die Nutzung dieser Räume dies erfordert und die Feuerstätten sicher betrieben werden können.	SächsFeuVO §5 (5)
Notschalter >100kW	Brenner und Brennstofffördereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. Neben dem Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift „NOTSCHALTER-FEUERUNG“ vorhanden sein.	SächsFeuVO §5 (3)
Heizöllagerung im Aufstellraum	Wird in dem Aufstellraum nach Absatz 1 Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur von diesem Aufstellraum zugänglich, muss die Heizölaufuhr von der Stelle des Notschalters nach Absatz 3 aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperrvorrichtung unterbrochen werden können.	SächsFeuVO §5 (4)

**Bewertung**

	<p>Im Gebäude sind Räume für Feuerungsanlagen vorhanden, die über Öl betreiben werden.</p> <p>Der Raum verfügt über 2 Feuerungsanlagen. Eine mit 225 kW und eine mit 114 kW Leistung.</p> <p>Das Heizöl wird außerhalb des Gebäudes unter der Erde gelagert. Der Raum darf nicht anderweitig genutzt werden.</p> <p>Als Feuerstätte für flüssige Brennstoffe mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>dichte Umfassungswände sowie</b></li> <li>▪ <b>dicht und selbstschließende Abschlüsse sowie</b></li> <li>▪ <b>Lüftungsmöglichkeit erforderlich</b></li> </ul> <p>Über die verbauten Feuerungsanlagen liegen keine weiterführenden Informationen vor. Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach SächsBO sowie nach SächsFeuVO eingehalten werden.</p> <p>Anforderungen an die Ausführung von Decken oder Trennwänden ergeben sich hieraus nicht.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten/ sind einzuhalten.</b></p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**10.3 elektrische Betriebsräume**

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsElt-BauR
Anwendungsbereich	<p>Diese Richtlinie gilt für die Aufstellung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,</li> <li>ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und</li> </ol>	I.

	<p>3. zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden.</p>	
Begriffe	Betriebsräume für elektrische Anlagen (elektrische Betriebsräume) sind Räume, die ausschließlich zur Unterbringung von Einrichtungen im Sinne der Ziffer I dienen.	II.
Anforderungen Allgemeine	<p>Innerhalb von Gebäuden müssen elektrische Anlagen nach Ziffer I in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein. Ein elektrischer Betriebsraum ist nicht erforderlich für die in Ziffer I Nr. 1 genannten elektrischen Anlagen in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. freistehenden Gebäuden und</li> <li>2. in durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen,</li> </ol> <p>wenn diese nur die in Ziffer I Nr. 1 aufgezählten elektrischen Anlagen enthalten.</p>	III.
Anforderungen	<p>Anforderungen an elektrische Betriebsräume</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Elektrische Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien <b>leicht und sicher erreichbar</b> sind und durch <b>nach außen aufschlagende Türen</b> jederzeit ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von notwendigen Treppenräumen nicht unmittelbar zugänglich sein. Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 35 m sein.</li> <li>2. Elektrische Betriebsräume müssen so groß sein, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Über Bedienungs- und Wartungsgängen muss eine Durchgangshöhe von mindestens 1,80 m vorhanden sein.</li> <li>3. Elektrische Betriebsräume müssen den betrieblichen Anforderungen entsprechend wirksam be- und entlüftet werden.</li> <li>4. In elektrischen Betriebsräumen dürfen Leitungen und Einrichtungen, die nicht zum Betrieb der jeweiligen elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein. Satz 1 gilt nicht für die zur Sicherheitsstromversorgung aus der Batterieanlage erforderlichen Installationen in elektrischen Betriebsräumen nach Ziffer I Nr. 3.</li> </ol>	IV.
>1kV	<p>Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Raumabschließende Bauteile elektrischer Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV, ausgenommen Außenwände, sind <b>feuerbeständig</b> auszuführen. Der erforderliche Raumabschluss zu anderen Räumen darf durch einen Druckstoß aufgrund eines Kurzschlusslichtbogens nicht gefährdet werden.</li> <li>2. Türen müssen <b>mindestens feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht</b> sein <b>sowie im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen</b> bestehen; soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen. An den Türen muss außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.</li> <li>3. Bei elektrischen Betriebsräumen für Transformatoren mit Mineralöl oder einer synthetischen Flüssigkeit mit einem Brennpunkt <math>\leq 300</math> °C als Kühlmittel muss mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. Der Vorraum darf auch mit dem Schaltraum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen.</li> <li>4. Elektrische Betriebsräume nach Ziffer V Nr. 3 Satz 1 dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss liegen.</li> <li>5. Elektrische Betriebsräume müssen unmittelbar oder über eigene Lüftungsleitungen wirksam aus dem Freien be- und in das Freie entlüftet werden. Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind feuerbeständig herzustellen. Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.</li> <li>6. <b>Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen</b> bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.</li> <li>7. Unter Transformatoren muss auslaufende Isolier- und Kühlfüssigkeit sicher aufgefangen werden können. Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1 000 l Isolierflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.</li> </ol>	V.
ortsfeste Stromerzeuger	Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate	VI.

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein. Ziffer V Nr. 5 Satz 1 und 3 und Ziffer V Nr. 6 gelten entsprechend; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die <b>Türen müssen selbstschließend</b> sein.</i></li> <li>2. <i>Elektrische Betriebsräume nach Ziffer VI Nr. 1 Satz 1 müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.</i></li> </ol>	
Batterieräume	<p>Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für zentrale Batterieanlagen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem <b>erforderlichen Funktionserhalt</b> der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein. Ziffer V Nr. 5 Satz 1 und 3 und Ziffer VI Nummer 2 gelten entsprechend; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die <b>Türen müssen selbstschließend sein</b>. An den Türen muss ein Schild „Batterieraum“ angebracht sein.</i></li> <li>2. <i>Fußböden von elektrischen Betriebsräumen nach Ziffer VII Nr. 1 Satz 1, in denen geschlossene Zellen aufgestellt werden, müssen an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.</i></li> </ol>	VII.
<b>Bewertung</b>		
Schutzziele	<p>Die Installation der elektrischen Anlagen in Gebäuden ist abhängig vom baulichen Brandschutz des Gebäudes. Die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Schutzziele der elektrischen Betriebsräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kabel und Leitungen dürfen nicht zu einer Ausbreitung eines Brandes in andere Brandabschnitte beitragen oder diese begünstigen,</li> <li>▪ elektrische Anlagen notwendiger Sicherheitseinrichtungen müssen im Brandfall über eine vorgegebene Zeit funktionsfähig bleiben und</li> <li>▪ die Entstehung von Rauch, Brand und Feuer muss in den Flucht- und Rettungswegen durch bauliche Maßnahmen verhindert werden (siehe MLAR).</li> </ul>	
	<p>Im Gebäude befindet sich ein Generator für die Sicherheitsstromversorgung. Es liegen keine weiterführenden Informationen zu den elektrischen Betriebsräumen vor.</p> <p>Die Trennwände und die Decke des Raums für das ortsfeste Notstromaggregat im Erdgeschoss müssen aufgrund des Funktionserhalts von 30 Minuten <b>feuerhemmend und nichtbrennbar</b> ausgeführt sein. Leitungsanlagen in diesen Bauteilen sind entsprechend MLAR abzuschotten.</p> <p>Der Heizraum und der Raum des Notstromaggregats sind auf Grund der Öffnungen in der Wand als ein Raum zu bewerten.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten/ sind einzuhalten.</b></p>	

## 10.4 Feuerlöscheinrichtungen

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Hinweis	Allgemein sind gemäß sächsischer Bauordnung keine Feuerlöscheinrichtungen erforderlich.	SächsBO
Erfordernis	An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach §3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden (...)	§51
	Für Arbeitsstätten werden die Anforderungen an Feuerlöscheinrichtungen und die erforderlichen Löschmitteleinheiten nach ASR 13/1,2 bzw. BGR 133 vorgeschrieben bzw. ermittelt. Dabei handelt es sich jedoch um keine Vorschrift des Baurechts, sondern des Arbeitsstättenrechts. Diese sind einzuhalten.	ASR 13/1,2 BGR 133
<b>Bewertung</b>		
	Nach Sächsischer Bauordnung sind keine Feuerlöscheinrichtungen notwendig.	

	<b>Die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie sind zu beachten und einzuhalten</b>
--	----------------------------------------------------------------------------------------

## 11. BAUARTEN UND -PRODUKTE

### 11.1 Bauarten

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Anwendung	Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und ihren Anwendungszweck tauglich sind.	§16a (1)
Abweichungen	Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie  eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder  eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde Erteilt worden ist	§16a (2)
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In den Technischen Baubestimmungen nach § 88a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht.	§16a (3)
Einzelfall	Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.	§16a (4)
Übereinstimmung	Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.	§16a (5)
<b>Bewertung</b>		
	<p>Für die im Gebäudebestand verwendeten Bauarten existieren keine der obenstehenden Nachweise. Es wird Bestandsschutz unterstellt.</p> <p>Bereits verbaute Bauarten, die zur Umsetzung des Nachweises Anforderungen erfüllen müssen, um die Schutzziele zu erreichen, sind im Bestand zu prüfen und ggf. gem. obenstehender Anforderungen anzupassen.</p> <p>Sollte sich im Zuge von Planung oder Bauausführung herausstellen, dass vorhandene Bauteile die benannten Brandschutzanforderungen nicht erfüllen, müssen sie ertüchtigt oder ersetzt werden. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die für jeden Einzelfall mit dem Ersteller des Brandschutznachweises abzustimmen sind.</p> <p>Für die neu einzubringenden Bauarten sind die o.g. Nachweise zu führen.</p> <p>Dies gilt auch für Bauarten die im Zuge künftiger Änderung oder Instandhaltung verwendet werden.</p> <p><b>Es ist davon auszugehen, dass die Mindestanforderungen im Bestand eingehalten werden</b></p>	

### 11.2 Bauprodukte

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Anwendung	Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.	§16b (1)

Bestehendes Personal- und Versorgungsgebäude in Wülknitz OT Heidehäuser Haus 2

EU	Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.	§16b (2)
CE-Kennzeichnung	Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.	§16c
Verwendbarkeitsnachweis	Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung nach § 88a Absatz 2 Nummer 3 wesentlich abweicht oder eine Verordnung nach § 88 Absatz 4a dies vorsieht Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt dass von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder dass für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Die Technischen Baubestimmungen nach § 88a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.	§17 (1)  §17 (2)  §17 (3)
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist.	§18
Allgemeine bauaufsichtliches Prüfzeugnis	Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 88a bekanntgemacht.	§19 (1)
Allgemeine bauaufsichtliches Prüfzeugnis	Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.	§20
Übereinstimmungsbestätigung	Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch im Freistaat Sachsen.	§21 (1)  §21 (2)  §21 (3)  §21 (4)  §21 (5)
<b>Bewertung</b>		
	<p>Für die im Gebäudebestand verwendeten Bauprodukte existieren keine der obenstehenden Nachweise. Es wird Bestandsschutz unterstellt.</p> <p>Bereits verbaute Bauprodukte, die zur Umsetzung des Nachweises Anforderungen erfüllen müssen, um die Schutzziele zu erreichen, sind im Bestand zu prüfen und ggf. gem. obenstehender Anforderungen anzupassen.</p> <p>Sollte sich im Zuge von Planung oder Bauausführung herausstellen, dass vorhandene Bauprodukte die benannten Brandschutzanforderungen nicht erfüllen, müssen sie ertüchtigt oder ersetzt werden. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die für jeden Einzelfall mit dem Ersteller des Brandschutznachweises abzustimmen sind.</p> <p>Für die neu einzubringenden Bauprodukte sind die o.g. Nachweise zu führen.</p> <p>Dies gilt auch für Bauprodukte die im Zuge künftiger Änderung oder Instandhaltung verwendet werden.</p> <p><b>Es ist davon auszugehen, dass die Mindestanforderungen im Bestand eingehalten werden.</b></p>	

## NACHWEISBERECHTIGTER

Nachweis: **BSN-22-08-1918\_H2\_01**

von: **BRANDSCHUTZ.STUDIO**

**Christian Stiller**

*Qualifizierter Brandschutzplaner der AK Sachsen Listennummer QB0082*

*Sachverständiger und Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)*

*M.Sc., M.Sc. Freier Architekt und Urbanist der AK Sachsen Listennummer 5987*

Glacisstr.7, 01099 Dresden

info@brandschutzstudio.de

T +49 351 82 61 99 55

Ort: Dresden

Datum: 16.04.2024

Unterschrift:

**BRANDSCHUTZ**STUDIO

## Anlage A: Zuordnung der im bauaufsichtlichen Verfahren verwendeten verbalen Anforderungen zu den entsprechenden nationalen und EU Klassen

<b>Baustoffe</b>							
	<b>Verbale bauaufsichtliche Anforderung</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Nationale Klassen nach DIN 4102</b>	<b>Europäische Klassen nach DIN EN 13501</b>		<b>Zusatzanforderungen</b>	
<b>Baustoffe</b>	nichtbrennbar	nb	A 1/A 2	A 1	A 2 - s1, d0		kein Rauch und kein brennendes Abfallen/Abtropfen
	schwer entflammbar	se	B 1	B - s1, d0 C - s1, d0		kein Rauch und kein brennendes Abfallen/Abtropfen	
				A 2 - s2, d0 A 2 - s3, d0 B - s2, d0		kein brennendes Abfallen/Abtropfen	
				B - s3, d0 C - s2, d0 C - s3, d0			
				A 2 - s1, d1 A 2 - s1, d2 B - s1, d1		kein Rauch	
	B - s1, d2 C - s1, d1 C - s1, d2						
	A 2 - s3, d2 B - s3, d2 C - s3, d2		–				
	normal entflammbar	ne	B 2	D - s1, d0 D - s2, d0 D - s3, d0		kein brennendes Abfallen/Abtropfen	
				E			
				D - s1, d1 D - s2, d1 D - s3, d1			
D - s1, d2 D - s2, d2 D - s3, d2		–					
E - d2							
leicht entflammbar	le	B 3*	F*		–		
* Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.							
<b>Bauteile</b>							
	<b>Verbale bauaufsichtliche Anforderung</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Nationale Klassen nach DIN 4102</b>	<b>Tragfunktion</b>	<b>Europäische Klassen nach DIN EN 13501</b>		
<b>Brandwand</b>	Brandwand	BW	F 90-A + M	tragend	REI 90-M [nb]		
				nichttragend	EI 90-M [nb]		
	Wand anstelle einer Brandwand, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ist	WaBW: hf + M	F 60-AB + M*	tragend	REI 60-M [wnb] oder REI 60-M [HolzR]		
				nichttragend	EI 60-M [wnb] oder EI 60-M [HolzR]		
	Wand anstelle einer Brandwand: hf	WaBW: hf	F 60-AB + M*	tragend	REI 60 [wnb]		
				nichttragend	EI 60- [wnb]		
	Wand anstelle einer Brandwand: F 30-B innen – F 90-B außen	WaBW: F 30-B innen – F 90-B außen	F 30-B [i→a] – F 90-B [i←a]	tragend	REI 30(i→o) – REI 90(i←o)		
				nichttragend	REI 30(i→o) – REI 90(i←o)		
	Abschluss: feuerbeständig, dicht- und selbstschließend	Türe: fb + D + S	T 90-D		EI <sub>2</sub> 90-S <sub>a</sub> C5**		
	Abschluss: hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend	Türe: fb + D + S	T 60-D		EI <sub>2</sub> 60-S <sub>a</sub> C5**		
Brandschutzverglasung: feuerbeständig	VG: fb	F 90		EI 90			
Brandschutzverglasung: hochfeuerhemmend	VG: hf	F 60		EI 60			
<b>Trennwand</b>	Trennwand: feuerbeständig	fb	F 90-AB	tragend	REI 90 [wnb]		
				nichttragend	EI 90 [wnb]		
	Trennwand: hochfeuerhemmend	hf	F 60-AB*	tragend	REI 60 [wnb] oder REI 60 [HolzR]		

				nichttragend	EI 60 [wnb] oder EI 60 [HolzR]
	Trennwand: feuerhemmend	fh	F 30-B	tragend	REI 30
				nichttragend	EI 30
	Abschluss: feuerhemmend, dicht- und selbstschließend	Türe: fh + D + S	T 30-D		EI <sub>2</sub> 30-S <sub>a</sub> C5**
	Brandschutzverglasung: fb/hf/fh	VG: fb/hf/fh	F 90/F 60/F 30		EI 90/EI 60/EI 30
<b>Notwendiger Flur</b>	Flurtrennwand: feuerbeständig	fb	F 90-AB	tragend	REI 90 [wnb]
				nichttragend	EI 90 [wnb]
	Flur-/Laubengangtrennwand: feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	fh + AB	F 30-AB	tragend	REI 30 [wnb]
				nichttragend	EI 30 [wnb]
	Flur-/Laubengangtrennwand: feuerhemmend und aus brennbaren Baustoffen mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke	fh + bnb	F 30-BA (F 30-B + bnb)	tragend	REI 30 + [bnb]
				nichttragend	EI 30 + [bnb]
	Abschluss: nichtabschließbar, rauchdicht und selbstschließend	Türe: RD + S + N	RS + N		S <sub>200</sub> C5** + [N]
	Türe: dichtschießend	D	D		S <sub>a</sub>
	Brandschutzverglasung: fh	VG: fh	F 30		EI 30
	nichtbrennbare Baustoffe	nb	A 1, A 2		A 1, A 2 - s1, d0
Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffe in ausreichender Dicke	bnb	bnb		[bnb]	
<b>Notwendige Treppe</b>	Tragwerk: feuerhemmend und nichtbrennbar	fh + nb	F 30-A	tragend	R 30 [nb]
	Tragwerk: nichtbrennbar	nb	A 1, A 2	tragend	A 1, A 2 - s1, d0
	Tragwerk: feuerhemmend oder nichtbrennbar	fh oder nb	F 30-B oder A 1, A 2	tragend	R 30 oder A 1, A 2 - s1, d0
<b>Notwendiger Treppenraum</b>	Treppenraumtrennwand: Bauart einer Brandwand	BBW	F 90-A + M	tragend	REI 90-M [nb]
				nichttragend	EI 90-M [nb]
	Treppenraumwand: Wand, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ist	BBW: hf + M	F 60-AB + M*	tragend	REI 60-M [wnb] oder REI 60-M [HolzR]
				nichttragend	EI 60-M [wnb] oder EI 60-M [HolzR]
	Treppenraumwand: feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	fh + AB	F 30-AB	tragend	REI 30 [wnb]
				nichttragend	EI 30 [wnb]
	Treppenraumwand: feuerhemmend und aus brennbaren Baustoffen mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke	fh + bnb	F 30-BA (F 30-B + bnb)	tragend	REI 30 + [bnb]
				nichttragend	EI 30 + [bnb]
	Abschluss: feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend	Türe: fh + RD + S	T 30-RS		EI <sub>2</sub> 30-S <sub>200</sub> C5**
Abschluss: rauchdicht und selbstschließend	Türe: RD + S	RS + N		S <sub>200</sub> C5**	
Abschluss: dicht und selbstschließend	Türe: D + S	RS + N		S <sub>a</sub> C5**	

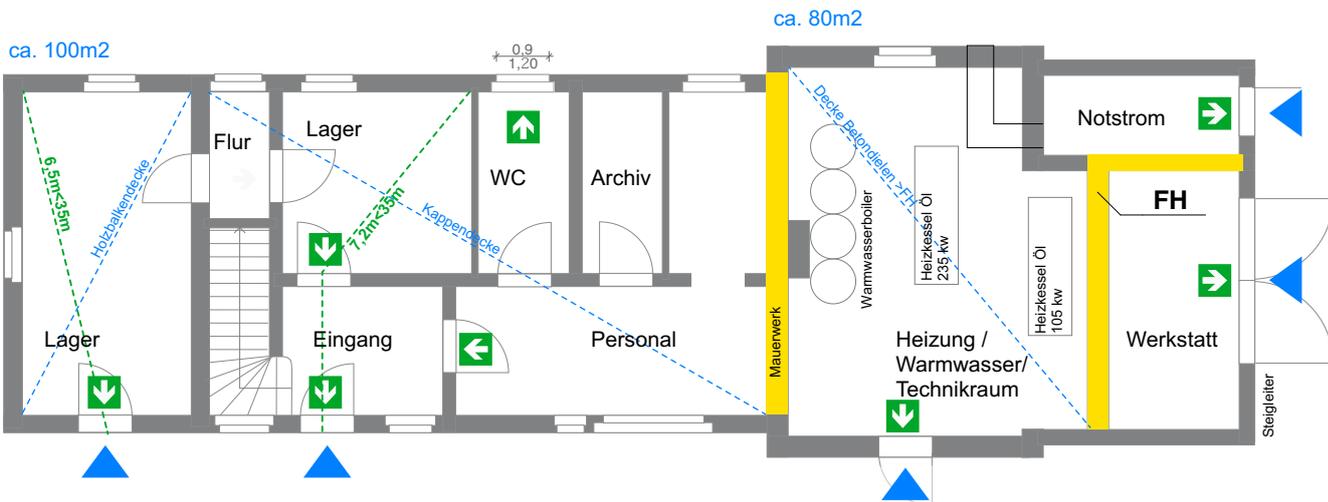
	nichtbrennbare Baustoffe	nb	A 1, A 2		A 1, A 2 - s1, d0
	Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffe in ausreichender Dicke	bnb	bnb		[bnb]
<b>Tagwerk</b>	Tragwerk: feuerbeständig	fb	F 90-AB	tragend	R 90 [wnb]
	Tragwerk: hochfeuerhemmend	hf	F 60-AB*	tragend	R 60 [wnb] oder R 60 [HolzR]
	Tragwerk: feuerhemmend	fh	F 30-B	tragend	R 30
<b>Außenwand und Fassade</b>	Nichttragende Außenwand: feuerhemmend und aus brennbaren Baustoffen	fh	F 30-B	nichttragend	E 30 (i→o) und EI 3-ef (i←o)
	Baustoffe: nichtbrennbar	nb	A 1, A 2		A 1, A 2 - s1, d0
	Baustoffe: schwer entflammbar	se	B 1		siehe Punkt 3 (weiter oben)
	Baustoffe: normal entflammbar	ne	B 2		siehe Punkt 3 (weiter oben)
<b>Decken</b>	Decken: feuerbeständig	fb	F 90-AB		REI 90 [wnb]
	Decken: hochfeuerhemmend	hf	F 60-AB		REI 60 [wnb] oder REI 60 [HolzR]
	Decken: feuerhemmend	fh	F 30-B		REI 30
* hf mit Tragwerk aus Holz ist mit nationalen Klassen nicht möglich					
** Die „Closingklasse“ C ... ist entsprechend den Anforderungen festzulegen. In der Regel kann von folgenden Klassen ausgegangen werden: C5 (200.000 Zyklen) für Feuerschutz/Rauchschtztüren (Drehflügelabschlüsse) sowie planmäßig geschlossene Förderanlagenabschlüsse, C2 (10.000 Zyklen) für sonstige Feuerschutz/Rauchschtztabschlüsse (z.B. Klappen, Tore) sowie planmäßig offene Förderanlagenabschlüsse.					

## Anlage B: Legende für die verwendeten Abkürzungen einschließlich Klassifizierungen auf nationaler Ebene

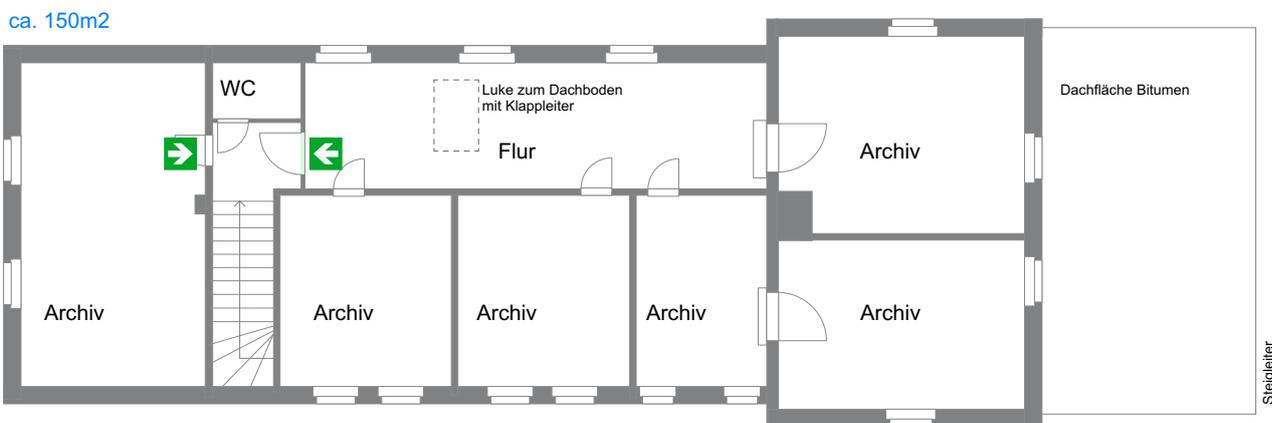
AR	Aufenthaltsraum	
VG	Brandschutzverglasung	
NE	Nutzungseinheit	
RW	Rettungsweg	
GR	Grundriss	
GK	Gebäudeklasse	
TR	Treppenraum	
KG	Kellergeschoss	
EG	Erdgeschoss	
OG	Obergeschoss	
DG	Dachgeschoss	
BO	Bauordnung	
P	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis einer amtlich anerkannten Materialprüfanstalt	
Z	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)	
ZIE	Zustimmung im Einzelfall von der Obersten Baubehörde	
ÜH	Übereinstimmungserklärung des Herstellers	
ÜHP	Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle	
ÜA	Übereinstimmungserklärung des Anwenders	
ÜZ	Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle	
TB	Technischen Baubestimmungen	
Türen	D	dichtschießend
	S	selbstschießend
	D + S	dicht- und selbstschießend
	RD	Rauchdicht
	RD + S	rauchdicht und selbstschießend
nb	nichtbrennbar (aus nichtbrennbaren Baustoffen = Baustoffklasse A)	
wnb	und in den wesentlichen Teilen nichtbrennbar (gleiche Anforderungen wie -AB)	
bnb	Bekleidung nichtbrennbar: Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke	
A 1, A 2, B 1, B 2, B 3	Baustoffklassen nach DIN 4102-1. A 1 = nichtbrennbar, A 2 = nichtbrennbar mit geringen organischen Bestandteilen, B 1 = schwer entflammbar, B 2 = normal entflammbar, B 3 = leicht entflammbar (darf in Deutschland nicht verwendet werden)	
fb, hf, fh	fb = feuerbeständig, hf = hochfeuerhemmend, fh = feuerhemmend	
nb, se, ne	nb = nichtbrennbar, se = schwer entflammbar, ne = normal entflammbar	
F 30, F 60, F 90	Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2 (30, 60, 90 Minuten) Achtung: Zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen hf und fb bestehen noch zusätzliche Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe, siehe -A und -AB.	
-A	und aus nichtbrennbaren Baustoffen	
-AB	und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei tragenden Bauteilen alle tragenden oder aussteifenden Bauteile</li> <li>• bei nichttragenden Bauteilen auch die Bauteile, die deren Standsicherheit bewirken</li> <li>• bei raumabschließenden Bauteilen eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen; bei Decken muss diese Schicht eine Gesamtdicke von mindestens 50 mm haben. Hohlräume im Inneren dieser Schicht sind zulässig.</li> </ul> Bei der Beurteilung des Brandverhaltens der Baustoffe können Oberflächendeckschichten oder andere Oberflächenbehandlungen außer Betracht bleiben.	
-B	und aus brennbaren Baustoffen	
BD	Bekleidung und Dämmstoffe	
W 90, T 90, L 90, K 90, I 90, R 90, G 90, E 90	Feuerwiderstandsklassen von Sonderbauteilen nach DIN 4102: W = nichttragend Außenwände, T = Feuerschutzabschlüsse, L = Lüftungsleitungen, K = Brandschutzklappen, I = Installationsschacht, G = Brandschutzverglasung ohne Strahlungsbegrenzung, E = Funktionserhalt	
BW, BBW, WaBW	BW = Brandwand, BBW = Bauart einer Brandwand, WaBW = Wand anstelle einer Brandwand	

## Anlage C: Legende für Klassifizierungskriterien auf EU Ebene nach DIN 13501

<b>Baustoffe</b>		
<b>Kurzzeichen</b>	<b>Kriterium/Anforderung</b>	
A	Kein Beitrag zum Brand	
B	Sehr begrenzter Beitrag zum Brand	
C	Begrenzter Beitrag zum Brand	
D	Hinnehmbarer Beitrag zum Brand	
E	Hinnehmbares Brandverhalten	
F	Keine Leistung festgestellt	
s	Smoke (Rauchentwicklung) s1 = geringe Rauchentwicklung s2 = mittlere Rauchentwicklung s3 = hohe Rauchentwicklung bzw. Rauchentwicklung nicht geprüft	
d	Droplets (brennendes Abtropfen) d0 = kein brennendes Abtropfen/Abfallen innerhalb von 600 Sekunden d1 = kein brennendes Abtropfen/Abfallen mit einer Nachbrennzeit länger als 10 Sekunden innerhalb von 600 Sekunden d2 = keine Leistung festgestellt	
fl	Brandverhaltensklasse für Bodenbeläge	
<b>Bauteile</b>		
<b>Kurzzeichen</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
Begriffe in [...]	siehe in der vorstehenden Anlage B	
R (Résistance)	Tragfähigkeit	zur Beschreibung der Feuerwiderstandsfähigkeit
E (Étanchéité)	Raumabschluss	
I (Isolation)	Wärmedämmung (unter Brandeinwirkung)	
W (Radiation)	Begrenzung des Strahlungsdurchtritts	
M (Mechanical)	mechanische Einwirkung auf Wände (Stoßbeanspruchung)	
S <sub>200</sub> (Smoke <sub>max... leakage rate</sub> )	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit (Dichtheit, Leckrate), erfüllt die Anforderungen sowohl bei Umgebungstemperatur als auch bei 200 °C	Rauchschtüren (als Zusatzanforderung auch bei Feuerschutzabschlüssen), Lüftungsanlagen einschließlich Klappen
S <sub>a</sub> (Smoke)	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit (Dichtheit, Leckrate), erfüllt die Anforderungen bei Umgebungstemperatur	dichtschießende Abschlüsse
C... (Closing)	selbstschließende Eigenschaft (ggf. mit Anzahl der Lastspiele) einschl. Dauerfunktion <i>Beispiele:</i> <i>Türen: C 5 = 200.000 Lastspiele</i> <i>Tore: C 2 = 10.000 Lastspiele</i>	Rauchschtüren, Feuerschutzabschlüsse (einschließlich Abschlüsse für Förderanlagen)
P	Aufrechterhaltung der Energieversorgung und/oder Signalübermittlung	elektrische Kabelanlagen allgemein
G	Rußbrandbeständigkeit	Schornsteine
K <sub>1</sub> , K <sub>2</sub>	Brandschutzvermögen	Wand- und Deckenbekleidungen (Brandschutzbekleidungen)
I <sub>1</sub> , I <sub>2</sub>	unterschiedliche Wärmedämmungskriterien	Feuerschutzabschlüsse (einschließlich Abschlüsse für Förderanlagen)
i→o i←o i↔o (in – out)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	nichttragende Außenwände, Installationsschächte/-kanäle, Lüftungsanlagen/-klappen
a↔b (above – below)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	Unterdecken
v <sub>e</sub> , h <sub>o</sub> (vertical, horizontal)	für vertikalen/horizontalen Einbau klassifiziert	Lüftungsleitungen/-klappen



### Erdgeschoss

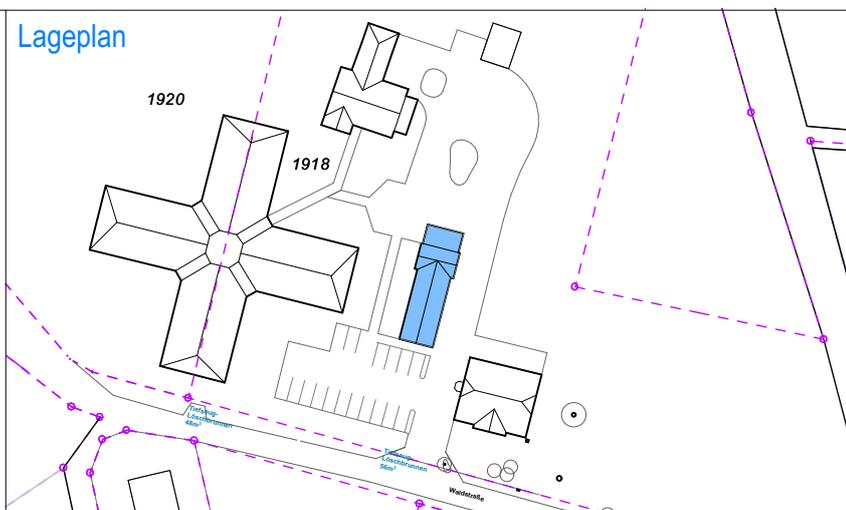


### Obergeschoss

### Legende

- fh = feuerhemmend
- Rettungsweglänge
- ➔ RW = Rettungsweg / Notausgang / Anleiterstelle

### Lageplan

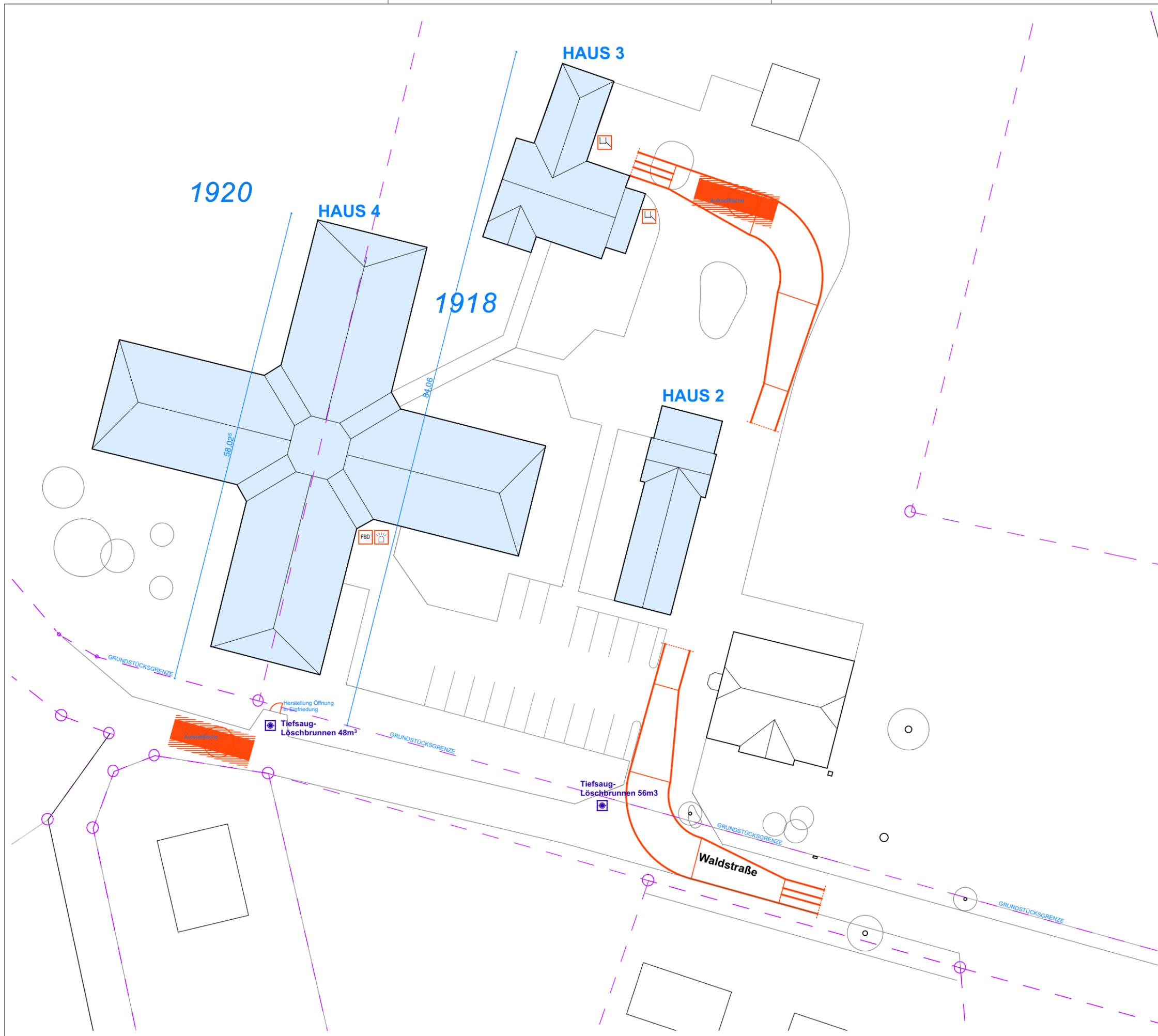


PROJEKT  
**Bestehendes Personal- und Versorgungsgebäude in Wülknitz OT Heidehäuser Haus 2**  
 Waldstraße 6 | 01609 Wülknitz | Gem. Zeithain | Flst. 1918

NACHWEISNUMMER  
 BSN-22-08-1918\_H2\_01

BEARBEITER  
 Stiller

INHALT  
 Erdgeschoss / Obergeschoss



PROJEKT  
**Bestehendes Wohnheim für Behinderte in Wülknitz**  
**OT Heidehäuser**  
Waldstraße 6 | 01609 Wülknitz | Gem. Zeithain | Flst. 1918

BEARBEITER  
Stiller

INHALT  
**LAGEPLAN**

**ANLAGE D**

# BRANDSCHUTZNACHWEIS

nach §14 SächsBO | §12 (4) DVOSächsBO

<i>Vorhaben</i>	<b>Bestehendes Therapiegebäude und Tagespflege für Behinderte in Wülknitz OT Heidehäuser_ Haus 3</b>
<i>Adresse</i>	Waldstraße 6 01609 Wülknitz OT Heidehäuser Gem. Zeithain   Flst. 1918
<i>Nachweisnummer</i>	<b>BSN-22-08-1918_H3_01</b>
<i>Seitenzahl</i>	33
<i>Datum</i>	17.04.2024
<i>Auftraggeber</i>	MEISOP - Meißner Sozialprojekt – gemeinnützige Gesellschaft mbH Friedewaldstrasse 10   01640 Coswig
<i>Nachweisersteller</i>	BRANDSCHUTZ.STUDIO   Christian Stiller Glacisstr.7, 01099 Dresden info@brandschutz.studio T +49 351 82 61 99 55
<b>KENNDATEN</b>	
<i>Schutzziele:</i>	Mindestanforderungen der SächsBO und ihren ergänzenden Vorschriften
<i>Maßgebende LBO:</i>	Sächsische Bauordnung (SächsBO)
<i>Einstufung</i>	Gebäudeklasse 3
<i>Nutzung</i>	Therapieräume für Behinderte
<i>Höhe OK Fußboden oberster AR</i>	ca. 3,5 m
<i>Abmessungen</i>	ca. 23m x 17m
<i>Grundfläche</i>	ca. 225 m <sup>2</sup>
<i>Bauweise</i>	offene Bauweise
<i>Baujahr</i>	-
<i>Anzahl nutzenden Personen:</i>	2-8 Bewohner sowie 2 Mitarbeiter
<i>Konstruktion</i>	Massiv, Holzbalkendecke, Dachkonstruktion Holz, Ziegeldeckung
<i>Standortbeziehung zur Feuerwehr</i>	Freiwillige Feuerwehr Lichtensee (ohne Hubrettungsfahrzeug), Ernst-Thälmann-Straße 16, Entfernung 1,6 km, <b>Anfahrtszeit ca. 3min</b> Freiwillige Feuerwehr Wülknitz (ohne Hubrettungsfahrzeug), Bahnhofstraße 51a, Entfernung 3,6km, <b>Anfahrtszeit ca. 6min</b> Freiwillige Feuerwehr Gröditz, Marktstraße 25, Entfernung 6,6km, <b>Anfahrtszeit ca. 9min</b> Feuerwache Riesa, Am Forschungszentrum 2, Entfernung 14,3km <b>Anfahrtszeit ca. 16min</b>

# INHALT

<b>1. VORBEREITUNGEN</b> .....	<b>2</b>
1.1. Anlass und Gegenstand.....	2
1.2. Zielsetzung.....	2
1.3. Grundsätze.....	3
1.4. Bestenfalls Bauteile.....	3
1.5. Zugrunde gelegte Normen.....	3
1.6. Nachweisberechnung.....	3
1.7. Inhalt und Umfang.....	4
1.8. Haftabgrenzung.....	4
1.9. Hinweise zu Anforderungen an Arbeitsstätten.....	4
1.10. Hinweise für technische Leiter und Gewerke.....	5
<b>2. RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>5</b>
2.1. Vorschriften / Maßgebendes.....	5
<b>3. OBJEKTBE SCHREIBUNG</b> .....	<b>6</b>
3.1. Allgemeine Gebäudecharakteristika.....	6
3.2. Konstruktion und bauliche Merkmale.....	6
3.3. Nutzung / Personen.....	6
3.4. Nutzungseinheiten.....	7
3.5. Brandvermutungsschau.....	7
<b>4. BAURECHTLICHE EINORDNUNG</b> .....	<b>8</b>
4.1. Einordnung in die Gebäudeklasse.....	8
4.2. Überprüfung Sonderbau.....	8
<b>5. BESTANDSSCHUTZ</b> .....	<b>9</b>
5.1. Genehmigungsstand.....	9
5.2. Bestandsschutz Definition.....	9
5.3. Legitimität.....	9
5.4. Erlöschen des Bestandsschutzes.....	10
<b>6. ALLGEMEINE RISIKEN</b> .....	<b>10</b>
6.1. Besondere Brandsingefahren.....	10
<b>7. SCHUTZZIELE</b> .....	<b>11</b>
7.1. Schutzziele nach Baurecht.....	11
<b>8. ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ</b> .....	<b>11</b>
8.1. Lagebeziehung / Bauweise.....	11
8.2. Löschwasser Versorgung.....	11
8.3. Hilfsmittel.....	12
8.4. Flächen für die Bauweise.....	12
<b>9. RETTUNGSWEGE</b> .....	<b>14</b>
<b>10. BAULICHER BRANDSCHUTZ</b> .....	<b>15</b>
10.1. Mindestanforderungen an Bauteile und Bauteile.....	15
10.2. Tragwerk.....	15
10.3. Trennwände.....	16
10.4. Decken.....	16
10.5. Notwendige Treppe.....	17
10.6. Notwendiger Treppenhalm und Ausgänge.....	18
10.7. Notwendige Türen.....	21
10.8. Rettungsfenster und -türen.....	22
<b>11. TECHNISCHE EINRICHTUNG</b> .....	<b>23</b>
11.1. Aufzüge.....	23
11.2. Leitungsanlagen, Installationsstränge und Kanäle.....	23
11.3. Rauchwarnmelder.....	24
11.4. Brandmelde- und Alarmierungsanlage.....	24
11.5. Feuerlöscheinrichtungen.....	24
11.6. Sicherheitsbeleuchtung.....	25
11.7. Feuerlöschanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeentzug, Dreinstromversorgung.....	25

11.8	Aufbewahrung testeter Anlagenteile.....	25
<b>12</b>	<b>BETRIEBLICH UND ORGANISATORISCH.....</b>	<b>26</b>
12.1	Allgemein.....	26
<b>13</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>27</b>
<b>14</b>	<b>FOTODOKUMENTATION.....</b>	<b>30</b>

Anlage A:	Zuordnung der im bauaufsichtlichen Verfahren verwendeten verbalen Anforderungen zu den entsprechenden nationalen und europäischen Klassen
Anlage B:	Legende für die im Brandschutznachweis verwendeten Abkürzungen einschließlich Klassifizierungen auf nationaler Ebene
Anlage C:	Legende für Klassifizierungskriterien auf europäischer Ebene nach DIN 13501
Anlage D:	Niederschrift zum 01.06.2022 zur Brandverhütungsschau vom 24.05.2022
Anlage E:	Protokoll Anleiterprobe im Wohnpflegeheim Heidehäuser vom 10.10.2023
Anlage F:	Visualisierung des Brandschutznachweises in Brandschutzplänen

# 1. VORBEMERKUNGEN

Dieser Nachweises ist die Überarbeitung des ursprünglichen Dokuments vom 29.11.2022. Die Anpassungen basieren auf den Hinweisen und Empfehlungen des Brandschutzprüfers Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn, dokumentiert unter dem Aktenzeichen 20301/630/632.10-01986-22-27 vom 25.08.2023.

## 1.1. Anlass und Gegenstand

Am 24.05.2022 wurde eine Brandverhütungsschau im Objekt durchgeführt.

In der zugehörigen Niederschrift vom 01.06.2022 wurde die Behebung der Mängel, sowie die Erstellung eines Brandschutznachweises angeordnet. Für das Haus 3 wurde darüber hinaus eine konkrete Gefahr wie folgt festgestellt:

*„Durch den fehlenden zweiten Rettungsweg im Obergeschoss besteht eine Gefahr für Leib und Leben.“*

Zum 11.08.2022 wurde Brandschutz.Studio seitens der Meisop gGmbH mit der Bearbeitung beauftragt.

Es sind keine baulichen oder nutzungstechnischen Änderungen am Gebäude vorgesehen. Der Brandschutznachweis wird daher nicht im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erstellt.

## 1.2 Zielstellung

Es sollen die Mindestanforderungen der SächsBO und ihren ergänzenden Vorschriften eingehalten werden. Die Feststellung des Brandschutzes ergeben sich aus den Anforderungen an §14 SächsBO, §12 (4) DVOSächsBO.

Besondere Anforderungen an den Brandschutz seitens des Bauherrn bestehen nicht.

Bei bestehenden Bauteilen ist ein „Soll-Ist-Vergleich“ zu führen. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen zu bestimmen. Untersucht werden auch die bestehenden Bauten auf die aktuellen, zum Zeitpunkt der Genehmigung bauordnungsrechtlich geltenden Anforderungen.

Bereits umgesetzte Brandschutzmaßnahmen werden aufgenommen und im Sinne eines Nachweises rekonstruiert. Die Bewertung der Brandgefahr erfolgt individuell auf Nutzer und Nutzung, Bauart und Bauausführung.

Eine Untersuchung der Abstandsflächen ist nicht Teil dieses Brandschutznachweises.

Das inhaltliche Thema wird soweit sinnvoll in Brandschutzplänen visualisiert.

## 1.3 Grundsätze

Im Brandschutznachweis werden die einzelnen Brandschutzmaßnahmen und ihre Verknüpfung im Hinblick auf die geforderten Schutzziele dargestellt. Er umfasst daher ganzheitlich aufeinander abgestimmte bauliche, anlagentechnische, organisatorische und abwehrende Brandschutzmaßnahmen.

Der Brandschutznachweis ist individuell auf den Einzelfall und die konkrete Nutzung des Bauwerkes abgestimmt und benennt die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen nach den zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Er dient als Nachweis der Erreichung der Schutzziele und, bei Abweichungen, als Nachweis zur Einhaltung eines gleichwertigen Schutzniveaus. Abweichungen sowie entsprechende Kompensationsmaßnahmen zur Erreichung des Schutzziels werden begründet.

Der Brandschutznachweis gilt für die in den Planunterlagen dargestellte und in den beiliegenden Unterlagen beschriebene Situation und Nutzung. Änderungen der Planungsunterlagen, der Art der Nutzung oder bauliche Änderungen auch später während des Betriebs führen zur Ungültigkeit des Brandschutznachweises und erfordert eine entsprechende Anpassung.

Der Verfasser des Brandschutznachweises versichert, diesen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt zu haben.

## 1.4 Bestehende Bauteile

Es können ausschließlich Fakten bewertet werden, die sich aus den vorliegenden Dokumenten und bei den Ortsterminen objektiv feststellen lassen.

Soweit die brandschutztechnische Klassifikation von bestehenden Bauteilen und Bauarten nicht bekannt ist, wird, soweit augenscheinlich nichts anderes erkennbar ist, unterstellt, dass diese den zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Vorschriften entsprechen. Die genannten Bauprodukte und Bauarten sind zu überprüfen.

Ein umfassender und abschließender Soll-Ist-Vergleich bezüglich Feuerwiderstandsdauern und Baustoffklassen ist nicht Bestandteil des Brandschutznachweises. Bei Bedarf ist dieser innerhalb der Ausführungsplanung (für den Nachweis des Feuerwiderstands nichttragender Bauteile mit Brandschutzanforderungen) oder der Tragwerksplanung (für tragende Bauteile) durchzuführen.

Sollte sich im Zuge von Planung oder Bauausführung herausstellen, dass vorhandene Bauteile die benannten Brandschutzanforderungen nicht erfüllen, müssen sie ertüchtigt werden oder ersetzt werden. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die für jeden Einzelfall mit dem Ersteller des Brandschutznachweises abzustimmen sind.

## 1.5 Zugrunde gelegte Informationen

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung lagen folgende Informationen vor:

- Niederschrift zur Brandverhütungsschau, Gemeinde Zeithain vom 07.09.2010 und vom 01.06.2022
- Besichtigungen vor Ort
- Bestandspläne
- schriftliche und verbale Auskünfte des Eigentümers | Betreibers
- Feuerwehrpläne
- Brandschutzordnung
- Planunterlagen zum Umbau und Einbau Aufzugsschacht vom 24.09.1992
- Hinweise zur Prüfung des Brandschutzes Haus 2 von Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn am 25.08.2023
- Abstimmungsgesprächs mit dem Kreisbauamt am 11.12.2023
- Vor Ort Begehung gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn am 11.04.2024

## 1.6 Nachweisberechtigung

Im Namen von Brandschutz.Studio besitzt der Nachweisersteller Christian Stiller die Bauvorlagenberechtigung nach § 65 SächsBO der Architektenkammer Sachsen und ist seit dem 15.05.2018 unter der Nummer 5987 gelistet. Darüber hinaus ist er in der Liste der qualifizierten Brandschutzplaner der Architektenkammer Sachsen unter der Nummer QB0082 zum Eintragungsdatum 19.10.2018 geführt. Damit erfüllt er die Anforderungen nach § 66 der SächsBO und ist berechtigt die bautechnischen Nachweise des Brandschutzes für alle Gebäudeklassen sowie Sonderbauten zu erstellen.

## 1.7 Inhalt und Umfang

Gegenstand ist:

### Haus 3

Waldstraße 6  
01609 Wülknitz OT Heidehäuser  
Gem. Zeithain | Flst. 1918

## 1.8 Handhabung

Im Nachweis werden die aktuellen, entsprechenden, relevanten gesetzlichen Grundlagen zusammengefasst und dargestellt. Dies erleichtert den Umgang mit dem umfangreichen Regelwerk. Für eine schnelle Orientierung im Text wurden die kopierten Auszüge grau markiert.

Der Brandschutznachweis ist urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes, die Weitergabe an Dritte sowie die gesamte oder teilweise Veröffentlichung sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Erstellers gestattet. Der Nachweis darf nur in seiner Gesamtheit vervielfältigt werden.

## 1.9 Hinweise zu Anforderungen an Arbeitsstätten

### Aufgabengebiet Fachplanung vorbeugender Brandschutz

Da der Gesetzgeber für die Errichtung von Gebäuden und deren Nutzung unterschiedliche Vorschriften erlässt, sind für eine ganzheitliche brandschutztechnische Planung einer Arbeitsstätte sowohl ein Brandschutznachweis für das Baugenehmigungsverfahren als auch eine Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsschutz erforderlich. Die Trennung der Rechtsgebiete ermöglicht eine schutzzielorientierte und wirtschaftliche Planung in Sachen Brandschutz und Arbeitsschutz.

Der bautechnische Nachweis Brandschutz, der für das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich ist, berücksichtigt demnach keine Anforderungen aus dem Arbeitsstättenrecht. Der Brandschutznachweis enthält also nicht alle Brandschutzanforderungen für eine Arbeitsstätte. Die Genehmigungsbehörden beziehungsweise die zuständigen Prüfsachverständigen für Brandschutz können eine Prüfung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben nicht vornehmen, da diese nicht in ihr Rechtsgebiet fallen.

Für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der brandschutztechnischen Aspekte aus der Perspektive des baulichen Arbeitsschutzes für die Arbeitsstätte sieht das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die Kompetenz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vor. Es wird empfohlen, eine solche Fachkraft zu beauftragen.

### Abweichungen zur Arbeitsstättenverordnung

Liegen Abweichungen von den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und deren Anhang vor, müssen diese gemäß § 3a Absatz 3 beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mit einem formlosen Antrag auf Abweichung beantragt und von der Behörde genehmigt werden.

Für Gebäude, die entsprechend der Bauvorlagenverordnung (BauVorV) vom Gewerbeaufsichtsamt geprüft werden, ist die Gefährdungsbeurteilung aus der Perspektive des baulichen Arbeitsschutzes den Unterlagen beizufügen. Dies dient dem Nachweis der Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen auch aus Sicht des baulichen Arbeitsschutzes.

Zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung bezüglich der brandschutztechnischen Belange aus der Perspektive des baulichen Arbeitsschutzes für die Arbeitsstätte sieht das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die Kompetenz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vor. Die Beauftragung einer solchen Fachkraft wird empfohlen.

### Verantwortlichkeiten

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) obliegt dem Arbeitgeber die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer sowie für die genutzten Räumlichkeiten, entsprechend der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, gemäß § 5 ArbSchG Gefährdungen zu ermitteln, die sich aus der Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes ergeben können, um die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Diese Gefährdungsbeurteilung muss spätestens vor Aufnahme der Tätigkeiten durchgeführt werden.

Insbesondere bei der Planung von Arbeitsstätten, bei denen der Arbeitgeber nicht der Bauherr ist, wird nachdrücklich dazu geraten, die Anforderungen der ArbStättV strikt einzuhalten. Andernfalls können bei der späteren Nutzung ungeklärte Rechtsfragen auftreten, die zu Problemen im Arbeitsschutz führen können.

## 1.10 Hinweise für technische Planer und Gewerke

<i>Fachplanung</i>	Die Formulierung detaillierter Brandschutzanforderungen an haustechnische Anlagen und an anlagentechnische Sicherheitseinrichtungen ist Aufgabe einer Fachplanung.
<i>Pläne</i>	Grundlage für die Berücksichtigung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes bei der Planung und Ausführung der haustechnischen Leitungsanlagen und Gewerke sind dieser Brandschutznachweis und die zugehörigen Brandschutzpläne.
<i>Fachgerechte Ausführung</i>	Der vorbeugende Brandschutz muss in der haustechnischen Planung eingebunden werden. Es ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Maßnahmen später fachgerecht ausgeführt werden können. Bei der Verlegung der Leitungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Leitungen so verlegt und befestigt werden, dass die später erfolgenden Brandschutzmaßnahmen fachgerecht ausgeführt werden können.
<i>Fachbauleitung</i>	Alle Abschottungen und Brandschutzmaßnahmen bei haustechnischen Leitungsanlagen sind fachgerecht und entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise auszuführen. Bei komplexeren Gebäuden ist hierfür eine „Fachbauleitung Brandschutz“ empfehlenswert bzw. notwendig.

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN

### 2.1 Vorschriften | Planungshilfen

Bauordnung	<b>Sächsische Bauordnung</b>	<b>11.05.2016, 19.03.2024</b>	<b>SächsBO</b>
Verordnungen	<i>Verordnung zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung</i>	02.09.2004, 12.04.2021	DVO SächsBO
	<i>Sächsische Bauprodukten und Bauartenverordnung</i>	02.07.2004, 12.04.2021	SächsBauPAVO
	<i>Verordnung über Prüfung technischer Anlagen nach Bauordnungsrecht</i>	11.11.2014	SächsTech-PrüfVO
Vorschriften	<i>Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung</i>	18.03.2005, 09.05.2019	VwVSächsBO
	<i>Verwaltungsvorschrift über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben</i>	27.11.2019	VwVBauPrüf
	<i>Technische Baubestimmungen</i>	12.01.2018, 07.09.2020	VwV TB
	<i>Anlage zu Ziffer I der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischen Baubestimmungen</i>	06.01.2021	VwV TB
Über VwV TB eingeführt	<i>Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Lfd.Nr. A.2.2.2.1)</i>	01.10.2009	MRFF
	<i>Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie, (Lfd.Nr. A.2.2.1.8)</i>	05.04.2016	MLAR
	<i>Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (Lfd.Nr. A.2.2.1.11)</i>	29.09.2005; 11.12.2015	M-LüAR
	<i>Sächsische Feuerungsverordnung (Lfd.Nr. A.2.2.1.12)</i>	18.03.2020	SächsFeuVO
Richtlinien	<i>DVGW-Arbeitsblatt W 405</i>	02.2008	W 405
	<i>BHE-Richtlinie für Hausalarmanlagen Typ B (HAA-B)</i>	2016	
Gesetze	<i>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland</i>	13.7.2017	GG
Arbeitsstätten	<i>Arbeitsstättenverordnung</i>	27.06.2020	ArbStättV
	<i>Technische Regeln für Arbeitsstätten</i>	2022	ASR
Planungshilfen	<i>Brandschutzatlas, FeuerTrutz,</i>	07.2023	BSA
	<i>Praxishandbuch Brandschutz im Bestand, Ralf Heidelberger, FeuerTrutz,</i>	2013	-

	<i>Auslegungshilfen – Bauministerkonferenz</i>	-	-
	<i>FeuerTrutz, Verlag für Brandschutzpublikationen, Räume mit erhöhter Brandgefahr</i>	2015	-
	Grundsätze zur Auslegung des § 14 MBO der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) abgestimmt mit dem AK Grundsatzfragen und dem AK VB/G der AGBF	2008	-
	Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Personen mit Pflegebedürftigkeit bzw. Behinderung_VdS 3402:2015-04(01)	2015	-
	VdS 2226: 2008-01 (04) Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen zur Unterbringung oder Behandlung von Personen Richtlinien für den Brandschutz	2008	-
	AGBF, Empfehlungen zur Risikoeinschätzung von Brandlasten in Rettungswegen	2014	-
	Barrierefreier Brandschutz_Johannes Göbell und Steffan Kallinowsky	2016	-
	Brandschutz und Barrierefreiheit_VDI-Statusreport_März	2019	-
	Brandschutz im Bestand: Altenpflegeheime und Krankenhäuser_Gerd Geburtig	2014	-

### 3 OBJEKTBE SCHREIBUNG

#### 3.1 Allgemeine Gebäudedaten

<i>Allgemeines</i>	Das 2-geschossige Gebäude ist nicht unterkellert und verfügt über einen nicht nutzbaren Dachraum. In offener Bauweise liegt es nördlich auf dem Grundstück. Das Gebäude verfügt über einen südöstlich gelegenen Haupteingang sowie zwei separate Zugänge.  Das Gebäude wird als Therapiegebäude für Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen genutzt. Alle Etagen sind an einen Aufzug angeschlossen. Beheizt wird das Gebäude über die Ölheizung aus dem Haus 2.
<i>Höhe Fußboden oberster AR</i>	ca. 3,5 m
<i>Abmessungen</i>	ca. 23 m x 17 m
<i>Grundfläche Brutto</i>	ca. 225 m <sup>2</sup>
<i>Bauweise</i>	offene Bebauung
<i>Baujahr</i>	-

#### 3.2 Konstruktion und bauliche Merkmale

<i>Konstruktion Bestand Hauptgebäude</i>	Die konstruktiven Eigenschaften wurden den Feuerwehrunterlagen wie folgt entnommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tragende Bauteile Mauerwerk</li> <li>▪ Trennwände aus Mauerwerk und Trockenbau</li> <li>▪ Holzbalkendecken</li> <li>▪ Dachtragwerk aus Holz mit Ziegeldeckung</li> </ul>
------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### 3.3 Nutzung | Personen

<i>Nutzung</i>	<b>Therapieräume für Menschen mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen</b>
----------------	-------------------------------------------------------------------------------------

<i>Nutzer</i>	<p>Auf jeder Etage werden 1-4 Nutzer von jeweils einer Fachkraft betreut.</p> <p>Insgesamt befinden sich also immer 2-8 Nutzer + 2 Betreuer im Gebäude.</p> <p><b>In den Nutzungseinheiten halten sich maximal 4 auf fremde Hilfe angewiesene bzw. nicht zur Selbstrettung fähige Personen nur in Begleitung von mindestens einer Fachkraft/Personal auf.</b></p>
<i>Nutzungszeiten</i>	<p>2 Betreuer = 07:30 – 18:30Uhr</p> <p>Außerhalb dieser Zeiten wird das Gebäude nicht genutzt.</p>
<i>Erdgeschoss</i>	<p>Im Erdgeschoss sind Räumlichkeiten für Ergo- und Physiotherapie, wie Technik- und Lagerflächen</p> <p>Die Lager im Erdgeschoss sind keine Aufenthaltsräume</p>
<i>Obergeschoss</i>	<p>Im Obergeschoss befinden sich neben einem Werk- und Musikzimmer Abstell- und Lagerräume, sowie ein Büro und ein Umkleieraum.</p> <p>Das Büro steht nur den Mitarbeitenden zur Verfügung und wird nicht von Patienten genutzt.</p> <p>Im Obergeschoss sind Lagerraum, AR und Umkleide keine Aufenthaltsräume.</p>
<i>Dachstuhl</i>	Nicht nutzbar

### 3.4 Nutzungseinheiten

<i>Erdgeschoss</i>	<p>Im Erdgeschoss befinden sich zwei Nutzungseinheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungseinheit 1 = Physiotherapieräume, Eingang und Ergotherapie ca. 82 m<sup>2</sup></li> <li>• Nutzungseinheit 2 = Therapieraum, Flur und Lagerräume ca. 95 m<sup>2</sup></li> </ul>
<i>Obergeschoss</i>	<p>Im Obergeschoss befinden sich zwei Nutzungseinheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungseinheit 3 = Werkraum, Büro, Nebenraum, Therapieraum, AR, Dusche und WC ca.65m<sup>2</sup></li> <li>• Nutzungseinheit 4 = Musikzimmer</li> </ul>

### 3.5 Brandverhütungsschau

<i>Brandverhütungsschau 2010</i>	<p>Ein Brandschutznachweis für das Bestandsgebäude liegt nicht vor. Im Zuge der Brandverhütungsschau wurden im Jahr 2010 Forderungen Seitens der Behörde gestellt um die Situation zu verbessern:</p> <p>Haus 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Installation von Rauchmeldern im Bereich des Treppenhauses wird empfohlen</li> <li>• Bei evtl. Umbau – und Sanierungsarbeiten sind die Forderungen der Sächsischen Bauordnung einzuhalten.</li> </ul>	<i>Niederschrift zur Brandverhütungsschau vom 07.09.2010</i>
<i>Brandverhütungsschau 2022</i>	<p>Eine erneute Brandverhütungsschau wurde im Jahr 2022 mit folgenden Empfehlungen durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellen einer Brandschutzordnung</li> <li>• Aktualisierung des Feuerwehrplans</li> <li>• Sicherheitsbeleuchtung</li> </ul> <p>Im Rahmen der letzten Brandverhütungsschau am 24.05.2022 wurde in der zugehörigen Niederschrift vom 01.06.2022 für das Haus 3 eine konkrete Gefahr definiert womit der Bestandsschutz faktisch nur für jene Bauteile nichtmehr Anwendbar ist. Konkret handelte es sich um:</p> <p>„Durch den fehlenden zweiten Rettungsweg aus dem Obergeschoss besteht eine Gefahr für Leib und Leben.“</p>	<i>Niederschrift zur Brandverhütungsschau vom 01.06.2022</i>

## 4 BAURECHTLICHE EINORDNUNG

### 4.1 Einstufung in die Gebäudeklasse

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
GK 3	sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m;	§2 (3)
<b>Bewertung</b>		
Die OKFFB des Hauptgebäudes liegt bei ca. 3,5 m. Die Oberkante des höchsten Geschosses, über dem Aufenthaltsräume möglich sind, liegt damit < 13 m. Es sind mehr als zwei Nutzungseinheiten alle < 400 m <sup>2</sup> .		
<b>Das Gebäude ist in Gebäudeklasse 3 einzustufen.</b>		

### 4.2 Überprüfung Sonderbau

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Pflege	<p>Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:</p> <p>9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>einzeln für mehr als sechs Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bestimmt sind oder</li> <li>für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder</li> <li>einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als sechs Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bestimmt sind;</li> </ol> <p>12. <i>Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, alte Menschen und Kinder, ausgenommen Tageseinrichtungen für nicht mehr als zehn Kinder und Kindertagespflege;</i></p>	SächsBO §2 (4)
<b>Bewertung</b>		
Erdgeschoss	<p>Das Gebäude wird nicht von Personen mit Intensivpflegebedarf genutzt.</p> <p>Das Erdgeschoss wird zu therapeutischen Zwecken genutzt für, Ergo- und Physiotherapie. Hierbei handelt es sich nicht um Gruppenräume. Die Nutzungseinheit wird von maximal 4 Personen gleichzeitig, immer in Verbindung mit mindestens einem Betreuer, genutzt.</p> <p>Für die Nutzungseinheiten im Erdgeschoss steht als erster Rettungsweg jeweils ein direkter Ausgang ins Freie zur Verfügung.</p> <p>Die Nutzungseinheiten des Erdgeschosses sind damit für weniger als 6 Personen mit Pflegebedürftigkeit bestimmt, werden nicht durch Personen mit Intensivpflegebedarf genutzt und haben keinen gemeinsamen ersten Rettungsweg für mehr als 6 Personen.</p> <p><b>Die Räume des Erdgeschosses sind daher nicht als Sonderbau einzustufen.</b></p> <p>Im Obergeschoss befinden sich in seiner Gesamtheit weniger als 6 Personen. Der Rettungsweg über den Treppenraum steht nur dem Obergeschoss zur Verfügung.</p> <p><b>Die Räume des Obergeschosses sind daher nicht als Sonderbau einzustufen.</b></p>	
Obergeschoss	<p>Im Obergeschoss befinden sich Räume der Tagespflege als Musikraum, Werkraum und Therapieküche. Die Etage wird von maximal 4 Personen gleichzeitig, immer in Verbindung mit mindestens einem Betreuer, genutzt.</p> <p>Für die Nutzungseinheiten im Obergeschoss steht als erster Rettungsweg der notwendige Treppenraum ins Freie zur Verfügung.</p> <p>Die Nutzungseinheit des Obergeschosses ist damit für weniger als 6 Personen mit Pflegebedürftigkeit bestimmt, wird nicht durch Personen mit Intensivpflegebedarf genutzt und hat keinen gemeinsamen ersten Rettungsweg für mehr als 6 Personen.</p>	

	<p><b>Die Räume des Erdgeschosses sind daher nicht als Sonderbau einzustufen.</b></p> <p><b>Das Gebäude stellt für sich selbst keinen Sonderbau dar.</b></p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 5 BESTANDSSCHUTZ

### 5.1 Genehmigungsstände

Datum	Art	Wesentliche Inhalte
15.08.1951	Baugenehmigung	Terrasse Balkon
25.06.1974	Baugenehmigung und Planunterlagen	Umbau Heidehäuser, Änderung Öffnungen, Nutzung Räume, Abbruch Schornsteine, Neubau Wände, Änderung Treppe
24.09.1992	Planunterlagen	Planunterpagen zum Umbau und Einbau Aufzugsschacht vom 24.09.1992

### 5.2 Bestandsschutz Definition

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Grundrecht	Der Bestandsschutz leitet sich aus dem Eigentumsrecht ab. Er gewährt:	Grundgesetz Art 14
Passiver Bestandsschutz	den Schutz einer rechtmäßig errichteten baulichen Anlage gegenüber späteren Rechtsänderungen	
Aktiver Bestandsschutz	das Recht auf Genehmigung von Unterhaltungs-, Instandsetzungs-, Modernisierungsmaßnahmen, die zur zeitgemäßen Nutzung notwendigerweise durchzuführen sind.	
Voraussetzungen	<p>Voraussetzung für Bestandsschutz ist, dass die vorhandene bauliche Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bauaufsichtlich genehmigt wurde (formelle Legalität)</li> <li>• und/oder während eines längeren Zeitraumes dem materiellen Recht entspricht (frühere materielle Legalität)</li> <li>• und funktionsgerecht nutzbar ist und fortdauernd genutzt wird</li> </ul> <p>Der Bestandsschutz endet beispielsweise durch qualitativ oder quantitativ wesentliche Änderungen über notwendige Maßnahmen</p>	
Anpassungspflicht	Eine allgemeine Anpassungspflicht bestehender und vom Bestandsschutz erfasster Gebäude gibt es nicht.	
Hinweis Arbeitsstättenrecht	Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß Arbeitsstättenrecht keinen Bestandsschutz gibt. Durch dieses Anpassungsverlangen sind betreffende Situationen an aktuelle Rechtsvorschriften anzupassen.	Feuertrutz Brandschutzpublikation, 2015
Konkrete Gefahr	Eine konkrete (reale) Gefahr besteht aus juristischer Sicht immer dann, wenn mit der Schädigung von Leben und Gesundheit zu rechnen ist und diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, sie liegt jedoch nicht schon vor, wenn ein Abweichen von Vorschriften, die der Sicherheit dienen festgestellt wird.	OVG NRW, Urteil vom 28.8.2001, Az.: 10 A 3051/99,

### 5.3 Legalität

Formelle Legalität	Materielle Legalität	Genehmigungssituation	Bewertung	Brandschutzforum München 2016
Ja	ja	Rechtmäßige Baugenehmigung	X	
Ja	-	Rechtswidrige Baugenehmigung		
-	Ja	Keine Baugenehmigung		
-	-	Kein Bestandsschutz		
<b>Bewertung</b>				
Alten Genehmigungsunterlagen zur Errichtung einer Notstromanlage ist zu entnehmen, dass das Gebäude bereits 1986 als Pflegeheim genutzt wurde. Entsprechende Schreiben sind von dem Leiter der staatlichen Bauaufsicht Kreis Riesa unterzeichnet.				

Bei Modernisierungsarbeiten und Einbau eines Aufzugsschachtens im Jahr 1991 wurden vollständige Planunterlagen erstellt, eingereicht und nachweislich behördlich geprüft. Weder baulich noch nutzungstechnisch gab es seitdem Veränderungen, die zum Versagen des Bestandsschutzes hätten führen können. Es sind auch keine baulichen oder nutzungstechnischen Änderungen am Gebäude vorgesehen.

Änderungen an Bauteilen sind nicht geplant.

Das Gebäude wurde rechtmäßig errichtet und von der Behörde genehmigt.

**Das Bauwerk genießt Bestandsschutz.**

## 5.4 Erlöschen des Bestandsschutzes

<b>Tatbestand</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Einordnung</b>	<b>Brandschutzforum München 2016</b>
Beseitigung der baulichen Anlage		-	
Baul. Änderung / Verlust der rechtlichen. Identität		-	
Nutzungsaufgabe		-	
Nutzungsunterbrechung		-	
Nutzungsänderung		-	
Konkrete Gefahr	Im Rahmen der Brandverhütungsschau formuliert	X	
<b>Bewertung</b>			
Keiner der o.g. Tatbestände, welcher zum Erlöschen des Bestandsschutzes führend würde ist erfüllt.			
Bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen können Anforderungen gestellt werden, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist. Zu beurteilen ist die konkrete Situation vor Ort. Zu definieren sind dabei abstrakte und konkrete Gefahren.			

# 6 ALLGEMEINE RISIKEN

## 6.1 Besondere Brandrisiken Pflegeheim

Pflegeneutzung allgemein	Heimbauten und stationäre Einrichtungen sind aus brandschutztechnischer Sicht kritischste baulichen Anlagen. Das Brandrisiko kann allgemein als hoch bewertet werden. Die meisten Brände entstehen in den privaten Bereichen der Bewohnerinnen und Bewohner. Der hohen Anzahl an Bewohnerinnen und Bewohnern eines Pflegeheimes steht eine eher geringe Anzahl Personal gegenüber, die je nach Tages- und Nachtzeit stark variieren kann.
Räume besonderer Brandgefahr	Gem. „VB-Info Brandschutz in Pflegeeinrichtungen“ gehen besondere Brandgefahren i.d.R. aus von: haustechnische Anlagen wie z. B. Lüftung, Heizung, Sicherheitsstromversorgung, Betriebsräume Lagerräume, Abfalllager, Dachböden, die als Lagerräume genutzt werden, Zentralküchen, Wäschereibereiche, Heißmangel
Lagerräume	Befinden sich in einem Raum bestimmungsgemäß deutliche erhöhte Brandlasten ist dieser als Raum erhöhter Brandlast einzustufen. Lagerräume enthalten meist größere Brandlasten als ein Büroraum. Allerdings finden sich hier nur begrenzte Zündquellen. Diese sind daher nur als Räume erhöhter Brandgefahr einzustufen, wenn sie in Verbindung mit elektrischen Geräten genutzt werden.
<b>Bewertung</b>	
EG Technik	Der östlich gelegene Techniraum im Erdgeschoss dient als Maschinenraum für den Aufzug. Dieser fällt nicht in den Anwendungsbereich der SächsEltBauR. Der Raum beinhaltet Steuergeräte für den Aufzug, weist jedoch keine Brandlasten auf.  <b>Der Raum ist nicht mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr einzustufen.</b>
EG Lager	Der großzügige Lagerraum im Erdgeschoss dient dem Abstellen diverser Gegenstände, die sich nicht explizit definieren lassen. Dieser wird nicht in Verbindung mit elektrischen Geräten/Zündquellen genutzt.  <b>Der Raum ist nicht mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr einzustufen.</b>

OG Küche	Die Küche im Obergeschoss weist eine durchschnittliche Ausstattung auf. Der Raum steht nicht in Verbindung mit überdurchschnittlichen Brandlasten. Aufgrund der Nutzerqualifikation in Verbindung mit der Betreuungssituation muss nicht einem erhöhten Brandentstehungsrisiko ausgegangen werden.  <b>Der Raum ist nicht mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr einzustufen.</b>
OG Werkraum	Der Werkraum dient Bastelarbeiten und ist nicht mit Maschinen ausgestattet.  <b>Der Raum ist nicht mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr einzustufen.</b>

## 7 SCHUTZZIELE

### 7.1 Schutzziele nach SächsBO

§	Relevante bauaufsichtliche Anforderungen
SächsBO §3 (1)	Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.
SächsBO §14	Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
<b>Bewertung</b>	
	<p>Dieser Brandschutznachweis stellt auf den Schutzzielen entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf den Personenschutz ab. Die Personensicherheit steht an erster Stelle. Ausnahmen im vorbeugenden baulichen Brandschutz sind nur möglich, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit nicht gefährdet ist.</p> <p>Den Brandschutz betreffende Regelungen aus Arbeitsschutzvorschriften (beispielsweise ArbStättV, ASR) werden nur in den Brandschutznachweis aufgenommen, wenn sie der Qualifizierung der oben genannten Schutzziele dienen (§ 51 SächsBO).</p> <p>Weitere sekundäre Schutzziele, wie Unternehmens- und Sachwertschutz einschließlich versicherungsrechtlicher Regelungen und betriebliche Sicherheit, sind nicht Gegenstand des Brandschutznachweises.</p> <p>Dem Bauherrn wird empfohlen, versicherungsrechtliche Fragen vor Abschluss der Planung bzw. vor Baubeginn mit seinem Sachschadenversicherer zu klären.</p>

## 8 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

### 8.1 Lagebeziehung Feuerwehr

Art der Feuerwehr	Bezeichnung	Adresse	Entfernung	Anfahrtszeit
Freiwillige Feuerwehr	Freiwillige Feuerwehr Lichtensee (ohne Hubrettungsfahrzeug),	Ernst-Thälmann-Straße 16	1,6 km	<b>ca. 3 min</b>
	Freiwillige Feuerwehr Wülknitz (ohne Hubrettungsfahrzeug),	Bahnhofstraße 51a	3,6 km	<b>ca. 6 min</b>
	Freiwillige Feuerwehr Gröditz	Marktstraße 25	6,6 km	<b>ca. 9 min</b>
Berufsfeuerwehr	Feuerwache Riesa	Am Forschungszentrum 2	14,3 km	<b>ca. 16 min</b>

### 8.2 Löschwasserversorgung

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen	§
------------------------------------------	---

<i>Erfordernis</i>	Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.				SächsBO§14	
<i>Richtwerte Löschwasserbedarf für 2h in m³/h</i>	Lt. §17 BauNVO		<i>klein</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	DVGW-Arbeitsblatt W405
	WR, MA, WB, MI, MD	VG<3; 0,3<GFZ<0,7	48	96	96	
		VG>3; 0,7<GFZ<1,2	96	96	192	
	GE	VG<3; 0,3<GFZ<0,7	48	96	96	
	GE, MK	VG>1; 0,7<GFZ<1	96	192	192	
VG>1; 1<GFZ<2,4		96	192	192		
<i>Brandausbreitungsgefahr nach Bauart</i>	<i>Kleine Gefahr</i>	feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen, <b>harte Bedachungen</b>				DVGW-Arbeitsblatt W405
	<i>Mittlere Gefahr</i>	Umfassungen <b>nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend</b> , harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, <b>weiche Bedachungen</b>				
	<i>Große Gefahr</i>	Umfassungen <b>nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend</b> ; <b>weiche Bedachungen</b> , Umfassungen aus <b>Holzfachwerk</b> (ausgemauert), <b>stark behinderte Zugänglichkeit</b> , <b>Häufung von Feuerbrücken</b> usw.				
<b>Bewertung</b>						
Gemäß vorliegender Auskunft über die Löschwasserversorgung, stehen folgende Löschwassermengen zur Verfügung:						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1x (Tiefsaug-) Löschwasserbrunnen an der Hauptzufahrt zum Grundstück mit 48m³/h</li> <li>- 1x (Tiefsaug-) Löschwasserbrunnen am Ende der Waldstraße vor dem Haus 4 56m³/h</li> <li>- Unterflurhydrant mit ca. 25m³/h im öffentlichen Bereich Waldstraße</li> </ul>						
Laut Anfrage über den Bauhof bei der Feuerwehr Lichtensee sind die Löschbrunnen voll funktionstüchtig und werden regelmäßig angesaugt. Entsprechende Protokolle liegen bei der Feuerwehr Lichtensee vor.						
<b>Die Löschwasserversorgung ist ausreichend und die Anforderungen werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>						

### 8.3 Hilfsfristen

<i>Ereignis</i>	<i>Normalfall</i>	<i>Anwendungsfall mit BMA Kat1</i>	<i>Anwendungsfall Ohne BMA Kat1</i>
<i>Brandausbruch</i>	<i>Minute 0</i>		
<i>Brandentdeckung + Notrufannahme</i>	+3 Minuten	+1 Minuten	+3 Minuten
<i>Ausrückzeit</i>	+3 Minuten		
<i>Fahrzeit</i>	+7 Minuten (Standard)	+9 Minuten (Gröditz)	+9 Minuten (Gröditz)
<i>Erstangriff</i>	= 13Minuten	= 13Minuten	= 15Minuten
<b>Bewertung</b>			
<b>Im rechnerischen Vergleich entspricht die berechnete Hilfsfrist, durch die Zeitersparnis einer automatischen Brandmeldeanlage der Standardrechnung von 13 Minuten.</b>			

### 8.4 Flächen für die Feuerwehr

<i>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</i>	<i>§</i>
<b>Erfordernis</b> Jedes anleiterbare Fenster und jede sonstige zum Anleitern bestimmte Stelle muss mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbar sein. Jeder bauliche Rettungsweg muss mindestens über einen Feuerwehrzu- oder durchgang erreicht werden können.	BSA
<b>Zu- und Durchgang</b> Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein <b>geradliniger Zu- oder Durchgang</b> zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen. Zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.	SächsBO §5 (1)
<b>Zu- und Durchfahrt</b> Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen <b>mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt</b> sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.	

Gefährdungsanalyse 2.RW bestehendes Therapiegebäude und Tagespflege für Behinderte in Wülknitz OT Heidehäuser Haus 3

Zu- & Durchfahrten	Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden. Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.	SächsBO §5 (2)
Befestigung	Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12.	VwV TB A 2.2.1.1/1
Breite und Höhe	Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.	MRL SFF 2
Kurven	Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein, siehe Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Tabelle und Bild 1).	MRL SFF 3
Fahrspuren	Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.	MRL SFF 3
Neigungen	Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.	MRL SFF 5
Stufen und Schwellen	Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach vorstehendem Punkt 10.3.5 dürfen keine Stufen sein.	MRL SFF 6
Zu- & Durchgänge	Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.	MRL SFF 14
Hinweisschilder Zu- & Durchfahrten	Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.	VwV TB A 2.2.1.1/1 Pkt.2
Hinweisschilder Aufstellflächen	Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehrezufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.	VwV TB A 2.2.1.1/1 Pkt.2
Verkehrszeichen Halteverbot	Nach § 12 Absatz 1 Nummer 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehrezufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind. Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehrezufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild). Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehrezufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehrezufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StVO).	StVO §12 Abs.1 (8)
Sperrvorrichtungen	Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.	MRL SFF 7
Verkehrszeichen Halteverbot	Nach § 12 Absatz 1 Nummer 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehrezufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind. Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehrezufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild). Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehrezufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehrezufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StVO).	StVO §12 Abs.1 (8)
Aufstellflächen auf dem Grundstück	Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.	MRL SFF 8

Aufstellflächen entlang von Außenwänden	Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.	MRL SFF 9
Aufstellflächen entlang rechtwinklig zu Außenwänden	Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 m und bei einer Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.	MRL SFF 10
Freihalten des Anleiterbereichs	Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse, wie bauliche Anlagen oder Bäume, befinden.	MRL SFF 11
Neigung von Aufstellflächen	Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v.H. geneigt sein.	MRL SFF 12
Bewegungsflächen	Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 m x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.	MRL SFF 13
<b>Bewertung</b>		
Abstand	Das Gebäudes liegt mit einem Abstand von ca. 84m <b>mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.</b>  Eine Zufahrt zum Gebäude im Bestand hergestellt. Entsprechende Bewegungsflächen sind auf dem Grundstück vorhanden.	
Durchfahrt	Zum Haus 3 ist eine Durchfahrt vom öffentlichen Verkehrsraum aus vorhanden.	
Sperrvorrichtung	Die vorhandene Sperrvorrichtung an der Hauptzufahrt des Geländes ist außer Betrieb und wird ständig offen gehalten.	
Anleiterprobe	Entsprechende Aufstellflächen sind vorhanden.  Die Zufahrt sowie die Aufstellflächen wurden in Rahmen der Anleiterprobe 09.10.2023 nachgewiesen.	

## 9 RETTUNGSWEGE

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Erfordernis	Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.	§33 (1)
Führung 1.RW 2.RW	Für NE mit mindestens einem AR, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der NE sein.	§33 (2)
Sicherheitstrep- penraum	Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstrepfenraum).	§33 (2)
2.RW über Ret- tungsgeräte der Feuerwehr	Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.  Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.	§33 (3)
RW-Länge	Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.	§35(2)
Lüftungszent- rale ohne AR	Von jeder Stelle einer Lüftungszentrale muss in höchstens 35 m Entfernung ein Ausgang zu einem Flur in der Bauart notwendiger Flure, zu Treppenräumen in der Bauart notwendiger Treppenräume, zu einer notwendigen Außentreppe oder unmittelbar ins Freie erreichbar sein.	MLüAR 6.4.3
elektr. Betriebs- räumen ohne AR	Elektrische Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und durch nach außen aufschlagende Türen jederzeit ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von notwendigen Treppenräumen nicht	SächsElt- BauR IV.1

	unmittelbar zugänglich sein. Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 35 m sein.	
Zweiter RW	Bei Nutzungseinheiten ohne Aufenthaltsraum ist ein zweiter Rettungsweg bauordnungsrechtlich in der Regel nicht erforderlich.	BSA
<b>Bewertung Erdgeschoss</b>		
Erster Rettungsweg	Im Bestand verläuft der erste Rettungsweg aus den beiden Nutzungseinheiten des Erdgeschosses jeweils über einen eigenen Ausgang direkt ins Freie. <b>Die Anforderungen an den ersten Rettungsweg werden eingehalten</b>	
Zweiter Rettungsweg	Im Bestand verläuft der zweite Rettungsweg aus den beiden Nutzungseinheiten des Erdgeschosses über den notwendigen Treppenraum und von dort direkt ins Freie. <b>Die Anforderungen an den zweiten Rettungsweg werden eingehalten</b>	
<b>Bewertung Obergeschoss</b>		
Erster Rettungsweg	Der erste Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten des Obergeschosses verläuft über den notwendigen Treppenraum in das Erdgeschoss und von dort unmittelbar ins Freie. <b>Die Anforderungen an den ersten Rettungsweg werden eingehalten</b>	
Zweiter Rettungsweg	Der zweite Rettungsweg aus dem Obergeschoss verläuft über Rettungsfenster. Im Bestand verfügt der Werkraum nicht über eine anleiterbare Stelle. Die Mängel des ersten Rettungswegs in Kombination mit dem Fehlen eines zweiten Rettungswegs stellt dies eine konkrete Gefahr dar. <b>Es handelt sich um eine Abweichung von § 33 (1) SächsBO</b>  Daher soll die Geometrie des Treppenraums angepasst werden. Durch Herstellung einer Treppenraumwand westlich neben dem Treppenlauf wird die Größe des Treppenraums verringert und zwei Nutzungseinheiten hergestellt. Daher stellt der Musikraum eine Nutzungseinheit dar. Von diesem verläuft der zweite Rettungsweg über den Balkonanbau und das Rettungsfenster ins Freie. Die anderen Räume (Werkraum, Flur, Büro, Küche und Bebenräume) stellen eine zweite Nutzungseinheit dar. Der zweite rettungsweg aus dieser führt über der Rettungsfenster der Therapieküche.  Die anleiterbaren Stellen sind mit Rettungsgeräten der Feuerwehr vom Hof aus erreichbar, was im Rahmen der Anleiterprobe bestätigt werden konnte.	

## 10 BAULICHER BRANDSCHUTZ

### 10.1 Mindestanforderungen an Baustoffe und Bauteile

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Brandverhalten von Baustoffen	Baustoffe, die nicht <b>mindestens normalentflammbar</b> sind dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.	§26 (1)
Brandverhalten von Bauteilen	Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben	§26 (2)
	Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.	

### 10.2 Tragwerk

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Normalgeschoss	Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang stand-sicher sein. Sie müssen in Gebäuden der: <b>Gebäudeklasse 3 feuerhemmend</b>	§ 27 (1)

	<p>Dies gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Abs.4 bleibt unberührt</li> <li>• nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.</li> </ul>	
<b>Bewertung</b>		
	<p>Für das Gebäude gelten die Anforderung an Gebäudeklasse 3 diese müssen in <b>Normalgeschossen feuerhemmend</b> sein.</p> <p>Geschosse im Dachraum, über denen keine AR möglich sind, haben keine Anforderungen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen im Bestand eingehalten werden.</p> <p>Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen sind massiv ausgeführt.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b></p>	

### 10.3 Trennwände

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Schutzziel	Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein	§29 (1)
Erfordernis	Trennwände sind erforderlich: zwischen Nutzungseinheiten (NE) sowie zwischen NE und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren, zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.	§29 (2)
Feuerwiderstand	Trennwände nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein Trennwände nach Absatz 2 Nummer 2 müssen feuerbeständig sein.	§29 (3)
Oberer An- und Abschluss	Die Trennwände sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen. Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen	§29 (4)
Türöffnungen	Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Sie müssen <b>feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse</b> haben.	§29 (5)
Sichtöffnungen		
Leitungsdurchführung	Schöttung bzw. Sicherung in der gleichen Feuerwiderstandsaue wie die der Trennwände <sup>*4</sup> . Ausführung nach MLAR, MLüAR und MSysBöR.	§40 §41
<b>Bewertung</b>		
Zw. NE	<p>Die Trennwände zwischen den Nutzungseinheiten sind im Bestand vorhanden und massiv ausgeführt. Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen <b>feuerhemmend</b> eingehalten wird.</p> <p>Es werden keine Räume mit Explosions- oder erhöhten Brandgefahren eingestuft.</p> <p>Durch die Neuordnung der Nutzungseinheiten im Obergeschoss ist die Wand zwischen Flur/Werkraum und Musikzimmer künftig als Trennwand zu deklarieren. Die Wand ist massiv ausgeführt, es ist davon auszugehen, dass diese den o.g. Anforderungen entspricht.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b></p>	

### 10.4 Decken

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Schutzziel	Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein	§ 31 (1)
Feuerwiderstand GK 3	Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen in Gebäuden der <b>Gebäudeklasse 3 feuerhemmend</b> sein.	§ 31 (1)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dies gilt für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind</li> <li>▪ Dies gilt nicht für Balkone,</li> </ul>	
Anschluss Außenwand	Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Schutzzielanforderungen genügt.	§ 31 (3)
Leitungsdurchführungen	Schottung bzw. Sicherung in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die der Decken. Ausführung nach MLAR und MLüAR.	§ 40 § 41
Holzbalkendecke	Die als feuerwiderstandsfähig geforderten Holzbalkendecken müssen oberseitig mindestens die in Anlage 0.1.2 zur Bauregelliste A Teil 1 aufgeführten konstruktiven Bedingungen erfüllen, soweit sie nicht auch von oben geprüft worden sind und ein entsprechender Verwendbarkeitsnachweis dies ausweist.	VwV-SächsBO 31.1
<b>Bewertung</b>		
GK 3	Die Anforderung an Decken im Gebäude ist <b>feuerhemmend</b> .	
Schutzziele	Es handelt sich augenscheinlich um eine von unten verputzte Holzbalkendecken, deren Feuerwiderstand als <b>feuerhemmend</b> anzunehmen ist. Weitere Angaben zu den bestehenden Decken liegen nicht vor.	
Balkonanbau	Der nachträglich angebaute Wintergarten des Erdgeschosses ist im Obergeschoss ein eingehauster Balkon. In der alten Baugenehmigung als "Terrasse" betitelt. Der Wintergartenanbau ist massiv ausgeführt. Es ist davon auszugehen, dass dieser mindestens einen hochfeuerhemmenden Feuerwiderstand aufweist.	
	<b>Die Mindestanforderungen werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>	

## 10.5 Notwendige Treppe

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Schutzziel	Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). (...)	§ 34 (1)
Verlauf	Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen. Sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. (...)	§ 34 (3)
Tragende Teile notw. Treppen GK 3	Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen in Gebäuden der <b>Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen, (...) oder feuerhemmend sein</b>	§ 34 (4)
Treppenlaufbreite	Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.	§ 34 (5)
Handlauf	Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	§ 34 (6)
Treppe hinter Tür	Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt. Zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz anzuordnen.	§ 34 (7)
Tragende Teile notw. Treppen ohne TR	Anforderungen an die tragenden Teile notwendiger Treppen ohne Treppenraum nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 ergeben sich aus Nummer 35.1.2	VwV-SächsBO 34.4
	Bei einer notwendigen Treppe ohne Treppenraum nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 (offene Treppe innerhalb einer Nutzungseinheit) <b>werden keine Forderungen an den Feuerwiderstand</b> der tragenden Teile gestellt. Sie müssen aus <b>mindestens normalentflammbaren</b> Baustoffen bestehen.	VwV-SächsBO 34.1.2
<b>Bewertung</b>		
Beschreibung Holzterrasse	<p>Die Haupttreppe des Gebäudes führt im Bestand vom Erdgeschoss in das Obergeschoss. Die Treppe soll nicht verändert werden.</p> <p>Es handelt sich um eine bauzeitliche Holzterrasse. Die Holzart der Treppe ist unbekannt. Unter der Treppe ist diese zum Flur hin mit einer Trockenbauwand abgeschlossen. Unter der Treppe befindet sich ein Abstellraum mit Türöffnung im Bestand.</p> <p>Treppen müssen in Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder feuerhemmend sein. Die Treppe kann dahingehend nicht klassifiziert werden.</p> <p><b>Es handelt sich um eine Abweichung von § 34 (4) im geschützten Bestand.</b></p> <p>Die Verkleidung durch Trockenbau zwischen Oberkante Fußboden und Treppe ist grundsätzlich als Verbesserung des Holzwerkstoffs zu betrachten, verändert jedoch nicht das grundlegende Brandverhalten.</p> <p>Zur Kompensation der Abweichung soll daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Raum unter der Treppe nichtmehr als Abstellraum genutzt werden- dieser ist vollständig brandlastfrei zu halten</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Türöffnung in der Wand feuerhemmend mit Trockenbau verschlossen werden</li> </ul> <p>Wird der Abstellraum unter der Treppe nicht genutzt, kann hierdurch das Schutzzielniveau ohne weiterführende Ertüchtigungen erreicht werden da:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gefahr einer Brandentstehung oder einer Brandentwicklung unter der Treppe ausgeschlossen wird.</li> <li>• Die Treppe innerhalb eines notwendigen Treppenraums ohne Brandlasten steht</li> <li>• Es sich lediglich um die Überbrückung einer Etage handelt</li> <li>• Der Treppe eine undefinierte Feuerwiderstandsfähigkeit zuzuschreiben ist</li> <li>• Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls des Rettungswegs auf Grund der Alarmierungsanlage gering erscheint</li> </ul> <p><b>Der Raum unter der Treppe ist vollkommen frei von Brandlasten und Zündquellen zu halten und zum restlichen Treppenraum hin dicht zu verschließen</b></p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 10.6 Notwendiger Treppenraum und Ausgänge

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Schutzziel	Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist.	§ 35 (1)
Ohne Treppenraum	Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig: (...) 2. für die Verbindung von <b>höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit</b> von insgesamt nicht mehr als 200 m <sup>2</sup> , <b>wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann und</b> 3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.	
Ohne Treppenraum	Bei einer notwendigen Treppe ohne Treppenraum nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 (offene Treppe innerhalb einer Nutzungseinheit) werden keine Forderungen an den Feuerwiderstand der tragenden Teile gestellt. Sie müssen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt auch für notwendige Treppen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.	VwV-SächsBO 35.1.2
Entfernung	Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie ein höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.	§ 35 (2)
Ausgang ins Freie	Jeder notwendige Treppenraum muss einen <b>unmittelbaren Ausgang ins Freie</b> haben. Hat ein notwendiger Treppenraum keinen unmittelbaren Ausgang ins Freie, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie 1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe, 2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraums erfüllen, 3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und 4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein	§ 35 (3)
Treppenraumwände GK 3	Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile in Gebäuden der <b>GK 3 feuerhemmend</b> sein. Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus <b>nichtbrennbaren Baustoffen</b> bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.	§ 35 (4)
Oberer Abschluss	Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.	§ 35 (4)
Oberflächen	In notwendigen Treppenräumen müssen... 1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus <b>nichtbrennbaren Baustoffen</b> bestehen, 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben, 3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens <b>schwerentflammbaren Baustoffen</b> bestehen.	§ 35 (5)
Öffnungen	In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen... 1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und <b>Nutzungseinheiten mit mehr als 200</b>	§ 35 (6)

Gefährdungsanalyse 2.RW bestehendes Therapiegebäude und Tagespflege für Behinderte in Wülknitz OT Heidehäuser Haus 3

	<p><b>m<sup>2</sup>, ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse und</li> <li>3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens <b>dicht- und selbstschließende Abschlüsse</b> haben.</li> </ol> <p>Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.</p>	
Beleuchtung	Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. Notwendige Treppenräume ohne Fenster müssen in Gebäuden mit einer Höhe (...) von <b>mehr als 13m eine Sicherheitsbeleuchtung</b> haben.	§ 35 (7)
Belüftung	Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Die Treppenräume müssen... <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien <b>Querschnitt von mindestens 0,50 m<sup>2</sup></b> haben, die geöffnet werden können, oder</li> <li>2. an der <b>obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung</b> haben.</li> </ol>	§ 35 (8)
Leitungs- und Lüftungsanlagen	In notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und dem Ausgang ins Freie und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.	§ 40 (2)
ELT	Elektrokabel und brennbare Leitungsanlage mit nichtbrennbaren Medien sind nach MLAR auszuführen.	§ 40 (2)
Lüftungsanlagen	Nur zulässig, wenn eine Nutzung als RW ausreichend lang möglich ist. Ausführung nach MLüAR.	§ 41
Sicherung von Durchführungen	Schottung bzw. Sicherung in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die der Treppenraumwand. Ausführung nach MLAR, MLüAR	§ 40 § 41
Treppenaue	Hierzu sind in der SächsBO keine Anforderungen genannt.	BSA
<b>Bewertung</b>		
Istzustand	Ein Treppenraum ist im Bestand vorhanden und verbindet das Erdgeschoss mit dem Obergeschoss. Der Treppenraum dient als erster Rettungsweg aus dem Obergeschoss.	
Ausgang	Der Treppenraum verfügt über einen Ausgang ins Freie und entspricht den Anforderungen. Der Ausgang weist eine lichte Breite von >0,9m.	
Oberflächen	Die Oberflächen entsprechen den o.g. Anforderungen.	
SiBe	Das Gebäude ist < 13 m. Der Treppenraum ist außenliegend. Eine Sicherheitsbeleuchtung ist daher gemäß sächsischer Bauordnung nicht vorgeschrieben.	
Belüftung	Der Treppenraum verfügt in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien <b>Querschnitt von mindestens 0,50 m<sup>2</sup></b> .	
TR-Wände	<p>Alle Wände sind im Bestand massiv ausgeführt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die gemauerten Treppenraumwände gemäß DIN 4102 den o.g. Anforderungen <b>unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerhemmend</b> einhalten.</p> <p>Im Bestand weicht die Ausführung des vorhandenen Türabschlusses zum Treppenraum zum Lagerraum von o.g. Anforderungen ab da dieser nicht feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend hergestellt ist. Ebenso die Leitungsanlagen der Unterverteilung welche nicht feuerhemmend ausgeführt ist. Um die bestehende Situation zu ertüchtigen, soll die Geometrie des Treppenraums im Erdgeschoss angepasst werden. Als Verschluss des Durchgangs unter der Treppe durch eine unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerhemmenden Treppenraumwand und einen dicht- und selbstschließenden Türabschluss wird die Größe des Treppenraums verringert und die genannten Situationen liegen innerhalb der Nutzungseinheit und stellen damit Abweichungen mehr dar.</p> <p>Im Obergeschoss ist der Treppenraum im Bestand zum Flur hin offen. Daher sind alle Räume als einzelne Nutzungseinheiten zu bewerten, was dazu führt das einzelnen Räumen kein zweiter rettungsweg zur Verfügung steht. Daher soll auch die Geometrie des Treppenraums im Obergeschoss angepasst werden. Hierzu soll eine unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerhemmenden Treppenraumwand und einen dicht- und selbstschließenden Türabschluss westlich neben dem Treppenlauf hergestellt werden. Dies hat den Vorteil, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Treppenraum insgesamt kleiner wird</li> <li>• damit auch die ggf. zu ertüchtigende Fläche des oberen Abschlusses</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>damit außer dem Musikzimmer alle Räume des Obergeschosses eine Nutzungseinheit darstellen und somit über das Rettungsfenster der Küche über einen zweiten Rettungsweg verfügen</li> </ul> <p>Die Unterseite des zweiten Laufs der Holzterrasse liegt durch Änderung der Geometrie innerhalb der Nutzungseinheit. Um den Treppenraum gegen eine Brandbeanspruchung aus der Nutzungseinheit zu schützen, ist die Unterseite der Treppe feuerhemmend auszuführen. Im Bestand weist die Treppenunterseite eine Trockenbauverkleidung auf. Diese ist <b>auf die Feuerwiderstandsklasse feuerhemmend hin zu untersuchen und bei Bedarf zu ertüchtigen ist.</b></p> <p>Der Raum unter der Treppe darf nichtmehr als Abstellraum genutzt werden und ist daher <b>entsprechend feuerhemmend zu verschließen.</b></p>
<i>Abschlüsse</i>	<p>Die Abschlüsse in den Treppenraumwänden zu den sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten (&lt; 200 m<sup>2</sup>) sind mit <b>dicht und selbstschließenden Abschlüssen</b> auszustatten.</p> <p>Als dichtschießende Türen gelten solche mit stumpf einschlagendem oder gefälztem, vollwandigen Türblatt mit mindestens dreiseitig umlaufenden Dichtungen mit oder ohne Verglasungen im Türblatt.</p> <p>Die vorhandenen Türabschlüsse können als dichtschießend eingeordnet werden, eine selbstschließende Funktion wiesen diese nicht auf.</p> <p><b>Es handelt sich um Abweichungen von § 35 (6) SächsBO.</b></p> <p>Alle Türen sind daher mit einem Obertürschließer zu ertüchtigen.</p> <p>Bei der Nachrüstung der bestehenden doppelflügeligen Tür im Erdgeschoss zum Treppenraum ist zu beachten, dass die selbstschließende Eigenschaft sich auf beide Türflügel bezieht. Daher sind hier an jedem Flügel Obertürschließer zu montieren und eine Schließfolgeregelung herzustellen. Da der Öffnungsflügel eine entsprechende breite aufweist, kann alternativ der Stehflügel dauerhaft verschlossen werden.</p> <p>Der Umkleideraum im Obergeschoss weist Brandlasten, jedoch keinen Türabschluss auf.</p> <p><b>Es handelt sich um Abweichungen von § 35 (6) SächsBO.</b></p> <p>Zum Umkleideraum im Obergeschoss ist daher eine dicht- und selbstschließende Tür herzustellen.</p>
<i>Oberer Abschluss</i>	<p>Der obere Abschluss ist im Bestand nicht direkt unter die Dachhaut geführt. Da der obere Abschluss nicht das Dach ist, muss der obere Abschluss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben. Diese müssen feuerhemmend sein. <b>Bei der Decke handelt es sich um eine Trockenbaudecke, welche auf die Feuerwiderstandsklasse feuerhemmend hin zu untersuchen und bei Bedarf zu ertüchtigen ist.</b></p> <p>In der Decke befindet sich eine nicht klassifizierte Einschub-/Bodentreppe.</p> <p><b>Es handelt sich um eine Abweichung von § 35 (5) SächsBO</b></p> <p>Die Einschub-/Bodentreppe ist entsprechend des o.g. Anforderungen durch eine feuerhemmende Bodentreppe zu ersetzen.</p>
<i>Leitungsanlagen</i>	<p>Durch die Änderung der Geometrie des Treppenraums liegt der Unterverteilung des Erdgeschosses nichtmehr im Treppenraum und muss daher nicht verändert werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Unterverteilung vor dem Werkraum im Obergeschoss.</p> <p>Die Unterverteilung im Obergeschoss welche zwischen Umkleideraum und Musikzimmer installiert ist entspricht nicht den Anforderungen der MLAR.</p> <p><b>Es handelt sich um eine Abweichung von den Anforderungen der § 40 (2) SächsBO sowie von den Anforderungen der MLAR</b></p> <p>Diese muss daher entsprechend den Anforderungen der MLAR entweder aus dem Treppenraum in das Musikzimmer verlegt werden, oder mit einem feuerhemmenden Brandschutzgehäuse versehen werden. Bedenken gegenüber der Leitungen bestehen nicht, da diese Unterputz verlegt sind.</p>
<i>Brandlasten</i>	<p>Dem Schutzziel nach müssen Rettungswegs im Brandfall ausreichend lange nutzbar sein.</p> <p>Im Istzustand sind die Flächen der offenen Treppenräume vor den Zimmern auf den Etagen, wie Aufenthaltsräume genutzt und möbliert. Dort befinden sich diverse Materialien und Dekorationen.</p>

	<p><b>Es handelt es sich um eine Abweichung von § 35 (1) SächsBO</b></p> <p>Die Brandlasten sind aus dem Treppenraum zu entfernen.</p>
Brandüberschlag	<p>Dem Schutzziel nach müssen Rettungswegs im Brandfall ausreichend lange nutzbar sein.</p> <p>Im Erdgeschoss befindet sich neben dem Ausgang ins Freie ein Fenster sowie ein Ausgang aus der Nutzungseinheit. Der Brandüberschlag mit 120° auf 2,5m Länge stellt eine Gefährdung des Treppenraums im Bestand dar.</p> <p><b>Es handelt es sich um eine Abweichung von § 35 (1) SächsBO</b></p> <p>Als Kompensation soll in der Nutzungseinheit der entsprechende Flurbereich, von welchem die Gefährdung zu erwarten ist, als notwendiger Flur ausformuliert werden.</p>

## 10.7 Notwendige Flure

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Schutzziel	Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.	§ 36 (1)
Erfordernis	Notwendige Flure sind <b>nicht</b> erforderlich (...) 3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m <sup>2</sup> und innerhalb von Wohnungen, 4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> ; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m <sup>2</sup> sind, Trennwände nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Absatz 1 hat.	§ 36 (1)
Breite	Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.	§ 36 (2)
Rauchabschnitte	Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppe nraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.	§ 36 (3)
Wände	Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile <b>feuerhemmend</b> , in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. Türen in diesen Wänden müssen <b>dicht schließen</b> . Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.	§ 36 (4)
Oberflächen	In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen 1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben	§ 36 (6)
Erfordernis	Zu Nummer 3: Nutzungseinheiten sind zum Beispiel Arztpraxen und Rechtsanwaltskanzleien.	VwV-SächsBO 36.1.1
Arbeitsstättenrecht	Anforderungen nach dem Arbeitsstättenrecht zur Anordnung von notwendigen Fluren und der Erschließung von Arbeitsräumen (Aufenthaltsräumen) ausschließlich von Fluren (oder vom Freien) bleiben unberührt.	VwV-SächsBO 36.1.2
<b>Bewertung</b>		
	<p>Zur Kompensation des Brandüberschlags zum Treppenraum soll im Erdgeschoss ein notwendiger Flur ausformuliert werden.</p> <p>Dem Schutzziel entsprechend ist der notwendige Flur frei von Brandlasten zu halten. Durch die Einhaltung des Schutzziels ist eine Ausbreitung des Brandes in den notwendigen Flur ausgeschlossen und damit auch eine Gefährdung des Treppenraums im Bereich des Brandüberschlags.</p> <p>Die Wände des notwendigen Flurs sind im Bestand massiv ausgeführt. Diese entsprechend damit der Anforderung feuerhemmend. Anforderungen an die Außenwand gibt es nicht.</p> <p>Die Türen müssen dichtschießend sein, was im Bestand gegeben ist.</p> <p>Die Anforderungen an Oberflächen werden im Bestand eingehalten.</p>	

	<p>Auf Grund der Länge ist die Bildung von Rauchabschnitten nicht erforderlich.</p> <p>Der notwendige Flur ist Brandlastfrei zu halten.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen können eingehalten werden.</b> <b>Der Brandüberschlag zum Treppenraum kann kompensiert werden.</b></p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 10.8 Rettungsfenster und Türen

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Schutzziel	Fenster, Türen und sonstige Öffnungen, die als Rettungsweg dienen, müssen von innen zu öffnen und von der Feuerwehr jederzeit erreichbar sein.	BSA
Glastüren	Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.	§ 37 (1)
	Als Kennzeichnung kommen zum Beispiel farbliche Gestaltungen, Gravuren oder Aufkleber in Frage	VwV-SächsBO 37.1.1
Rettungsfenster	Fenster, die als Rettungswege nach § 33 dienen, müssen <b>im Lichten mindestens 0,90 m mal 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante</b> angeordnet sein.	§ 37 (4)
	Im Zuge einer Abweichung können kleinere lichte Öffnungsmaße zugelassen werden. Ein lichte Öffnungsmaß von 0,70 m in der Breite und von 1,10 m in der Höhe darf bei Einhaltung des jeweils anderen Mindestmaßes (1,20 m oder 0,90 m) nicht unterschritten werden.	VwV-SächsBO 37.4.1
	Der Austritt nach Satz 2 versteht sich als feste Installation für die Feuerwehr zur Personenrettung. Er ist keine Wartefläche für die Bewohner oder Nutzer aus der Nutzungseinheit, die auf fremde Hilfe warten.	VwV-SächsBO 37.4.2
Aufschlagrichtung	Die Aufschlagrichtung von Türen in Rettungswegen ist in den Landesbauordnungen nicht allgemein geregelt. Ist im Fluchtfall nicht damit zu rechnen, dass gleichzeitig mehrere Personen an der Fluchttür eintreffen (die sich gegen eine nach innen schlagende Tür drängen könnten), ist es durchaus vertretbar, die Tür gegen die Fluchtrichtung aufschlagen zu lassen.	BSA 7.8 4.1
	Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benutzen müssen, sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist	ArbStättV 6 (1)
Öffnung	Verschließbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Dies ist gewährleistet, wenn sie mit besonderen mechanischen Entriegelungseinrichtungen ausgestattet sind.	ASR A2.3 Abs.6 (4)
<b>Bewertung</b>		
Türen	<p>Während der Anwesenheit von Personen dürfen die Türen eines Gebäudes im Verlauf von Rettungswegen nicht verschlossen oder versperrt sein. Türverriegelungen an solchen Türen müssen jederzeit von innen, leicht (Öffnungseinrichtung gut erkennbar und an gut zugänglicher Stelle angebracht, Betätigungsart leicht verständlich, das Öffnen mit nur geringer Kraft möglich) und ohne Hilfsmittel (bei Gefahr unmittelbar von jeder Person zu öffnen), in voller Breite zu öffnen sein.</p> <p>Die Arbeitsstättenverordnung sowie die Arbeitsstättenrichtlinien sind zu beachten.</p> <p>Zweiflügelige selbstschließende Türen müssen Schließfolgeregler haben, für zweiflügelige Feuer- und Rauchschutztüren ist die DIN EN 1158 zu beachten</p> <p>Türen die selbstschließend sein müssen, dürfen durch Feststellanlagen (zu denen auch Freilaufschließanlagen gehören) offengehalten werden. Diese müssen bei Rauchdetektion selbsttätig schließen und auch von Hand geschlossen werden können. Feststellanlagen müssen den maßgebenden gültigen anerkannten technischen Regeln und Vorschriften entsprechen und einen Verwendbarkeitsnachweis haben.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen sind eingehalten.</b></p>	
Rettungsfenster	<p>Rettungsfenster müssen eine lichte Öffnungsfläche von mindestens 0,9 x 1,2 m aufweisen und nicht höher als 1,2m über dem Fußboden angeordnet sein.</p> <p>Fenster in RW müssen von innen jederzeit zu öffnen sein.</p> <p>Das Rettungsfenster aus dem Therapieraum hält die Anforderungen ein.</p>	

	Das Rettungsfenster vom Balkonanbau hat eine Größe von 1m in der Höhe und 1,3m in der Breite. <b>Es handelt es sich bei der Höhe um eine Abweichung von § 37 (4) SächsBO</b>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 11 TECHNISCHE EINRICHTUNG

### 11.1 Aufzüge

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Ohne Fahrschächte	Aufzüge im Inneren von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig: innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, (...)	§ 39 (1)
Öffnungen	Die Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile in Gebäuden der <b>GK 4 hochfeuerhemmend</b> Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen an §39 (1) Abs. 1 nicht beeinträchtigt werden	§ 39 (2)
<b>Bewertung</b>		
Bestand	Im Gebäude befindet sich eine genehmigte Aufzugsanlage aus dem Jahr 1990.	
Fahrschachttüren	Der Aufzug liegt innerhalb des notwendigen Treppenraums. Anforderungen an die Fahrschachttüren bestehen daher nicht.	
Fahrschachtwände	Die Fahrschachtwände haben daher seitlich die gleichen Anforderungen wie Treppenraumwände, <b>feuerhemmend</b> . Diese sind im Bestand laut. Baugenehmigungsunterlagen aus dem Jahr 1991 massiv ausgeführt. Die Schachtkopfdecke ist ebenfalls massiv ausgeführt.	
Benutzung	Der im Bestand verbaute Aufzug verfügt nicht über die entsprechend o.g. Standards zur Qualifizierung als Rettungsmittel und ist daher ein Standardaufzug. Dieser darf im Falle eines Brandes oder bei anderen Gefahren im Gebäude nicht weiter als Transportmittel genutzt werden. Hierauf ist gut sichtbar mit entsprechender Beschilderung hinzuweisen.  <b>Die Mindestanforderungen werden eingehalten</b>	

### 11.2 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -Kanäle

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Sicherung durch Wände und Decken	Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind	§ 40 (1)
Vorkehrungen	„Vorkehrungen“ sind geprüfte und qualifizierte Abschottungen in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die von den Leitungen durchdrungenen feuerwiderstandsfähigen raumabschließenden Wände bzw. Decken. Alternativ zu den feuerwiderstandsfähigen Abschottungen sind auch im Rahmen eines entsprechenden Brandschutzkonzeptes auch feuerwiderstandsfähige Ummantelungen oder Installationsschächte und -kanäle möglich.	BSA
Brandausbreitung	„Eine Brandausbreitung ist ausreichend lange nicht zu befürchten“, wenn die sogenannten „Erleichterungen“ der MLAR ausgeführt werden. Solche Erleichterungen sind z.B. für bestimmte (in Durchmesser und Material begrenzte) Leitungen in der MLAR genannt, wobei die dort angegebenen Rahmenbedingungen, wie Abstandsregelungen, Baustoffanforderungen, Mindestdicken der von den Leitungen durchdrungenen Bauteile usw. eingehalten werden müssen.	
Verlegung in RW	In notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und dem Ausgang ins Freie und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.	§ 40 (2)
Installationsschächte / Kanäle	Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 41 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.	§ 40 (3)
Funktionserhalt	Gemäß <b>MLAR</b> müssen die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen so beschaffen oder durch Bauteile so abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig	MLAR

	<i>bleiben (Funktionserhalt). Dieser Funktionserhalt muss bei möglicher Wechselwirkung mit anderen Anlagen, Einrichtungen oder deren Teilen gewährleistet bleiben. Dauer und Ausführung des Funktionserhalts siehe die jeweilige Sonderverordnung und die MLAR.</i>	
<b>Bewertung</b>		
	<p>Zu den Leitungsanlagen liegen keine weiterführenden Informationen vor. Diese sind entsprechend auf Einhaltung der Anforderungen der Muster-Leitungsanlagenrichtlinien zu prüfen und ggf. entsprechend anzupassen.</p> <p>Durch die Änderung der Geometrie des Treppenraums liegt der Unterverteilung des Erdgeschosses nicht mehr im Treppenraum und muss daher nicht verändert werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Unterverteilung vor dem Werkraum im Obergeschoss.</p> <p>Die Unterverteilung im Obergeschoss welche zwischen Umkleieraum und Musikzimmer installiert ist entspricht nicht den Anforderungen der MLAR.</p> <p><b>Es handelt sich um eine Abweichung von § 40 (2) SächsBO und den Anforderungen der MLAR</b></p> <p>Diese muss daher entsprechend den Anforderungen der MLAR entweder aus dem Treppenraum in das Musikzimmer verlegt werden, oder mit einem feuerhemmenden Brandschutzgehäuse versehen werden. Bedenken gegenüber der Leitungen bestehen nicht, da diese Unterputz verlegt sind.</p>	

### 11.3 Rauchwarnmelder

<b>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</b>		<b>§</b>
<i>Aufenthaltsräume</i>	<p>Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, und Flure, die zu diesen Aufenthaltsräumen führen, sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten, soweit nicht für solche Räume eine automatische Rauchdetektion und angemessene Alarmierung sichergestellt sind. 2Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. 3Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.4Eigentümer bereits bestehender Nutzungseinheiten mit Räumen nach Satz 1 sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2023 entsprechend auszustatten.</p>	<i>SächsBO § 47 (4)</i>
<b>Bewertung</b>		
	<p>Da es sich nicht um Räume handelt in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sind gemäß den Anforderungen der Sächsischen Bauordnung keine Rauchwarnmelder vorgeschrieben.</p> <p>Es sind keine Rauchwarnmelder vorhanden oder vorgeschrieben.</p> <p><b>Es gibt keine Anforderungen</b></p>	

### 11.4 Brandmelde- und Alarmierungsanlage

<b>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</b>		<b>§</b>
<i>Zweck BMA</i>	<p>Brandmeldeanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen. Sie müssen Personen zum direkten Hilferuf (Handauslösung) bei Brandgefahren dienen. Selbsttätige Brandmeldeanlagen müssen Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennen und melden. Die Brandmeldung ist durch die Übertragungseinrichtung zur Alarmierung an die Leitstelle der örtlich zuständigen Feuerwehr sofort weiterzuleiten. Brandmeldeanlagen können technisch geeignet sein, die vom Brand bedrohten Personen über das Brandereignis in Kenntnis zu setzen. Rauchwarnmelder oder vernetzte Rauchwarnmelder bilden keine Brandmeldeanlagen.</p>	<i>MW TB Anhang 14 2.1</i>
<b>Bewertung</b>		
	<p>Die Ausstattung mit einer Brandmeldeanlage ist durch die SächsBO nicht vorgeschrieben. Aus der Nutzung und den baulichen Gegebenheiten lassen sich keine Anforderungen ableiten, welche die Installation einer Brandmeldeanlage in diesem Bereich erfordern.</p> <p><b>Es gibt keine Anforderungen</b></p>	

### 11.5 Feuerlöscheinrichtungen

<b>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</b>	<b>§</b>
-------------------------------------------------	----------

Hinweis Erfordernis	Allgemein sind gemäß sächsischer Bauordnung keine Feuerlöscheinrichtungen erforderlich. An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach §3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden (...)	SächsBO §51
	Für Arbeitsstätten werden die Anforderungen an Feuerlöscheinrichtungen und die erforderlichen Löschmitteleinheiten nach ASR 13/1,2 bzw. BGR 133 vorgeschrieben bzw. ermittelt. Dabei handelt es sich jedoch um keine Vorschrift des Baurechts, sondern des Arbeitsstättenrechts. Diese sind einzuhalten.	ASR 13/1,2 BGR 133
<b>Bewertung</b>		
	Für die schnelle Bekämpfung von Entstehungsbränden nach Lokalisierung sind in Fluren an gut sichtbaren Stellen und leicht zugänglichen Stellen geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die Griffhöhe soll sich vom Fußboden aus gemessen zwischen 0,8 und 1,20 m befinden.  <b>Entsprechende Feuerlöscher sind notwendig und im Bestand vorhanden.</b>	

## 11.6 Sicherheitsbeleuchtung

Stichwort	Relevante bauaufsichtliche Anforderungen	§
Notw. Treppenraum	Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. Notwendige Treppenräume ohne Fenster müssen in Gebäuden mit einer Höhe (...) von mehr als 13m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.	SächsBO § 35 (7)
Zweck	Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind elektrische Anlagen einschließlich der zugehörigen Leitungsanlagen mit einer Stromversorgung und mehr als einer Leuchte, die Räume, Rettungswege oder Sicherheitszeichen auch bei Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung solange beleuchten, dass Personen das sichere Verlassen der Räume oder des Gebäudes und sofern bauaufsichtlich verlangt bis hin zu öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht ist und ggf. auch Arbeitsvorgänge sicher abgeschlossen werden können.	MW TB Anhang 14 4.1
<b>Bewertung</b>		
	Der Treppenraum ist natürlich beleuchtet. Das Gebäude hat eine Höhe von < 13 m. Eine Sicherheitsbeleuchtung ist daher nach SächsBO nicht nicht gefordert.  Anforderungen an den Arbeitsschutz sind zu beachten.  <b>Es gibt keine Anforderungen</b>	

## 11.7 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Erfordernis	Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.	SächsFeuVO § 42 (1)
<b>Bewertung</b>		
	Im Gebäude ist keine Feuerungsanlage vorhanden.  <b>Die Mindestanforderungen sind eingehalten.</b>	

## 11.8 Aufbewahrung fester Abfallstoffe

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
GK 3-5	Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume	SächsBO § 45
Trennwände	Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände	
Öffnungen	Öffnungen vom Gebäudeinneren zum Aufstellraum mit <b>feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen</b> haben,	
Lüftung	unmittelbar vom Freien entleert werden können und eine ständig wirksame Lüftung haben.	
<b>Bewertung</b>		

	Abfallstoffe werden außerhalb des Gebäudes gelagert.  <b>Die Mindestanforderungen sind eingehalten.</b>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 12 BETRIEBLICH UND ORGANISATORISCH

### 12.1 Allgemein

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Arbeitsstätten Flucht und RW-Pläne	Der Arbeitgeber hat Flucht- und Rettungspläne für die Bereiche von Arbeitsstätten zu erstellen, in denen die Lage, die Ausdehnung oder die Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern.	ASR 2.3 10 (1)
	Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, gut lesbar und farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben sowie von Rettungs- und Brandschutzzeichen gestaltet sein. Angaben zur Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen siehe ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.	ASR 2.3 10 (2)
BSO	Der Arbeitgeber hat die notwendigen Maßnahmen gegen Entstehungsbrände einschließlich der Verhaltensregeln im Brandfall (z. B. Evakuierung von Gebäuden) festzulegen und zu dokumentieren.	ASR 2.2 7.1 (1)
	Die Maßnahmen für alle Personen, die sich in der Arbeitsstätte aufhalten, sind an gut zugänglicher Stelle in geeigneter Form auszuhängen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ erhöhte Brandgefährdung vorliegt,</li> <li>▪ der Aushang eines Flucht- und Rettungsplanes nach ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ erforderlich ist oder</li> <li>▪ sich häufig Besucher oder Fremdfirmen in der Arbeitsstätte aufhalten, insbesondere wenn sie nicht begleitet sind.</li> </ul> Dies kann z. B. als <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 „Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ oder</li> <li>▪ „Regeln für das Verhalten im Brandfall“ des Flucht- und Rettungsplans nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“</li> </ul> erfolgen.	ASR 2.2 7.1 (2)
	Die Maßnahmen für alle Beschäftigten sind diesen durch Auslegen oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Dies kann z. B. in Form der Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096:2014-05 „Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ erfolgen.	ASR 2.2 7.1 (3)
	Die Maßnahmen für Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz, soweit diese vorhanden sind (z. B. Brandschutzbeauftragte), sind diesen gegen Nachweis gegebenenfalls auch elektronisch bekannt zu machen. Dies kann z. B. in Form der Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096:2014-05 „Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ erfolgen.	ASR 2.2 7.1 (4)
Unterweisung	Der Arbeitgeber hat alle Beschäftigten über die nach Punkt 7.1 festgelegten Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vor Aufnahme der Beschäftigung,</li> <li>▪ bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und</li> <li>▪ danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich,</li> </ul> zu unterweisen.	ASR 2.2 7.2
Brandschutzbeauftragter	Ermittelt der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein. Dieser berät und unterstützt den Arbeitgeber zu Themen des betrieblichen Brandschutzes.	ASR 2.2 7.4
<b>Bewertung</b>		
SächsBO	<b>Betriebliche/organisatorische Maßnahmen sind bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.</b>	
Arbeitsstätte	Da es sich um eine Arbeitsstätte handelt, sind betriebliche Anforderungen gemäß Arbeitsstättenrecht und die Regeln der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu prüfen und einzuhalten. Diese können sich beziehen auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufung eines Brandschutzbeauftragten und/oder mehrerer Selbsthilfekräfte</li> <li>▪ Erstellung und Einführung einer Brandschutzordnung</li> <li>▪ Unterweisung von Mitarbeitern im sicheren Umgang mit Betriebsmitteln</li> <li>▪ Erstellung entsprechender Betriebsanweisungen</li> <li>▪ Durchführung von Räumungs-/Evakuierungsübungen</li> <li>▪ Unterweisung im richtigen Umgang mit Feuerlöschern und anderen Brandschutzeinrichtungen</li> <li>▪ Kennzeichnung von Rettungswegen</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erstellung und Pflege von Flucht- und Rettungsplänen</li> <li>▪ Schaffung von Ordnung und Sauberkeit sowie eines übersichtlichen Arbeitsumfeldes</li> <li>▪ Schaffung von differenzierten Zugangsregelungen</li> </ul> <p><b>Gemäß den Anforderungen der ASR wurde eine Brandschutzordnung erstellt.</b></p> <p><b>Gemäß den Anforderungen der ASR wurde ein externer Brandschutzbeauftragter bestellt.</b></p> <p><b>Gemäß den Anforderungen der ASR sind Flucht und Rettungswegpläne zu erstellen.</b></p>
<i>Brandschutzbeauftragter</i>	<p>Der Eigentümer hat einen geeigneten und mit dem Gebäude und den dessen technischen Einrichtungen vertrauten Brandschutzbeauftragten zu bestellen und der Brandschutzdienststelle zu benennen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des Brandschutznachweises und der sich daraus ergebenden Anforderungen an den betrieblichen Brandschutz zu überwachen und dem Eigentümer festgestellte Mängel zu melden.</p> <p><b>Ein externer Brandschutzbeauftragter wurde bestellt.</b></p>
<i>BSO</i>	<p>Gemäß Protokoll der Brandverhütungsschau ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C aufzustellen sowie Unterweisungen durchzuführen.</p> <p>Diese ist durch einen Aushang bekannt zu geben. In der Brandschutzordnung ist festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten</li> <li>▪ Maßnahmen im Fall eines Brandes</li> <li>▪ Regelungen über das Verhalten bei einem Brand</li> <li>▪ Maßnahmen die zur Rettung Behinderter erforderlich sind</li> </ul> <p><b>Es wurde eine Brandschutzordnung erstellt.</b></p>
<i>Feuerwehrpläne</i>	<p>Gemäß Protokoll der Brandverhütungsschau sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>Feuerwehrpläne wurden erstellt und sind bei Änderungen anzupassen</b></p>
<i>Flucht- und Rettungswegpläne</i>	<p>Gemäß Protokoll der Brandverhütungsschau sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 anzufertigen.</p> <p>Damit sich alle Personen einen Überblick über ihre Rettungswege, den Standort der Selbsthilfeeinrichtungen (Feuerlöscher, etc.) und Feuermeldeeinrichtungen machen können, sind Flucht- und Rettungspläne anzufertigen und an gut sichtbaren, zentralen Stellen aufzuhängen.</p> <p><b>Flucht und Rettungswegpläne sind zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren.</b></p>

## 13 ZUSAMMENFASSUNG

<i>Bereich</i>	<i>Besonderheit</i>	<i>Pkt.</i>
<i>Allgemeine Einordnung</i>	<p>Das Bauwerk genießt formellen und materiellen Bestandsschutz.</p> <p>Für die Nutzungseinheiten im Erdgeschoss steht als erster Rettungsweg jeweils ein direkter Ausgang ins Freie zur Verfügung. Die Nutzungseinheiten des Erdgeschosses sind damit für weniger als 6 Personen mit Pflegebedürftigkeit bestimmt, werden nicht durch Personen mit Intensivpflegebedarf genutzt und haben keinen gemeinsamen ersten Rettungsweg für mehr als 6 Personen.</p> <p><b>Die Räume des Erdgeschosses sind daher nicht als Sonderbau einzustufen.</b></p> <p>Im Obergeschoss befinden sich in seiner Gesamtheit weniger als 6 Personen. Der Rettungsweg über den Treppenraum steht nur dem Obergeschoss zur Verfügung.</p> <p><b>Die Räume des Obergeschosses sind daher nicht als Sonderbau einzustufen.</b></p>	
<i>Rettungswege</i>	Der erste und zweite Rettungsweg aus dem Erdgeschoss ist baulicher sichergestellt.	9

	<p>Der erste rettungsweg aus dem Obergeschoss verläuft über den notwendigen Treppenraum und von dort direkt ins Freie.</p> <p>Der zweite Rettungsweg aus dem Obergeschoss verläuft über Rettungsfenster.</p> <p>Im Bestand verfügt der Werkraum nicht über eine anleiterbare Stelle. Die Mängel des ersten Rettungswegs in Kombination mit dem Fehlen eines zweiten Rettungswegs stellt dies eine konkrete Gefahr dar.</p> <p><b>Es handelt sich um eine Abweichung von § 33 (1) SächsBO</b></p> <p>Daher soll die Geometrie des Treppenraums angepasst werden. Durch Herstellung einer Treppenraumwand westlich neben dem Treppenlauf wird die Größe des Treppenraums verringert und zwei Nutzungseinheiten hergestellt. Daher stellt der Musikraum eine Nutzungseinheit dar. Von diesem verläuft der zweite Rettungsweg über den Balkonanbau und das Rettungsfenster ins Freie. Die anderen Räume (Werkraum, Flur, Büro, Küche und Bebenräume) stellen eine zweite Nutzungseinheit dar. Der zweite rettungsweg aus dieser führt über der Rettungsfenster der Therapieküche.</p> <p>Die anleiterbaren Stellen sind mit Rettungsgeräten der Feuerwehr vom Hof aus erreichbar, was im Rahmen der Anleiterprobe bestätigt werden konnte.</p>	
<i>Treppe</i>	<p>Es handelt sich um eine bauzeitliche Holztreppe. Die Holzart der Treppe ist unbekannt. Unter der Treppe ist diese zum Flur hin mit einer Trockenbauwand abgeschlossen. Unter der Treppe befindet sich ein Abstellraum mit Türöffnung im Bestand.</p> <p>Treppen müssen in Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder feuerhemmend sein. Die Treppe kann dahingehend nicht klassifiziert werden.</p> <p><b>Es handelt sich um eine Abweichung von § 34 (4) im geschützten Bestand.</b></p> <p>Die Verkleidung durch Trockenbau zwischen Oberkante Fußboden und Treppe ist grundsätzlich als Verbesserung des Holzwerkstoffs zu betrachten, verändert jedoch nicht das grundlegende Brandverhalten.</p> <p>Zur Kompensation der Abweichung soll daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Raum unter der Treppe nichtmehr als Abstellraum genutzt werden- dieser ist vollständig brandlastfrei zu halten</li> <li>○ Die Türöffnung in der Wand feuerhemmend mit Trockenbau verschlossen werden</li> </ul>	10.5
<i>Treppenraum</i>	<p>Der Treppenraum weist im Best eine Reihe von Abweichungen auf welche zu beheben sind.</p>	10.6
<i>TR-Wände</i>	<p>Im Bestand weicht die Ausführung des vorhandenen Türabschlusses zum Treppenraum zum Lagerraum von o.g. Anforderungen ab da dieser nicht feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend hergestellt ist. Ebenso die Leitungsanlagen der Unterverteilung welche nicht feuerhemmend ausgeführt ist. Um die bestehende Situation zu ertüchtigen, soll die Geometrie des Treppenraums im Erdgeschoss angepasst werden. Als Verschluss des Durchgangs unter der Treppe durch eine unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerhemmenden Treppenraumwand und einen dicht- und selbstschließenden Türabschluss wird die Größe des Treppenraums verringert und die genannten Situationen liegen innerhalb der Nutzungseinheit und stellen damit Abweichungen mehr dar.</p> <p>Im Obergeschoss ist der Treppenraum im Bestand zum Flur hin offen. Daher sind alle Räume als einzelne Nutzungseinheiten zu bewerten, was dazu führt das einzelnen Räumen kein zweiter rettungsweg zur Verfügung steht. Daher soll auch die Geometrie des Treppenraums im Obergeschoss angepasst werden. Hierzu soll eine unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerhemmenden Treppenraumwand und einen dicht- und selbstschließenden Türabschluss westlich neben dem Treppenlauf hergestellt werden. Dies hat den Vorteil, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Treppenraum insgesamt kleiner wird</li> <li>• damit auch die ggf. zu ertüchtigende Fläche des oberen Abschlusses</li> <li>• damit außer dem Musikzimmer alle Räume des Obergeschosses eine Nutzungseinheit darstellen und somit über das Rettungsfenster der Küche über einen zweiten Rettungsweg verfügen</li> </ul> <p>Die Unterseite des zweiten Laufs der Holztreppe liegt durch Änderung der Geometrie innerhalb der Nutzungseinheit. Um den Treppenraum gegen eine Brandbeanspruchung aus der</p>	

	<p>Nutzungseinheit zu schützen, ist die Unterseite der Treppe feuerhemmend auszuführen. Im Bestand weist die Treppenunterseite eine Trockenbauverkleidung auf. Diese ist <b>auf die Feuerwiderstandsklasse feuerhemmend hin zu untersuchen und bei Bedarf zu ertüchtigen ist.</b></p> <p>Der Raum unter der Treppe darf nichtmehr als Abstellraum genutzt werden und ist daher <b>entsprechend feuerhemmend zu verschließen.</b></p>	
<i>Abschlüsse</i>	<p>Die vorhandenen Türabschlüsse können als dichtschießend eingeordnet werden, eine selbstschließende Funktion wiesen diese nicht auf.</p> <p><b>Es handelt sich um Abweichungen von § 35 (6) SächsBO.</b></p> <p>Alle Türen sind daher mit einem Obertürschließer zu ertüchtigen.</p> <p>Der Umkleideraum im Obergeschoss weist Brandlasten, jedoch keinen Türabschluss auf.</p> <p><b>Es handelt sich um Abweichungen von § 35 (6) SächsBO.</b></p> <p>Zum Umkleideraum im Obergeschoss ist daher eine dicht- und selbstschließende Tür herzustellen.</p>	
<i>Oberer Abschluss</i>	<p><b>Bei der Decke handelt es sich um eine Trockenbaudecke, welche auf die Feuerwiderstandsklasse feuerhemmend hin zu untersuchen und bei Bedarf zu ertüchtigen ist.</b></p> <p>In der Decke befindet sich eine nicht klassifizierte Einschub-/Bodentreppe.</p> <p><b>Es handelt sich um eine Abweichung von § 35 (5) SächsBO</b></p> <p>Die Einschub-/Bodentreppe ist entsprechend des o.g. Anforderungen durch eine feuerhemmende Bodentreppe zu ersetzen.</p>	
<i>Leitungsanlagen</i>	<p>Die Unterverteilung im Obergeschoss welche zwischen Umkleideraum und Musikzimmer installiert ist entspricht nicht den Anforderungen der MLAR.</p> <p><b>Es handelt sich um eine Abweichung von den Anforderungen der § 40 (2) SächsBO sowie von den Anforderungen der MLAR</b></p> <p>Diese muss daher entsprechend den Anforderungen der MLAR entweder aus dem Treppenraum in das Musikzimmer verlegt werden, oder mit einem feuerhemmenden Brandschutzgehäuse versehen werden. Bedenken gegenüber der Leitungen bestehen nicht, da diese Untertputz verlegt sind.</p>	
<i>Brandlasten</i>	<p>Im Istzustand sind die Flächen der offenen Treppenräume vor den Zimmern auf den Etagen, wie Aufenthaltsräume genutzt und möbliert. Dort befinden sich diverse Materialien und Dekorationen.</p> <p><b>Es handelt es sich um eine Abweichung von § 35 (1) SächsBO</b></p> <p>Die Brandlasten sind aus dem Treppenraum zu entfernen.</p>	
<i>Brandüberschlag</i>	<p>Im Erdgeschoss befindet sich neben dem Ausgang ins Freie ein Fenster sowie ein Ausgang aus der Nutzungseinheit. Der Brandüberschlag mit 120° auf 2,5m länge stellt eine Gefährdung des Treppenraums im Bestand dar.</p> <p><b>Es handelt es sich um eine Abweichung von § 35 (1) SächsBO</b></p> <p>Als Kompensation soll in der Nutzungseinheit der entsprechende Flurbereich, von welchen die Gefährdung zu erwarten ist, als notwendiger Flur ausformuliert werden.</p>	
<i>Notw. Flur</i>	<p>Zur Kompensation des Brandüberschlags zum Treppenraum soll im Erdgeschoss ein notwendiger Flur ausformuliert werden.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen können eingehalten werden. Der Brandüberschlag zum Treppenraum kann kompensiert werden.</b></p>	10.7
<i>Rettungsfenster</i>	<p>Das Rettungsfenster vom Balkonanbau hat eine Größe von 1m in der Höhe und 1,3m in der Breite.</p> <p><b>Es handelt es sich bei der Höhe um eine Abweichung von § 37 (4) SächsBO</b></p>	10.8

# 14 FOTODOKUMENTATION

Außen  
Südseite



Außen  
Ostseite



Gefährdungsanalyse 2.RW bestehendes Therapiegebäude und Tagespflege für Behinderte in Wülknitz OT Heidehäuser Haus 3

Notw. Treppe



EG Tür zum Treppenraum



EG Wintergarten



EG  
Tür unter  
Treppe zu ver-  
schließen



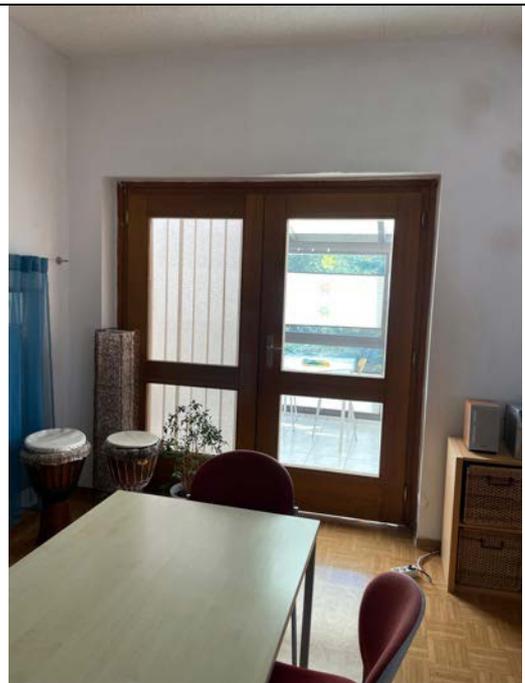
EG  
Tür zu TR her-  
zustellen



OG  
Küche



OG  
Tür zur Loggia





## NACHWEISBERECHTIGTER

Nachweis: **BSN-22-08-1918\_H3\_01**

von: **BRANDSCHUTZ.STUDIO**  
**Christian Stiller**

*Qualifizierter Brandschutzplaner der AK Sachsen Listennummer QB0082  
Sachverständiger und Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)  
M.Sc., M.Sc. Freier Architekt und Urbanist der AK Sachsen Listennummer 5987*

Glacisstr.7, 01099 Dresden

info@brandschutzstudio.de

T +49 351 82 61 99 55

Ort: Dresden

Datum: 17.04.2024

Unterschrift:

**BRANDSCHUTZ**STUDIO

## Anlage A: Zuordnung der im bauaufsichtlichen Verfahren verwendeten verbalen Anforderungen zu den entsprechenden nationalen und EU Klassen

Baustoffe							
	Verbale bauaufsichtliche Anforderung	Abkürzung	Nationale Klassen nach DIN 4102	Europäische Klassen nach DIN EN 13501		Zusatzanforderungen	
Baustoffe	nichtbrennbar	nb	A 1/A 2	A 1	A 2 - s1, d0		kein Rauch und kein brennendes Abfallen/Abtropfen
	schwer entflammbar	se	B 1	B - s1, d0 C - s1, d0		kein Rauch und kein brennendes Abfallen/Abtropfen	
				A 2 - s2, d0 A 2 - s3, d0 B - s2, d0	kein brennendes Abfallen/Abtropfen		
				B - s3, d0 C - s2, d0 C - s3, d0			
				A 2 - s1, d1 A 2 - s1, d2 B - s1, d1	kein Rauch		
	normal entflammbar	ne	B 2	D - s1, d0 D - s2, d0 D - s3, d0	kein brennendes Abfallen/Abtropfen		
				E			
				D - s1, d1 D - s2, d1 D - s3, d1			
	leicht entflammbar	le	B 3*	F*			
				E - d2		–	
* Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.							
Bauteile							
	Verbale bauaufsichtliche Anforderung	Abkürzung	Nationale Klassen nach DIN 4102	Tragfunktion	Europäische Klassen nach DIN EN 13501		
Brandwand	Brandwand	BW	F 90-A + M	tragend	REI 90-M [nb]		
				nichttragend	EI 90-M [nb]		
	Wand anstelle einer Brandwand, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ist	WaBW: hf + M	F 60-AB + M*	tragend	REI 60-M [wnb] oder REI 60-M [HolzR]		
				nichttragend	EI 60-M [wnb] oder EI 60-M [HolzR]		
	Wand anstelle einer Brandwand: hf	WaBW: hf	F 60-AB + M*	tragend	REI 60 [wnb]		
				nichttragend	EI 60- [wnb]		
	Wand anstelle einer Brandwand: F 30-B innen – F 90-B außen	WaBW: F 30-B innen – F 90-B außen	F 30-B [i→a] – F 90-B [i←a]	tragend	REI 30(i→o) – REI 90(i←o)		
				nichttragend	REI 30(i→o) – REI 90(i←o)		
	Abschluss: feuerbeständig, dicht- und selbstschließend	Türe: fb + D + S	T 90-D		EI <sub>2</sub> 90-S <sub>a</sub> C5**		
	Abschluss: hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend	Türe: fb + D + S	T 60-D		EI <sub>2</sub> 60-S <sub>a</sub> C5**		
Brandschutzverglasung: feuerbeständig	VG: fb	F 90		EI 90			
Brandschutzverglasung: hochfeuerhemmend	VG: hf	F 60		EI 60			
Trennwand	Trennwand: feuerbeständig	fb	F 90-AB	tragend	REI 90 [wnb]		
				nichttragend	EI 90 [wnb]		
	Trennwand: hochfeuerhemmend	hf	F 60-AB*	tragend	REI 60 [wnb] oder REI 60 [HolzR]		

				nichttragend	EI 60 [wnb] oder EI 60 [HolzR]
	Trennwand: feuerhemmend	fh	F 30-B	tragend	REI 30
				nichttragend	EI 30
	Abschluss: feuerhemmend, dicht- und selbstschließend	Türe: fh + D + S	T 30-D		EI <sub>2</sub> 30-S <sub>a</sub> C5**
	Brandschutzverglasung: fb/hf/fh	VG: fb/hf/fh	F 90/F 60/F 30		EI 90/EI 60/EI 30
<b>Notwendiger Flur</b>	Flurtrennwand: feuerbeständig	fb	F 90-AB	tragend	REI 90 [wnb]
				nichttragend	EI 90 [wnb]
	Flur-/Laubengangtrennwand: feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	fh + AB	F 30-AB	tragend	REI 30 [wnb]
				nichttragend	EI 30 [wnb]
	Flur-/Laubengangtrennwand: feuerhemmend und aus brennbaren Baustoffen mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke	fh + bnb	F 30-BA (F 30-B + bnb)	tragend	REI 30 + [bnb]
				nichttragend	EI 30 + [bnb]
	Abschluss: nichtabschließbar, rauchdicht und selbstschließend	Türe: RD + S + N	RS + N		S <sub>200</sub> C5** + [N]
	Türe: dichtschießend	D	D		S <sub>a</sub>
	Brandschutzverglasung: fh	VG: fh	F 30		EI 30
	nichtbrennbare Baustoffe	nb	A 1, A 2		A 1, A 2 - s1, d0
Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffe in ausreichender Dicke	bnb	bnb		[bnb]	
<b>Notwendige Treppe</b>	Tragwerk: feuerhemmend und nichtbrennbar	fh + nb	F 30-A	tragend	R 30 [nb]
	Tragwerk: nichtbrennbar	nb	A 1, A 2	tragend	A 1, A 2 - s1, d0
	Tragwerk: feuerhemmend oder nichtbrennbar	fh oder nb	F 30-B oder A 1, A 2	tragend	R 30 oder A 1, A 2 - s1, d0
<b>Notwendiger Treppenraum</b>	Treppenraumtrennwand: Bauart einer Brandwand	BBW	F 90-A + M	tragend	REI 90-M [nb]
				nichttragend	EI 90-M [nb]
	Treppenraumwand: Wand, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ist	BBW: hf + M	F 60-AB + M*	tragend	REI 60-M [wnb] oder REI 60-M [HolzR]
				nichttragend	EI 60-M [wnb] oder EI 60-M [HolzR]
	Treppenraumwand: feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	fh + AB	F 30-AB	tragend	REI 30 [wnb]
				nichttragend	EI 30 [wnb]
	Treppenraumwand: feuerhemmend und aus brennbaren Baustoffen mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke	fh + bnb	F 30-BA (F 30-B + bnb)	tragend	REI 30 + [bnb]
				nichttragend	EI 30 + [bnb]
	Abschluss: feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend	Türe: fh + RD + S	T 30-RS		EI <sub>2</sub> 30-S <sub>200</sub> C5**
Abschluss: rauchdicht und selbstschließend	Türe: RD + S	RS + N		S <sub>200</sub> C5**	
Abschluss: dicht und selbstschließend	Türe: D + S	RS + N		S <sub>a</sub> C5**	

	nichtbrennbare Baustoffe	nb	A 1, A 2		A 1, A 2 - s1, d0
	Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffe in ausreichender Dicke	bnb	bnb		[bnb]
<b>Tagwerk</b>	Tragwerk: feuerbeständig	fb	F 90-AB	tragend	R 90 [wnb]
	Tragwerk: hochfeuerhemmend	hf	F 60-AB*	tragend	R 60 [wnb] oder R 60 [HolzR]
	Tragwerk: feuerhemmend	fh	F 30-B	tragend	R 30
<b>Außenwand und Fassade</b>	Nichttragende Außenwand: feuerhemmend und aus brennbaren Baustoffen	fh	F 30-B	nichttragend	E 30 (i→o) und EI 3-ef (i←o)
	Baustoffe: nichtbrennbar	nb	A 1, A 2		A 1, A 2 - s1, d0
	Baustoffe: schwer entflammbar	se	B 1		siehe Punkt 3 (weiter oben)
	Baustoffe: normal entflammbar	ne	B 2		siehe Punkt 3 (weiter oben)
<b>Decken</b>	Decken: feuerbeständig	fb	F 90-AB		REI 90 [wnb]
	Decken: hochfeuerhemmend	hf	F 60-AB		REI 60 [wnb] oder REI 60 [HolzR]
	Decken: feuerhemmend	fh	F 30-B		REI 30
* hf mit Tragwerk aus Holz ist mit nationalen Klassen nicht möglich					
** Die „Closingklasse“ C ... ist entsprechend den Anforderungen festzulegen. In der Regel kann von folgenden Klassen ausgegangen werden: C5 (200.000 Zyklen) für Feuerschutz/Rauchschtüren (Drehflügelabschlüsse) sowie planmäßig geschlossene Förderanlagenabschlüsse, C2 (10.000 Zyklen) für sonstige Feuerschutz/Rauchschtürabschlüsse (z.B. Klappen, Tore) sowie planmäßig offene Förderanlagenabschlüsse.					

## Anlage B: Legende für die verwendeten Abkürzungen einschließlich Klassifizierungen auf nationaler Ebene

AR	Aufenthaltsraum	
VG	Brandschutzverglasung	
NE	Nutzungseinheit	
RW	Rettungsweg	
GR	Grundriss	
GK	Gebäudeklasse	
TR	Treppenraum	
KG	Kellergeschoss	
EG	Erdgeschoss	
OG	Obergeschoss	
DG	Dachgeschoss	
BO	Bauordnung	
P	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis einer amtlich anerkannten Materialprüfanstalt	
Z	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)	
ZIE	Zustimmung im Einzelfall von der Obersten Baubehörde	
ÜH	Übereinstimmungserklärung des Herstellers	
ÜHP	Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle	
ÜA	Übereinstimmungserklärung des Anwenders	
ÜZ	Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle	
TB	Technischen Baubestimmungen	
Türen	D	dichtschießend
	S	selbstschießend
	D + S	dicht- und selbstschießend
	RD	Rauchdicht
	RD + S	rauchdicht und selbstschießend
nb	nichtbrennbar (aus nichtbrennbaren Baustoffen = Baustoffklasse A)	
wnb	und in den wesentlichen Teilen nichtbrennbar (gleiche Anforderungen wie -AB)	
bnb	Bekleidung nichtbrennbar: Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke	
A 1, A 2, B 1, B 2, B 3	Baustoffklassen nach DIN 4102-1. A 1 = nichtbrennbar, A 2 = nichtbrennbar mit geringen organischen Bestandteilen, B 1 = schwer entflammbar, B 2 = normal entflammbar, B 3 = leicht entflammbar (darf in Deutschland nicht verwendet werden)	
fb, hf, fh	fb = feuerbeständig, hf = hochfeuerhemmend, fh = feuerhemmend	
nb, se, ne	nb = nichtbrennbar, se = schwer entflammbar, ne = normal entflammbar	
F 30, F 60, F 90	Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2 (30, 60, 90 Minuten) Achtung: Zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen hf und fb bestehen noch zusätzliche Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe, siehe -A und -AB.	
-A	und aus nichtbrennbaren Baustoffen	
-AB	und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei tragenden Bauteilen alle tragenden oder aussteifenden Bauteile</li> <li>• bei nichttragenden Bauteilen auch die Bauteile, die deren Standsicherheit bewirken</li> <li>• bei raumabschließenden Bauteilen eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen; bei Decken muss diese Schicht eine Gesamtdicke von mindestens 50 mm haben. Hohlräume im Inneren dieser Schicht sind zulässig.</li> </ul> Bei der Beurteilung des Brandverhaltens der Baustoffe können Oberflächendeckschichten oder andere Oberflächenbehandlungen außer Betracht bleiben.	
-B	und aus brennbaren Baustoffen	
BD	Bekleidung und Dämmstoffe	
W 90, T 90, L 90, K 90, I 90, R 90, G 90, E 90	Feuerwiderstandsklassen von Sonderbauteilen nach DIN 4102: W = nichttragend Außenwände, T = Feuerschutzabschlüsse, L = Lüftungsleitungen, K = Brandschutzklappen, I = Installationsschacht, G = Brandschutzverglasung ohne Strahlungsbegrenzung, E = Funktionserhalt	
BW, BBW, WaBW	BW = Brandwand, BBW = Bauart einer Brandwand, WaBW = Wand anstelle einer Brandwand	

## Anlage C: Legende für Klassifizierungskriterien auf EU Ebene nach DIN 13501

Baustoffe		
Kurzzeichen	Kriterium/Anforderung	
A	Kein Beitrag zum Brand	
B	Sehr begrenzter Beitrag zum Brand	
C	Begrenzter Beitrag zum Brand	
D	Hinnehmbarer Beitrag zum Brand	
E	Hinnehmbares Brandverhalten	
F	Keine Leistung festgestellt	
s	Smoke (Rauchentwicklung) s1 = geringe Rauchentwicklung s2 = mittlere Rauchentwicklung s3 = hohe Rauchentwicklung bzw. Rauchentwicklung nicht geprüft	
d	Droplets (brennendes Abtropfen) d0 = kein brennendes Abtropfen/Abfallen innerhalb von 600 Sekunden d1 = kein brennendes Abtropfen/Abfallen mit einer Nachbrennzeit länger als 10 Sekunden innerhalb von 600 Sekunden d2 = keine Leistung festgestellt	
fl	Brandverhaltensklasse für Bodenbeläge	
Bauteile		
Kurzzeichen	Kriterium	Anwendungsbereich
Begriffe in [...]	siehe in der vorstehenden Anlage B	
R (Résistance)	Tragfähigkeit	zur Beschreibung der Feuerwiderstandsfähigkeit
E (Étanchéité)	Raumabschluss	
I (Isolation)	Wärmedämmung (unter Brandeinwirkung)	
W (Radiation)	Begrenzung des Strahlungsdurchtritts	
M (Mechanical)	mechanische Einwirkung auf Wände (Stoßbeanspruchung)	
S <sub>200</sub> (Smoke <sub>max... leakage rate</sub> )	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit (Dichtheit, Leckrate), erfüllt die Anforderungen sowohl bei Umgebungstemperatur als auch bei 200 °C	Rauchschutztüren (als Zusatzanforderung auch bei Feuerschutzabschlüssen), Lüftungsanlagen einschließlich Klappen
S <sub>a</sub> (Smoke)	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit (Dichtheit, Leckrate), erfüllt die Anforderungen bei Umgebungstemperatur	dichtschießende Abschlüsse
C... (Closing)	selbstschließende Eigenschaft (ggf. mit Anzahl der Lastspiele) einschl. Dauerfunktion <i>Beispiele:</i> <i>Türen: C 5 = 200.000 Lastspiele</i> <i>Tore: C 2 = 10.000 Lastspiele</i>	Rauchschutztüren, Feuerschutzabschlüsse (einschließlich Abschlüsse für Förderanlagen)
P	Aufrechterhaltung der Energieversorgung und/oder Signalübermittlung	elektrische Kabelanlagen allgemein
G	Rußbrandbeständigkeit	Schornsteine
K <sub>1</sub> , K <sub>2</sub>	Brandschutzvermögen	Wand- und Deckenbekleidungen (Brandschutzbekleidungen)
I <sub>1</sub> , I <sub>2</sub>	unterschiedliche Wärmedämmungskriterien	Feuerschutzabschlüsse (einschließlich Abschlüsse für Förderanlagen)
i→o i←o i↔o (in – out)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	nichttragende Außenwände, Installationsschächte/-kanäle, Lüftungsanlagen/-klappen
a↔b (above – below)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	Unterdecken
v <sub>e</sub> , h <sub>o</sub> (vertical, horizontal)	für vertikalen/horizontalen Einbau klassifiziert	Lüftungsleitungen/-klappen

# Gemeinde Zeithain



mit den Ortsteilen Cottewitz, Gohlis, Jacobsthal, Kreinitz,  
Lorenzkirch, Moritz, Neudorf, Promnitz, Röderau-Bobersen,  
Zeithain und Zschepa



GEMEINDE ZEITHAIN, 01619 ZEITHAIN, HAUPTSTR. 36A

MEISOP gGmbH – Heidehäuser  
Wohnheim für behinderte Menschen  
OT Heidehäuser  
Frau Claudia Stamm  
Waldstr. 6  
01609 Wülknitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	
Unsere Nachricht vom	
Telefon	(03525) 7662 - 21
Bearbeiter	Frau Mišak
E-Mail	simone.misak@zeithain.de
Aktenzeichen	
Datum	01.06.2022

## Niederschrift zur Brandverhütungsschau für das Objekt

MEISOP gGmbH – Heidehäuser  
Wohnheim für behinderte Menschen  
Waldstr. 6, 01609 Wülknitz OT Heidehäuser

Sehr geehrte Frau Stamm,

am 24.05.2022 wurde in Ihrem Objekt eine Brandverhütungsschau gem. § 22 des SächsBRKG durchgeführt.

Teilnehmer:

Frau Stamm      Einrichtungsleiterin  
Herr Lehmann    Haustechniker  
Herr Ruppert     LRA Meißen, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen  
Herr Heydel      Gemeindeführer Freiwillige Feuerwehr Zeithain  
Frau Mišak        Gemeindeverwaltung Zeithain, Haupt- und Personalamt

## 1. Erkannte Mängel

- Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C sowie Unterweisung
- Feuerwehrplan nach DIN 14095/Flucht- und Rettungsplan nach DIN ISO 23601
- Sicherheitsbeleuchtung/Notbeleuchtung nach SächsEVO, automatische Brandmeldeanlage (BMA), Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA-Anlage)

# ANLAGE G

- Feuerlöscher /Löschmittel
- Bauseitige Mängel, Sonstiges

## **2. Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel**

### **2.1. Allgemein**

- Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen und Teil A ist öffentlich auszuhängen.
- Der Feuerwehrplan ist zu aktualisieren.
- Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein.
- Die Prüfprotokolle der Sicherheitsbeleuchtung/Notbeleuchtung, BMA, RWA-Anlage sind nachzuweisen.
- Die Feuerlöscher sind sofort zu überprüfen oder auszutauschen.
- Die Rauchmelder sind zu kennzeichnen.
- Es wird eine Rettung über Rettungsdecken/Rettungstücher empfohlen.

### **2.2. Haus 1**

- Die Feuerlöscher sind in der Höhe weiter nach unten zu versetzen. Die Griffhöhe, vom Fußboden aus gemessen, muss zwischen sich 0,8 m bis 1,20 m befinden.
- Für die BMA ist ein Feuerwehr-, Informations- und Bediensystem (FIBS) zu installieren.
- Die brennbaren Materialien sind aus dem engen Treppenhaus zu entfernen.
- Das Rettungsfenster im ersten Obergeschoss verschlossen zu halten ist unzulässig. Es ist offen zu halten.
- Der zweite Rettungsweg im Dachgeschoss ist nicht gesichert. Dies ist eine Gefahr für Leib und Leben.

### **2.3. Haus 2**

- Heizräume über 100 kW dürfen nicht anderweitig genutzt werden. Die eingelagerten Materialien sind zu entfernen.
- Bei Aktivierung des Hauses ist ein Nutzungskonzept in Abstimmung mit der Brandschutzbehörde zu erstellen.

### **2.4. Haus 3**

- Durch den fehlenden zweiten Rettungsweg im Obergeschoss besteht eine Gefahr für Leib und Leben.

### **2.5. Haus 4**

- Die Brandschutzverglasung an der Brandschutztür zum Wohnbereich 2 ist zu erneuern.
- Es sind keine Verteilersteckdosen aneinander zu stecken.
- Die Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt werden.

Aufgrund der vielen technischen sowie baulichen Mängel ist **dringend** ein Brandschutzkonzept zu erstellen und die Gebäude schrittweise anzupassen. In der aktuellen Situation besteht eine akute Gefahr für Leib und Leben.

### 3. Frist zur Beseitigung der Mängel

- Eine erste Auswertung der Mängel hat vor Ort stattgefunden, die Beseitigung der festgestellten Mängel hat fristgemäß zu erfolgen.
- Über die Beseitigung der Mängel informieren Sie schriftlich die Gemeindeverwaltung Zeithain bis zum **31.08.2022**.
- Nach Ablauf der festgesetzten Frist kann eine Nachschau durchgeführt werden, deren genauer Termin Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben wird. Die zuständige Fachbehörde wird anschließend über die nicht beseitigten Mängel informiert.
- Die Empfehlungen in dieser Niederschrift befreien nicht von der Beachtung weitergehender Vorschriften und Auflagen. Der Landkreis Meißen und die Gemeinde Zeithain übernehmen keine Haftung für nicht erkannte Mängel.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Mišak  
Hauptsachbearbeiterin

Verteiler:  
Einrichtung  
Landesdirektion, Abt. Arbeitsschutz  
LRA, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen#  
LRA, Kreisbauamt  
Gemeindeverwaltung Zeithain

BANKVERBINDUNG: SPARKASSE MEISSEN IBAN: DE20 8505 5000 3055 0005 60 SWIF-BIC: SOLADES1MEI  
UST-IDNr: DE 140699341

ÖFFNUNGSZEITEN: MONTAG 13-15 UHR MELDEAMT: DIENSTAG 9-11 UHR  
UND 13-18 UHR  
DIENSTAG 9-11 UHR UND 13-18  
UHR DONNERSTAG 13-16 UHR  
DONNERSTAG 13-16 UHR FREITAG 9-11 UHR  
FREITAG 9-11 UHR

TELEFON 03525 / 7662 - 0 FAX: 03525 / 760017 eMail: [post@zeithain.de](mailto:post@zeithain.de) kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente

# ANLAGE G

**ANLAGE G**



GWL Maik Apitz • Bahnhofstr. 21 • 01609 Wülknitz

Wohnpflegeheim Heidehäuser  
MEISOP gGmbH  
z.H. Frau Wissel

Wülknitz, 10. Oktober 2023

## Anstellprobe Drehleiter im Wohnpflegeheim Heidehäuser

Sehr geehrte Frau Wissel,

am 9. Oktober 2023 haben wir die gewünschte Anstellprobe mit der Drehleiter der Feuerwehr Gröditz im Wohnpflegeheim Heidehäuser durchgeführt:



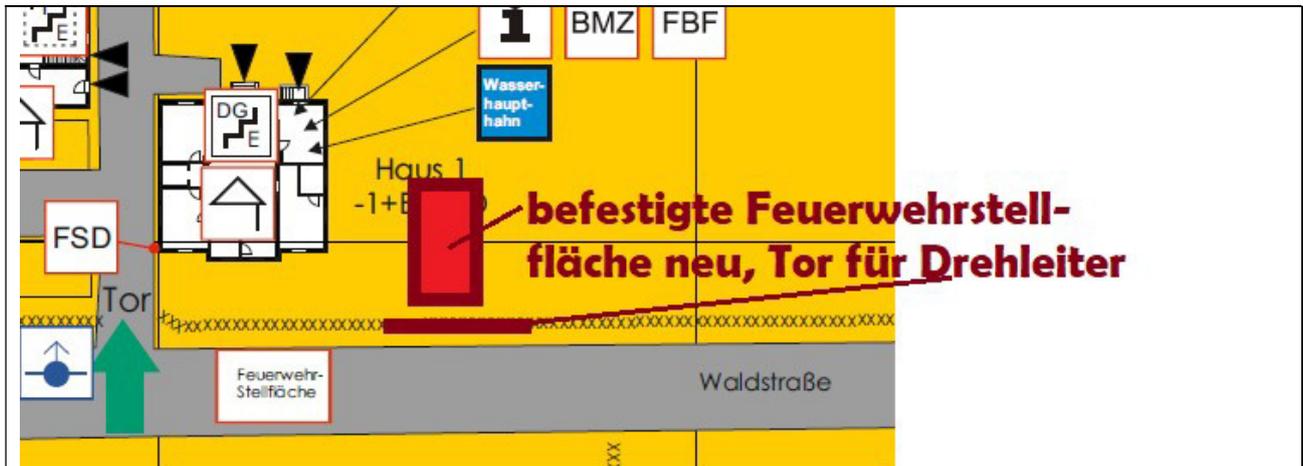
Am Haus 1 treten folgende Probleme auf: Von der Waldstraße aus ist keine Patientenrettung möglich. Es ist durch die Brüstungshöhe der Fenster nicht zu erwarten, dass das vorhandene Patientenklintel in den Drehleiterkorb zu bringen ist. Die Rettung einer körperlich und geistig nicht beeinträchtigten Person wird ebenfalls schwierig, sollte aber im Bereich des Machbaren liegen. Als zweiter Rettungsweg für einen vorgehenden Angriffstrupp ist die Drehleiter ebenfalls geeignet.

Die Waldstraße ist für weitere Rettungskräfte blockiert, sobald die Drehleiter in Position steht (Drehleiterkranz Höhe Akazie). Weder Löschfahrzeuge noch Rettungswagen können über die Waldstraße zum Objekt gelangen.

Die Feuerwehr schlägt eine Stellfläche im Gelände vor um eine freie Zuwegung zum Objekt zu gewährleisten.

Die Gebäudeseite vom Haus 1, welche der Waldstraße zugewandt ist, kann auf Grund des Baumbewuchses nicht durch die Drehleiter erreicht werden.

**bitte wenden**



Auszug Feuerwehrplan mit vorgeschlagener Feuerwehrstellfläche, räumliche Ausdehnung und Abstand zum Gebäude müssen fachgerecht geplant werden.



Haus 3



Haus 3

Am Haus 3 treten teilweise dieselben Probleme auf, wie am Haus 1: Auf Grund der Brüstungshöhe der Fenster ist keine Patientenrettung möglich. Die Rettung einer körperlich und geistig nicht beeinträchtigten Person oder eines vorgehenden Angriffstrupps ist ohne größere Schwierigkeiten machbar, sofern der Platz vor dem Haus 3 bis zum Eintreffen der Drehleiter freigehalten wird. Sollte es technisch möglich sein, eines der Fenster im Wintergarten bis zum Fußboden zu führen, so dass ein barrierefreies Einsteigen in den Drehleiterkorb möglich ist, dann können über den Wintergarten auch Patienten gerettet werden.

Sollten weitere Fragen bestehen, melden Sie sich bitte bei mir bzw. beim Stadtwehrleiter der Stadt Gröditz:

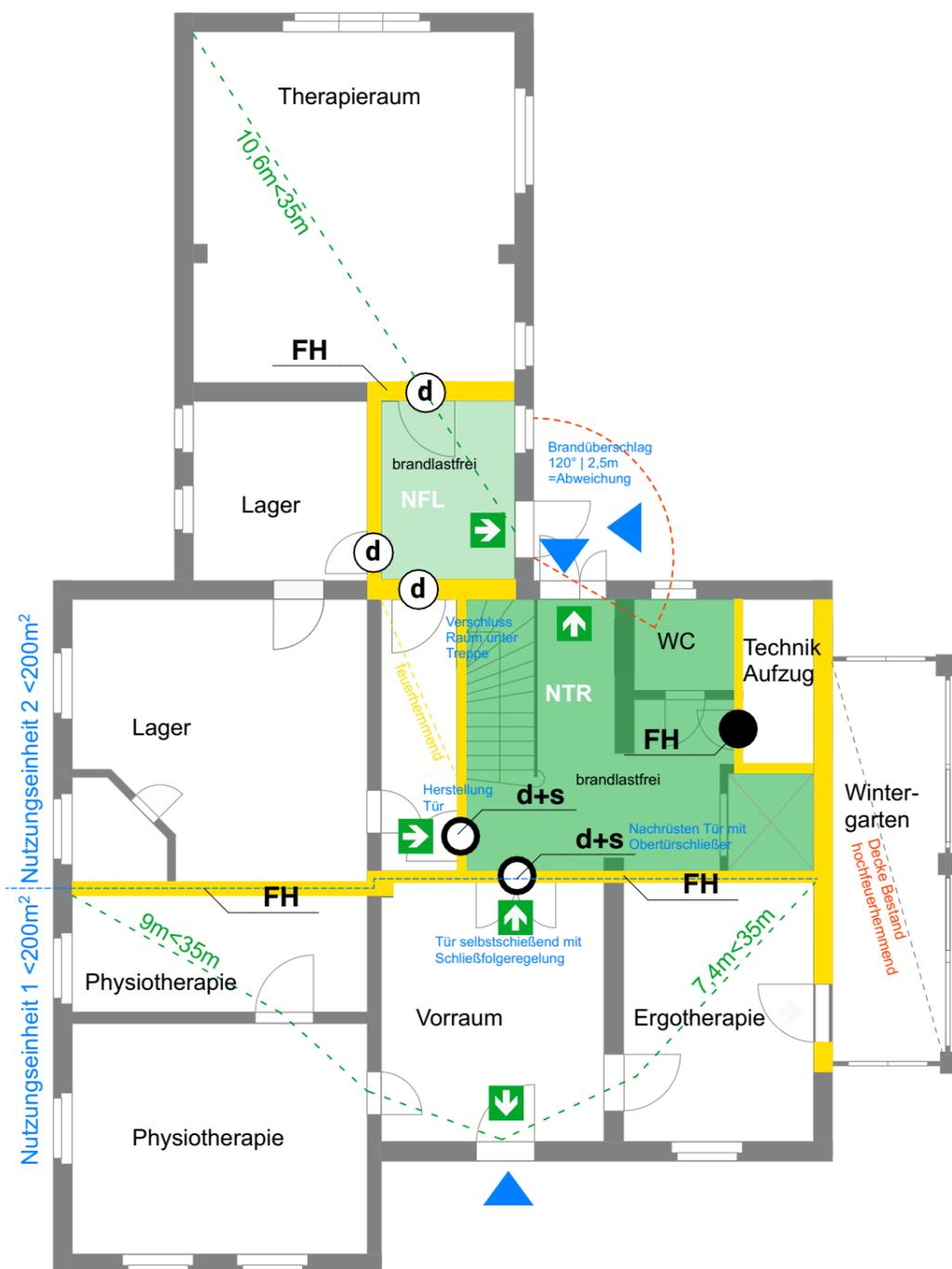
Gemeindewehrleiter Wülknitz, Maik Apitz: [feuerwehr@gemeinde-wuelknitz.de](mailto:feuerwehr@gemeinde-wuelknitz.de)

Stadtwehrleiter Gröditz, Thomas Päßler: [stadtwehrleiter@groeditz.de](mailto:stadtwehrleiter@groeditz.de)

Mit freundlichen Grüßen

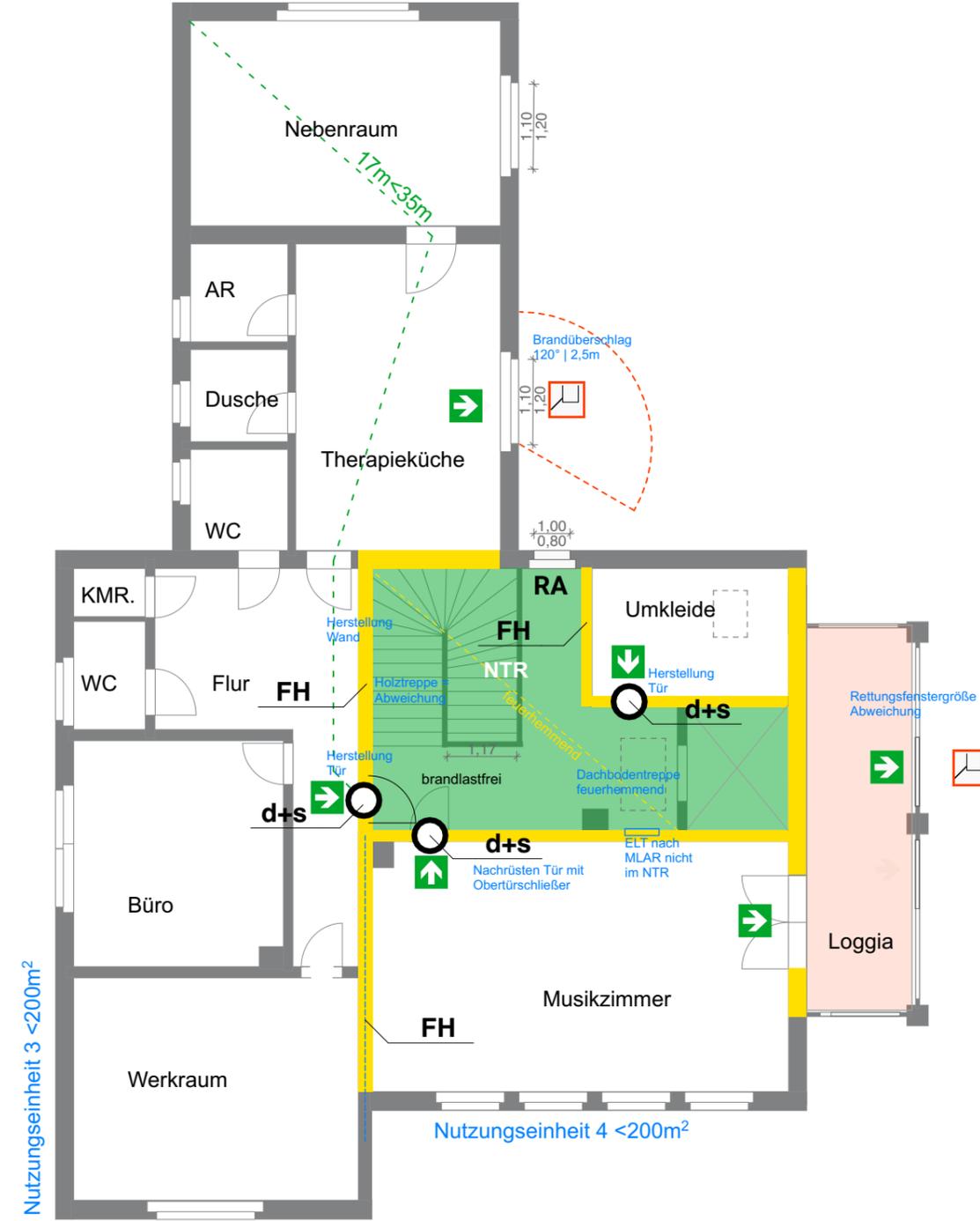
*Maik Apitz*

Maik Apitz  
Gemeindewehrleiter  
Gemeinde Wülknitz



Nutzungseinheit 1 <200m<sup>2</sup> | Nutzungseinheit 2 <200m<sup>2</sup>

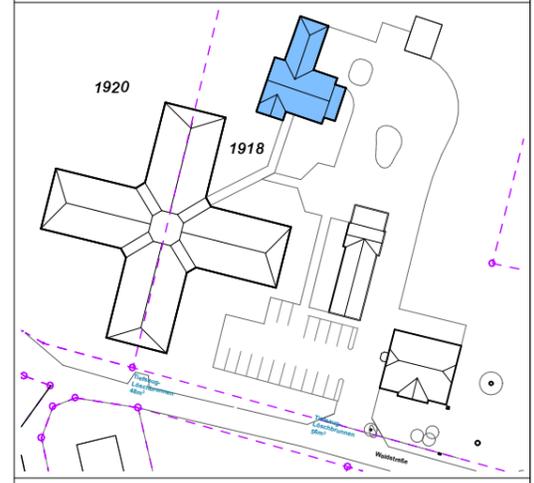
Erdgeschoss



Nutzungseinheit 3 <200m<sup>2</sup> | Nutzungseinheit 4 <200m<sup>2</sup>

Obergeschoss

- fh = feuerhemmend
- NTR = notwendiger Treppenraum
- NFL = notwendiger Flur
- Rettungsweglänge
- RW = Rettungsweg / Notausgang / Anleiterstelle
- Abschluss feuerhemmend, rauchdicht, selbstschließend (T30RS)
- Abschluss feuerhemmend, dichtschließend (T30)
- Abschluss dicht- und selbstschließend (DS)
- Abschluss dichtschießend (D)
- RA** Rauchabzug
- na** nicht abschließbar
- anleiterbare Stelle bzw. geeignetes Fenster mit Hubrettungsgerät der Feuerwehr

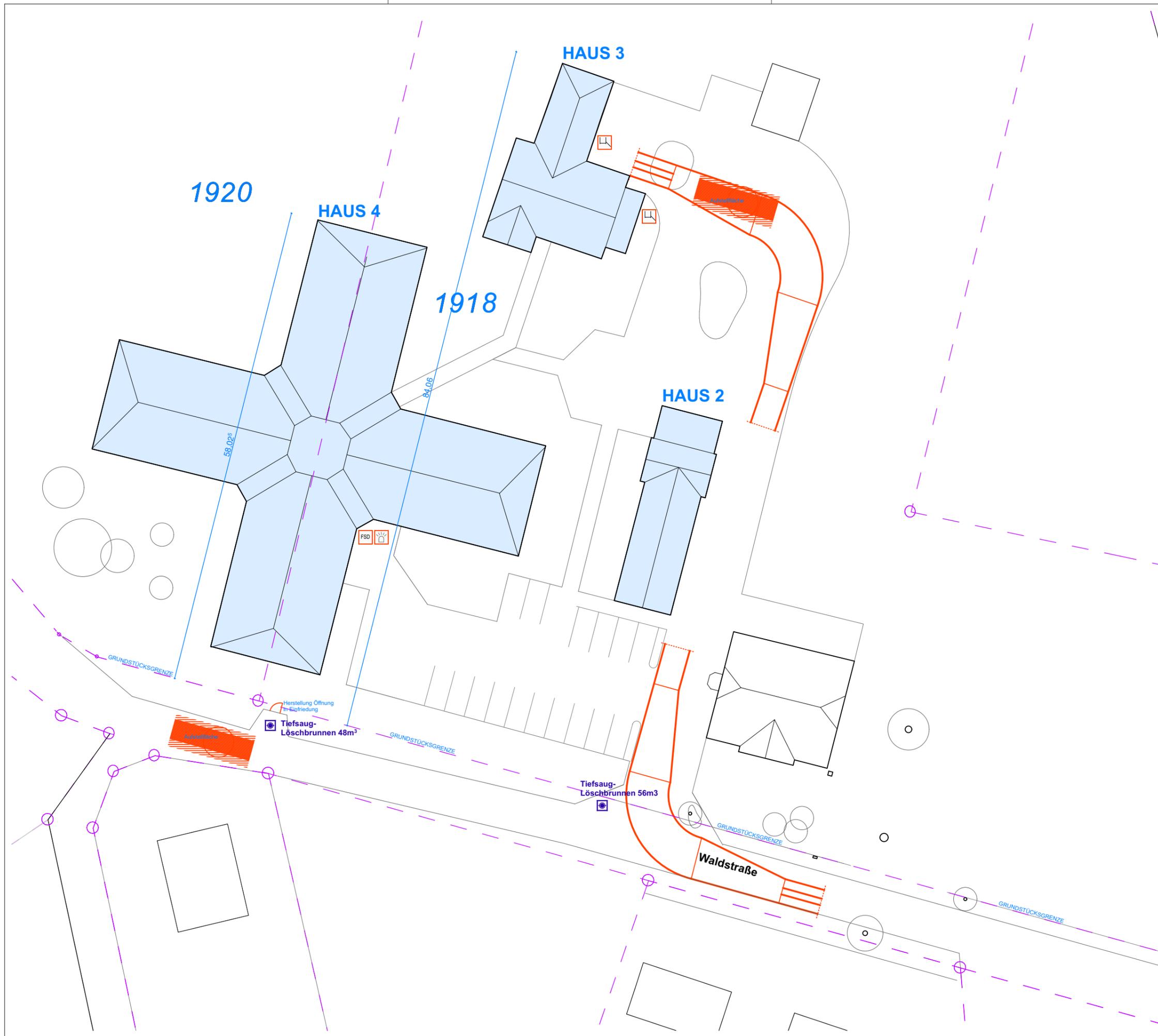


PROJEKT  
**Bestehendes Wohnheim für Behinderte in Wülknitz**  
**OT Heidehäuser Haus 4**  
 Waldstraße 6 | 01609 Wülknitz | Gem. Zeithain | Flst. 1918

NACHWEISNUMMER BSN-22-08-1918_H3_01	BEARBEITER Stiller
----------------------------------------	-----------------------

INHALT  
**Erdgeschoss / Obergeschoss**

# ANLAGE F



PROJEKT  
**Bestehendes Wohnheim für Behinderte in Wülknitz**  
**OT Heidehäuser**  
Waldstraße 6 | 01609 Wülknitz | Gem. Zeithain | Flst. 1918

BEARBEITER  
Stiller

INHALT  
**LAGEPLAN**

**ANLAGE F**

# BRANDSCHUTZNACHWEIS

nach §14 SächsBO | §12 (4) DVOSächsBO

<i>Vorhaben</i>	<b>Bestehendes Wohnheim für Behinderte in Wülknitz OT Heidehäuser_Haus 4</b>
<i>Adresse</i>	Waldstraße 6 01609 Wülknitz OT Heidehäuser Gem. Zeithain   Flst. 1918, 1920
<i>Nachweisnummer</i>	<b>BSN-22-08-1918_H4_01</b>
<i>Seitenzahl</i>	44
<i>Datum</i>	17.04.2024
<i>Auftraggeber</i>	MEISOP - Meißner Sozialprojekt – gemeinnützige Gesellschaft mbH Herr Lange Friedewaldstrasse 10   01640 Coswig
<i>Nachweisesteller</i>	BRANDSCHUTZ.STUDIO   Christian Stiller Glacisstr.7, 01099 Dresden info@brandschutz.studio T +49 351 82 61 99 55
<b>KENNDATEN</b>	
<i>Schutzziele:</i>	Mindestanforderungen der SächsBO und ihren ergänzenden Vorschriften
<i>Maßgebende LBO:</i>	Sächsische Bauordnung (SächsBO)
<i>Einstufung</i>	Gebäudeklasse 3
<i>Überprüfung Sonderbau:</i>	ungeregelter Sonderbau
<i>Nutzung</i>	Wohnheim für Behinderte
<i>Höhe OK Fußboden oberster AR</i>	0,00 m
<i>Abmessungen</i>	ca. 53 m x 53 m
<i>Grundfläche</i>	ca. 1280 m <sup>2</sup>
<i>Bauweise</i>	offene Bauweise
<i>Baujahr</i>	1995
<i>Anzahl nutzenden Personen:</i>	32 Bewohner sowie 1-2 Mitarbeiter
<i>Konstruktion</i>	Massiv, Dachkonstruktion Holz, Ziegeldeckung
<i>Standortbeziehung zur Feuerwehr</i>	Freiwillige Feuerwehr Lichtensee (ohne Hubrettungsfahrzeug), Ernst-Thälmann-Straße 16, Entfernung 1,6 km, <b>Anfahrtszeit ca. 3 min</b> Freiwillige Feuerwehr Wülknitz (ohne Hubrettungsfahrzeug), Bahnhofstraße 51a, Entfernung 3,6 km, <b>Anfahrtszeit ca. 6 min</b> Freiwillige Feuerwehr Gröditz, Marktstraße 25, Entfernung 6,6 km, <b>Anfahrtszeit ca. 9 min</b> Feuerwache Riesa, Am Forschungszentrum 2, Entfernung 14,3 km <b>Anfahrtszeit ca. 16 min</b>

# INHALT

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass und Beauftragung	2
1.2	Zielstellung	3
1.3	Grundsätze	3
1.4	Bestehende Bauteile	3
1.5	Zugrunde gelegte Informationen	4
1.6	Nachweisberechtigung	4
1.7	Inhalt und Umfang	4
1.8	Handhabung	4
1.9	Hinweise zu Anforderungen an Arbeitsstätten	4
1.10	Hinweise für technische Planer und Gewerke	5
<b>2.</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b>	<b>5</b>
2.1	Vorschriften   Planungshilfen	5
2.2	Anwendung der Muster-Wohnformen-Richtlinie MWR	7
<b>3.</b>	<b>OBJEKTBSCHREIBUNG</b>	<b>7</b>
3.1	Allgemeine Gebäudedaten	7
3.2	Konstruktion und bauliche Merkmale	8
3.3	Nutzungseinheiten	8
3.4	Nutzung   Personen	8
3.5	Brandverhütungsschau	9
3.6	Lage auf dem Grundstück	9
<b>4.</b>	<b>BAURECHTLICHE EINORDNUNG</b>	<b>9</b>
4.1	Einstufung in die Gebäudeklasse	9
4.2	Überprüfung Sonderbau	10
<b>5.</b>	<b>BESTANDSSCHUTZ</b>	<b>10</b>
5.1	Genehmigungsstände	10
5.2	Bestandsschutz Definition	10
5.3	Legalität	11
5.4	Erlöschen des Bestandsschutzes	11
<b>6.</b>	<b>MASSNAHMEN UND RISIKEN</b>	<b>11</b>
6.1	Zusammenfassung der Brandschutzmaßnahmen Baugenehmigung	11
6.2	Besondere Brandrisiken Pflegeheim	13
<b>7.</b>	<b>SCHUTZZIELE</b>	<b>13</b>
7.1	Schutzziele nach SächsBO	13
7.2	Anforderungen nach Muster-Wohnformen-Richtlinie MWR	13
7.3	Besondere Anforderungen bei Sonderbauten	14
<b>8.</b>	<b>ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ</b>	<b>15</b>
8.1	Lagebeziehung Feuerwehr	15
8.2	Löschwasserversorgung	15
8.3	Hilfsfristen	15
8.4	Flächen für die Feuerwehr	16
<b>9.</b>	<b>RETTUNGSWEGE</b>	<b>18</b>
<b>10.</b>	<b>BAULICHER BRANDSCHUTZ</b>	<b>19</b>
10.1	Mindestanforderungen an Baustoffe und Bauteile	19
10.2	Tragwerk	19
10.3	Außenwände und Fassade	19
10.4	Bereiche und Zellen	20
10.5	Trennwände	20
10.6	Elektrische Betriebsräume / Hausanschlussräume	21
10.7	Brandwände	23
10.8	Notwendige Flure	23
10.9	Kuppelbau	24
10.10	Dächer	24
10.11	Decken	25

10.12	Türen .....	26
<b>11.</b>	<b>TECHNISCHE EINRICHTUNG .....</b>	<b>27</b>
11.1	Leitungsanlagen, Installationsschächte und -Kanäle.....	27
11.2	Lüftungsanlagen .....	28
11.3	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung .....	29
11.4	Aufbewahrung fester Abfallstoffe .....	30
<b>12.</b>	<b>SICHERTECHNISCHE EINRICHTUNG .....</b>	<b>30</b>
12.1	Blitzschutzanlagen .....	30
12.2	Brandmelde- und Alarmierungsanlage .....	31
12.3	Rauchabzugsanlagen .....	33
12.4	Kennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung.....	34
12.5	Sicherheitsstromstromversorgung .....	35
12.6	Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen.....	36
12.7	Feuerlöscheinrichtungen.....	37
<b>13.</b>	<b>BAUARTEN UND -PRODUKTE .....</b>	<b>38</b>
13.1	Bauarten .....	38
13.2	Bauprodukte.....	39
<b>14.</b>	<b>BETRIEBLICH UND ORGANISATORISCH.....</b>	<b>40</b>
14.1	Allgemein .....	40
<b>15.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>41</b>

Anlage A:	Zuordnung der im bauaufsichtlichen Verfahren verwendeten verbalen Anforderungen zu den entsprechenden nationalen und europäischen Klassen
Anlage B:	Legende für die im Brandschutznachweis verwendeten Abkürzungen einschließlich Klassifizierungen auf nationaler Ebene
Anlage C:	Legende für Klassifizierungskriterien auf europäischer Ebene nach DIN 13501
Anlage D:	Baugenehmigung vom 03.03.1994
Anlage E:	Stellungnahme Landratsamt vom 26.01.1994
Anlage F:	Stellungnahme Landratsamt vom 12.10.1993
Anlage G:	Seite 7 bautechnischer Erläuterungsbericht, geprüft am 26.01.1994
Anlage H:	Übersichtszeichnung Haus 4 geprüft 26.01.1994
Anlage I:	Visualisierung des Brandschutznachweises in Brandschutzplänen

# 1 VORBEMERKUNGEN

Dieser Nachweises ist die Überarbeitung des ursprünglichen Dokuments vom 29.11.2022. Die Anpassungen basieren auf den Hinweisen und Empfehlungen des Brandschutzprüfers Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn, dokumentiert unter dem Aktenzeichen 20301/630/632.10-01986-22-27 vom 29.08.2023.

## 1.1 Anlass und Beauftragung

Am 24.05.2022 wurde eine Brandverhütungsschau im Objekt durchgeführt.

In der zugehörigen Niederschrift vom 01.06.2022 wurde die Behebung der Mängel, sowie die Erstellung eines Brandschutznachweises angeordnet.

Zum 11.08.2022 wurde Brandschutz.Studio seitens der Meisop gmbH mit der Bearbeitung beauftragt.

Es sind keine baulichen oder nutzungstechnischen Änderungen am Gebäude vorgesehen. Der Brandschutznachweis wird daher nicht im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erstellt.

## 1.2 Zielstellung

Es sollen die Mindestanforderungen der SächsBO und ihren ergänzenden Vorschriften eingehalten werden. Die Feststellung des Brandschutzes ergeben sich aus den Anforderungen an §14 SächsBO, §12 (4) DVOSächsBO.

Besondere Anforderungen an den Brandschutz seitens des Bauherrn bestehen nicht.

Bei bestehenden Bauteilen ist ein „Soll-Ist-Vergleich“ zu führen. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen zu bestimmen. Untersucht werden auch die bestehenden Bauten auf die aktuellen, zum Zeitpunkt der Genehmigung bauordnungsrechtlich geltenden Anforderungen.

Bereits umgesetzte Brandschutzmaßnahmen werden aufgenommen und im Sinne eines Nachweises rekonstruiert. Die Bewertung der Brandgefahr erfolgt individuell auf Nutzer und Nutzung, Bauart und Bauausführung.

Eine Untersuchung der Abstandsflächen ist nicht Teil dieses Brandschutznachweises.

Das inhaltliche Thema wird soweit sinnvoll in Brandschutzplänen visualisiert.

## 1.3 Grundsätze

Im Brandschutznachweis werden die einzelnen Brandschutzmaßnahmen und ihre Verknüpfung im Hinblick auf die geforderten Schutzziele dargestellt. Er umfasst daher ganzheitlich aufeinander abgestimmte bauliche, anlagentechnische, organisatorische und abwehrende Brandschutzmaßnahmen.

Der Brandschutznachweis ist individuell auf den Einzelfall und die konkrete Nutzung des Bauwerkes abgestimmt und benennt die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen nach den zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Er dient als Nachweis der Erreichung der Schutzziele und, bei Abweichungen, als Nachweis zur Einhaltung eines gleichwertigen Schutzniveaus. Abweichungen sowie entsprechende Kompensationsmaßnahmen zur Erreichung des Schutzziels werden begründet.

Der Brandschutznachweis gilt für die in den Planunterlagen dargestellte und in den beiliegenden Unterlagen beschriebene Situation und Nutzung. Änderungen der Planungsunterlagen, der Art der Nutzung oder bauliche Änderungen auch später während des Betriebs führen zur Ungültigkeit des Brandschutznachweises und erfordert eine entsprechende Anpassung.

Der Verfasser des Brandschutznachweises versichert, diesen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt zu haben.

## 1.4 Bestehende Bauteile

Es können ausschließlich Fakten bewertet werden, die sich aus den vorliegenden Dokumenten und bei den Ortsterminen objektiv feststellen lassen.

Soweit die brandschutztechnische Klassifikation von bestehenden Bauteilen und Bauarten nicht bekannt ist, wird, soweit augenscheinlich nichts anderes erkennbar ist, unterstellt, dass diese den zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Vorschriften entsprechen. Die genannten Bauprodukte und Bauarten sind zu überprüfen.

Ein umfassender und abschließender Soll-Ist-Vergleich bezüglich Feuerwiderstandsdauern und Baustoffklassen ist nicht Bestandteil des Brandschutznachweises. Bei Bedarf ist dieser innerhalb der Ausführungsplanung (für den Nachweis des Feuerwiderstands nichttragender Bauteile mit Brandschutzanforderungen) oder der Tragwerksplanung (für tragende Bauteile) durchzuführen.

Sollte sich im Zuge von Planung oder Bauausführung herausstellen, dass vorhandene Bauteile die benannten Brandschutzanforderungen nicht erfüllen, müssen sie ertüchtigt werden oder ersetzt werden. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die für jeden Einzelfall mit dem Ersteller des Brandschutznachweises abzustimmen sind.

## 1.5 Zugrunde gelegte Informationen

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung lagen folgende Informationen vor:

- Niederschrift zur Brandverhütungsschau, Gemeinde Zeithain vom 07.09.2010 und vom 01.06.2022
- Besichtigungen vor Ort
- Bestandspläne
- schriftliche und verbale Auskünfte des Eigentümers | Betreibers
- Feuerwehrpläne
- Brandschutzordnung
- Hinweise zur Prüfung des Brandschutzes Haus 4 von Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn am 29.08.2023
- Abstimmungsgesprächs mit dem Kreisbauamt am 11.12.2023
- Vor Ort Begehung gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn am 11.04.2024
- Genehmigungsplanung

## 1.6 Nachweisberechtigung

Im Namen von Brandschutz.Studio besitzt der Nachweisersteller Christian Stiller die Bauvorlagenberechtigung nach §65 SächsBO der Architektenkammer Sachsen und ist seit dem 15.05.2018 unter der Nummer 5987 gelistet. Darüber hinaus ist er in der Liste der qualifizierten Brandschutzplaner der Architektenkammer Sachsen unter der Nummer QB0082 zum Eintragungsdatum 19.10.2018 geführt. Damit erfüllt er die Anforderungen nach § 66 der SächsBO und ist berechtigt die bautechnischen Nachweise des Brandschutzes für alle Gebäudeklassen sowie Sonderbauten zu erstellen.

## 1.7 Inhalt und Umfang

Gegenstand des Brandschutznachweises ist das Bauwerk:

### **Haus 4**

Waldstraße 6

01609 Wülknitz OT Heidehäuser

Gem. Zeithain | Flst. 1918

## 1.8 Handhabung

Im Nachweis werden die aktuellen, entsprechenden, relevanten gesetzlichen Grundlagen zusammengefasst und dargestellt. Dies erleichtert den Umgang mit dem umfangreichen Regelwerk. Für eine schnelle Orientierung im Text wurden die kopierten Auszüge grau markiert.

Der Brandschutznachweis ist urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes, die Weitergabe an Dritte sowie die gesamte oder teilweise Veröffentlichung sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Erstellers gestattet. Der Nachweis darf nur in seiner Gesamtheit vervielfältigt werden.

## 1.9 Hinweise zu Anforderungen an Arbeitsstätten

### **Aufgabengebiet Fachplanung vorbeugender Brandschutz**

Da der Gesetzgeber für die Errichtung von Gebäuden und deren Nutzung unterschiedliche Vorschriften erlässt, sind für eine ganzheitliche brandschutztechnische Planung einer Arbeitsstätte sowohl ein Brandschutznachweis für das Baugenehmigungsverfahren als auch eine Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsschutz erforderlich. Die Trennung der Rechtsgebiete ermöglicht eine schutzzielorientierte und wirtschaftliche Planung in Sachen Brandschutz und Arbeitsschutz.

Der bautechnische Nachweis Brandschutz, der für das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich ist, berücksichtigt demnach keine Anforderungen aus dem Arbeitsstättenrecht. Der Brandschutznachweis enthält also nicht alle Brandschutzanforderungen für eine Arbeitsstätte. Die Genehmigungsbehörden beziehungsweise die zuständigen Prüfsachverständigen für Brandschutz können eine Prüfung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben nicht vornehmen, da diese nicht in ihr Rechtsgebiet fallen.

Für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der brandschutztechnischen Aspekte aus der Perspektive des baulichen Arbeitsschutzes für die Arbeitsstätte sieht das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die Kompetenz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vor. Es wird empfohlen, eine solche Fachkraft zu beauftragen.

**Abweichungen zur Arbeitsstättenverordnung**

Liegen Abweichungen von den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und deren Anhang vor, müssen diese gemäß § 3a Absatz 3 beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mit einem formlosen Antrag auf Abweichung beantragt und von der Behörde genehmigt werden.

Für Gebäude, die entsprechend der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) vom Gewerbeaufsichtsamt geprüft werden, ist die Gefährdungsbeurteilung aus der Perspektive des baulichen Arbeitsschutzes den Unterlagen beizufügen. Dies dient dem Nachweis der Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen auch aus Sicht des baulichen Arbeitsschutzes.

Zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung bezüglich der brandschutztechnischen Belange aus der Perspektive des baulichen Arbeitsschutzes für die Arbeitsstätte sieht das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die Kompetenz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vor. Die Beauftragung einer solchen Fachkraft wird empfohlen.

**Verantwortlichkeiten**

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) obliegt dem Arbeitgeber die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer sowie für die genutzten Räumlichkeiten, entsprechend der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, gemäß § 5 ArbSchG Gefährdungen zu ermitteln, die sich aus der Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes ergeben können, um die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Diese Gefährdungsbeurteilung muss spätestens vor Aufnahme der Tätigkeiten durchgeführt werden.

Insbesondere bei der Planung von Arbeitsstätten, bei denen der Arbeitgeber nicht der Bauherr ist, wird nachdrücklich dazu geraten, die Anforderungen der ArbStättV strikt einzuhalten. Andernfalls können bei der späteren Nutzung ungeklärte Rechtsfragen auftreten, die zu Problemen im Arbeitsschutz führen können.

**1.10 Hinweise für technische Planer und Gewerke**

<i>Fachplanung</i>	Die Formulierung detaillierter Brandschutzanforderungen an haustechnische Anlagen und an anlagentechnische Sicherheitseinrichtungen ist Aufgabe einer Fachplanung.
<i>Pläne</i>	Grundlage für die Berücksichtigung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes bei der Planung und Ausführung der haustechnischen Leitungsanlagen und Gewerke sind dieser Brandschutznachweis und die zugehörigen Brandschutzpläne.
<i>Fachgerechte Ausführung</i>	Der vorbeugende Brandschutz muss in der haustechnischen Planung eingebunden werden. Es ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Maßnahmen später fachgerecht ausgeführt werden können. Bei der Verlegung der Leitungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Leitungen so verlegt und befestigt werden, dass die später erfolgenden Brandschutzmaßnahmen fachgerecht ausgeführt werden können.
<i>Fachbauleitung</i>	Alle Abschottungen und Brandschutzmaßnahmen bei haustechnischen Leitungsanlagen sind fachgerecht und entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise auszuführen. Bei komplexeren Gebäuden ist hierfür eine „Fachbauleitung Brandschutz“ empfehlenswert bzw. notwendig.

**2. RECHTSGRUNDLAGEN**

**2.1 Vorschriften | Planungshilfen**

Bauordnung	<b>Sächsische Bauordnung</b>	<b>11.05.2016, 19.03.2024</b>	<b>SächsBO</b>
Verordnungen	<i>Verordnung zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung</i>	<i>02.09.2004, 12.04.2021</i>	<i>DVO SächsBO</i>
	<i>Sächsische Bauprodukten und Bauartenverordnung</i>	<i>02.07.2004, 12.04.2021</i>	<i>SächsBauPAVO</i>

	<i>Verordnung über Prüfung technischer Anlagen nach Bauordnungsrecht</i>	11.11.2014	SächsTech-PrüfVO
Vorschriften	<i>Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung</i>	18.03.2005, 09.05.2019	VwVSächsBO
	<i>Verwaltungsvorschrift über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben</i>	27.11.2019	VwVBauPrüf
	<i>Technische Baubestimmungen</i>	12.01.2018, 07.09.2020	VwV TB
	<i>Anlage zu Ziffer I der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischen Baubestimmungen</i>	06.01.2021	VwV TB
Über VwV TB eingeführt	<i>Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Lfd.Nr. A.2.2.2.1)</i>	01.10.2009	MRFF
	<i>Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie, (Lfd.Nr. A.2.2.1.8)</i>	05.04.2016	MLAR
	<i>Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (Lfd.Nr. A.2.2.1.11)</i>	29.09.2005; 11.12.2015	M-LüAR
	<i>Sächsische Feuerungsverordnung (Lfd.Nr. A.2.2.1.12)</i>	18.03.2020	SächsFeuVO
Richtlinien	<i>DVGW-Arbeitsblatt W 405</i>	02.2008	W 405
	<i>BHE-Richtlinie für Hausalarmanlagen Typ B (HAA-B)</i>	2016	
Gesetze	<i>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland</i>	13.7.2017	GG
	<i>Sächsisches Denkmalschutzgesetz</i>	03.06.2021	SächsDSchG
Arbeitsstätten	<i>Arbeitsstättenverordnung</i>	27.06.2020	ArbStättV
	<i>Technische Regeln für Arbeitsstätten</i>	2022	ASR
Empfehlungen	<i>Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von vollstationären Pflegeeinrichtungen der 4. Generation in Mecklenburg-Vorpommern</i>	07.2009	-
	<i>Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Gruppeneinheiten für die Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung</i>	12.2011	-
	<i>DFV-Empfehlung Brandschutzanforderungen an den Bau und Betrieb von Altenpflegeheimen mit Gruppenwohnbereichen_ Fachempfehlung Nr. 6/2004</i>	02.12.2004	-
	<i>Musterrichtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung</i>	05.2012	MWR
Planungshilfen	<i>Brandschutzatlas, FeuerTrutz,</i>	07.2023	BSA
	<i>Praxishandbuch Brandschutz im Bestand, Ralf Heidelberger, FeuerTrutz,</i>	2013	-
	<i>Auslegungshilfen – Bauministerkonferenz</i>	-	-
	<i>FeuerTrutz, Verlag für Brandschutzpublikationen, Räume mit erhöhter Brandgefahr</i>	2015	-
	<i>Grundsätze zur Auslegung des § 14 MBO der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) abgestimmt mit dem AK Grundsatzfragen und dem AK VB/G der AGBF</i>	2008	-
	<i>Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Krankenhäuser und Pflegeheime im Land Brandenburg (Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung)</i>	19.12.2006	BbgKPBauV
	<i>Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Personen mit Pflegebedürftigkeit bzw. Behinderung_VdS 3402:2015-04(01)</i>	2015	-
	<i>VdS 2226: 2008-01 (04) Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen zur Unterbringung oder Behandlung von Personen</i>	2008	-
	<i>Richtlinien für den Brandschutz</i>		
	<i>AGBF, Empfehlungen zur Risikoeinschätzung von Brandlasten in Rettungswegen</i>	2014	-
	<i>Barrierefreier Brandschutz_Johannes Göbell und Steffan Kallinowsky</i>	2016	-
	<i>Brandschutz und Barrierefreiheit_VDI-Statusreport_März</i>	2019	-

Brandschutz im Bestand: Altenpflegeheime und Krankenhäuser_Gerd Geburtig	2014	-
--------------------------------------------------------------------------	------	---

## 2.2 Anwendung der Muster-Wohnformen-Richtlinie MWR

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Anwendungsbe- reich	<p>Für Wohnformen im Sinne dieser Richtlinie werden brandschutztechnische Sicherheitsniveaus definiert, die einerseits dem erhöhten Schutzbedürfnis von i.d.R. nicht oder nur eingeschränkt zur Selbstrettung befähigten Bewohnern Rechnung tragen, andererseits den Spielraum für eine selbstbestimmte, normale und teilhabeorientierte Lebensführung in überschaubaren und wohnlichen Lebenszusammenhängen erhalten,</p> <p>werden angemessene und wirtschaftlich vertretbare Anforderungen formuliert, so dass Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, wie ambulant betreute Wohngemeinschaften, auch im Gebäudebestand realisiert werden können,</p> <p>wird den mit diesen Wohnformen berührten Personenkreisen Planungssicherheit gegeben,</p> <p>werden den Bauaufsichtsbehörden für Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 9 MBO Entscheidungskriterien für die Ausübung ihres Ermessens an die Hand gegeben, um einen einheitlichen bauaufsichtlichen Vollzug zu erreichen.</p> <p>Diese Richtlinie regelt besondere Anforderungen und Erleichterungen im Sinne von § 51 MBO für Nutzungseinheiten nach § 2 Abs. 4 Nr. 9 MBO, in denen jeweils bis zu zwölf Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen, unabhängig davon, ob es sich dabei um ambulant betreute Wohngemeinschaften oder Einrichtungen handelt. Nutzungseinheiten im Sinne dieser Richtlinie dienen dem Zweck der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist.</p>	MWR
Zielsetzung der MWR	„[...] Allerdings wird wegen der in der Regel im Gefahrenfall eingeschränkten oder auch nicht vorhandenen Selbstrettungsmöglichkeit der pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen ein gegenüber herkömmlichen Wohnnutzungen erhöhtes Risiko im Hinblick auf die Personenrettung, auch bei Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, bestehen bleiben. Maßnahmen, die diese Zusatzrisiken vermeiden würden, würden unweigerlich zu (kosten)aufwändigen baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen führen, wie sie nur in größeren Einrichtungen vorzufinden sind. Derartige Lösungen konterkarieren jedoch das sozialpolitische Ziel des Erhalts und der Neuentstehung von kleinteiligen Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung [...]“	Begründung zur Zielsetzung der MWR
Restrisiko	Eine absolute Sicherheit kann es bei keiner bewohnbaren Gebäudekonzeption geben. Es bleibt stets ein sogenanntes gesellschaftliches Restrisiko, auch in einer regelkonformen Wohnform oder Nutzungseinheit in Folge eines Brandes zu Tode zu kommen.	BSN 8.7.3.A
<b>Bewertung</b>		
Anwendung	<p>Die MWR ist explizit auf Bestandsbauten abgestellt. Sie definiert das in Sachsen unregelmäßige Sicherheitsniveau, dass dem erhöhten Schutzbedürfnis von i.d.R. nicht oder nur eingeschränkt zur Selbstrettung befähigten Bewohnern Rechnung trägt.</p> <p>Zu Zeitpunkt der erteilten Baugenehmigung gab es als Bewertungsgrundlage lediglich die Bauordnung. Nach Abstimmung soll für Empfehlungen das Schutzzielniveau der MWR angewendet werden.</p> <p><b>Das Schutzzielniveau des Gebäudes soll der Muster-Wohnformen-Richtlinie entsprechen.</b></p>	

## 3. OBJEKTBESCHREIBUNG

### 3.1 Allgemeine Gebäudedaten

Allgemeines	Das 1-geschossige Gebäude, errichtet im Jahr 1995, ist nicht unterkellert und befindet sich in offener Bauweise auf der westlichen Seite des Grundstücks. Es verfügt über einen Haupteingang, der zu einem zentralen, sicheren Bereich führt, von dem aus jeder der vier Wohngruppenbereiche zugänglich ist. Jeder Wohnbereich hat zudem separate Ausgänge ins Freie. Gemäß Betreiberinformationen ist das Gebäude mit manuellen Auslösern an die Brandmeldeanlage im Haus 1 angeschlossen.
Höhe Fußboden oberster AR	0,00 m

Abmessungen	ca. 53 m x 53 m
Grundfläche Brutto	ca. 1280 m <sup>2</sup>
Bauweise	offene Bebauung
Baujahr	1995

### 3.2 Konstruktion und bauliche Merkmale

Hinweise	Die konstruktiven Eigenschaften wurden den Bestandsunterlagen entnommen.
Außenwände:	Gasbetonmauerwerk-Plansteine nach DIN 4165 und Klinkermauerwerk
Innenwände	Gasbetonmauerwerk-Plansteine nach DIN 4165, Trockenbau  Wände im Kuppelbereich sowie der Hausanschlußräume, sind feuerbeständig in F90 ausgebildet (Mauerwerk bzw. Trockenbau).  Stahlbetonstützen
Decke	Decke über Erdgeschoß als Unterhanddecke in F90 bzw. F30 unter den Dachbindern mit entsprechend erforderlicher Dämmstoffschicht.  Unterzüge Stahlbeton
Dach	Holzkonstruktion – mit Ziegeldeckung. Seitenflügel (einzelne Wohngruppen) und Kuppelbau - Walm-dachkonstruktion, Dachneigung 15 Grad bzw. ca. 22 Grad mit umlaufendem Dachüberstand von 50 cm, Dacheindeckung mit Biber-Bitumenschindeln.  Überdachung der Kuppel als Stahlkonstruktion und ISO-Verglasung mit Verbundsicherheitsglas.
Türen	Brandschutztüren T30 bzw. rauchdichte Türen im Kuppelbereich gem. Auflage Feuerwehr
Feuermelder	Einbau einer Druckknopf-Feuermeldeanlage mit Aufschaltung auf die Rettungsstelle des Landkreises Riesa.
Bauart	Bei dem Pflegeheim handelt es sich um eine Einrichtung der 4.Generation. Alle Terrassen sind an öffentliche Wege angeschlossen

### 3.3 Nutzungseinheiten

Allgemein	Die bestehende erdgeschossige Anlage teilt sich in 4 Gruppenwohnbereiche die jeweils als eigenständige Nutzungseinheiten zu bewerten sind.  Diese verfügen alle über separate Ausgänge ins Freie sowie einen Ausgang über den zentralen Bereich ins Freie.
Erdgeschoss	Im Erdgeschoss befinden sich vier Nutzungseinheiten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nutzungseinheit 1 = Wohngruppe 1 ca. 285 m<sup>2</sup></li> <li>▪ Nutzungseinheit 2 = Wohngruppe 2 ca. 285 m<sup>2</sup></li> <li>▪ Nutzungseinheit 3 = Wohngruppe 3 ca. 285 m<sup>2</sup></li> <li>▪ Nutzungseinheit 4 = Wohngruppe 4 ca. 285 m<sup>2</sup></li> </ul>

### 3.4 Nutzung | Personen

Nutzung	<b>Schlaf-, Wohn- und Therapieräume für Menschen mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen.</b>
Nutzungszeit	24 h
Erdgeschoss	Wohnbereiche und Büro/Diensträume

Dachstuhl	Nicht nutzbar
Nutzungseinheit	Das Gebäude ist in 4 Wohnbereiche um den zentralen Raum gegliedert. Es handelt sich vier eine Nutzungseinheiten mit jeweils ca. 285 m <sup>2</sup> .
Anzahl Bewohner	Gemäß Muster-Wohnformen-Richtlinie ist von maximal 12 Bewohnern je Wohnbereich / Nutzungseinheit auszugehen.  Es handelt sich nicht um Bewohner mit Intensivpflegebedarf gem. SächsBO § 2 (4) b  Im Gebäude sind demnach maximal 48 Bewohner untergebracht, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist.
Betreuung	06:00 – 22:00 Uhr = 1-2 Betreuer  22:00 – 06:00 Uhr = 1 Betreuer

### 3.5 Brandverhütungsschau

Brandverhütungsschau 2010	Ein Brandschutznachweis für das Bestandsgebäude liegt nicht vor. Im Zuge der Brandverhütungsschau wurden im Jahr 2010 Forderungen Seitens der Behörde gestellt um die Situation zu verbessern: Haus 4: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Überprüfung der Rauchschutztüren ist vorzunehmen</li> <li>• Die Brandschutztür zum Snozelen-Raum darf nicht festgestellt werden</li> <li>• Die Ausstattung der Feuerlöscher ist zu erhöhen (Grundlage BGR 133)</li> </ul>	Niederschrift zur Brandverhütungsschau vom 01.09.2010
Brandverhütungsschau 2022	Eine erneute Brandverhütungsschau wurde im Jahr 2022 mit folgenden Empfehlungen durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Brandschutzverglasung an der Brandschutztür zum Wohnbereich 2 ist zu erneuern</li> <li>▪ Es sind keine Verteilersteckdosen aneinander zu stecken.</li> <li>▪ Die Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt werden.</li> </ul>	Niederschrift zur Brandverhütungsschau vom 01.06.2022

### 3.6 Lage auf dem Grundstück

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Baustelle	Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. (...)	SächsBO §4
Abstandsflächen	Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten (...)	SächsBO §6
Grundstücksteilung	Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen (...)	SächsBO §7
<b>Bewertung</b>		
Das Bestandsgebäude erfüllt die o.g. Anforderungen.  Abstandsflächenprüfung ist kein Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes  <b>Die Mindestanforderungen werden erfüllt.</b>		
Hinweis	Eine Grundstücksteilung ist nicht vorgesehen. Sollte es dazu führen, dass das Grundstück nachträglich geteilt wird ist der Sachverhalt zu prüfen.	

## 4. BAURECHTLICHE EINORDNUNG

### 4.1 Einstufung in die Gebäudeklasse

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen	SächsBO
------------------------------------------	---------

GK 3	sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m;	§2 (3)
<b>Bewertung</b>		
Die OKFFB des Hauptgebäudes ist ebenerdig. Die Oberkante des höchsten Geschosses, über dem Aufenthaltsräume möglich sind, liegt damit < 7 m. Es handelt sich vier eine Nutzungseinheiten mit < 400 m <sup>2</sup> .		
Das Gebäude ist in Gebäudeklasse 3 einzustufen.		

## 4.2 Überprüfung Sonderbau

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Pflege	<p>Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:</p> <p>Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten</p> <p>a.) einzeln für mehr als sechs Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bestimmt sind oder</p> <p>b.) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder</p> <p>c.) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als sechs Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bestimmt sind;</p> <p>(...)</p>	SächsBO §2 (4)
<b>Bewertung</b>		
Die Nutzung des Gebäudes entspricht dem Tatbestand nach Nr. 9 a und Nr. 9 c		
Das Gebäude ist daher als Sonderbau einzustufen.		

## 5. BESTANDSSCHUTZ

### 5.1 Genehmigungsstände

Datum	Art	Wesentliche Inhalte
07.03.1994	Baugenehmigung	Neubau Haus 4

### 5.2 Bestandsschutz Definition

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Grundrecht	Der Bestandschutz leitet sich aus dem Eigentumsrecht ab. Er gewährt:	Grundgesetz Art 14
Passiver Bestandsschutz	den Schutz einer rechtmäßig errichteten baulichen Anlage gegenüber späteren Rechtsänderungen	
Aktiver Bestandsschutz	das Recht auf Genehmigung von Unterhaltungs-, Instandsetzungs-, Modernisierungsmaßnahmen, die zur zeitgemäßen Nutzung notwendigerweise durchzuführen sind.	
Voraussetzungen	<p>Voraussetzung für Bestandschutz ist, dass die vorhandene bauliche Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bauaufsichtlich genehmigt wurde (formelle Legalität)</li> <li>• und/oder während eines längeren Zeitraumes dem materiellen Recht entsprach (frühere materielle Legalität)</li> <li>• und funktionsgerecht nutzbar ist und fortdauernd genutzt wird</li> </ul> <p>Der Bestandsschutz endet beispielsweise durch qualitativ oder quantitativ wesentliche Änderungen über notwendige Maßnahmen</p>	
Anpassungspflicht	Eine allgemeine Anpassungspflicht bestehender und vom Bestandsschutz erfasster Gebäude gibt es nicht.	

<i>Hinweis Arbeitsstättenrecht</i>	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß Arbeitsstättenrecht keinen Bestandsschutz gibt. Durch die-ses Anpassungsverlangen sind betreffende Situationen an aktuelle Rechtsvorschriften anzupassen.</i>	<i>Feuertrutz Brand-schutzpubli-kation, 2015</i>
<i>Konkrete Gefahr</i>	<i>Eine konkrete (reale) Gefahr besteht aus juristischer Sicht immer dann, wenn mit der Schädigung von Leben und Gesundheit zu rechnen ist und diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, sie liegt jedoch nicht schon vor, wenn ein Abweichen von Vorschriften, die der Sicherheit dienen festgestellt wird.</i>	<i>OVG NRW, Urteil vom 28.8.2001, Az.: 10 A 3051/99,</i>

### 5.3 Legalität

<b>Formelle Legalität</b>	<b>Materielle Legalität</b>	<b>Genehmigungssituation</b>	<b>Bewertung</b>	<i>Brandschutz-forum Mün-chen 2016</i>
Ja	ja	Rechtmäßige Baugenehmigung	X	
Ja	-	Rechtswidrige Baugenehmigung		
-	Ja	Keine Baugenehmigung		
-	-	Kein Bestandsschutz		
<b>Bewertung</b>				
<p>Es liegt eine vollständige Baugenehmigung vom 07.03.1994 vor. Weder baulich noch nutzungstechnisch gab es seitdem Veränderungen, die zum Versagen des Bestandsschutzes hätten führen können. Es sind auch keine baulichen oder nutzungstechnischen Änderungen am Gebäude vorgesehen.</p> <p>Änderungen an Bauteilen sind nicht geplant.</p> <p>Das Gebäude wurde rechtmäßig errichtet und von der Behörde genehmigt.</p> <p><b>Das Bauwerk genießt daher formellen und materiellen Bestandsschutz.</b></p>				

### 5.4 Erlöschen des Bestandsschutzes

<b>Tatbestand</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Einordnung</b>	<i>Brandschutz-forum Mün-chen 2016</i>
<i>Beseitigung der baulichen Anlage</i>		-	
<i>Baul. Änderung / Verlust der rechtlichen. Identität</i>		-	
<i>Nutzungsaufgabe</i>		-	
<i>Nutzungsunterbrechung</i>		-	
<i>Nutzungsänderung</i>		-	
<i>Konkrete Gefahr</i>		-	
<b>Bewertung</b>			
<p>Keiner der o.g. Tatbestände, welcher zum Erlöschen des Bestandsschutzes führend würde ist erfüllt.</p> <p>Eine allgemeine Anpassungspflicht bestehender Pflegeeinrichtungen gibt es im Land Sachsen nicht. Auch die MWR macht hierzu keine Angaben.</p>			

## 6. MASSNAHMEN UND RISIKEN

### 6.1 Zusammenfassung der Brandschutzmaßnahmen Baugenehmigung

<b>Bereich</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Ort</b>
<i>Harte Bedachung</i>	Dachdeckung (Biber-Bitumenschindeln) gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig ist (harte Bedachung n.§ 31 der Sächs. BO v.17. Juli 92).	<i>Auflage BG vom 07.03.1993</i>
<i>Blitzschutz</i>	Nachweis Blitzschutz	

<i>Weiteres</i>	Stellungnahme vom 26.01.194 ist Teil der BG und zu beachten	
<i>Abschlüsse zum Treppenraum</i>	Die Terrassen an die <b>öffentlichen Wege</b> (Rettungsweg) anzuschließend. Der Verlauf der Rettungswege muss mind. 1,25 m breit sein.	<i>Stellungnahme 26.01.1994 Landratsamt Riesa (Teil der BG)</i>
<i>Brandschutzverglasung</i>	Die im Übersichtsplan gekennzeichneten <b>Verglasungen müssen der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß DIN 4102</b> entsprechen. Sie müssen einen Zulassungsbescheid besitzen.	
<i>Rauchabzug</i>	Die Lüftungsklappe in der Glaskuppel ist so herzustellen, dass sie gleichzeitig als <b>Rauchabzug wirksam ist</b> .  Sie muss mit einer Fernbedienung versehen sein (Standort am Eingang zur Kuppelhalle). Bei elektrischer Betätigung der Klappe ist gemäß DIN VDE 0108 Teil 1 Beiblatt 1 die elektrische Leitungsanlage für den Funktionserhalt von 90 min (E 90) anzulegen.  Die Fernbedienung ist als Rauchabzug zu kennzeichnen. Die Stellung der Klappe (offen, geschlossen) muss an der Fernbedienung ersichtlich sein.	
<i>Feststellanlage</i>	Sofern <b>Feuerschutztüren</b> (feuerhemmende und rauchdichte Türen) aus betrieblichen Gründen offengehalten werden müssen, sind sie so einzurichten, dass sie im Brandfall bei einer Temperatur von 70° C sowie bei Raucheinwirkung selbsttätig schließen. Die Feststellanlagen müssen einen Zulassungsbescheid besitzen.	
<i>Feuerlöscher</i>	An den in der Übersichtszeichnung gekennzeichneten Stellen sind <b>Feuerlöscher</b> aufzuhängen. Die Feuerlöscher sind in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als 2 Jahre) durch einen fachkundigen Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.	
<i>Kennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung</i>	Die Rettungswege sind mit <b>Hinweiszeichen gemäß DIN 4844</b> zu kennzeichnen und mit einer <b>Sicherheitsbeleuchtung gemäß DIN VDE 0108</b> (Einzelbatterieprinzip) auszurüsten. Die Sicherheitsleuchten (mit Piktogramm) sind an den im Übersichtsplan gekennzeichneten Ausgängen anzubringen.	
<i>Alarmierung</i>	Für das Haus ist eine der Nutzung entsprechende <b>Alarmierungseinrichtung</b> für die Warnung der Bewohner im Falle einer Gefahr vorzusehen.	
<i>Decke</i>	Zur Bauabnahme ist der Nachweis über die Ausführung der <b>feuerhemmenden Decke</b> vorzulegen.	
<i>BMA</i>	Die <b>Druckknopf-Feuermeldeanlage</b> ist entsprechend den VDS- Richtlinien und den Aufschaltbedingungen des Landkreises Riesa auszuführen.  Die Ausführung ist mit dem Brandschutz-Sachverständigen des Landratsamtes abzustimmen.	
<i>Prüfung</i>	Die Technischen Anlagen und Einrichtungen sind in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend den zutreffenden Technischen Regeln durch anerkannte Sachverständige prüfen zu lassen.	
<i>Wände Kuppel</i>	Wände im Kuppelbereich sowie Hausanschlussräume werden <b>feuerbeständig</b> in F90 ausgebildet (Mauerwerk bz. Trockenbau)	<i>Baubeschreibung Seite 7 Pkt.6.15, geprüft am 26.01.1994</i>
<i>Türen Kuppel</i>	Türen in diesem Bereich <b>feuerhemmende</b> in T30 und rauchdichte Türen.	
<i>2.RW</i>	Anbindung der Terrassen erfolgt an öffentliche Wege.	
<i>Decke</i>	Alle Abhangdecken werden <b>feuerhemmend</b> in F30 ausgebildet.	
<i>BMA</i>	Einbau einer Druckknopf-Feuermeldeanlage mit Aufschaltung auf die Rettungsdienststelle des Landkreises Riesa	

## 6.2 Besondere Brandrisiken Pflegeheim

Pflegenutzung allgemein	Heimbauten und stationäre Einrichtungen sind aus brandschutztechnischer Sicht kritischste baulichen Anlagen. Das Brandrisiko kann allgemein als hoch bewertet werden. Die meisten Brände entstehen in den privaten Bereichen der Bewohnerinnen und Bewohner. Der hohen Anzahl an Bewohnerinnen und Bewohnern eines Pflegeheimes steht eine eher geringe Anzahl Personal gegenüber, die je nach Tages- und Nachtzeit stark variieren kann.
Räume besonderer Brandgefahr	Gem. „VB-Info Brandschutz in Pflegeeinrichtungen“ gehen besondere Brandgefahren i.d.R. aus von: haustechnische Anlagen wie z. B. Lüftung, Heizung, Sicherheitsstromversorgung, Betriebsräume Lagerräume, Abfalllager, Dachböden, die als Lagerräume genutzt werden, Zentralküchen, Wäschereibereiche, Heißmangel
Lagerräume	Befinden sich in einem Raum bestimmungsgemäß deutliche erhöhte Brandlasten ist dieser als Raum erhöhter Brandlast einzustufen. Lagerräume enthalten meist größere Brandlasten als ein Büroraum. Allerdings finden sich hier nur begrenzte Zündquellen. Diese sind daher nur als Räume erhöhter Brandgefahr einzustufen, wenn sie in Verbindung mit elektrischen Geräten genutzt werden.
<b>Bewertung</b>	
ELT	Der in der Nutzungseinheit 3 gelegene ELT-Raum wird genutzt für die Steuerungstechnik der RWA, die Unterverteilung der BMA, Unterverteilung der Elektrotechnik. Dieser fällt nicht in den Anwendungsbe- reich der SächsElkBauR. Technische Ausstattung, weist jedoch keine Brandlasten auf. <b>Der Raum ist nicht mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr einzustufen.</b>
Hausanschluss	Der in der Nutzungseinheit 1 gelegene Hausanschluss-Raum dient als Anschlussraum für Wasser und Wärme- welche von der Anlage aus Haus 2 zentral bezogen wird. <b>Der Raum ist nicht mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr einzustufen.</b>

## 7. SCHUTZZIELE

### 7.1 Schutzziele nach SächsBO

§	Relevante bauaufsichtliche Anforderungen
SächsBO §3 (1)	Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.
SächsBO §14	Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
<b>Bewertung</b>	
	<p>Dieser Brandschutznachweis stellt auf den Schutzzielen entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf den Personenschutz ab. Die Personensicherheit steht an erster Stelle. Ausnahmen im vorbeugenden baulichen Brandschutz sind nur möglich, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit nicht gefährdet ist.</p> <p>Den Brandschutz betreffende Regelungen aus Arbeitsschutzvorschriften (beispielsweise ArbStättV, ASR) werden nur in den Brandschutznachweis aufgenommen, wenn sie der Qualifizierung der oben genannten Schutzziele dienen (§ 51 SächsBO).</p> <p>Weitere sekundäre Schutzziele wie Unternehmens- und Sachwertschutz einschließlich versicherungsrechtlicher Regelungen und betriebliche Sicherheit sind nicht Gegenstand des Brandschutznachweises.</p>

### 7.2 Anforderungen nach Muster-Wohnformen-Richtlinie MWR

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen	§
Allgemein	Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist, genügen die Anforderungen, die die Musterbauordnung an Wohnungen und Wohngebäude stellt. Soweit in bestehenden Wohnungen Nutzungseinheiten im Sinne dieser Richtlinie eingerichtet werden, sind i.d.R. keine Anforderungen an Bauteile zu stellen, die über die Anforderung dieser Richtlinie hinausgehen.
	MWR 2.1

### 7.3 Besondere Anforderungen bei Sonderbauten

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Erfordernis	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, sind Sonderbauten nach § 2 (4) SächsBO an die nach § 51 SächsBO im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen besondere Anforderungen gestellt werden.	SächsBO §2 (4)
Sonderbau	<p>An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach §3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück</li> <li>2. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenen Flächen der Grundstücke</li> <li>3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken</li> <li>4. die Anlage von Zu- und Abfahrten</li> <li>5. die Anlage von Grünstreifen, Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben</li> <li>6. die Bauart und Anordnung aller für die Stand- und Verkehrssicherheit, den Brand-, Wärme-, Schall- oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen</li> <li>7. Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen</li> <li>8. die Löschwasserrückhaltung</li> <li>9. die Anordnung und Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenträumen, Fluren, Ausgängen und sonstigen Rettungswegen</li> <li>10. die Beleuchtung und Energieversorgung</li> <li>11. die Lüftung und Rauchableitung</li> <li>12. die Feuerungsanlagen und Heizräume</li> <li>13. die Wasserversorgung</li> <li>14. die Aufbewahrung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen</li> <li>15. die Stellplätze und Garagen</li> <li>16. die barrierefreie Nutzbarkeit</li> <li>17. die zulässige Zahl der Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten</li> <li>18. die Zahl der Toiletten für Besucher</li> <li>19. Umfang, Inhalt und Zahl besonderer Bauvorlagen, insbesondere eines Brandschutzkonzepts</li> <li>20. weitere zu erbringende Bescheinigungen</li> <li>21. die Bestellung und Qualifikation des Bauleiters und der Fachbauleiter</li> <li>22. den Betrieb und die Nutzung einschließlich der Bestellung und der Qualifikation eines Brandschutzbeauftragten sowie</li> <li>23. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind.</li> </ol>	SächsBO §51
Anwendung der MWR	Für Wohnformen im Sinne dieser Richtlinie werden brandschutztechnische Sicherheitsniveaus definiert, die einerseits dem erhöhten Schutzbedürfnis von in der Regel nicht oder nur eingeschränkt zur Selbstrettung befähigten Bewohnern Rechnung tragen, andererseits den Spielraum für eine selbstbestimmte, normale und teilhabeorientierte Lebensführung in überschaubaren und wohnlichen Lebenszusammenhängen erhalten.	MWR
Schutzniveau der MWR	Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist, genügen die Anforderungen, die die Musterbauordnung an Wohnungen und Wohngebäude stellt. Soweit in bestehenden Wohnungen Nutzungseinheiten im Sinne dieser Richtlinie eingerichtet werden, sind in der Regel keine Anforderungen an Bauteile zu stellen, die über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen.	MWR 2.1
<b>Bewertung</b>		
<p>Da es sich aufgrund der Nutzergruppe um einen in Sachsen unregulierten Sonderbau handelt, ist der eingeschränkten Selbstrettungsfähigkeit der Bewohner Rechnung zu tragen und ein entsprechendes Schutzniveau zu definieren. Aufgrund der Nutzung wird die Muster-Wohnformen-Richtlinie zum Vergleich herangezogen.</p> <p>Durch Genehmigung und regelmäßige Brandverhütungsschau ist grundlegend davon auszugehen, dass besondere Anforderungen formuliert und eingehalten werden.</p>		

Zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen können besondere Anforderungen gestellt werden. Diese bleiben unberührt.

## 8. ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

### 8.1 Lagebeziehung Feuerwehr

Art der Feuerwehr	Bezeichnung	Adresse	Entfernung	Anfahrtszeit
Freiwillige Feuerwehr	Freiwillige Feuerwehr Lichtensee (ohne Hubrettungsfahrzeug),	Ernst-Thälmann-Straße 16	1,6 km	ca. 3 min
	Freiwillige Feuerwehr Wülknitz (ohne Hubrettungsfahrzeug),	Bahnhofstraße 51a	3,6 km	ca. 6 min
	Freiwillige Feuerwehr Gröditz	Marktstraße 25	6,6 km	ca. 9 min
Berufsfeuerwehr	Feuerwache Riesa	Am Forschungszentrum 2	14,3 km	ca. 16 min

### 8.2 Löschwasserversorgung

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen					§	
Erfordernis	Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.				SächBO§14	
Richtwerte Löschwasserbedarf für 2h in m <sup>3</sup> /h	Lt. §17 BauNVO		klein	mittel	groß	DVGW-Arbeitsblatt W405
	WR, MA, WB, MI, MD	VG<3; 0,3<GFZ<0,7	48	96	96	
		VG>3; 0,7<GFZ<1,2	96	96	192	
	GE	VG<3; 0,3<GFZ<0,7	48	96	96	
	GE, MK	VG>1; 0,7<GFZ<1	96	192	192	
VG>1; 1<GFZ<2,4		96	192	192		
Brandausbreitungsgefahr nach Bauart	Kleine Gefahr	feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen, <b>harte Bedachungen</b>			DVGW-Arbeitsblatt W405	
	Mittlere Gefahr	Umfassungen <b>nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend</b> , harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, <b>weiche Bedachungen</b>				
	Große Gefahr	Umfassungen <b>nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend</b> ; <b>weiche Bedachungen</b> , Umfassungen aus <b>Holzfachwerk</b> (ausgemauert), <b>stark behinderte Zugänglichkeit</b> , <b>Häufung von Feuerbrücken</b> usw.				
<b>Bewertung</b>						
Gemäß vorliegender Auskunft über die Löschwasserversorgung, stehen folgende Löschwassermengen zur Verfügung:						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1x (Tiefsaug-) Löschwasserbrunnen an der Hauptzufahrt zum Grundstück mit 48m<sup>3</sup>/h</li> <li>- 1x (Tiefsaug-) Löschwasserbrunnen am Ende der Waldstraße vor dem Haus 4 56m<sup>3</sup>/h</li> <li>- Unterflurhydrant mit ca. 25m<sup>3</sup>/h im öffentlichen Bereich Waldstraße</li> </ul>						
Laut Anfrage über den Bauhof bei der Feuerwehr Lichtensee sind die Löschbrunnen voll funktionstüchtig und werden regelmäßig angesaugt. Entsprechende Protokolle liegen bei der Feuerwehr Lichtensee vor.						
<b>Die Löschwasserversorgung ist ausreichend und die Anforderungen werden im genehmigten Bestand eingehalten werden.</b>						

### 8.3 Hilfsfristen

Ereignis	Normalfall	Anwendungsfall mit BMA Kat1	Anwendungsfall Ohne BMA Kat1
Brandausbruch	Minute 0		

Brandentdeckung + Notrufannahme	+3 Minuten	+1 Minuten	+3 Minuten
Ausrückzeit	+3 Minuten		
Fahrzeit	+7 Minuten (Standard)	+9 Minuten (Gröditz)	+9 Minuten (Gröditz)
Erstangriff	= 13Minuten	= 13Minuten	= 15Minuten
<b>Bewertung</b>			
<b>Im rechnerischen Vergleich entspricht die berechnete Hilfsfrist, durch die Zeitersparnis einer automatischen Brandmeldeanlage der Standardrechnung von 13 Minuten.</b>			

## 8.4 Flächen für die Feuerwehr

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
<b>Erfordernis</b>	Jedes anleiterbare Fenster und jede sonstige zum Anleitern bestimmte Stelle muss mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbar sein. Jeder bauliche Rettungsweg muss mindestens über einen Feuerwehrzu- oder -durchgang erreicht werden können.	BSA
Zu- und Durchgang	Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein <b>geradliniger Zu- oder Durchgang</b> zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen. Zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.	SächsBO §5 (1)
Zu- und Durchfahrt	Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen <b>mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt</b> sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.	
Zu- & Durchfahrten	Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.  Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.	SächsBO §5 (2)
Befestigung	Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12.	VwV TB A 2.2.1.1/1
Breite und Höhe	Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.	MRL SFF 2
Kurven	Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein, siehe Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Tabelle und Bild 1).	MRL SFF 3
Fahrspuren	Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.	MRL SFF 3
Neigungen	Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.	MRL SFF 5
Stufen und Schwellen	Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach vorstehendem Punkt 10.3.5 dürfen keine Stufen sein.	MRL SFF 6
Zu- & Durchgänge	Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.	MRL SFF 14

Bestehendes Wohnheim für Behinderte in Wülknitz OT Heidehäuser Haus 4

Hinweisschilder Zu- & Durchfahrten	Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.	VwV TB A 2.2.1.1/1 Pkt.2
Hinweisschilder Aufstellflächen	Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehruzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.	VwV TB A 2.2.1.1/1 Pkt.2
Verkehrszeichen Halteverbot	Nach § 12 Absatz 1 Nummer 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehruzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind. Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehruzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehruzufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild). Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StVO).	StVO §12 Abs.1 (8)
Sperrvorrichtungen	Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.	MRL SFF 7
Verkehrszeichen Halteverbot	Nach § 12 Absatz 1 Nummer 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehruzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind. Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehruzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehruzufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild). Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StVO).	StVO §12 Abs.1 (8)
Aufstellflächen auf dem Grundstück	Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.	MRL SFF 8
Aufstellflächen entlang von Außenwänden	Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.	MRL SFF 9
Aufstellflächen entlang rechtwinklig zu Außenwänden	Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 m und bei einer Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.	MRL SFF 10
Freihalten des Anleiterbereichs	Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse, wie bauliche Anlagen oder Bäume, befinden.	MRL SFF 11
Neigung von Aufstellflächen	Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v.H. geneigt sein.	MRL SFF 12
Bewegungsflächen	Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 m x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.	MRL SFF 13
<b>Bewertung</b>		
Abstand	Der nördliche Teil des Gebäudes liegt mit einem Abstand von ca. 58m in Teilen <b>mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.</b> Eine Zufahrt zum Grundstück ist östlich des Gebäudes im Bestand hergestellt. Entsprechende Bewegungsflächen sind auf dem Grundstück vorhanden. Auf der Waldstraße ist vor der Entnahmestelle des Löschwasserbrunnens kann ein Feuerwehrfahrzeug aufgestellt werden. In der Einfriedung hinter der Entnahmestelle zum Grundstück ist ein Zugang zum Gebäude vorzusehen. Dieser soll eine lichte Breite von 1m nicht unterschreiten und von der Feuerwehr geöffnet werden können.	
Durchfahrt	Zum Haus 4 ist eine Durchfahrt vom öffentlichen Verkehrsraum aus vorhanden.	
Sperrvorrichtung	Die vorhandene Sperrvorrichtung an der Hauptzufahrt des Geländes ist außer Betrieb und wird ständig offen gehalten.	

<b>Ergebnis</b>	<b>Flächen für die Feuerwehr sind vorhanden.</b> <b>Die Mindestanforderungen sind eingehalten.</b>
-----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 9. RETTUNGSWEGE

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Rettungswege	Für Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 MBO ist ein baulicher Rettungsweg ausreichend, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen (§ 33 Absatz 3 Satz 2 MBO). Dies ist bei Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a MBO gegeben, wenn die baulichen Voraussetzungen nach Nr. 2.2 erfüllt sind; werden dabei Bereiche nach Nr. 2.2.1 ausgebildet, müssen die Rettungswege nach § 33 Abs. 1 MBO von jedem Bereich unmittelbar erreichbar sein. In Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe b MBO mit mehr als sechs Personen ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich. In den Fällen nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe c MBO bestehen bis zu 24 Personen in der Regel keine Bedenken wegen der Personenrettung insbesondere bei Nutzungseinheiten, die <ul style="list-style-type: none"> <li>a) so angeordnet sind, dass eine Brandausbreitung zwischen diesen Nutzungseinheiten für die Personenrettung ausreichend lang verhindert wird, oder</li> <li>b) an einem Treppenraum liegen, der durch zusätzliche bauliche Maßnahmen (z.B. feuerhemmende und rauchdichte Abschlüsse) oder technische Anlagen mit Funktionserhalt so ertüchtigt ist, dass eine Personenrettung über den Treppenraum ausreichend lang ermöglicht wird.</li> </ul>	MWR 2.3
Erfordernis	Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.	SächsBO §33 (1)
Max. Entfernung	Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes (...) muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. (...)	SächsBO § 35 (2)
1.RW ohne notw. Flur	Der erste RW beginnt an der ungünstigsten Stelle des am ungünstigsten gelegenen AR und führt zu einem Ausgang in den notwendigen Treppenraum oder (...) ins Freie	SächsBO § 33 (2)
Max. RW Länge	Für den zweiten Rettungsweg bestehen in der Regel keine Einschränkungen bezüglich der Rettungsweglänge. Wird der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr hergestellt, so muss eine beliebige Stelle in der jeweiligen Nutzungseinheit mit den Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbar sein. Eine maximale Entfernung dieser Stelle ist im Baurecht nicht vorgesehen. Wird der zweite Rettungsweg baulich hergestellt, so bestehen hierfür keine Anforderungen an eine maximale Entfernung. Der zweite bauliche Rettungsweg darf also länger sein als 35 m. Bei baulichen Rettungswegen unterscheidet man in der Regel nicht mehr zwischen erstem und zweitem Rettungsweg. Beide Rettungswege sind in diesem Fall baulich und einer davon muss die maximale Entfernung von 35 m einhalten, der andere darf länger sein.	BSA
Zugang	Die ungehinderte Zugänglichkeit der Rettungswege für die Feuerwehr muss gewährleistet sein. Rettungswege im Innern von Gebäuden müssen ständig frei gehalten werden.	

### Bewertung gemäß SächsBO

Es stehen in jeder der vier Nutzungseinheiten stehen zwei unabhängige bauliche Rettungswege zur Verfügung.

Der erste Rettungsweg über den Ausgang aus dem Gruppenwohnbereich direkt ins Freie.

Der zweite Rettungsweg verläuft über den Ausgang in den zentralen Kuppelbereich und von dort ins Freie.

Die Entfernung < 35 m wird überall eingehalten.

Gemäß Baugenehmigung sind die Terrassen an die **öffentlichen Wege** (Rettungsweg) anzuschließend. Der Verlauf der Rettungswege muss mind. 1,25 m breit sein. Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist sicherzustellen.

**Die Mindestanforderungen werden im genehmigten Bestand eingehalten.**

## 10. BAULICHER BRANDSCHUTZ

### 10.1 Mindestanforderungen an Baustoffe und Bauteile

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Brandverhalten von Baustoffen	Baustoffe, die nicht <b>mindestens normalentflammbar</b> sind dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.	§26 (1)
Brandverhalten von Bauteilen	Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben	§26 (2)
	Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.	

### 10.2 Tragwerk

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Normalgeschosses	Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen in Gebäuden der: <b>Gebäudeklasse 3 feuerhemmend</b> Dies gilt: für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Abs.4 bleibt unberührt	SächsBO § 27 (1)
Erdgeschossige NE	Tragende und aussteifende Bauteile wie Wände, Stützen und Decken müssen den Anforderungen der Landesbauordnung in Abhängigkeit der zugehörigen Gebäudeklasse entsprechen, jedoch in eingeschossigen Gebäuden aus mindestens <b>feuerhemmenden</b> Baustoffen ausgeführt ist.	Handlungsempfehlung
<b>Bewertung gemäß SächsBO</b>		
GK 3	Für das Gebäude gelten die Anforderung an Gebäudeklasse 3 diese müssen in <b>Normalgeschossen feuerhemmend</b> sein.  Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen sind im Bestand massiv ausgeführt.	
Schutzziele	<b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>	

### 10.3 Außenwände und Fassade

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Schutzziel	Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist	§ 28 (1)
Tragende Außenwände	Anforderungen wie an tragende Wände (siehe Pkt. 7.2)	§ 27
Nichttragende Außenwände GK 3	Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus <b>nichtbrennbaren Baustoffen</b> bestehen Sie sind aus <b>brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend</b> sind. Satz 1 gilt nicht für Türen und Fenster, Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion	§ 28 (2)
	Soweit nichttragende Außenwände fh sein müssen, dürfen auch solche der Klassifizierung W 30 nach DIN 4102 Teil 3, Ausgabe März 1994, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.	VwV-SächsBO 28.4
<b>Bewertung gemäß SächsBO</b>		
	Den Bestandsunterlagen nach, sind die Außenwände Massiv aus Mauerwerk hergestellt.	

	<b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten .</b>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------

## 10.4 Bereiche und Zellen

<b>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</b>		<b>§</b>
<i>Bereiche und Zellen</i>	<i>In Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a und b MBO sind Bereiche nach 2.2.1 oder Zellen nach 2.2.2 zu bilden.  Eine Ausbildung von Bereichen oder Zellen ist in Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a MBO nicht erforderlich, wenn  a) in jedem Geschoss der Nutzungseinheit ein zweiter jedem Bewohner zugänglicher und entgegengesetzt liegender Ausgang vorhanden ist, der unmittelbar ins Freie führt</i>	<i>MWR 2.2</i>
<i>Bereichslösung</i>	<i>In Nutzungseinheiten sind mindestens zwei Bereiche mit jeweils höchstens sechs Betten zu bilden. Die Bereiche müssen voneinander durch Wände oder Decken getrennt sein, die als raumabschließende Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Gebäudes haben, jedoch müssen sie mindestens feuerhemmend sein. § 29 Absatz 4 und 5 MBO gilt entsprechend.</i>	<i>MWR 2.2.1</i>
<i>Zellen</i>	<i>Bei der Zellenlösung sind die Wände und Decken der Schlafräume als raumabschließende Bauteile mindestens feuerhemmend auszubilden; dies gilt nicht für Außenwände. Türen in den Schlafräumen müssen, außer zu zugehörigen Sanitärräumen, dicht- und selbstschließend sein.</i>	<i>MWR 2.2.2</i>
<i>Rettungswege</i>	<i>Für Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 MBO ist ein baulicher Rettungsweg ausreichend, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen (§ 33 Absatz 3 Satz 2 MBO). Dies ist bei Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a MBO gegeben, wenn die baulichen Voraussetzungen nach Nr. 2.2 erfüllt sind; werden dabei Bereiche nach Nr. 2.2.1 ausgebildet, müssen die Rettungswege nach § 33 Abs. 1 MBO von jedem Bereich unmittelbar erreichbar sein. In Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe b MBO mit mehr als sechs Personen ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich. In den Fällen nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe c MBO bestehen bis zu 24 Personen in der Regel keine Bedenken wegen der Personenrettung insbesondere bei Nutzungseinheiten, die  a) so angeordnet sind, dass eine Brandausbreitung zwischen diesen Nutzungseinheiten für die Personenrettung ausreichend lang verhindert wird, oder  b) an einem Treppenraum liegen, der durch zusätzliche bauliche Maßnahmen (z.B. feuerhemmende und rauchdichte Abschlüsse) oder technische Anlagen mit Funktionserhalt so ertüchtigt ist, dass eine Personenrettung über den Treppenraum ausreichend lang ermöglicht wird.</i>	<i>MWR 2.3</i>
<b>Bewertung</b>		
	Alle 4 Nutzungseinheiten verfügen über einen zweiten baulichen Rettungsweg, welcher direkt ins Freie führt. Daher ist gemäß Muster Wohnformen Richtlinie keine Ausführung von Zellen oder Bereichen erforderlich. Darüber hinaus sind die Nutzungseinheiten zueinander durch feuerbeständige Trennwände abgeschottet, so dass eine Brandausbreitung ausreichend lange verhindert wird.  <b>Die Mindestanforderungen der MWR werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>	

## 10.5 Trennwände

<b>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</b>		<b>SächsBO</b>
<i>Schutzziel</i>	<i>Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein</i>	<i>§29 (1)</i>
<i>Erfordernis</i>	<i>Trennwände sind erforderlich:  zwischen Nutzungseinheiten (NE) sowie zwischen NE und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,  zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,  zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.</i>	<i>§29 (2)</i>
<i>Feuerwiderstand</i>	<i>Trennwände nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein Trennwände nach Absatz 2 Nummer 2 müssen feuerbeständig sein.</i>	<i>§29 (3)</i>
<i>Oberer An- und Abschluss</i>	<i>Die Trennwände sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen. Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlichsich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen</i>	<i>§29 (4)</i>
<i>Türöffnungen</i>		<i>§29 (5)</i>

Sichtöffnungen	Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.	
Leitungsdurchführung	Schottung bzw. Sicherung in der gleichen Feuerwiderstandsausere wie die der Trennwände*4. Ausführung nach MLAR, MLüAR und MSysBöR.	§40 §41
Anforderung	Trennwände zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen sowie zur Abschottung von Lagerräumen müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile haben, jedoch mindestens <b>feuerhemmend und nichtbrennbar</b> .  Trennwände innerhalb der Nutzungseinheit sind zwischen dem Gemeinschaftsbereich und den angrenzenden Räumen <b>feuerhemmend aus nichtbrennbaren</b> Baustoffen herzustellen.	Handlungsempfehlung
Türen	Türen zu anderen Nutzungseinheiten, zu Räumen mit erhöhter Brandlast wie Funktions- und Zuhöräume müssen mindestens <b>feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend</b> sein.  Türen von Nutzungseinheiten zu notwendigen Fluren müssen mindestens <b>rauchdicht und selbstschließend</b> sein.  Sonstige Türen innerhalb der Nutzungseinheit müssen mindestens <b>dichtschließend und vollwandig</b> sein. Dies gilt nicht für Türen von Sanitärzellen. Die Türen zu den Betenzimmern dürfen unterschritten sein, um eine maschinelle Belüftung vom Gemeinschaftsbereich aus zu ermöglichen. Die Lüftung muss im Brandfall selbsttätig außer Betrieb gehen.  Als dichtschließende und vollwandige Türen gelten solche mit stumpf einschlagendem oder gefälztem vollwandigen Türblatt mit mindestens dreiseitig umlaufenden Dichtungen ohne Verglasungen im Türblatt.  Türen von Aufenthaltsräumen und Türen im Zuge von Rettungswegen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 Meter haben.  Türen aus den Nutzungseinheiten zu notwendigen Fluren, zu notwendigen Treppenräumen und Türen, die ins Freie führen, müssen in Fluchrichtung auf schlagen und dürfen keine nennenswerten Schwellen haben.  Zeitweise oder ständig verschlossene Ausgangstüren müssen im Gefahrenfall leicht und in voller Breite zu öffnen sein.	
<b>Bewertung</b>		
Trennwände zwischen Nutzungseinheiten	Gemäß sächsischer Bauordnung sind die Anforderungen an Trennwände zwischen Nutzungseinheiten in der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend.  Gemäß Planunterlagen sind die Trennwände zwischen den Nutzungseinheiten, welche an den feuerbeständigen Kuppelbau anschließen, <b>feuerbeständig</b> hergestellt. Angaben zu diesen Trennwänden lassen sich aus den Auflagen der Baugenehmigung nicht entnehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anforderungen feuerbeständig im Rahmen von Anforderung an den unregelmäßigten Sonderbau nach SächsBO § 51 im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 als besondere Anforderung gestellt worden ist.  <b>Es ist davon auszugehen, dass die Trennwände die Anforderungen feuerbeständig im Bestand einhalten.</b>	
Trennwände innerh. Der NE	Gemäß sächsischer Bauordnung gibt es keine Anforderungen an Trennwände innerhalb der Nutzungseinheiten.  Gemäß Planunterlagen sind die Trennwände innerhalb der Nutzungseinheiten ohne Feuerwiderstand hergestellt.  <b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>	

## 10.6 Elektrische Betriebsräume / Hausanschlussräume

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen	§
------------------------------------------	---

Anwendungsbereich	Diese Richtlinie gilt für die Aufstellung von <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,</li> <li>2. ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und</li> <li>3. zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen</li> </ol> in Gebäuden.	SächsElt-BauR I.
Anwendungsbereich	Diese Norm gilt für die Planung von Anschlusseinrichtungen der Versorgungs-Sparten Strom (Netzebene Niederspannung), Gas, Trinkwasser, Fernwärme und Kommunikation für Wohn- und Nichtwohngebäude. Sie enthält Festlegungen zu den baulichen und technischen Voraussetzungen für deren Errichtung. Bei der Strom- und Gasversorgung wird der Begriff „Netzanschluss“ verwendet. In der Trinkwasser-, Fernwärme und Kommunikationsversorgung findet der Begriff „Hausanschluss“ Anwendung.	DIN 18012 1
Hausanschlussraum	begehbarer und abschließbarer Raum eines Gebäudes, der zur Einführung der Anschlussleitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes bestimmt ist und in dem die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen untergebracht werden	DIN 18012 3.3
<b>Bewertung</b>		
Hausanschlussräume	<p>Gemäß Baugenehmigung sind darüber hinaus die Wände der Hausanschlussräume <b>feuerbeständig</b> in F90 auszubilden.</p> <p>Bei den beiden Räumen handelt es sich um die zentral gelegenen Räume in der Nutzungseinheit 1 und der Nutzungseinheit 3, die von diesen aus zugänglich sind.</p> <p>Der ELT- Raum wird genutzt für die Steuerungstechnik der RWA, die Unterverteilung der BMA, Unterverteilung der Elektrotechnik.</p> <p>Der Hausanschlussraum wird für Hausanschlüsse Wasser / Wärme genutzt.</p> <p>Diese beiden Räume sind gemäß Planunterlagen mit in Trockenbau mit feuerhemmenden Türen ausgestattet, welche auch vorhanden sind.</p> <p>Abweichend von den Anforderungen der Baugenehmigung sind die beiden Räume bauordnungsrechtlich nicht als Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr einzustufen.</p> <p>Anforderungen an Hausanschlussräume leiten sich aus der <b>DIN 18012</b> ab. Gemäß DIN 18012 lassen sich keine Anforderungen an den Feuerwiderstand ableiten.</p> <p>Der Elt Raum hat &lt; 1 kV und fällt damit nicht in den Anwendungsbereich der <b>SächsEltBauR</b>. Es lassen sich damit keine Anforderungen an den Feuerwiderstand ableiten.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es sich um besondere Anforderungen an den unregelmäßig Sonderbau nach SächsBO § 51 im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 handelt.</p> <p>Unterlagen zu diesen Wänden und zu Leitungsanlagen existieren nicht. Nach einer stichprobenartigen Sichtung wird bei den Wände vermutet, dass die Anforderung „feuerbeständig“ nicht eingehalten wird. Ebenso nicht die Anforderungen der MLAR an Leitungsdurchführungen durch raumabschließende Bauteile mit Feuerwiderstand. Beides ist zu prüfen und ggf. anzupassen.</p> <p><b>Es wird vermutet, dass die Ausführung nicht den Vorgaben der Baugenehmigung feuerbeständig entspricht. Die Ausführung ist zu prüfen und ggf. anzupassen.</b></p>	
<b>Empfehlung</b>		
Empfehlung	<p>Bei Ausstattung der Nutzungseinheiten mit einer Brandmeldeanlage Kat.1 nach den Anforderungen gem. Pkt.: 11.6 können aus Sicht des Sachverständigen Abweichungen in der Ausführung durch die Brandfrüherkennung kompensiert werden.</p> <p><b>Die Kompensation ist mit der zu prüfenden Stelle vor Ausführung abzustimmen.</b></p>	

## 10.7 Brandwände

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Schutzziel	Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern	§ 30 (1)
Gebäudeabschlusswand  Innere Brandwand	Sind erforderlich als <ol style="list-style-type: none"> <li>Gebäudeabschlusswand, (...), wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein <b>Abstand von mindestens 5 m</b> zu bestehenden oder <b>nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden</b> gesichert ist. Dies gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Abs. 6 SächsBO, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt,</li> <li>als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in <b>Abständen von nicht mehr als 40 m</b>,</li> </ol>	§ 30 (2)
<b>Bewertung gemäß SächsBO</b>		
Abmessungen	Das Gebäude ist in offener Bauart errichtet und ca. 53 m lang.	
Erfordernis	Brandwände sind als Gebäudeabschlusswände und als innere Brandwände nicht vorhanden, jedoch bei einer Länge > 40m gemäß Bauordnung erforderlich.	
Abweichung	Bedenken gegenüber der genehmigten Ausführung bestehen nicht da: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundfläche &lt; 1600m<sup>2</sup></li> <li>▪ das Gebäude von allen Seiten gut zugänglich ist</li> <li>▪ Ein wirksamer Löschangriff ist daher trotz Überschreitung der Abstände möglich</li> <li>▪ Die Nutzungseinheiten sind durch Trennwände entsprechend voneinander getrennt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Brandübertragung ausreichend lange verhindert wird.</li> </ul> <p><b>Es handelt sich um eine Abweichung von § 30 (2) Nr.2 SächsBO im genehmigten Bestand.</b></p> <p><b>Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</b></p>	

## 10.8 Notwendige Flure

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
MWR	Notwendige Flure im Sinne des §36 Absatz 1 Satz 1 MBO <b>sind innerhalb der Nutzungseinheiten nicht erforderlich.</b>	MWR 2.4
Schutzziel	Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.	§ 36 (1)
Erfordernis	Notwendige Flure sind <b>nicht</b> erforderlich (...)	§ 36 (1)
	innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m <sup>2</sup> und innerhalb von Wohnungen (...) Nutzungseinheiten sind zum Beispiel Arztpraxen und Rechtsanwaltskanzleien.	VwV-SächsBO 36.1.1
Arbeitsstättenrecht	Anforderungen nach dem Arbeitsstättenrecht zur Anordnung von notwendigen Fluren und der Erschließung von Arbeitsräumen (Aufenthaltsräumen) ausschließlich von Fluren (oder vom Freien) bleiben unberührt.	VwV-SächsBO 36.1.2
MWR	Notwendige Flure im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 MBO sind innerhalb der Nutzungseinheit nicht erforderlich.	MWR 2.4
<b>Bewertung</b>		
NFL innerhalb der NE	Gemäß den Anforderungen der sächsischen Bauordnung sind notwendige Flure innerhalb von Nutzungseinheiten < 200m <sup>2</sup> und innerhalb von Wohnungen nicht erforderlich.  Die Muster Wohnformenrichtlinie hingegen formuliert diesbezüglich die Erleichterung, dass notwendige Flure in Nutzungseinheiten grundsätzlich nicht erforderlich sind.  Gemäß Baugenehmigung werden weder Angaben zu notwendigen Fluren gemacht, noch sind diese in den Plänen als solche dargestellt.	

	<p>Im Bestehenden Gebäude kann davon ausgegangen werden, dass keine notwendigen Flure innerhalb der ca. 285 m<sup>2</sup> großen Nutzungseinheiten hergestellt wurden. Dies weicht von den Anforderungen der sächsischen Bauordnung ab aber entspricht der Baugenehmigung und den erleichternden Anforderungen der MWR.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen der MWR und der Baugenehmigung werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b></p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 10.9 Kuppelbau

<b>Bewertung</b>	
<i>Zentraler Bereich</i>	<p>Alle Gruppenwohnbereiche münden in den Kuppelbau als zentralen Bereich.</p> <p>Die Anforderungen gemäß Baugenehmigung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Wände im Kuppelbereich sowie Hausanschlussräume, sind <b>feuerbeständig</b> in F90 auszubilden.</li> <li>▪ Türen in diesem Bereich sind <b>feuerhemmend</b> in T30 und rauchdicht auszuführen.</li> <li>▪ Die Türe des Haupteingang sollte lediglich rauchdicht ausgeführt werden, wenn hier direkt ein geschlossener Gang anschließt. Die Ausführung erfolgte jedoch offen, Anforderungen an die Außentür gibt es daher nicht.</li> <li>▪ Die im Übersichtsplan gekennzeichneten <b>Verglasungen müssen der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß DIN 4102</b> entsprechen. Sie müssen einen Zulassungsbescheid besitzen.</li> <li>▪ Die Lüftungsklappe in der Glaskuppel ist so herzustellen, dass sie gleichzeitig als <b>Rauchabzug wirksam ist</b>.</li> </ul> <p>Es handelt sich bei dem Kuppelbau um einen bauordnungsrechtlich nicht besonders einzuordnenden Bereich über den jeweils ein Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten verlaufen. Die Wände des Kuppelbaus sind <b>feuerbeständig</b> ausgeführt. Gemäß Planung sind die <b>Türen zu den Nutzungseinheiten rauchdicht</b>. Alle Türen zu anderen Räumen sind feuerhemmend. Verglasungen in der feuerbeständigen Wand sind gemäß Planunterlagen feuerhemmend ausgeführt.</p> <p>Über die Anforderungen der damaligen Planung hinaus sind die Türen zu den Nutzungseinheiten feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend.</p> <p>Gemäß den Anforderungen der sächsischen Bauordnung als auch den Anforderungen der Muster Wohnformen Richtlinie lassen sich die Anforderungen an diesen Bereich nicht rekonstruieren. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Anforderung an den unregelmäßigen Sonderbau handelt welche nach SächsBO § 51 im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach §3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt wurde.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen der Baugenehmigung werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b></p>

## 10.10 Dächer

<b>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</b>		<b>SächsBO</b>
<i>Schutzziel</i>	<i>Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung) (soweit in den nachfolgenden Punkten nichts Abweichendes geregelt ist)</i>	§ 32 (1)
<i>Lichtdurchlässige Flächen sowie begrünte Bedachungen</i>	<p>Anforderungen von §32 (1) und §32 (2) gelten nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. (...)</li> <li>2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,</li> <li>3. Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,</li> <li>4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,</li> <li>5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.</li> </ol>	§ 32 (3)
	<i>Abweichend von §32 (1) und §32 (2) sind</i>	§ 32 (4)

	<p>1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach §32 (1) und</p> <p>2. begrünte Bedachungen</p> <p>zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden</p> <p>Gegen lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in harten Bedachungen bestehen keine Bedenken, wenn</p> <p>die Summe der Teilflächen höchstens 30 Prozent der Dachfläche beträgt und</p> <p>die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden unmittelbar angrenzender vorhandener höherer Gebäude oder Gebäudeteile aufweisen, sowie</p> <p>solche Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder</p> <p>solche Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als je 6 m<sup>2</sup>, untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.</p>	
<b>Bewertung gemäß SächsBO</b>		
	<p>Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung muss die Dachdeckung (Biber-Bitumenschindeln) gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein als harte Bedachung nach § 31 der Sächs. BO v.17. Juli 92.</p> <p>Das Dach des Gebäudes ist keramisch gedeckt. Die o.g. Anforderungen werden eingehalten.</p> <p>Lichtdurchlässige Teile von Dächern gibt es über dem zentralen sicheren Bereich.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen der SächsBO und der Baugenehmigung werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b></p>	<p>VwV-SächsBO 32.4</p>

## 10.11 Decken

<b>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</b>		<b>SächsBO</b>
Schutzziel	Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein	§ 31 (1)
Feuerwiderstand GK 3	<p>Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen in Gebäuden der <b>Gebäudeklasse 3 feuerhemmend</b> sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dies gilt für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind</li> <li>▪ Dies gilt nicht für Balkone,</li> </ul>	§ 31 (1)
Anschluss Außenwand	Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Schutzzielanforderungen genügt.	§ 31 (3)
Leitungsdurchführungen	Schottung bzw. Sicherung in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die der Decken. Ausführung nach MLAR und MLüAR.	§ 40 § 41
Holzbalkendecke	Die als feuerwiderstandsfähig geforderten Holzbalkendecken müssen oberseitig mindestens die in Anlage 0.1.2 zur Bauregelliste A Teil 1 aufgeführten konstruktiven Bedingungen erfüllen, soweit sie nicht auch von oben geprüft worden sind und ein entsprechender Verwendbarkeitsnachweis dies ausweist.	VwV-SächsBO 31.1
<b>Bewertung</b>		
<p>GK 3</p> <p>Schutzziele</p>	<p>Gemäß den Anforderungen der sächsischen Bauordnung sind die Anforderungen an Decken im Gebäude feuerhemmend.</p> <p>Gemäß Baugenehmigung muss die <b>Abhangdecke feuerhemmend in F30</b> ausgebildet sein.</p> <p>Gemäß Ortsbegehung ist eine Abhangdecke ohne Brandschutzanforderungen verbaut über der Leitungsanlagen und Rohre verlegt sind. Darüber, unter dem Dachtragwerk, befindet sich eine Trockenbaudecke, welche mit Brandschutzplatten verkleidet ist. Als stichprobenartige Untersuchung konnten keine Durchdringungen in dieser Brandschutzdecke festgestellt werden.</p> <p><b>Es ist davon auszugehen, dass die Mindestanforderungen im genehmigten Bestand eingehalten werden.</b></p>	

## 10.12 Türen

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Schutzziel	Fenster, Türen und sonstige Öffnungen, die als Rettungsweg dienen, müssen von innen zu öffnen und von der Feuerwehr jederzeit erreichbar sein.	BSA
Aufschlagrichtung	Die Aufschlagrichtung von Türen in Rettungswegen ist in den Landesbauordnungen nicht allgemein geregelt. Ist im Fluchfall nicht damit zu rechnen, dass gleichzeitig mehrere Personen an der Fluchttür eintreffen (die sich gegen eine nach innen schlagende Tür drängen könnten), ist es durchaus vertretbar, die Tür gegen die Fluchtrichtung aufschlagen zu lassen.	BSA 7.8 4.1
	Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benutzen müssen, sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist	ArbStättV 6 (1)
Öffnung	Verschließbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Dies ist gewährleistet, wenn sie mit besonderen mechanischen Entriegelungseinrichtungen ausgestattet sind.	ASR A2.3 Abs.6 (4)
Dichtschießende Türen	Als dichtschießende Türen gelten solche mit stumpf einschlagendem oder gefälztem vollwandigen Türblatt mit mindestens dreiseitig umlaufenden Dichtungen mit oder ohne Verglasungen im Türblatt.	VwV- SächsBO 36.4.1
Feuerhemmende Türen	Feuerhemmende Türen müssen als Feuerschutzabschlüsse den jeweils zugeordneten Klassifizierungen nach DIN 4102 Teil 5, Ausgabe September 1977, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen oder den Klassifizierungen nach Anlage 0.1.2 (Tabelle 3) zu Bauregelliste A Teil 1.	
Öffnung	Zeitweise oder ständig verschlossene Ausgangstüren müssen im Gefahrenfall leicht und in voller Breite zu öffnen sein.	Hand- lungsemp- fehlung
	Türen von Aufenthaltsräumen und Türen im Zuge von Rettungswegen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 Meter haben.	
<b>Bewertung</b>		
Anforderungen	Gemäß Baugenehmigung sind feuerhemmende und rauchdichte Türen, die aus betrieblichen Gründen offengehalten werden müssen, so einzurichten, dass sie im Brandfall bei einer Temperatur von 70° C sowie bei Raucheinwirkung selbsttätig schließen. Die Feststellanlagen müssen einen Zulassungsbescheid besitzen.	
Feststellanlage	Türen, die <b>selbstschließend</b> sein müssen, dürfen nur durch Feststellanlagen (zu denen auch Freilaufschließenanlagen gehören) offengehalten werden. Diese gewährleisten ein selbsttätiges Schließen der Türen mittels Rauchdetektion. Diese Türen müssen auch von Hand geschlossen werden können. Feststellanlagen müssen den maßgebenden gültigen und anerkannten technischen Regeln und Vorschriften entsprechen und einen Verwendbarkeitsnachweis haben.	
	<p>Grundsätzlich dürfen nur Feststellanlagen verwendet werden, die den bauaufsichtlichen Anforderungen entsprechen. Nachgewiesen wird dies durch einen bauaufsichtlich anerkannten Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis.</p> <p>Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Verwendungsort ist deren vorschriftsmäßige Installation und einwandfreie Funktion durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Je nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sind Feststellanlagen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die genauen Anforderungen an die Funktionsprüfung und Wartung ergeben sich aus der jeweiligen Zulassung und den Wartungsanweisungen des Herstellers. Dabei richten sich Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen sowie die jeweils erforderliche Qualifikation des Prüfers nach der Bauart der Feststellanlage.</p> <p>Grundsätzlich gilt für ältere Feststellanlagen, die in ein Gebäude eingebaut wurden, unter den folgenden Voraussetzungen Bestandsschutz. Die Voraussetzungen für den Bestandsschutz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Feststellanlage hatte zum Zeitpunkt ihres Einbaus einen gültigen Verwendbarkeitsnachweis</li> <li>▪ Der Einbau der Feststellanlage erfolgte in allen Punkten nach der damals gültigen Zulassung</li> <li>▪ Die Einbauvoraussetzungen und die Gesamtsituation (bezogen auf die Feststellanlage) haben sich nicht geändert (z.B. die Brandkenngröße und Einbausituation der Brandmelder entsprechen noch den Anforderungen)</li> <li>▪ Die Feststellanlage wurde entsprechend den Vorgaben der Zulassung regelmäßig geprüft und gewartet.</li> </ul>	
Bestandsschutz		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der regelmäßigen Prüfung und Wartung wurden keine (gemäß Z der jeweiligen Feststellanlage) unzulässigen Veränderungen vorgenommen (z.B. Austausch bestimmter Komponenten durch andere, die nicht der damaligen Zulassung entsprechen)</li> <li>Bei der regelmäßigen Prüfung und Wartung wurde auch geprüft, ob die Brandmelder für die Feststellanlage noch geeignet sind und alle Anforderungen bezüglich ihrer Zuverlässigkeit erfüllen (z.B. bei älteren Meldern, ob eine Werksüberprüfung bzw. -instandsetzung bzw. ein Austausch notwendig ist)</li> </ul> <p><b>Die Türen sind zu prüfen und ggf. anzupassen.</b></p>
Schließfolgeregelung	<p>Zweiflügelige selbstschließende Türen müssen Schließfolgeregler haben, für zweiflügelige Feuer- und Rauchschtüren ist dies in DIN EN 1158 festgelegt.</p> <p><b>Die Türen sind zu prüfen und ggf. anzupassen.</b></p>
RW	<p>Ausgänge die als Rettungswege dienen sind offenzuhalten und mit entsprechenden Schlössern zu sichern. Es ist darauf zu achten, dass bei außenliegenden Verschattungselemente von Terrassentüren der Rettungsweg nicht blockiert wird.</p>
Rettungswege	<p>Türen in RW müssen von innen jederzeit zu öffnen sein. Es ist darauf zu achten, dass bei außenliegenden Verschattungselemente von Terrassentüren der Rettungsweg nicht blockiert wird.</p> <p><b>Die Türen sind zu prüfen und ggf. anzupassen.</b></p>

## 11. TECHNISCHE EINRICHTUNG

### 11.1 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -Kanäle

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Sicherung durch Wände und Decken	Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind	§ 40 (1)
Vorkehrungen	„Vorkehrungen“ sind geprüfte und qualifizierte Abschottungen in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die von den Leitungen durchdrungenen feuerwiderstandsfähigen raumabschließenden Wände bzw. Decken. Alternativ zu den feuerwiderstandsfähigen Abschottungen sind auch im Rahmen eines entsprechenden Brandschutzkonzeptes auch feuerwiderstandsfähige Ummantelungen oder Installationsschächte und -kanäle möglich.	BSA
Brandausbreitung	„Eine Brandausbreitung ist ausreichend lange nicht zu befürchten“, wenn die sogenannten „Erleichterungen“ der MLAR ausgeführt werden. Solche Erleichterungen sind z.B. für bestimmte (in Durchmesser und Material begrenzte) Leitungen in der MLAR genannt, wobei die dort angegebenen Rahmenbedingungen, wie Abstandsregelungen, Baustoffanforderungen, Mindestdicken der von den Leitungen durchdrungenen Bauteile usw. eingehalten werden müssen.	
Verlegung in RW	In notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und dem Ausgang ins Freie und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.	§ 40 (2)
Installationsschächte / Kanäle	Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 41 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.	§ 40 (3)
Funktionserhalt	Gemäß MLAR müssen die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen so beschaffen oder durch Bauteile so abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt). Dieser Funktionserhalt muss bei möglicher Wechselwirkung mit anderen Anlagen, Einrichtungen oder deren Teilen gewährleistet bleiben. Dauer und Ausführung des Funktionserhalts siehe die jeweilige Sonderverordnung und die MLAR.	MLAR
<b>Bewertung</b>		
	Zu den Leitungsanlagen liegen keine weiterführenden Informationen vor.	

	<p>Eine abschließende Bewertung der Leitungsanlagen ist anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich. gemäß MLAR von einem Fachbetrieb prüfen zu lassen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Ausführung entsprechend auf Einhaltung der Anforderungen der Muster-Leitungsanlagenrichtlinien zu prüfen und ggf. entsprechend anzupassen.</p> <p><b>Es ist davon auszugehen, dass die Mindestanforderungen im genehmigten Bestand eingehalten werden. Der Bestand ist zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.</b></p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 11.2 Lüftungsanlagen

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Schutzziel	Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.	§ 41 (1)
Anforderungen	Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus <b>nichtbrennbaren Baustoffen</b> bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist	§ 41 (2)
Sicherung durch Wände und Decken	Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind	§ 41 (2)
Verlegung in RW	Nur zulässig, wenn eine Nutzung als RW ausreichend lang möglich ist <sup>*1</sup> . Ausführung nach <b>LüAR</b>	§ 41 (2)
Gerüche und Staub	Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen	§ 41 (3)
Lüftung, Abgas, Feuerstätten	Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden. Die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.	§ 41 (4)
RLT und Warmluftheizung	Für raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die vorstehenden Punkte entsprechend	§ 41 (6)
	Soweit raumlufttechnische Anlagen oder Warmluftheizungen mit brennbaren Medien betrieben werden, sind die Vorschriften nach der Sächsischen Feuerungsverordnung (SächsFeuV0) vom 17. September 1998 (SächsGVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427, 442), in der jeweiligen Fassung, zu beachten.	VwV-SächsBO 41.6
Definition	Lüftungsanlagen i. S. dieser Richtlinie sind auch Klimaanlage, raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen. Lüftungsanlagen bestehen aus Lüftungsleitungen und allen zu ihrer Funktion erforderlichen Bauteilen und Einrichtungen. Lüftungsleitungen bestehen aus allen von Luft durchströmten Bauteilen, wie Lüftungsrohren, -formstücken, -schächten und -kanälen, Schalldämpfern, Ventilatoren, Luftaufbereitungseinrichtungen, Brandschutzklappen und anderen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch und Absperrvorrichtungen gegen Rauchübertragung (Rauchschutzklappen) sowie aus ihren Verbindungen, Befestigungen, Dämmschichten, brandschutztechnischen Ummantelungen, Dampfsperren, Folien, Beschichtungen und Bekleidungen.	M-LüAR 2
Anforderungen	Die Anforderungen des § 41 Abs. 2 MBO gelten als erfüllt, wenn die Anforderungen der folgenden Abschnitte 5 bis 8 eingehalten werden und die Lüftungsanlagen entsprechend den schematischen Darstellungen der Bilder 1 bis 6 nach Maßgabe der Bildunterschriften ausgebildet werden. Dabei gilt, dass die <b>Feuerwiderstandsfähigkeit der Brandschutzklappen der vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile</b> , die von den Lüftungsleitungen durchdrungen werden, entsprechen muss (in feuerhemmenden Bauteilen Klappen der Klassifizierung EI 30, in hochfeuerhemmenden Bauteilen Klappen EI 60 und in feuerbeständigen Bauteilen Klappen EI 90) oder die Feuerwiderstandsfähigkeit der Lüftungsleitungen bei erforderlicher Ausführung in feuerwiderstandsfähiger Bauart der höchsten vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entsprechen muss. In notwendigen Fluren mit feuerhemmenden Wänden genügen anstelle von feuerhemmenden Lüftungsleitungen Lüftungsleitungen aus Stahlblech, ohne Öffnungen, mit Abhängern aus Stahl	M-LüAR 4.1
BSK	Leitungsabschnitte, die brandschutztechnisch zu trennende Abschnitte überbrücken, sind in der höchsten vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen raumabschließenden Bauteile auszuführen; andernfalls sind Brandschutzklappen in den Bauteilen vorzusehen. Brandschutzklappen dürfen außerhalb dieser Bauteile nur installiert werden, wenn der Verwendbarkeitsnachweis dies zulässt.  Soweit Lüftungsleitungen ohne Brandschutzklappen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, hindurchgeführt werden dürfen, sind die verbleibenden Öffnungsquerschnitte mit geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Baustoffen dicht und in der Dicke dieser Bauteile zu verschließen. Ohne weiteren Nachweis gelten Stopfungen aus Mineralfasern mit einem Schmelzpunkt $\geq 1000$ °C bis zu einer Spaltbreite des verbleibenden Öffnungsquerschnittes von höchstens 50 mm als geeignet. Durch weitere Installationen darf die Stopfung nicht gemindert werden.	M-LüAR 5.2.1.2

	Bei feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen muss die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen auch in den feuerwiderstandsfähigen, raumabschließenden Bauteilen gegeben sein.	
Lüftungszentrale Bauteile	<b>Tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile zu anderen Räumen müssen der höchsten notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken und Wände entsprechen, durch die Lüftungsleitungen von der Lüftungszentrale aus hindurchgeführt werden;</b> dabei bleiben Kellerdecken unberücksichtigt. Andere Wände und Decken sowie Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder durch mindestens 2 cm dicke Schichten aus mineralischen, nichtbrennbaren Baustoffen gegen Entflammen geschützt sein. Öffnungen in den Wänden zu anderen Räumen müssen durch <b>mindestens feuerhemmende dicht- und selbstschließende Abschlüsse</b> geschützt sein; die Abschlüsse zu notwendigen Treppenräumen müssen zusätzlich rauchdicht sein. Lüftungszentralen dürfen keine Öffnungen zu Aufenthaltsräumen haben.	M-LüAR 6.4.2
RW aus Lüftungszentrale	Von jeder Stelle der Lüftungszentrale muss in höchstens 35 m Entfernung ein Ausgang zu einem Flur in der Bauart notwendiger Flure, zu Treppenräumen in der Bauart notwendiger Treppenräume oder unmittelbar ins Freie erreichbar sein.	M-LüAR 6.4.3
<b>Bewertung</b>		
	<p>Es liegen keine detaillierte Informationen zu Lüftungsanlagen vor.</p> <p>Im Bestand gibt es keine Lüftungszentrale.</p> <p>Eine abschließende Bewertung der Lüftungsanlagen ist anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich. gemäß M-LüAR von einem Fachbetrieb prüfen zu lassen.</p> <p>Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die Ausführung gemäß MLüAR erfolgt oder erfolgt ist.</p> <p><b>Es ist davon auszugehen, dass die Mindestanforderungen im genehmigten Bestand eingehalten werden. Der Bestand ist zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.</b></p>	

### 11.3 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Schutzziel	Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.	SächsBO § 42 (1)
Anforderung	Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.	SächsBO § 42 (2)
Abgase	Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht gereinigt werden können.	SächsBO § 42 (3)
Behälter	Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen	SächsBO § 42 (4)
Begriffe	Als Nennleistung gilt § 1. die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene höchste Leistung, bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung, 2. die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Leistungsbereiches festeingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung der Feuerstätte oder 3. bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 % ermittelte Leistung.  Raumluftunabhängig sind Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und bei denen kein Abgas in gefahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. Andere Feuerstätten sind raumluftabhängig	SächsFeuVO §2
RLA >50kW	Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung hat. Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens 150 cm <sup>2</sup> und für jedes über 50 kW hinausgehende Kilowatt 2 cm <sup>2</sup> mehr betragen. Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.	SächsFeuVO §3 (4)
	Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden	SächsFeuVO §4 (1)

	<ol style="list-style-type: none"> <li>in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,</li> <li>in Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300 °C beträgt.</li> </ol>	
Lüftungsanlagen	Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumluft absaugenden Anlagen wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrocknern nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt als erfüllt, wenn ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird, die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird, die Abgase der Feuerstätten über die Luft absaugenden Anlagen abgeführt werden oder anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.	SächsFeuVO §4 (2)
Aufstellraum >100kW	In einem Raum dürfen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, nur aufgestellt werden, wenn dieser <b>Raum nicht anderweitig genutzt</b> wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen, <b>gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, hat, dicht- und selbstschließende Türen hat und gelüftet werden kann.</b>	SächsFeuVO §5 (1)
Abweichung	Abweichend von Absatz 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn die Nutzung dieser Räume dies erfordert und die Feuerstätten sicher betrieben werden können.	SächsFeuVO §5 (5)
Notschalter >100kW	Brenner und Brennstofffördereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. Neben dem Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift „NOTSCHALTER-FEUERUNG“ vorhanden sein.	SächsFeuVO §5 (3)
Heizöllagerung im Aufstellraum	Wird in dem Aufstellraum nach Absatz 1 Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur von diesem Aufstellraum zugänglich, muss die Heizölaufuhr von der Stelle des Notschalters nach Absatz 3 aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperrvorrichtung unterbrochen werden können.	SächsFeuVO §5 (4)
<b>Bewertung</b>		
	Im Gebäude ist keine Feuerungsanlage vorhanden. Diese ist im Haus 2 untergebracht.  <b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>	

## 11.4 Aufbewahrung fester Abfallstoffe

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
GK 3-5	Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume	§ 45
Trennwände	Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände	
Öffnungen	Öffnungen vom Gebäudeinneren zum Aufstellraum mit <b>feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen</b> haben,	
Lüftung	unmittelbar vom Freien entleert werden können und eine ständig wirksame Lüftung haben.	
<b>Bewertung gemäß SächsBO</b>		
	Abfallstoffe werden außerhalb des Gebäudes gelagert.  <b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b>	

## 12. SICHERTECHNISCHE EINRICHTUNG

### 12.1 Blitzschutzanlagen

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Erfordernis	Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.	§ 46
Anforderungen	Blitzschutzanlagen nach § 46 SächsBO sollen die Brandentstehung an der baulichen Anlage und eine Gefährdung von Personen durch Blitzeinschläge verhindern (äußerer Blitzschutz). Sofern sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen vorhanden sind, sind sie gegen Auswirkungen	MW TB Teil A

	des Blitzstromes und der Blitzspannung auf Installationen sowie elektrische und elektronische Teile der anderen Einrichtungen und Anlagen in der baulichen Anlage bei unmittelbarem oder mittelbarem Blitzeinschlag zu schützen (zusätzlicher innerer Blitzschutz). Dazu sind Maßnahmen gegen Überspannung und gefährliche Funkenbildung zu treffen.	2.1.15.2
Pflege	Gruppeneinheiten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz)	Handlungsempfehlung
<b>Bewertung gemäß SächsBO</b>		
	<p>Eine Blitzschutzanlage ist gemäß den Auflagen der Baugenehmigung erforderlich.</p> <p>Unterlagen hierzu liegen nicht vor. Nach Aussage des Betreibers ist eine Blitzschutzanlage im Bestand vorhanden.</p> <p>Diese muss die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz). Blitzschutzanlagen müssen den maßgebenden gültigen und anerkannten technischen Regeln und Vorschriften entsprechen.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen der SächsBO werden im genehmigten Bestand eingehalten.</b></p>	

## 12.2 Brandmelde- und Alarmierungsanlage

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
RMA	In Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a und b MBO müssen alle Aufenthaltsräume und Flure miteinander vernetzte geeignete Rauchwarnmelder haben, die ständig betriebsbereit sind.	MWR 3
Zweck BMA	Brandmeldeanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen. Sie müssen Personen zum direkten Hilferuf (Handauslösung) bei Brandgefahren dienen. Selbsttätige Brandmeldeanlagen müssen Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennen und melden. Die Brandmeldung ist durch die Übertragungseinrichtung zur Alarmierung an die Leitstelle der örtlich zuständigen Feuerwehr sofort weiterzuleiten. Brandmeldeanlagen können technisch geeignet sein, die vom Brand bedrohten Personen über das Brandereignis in Kenntnis zu setzen. Rauchwarnmelder oder vernetzte Rauchwarnmelder bilden keine Brandmeldeanlagen.	Sächs VwV TB Anhang 14 2.1
Anforderungen BMA	Zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen müssen Brandmeldeanlagen dauerhaft betriebszuverlässig sein und unter Verwendung von Bauprodukten der Normenreihe DIN EN 54 errichtet sein. Dazu müssen sie im Brandfall ausreichend leistungsfähig und dauerhaft betriebszuverlässig sein, eine ausreichende Ansprechverzögerung, Feuchte-, Korrosions- und Temperaturbeständigkeit sowie Schock- und Schwingfestigkeit aufweisen.	Sächs VwV TB Anhang 14 2.2
	Brandmeldeanlagen, deren technische Planung, Bemessung und Ausführung unter Anwendung von DIN 14675-1:2018-04 in Verbindung mit DIN VDE 0833-1:2014-10 und -2:2017-10 erfolgt, erfüllen die bauaufsichtlichen Anforderungen, sofern im bauaufsichtlichen Verfahren nicht weitergehende Anforderungen gestellt sind. (...)	Sächs VwV TB Anhang 14 2.3
BMA Sicherheitsstromversorgung	Brandmeldeanlagen oder einzelne Bestandteile müssen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben (Sicherheitsstromversorgung).	Sächs VwV TB Anhang 14 2.3
Anforderung Alarmierung	Alarmierungsanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen. Sie müssen Personen im Gefahrenfall mittels Verbreitung eines Notsignals und/oder einer Sprachalarmierung warnen und veranlassen, den Gefahrenbereich zu verlassen. Eine Alarmierungsanlage muss mindestens aus einer Zentrale, einer Energieversorgung, Auslöse- oder Steuereinrichtungen, Signalgebern und dem verbindenden Übertragungsweg bestehen. Bei Sprachalarmierung muss diese mindestens in deutscher Sprache und ausreichend verständlich erfolgen. Zu Alarmierungsanlagen zählen insbesondere elektroakustische Alarmierungsanlagen zur Erteilung von Anweisungen, wie Sprachalarmierungsanlagen oder Notfallwarnsysteme. Brandmeldeanlagen mit Alarmierungsfunktion können die Aufgaben einer Alarmierungsanlage übernehmen.	Sächs VwV TB Anhang 14 3.1
Anforderungen Signalgeber	Bei Alarmierungsanlagen mit akustischen Signalgebern muss die Abschaltung der Signale auch in unmittelbarer Nähe der Erstanlaufstelle für die Feuerwehr möglich sein.	Sächs VwV TB Anhang 14 3.3
Alarmierungsanlage Sicherheitsstromversorgung	Alarmierungsanlagen oder einzelne Bestandteile müssen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben (Sicherheitsstromversorgung).	Sächs VwV TB Anhang 14 3.3
BMZ Feuerwiderstand	Messeinrichtungen und Verteiler sind abzutrennen gegenüber a) notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind durch mindestens feuerhemmende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen mit umlaufender Dichtung zu verschließen;	MLAR 3.2.2

<b>Bewertung gemäß SächsBO</b>	
<i>Erfordernis</i>	<p>Gemäß den Anforderungen der sächsischen Bauordnung ist keine Brandmeldeanlage vorgeschrieben.</p> <p>Gemäß Muster-Wohnstätten-Richtlinie sind aller Aufenthaltsräume und Flure durch miteinander vernetzte Rauchwarnmelder auszustatten.</p> <p>Gemäß Baugenehmigung ist der Einbau einer Druckknopf-Feuermeldeanlage mit Aufschaltung auf die Rettungsdienststelle des Landkreises Riesa erforderlich. Die Druckknopf-Feuermeldeanlage ist entsprechend den VDS- Richtlinien und den Aufschaltbedingungen des Landkreises Riesa auszuführen.</p> <p>Des Weiteren sind gemäß Baugenehmigung für das Haus 4 eine der Nutzung entsprechende Alarmierungseinrichtung für die Warnung der Bewohner im Gefahrenfall vorzusehen.</p> <p>Das Haus 4 wird mit einer automatischen Brandmeldeanlage Kategorie 1 mit Vollschutz und Aufschaltung auf die Feuerwehr ausgestattet. Des Weiteren wird die stille Alarmierung des zuständigen Personals eingerichtet.</p>
<i>Überwachungsumfang</i>	<p>Es wird eine Brandmeldeanlage mit vollständiger, flächendeckender Überwachung sämtlicher Bereiche im Gesamtgebäude hergestellt.</p> <p>Vom Überwachungsumfang ausgenommen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sanitärräume, wenn keine brennbaren Vorräte oder Abfälle aufbewahrt werden, nicht jedoch gemeinsame Vorräume für Sanitärräume.</li> <li>▪ Kabelkanäle und Schächte, die für Personen nicht zugänglich und gegenüber anderen Bereichen feuerbeständig und nichtbrennbare abgeschottet sind</li> <li>▪ Zwischendecken und Zwischenböden sind ausgenommen, wenn alle Anforderungen gemäß VDE 0833-2 eingehalten werden</li> </ul> <p>Der Zwischendeckenbereich zwischen Abhangdecke und darüberliegender Feuerschutzdecke soll ebenfalls durch automatische Melder überwacht.</p>
<i>Automatische Melder</i>	<p>Die flächendeckende Überwachung erfolgt grundsätzlich mit geeigneten automatischen Brandmeldern. Entsprechend der Raumnutzung, der Wahrscheinlichkeit einer Brandentwicklung, der Raumhöhe, der Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen sollten automatische Melder die auf die Brandkenngröße „Rauch“ ansprechen, genutzt werden. Jeder automatische Melder ist dauerhaft (nach DIN 1450) mit Meldergruppe und Element-Nummer zu kennzeichnen. Der detaillierte Ausstattungsumfang ist im Rahmen der Fachplanung auf die konkrete Situation abzustimmen.</p>
<i>Druckknopfmelder</i>	<p>Zusätzlich zu den automatischen (Rauchmelder) sind nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder rot) in jeder Nutzungseinheit und dem zentralen Bereich zu installieren. Diese müssen im Wirkungsbereich der Sicherheitsbeleuchtung angeordnet werden bzw. die Sicherheitsbeleuchtung muss die Handmelder einbeziehen. Jeder nichtautomatische Melder ist dauerhaft (nach DIN 1450) mit Meldergruppe und Element-Nummer zu kennzeichnen. Zu beachten ist die DIN EN 54 sowie die VDE 0833. Der detaillierte Ausstattungsumfang ist im Rahmen der Fachplanung auf die konkrete Situation abzustimmen.</p>
<i>Interne Alarmierung</i>	<p>Die örtliche Alarmierung erfolgt über die von der Brandmeldeanlage angesteuerten stillen Alarmierung und dient der frühzeitigen Warnung des im Gebäude anwesenden Personals. Die Alarmierung erfolgt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ DECT-Telefone der Telefonanlage, die mit der Brandmeldeanlage über einen Alarmserver gekoppelt wird</li> <li>○ ein Signalgerät im Schwesternzimmer. Auf dem Gerät werden alle Störungen und Alarme angezeigt.</li> </ul>
<i>Fernalarmierung</i>	<p>Nach Nummer 6.2.5 DIN 14675 ist nach Auslösen des Alarmzustandes der BMA sicherzustellen, dass der Fernalarm an die zuständige Feuerwehr automatisch weitergeleitet wird. Auch nach Nummer 6.1.2 DIN VDE 0833 ist die Brandmeldung an die zuständige Feuerwehr über eine Übertragungsanlage sicherzustellen.</p>
<i>BMZ</i>	<p>Die Brandmeldezentrale wird im vorhandenen Betriebsraum untergebracht.</p> <p>In Ergänzung zu DIN VDE 0833-2 sind folgende Anforderungen an die Aufstellung der BMA zu erfüllen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Lichtverhältnisse müssen so beschaffen sein, dass optische Anzeigen leicht gesehen und gelesen werden können</li> <li>▪ Akustische Anzeigen der BMZ dürfen nicht durch Hintergrundgeräusche beeinträchtigt werden</li> <li>▪ Reduktion des Risikos einer Brandentstehung am Aufstellort durch Überwachung der Brandmeldezentrale. Entsprechend dem Funktionserhalt ist der Raum feuerhemmend gegenüber dem Treppenraum und Lagerräumen abzutrennen.</li> <li>▪ Der Raum der BMZ ist brandlastfrei</li> </ul> <p>Die BMZ wird in einem eignen Raum untergebracht welcher zu den Rettungswegen hin abgetrennt wird</p>

	<p>Gemäß Baugenehmigung ist der Betriebsraum feuerbeständig ausgeführt. Schutz des Rettungsweges vor einem eventuellen Brand der BMZ und zur Sicherstellung des Funktionserhalts der BMZ sind gemäß MLAR alle Komponenten der Brandmeldeanlage wie BMZ, Vorverteiler, externe Stromversorgung, die innerhalb brandschutztechnisch abzutrennen.</p> <p>Nicht betroffen sind Komponenten die für den Betrieb dieses Rettungsweges vorgesehen sind (z.B. Signalgeber, Brandmelder, Handfeuermelder) sowie die Leitungen zur Versorgung dieser Komponenten.</p> <p>Da der Betriebsraum auch anderweitig genutzt wird. Und nicht ausgeschlossen ist, dass hier Brandlasten gelagert werden, soll die Brandmeldeanlage in einem Brandschutzgebäude installiert werden.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen sind einzuhalten</b></p>
<i>Sicherheitsstromversorgung</i>	Die Brandmeldeanlage benötigt eine Sicherheitsstromversorgung und sollte mit einer Sollbetriebsdauer bei Netzausfall von 72h ausgelegt werden.
<i>Elektrischer Funktionserhalt</i>	Der Funktionserhalt der Brandmelde und Alarmierungsanlage ist auf 30 Minuten festgelegt. Es sind geeignete Maßnahmen für den Funktionserhalt zu treffen.
<i>FSD</i>	Am Objekt sind eine Blitzleuchte, ein Feuerwehrschränke (FSD) und ein Freischaltelement (FE) erforderlich. Die Standorte sind mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt abzustimmen. Im Bereich des Hauptangriffsweges sind unter anderem ein abgesetztes BMZ-Tableau, ein Feuerwehrrufenfeld (FBF) sowie Feuerwehrlaufkarten zu stationieren.
<i>Falschalarmlage</i>	Zur Vermeidung von Falschalarmen sind Maßnahmen der Betriebsart TM oder PM nach DIN VDE 0833-2 anzuwenden.
<i>Abnahme, Prüfung Instandhaltung</i>	Die Anlage muss vor der Inbetriebnahme nach DIN 14675-1 angenommen werden. Der Abnahme muss eine mängelfreie Inbetriebsetzung vorausgehen und die Betriebsbereitschaft als Protokoll bescheinigt werden. Verantwortlich ist die beauftragte Fachfirma. Der Feuerwehr ist die Teilnahme auf Verlangen zu ermöglichen- Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage muss nach §2SächsTechPrüfVO geprüft werden. Die Instandhaltung ist gem. VDE 0833-1/2 als Inspektion und Wartung durchzuführen.
<i>Planung</i>	Die Planung der Anlage ist nach DIN 14675 von einem zertifizierten Fachplaner für Brandmeldeanlagen erstellen zu lassen.
<i>Hinweis technische Regeln</i>	Die Brandmeldeanlage muss den maßgebenden gültigen und anerkannten technischen Regeln und Vorschriften entsprechen. Ihre Bestandteile müssen zugelassen sei. Die „Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden“ sind zu beachten. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ DIN 15675 Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb</li> <li>▪ VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen - BMA</li> <li>▪ DIN 33404-3 Gefahrensignalen einheitliches Notsignal</li> <li>▪ DIN 0828-1 Elektroakustische Notfallwarnsysteme</li> <li>▪ DIN EN 54 Brandmeldeanlagen</li> </ul>

### 12.3 Rauchabzugsanlagen

<i>Stichwort</i>	<i>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</i>	<i>§</i>
<i>Zweck</i>	<i>Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsgeräte dienen dazu, Rauch abzuleiten, um dadurch gleichzeitig wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr zu unterstützen. Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsgeräte sind nach Maßgabe von Sonderbauverordnungen und Sonderbauvorschriften erforderlich. Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsgeräte sind auch erforderlich, wenn diese im bauaufsichtlichen Verfahren gefordert werden. Müssen mehrere Geräte zur Rauchableitung zusammenwirken, um die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, bilden diese Einrichtungen eine Anlage. Verschlüsse von einzelnen Öffnungen zur Rauchableitung in Treppenträumen und Fahrschächten von Aufzügen sind keine Rauchabzugsanlagen im hier geforderten Sinne.</i>	<i>MW TB Anhang 14 7.1</i>
<i>Ausführung</i>	<i>Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsgeräte sind so zu planen, zu bemessen und auszuführen, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen aufgrund der Sonderbauverordnungen, Sonderbauvorschriften und Brandschutznachweise erfüllt werden. Rauchabzugsanlagen, die entsprechend der einschlägigen Regelungen der Normenreihe DIN 18232 sowie nach dieser technischen Regel errichtet werden, erfüllen auch die bauaufsichtlichen Anforderungen, soweit nicht abweichende Anforderungen im Einzelfall gestellt sind. Die Bemessung von Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsgeräten darf nach Ingenieurmethoden des Brandschutzes erfolgen. Die Eingabeparameter sind in den Bauvorlagen zu dokumentieren. Bei Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsgeräten muss die für die Entrauchung notwendige Zuluft nachgeführt werden können. Bei maschinellen Rauchabzugsanlagen müssen mit ihrem Anlaufen selbsttätig die Zuluftanlagen in Betrieb gehen bzw. die erforderlichen Zuluftöffnungen öffnen. Soweit</i>	<i>MW TB Anhang 14 7.2</i>

	<i>manuelle Zuluftöffnungen zulässig sind, müssen diese leicht zugänglich sein und leicht geöffnet werden können. Zu keiner Zeit dürfen die Türöffnungskräfte bei Türen in Rettungswegen infolge des Betriebs der Rauchabzugsanlage größer 100 N sein. Für die Verwendung von Rauchabzugsgeräten in der Bedachung von Dächern ist A 2.1.9 hinsichtlich der Lage und Anordnung als lichtdurchlässige Flächen einzuhalten, wenn die Leistung nach Abschnitt 7.5.2 von DIN EN 12101-2:2003-09 nicht mit mindestens A2 – s1,d0 erklärt ist; anderenfalls ist der Nachweis gemäß den Technischen Baubestimmungen, A 2.1.9 für eine gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachung zu führen (s. Abschnitt 3, Tabelle 3.2) oder die bauliche Anlage hat die Abstände nach § 32 Absatz 2 SächsBO einzuhalten.</i>	
Auslösung	<i>Für die selbsttätige Auslösung maschineller Rauchabzugsanlagen sind Brandmelder zu verwenden, die die zu erwartenden Brandkenngößen detektieren. Rauchmelder nach der Normenreihe DIN EN 54 sind hierfür verwendbar. Natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsgeräte müssen mindestens durch thermische Auslöseeinrichtungen und von Hand ausgelöst werden können. Schalter oder manuelle Einrichtungen zur Auslösung von Rauchabzugsanlagen sind an einer jederzeit zugänglichen Stelle in einer Höhe zwischen 1,2 m und 1,6 m über dem Boden anzuordnen. Die Schalter oder manuellen Auslöseeinrichtungen sind mit einem gut lesbaren Schild „Rauchabzug“ zu kennzeichnen. Die Beschilderung darf auf dem Schalter oder dem Gehäuse erfolgen oder muss in unmittelbarer Nähe dauerhaft befestigt erfolgen. Die Farbe der Schalter oder manuellen Auslöseeinrichtungen darf nicht rot sein.</i>	MW TB Anhang 14 7.3
Zuluftöffnungen	<i>Öffnungen, die dem Nachströmen der für die Entrauchung notwendigen Zuluft dienen, sind mit einem gut lesbaren Schild „Zuluftöffnung für Rauchabzugsanlage“ zu kennzeichnen.</i>	MW TB Anhang 14 7.4
<b>Bewertung</b>		
Erfordernis	<p>Gemäß den Anforderungen der sächsischen Bauordnung sind keine Anforderungen zu Rauchabzugsanlagen vorgeschrieben.</p> <p>Gemäß den Anforderungen der Muster Wohnformen Richtlinie sind keine Anforderungen zu Rauchabzugsanlagen vorgeschrieben.</p> <p>Gemäß Baugenehmigung ist die Lüftungsklappe in der Glaskuppel so herzustellen, dass sie gleichzeitig als <b>Rauchabzug wirksam ist. Sie</b> muss mit einer Fernbedienung versehen sein (Standort am Eingang zur Kuppelhalle). Bei elektrischer Betätigung der Klappe ist gemäß DIN VDE 0108 Teil 1 Beiblatt 1 die elektrische Leitungsanlage für den Funktionserhalt von 90 min (E 90) auszulegen. Die Fernbedienung ist als Rauchabzug zu kennzeichnen. Die Stellung der Klappe (offen, geschlossen) muss an der Fernbedienung ersichtlich sein.</p> <p>Abweichend von den Anforderungen an die Fernbedienung wurde eine feste Vorrichtung zum Öffnen der Rauchabzugsanlage verbaut. Diese wird mittel Schlüssel geöffnet.</p> <p>Die Anlage ist zu prüfen und ggf. anzupassen.</p> <p><b>Es ist davon auszugehen, dass durch die Genehmigung ein ausreichendes Schutzniveau seitens der Behörde formuliert wurde und dieses im Bestand eingehalten wird.</b></p>	

## 12.4 Kennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung

Stichwort	Relevante bauaufsichtliche Anforderungen	§
Gruppenwohnbereich	<i>Eine Sicherheitsbeleuchtung, die auch Sicherheitskennzeichen beleuchtet, muss vorhanden sein in: Rettungswegen (notwendige Flure, Vorräume und Treppenträume), Gemeinschaftsbereichen innerhalb der Gruppeneinheit.</i>	Handlungsempfehlung
Zweck	<i>Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind elektrische Anlagen einschließlich der zugehörigen Leitungsanlagen mit einer Stromversorgung und mehr als einer Leuchte, die Räume, Rettungswege oder Sicherheitszeichen auch bei Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung solange beleuchten, dass Personen das sichere Verlassen der Räume oder des Gebäudes und sofern bauaufsichtlich verlangt bis hin zu öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht ist und ggf. auch Arbeitsvorgänge sicher abgeschlossen werden können.</i>	Sächs VwV TB Anhang 14 4.1
Anforderungen	<i>Zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen müssen Sicherheitsbeleuchtungsanlagen dauerhaft betriebszuverlässig sein. Bauprodukte für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen müssen den Produktanforderungen europäischer Normen oder, sofern nur nationale technische Regeln wie DIN- oder DIN VDE-Normen zur Verfügung stehen, diesen technischen Regeln entsprechen. Notleuchten die der Norm DIN EN 60598-2-22:2015-06 (DIN VDE 0711-2-22) entsprechen, erfüllen die bauaufsichtlichen Anforderungen. Die zur Verbindung der einzelnen Bauprodukte erforderlichen Kabel und Leitungen dürfen verwendet werden, sofern sie gebrauchstauglich, ausreichend dimensioniert und für den vorgesehenen Zweck</i>	Sächs VwV TB Anhang 14 4.2

	<i>geeignet sind. Darüber hinaus sind die Anforderungen an das Brandverhalten und an den Funktionserhalt unter Brandeinwirkung entsprechend der in den Technischen Baubestimmungen (...) zu erfüllen.</i>	
<i>Ausführung</i>	<i>Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, deren technische Planung, Bemessung und Ausführung unter Anwendung der Normenreihe DIN VDE 01001 (mit Ausnahme der Normenteile 801 ff), DIN V VDE V 0108-100:2010-081 und DIN EN 1838:2013-10 sowie unter Beachtung des Abschnitts 5 Sicherheitsstromversorgungsanlagen dieser technischen Regel erfolgt, erfüllen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen, sofern im bauaufsichtlichen Verfahren nicht weitergehende Anforderungen gestellt sind.</i>	Sächs VwV TB Anhang 14 4.3
<b>Bewertung gemäß SächsBO</b>		
	<p>Die sächsische Bauordnung trifft keine Aussagen zur Ausstattung einer Sicherheitsbeleuchtung.</p> <p>Die Muster Wohnformen Richtlinie trifft keine Aussagen zur Ausstattung einer Sicherheitsbeleuchtung.</p> <p>Entsprechend den Auflagen der Baugenehmigung und des Protokolls der Brandverhütungsschau sind die Rettungswege mit <b>Hinweiszeichen gemäß DIN 4844</b> zu kennzeichnen und mit einer <b>Sicherheitsbeleuchtung gemäß DIN VDE 0108</b> (Einzelbatterieprinzip) auszurüsten. Die Sicherheitsleuchten (mit Piktogramm) sind an den im Übersichtsplan gekennzeichneten Ausgängen anzubringen.</p> <p>Auch entsprechend der Handlungsempfehlung zu Pflegeeinrichtungen mit Gruppenwohnbereichen ist eine Sicherheitsbeleuchtung gefordert.</p> <p>Bei der Ortsbegehung war im Bestand keine entsprechende Kennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung vorhanden.</p> <p><b>Es handelt sich um eine Abweichung von den Auflagen der Baugenehmigung. Eine Sicherheitsbeleuchtung sowie Kennzeichnung der Rettungswege ist erforderlich und ist nachzurüsten.</b></p>	
<i>Arbeitsstätte</i>	Die Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung im Rahmen des Arbeitsstättenrechts muss bauherrenseitig durch eine entsprechende Risikobewertung erfolgen.	
<i>Empfehlung</i>	Aufgrund der Nutzungszeiten wird empfohlen Rettungskennzeichen als Einzelbatterieleuchten herzustellen.	

## 12.5 Sicherheitsstromversorgung

<i>Relevante bauaufsichtliche Anforderungen</i>		<i>§</i>
<i>Gruppenwohnbereich</i>	<p>Gruppeneinheiten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sicherheitsbeleuchtung,</li> <li>2. Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,</li> <li>3. Anlagen zur Rauchableitung,</li> <li>4. Brandmeldeanlagen,</li> <li>5. Alarmierungsanlagen und Rufanlagen,</li> <li>6. Brandfallsteuerung der Aufzüge.</li> </ol> <p>Die Sicherheitsstromversorgungsanlage muss einen mindestens dreistündigen Betrieb gewährleisten und so beschaffen sein, dass die Stromunterbrechung bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung nicht länger als 15 Sekunden andauert.</p> <p>Die Anlagen nach Nr. 4 und 5 müssen unterbrechungsfrei betrieben werden.</p>	Handlungsempfehlung
<i>Zweck</i>	<i>Sicherheitsstromversorgungsanlagen sind elektrische Anlagen, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen für einen bestimmten Zeitraum aufrechterhalten. Sicherheitsstromversorgungsanlagen umfassen die Stromquelle (Spannungserzeugung oder Energiespeicherung), die erforderlichen Schalt- und Hilfseinrichtungen sowie die zugehörigen Leitungsanlagen bis zu den Anschlüssen der zu versorgenden sicherheitstechnischen Anlagen.</i>	Sächs VwV TB Anhang 14 5.1
<i>Bauprodukte</i>	<i>Zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen müssen Sicherheitsstromversorgungsanlagen dauerhaft betriebszuverlässig sein. Bauprodukte für Sicherheitsstromversorgungsanlagen müssen den Produktanforderungen europäischer Normen oder, sofern nur nationale technische Regeln wie DIN- oder DIN VDE-Normen zur Verfügung stehen, diesen technischen Regeln entsprechen. Stromerzeugungsggregate mit Hubkolben-Verbrennungsmotoren, die den Anforderungen der Normenreihe DIN 6280 genügen und zentrale Stromversorgungssysteme, die den Anforderungen von DIN EN 50171:2001-11 (DIN VDE 0558-508) genügen, erfüllen die bauaufsichtlichen Anforderungen. Die zur Verbindung der einzelnen Bauprodukte erforderlichen Kabel und Leitungen dürfen verwendet werden, sofern sie gebrauchstauglich, ausreichend dimensioniert und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Darüber hinaus</i>	Sächs VwV TB Anhang 14 5.2

	<i>sind die Anforderungen an das Brandverhalten und an den Funktionserhalt unter Brandeinwirkung entsprechend der in den Technischen Baubestimmungen (...) zu erfüllen.</i>	
Ausführung	<p>Sicherheitsstromversorgungsanlagen, deren technische Planung, Bemessung und Ausführung unter Anwendung der Normenreihe DIN VDE 0100 (mit Ausnahme der Normenteile 801 ff), bei Anlagen mit einer Nennspannung über 1000 V unter Anwendung der Normenreihe DIN VDE 0101 erfolgt, erfüllen die bauaufsichtlichen Anforderungen, sofern im bauaufsichtlichen Verfahren nicht weitergehende Anforderungen gestellt sind. Sicherheitsstromversorgungsanlagen sind so aufzubauen, dass bei Überlast oder Kurzschluss nur der davon betroffene Abschnitt ausschaltet, während die restliche Anlage in Funktion bleibt (Selektivität). Der Nachweis der selektiven Fehlerabschaltung kann durch geeignete Ingenieurmethoden (Rechenverfahren) erbracht werden. Die Stromquelle ist so zu bemessen, dass sie die Energieversorgung der sicherheitstechnischen Anlagen für den erforderlichen Zeitraum aufrechterhält. Bei der Bemessung der Stromquelle sind insbesondere ihre Leistungsfähigkeit und das Anlaufverhalten sowie die Nichtlinearität der Verbraucher zu berücksichtigen.</p> <p>Ein duales System nach DIN VDE 0100-560:2013-10, Abschnitt 6.1 "Stromquellen für Sicherheitszwecke", letzter Spiegelstrich erfüllt nicht die bauaufsichtlichen Anforderungen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage.</p>	Sächs VwV TB Anhang 14 5.3
Funktionserhalt der Leitungsanlagen	<p>Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen muss mindestens 30 Minuten betragen bei</p> <p>a.) <b>Sicherheitsbeleuchtungsanlagen</b>; ausgenommen sind Leitungsanlagen, innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder innerhalb eines Treppenraumes, die ausschließlich der Versorgung der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen in diesen Bereichen dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1.600 m<sup>2</sup> betragen (...)</p> <p>c.) <b>Brandmeldeanlagen</b> einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, -die durch automatische Brandmelder überwacht werden, -in Bereichen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben,</p> <p>d.) <b>Alarmierungsanlagen</b>, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenommen sind Leitungsanlagen innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder innerhalb eines Treppenraumes, die ausschließlich der Versorgung der Alarmierungsanlagen in diesen Bereichen dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1.600 m<sup>2</sup> betragen</p>	MLAR 5.3.2
<b>Bewertung</b>		
	<p>Zur Sicherheitsstromversorgung liegen keine Informationen vor.</p> <p>Die Sicherheitsbeleuchtungsanlage ist an eine Sicherheitsstromversorgung anzuschließen.</p> <p>Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sind an die Sicherheitsstromversorgung anzuschließen. Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage befindet sich im Haus 1 und wird hierüber gesteuert und versorgt. Diese verfügt über eine Sicherheitsstromversorgung.</p> <p>Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind an die Sicherheitsstromversorgung anzuschließend.</p> <p>Die Sicherheitsstromversorgung muss den o.g. Anforderungen entsprechend und einen Funktionserhalt von 30 Minuten aufweisen.</p> <p><b>Es ist davon auszugehen, dass durch die Genehmigung ein ausreichendes Schutzniveau seitens der Behörde formuliert wurde und diese im Bestand eingehalten werden.</b></p>	

## 12.6 Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen	§
<p>Erfordernis</p> <p>Diese Verordnung gilt für die Prüfung von technischen Anlagen, die für die Sicherheit von Personen von wesentlicher Bedeutung sind, der Brandbekämpfung oder der gefahrenarmen Benutzung von Flucht- oder Rettungswegen im Brandfall dienen, soweit sie bauordnungsrechtlich gefordert sind oder an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hochhäusern,</li> <li>2. Verkaufsstätten mit einer Brutto-Grundfläche der Verkaufsräume und Ladenstraßen von insgesamt mehr als 2000m<sup>2</sup>,</li> <li>3. Versammlungsstätten <ol style="list-style-type: none"> <li>a. mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben</li> </ol> </li> </ol>	<p>SächsTech- PrüfVO §1</p>

	<p>b. im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht</p> <p>4. Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Gastbetten</p> <p>5. Krankenhäusern, Heimen und sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen</p> <p>6. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen;</p> <p>7. sonstigen Sonderbauten, soweit die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 51 Satz 1 SächsBO im Einzelfall angeordnet worden ist;</p> <p>8. Mittel- und Großgaragen nach § 1 Abs. 8 der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 312), in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
Anwendungsbereich	<p>Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen (Prüfsachverständige) müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lüftungsanlagen, bezüglich der Belange des Brandschutzes,</li> <li>2. CO-Warnanlagen,</li> <li>3. Rauchabzugsanlagen,</li> <li>4. Druckbelüftungsanlagen,</li> <li>5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,</li> <li>6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,</li> <li>7. Sicherheitsstromversorgungen</li> </ol>	SächsTech-PrüfVO §2(1)
Intervalle	<p>Die Prüfungen nach Absatz 1 sind <b>vor der ersten Inbetriebnahme</b> der technischen Anlagen, <b>unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung</b> und jeweils wiederkehrend alle drei Jahre durchführen zu lassen.</p>	SächsTech-PrüfVO §2(2)
<b>Bewertung</b>		
	<p>Gemäß Baugenehmigung sind die technischen Anlagen und Einrichtungen in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend den zutreffenden technischen Regeln durch anerkannte Sachverständige prüfen zulassen.</p> <p>Es handelt sich bei dem Gebäude um einen Sonderbau.                  Folgende sicherheitstechnische Anlagen müssen daher nach SächsTechPrüfVO geprüft sein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lüftungsanlagen</li> <li>• Rauchabzugsanlagen</li> <li>• Brandmeldeanlage sowie die zugehörige Sicherheitsstromversorgung</li> <li>• Sicherheitsstromversorgung</li> </ul> <p><b>Die o.g. Anforderungen für o.g. Anwendungsbereiche sind eingehalten/einzuhalten.</b></p>	

## 12.7 Feuerlöscheinrichtungen

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Hinweis Erfordernis	Für Arbeitsstätten werden die Anforderungen an Feuerlöscheinrichtungen und die erforderlichen Löschmitteleinheiten nach ASR 13/1,2 bzw. BGR 133 vorgeschrieben bzw. ermittelt. Dabei handelt es sich jedoch um keine Vorschrift des Baurechts, sondern des Arbeitsstättenrechts. Diese sind einzuhalten.	ASR 13/1,2 BGR 133
MWR	In Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a und b MBO muss mindestens ein Feuerlöscher vorhanden sein.	MWR 4
Gruppenwohnen	Gruppeneinheiten sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.	Handlungsempfehlung
<b>Bewertung</b>		
	<p>Die sächsische Bauordnung trifft keine Aussagen zur Ausstattung mit Feuerlöscheinrichtungen.</p> <p>Gemäß Arbeitsstättenrichtlinie sind Feuerlöscheinrichtungen vorgeschrieben. Die Anforderungen des Arbeitsstättenrechts sind einzuhalten.</p> <p>Gemäß Muster-Wohnformen-Richtlinie sind die Nutzungseinheiten mit mindestens einem Feuerlöscher zu versehen.</p>	

	<p>Gemäß Baugenehmigung sind an den in der Übersichtszeichnung gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher aufzuhängen. Die Feuerlöscher sind in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als 2 Jahre) durch einen fachkundigen Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.</p> <p>Daher sind für eine erste Brandbekämpfung sind in Fluren an gut sichtbaren Stellen und leicht zugänglichen Stellen geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorzuhalten.</p> <p>Für die schnelle erste Bekämpfung von Entstehungsbränden nach Lokalisierung sind in Fluren an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorzuhalten.</p> <p>Die Griffhöhe soll sich vom Fußboden aus gemessen zwischen 0,8 und 1,20 m befinden.</p> <p>Feuerlöscheinrichtungen sind im Bestand vorhanden.</p> <p><b>Die Mindestanforderungen werden im Bestand eingehalten.</b></p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 13. BAUARTEN UND -PRODUKTE

### 13.1 Bauarten

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Anwendung	Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und ihren Anwendungszweck tauglich sind.	§16a (1)
Abweichungen	Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde Erteilt worden ist	§16a (2)
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In den Technischen Baubestimmungen nach § 88a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht.	§16a (3)
Einzelfall	Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.	§16a (4)
Übereinstimmung	Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.	§16a (5)
<b>Bewertung</b>		
	<p>Für die im Gebäudebestand verwendeten Bauarten existieren keine der obenstehenden Nachweise. Es wird Bestandsschutz unterstellt.</p> <p>Bereits verbaute Bauarten, die zur Umsetzung des Nachweises Anforderungen erfüllen müssen um die Schutzziele zu erreichen, sind im Bestand zu prüfen und ggf. gem. obenstehender Anforderungen anzupassen.</p> <p>Sollte sich im Zuge von Planung oder Bauausführung herausstellen, dass vorhandene Bauteile die benannten Brandschutzanforderungen nicht erfüllen, müssen sie ertüchtigt oder ersetzt werden. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die für jeden Einzelfall mit dem Ersteller des Brandschutznachweises abzustimmen sind.</p> <p>Für die neu einzubringenden Bauarten sind die o.g. Nachweise zu führen.</p> <p>Dies gilt auch für Bauarten die im Zuge künftiger Änderung oder Instandhaltung verwendet werden.</p>	

	<b>Es ist davon auszugehen, dass die Mindestanforderungen im Bestand eingehalten werden.</b>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------

### 13.2 Bauprodukte

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		SächsBO
Anwendung	Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.	§16b (1)
EU	Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.	§16b (2)
CE-Kennzeichnung	Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.	§16c
Verwendbarkeitsnachweis	Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung nach § 88a Absatz 2 Nummer 3 wesentlich abweicht oder eine Verordnung nach § 88 Absatz 4a dies vorsieht	§17 (1)
	Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt dass von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder dass für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.	§17 (2)
	Die Technischen Baubestimmungen nach § 88a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.	§17 (3)
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist.	§18
Allgemeine bauaufsichtliches Prüfzeugnis	Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 88a bekanntgemacht.	§19 (1)
Allgemeine bauaufsichtliches Prüfzeugnis	Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.	§20
Übereinstimmungsbestätigung	Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.	§21 (1)
	Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers	§21 (2)
	Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.	§21 (3)
	Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.	§21 (4)
	Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch im Freistaat Sachsen.	§21 (5)
<b>Bewertung</b>		
	Für die im Gebäudebestand verwendeten Bauprodukte existieren keine der obenstehenden Nachweise. Es wird Bestandsschutz unterstellt.  Bereits verbaute Bauprodukte, die zur Umsetzung des Nachweises Anforderungen erfüllen müssen um die Schutzziele zu erreichen, sind im Bestand zu prüfen und ggf. gem. obenstehender Anforderungen anzupassen.  Sollte sich im Zuge von Planung oder Bauausführung herausstellen, dass vorhandene Bauprodukte die benannten Brandschutzanforderungen nicht erfüllen, müssen sie ertüchtigt oder ersetzt werden.	

	<p>Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die für jeden Einzelfall mit dem Ersteller des Brandschutznachweises abzustimmen sind.</p> <p>Für die neu einzubringenden Bauprodukte sind die o.g. Nachweise zu führen.</p> <p>Dies gilt auch für Bauprodukte die im Zuge künftiger Änderung oder Instandhaltung verwendet werden.</p> <p><b>Es ist davon auszugehen, dass die Mindestanforderungen im Bestand eingehalten werden.</b></p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 14. BETRIEBLICH UND ORGANISATORISCH

### 14.1 Allgemein

Relevante bauaufsichtliche Anforderungen		§
Verhalten im Brandfall	In Nutzungseinheiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe a und b MBO muss an geeigneter Stelle eine Information über Verhalten im Brandfall angebracht sein.	MWR 5
Arbeitsstätten Flucht und RW-Pläne	Der Arbeitgeber hat Flucht- und Rettungspläne für die Bereiche von Arbeitsstätten zu erstellen, in denen die Lage, die Ausdehnung oder die Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern.	ASR 2.3 10 (1)
	Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, gut lesbar und farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben sowie von Rettungs- und Brandschutzzeichen gestaltet sein. Angaben zur Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen siehe ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.	ASR 2.3 10 (2)
BSO	Der Arbeitgeber hat die notwendigen Maßnahmen gegen Entstehungsbrände einschließlich der Verhaltensregeln im Brandfall (z. B. Evakuierung von Gebäuden) festzulegen und zu dokumentieren.	ASR 2.2 7.1 (1)
	Die Maßnahmen für alle Personen, die sich in der Arbeitsstätte aufhalten, sind an gut zugänglicher Stelle in geeigneter Form auszuhängen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ erhöhte Brandgefährdung vorliegt,</li> <li>▪ der Aushang eines Flucht- und Rettungsplanes nach ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ erforderlich ist oder</li> <li>▪ sich häufig Besucher oder Fremdfirmen in der Arbeitsstätte aufhalten, insbesondere wenn sie nicht begleitet sind.</li> </ul> Dies kann z. B. als <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 „Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ oder</li> <li>▪ „Regeln für das Verhalten im Brandfall“ des Flucht- und Rettungsplans nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“</li> </ul> erfolgen.	ASR 2.2 7.1 (2)
	Die Maßnahmen für alle Beschäftigten sind diesen durch Auslegen oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Dies kann z. B. in Form der Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096:2014-05 „Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ erfolgen.	ASR 2.2 7.1 (3)
	Die Maßnahmen für Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz, soweit diese vorhanden sind (z. B. Brandschutzbeauftragte), sind diesen gegen Nachweis gegebenenfalls auch elektronisch bekannt zu machen. Dies kann z. B. in Form der Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096:2014-05 „Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ erfolgen.	ASR 2.2 7.1 (4)
Unterweisung	Der Arbeitgeber hat alle Beschäftigten über die nach Punkt 7.1 festgelegten Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vor Aufnahme der Beschäftigung,</li> <li>▪ bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und</li> <li>▪ danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich,</li> </ul> zu unterweisen.	ASR 2.2 7.2
Brandschutzbeauftragter	Ermittelt der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein. Dieser berät und unterstützt den Arbeitgeber zu Themen des betrieblichen Brandschutzes.	ASR 2.2 7.4
<b>Bewertung</b>		
SächsBO	<b>Betriebliche/organisatorische Maßnahmen sind bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.</b>	

<i>MWR</i>	<p><b>Gemäß den Anforderungen der Muster Wohnformen Richtlinie sind in den Nutzungseinheiten Informationen über das Verhalten im Brandfall an geeigneter Stelle anzubringen.</b></p>
<i>Arbeitsstätte</i>	<p>Da es sich um eine Arbeitsstätte handelt, sind betriebliche Anforderungen gemäß Arbeitsstättenrecht und die Regeln der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu prüfen und einzuhalten. Diese können sich beziehen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufung eines Brandschutzbeauftragten und/oder mehrerer Selbsthilfekräfte</li> <li>▪ Erstellung und Einführung einer Brandschutzordnung</li> <li>▪ Unterweisung von Mitarbeitern im sicheren Umgang mit Betriebsmitteln</li> <li>▪ Erstellung entsprechender Betriebsanweisungen</li> <li>▪ Durchführung von Räumungs-/Evakuierungsübungen</li> <li>▪ Unterweisung im richtigen Umgang mit Feuerlöschern und anderen Brandschutzeinrichtungen</li> <li>▪ Kennzeichnung von Rettungswegen</li> <li>▪ Erstellung und Pflege von Flucht- und Rettungsplänen</li> <li>▪ Schaffung von Ordnung und Sauberkeit sowie eines übersichtlichen Arbeitsumfeldes</li> <li>▪ Schaffung von differenzierten Zugangsregelungen</li> </ul> <p><b>Gemäß den Anforderungen der ASR wurde eine Brandschutzordnung erstellt.</b></p> <p><b>Gemäß den Anforderungen der ASR wurde ein externer Brandschutzbeauftragter bestellt.</b></p> <p><b>Gemäß den Anforderungen der ASR sind Flucht und Rettungswegpläne zu erstellen.</b></p>
<i>Brandschutzbeauftragter</i>	<p>Der Eigentümer hat einen geeigneten und mit dem Gebäude vertrauten und dessen technischen Einrichtungen vertrauten Brandschutzbeauftragten zu bestellen und der Brandschutzdienststelle zu benennen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutznachweises und der sich daraus ergebenden Anforderungen an den betrieblichen Brandschutz zu überwachen und dem Eigentümer festgestellte Mängel zu melden.</p> <p><b>Ein externer Brandschutzbeauftragter wurde bestellt.</b></p>
<i>BSO</i>	<p>Gemäß Protokoll der Brandverhütungsschau ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C aufzustellen sowie Unterweisungen durchzuführen.</p> <p>Diese ist durch einen Aushang bekannt zu geben. In der Brandschutzordnung ist festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten</li> <li>▪ Maßnahmen im Fall eines Brandes</li> <li>▪ Regelungen über das Verhalten bei einem Brand</li> <li>▪ Maßnahmen die zur Rettung Behinderter erforderlich sind</li> </ul> <p><b>Es wurde eine Brandschutzordnung erstellt.</b></p>
<i>Feuerwehrpläne</i>	<p>Gemäß Protokoll der Brandverhütungsschau sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>Feuerwehrpläne wurden erstellt und sind bei Änderungen anzupassen.</b></p>
<i>Flucht- und Rettungswegpläne</i>	<p>Gemäß Protokoll der Brandverhütungsschau sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 anzufertigen.</p> <p>Damit sich alle Personen einen Überblick über ihre Rettungswege, den Standort der Selbsthilfeeinrichtungen (Feuerlöscher, etc.) und Feuermeldeeinrichtungen machen können, sind Flucht- und Rettungspläne anzufertigen und an gut sichtbaren, zentralen Stellen aufzuhängen.</p> <p><b>Flucht und Rettungswegpläne sind zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren.</b></p>

## 15. ZUSAMMENFASSUNG

<i>Bereich</i>	<i>Besonderheit</i>	<i>Pkt.</i>
----------------	---------------------	-------------

Allgemein Einordnung	<p>Das eingeschossige Gebäude mit Nutzungseinheiten als Gruppenwohnbereichen ist als ungeregelter Sonderbau der Gebäudeklasse 3 eingestuft.</p> <p>Das Bauwerk wurde genehmigt, hat formelle sowie materielle Legalität und besitzt damit Bestandsschutz.</p> <p>Es sind keine baulichen oder nutzungstechnischen Änderungen am Gebäude vorgesehen die zum Erlöschen dieses führen würden.</p> <p>Das Gebäude entspricht den Anforderungen der Sächsischen Bauordnung, der Muster Wohnformenrichtlinie sowie den Anforderungen der Baugenehmigung. Die festgestellten oder vermuteten Abweichungen sind zu beachten.</p>	
Abstand	<p>Der nördliche teil des Gebäudes liegt mit einem Abstand von ca. 58m in Teilen <b>mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.</b></p> <p>Eine Zufahrt zum Grundstück ist östlich des Gebäudes im Bestand hergestellt. Entsprechende Bewegungsflächen sind auf dem Grundstück vorhanden.</p> <p><i>Auf der Waldstraße ist vor der Entnahmestelle des Löschwasserbrunnens kann ein Feuerwehrfahrzeug aufgestellt werden. In der Einfriedung hinter der Entnahmestelle zum Grundstück ist ein Zugang zum Gebäude vorzusehen. Dieser soll eine lichte Breite von 1m nicht unterschreiten und von der Feuerwehr geöffnet werden können.</i></p>	8.4
Hausanschlussräume	<p>Gemäß Baugenehmigung sind darüber hinaus die Wände der Hausanschlussräume <b>feuerbeständig</b> in F90 auszubilden.</p> <p>Abweichend von den Anforderungen der Baugenehmigung sind die beiden Räume bauordnungsrechtlich nicht als Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr einzustufen.</p> <p>Anforderungen an Hausanschlussräume leiten sich aus der <b>DIN 18012</b> ab. Gemäß DIN 18012 lassen sich keine Anforderungen an den Feuerwiderstand ableiten.</p> <p>Der Elt Raum hat &lt; 1kV und fällt damit nicht in den Anwendungsbereich der <b>SächsEltBauR</b>. Es lassen sich damit keine Anforderungen an den Feuerwiderstand ableiten.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Anforderungen um besondere Anforderung an den ungeregelten Sonderbau nach SächsBO § 51 im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 gestellt worden sind.</p> <p>Unterlagen zu diesen Wänden und zu Leitungsanlagen existieren nicht. Nach einer stichprobenartigen Sichtung wird bei den Wänden vermutet, dass die Anforderung feuerbeständig nicht eingehalten wird. Ebenso nicht die Anforderungen der MLAR an Leitungsdurchführungen durch raumabschließende Bauteile mit Feuerwiderstand. Beides ist zu prüfen und ggf. anzupassen.</p> <p><b>Es wird vermutet, dass die Ausführung nicht den Vorgaben der Baugenehmigung feuerbeständig entspricht. Die Ausführung ist zu prüfen und ggf. anzupassen.</b></p> <p>Bei Ausstattung der Nutzungseinheiten mit einer Brandmeldeanlage Kat.1 nach den Anforderungen gem. Pkt.: 11.6 können aus Sicht des Sachverständigen Abweichungen in der Ausführung durch die Brandfrüherkennung kompensiert werden.</p> <p><b>Die Kompensation ist mit der zu prüfenden Stelle vor Ausführung abzustimmen.</b></p>	10.6
Innere Brandwand	<p>Brandwände sind als Gebäudeabschlusswände und als innere Brandwände nicht vorhanden, jedoch bei einer Länge &gt; 40 m gemäß Bauordnung erforderlich.</p> <p><b>Es handelt sich um eine Abweichung von § 30 (2) Nr. 2 SächsBO im genehmigten Bestand.</b></p> <p>Bedenken gegenüber der genehmigten Ausführung bestehen nicht da:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundfläche &lt; 1600 m<sup>2</sup></li> <li>▪ das Gebäude von allen Seiten gut zugänglich ist</li> <li>▪ Ein wirksamer Löschangriff ist daher trotz Überschreitung der Abstände möglich</li> <li>▪ Die Nutzungseinheiten sind durch Trennwände entsprechend voneinander getrennt, so das davon ausgegangen werden kann, dass eine Brandübertragung ausreichend lange verhindert wird.</li> </ul>	10.7

	<b>Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</b>	
<i>BMA</i>	<p>Gemäß den Anforderungen der sächsischen Bauordnung ist keine Brandmeldeanlage vorgeschrieben.</p> <p>Gemäß Muster-Wohnstätten-Richtlinie sind aller Aufenthaltsräume und Flure durch miteinander vernetzte Rauchwarnmelder auszustatten.</p> <p>Gemäß Baugenehmigung ist der Einbau einer Druckknopf-Feuermeldeanlage mit Aufschaltung auf die Rettungsdienststelle des Landkreises Riesa erforderlich. Die Druckknopf-Feuermeldeanlage ist entsprechend den VDS- Richtlinien und den Aufschaltbedingungen des Landkreises Riesa auszuführen.</p> <p>Des Weiteren sind gemäß Baugenehmigung für das Haus 4 eine der Nutzung entsprechende Alarmierungseinrichtung für die Warnung der Bewohner im Gefahrenfalle vorzusehen.</p> <p>Das Haus 4 wird mit einer automatischen Brandmeldeanlage Kategorie 1 mit Vollschutz und Aufschaltung auf die Feuerwehr ausgestattet. Des Weiteren wird die stille Alarmierung des zuständigen Personals eingerichtet.</p>	12.2
<i>Kennzeichnung / Sicherheitsbeleuchtung</i>	<p>Entsprechend den Auflagen der Baugenehmigung und des Protokolls der Brandverhütungsschau sind die Rettungswege mit <b>Hinweiszeichen gemäß DIN 4844</b> zu kennzeichnen und mit einer <b>Sicherheitsbeleuchtung gemäß DIN VDE 0108</b> (Einzelbatterieprinzip) auszurüsten. Die Sicherheitsleuchten (mit Piktogramm) sind an den im Übersichtsplan gekennzeichneten Ausgängen anzubringen.</p> <p>Bei der Ortsbegehung war im Bestand keine entsprechende Kennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung vorhanden.</p> <p><b>Es handelt sich um eine Abweichung von den Auflagen der Baugenehmigung. Eine Sicherheitsbeleuchtung sowie Kennzeichnung der Rettungswege ist erforderlich und ist nachzurüsten.</b></p> <p>Aufgrund der Nutzungszeiten wird empfohlen, Rettungskennzeichen als Einzelbatterieleuchten herzustellen.</p>	12.4
<i>Prüfung</i>	<p>Gemäß Baugenehmigung sind die technischen Anlagen und Einrichtungen in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend den zutreffenden technischen Regeln durch anerkannte Sachverständige prüfen zu lassen.</p> <p>Es handelt sich bei dem Gebäude um einen Sonderbau. Folgende sicherheitstechnische Anlagen müssen daher nach SächsTechPrüfVO geprüft sein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lüftungsanlagen</li> <li>• Rauchabzugsanlagen</li> <li>• Brandmeldeanlage sowie die zugehörige Sicherheitsstromversorgung</li> <li>• Sicherheitsstromversorgung</li> </ul> <p><b>Die o.g. Anforderungen für o.g. Anwendungsbereiche sind eingehalten/einzuhalten.</b></p>	

## NACHWEISBERECHTIGTER

Nachweis: **BSN-22-08-1918\_H4\_01**

von: **BRANDSCHUTZ.STUDIO**

**Christian Stiller**

*Qualifizierter Brandschutzplaner der AK Sachsen Listennummer QB0082*

*Sachverständiger und Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)*

*M.Sc., M.Sc. Freier Architekt und Urbanist der AK Sachsen Listennummer 5987*

Glacisstr.7, 01099 Dresden

info@brandschutz.studio

T +49 351 82 61 99 55

Ort: Dresden

Datum: 17.04.2024

Unterschrift:

**BRANDSCHUTZ**STUDIO

## Anlage A: Zuordnung der im bauaufsichtlichen Verfahren verwendeten verbalen Anforderungen zu den entsprechenden nationalen und EU Klassen

Baustoffe							
	Verbale bauaufsichtliche Anforderung	Abkürzung	Nationale Klassen nach DIN 4102	Europäische Klassen nach DIN EN 13501		Zusatzanforderungen	
Baustoffe	nichtbrennbar	nb	A 1/A 2	A 1	A 2 - s1, d0		kein Rauch und kein brennendes Abfallen/Abtropfen
	schwer entflammbar	se	B 1	B - s1, d0 C - s1, d0		kein Rauch und kein brennendes Abfallen/Abtropfen	
				A 2 - s2, d0 A 2 - s3, d0 B - s2, d0	kein brennendes Abfallen/Abtropfen		
				B - s3, d0 C - s2, d0 C - s3, d0			
				A 2 - s1, d1 A 2 - s1, d2 B - s1, d1	kein Rauch		
	normal entflammbar	ne	B 2	D - s1, d0 D - s2, d0 D - s3, d0	kein brennendes Abfallen/Abtropfen		
				E			
				D - s1, d1 D - s2, d1 D - s3, d1			
	leicht entflammbar	le	B 3*	F*			
* Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.							
Bauteile							
	Verbale bauaufsichtliche Anforderung	Abkürzung	Nationale Klassen nach DIN 4102	Tragfunktion	Europäische Klassen nach DIN EN 13501		
Brandwand	Brandwand	BW	F 90-A + M	tragend	REI 90-M [nb]		
				nichttragend	EI 90-M [nb]		
	Wand anstelle einer Brandwand, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ist	WaBW: hf + M	F 60-AB + M*	tragend	REI 60-M [wnb] oder REI 60-M [HolzR]		
				nichttragend	EI 60-M [wnb] oder EI 60-M [HolzR]		
	Wand anstelle einer Brandwand: hf	WaBW: hf	F 60-AB + M*	tragend	REI 60 [wnb]		
				nichttragend	EI 60- [wnb]		
	Wand anstelle einer Brandwand: F 30-B innen – F 90-B außen	WaBW: F 30-B innen – F 90-B außen	F 30-B [i→a] – F 90-B [i←a]	tragend	REI 30(i→o) – REI 90(i←o)		
				nichttragend	REI 30(i→o) – REI 90(i←o)		
	Abschluss: feuerbeständig, dicht- und selbstschließend	Türe: fb + D + S	T 90-D		EI <sub>2</sub> 90-S <sub>a</sub> C5**		
	Abschluss: hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend	Türe: fb + D + S	T 60-D		EI <sub>2</sub> 60-S <sub>a</sub> C5**		
Brandschutzverglasung: feuerbeständig	VG: fb	F 90		EI 90			
Brandschutzverglasung: hochfeuerhemmend	VG: hf	F 60		EI 60			
Trennwand	Trennwand: feuerbeständig	fb	F 90-AB	tragend	REI 90 [wnb]		
				nichttragend	EI 90 [wnb]		
	Trennwand: hochfeuerhemmend	hf	F 60-AB*	tragend	REI 60 [wnb] oder REI 60 [HolzR]		

				nichttragend	EI 60 [wnb] oder EI 60 [HolzR]
	Trennwand: feuerhemmend	fh	F 30-B	tragend	REI 30
				nichttragend	EI 30
	Abschluss: feuerhemmend, dicht- und selbstschließend	Türe: fh + D + S	T 30-D		EI <sub>2</sub> 30-S <sub>a</sub> C5**
	Brandschutzverglasung: fb/hf/fh	VG: fb/hf/fh	F 90/F 60/F 30		EI 90/EI 60/EI 30
<b>Notwendiger Flur</b>	Flurtrennwand: feuerbeständig	fb	F 90-AB	tragend	REI 90 [wnb]
				nichttragend	EI 90 [wnb]
	Flur-/Laubengangtrennwand: feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	fh + AB	F 30-AB	tragend	REI 30 [wnb]
				nichttragend	EI 30 [wnb]
	Flur-/Laubengangtrennwand: feuerhemmend und aus brennbaren Baustoffen mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke	fh + bnb	F 30-BA (F 30-B + bnb)	tragend	REI 30 + [bnb]
				nichttragend	EI 30 + [bnb]
	Abschluss: nichtabschließbar, rauchdicht und selbstschließend	Türe: RD + S + N	RS + N		S <sub>200</sub> C5** + [N]
	Türe: dichtschießend	D	D		S <sub>a</sub>
	Brandschutzverglasung: fh	VG: fh	F 30		EI 30
	nichtbrennbare Baustoffe	nb	A 1, A 2		A 1, A 2 - s1, d0
Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffe in ausreichender Dicke	bnb	bnb		[bnb]	
<b>Notwendige Treppe</b>	Tragwerk: feuerhemmend und nichtbrennbar	fh + nb	F 30-A	tragend	R 30 [nb]
	Tragwerk: nichtbrennbar	nb	A 1, A 2	tragend	A 1, A 2 - s1, d0
	Tragwerk: feuerhemmend oder nichtbrennbar	fh oder nb	F 30-B oder A 1, A 2	tragend	R 30 oder A 1, A 2 - s1, d0
<b>Notwendiger Treppenraum</b>	Treppenraumtrennwand: Bauart einer Brandwand	BBW	F 90-A + M	tragend	REI 90-M [nb]
				nichttragend	EI 90-M [nb]
	Treppenraumwand: Wand, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ist	BBW: hf + M	F 60-AB + M*	tragend	REI 60-M [wnb] oder REI 60-M [HolzR]
				nichttragend	EI 60-M [wnb] oder EI 60-M [HolzR]
	Treppenraumwand: feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	fh + AB	F 30-AB	tragend	REI 30 [wnb]
				nichttragend	EI 30 [wnb]
	Treppenraumwand: feuerhemmend und aus brennbaren Baustoffen mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke	fh + bnb	F 30-BA (F 30-B + bnb)	tragend	REI 30 + [bnb]
				nichttragend	EI 30 + [bnb]
	Abschluss: feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend	Türe: fh + RD + S	T 30-RS		EI <sub>2</sub> 30-S <sub>200</sub> C5**
Abschluss: rauchdicht und selbstschließend	Türe: RD + S	RS + N		S <sub>200</sub> C5**	
Abschluss: dicht und selbstschließend	Türe: D + S	RS + N		S <sub>a</sub> C5**	

	nichtbrennbare Baustoffe	nb	A 1, A 2		A 1, A 2 - s1, d0
	Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffe in ausreichender Dicke	bnb	bnb		[bnb]
<b>Tagwerk</b>	Tragwerk: feuerbeständig	fb	F 90-AB	tragend	R 90 [wnb]
	Tragwerk: hochfeuerhemmend	hf	F 60-AB*	tragend	R 60 [wnb] oder R 60 [HolzR]
	Tragwerk: feuerhemmend	fh	F 30-B	tragend	R 30
<b>Außenwand und Fassade</b>	Nichttragende Außenwand: feuerhemmend und aus brennbaren Baustoffen	fh	F 30-B	nichttragend	E 30 (i→o) und EI 3-ef (i←o)
	Baustoffe: nichtbrennbar	nb	A 1, A 2		A 1, A 2 - s1, d0
	Baustoffe: schwer entflammbar	se	B 1		siehe Punkt 3 (weiter oben)
	Baustoffe: normal entflammbar	ne	B 2		siehe Punkt 3 (weiter oben)
<b>Decken</b>	Decken: feuerbeständig	fb	F 90-AB		REI 90 [wnb]
	Decken: hochfeuerhemmend	hf	F 60-AB		REI 60 [wnb] oder REI 60 [HolzR]
	Decken: feuerhemmend	fh	F 30-B		REI 30
* hf mit Tragwerk aus Holz ist mit nationalen Klassen nicht möglich					
** Die „Closingklasse“ C ... ist entsprechend den Anforderungen festzulegen. In der Regel kann von folgenden Klassen ausgegangen werden: C5 (200.000 Zyklen) für Feuerschutz/Rauchschtztüren (Drehflügelabschlüsse) sowie planmäßig geschlossene Förderanlagenabschlüsse, C2 (10.000 Zyklen) für sonstige Feuerschutz/Rauchschtztabschlüsse (z.B. Klappen, Tore) sowie planmäßig offene Förderanlagenabschlüsse.					

## Anlage B: Legende für die verwendeten Abkürzungen einschließlich Klassifizierungen auf nationaler Ebene

AR	Aufenthaltsraum	
VG	Brandschutzverglasung	
NE	Nutzungseinheit	
RW	Rettungsweg	
GR	Grundriss	
GK	Gebäudeklasse	
TR	Treppenraum	
KG	Kellergeschoss	
EG	Erdgeschoss	
OG	Obergeschoss	
DG	Dachgeschoss	
BO	Bauordnung	
P	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis einer amtlich anerkannten Materialprüfanstalt	
Z	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)	
ZIE	Zustimmung im Einzelfall von der Obersten Baubehörde	
ÜH	Übereinstimmungserklärung des Herstellers	
ÜHP	Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle	
ÜA	Übereinstimmungserklärung des Anwenders	
ÜZ	Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle	
TB	Technischen Baubestimmungen	
Türen	D	dichtschießend
	S	selbstschießend
	D + S	dicht- und selbstschießend
	RD	Rauchdicht
	RD + S	rauchdicht und selbstschießend
nb	nichtbrennbar (aus nichtbrennbaren Baustoffen = Baustoffklasse A)	
wnb	und in den wesentlichen Teilen nichtbrennbar (gleiche Anforderungen wie -AB)	
bnb	Bekleidung nichtbrennbar: Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke	
A 1, A 2, B 1, B 2, B 3	Baustoffklassen nach DIN 4102-1. A 1 = nichtbrennbar, A 2 = nichtbrennbar mit geringen organischen Bestandteilen, B 1 = schwer entflammbar, B 2 = normal entflammbar, B 3 = leicht entflammbar (darf in Deutschland nicht verwendet werden)	
fb, hf, fh	fb = feuerbeständig, hf = hochfeuerhemmend, fh = feuerhemmend	
nb, se, ne	nb = nichtbrennbar, se = schwer entflammbar, ne = normal entflammbar	
F 30, F 60, F 90	Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2 (30, 60, 90 Minuten) Achtung: Zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen hf und fb bestehen noch zusätzliche Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe, siehe -A und -AB.	
-A	und aus nichtbrennbaren Baustoffen	
-AB	und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei tragenden Bauteilen alle tragenden oder aussteifenden Bauteile</li> <li>• bei nichttragenden Bauteilen auch die Bauteile, die deren Standsicherheit bewirken</li> <li>• bei raumabschließenden Bauteilen eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen; bei Decken muss diese Schicht eine Gesamtdicke von mindestens 50 mm haben. Hohlräume im Inneren dieser Schicht sind zulässig.</li> </ul> Bei der Beurteilung des Brandverhaltens der Baustoffe können Oberflächendeckschichten oder andere Oberflächenbehandlungen außer Betracht bleiben.	
-B	und aus brennbaren Baustoffen	
BD	Bekleidung und Dämmstoffe	
W 90, T 90, L 90, K 90, I 90, R 90, G 90, E 90	Feuerwiderstandsklassen von Sonderbauteilen nach DIN 4102: W = nichttragend Außenwände, T = Feuerschutzabschlüsse, L = Lüftungsleitungen, K = Brandschutzklappen, I = Installationsschacht, G = Brandschutzverglasung ohne Strahlungsbegrenzung, E = Funktionserhalt	
BW, BBW, WaBW	BW = Brandwand, BBW = Bauart einer Brandwand, WaBW = Wand anstelle einer Brandwand	

## Anlage C: Legende für Klassifizierungskriterien auf EU Ebene nach DIN 13501

<b>Baustoffe</b>		
<b>Kurzzeichen</b>	<b>Kriterium/Anforderung</b>	
A	Kein Beitrag zum Brand	
B	Sehr begrenzter Beitrag zum Brand	
C	Begrenzter Beitrag zum Brand	
D	Hinnehmbarer Beitrag zum Brand	
E	Hinnehmbares Brandverhalten	
F	Keine Leistung festgestellt	
s	Smoke (Rauchentwicklung) s1 = geringe Rauchentwicklung s2 = mittlere Rauchentwicklung s3 = hohe Rauchentwicklung bzw. Rauchentwicklung nicht geprüft	
d	Droplets (brennendes Abtropfen) d0 = kein brennendes Abtropfen/Abfallen innerhalb von 600 Sekunden d1 = kein brennendes Abtropfen/Abfallen mit einer Nachbrennzeit länger als 10 Sekunden innerhalb von 600 Sekunden d2 = keine Leistung festgestellt	
fl	Brandverhaltensklasse für Bodenbeläge	
<b>Bauteile</b>		
<b>Kurzzeichen</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
Begriffe in [...]	siehe in der vorstehenden Anlage B	
R (Résistance)	Tragfähigkeit	zur Beschreibung der Feuerwiderstandsfähigkeit
E (Étanchéité)	Raumabschluss	
I (Isolation)	Wärmedämmung (unter Brandeinwirkung)	
W (Radiation)	Begrenzung des Strahlungsdurchtritts	
M (Mechanical)	mechanische Einwirkung auf Wände (Stoßbeanspruchung)	
S <sub>200</sub> (Smoke <sub>max... leakage rate</sub> )	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit (Dichtheit, Leckrate), erfüllt die Anforderungen sowohl bei Umgebungstemperatur als auch bei 200 °C	Rauchschutztüren (als Zusatzanforderung auch bei Feuerschutzabschlüssen), Lüftungsanlagen einschließlich Klappen
S <sub>a</sub> (Smoke)	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit (Dichtheit, Leckrate), erfüllt die Anforderungen bei Umgebungstemperatur	dichtschießende Abschlüsse
C... (Closing)	selbstschließende Eigenschaft (ggf. mit Anzahl der Lastspiele) einschl. Dauerfunktion <i>Beispiele:</i> <i>Türen: C 5 = 200.000 Lastspiele</i> <i>Tore: C 2 = 10.000 Lastspiele</i>	Rauchschutztüren, Feuerschutzabschlüsse (einschließlich Abschlüsse für Förderanlagen)
P	Aufrechterhaltung der Energieversorgung und/oder Signalübermittlung	elektrische Kabelanlagen allgemein
G	Rußbrandbeständigkeit	Schornsteine
K <sub>1</sub> , K <sub>2</sub>	Brandschutzvermögen	Wand- und Deckenbekleidungen (Brandschutzbekleidungen)
I <sub>1</sub> , I <sub>2</sub>	unterschiedliche Wärmedämmungskriterien	Feuerschutzabschlüsse (einschließlich Abschlüsse für Förderanlagen)
i→o i←o i↔o (in – out)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	nichttragende Außenwände, Installationsschächte/-kanäle, Lüftungsanlagen/-klappen
a↔b (above – below)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	Unterdecken
v <sub>e</sub> , h <sub>o</sub> (vertical, horizontal)	für vertikalen/horizontalen Einbau klassifiziert	Lüftungsleitungen/-klappen

# Landratsamt Riesa

- Freistaat Sachsen -

Dezernat: IV, Bauamt, Bauaufsichtsbehörde

Landratsamt Riesa, PF 80, 01572 Riesa

Landratsamt Riesa  
Am Birkenwäldchen  
01587 Riesa

Bauaufsichtsbehörde

Auskunft erteilt Herr Felgner  
Zimmer-Nr. 117  
Aktenzeichen BA574/93  
Fernruf 03525/703231  
Riesa, den 07.03.1994

## BAUGENEHMIGUNG nach § 70 SächsBO

### BAUVORHABEN

Krankenanstalten/Arztpraxen  
Erweiterung der Behinderteneinrichtung  
Heidehäuser-Neubau Haus 4

*aktualisiert am 7.03.1994*

*B. Müller*

### BAUGRUNDSTÜCK

in Lichtensee OT Heidehäuser, Waldstraße 6  
Gemarkung Zeithain, Flurstück(e) 1918,1920

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 13.12.1993 hier eingegangenen Antrages wird Ihnen gemäß § 70 Abs. 6 SächsBO vom 17. Juli 1992 die Genehmigung erteilt, die vorbezeichnete Bau-  
maßnahme entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvor-  
lagen) auszuführen.

Diese Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt und gilt  
auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 2 und Abs. 4  
SächsBO).

Die zu beachtenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem  
nachstehenden Text. Dieser ist zusammen mit den Bauvorlagen Bestandteil der Bau-  
genehmigung.

Diese Genehmigung ist nach dem Verwaltungskostengesetz kostenpflichtig.

Mit der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben darf erst nach Erteilung des  
Baufreigabebescheines gem. § 70 Abs. 6 SächsBO begonnen werden.

Die Baufreigabe wird erteilt.

# ANLAGE 2 D

### Auflagen

1. Die Baugenehmigung gilt in Verbindung mit der 1.-3. Teilbaugenehmigung Nr. BA 574/93 vom 20.12.93; 01.02.94 und 25.02.94.
2. Die Forderungen in den Stellungnahmen des Brandschutzsachverständigen vom 26.01.94 und des Gesundheitsamtes vom 09.02.94 sind Bestandteil der Baugenehmigung.  
Die Notwendigkeit von zusätzlichen äußeren Sonnenschutzanlagen ist durch das Gesundheitsamt in Absprache mit der Heimleitung und dem Hochbauamt nochmals zu überprüfen
3. Der Holzschutz für die Dachkonstruktion hat nach DIN 68800/2 v.01.84 und DIN 68800/3 v.04.90 zu erfolgen.
4. Der Bauaufsichtsbehörde ist nachzuweisen, daß die gewählte Dachdeckung (Biber-Bitumenschindeln) gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig ist (harte Bedachung n. § 31 der Sächs. BO v. 17. Juli 92).
5. Das Kaltdach ist ordnungsgemäß zu durchlüften.
6. Das Blitzschutzprojekt ist der Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### Hinweise

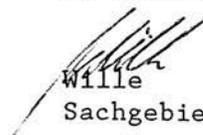
1. Bei der Errichtung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch eines Bauwerkes sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 54 SächsBO).
2. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 der SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,- geahndet werden.
3. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 55 Abs. 4 SächsBO).
4. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird (§ 72 Abs 1 SächsBO).
5. Die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfbemerkungen sind Nebenbestimmungen (Auflagen bzw. Bedingungen) im Sinne § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25.05.76 (BGBl. 1 S. 1253) in der zur Zeit geltenden Fassung und müssen erfüllt werden.
6. Baustellen sind so einzurichten, daß bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeindbare Belästigungen nicht entstehen (§ 14 Abs. 1 SächsBO). Jede bauliche Anlage muß im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstückes dürfen nicht gefährdet werden (§ 15 Abs. 1 SächsBO).

7. Vor Baubeginn muß die Grundrißfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen (§ 70 Abs. 7 SächsBO).
8. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Verhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 70 Abs. 8 SächsBO). Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung sind jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 79 Abs. 1 SächsBO). Bei gewerblichen Anlagen ist die abschließende Fertigstellung auch dem Amt für Arbeitsschutz (Gewerbeaufsichtsamt) anzuzeigen.
9. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermeßstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen, und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
10. Führt der Bauherr Bauarbeiten für den eigenen Bedarf selbst oder mit nachbarschaftlicher Hilfe aus, so braucht er keine Unternehmer zu bestellen, wenn die Ausführung dieser Arbeiten mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit erfolgt. Genehmigungspflichtige Abbrucharbeiten dürfen nicht auf solche Weise ausgeführt werden (§ 55 Abs. 2 SächsBO).
11. Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 14 Abs. 3 SächsBO).
12. Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Bediensteten der Bauaufsichtsbehörde sind gem. § 60 Abs. 4 SächsBO in Verbindung mit § 79 SächsBO berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen, Bautagebücher und andere Aufzeichnungen zu verlangen.
13. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 79 Abs. 1+6 SächsBO).
14. Im Sächs. Vermessungsgesetz wird bestimmt: Wird auf einem Grundstück ein Gebäude oder eine sonstige wesentliche bauliche Anlage errichtet oder im Grundriß verändert, so sind der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte des Gebäudes oder der sonstigen wesentlichen baulichen Anlage verpflichtet, auf seine Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Katastervermessung durchführen zu lassen.
15. Für Abweichungen von der Baugenehmigung ist vor ihrer Ausführung ein neuer Bauantrag für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Abweichungen ohne ein vorherige Genehmigung ziehen neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Einstellung der Bauarbeiten (§ 76 SächsBO) nach sich.
16. Ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid hat aufschiebbare Wirkung. Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und soweit gegen den Genehmigungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde. Von der etwaigen Einlegung eines Widerspruchs werden Sie verständigt.
17. Für SAB-Darlehensnehmer:  
Die Baugenehmigung schließt die Bewilligung von Fördermitteln **n i c h t** ein.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Riesa, Dezernat IV, Bauamt/Bauaufsichtsbehörde, 01591 Riesa, Kirchstraße 46 einzulegen.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

  
Wille  
Sachgebietsleiter

A n l a g e n

Verteiler

Bauherr  
Gemeindeverwaltung  
Bauaufsichtsbehörde  
Finanzamt

ANLAGE D

Landratsamt Riesa  
Dezernat IV, Bauamt  
Bauaufsichtsbehörde  
Vorbeugender und baulicher Brandschutz

Riesa, 26.01.94

Unser Zeichen: IV/633/333/9400248  
Tel.: 7 03/2 31/62

*erhalten am 25.02.94*

*F. ...*

### Stellungnahme

zum Bauvorhaben: Erweiterung der Behinderteneinrichtung  
Heidehäuser  
Neubau Haus 4

Bauort: Lichtensee, Ortsteil Heidehäuser  
Waldstraße 6  
Flurstücke Nr. 1918, 1920  
Gemarkung Zeithain

Bauherr: Landratsamt Riesa  
Am Birkenwäldchen 2 - 4  
01589 Riesa

Gegen das Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht bei Einhaltung folgender Forderungen keine Bedenken:

- ✓ \* Die Anbindung der Terrassen an die öffentlichen Wege (Rettungsweg) ist im Lageplan nicht deutlich ersichtlich. Der Verlauf der Rettungswege, die mind. 1,25 m breit sein müssen, ist nachzuweisen.
- ✓ \* Die im Übersichtsplan gekennzeichneten Verglasungen müssen der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß DIN 4102 entsprechen. Sie müssen einen Zulassungsbescheid des Institutes für Bautechnik besitzen.
- ✓ \* Die Lüftungsklappe in der Glaskuppel ist so herzustellen, daß sie gleichzeitig als Rauchabzug wirksam ist. Sie muß im Brandfall automatisch öffnen und mit einer Fernbedienung versehen sein (Standort am Eingang zur Kuppelhalle). Bei elektrischer Betätigung der Klappe ist gemäß DIN VDE 0108 Teil 1 Beiblatt 1 die elektrische Leitungsanlage für den Funktionserhalt von 90 min (E 90) auszulegen. Die Fernbedienung ist als Rauchabzug zu kennzeichnen. Die Stellung der Klappe (offen, geschlossen) muß an der Fernbedienung ersichtlich sein.
- ✓ \* Sofern Feuerschutztüren (feuerhemmende und rauchdichte Türen) aus betrieblichen Gründen offengehalten werden müssen, sind sie so einzurichten, daß sie im Brandfall bei einer Temperatur von 70° C sowie bei Raucheinwirkung selbsttätig schließen. Die Feststellanlagen müssen einen Zulassungsbescheid des Institutes für Bautechnik besitzen.

# ANLAGE E

- ✓ \* An den in der Übersichtszeichnung gekennzeichneten Stellen sind Feuerlöscher aufzuhängen.  
Die Feuerlöscher sind in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als 2 Jahre) durch einen fachkundigen Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.
- ✓ \* Die Rettungswege sind mit Hinweiszeichen gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen und mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß DIN VDE 0108 (Einzelbatterieprinzip) auszurüsten.  
Die Sicherheitsleuchten (mit Piktogramm) sind an den im Übersichtsplan gekennzeichneten Ausgängen anzubringen.
- ✓ \* Für das Haus ist eine der Nutzung entsprechende Alarmierungseinrichtung für die Warnung der Bewohner im Gefahrenfall vorzusehen.
- ✓ \* Zur Bauabnahme ist der Nachweis über die Ausführung der feuerhemmenden Decke vorzulegen.
- ✓ \* Die Druckknopf-Feuermeldeanlage ist entsprechend den VdS-Richtlinien und den Aufschaltbedingungen des Landkreises Riesa auszuführen.  
Die Ausführung ist mit dem Brandschutz-Sachverständigen des Landratsamtes abzustimmen.
- \* Die Technischen Anlagen und Einrichtungen sind in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend den zutreffenden Technischen Regeln durch anerkannte Sachverständige prüfen zu lassen.

  
Wolf

Brandschutz-Sachverständiger

**ANLAGE E**

Landratsamt Riesa  
Dezernat IV, Bauamt  
Bauaufsichtsbehörde  
Vorbeugender und baulicher Brandschutz

Riesa, 12.10.93

H A U S M I T T E I L U N G

Unser Zeichen: IV/633/333  
Tel.: 7 03/2 31/62

Stellungnahme

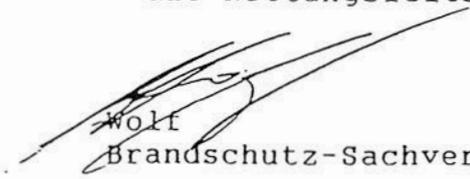
zum Bauvorhaben:      Neubau Haus 4  
                                  Antrag auf Vorbescheid nach § 66 SächsBO

Bauort:                    Pflegeheim Haidehäuser

Bauherr:                   Landratsamt Riesa  
                                  Am Birkenwäldchen 2  
                                  01587 Riesa

Bei der weiteren Planung des Gebäudes sollten folgende brandschutztechnischen Forderungen beachtet werden:

- \* Errichtung in feuerbeständiger Bauweise (aufgrund der geplanten Nutzung für Behinderte), mindestens jedoch feuerhemmend und wie im Grundrißplan dargestellt.
- \* Feuerhemmende Ausführung der Decken (Dach).
- \* Die Terrassen sind an die im Gelände des Pflegeheimes vorhandenen Wege und Straßen anzubinden (2. Rettungsweg).
- \* Rauchdichte und feuerhemmende Türen entsprechend den Einzeichnungen im Grundrißplan.
- \* Rauchdichte Türen mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststelleinrichtungen (wenn diese Türen überwiegend offen bleiben sollen).
- \* Einbau einer Druckknopf-Feuermeldeanlage mit Aufschaltung auf die Rettungsleitstelle des Landkreises Riesa.

  
Wolf  
Brandschutz-Sachverständiger

#### 6.11. Heizung

-----

- Heizungsanschluß erfolgt an vorhandene Heizungsanlage (Ölheizung)
- vorhandene Heizungsanlage wird leistungsmäßig erweitert
- gesamtes Gebäude erhält Fußbodenheizung sowie teilweise kombiniert - Fußbodenheizung Wandheizkörper

#### 6.1. Abdichtungen

-----

- waagerechte Sperrung der Bodenplatte mit Anschluß an die waagerechte Wandsperrung sowie waagerechte und senkrechte Sperrung 30 cm über OK Gelände sowie zwischen Klinker-sockel und Mauerwerk

#### 6.13. Bewässerung

-----

Anschluß an das öffentliche Wasserversorgungsnetz

#### 6.14. Entwässerung

-----

- getrennte Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser, Schmutzwasser an das öffentliche Netz angeschlossen
- Regenwasser über Sickerschächte im Gelände versickern

#### 6.15. Brandschutz

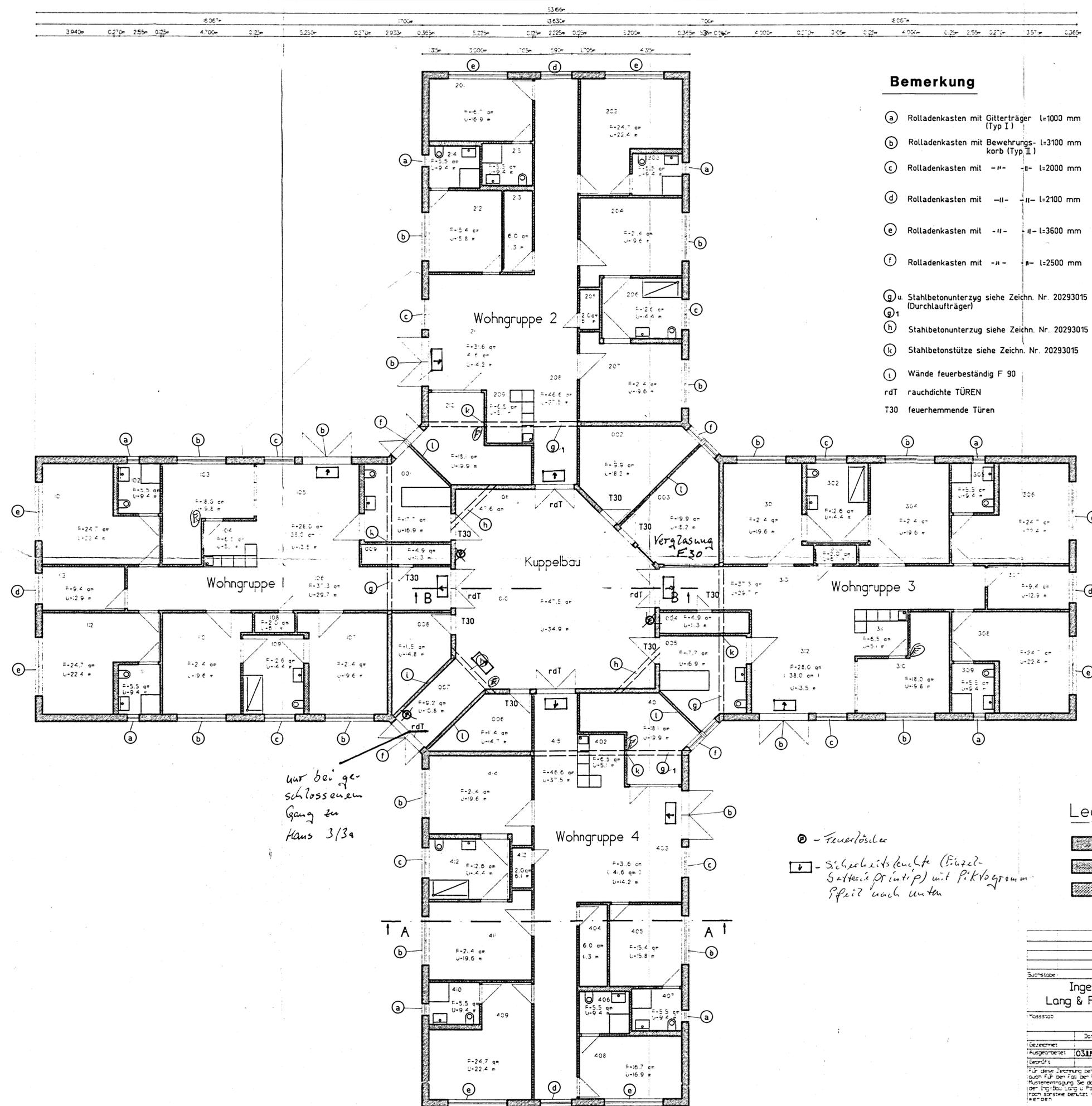
-----

- Wände im Kuppelbereich sowie der Hausanschlußräume werden feuerbeständig in F90 ausgebildet (Mauerwerk bzw. Trockenbau).
- Türen in diesem Bereich - feuerhemmend in T30 und rauchdichte Türen.
- Anbindung der Terrassen erfolgt an öffentliche Wege.
- Alle abgehängenen Decken werden feuerhämmend in F30 ausgebildet.
- Einbau einer Druckknopf-Feuermeldeanlage mit Aufschaltung auf die Rettungsstelle des Landkreises Riesa.

Brandschutztechnisch geprüft

Datum: 26.1.94 Unterschrift: 

**ANLAGE G**



**Bemerkung**

- (a) Rolladenkasten mit Gitterträger l=1000 mm (Typ I)
- (b) Rolladenkasten mit Bewehrungs- l=3100 mm korb (Typ II)
- (c) Rolladenkasten mit -II- l=2000 mm
- (d) Rolladenkasten mit -II- l=2100 mm
- (e) Rolladenkasten mit -II- l=3600 mm
- (f) Rolladenkasten mit -II- l=2500 mm
- (g) u. (g1) Stahlbetonunterzug siehe Zeichn. Nr. 20293015 (Durchlaufträger)
- (h) Stahlbetonunterzug siehe Zeichn. Nr. 20293015
- (k) Stahlbetonstütze siehe Zeichn. Nr. 20293015
- (l) Wände feuerbeständig F 90
- rdT rauchdichte TÜREN
- T30 feuerhemmende Türen

**Legende :**

- [Symbol] = Mauerwerk
- [Symbol] = Gipskartonständerwand
- [Symbol] = Stahlbeton

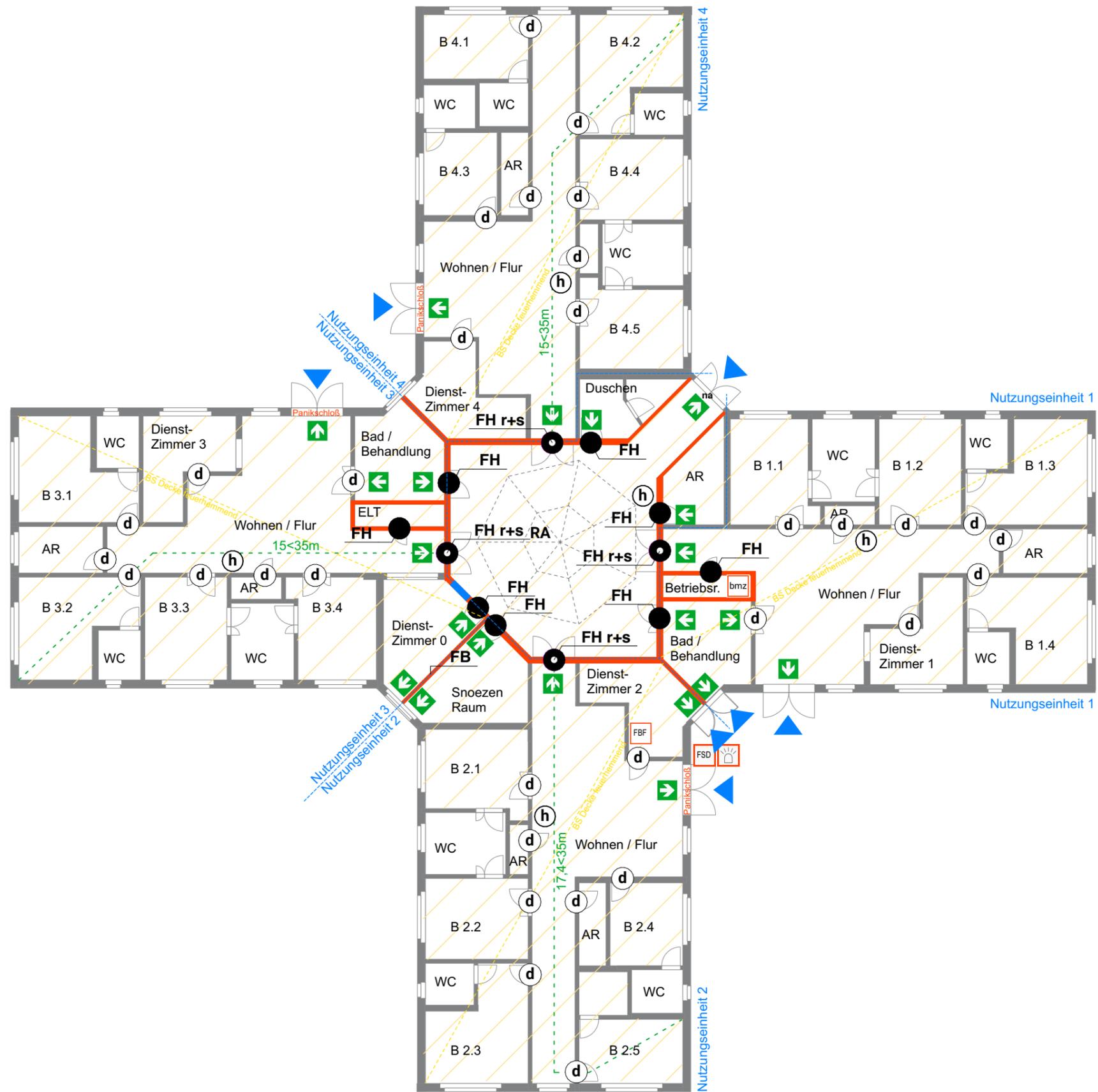
- ⊙ - Feuerbohle
- [Symbol] - Sicherheitsleuchte (Einzel-Sattele-Prinzip) mit Piktogramm Pfeil nach unten

*nur bei geschlossenen Gang zu Haus 3/3a*

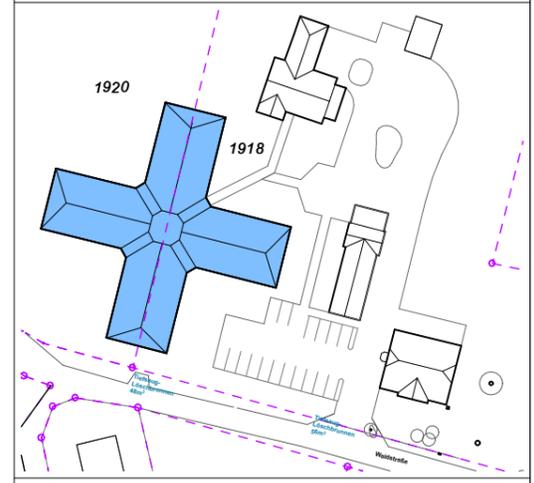
*Brandschutztechnisch geprüft*

Brandschutztechnisch geprüft  
Datum: 26.1.99 Unterschrift: [Signature]

Buchstabe	Änderung betrifft	Datum	Name
Ingenieurbau Lang & Partner GmbH	Auftraggeber Landratsamt Riesa		
Maßstab 1 : 100	Bauwerk Pflegeheim Heidehäuser		
Gezeichnet Ausgearbeitet 03.11.99	Name Titel Timmel	Bautät	
Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor, auch für den Fall der Fälschung oder unbefugten Vervielfältigung. Die Haftung für die Ausführung der Bauarbeiten liegt bei dem Bauherrn. Nach dem Eintrag in das Baugenehmigungsverfahren ist diese Zeichnung für die Ausführung der Bauarbeiten zu verwenden.		Kostenträger	Lage Blatt 1/3



-  BMA automatisch überwachte Bereiche
-  fb = feuerbeständig
-  Rettungsweglänge
-  RW = Rettungsweg / Notausgang / Anleiterstelle
-  Abschluss feuerhemmend, rauchdicht, selbstschließend (T30RS)
-  Abschluss feuerhemmend, dicht, selbstschließend (T30)
-  Abschluss rauchdicht- und selbstschließend (RS)
-  Abschluss dicht- und selbstschließend (DS)
-  Abschluss dichtschießend (D)
-  fh = Festverglasung feuerhemmend (G30)
-  Handmelder
-  Rauchabzug
-  Brandmeldezentrale
-  Feuerwehrbedienfeld
-  Feuerwehr-Schlüssel-Depot
-  Blitzleuchte

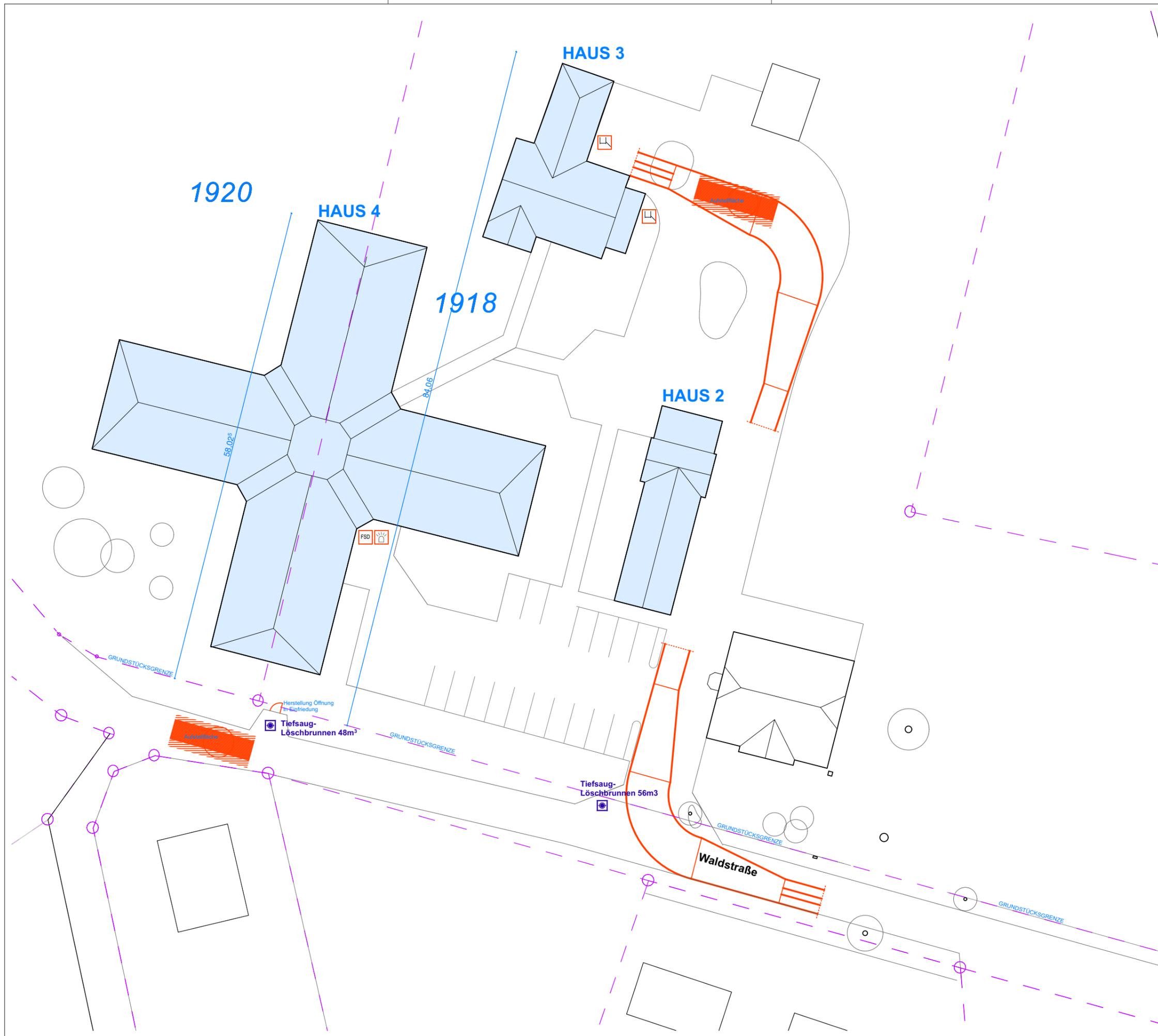


PROJEKT  
**Bestehendes Wohnheim für Behinderte in Wülknitz**  
**OT Heidehäuser Haus 4**  
 Waldstraße 6 | 01609 Wülknitz | Gem. Zeithain | Flst. 1918

<small>NACHWEISNUMMER</small> BSN-22-08-1918_H4_01	<small>BEARBEITER</small> Stiller
-------------------------------------------------------	--------------------------------------

INHALT  
**Erdgeschoss**

# ANLAGE I



PROJEKT  
**Bestehendes Wohnheim für Behinderte in Wülknitz**  
**OT Heidehäuser**  
Waldstraße 6 | 01609 Wülknitz | Gem. Zeithain | Flst. 1918

BEARBEITER  
Stiller

INHALT  
**LAGEPLAN**

**ANLAGE I**

DECKBLATT

---

Vorhaben:  
-----

Entwässerung  
Pflegeobjekt Heidehäuser

Auftrags-Nr.:  
-----

67/92

Auftraggeber:  
-----

Landratsamt Riesa

Ausführungsbetrieb:  
-----

ABM

## Inhaltsverzeichnis

Vorhaben: Entwässerung Pflegeobjekt Heidehäuser

Auftrags-Nr.: 67/92

<u>1. Allgemeines</u>	<u>Seite</u>
- Deckblatt	1
- Inhaltsverzeichnis	2
<u>2. Bautechnischer Teil</u>	
- Bautechnischer Erläuterungsbericht	3 - 4
- Materialbedarf	5
- Schachtliste	6
- Berechnung der Nennweite der Grundleitungen	
<u>3. Zeichnungen</u>	
- Lageplan-Ausschnitt	Zeichn.-Nr. 6792 001-B
- Querschnitt, Kontrollschacht	Zeichn.-Nr. 6792 002-B
<u>4. Anlage</u>	
- Schachterlaubnisscheine (für Erdarbeiten)	

## 2. Bautechnischer Erläuterungsbericht

---

### 2.1. Allgemeines

---

Die Schmutzwasserleitung für die Entwässerung der Häuser 1, 2, 3 und 3 a des Pflegeobjektes Heidehäuser wird neu verlegt. Die Lage der Entwässerungsleitung ist dem Lageplan 6792 001-B zu entnehmen.

Die Lage und die höhenmäßige Anordnung der Kontrollschächte ist ebenfalls der Z.-Nr. 6792 001-B bzw. 6792 002-B zu entnehmen.

### 2.2. Hinweise zur Bauausführung

---

Ist der Rohrgraben genügend tief vom Bagger ausgehoben und von Hand nachgearbeitet, formt man das Auflager entsprechend der Rohraußenwand aus. Die erforderlichen Höhen, Längen usw. sind dem Lageplan Z.-Nr. 6792 001-B bzw. 6792 002-B zu entnehmen.

Beim Grabenaushub ist auf vorh. Versorgungsleitungen zu achten und Handschachtung vorzunehmen.

Die Rohre sind auf einer Kiesbettung  $d = 200$  mm hohlraumfrei zu verlegen.

Bei Richtungsänderungen bzw. Einbindung einer weiteren Rohrleitung in die Hauptleitung werden an diesem Punkt Kontrollschächte angeordnet.

Diese werden wie folgt ausgebildet:

- Betonsohle Dicke 250 mm aus Beton B 15 gut verdichten und waagerecht abgleichen.
- Unter die Betonsohle wird eine Sauberkeitsschicht, bestehend aus Kies, eingebaut.
- Betonsohle muß allseitig breiter als der Schacht sein.
- Schachtunterteil wird aus Mauerwerk Kanalschachtklinker Form C in Zementmörtel mit vollen Fugen gemauert.
- Rohrleitungen so einbinden, daß sie mit Innenfläche-Schachtwand abschließen.
- Schachtoberteil - bestehend aus Konus und Schachtring
- Die Schachtsohle erhält ein Gerinne, und die anschließende Bankette bekommt mind. 1 ‰ Gefälle.
- Das Gerinne muß eine absolut glatte Fläche haben, damit sich nichts festsetzen kann.

- Rohrleitungen, die erheblich höher als das Gerinne an den Schacht angeschlossen werden, bekommen einen Rohrabsturz (KS 6).
- Es werden Steigeisen eingesetzt - Steigmaß beträgt 250 mm. Die Steigeisen werden mit Zementmörtel eingesetzt.
- Das Mauerwerk im Schachtinneren wird mit MG III verfügt.

Der weitere Bau des Prüfschachtes über dem Unterteil wird wie folgt ausgeführt:

- Auf das waagerechte Unterteil mit gleichmäßig kreisrundem Querschnitt setzt man die einzelnen Fertigteile (Schachtringe, Konus usw.).
- Die Fugen werden mit Zementmörtel, besser mit einem dauerplastischen Dichtungsband, abgedichtet.
- Jedes aufgesetzte Teil wird auf waagerechten Sitz geprüft.
- Zwischen Schachthals (Konus) und Auflagerung bzw. zwischen Auflagerung und Rahmen wird eine Fuge aus Zementmörtel angeordnet.
- Die genaue Rahmenhöhe (NN-Höhe) erreicht man unter Berücksichtigung des Quergefälles mit Hilfe der obersten Mörtelfuge. Dabei treibt man die Schachtabdeckung zunächst mit Keilen auf die Höhe. Die Fuge zwischen den Keilen füllt man mit Mörtel, nimmt die Keile erst nach ausreichender Verfestigung heraus und verfüllt die Löcher.

Die Außenwandflächen der Schächte erhalten einen Pinselputz, einen bituminösen Kalt-Vor-Anstrich und 2 bituminöse Heiß-Deck-Anstriche. Es werden 6 Kontrollschächte und 1 Absturzschaft gebaut. (Z.-Nr. 6792 002). Es werden Steinzeugrohre DN 125-200 im Gefälle 1:100 verlegt.

### 2.3. Sicherungsmaßnahmen

-----

Während der Bauphase muß mit einer Einschränkung der Zufahrt zum Pflegeobjekt gerechnet werden.

Es muß die provisorische Zufahrt genutzt werden.

Werden während der Bauphase Ver- und Entsorgungsleitungen freigelegt, müssen diese abgefangen und ordnungsgemäß wieder eingebaut werden.

Die ausgehobenen Gräben und Gruben für die Schmutzwasserleitung bzw. für die Kontrollschächte müssen für Unbefugte abgesichert werden (Absperrung).

Materialbedarf

Vorhaben: Entwässerung Pflegeobjekt Heidehäuser

Auftrags-Nr.: 67/92

Pos.	Menge	ME	Bezeichnung
1	42	t	Kiessand 0/32 mm (Bettung für Rohrleitung und Sauberkeitsschicht Kontrollschächte)
2	10	m <sup>3</sup>	Beton B 15
3	19	lfd.m	Steinzeugrohr DN 100
4	60	lfd.m	Steinzeugrohr DN 125
5	10	lfd.m	Steinzeugrohr DN 150
6	98	lfd.m	Steinzeugrohr DN 200
7	20	Stück	Rollgummi DN 100 mm
8	60	Stück	Rollgummi DN 125 mm
9	10	Stück	Rollgummi DN 150 mm
10	100	Stück	Rollgummi DN 200 mm
11	4	Stück	Bogen 45°
12	1	m <sup>3</sup>	Zementestrich für Schachtsohle
13	2.250	Stück	Kanalklinker Form C
14	56	m <sup>2</sup> (28 kg)	Bituminöser Kalt-Voranstrich
15	56	m <sup>2</sup> (135kg)	2x Bituminöser Heiß-Deckanstrich

Bemerkung: Die restlichen Materialien -  
----- siehe Schachtliste Seite 6.

Schachtliste

Vorhaben: Entwässerung Pflegeobjekt Heidehäuser

Auftrags-Nr.: 67/92

Pos.	Menge	ME	Bezeichnung
1	6	Stück	Schachtkonen $\emptyset$ 600/1000 mm
2	3	Stück	Schachtringe $\emptyset$ 1000 mm, h = 500 mm
3	6	Stück	Schachtabdeckung $\emptyset$ 600 mm
4	6	Stück	Rahmen
5	6	Stück	Auflagerring
6	6	Stück	Schmutzfänger
7	39	Stück	Steigeisen
8	1	Stück	Schachtabdeckung $\emptyset$ 1200 mm einschl. Rahmen, Schmutzfänger

Berechnung AWS Haus 1 und der Nennweite der Grundleitung

---

	Leitung 1	Leitung 2
9 Stück Sanitärzellen	= 36	
1 Spülautomat	= 2,5	
1 Ausguß	= 1	
1 Dusche	= 1	
1 Badewanne	= 1	
3 WC-Räume	=	9
3 Kleinküchen	=	3
1 Küchenspüle	= 1	
	-----	-----
	gesamt 43	gesamt 12
	-----	-----

$$Q_{s1} = K \text{ l/s} \times \sqrt{43} = 0,7 \text{ l/s} \times 6,6 = 4,62 \text{ l/s} \Rightarrow \text{DN 125}$$

=====

$$Q_{s2} = K \text{ l/s} \times \sqrt{12} = 0,7 \text{ l/s} \times 3,4 = 2,38 \text{ l/s} \Rightarrow \text{DN 100}$$

=====

Berechnung AWS Haus 3/3 a und der Nennweite der Grundleitung

---

Küchenspülen: 5 Stück	= 5
WC-Raum Küchenpersonal	= 3
Therapie und Heilpädagogik: 3 Anschlüsse DN 100	= 6
Gewerbl. Geschirrspül- maschine	= 2
Waschbecken Arzt	= 0,5
Waschbecken Leiterin	= 0,5
Dusche Personal	= 1
WC Personal	= 2,5
Reserve Küchenbereich	= 4,5
	-----
	gesamt 25,0

$$Q_s = K \text{ l/s} \times \sqrt{25} = 0,7 \text{ l/s} \times 5 = 3,5 \text{ l/s} \Rightarrow \text{DN 125}$$

=====

Berechnung AWS Haus 2 und der Nennweite der Grundleitung

---

1 Dusche	=	1
1 Wanne	=	1
2 Toiletten	=	5
3 Waschmaschinen	=	4,5
3 Waschbecken	=	1,5
Reserve	=	3
		-----
gesamt		16,0

$$Q_s = K \text{ l/s} \times \sqrt{16} = 0,7 \text{ l/s} \times 4 = 2,8 \text{ l/s} \Rightarrow \text{DN 100}$$

=====

Berechnung AWS Haus 4 (Neubau) und der Nennweite der Grundleitung

---

24 Sanitärzellen	=	96
2 Badewannen	=	2
2 Spülen	=	2
1 Steckbecken- automat	=	2,5
3 Waschbecken	=	1,5
2 Toiletten	=	5,0
		-----
gesamt		109,0

$$Q_s = K \text{ l/s} \times \sqrt{109} = 0,7 \text{ l/s} \times 10,5 = 7,35 \text{ l/s} \Rightarrow \text{DN 150}$$

=====

Berechnung der Nennweite der Hauptleitung Hebewerk/Anschlußschacht  
Behindertenheim Heidehäuser

---

$$\text{AWS gesamt} = \text{AWS Haus 1} + \text{AWS Haus 2} + \text{AWS Haus 3} + \text{AWS Haus 4}$$

$$= 55 + 16 + 25 + 109 = 205$$

=====

$$Q_s \text{ gesamt} = 0,7 \text{ l/s} \times \sqrt{205} = 0,7 \text{ l/s} \times 14,3 \approx 10 \text{ l/s} \Rightarrow \text{DN 200}$$

=====

Berechnung der Nennweite der Grundleitung zwischen Einbindung Haus 4 (Neubau) und Einbindung Leitung 2 Haus 1

---

$$\text{AWs gesamt} = \text{AWs}_{\text{Haus 3}} + \text{AWs}_{\text{Haus 4}} = 25 + 109 = 134$$

=====

$$Q_s = 0,7 \text{ l/s} \times \sqrt{134} = 0,7 \text{ l/s} \times 11,6 = 8,12 \text{ l/s}$$

=====

⇒ DN 150, Grenzfall zum nächsthöheren DN 200  
=====

Unter Berücksichtigung eines möglichen Freizeit- und Therapie-schwimmbeckens im Bereich des Hauses 4 wird für diese Leitung

DN 200 festgelegt.

Berechnung des Nenndurchmessers der Grundleitung zwischen Einbindung Leitung 2 Haus 1 und Anschlußschacht Behindertenheim Heidehäuser

---

$$\text{AWs} = \text{AWs}_{\text{Haus 2}} + \text{AWs}_{\text{Haus 4}} + \text{AWs}_{\text{Haus 3}} + \text{AWs}_{\text{Haus 1/2}}$$
$$= 16 + 109 + 25 + 12 = 162$$

-----

$$Q_s = K \text{ l/s} \times \sqrt{162} = 0,7 \text{ l/s} \times 12,7 = 8,89 \text{ l/s}$$

-----

⇒ DN 200  
=====

RS6/92

## Erlaubnisschein für Erdarbeiten

1. Antrag (zweifach einzureichen)

1.1. Investitionsauftraggeber/Hauptauftraggeber:

Landratsamt Riesa, vertreten durch  
Ing.-Bau Lang und Partner GmbH

1.2. Bezeichnung des Bauobjektes:

Rekonstruktion des Pflegeobjektes Heidehäuser - Neu-  
bau d. Schmutzwasserableitg., Reko Regenwasserableitg.

1.3. Bezeichnung der beigelegten Unterlagen, aus denen der Bereich der Erdarbeiten ersichtlich ist:

Lageplan 1:2000, Lageplan 1:500

1.4. Bauausführender Betrieb:

ABM

1.5. Name und Anschrift des leitenden Mitarbeiters, der bei Änderung der Bedingungen der Erlaubnis zu informieren ist:

Herr Schlingehoff, Tel. Gröditz 7222

Nach Erstellung der Erlaubnis durch den Rechtsträger wird dieser Schein an den bauausführenden Betrieb übergeben.

Riesa, den

17.01.1992

(Ort)

(Datum)

(Auftraggeber)

Ingenieurbau Lang  
und Partner GmbH  
O-8400 Riesa  
Lauchhammerstr. 10

2. Erlaubnis

2.1. Leitungen im Bereich der Erdarbeiten vorhanden:

Ja Nein

2.2. Arten der Leitungen:

TW

2.3. Die Lage und die Verlegetiefe ist in die gemäß Abschnitt 1.3. übergebenen Unterlagen eingetragen.

2.4. Zusätzlich zu TGL 30434 einzuhaltende Sicherungsmaßnahmen:

Im Bereich der wasserwirtschaftlichen  
Anlagen ist Handbuchung vorzunehmen

2.5. Die Anwesenheit eines fachkundigen Vertreters des Rechtsträgers ist bei der Durchführung der Erdarbeiten erforderlich:

Ja Nein

Bei unvorhergesehenen Situationen (z. B. abweichende Lage der Leitungen, Auffinden nicht angegebener Leitungen) ist als fachkundiger Vertreter zu informieren:

\_\_\_\_\_  
(Name) (Anschrift) (Telefon)

Der Erlaubnisschein ist gültig:

vom 17.2.92 bis 31.12.92

Riesa 17.2.92

(Ort) (Datum)

Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Dresden GmbH  
Stempel und Unterschrift (Rechtsträger)

Burgschloßklinik Riesa - Großenhain  
An der Capanstatt 5

Verlängert:

0-9400 Riesa • Telefon 2 12 97  
vom \_\_\_\_\_ Telefax 2 02 04 bis Telefax 2 12 77

(Ort)

(Datum)

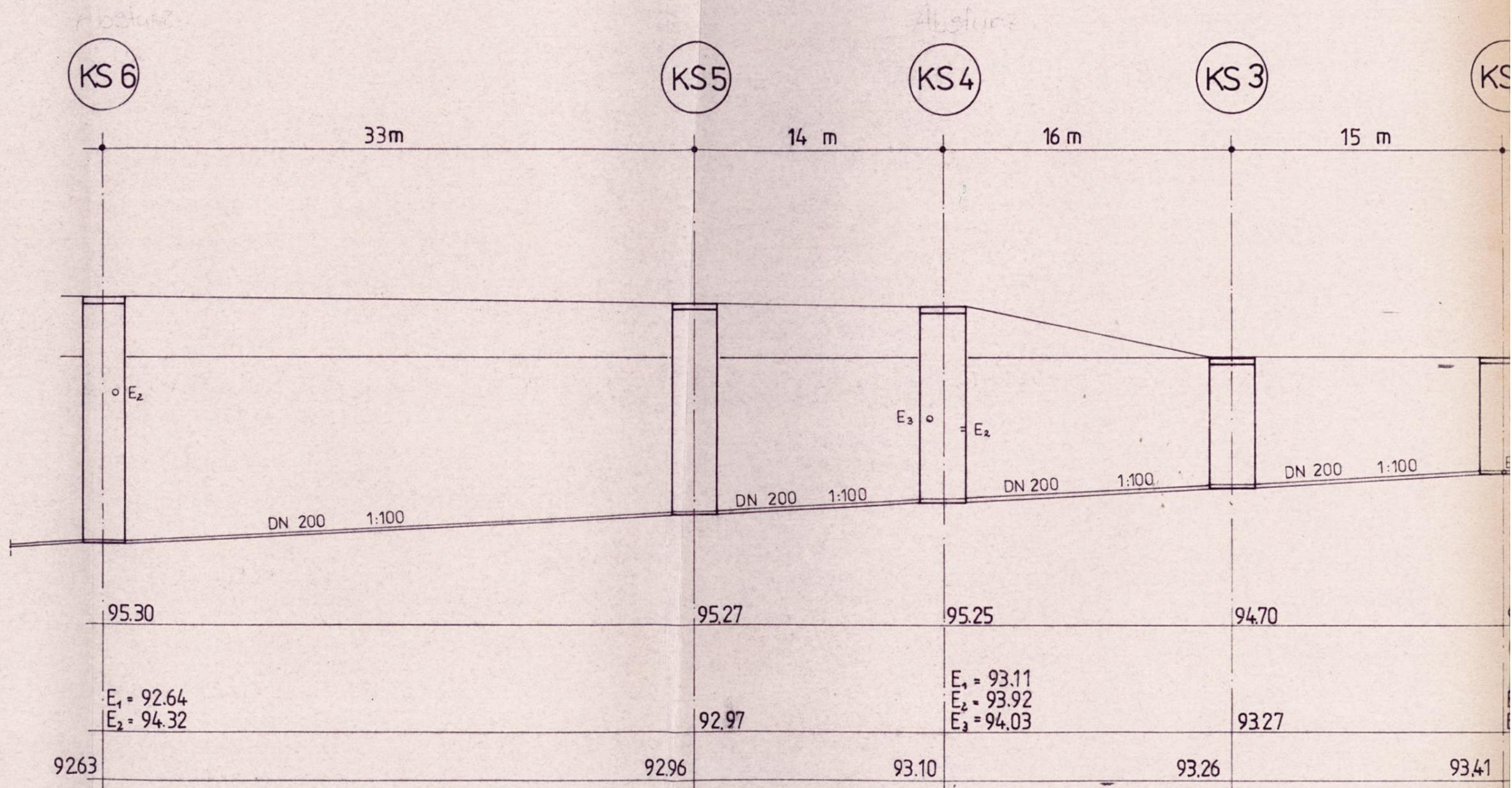
\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift (Rechtsträger)

Die Belehrung der Werkstätten über den Inhalt des Erlaubnisscheines ist im Arbeitsschutzkontrollbuch nachzuweisen.

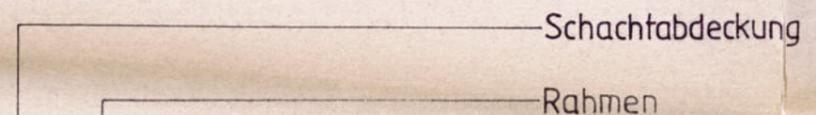
# Längsschnitt

Länge: M 1:250

Höhe: M 1:50



Kontrollschacht (KS 1,2,3,4,5) M 1:25



10

11

12

13

14

15

16

A

B

C

D

E

F

52

KS1

34m

8m

94.71 = ±0,00

DN 125 1:100

DN 125 1:100

A = -0,87

Haus 3

94.70

94.71

OK DECKEL

E<sub>1</sub> = 93.42

E<sub>2</sub> = 93.42

93.76

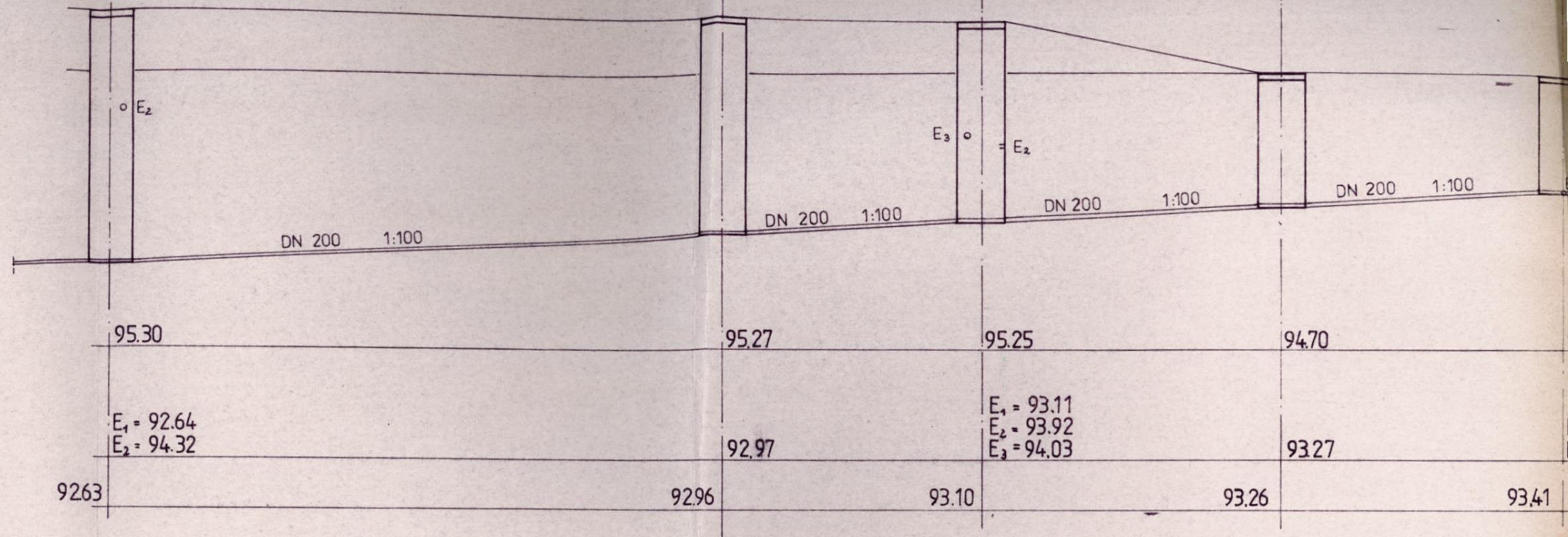
ROHRSOHLE EINLAUF

93.75

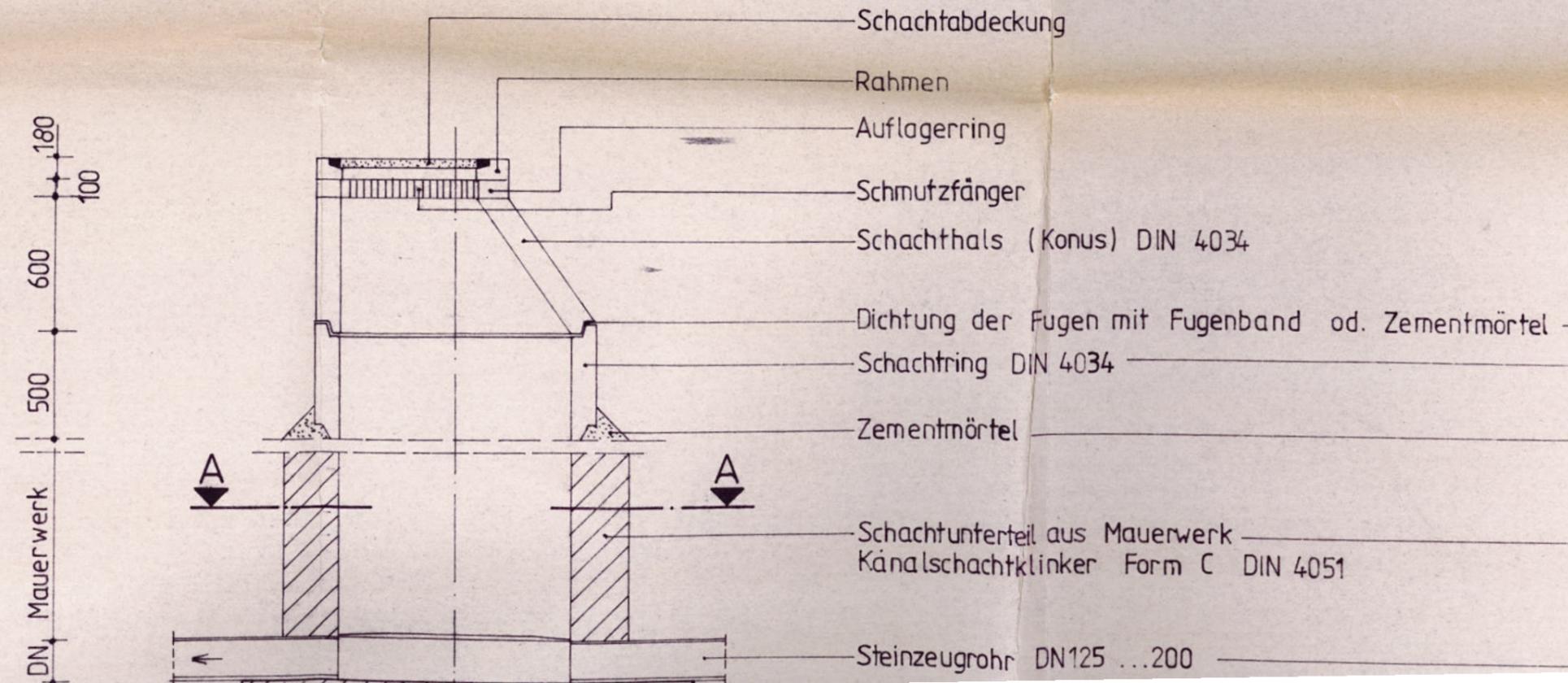
ROHRSOHLE AUSLAUF

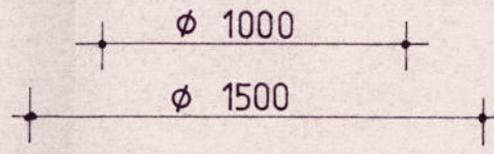
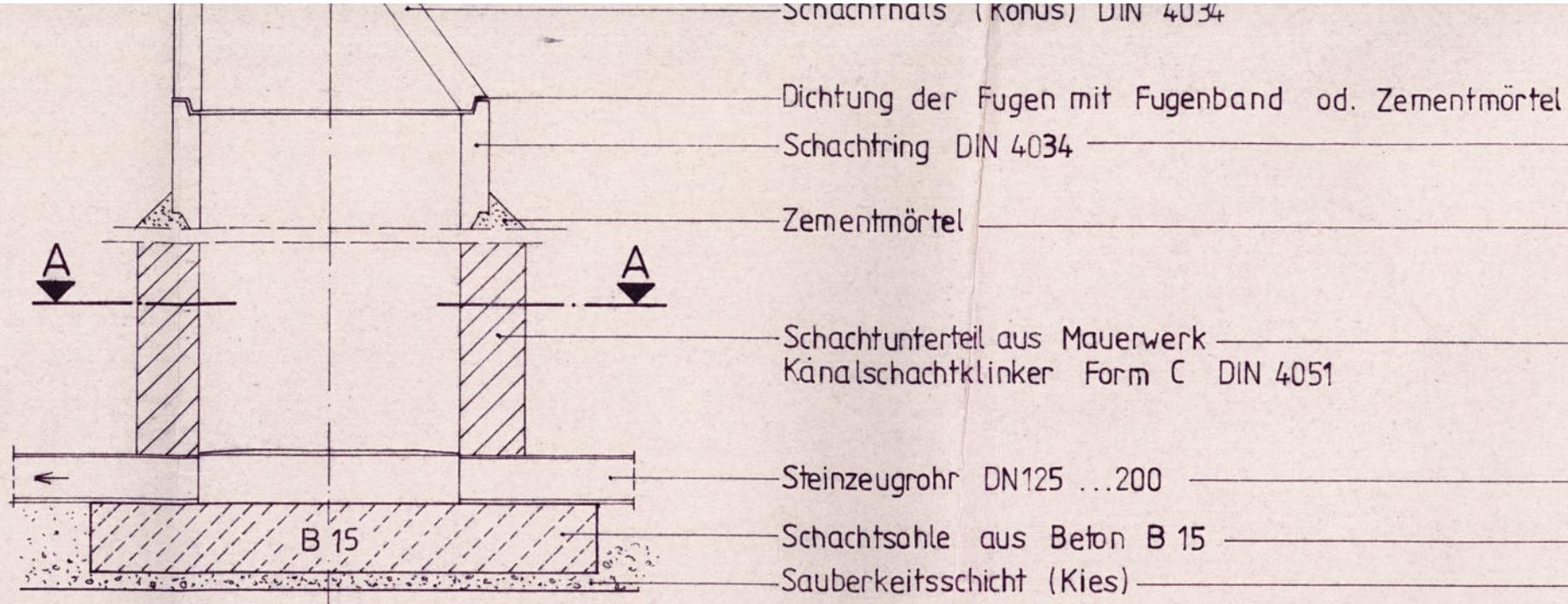
Kontrollschacht als Absturzschacht

(KS 6 ; M 1:25)

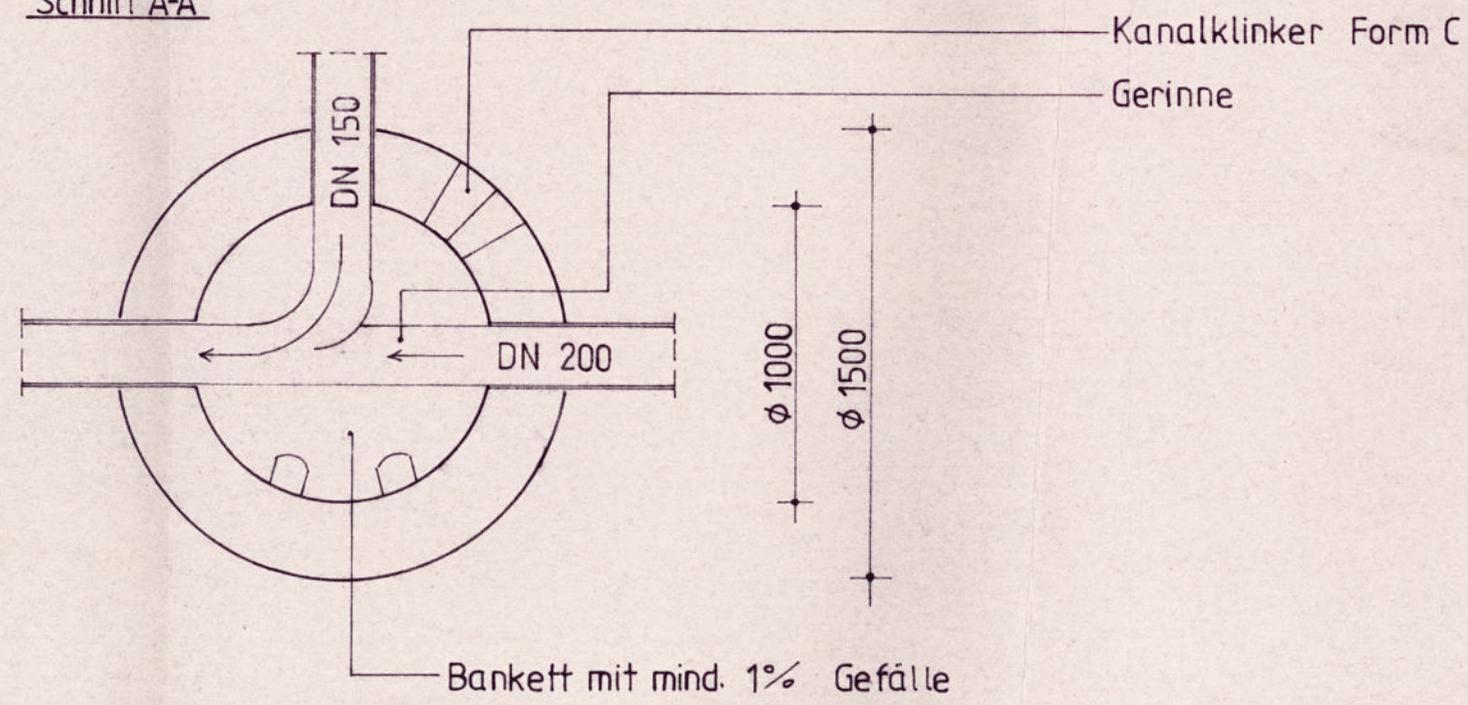


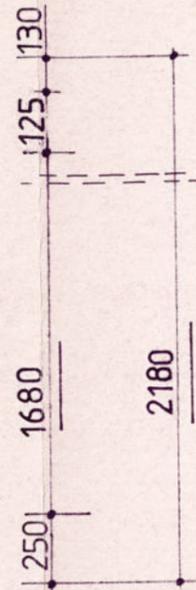
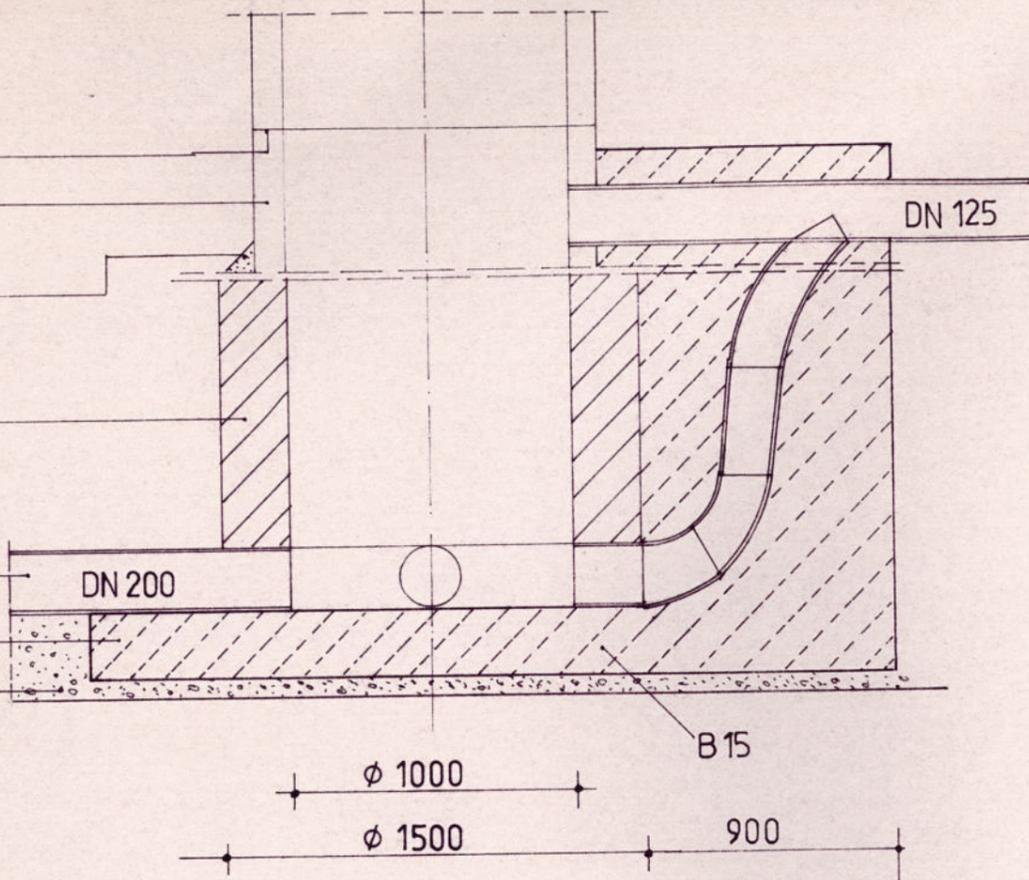
Kontrollschacht (KS 1;2;3,4,5) M 1:25





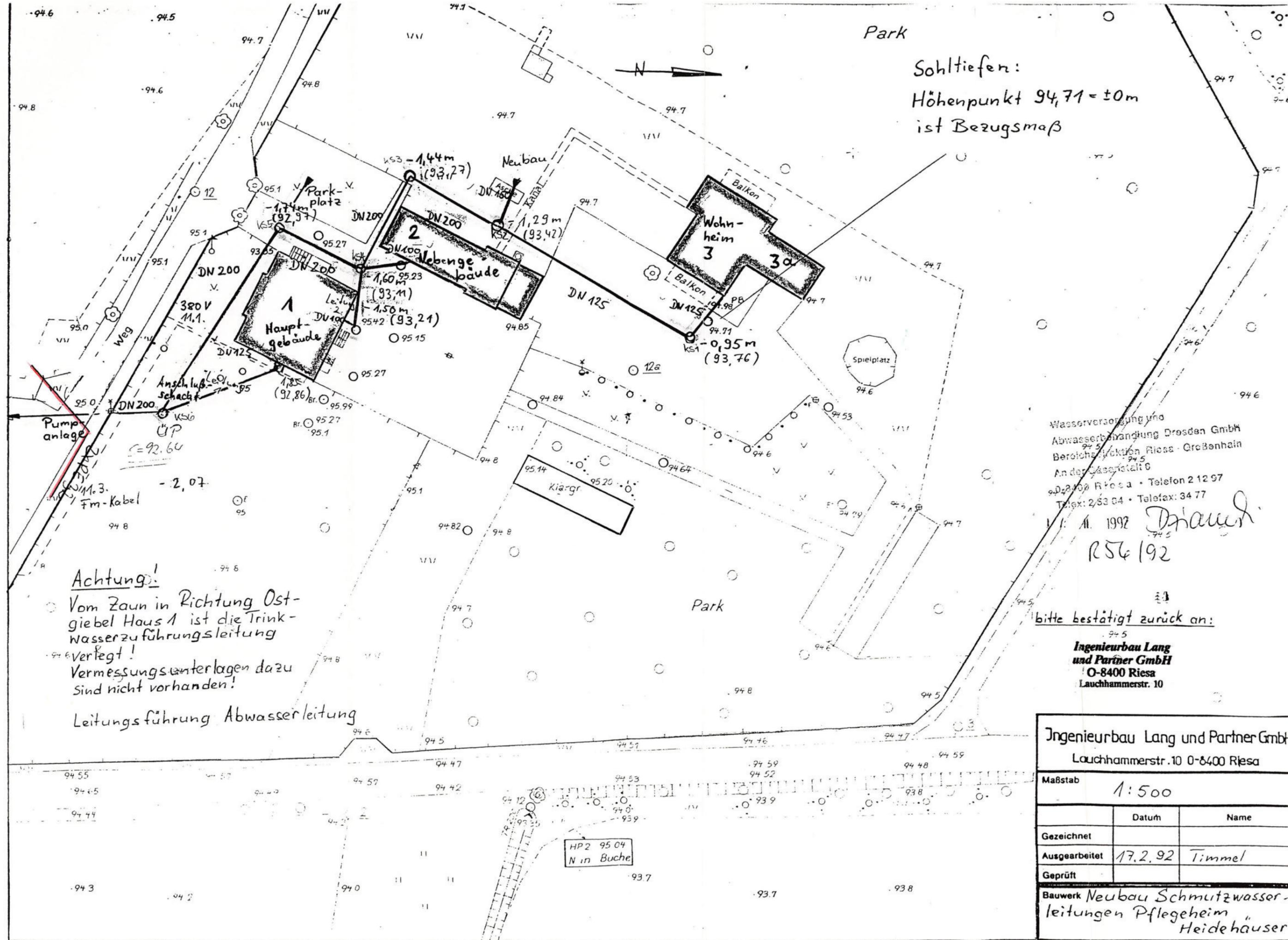
Schnitt A-A





Buchstabe		Anderung betrifft		Datum	Name
Ingenieurbau Lang und Partner GmbH Lauchhammerstr. 10 0-8400 Riesa			Auftraggeber Landratsamt Riesa		
Maßstab			Bauwerk Pflegeobjekt Heidehäuser		
1992	Datum	Name	Verlegen der Schmutzwasserleitung		
Gezeichnet	17.02.		Bauteil		
Ausgearbeitet		Beier	Längsschnitt		
Geprüft			Kostenträger (Auftrags-Anfrage-Nr.)		Zeichnungs-Nr.
Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor, auch für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung. Sie darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ing.bau Lang u. Partner GmbH weder vervielfältigt noch sonstwie benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.					
Art.		Ild. Nr.		Ild. Nr.	And Buchstab
1	16	71912	1	10102	B

G  
H  
J  
K  
L  
M



Sohltiefen:  
 Höhenpunkt 94,71 = ±0m  
 ist Bezugsmaß

**Achtung!**  
 Vom Zaun in Richtung Ost-  
 giebel Haus 1 ist die Trink-  
 wasserzuflussleitung  
 verlegt!  
 Vermessungsunterlagen dazu  
 sind nicht vorhanden!

Leitungsführung Abwasserleitung

Wasserversorgung und  
 Abwasserbehandlung Dresden GmbH  
 Bereiche: Abkühlung Riesa - Großenhain  
 An der Casaristalt 6  
 01210 Riesa • Telefon 2 12 97  
 Telex: 2 53 04 • Telefax: 34 77

Vl. 11. 1992 *Drauer*  
 156/192

bitte bestätigt zurück an:

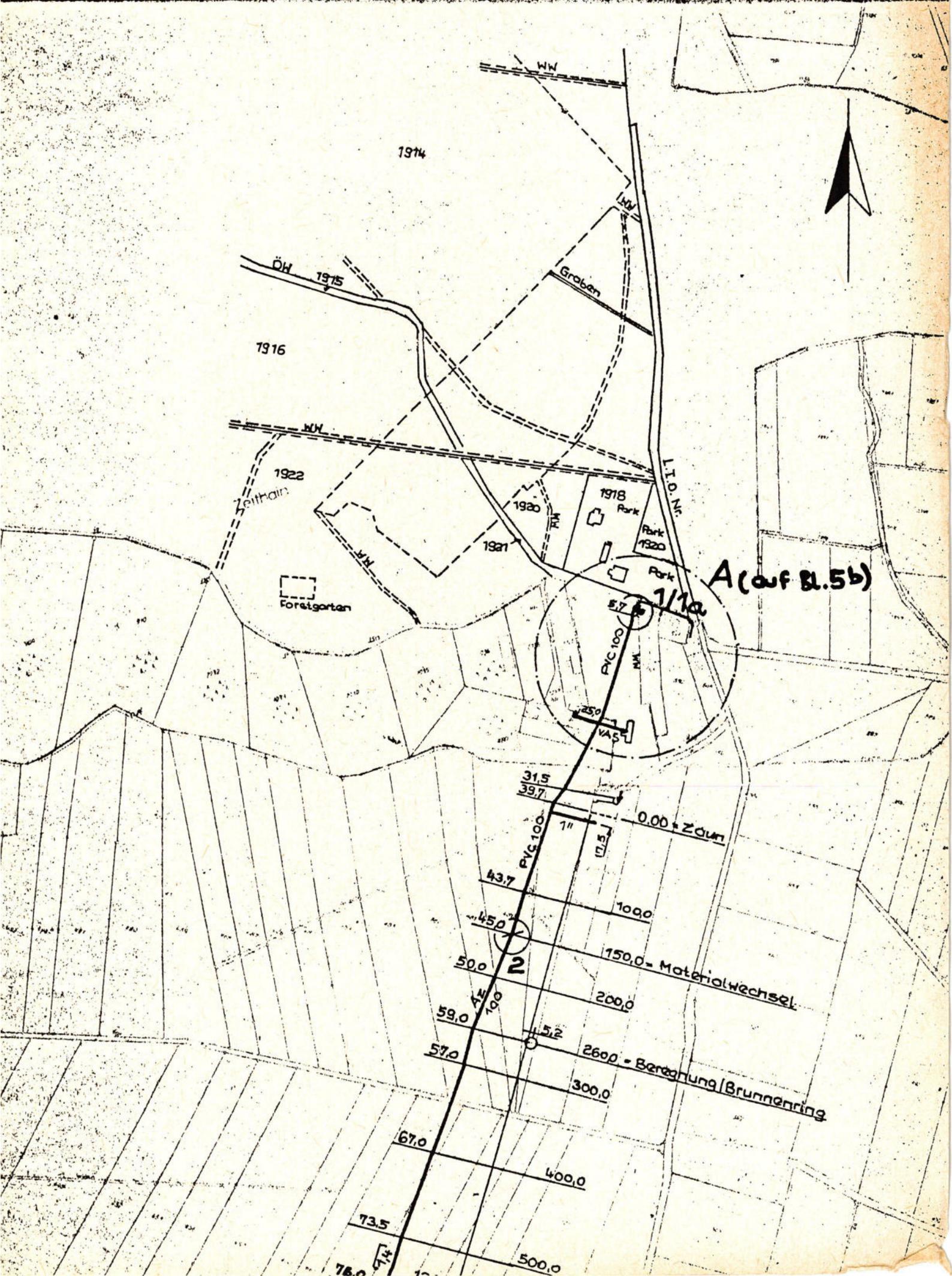
**Ingenieurbau Lang  
 und Partner GmbH**  
 O-8400 Riesa  
 Lauchhammerstr. 10

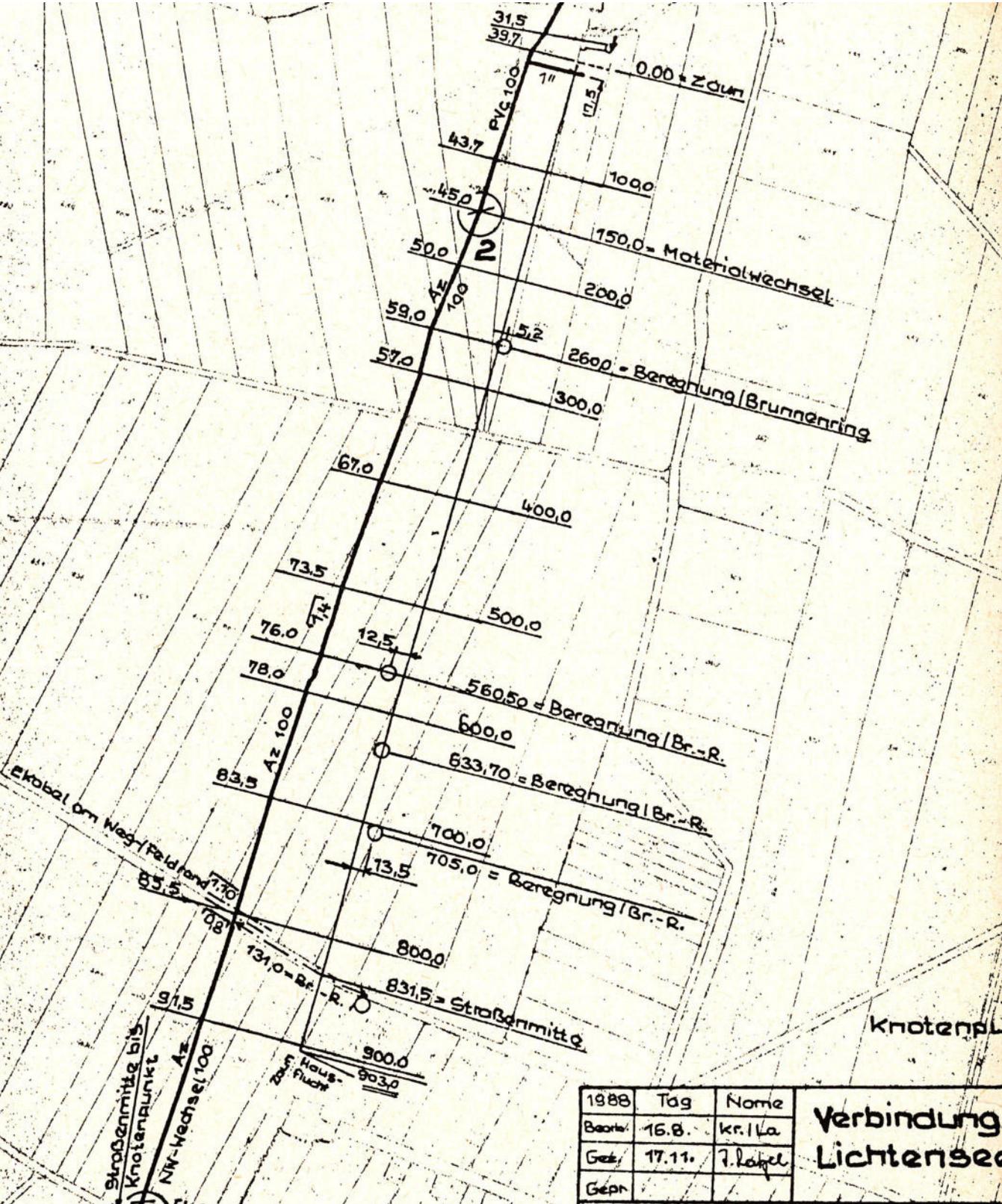
Ingenieurbau Lang und Partner GmbH  
 Lauchhammerstr. 10 O-8400 Riesa

Maßstab	1:500	
Gezeichnet	Datum	Name
Ausgearbeitet	17.2.92	Timmel
Geprüft		

Bauwerk Neubau Schmutzwasser-  
 leitungen Pflegeheim  
 Heidehäuser

HP 2 95 04  
 N in Buche



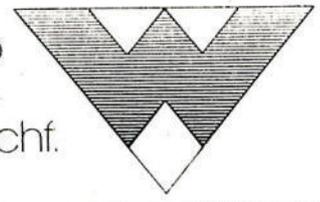


Anschluß an:  
Bestandsplan  
Lichtensee / Ortsnetz  
Bl. 5 (7) 1:500 1988

1988	Tag	Name	Verbindung Lichtensee
Beorte	16.8.	Kr./La	
Gez	17.11.	J. Lehfel	
Gepr			
Maßstab:			Bestandspl
1:5000			
			Blattanzahl: 7

*Herr Schlingelhoff*

Ingenieurbüro  
Dr.-Ing. Kurt  
**Waschek** Nachf.  
GmbH & Co.



Institut für Erd- und Grundbau

# GUTACHTEN

Nr. K 93335

**PROJEKT:** NEUBAU EINES PFLEGEHEIMES

**ORT:** 02956 HEIDEHÄUSER

**BAUHERR:** LANDRATSAMT RIESA  
POSTFACH 80  
01572 RIESA

**AUFTRAGGEBER:** LANDRATSAMT RIESA  
POSTFACH 80  
01572 RIESA

**PLANER,  
BAULEITUNG:** INGENIEURBAU LANG & PARTNER  
UTTMANNSTRASSE 15  
01591 RIESA

**KLÄRUNGSAUFTRAG:**

- BAUGRUNDUNTERSUCHUNG
- GRÜNDUNGSMÖGLICHKEITEN

**SACHBEARBEITER:** DIPL.-ING. LÖBNITZ

**ORT UND DATUM:** KEMMLITZ, DEN 26. NOVEMBER 1993

**ANLAGEN:**

1. LAGEPLAN
2. BOHRPROFILE
3. SCHICHTENVERZEICHNISSE
4. LABORERGEBNISSE
5. WASSERANALYSE

**AUSHÄNDIGUNG:** 1.-3. FERTIGUNG AN DEN AUFTRAGGEBER

*Verleitet: - Herr Lang  
- Frau Schlingelhoff  
- S.O.*

Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Bei genehmigter Vervielfältigung sind zeichnerische Darstellung entsprechend den Originalen farbig anzulegen.

Hauptbüro:  
89312 Günzburg  
Kötzer Weg 33  
Telefon (08221) 912-0  
Telefax 08221/91260  
Btx 082219121

Zweigbüros:  
Frankfurt/Main  
Telefon: 06184/3013/3014  
Telefax: 06184/3016

Kemmlitz/Sachsen  
Telefon: 034362/32089  
Telefax: 034362/32205

Stuttgart  
Telefon: 07157/22879  
Telefax: 07157/22879

Hirschau  
Telefon: 09622/18-1  
Telefax: 09622/18375

**INHALT**

1	Anlaß und Auftrag .....	3
2	Grundlagen .....	3
2.1	Unterlagen.....	3
2.2	Bauvorhaben .....	3
2.3	Gelände und geologische Verhältnisse .....	4
2.4	Erdbebengefährdung .....	4
3	Durchgeführte Untersuchungen .....	5
4	Baugrundverhältnisse .....	6
5	Hydrologische Verhältnisse.....	8
6	Gründungstechnische Folgerungen .....	9
6.1	Gründung des Bauwerkes .....	9
6.2	Zulässige Bodenpressung.....	9
6.3	Gründung des Fußbodens .....	11
6.4	Gründung der Verkehrsflächen.....	12
6.5	Setzungen .....	12
6.6	Schutz des Bauwerkes gegen Durchfeuchtung .....	13
7	Hinweise für die Bauausführung .....	13
7.1	Bodenklassen.....	13
7.2	Baugrube und Wasserhaltung .....	13
7.3	Erdarbeiten .....	14
8	Schlußbemerkungen .....	15

## 1 Anlaß und Auftrag

Die Stadtverwaltung Riesa plant den Neubau eines Pflegeheimes im Ort Heidehäuser.

Zur Klärung der Baugrundverhältnisse und Gründungsmöglichkeiten wurde unser Ingenieurbüro vom o.g. Bauherrn und auf dessen Rechnung beauftragt, eine Baugrunduntersuchung durchzuführen und ein Gründungsgutachten zu erstellen.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Unterlagen

Zur Ausarbeitung dieses Gutachtens standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

*U 1: Schreiben der Ingenieurbau Lang & Partner GmbH vom 30. September 1993 mit bautechnischen Angaben, einschließlich eines Lageplanes, Maßstab 1 : 500 und Maßstab 1: 2000*

*U 2: Geologische Karte von Sachsen, Nr. 17, Blatt Colmnitz, Maßstab 1 : 25000, einschließlich der Erläuterungen zur geologischen Karte*

### 2.2 Bauvorhaben

Die geplante Baumaßnahme besteht aus vier Einzelhäusern, die kreuzförmig angeordnet und durch einen Mittelbau miteinander verbunden sind.

Die Abmessungen der Einzelhäuser (Flügel) betragen nach Unterlage U 1 ca. 18,0 m x 13,5 m und die des Mittelbaues ca. 16,8 m x 16,8 m. Die Gesamtlänge des Bauwerkes (zwei Einzelhäuser einschließlich Mittelbau) beträgt ca. 53,0 m.

Die eingeschossigen Gebäude mit einer Traufhöhe von ca. 3,20 m und einer Firsthöhe von ca. 5,20 m sind nicht unterkellert.

Nach dem Lageplan in der Anlage 1 beträgt der geringste Abstand zum nächstgelegenen Bauwerk ca. 5 m.

Als Gründung des Neubaues sind Streifenfundamente vorgesehen, auf die die Wände in Mauerwerksbauweise (Gasbeton) abgesetzt werden.

Die Gründungssohle befindet sich auf der Höhe 93,8 m NN.

Als Fußboden ist eine armierte, 20 cm dicke Betonplatte vorgesehen, die von 20 cm wärmedämmenden Fußbodenaufbau unterlagert wird.

Die OK Fußbodenplatte befindet sich bei 95,0 m NN und entspricht damit der Bezugshöhe  $\pm 0,00$  m.

Die Dacheindeckung besteht nach der derzeitigen Planungskonzeption aus Bitumenschindeln.

### **2.3 Gelände und geologische Verhältnisse**

Der Ort Heidehäuser befindet sich etwa 1 km nördlich der an der Bundesstraße B 169 gelegenen Ortslage Lichtensee.

Es handelt sich hier um ein relativ ebenes Gelände mit einer mittleren geodätischen Höhe von etwa 94 m über NN.

Das geplante Baugelände wurde bisher forstwirtschaftlich genutzt.

Nach der Unterlage U 2 lagert hier regionalgeologisch unter Mutter- bzw. Waldboden Tal-sand, der von Talkies unterlagert wird.

Die Mächtigkeit der einzelnen Schichten variiert dabei stark, so daß großräumig dazu keine Angaben gemacht werden können.

### **2.4 Erdbebengefährdung**

Nach DIN 4149 - Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Teil 1 mit Beiblatt 1, Ausgabe April 1981 und Teil 1 A 1, Ausgabe Dezember 1992 (Erweiterung der Karte der Erdbeben-zonen um die neuen Bundesländer), liegt das Gebiet in der Erdbebenzone 0.

Eine Beanspruchung von Bauwerken durch Erdbeben braucht somit bei der statischen Be-rechnung nicht berücksichtigt zu werden.

### 3 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Erkundung des Baugrundes wurden von unserem Ingenieurbüro auf dem zur Bebauung vorgesehenen Gelände am 15. November 1993 fünf Bohrsondierungen mit Tiefen von 4 m bis 6 m durchgeführt.

Ergänzend wurde eine Rammsondierung mit der schweren Rammsonde (DPH nach DIN 4094, Ausgabe Dezember 1990) mit einer Tiefe von 8 m unter Ansatzpunkt durchgeführt.

Die Aufschlußpunkte wurden von uns lage- und höhenmäßig eingemessen. Die Lage der Aufschlußpunkte geht aus dem Lageplan (Anlage 1) hervor. Die Höhenmessung wurde auf den in der Anlage 1 farbig gekennzeichneten Kanaldeckel bezogen. Seine Höhe haben wir der gleichen Anlage mit 95,15 m NN entnommen.

Aus allen in den Aufschlüssen angetroffenen Schichten wurden Bodenproben entnommen und in unser Labor eingeliefert. Hier erfolgte eine bodenmechanische Ansprache der Proben zum Zweck einer einheitlichen Benennung und Beschreibung nach DIN 4022 sowie eine bautechnische Klassifizierung nach DIN 18196 und 18300. Außerdem wurden die Böden geologisch eingestuft.

Zur Unterstützung dieser augenscheinlichen Beurteilung wurden DIN-gerechte Laborversuche durchgeführt, deren Auswertung in den Anlagen 4 enthalten ist.

Die Ergebnisse der Baugrundaufschlüsse wurden nach DIN 4022 in Schichtenverzeichnisse eingetragen (Anlage 3) und nach DIN 4023 als höhengerecht angeordnete Bodenprofile (Anlage 2) dargestellt. Das Ergebnis der Rammsondierung ist in der Profilzeichnung als Diagramm aufgetragen.

---

#### 4 Baugrundverhältnisse

Wie nach den regionalgeologischen Verhältnissen erwartet, stehen im Untersuchungsgebiet unter Mutterboden Talsand und Talkies an.

Im einzelnen wurde folgender Schichtenaufbau angetroffen:

Unter einer 0,2 m bis 0,5 m mächtigen Mutterbodenschicht (Waldboden) wurde Talsand als Mittelsand, schwach feinsandig, grobsandig, schwach schluffig und schwach feinkiesig angetroffen.

Aufgrund der in unserem Labor ermittelten Kornverteilung und der visuellen Ansprache ist dieser Sand nach DIN 18196 vorwiegend in die Bodenklasse SU einzustufen.

Lokal treten Bereiche mit den Bodengruppen SE, SI und ST auf.

Die Lagerungsdichte der Sande ist nach dem Ergebnis der Rammsondierung DPH 1/93 mitteldicht.

Die Mächtigkeit schwankt zwischen 0,6 m (BS 3/93) und 1,20 m (BS 5/93), so daß sich das Liegende dieser Schicht zwischen 1,0 m (BS 2/93) und 1,7 m (BS 5/93) unter OK Gelände befindet.

Unter diesen Talsanden stehen Talkiese als Feinkies, mittelkiesig, schwach grobkiesig, schwach schluffig, schwach fein-, mittel- und grobsandig bis zur Endteufe der Bohrsondierungen an, d.h. mit den Aufschlüssen wurde das Liegende dieser Schicht nicht erreicht.

Nach der visuellen Ansprache nach DIN 4022 ist dieser Kies in die Bodenklasse GU einzustufen.

Seine Lagerung ist nach den Schlagzahlen der Rammsondierung mindestens mitteldicht, wobei bis zu einer Tiefe von ca. 6,4 m eine Dichtezunahme zu verzeichnen ist. Danach fällt sie etwas ab, unterschreitet aber nicht die mitteldichte Lagerung.

In Tabelle 1 sind die charakteristischen geologischen und bodenmechanischen Merkmale der angetroffenen Bodenschichten zusammengestellt.

*Tabelle 1: Merkmale der Bodenschichten*

Geologische Schichtbezeichnung	Bodenart nach DIN 4022	Klassifikation nach DIN 18196	Farbe	Lagerung Zustandsform Beschaffenheit
Mutterboden	Schluff, organisch durchsetzt	OU	• schwarz bis schwarzbraun	• locker
Talsand	Mittelsand, schwach feinsandig, grobsandig, schwach schluffig, schwach kiesig	SU, SE, SI, ST	• grau bis graubraun	• mitteldicht • gering bis mittel frostempfindlich • erosionsempfindlich
Talkies	Feinkies, mittelkiesig, schwach grobkiesig, schwach schluffig, schwach fein- und mittelkiesig, grobsandig	GU	• grau / braun bis graubraun	• mitteldicht • gering bis mittel frostempfindlich • erosionsempfindlich

In Tabelle 2 werden für die in Tabelle 1 aufgeführten Bodenschichten aufgrund der Ergebnisse der Laborversuche und unter Berücksichtigung früherer Untersuchungen an vergleichbaren Böden mittlere Bodenkenwerte (Rechenwerte) angegeben.

*Tabelle 2: Mittlere Bodenkenwerte (Berechnungskennwerte)*

Geologische Schichtbezeichnung	Wichte des feuchten Bodens	Wichte des Bodens unter Auftrieb	Innerer Reibungswinkel	Kohäsion	Steifemodul
	cal $\tau$	cal $\tau'$	cal $\phi'$	cal $c'$	cal $E_s$
	$\text{kN/m}^3$	$\text{kN/m}^3$	Grad	$\text{kN/m}^2$	$\text{MN/m}^2$
Talsand	19,0	11,0	30,0	-	20...25
Talkies	20,0	12,0	32,5	-	30...40

Grundsätzlich sind zwischen den Aufschlüssen Wechselhaftigkeiten hinsichtlich Art, Mächtigkeit und Zustandsform bzw. Verwitterungsgrad der einzelnen Bodenschichten nicht ganz auszuschließen.

## 5 Hydrologische Verhältnisse

Während der Aufschlußarbeiten wurde in jeder Bohrsondierung Grundwasser angetroffen.

Die beim Niederbringen der Aufschlüsse festgestellte Höhenlage des Grundwasserspiegels und seine Veränderung während der Aufschlußarbeiten sind in nachfolgender Tabelle 3 zusammengestellt.

*Tabelle 3: Höhenlage des Grundwasserspiegels*

Aufschl. Nr.	Zulauf des Wassers bezogen auf		Anstieg des Wasserspiegels während der Bohrarbeiten m	Wasserspiegel bei Bohrende bezogen auf		Beobachtungszeitraum
	Gelände m	NN m		Gelände m	NN m	
BS 1/93	1,50	93,26	± 0,0	1,50	93,26	15.11.1993
BS 2/93	2,20	92,53	- 0,05	2,15	92,58	15.11.1993
BS 3/93	1,85	92,66	± 0,0	1,85	92,66	15.11.1993
BS 4/93	1,70	92,73	± 0,0	1,70	92,73	15.11.1993
BS 5/93	1,70	92,91	± 0,15	1,85	92,76	15.11.1993

Diese Angaben gelten naturgemäß nur für den Zeitpunkt der Aufschlußarbeiten. Über die jahreszeitlichen und längerfristigen Schwankungen des Grundwasserspiegels können aufgrund dieser Beobachtungen keine Aussagen gemacht werden.

Wir haben uns deshalb mit der zuständigen Behörde, dem Umweltfachamt in Dresden, mit der Bitte um Auskunft über den max. möglichen Grundwasserstand in Verbindung gesetzt. Leider liegen uns die Ergebnisse z.Zt. noch nicht vor. Sie werden nach Eingang bei uns umgehend nachgereicht.

Nach dem in Anlage 5 aufgeführten Ergebnis der Analyse ist das entnommene Wasser aufgrund seines Gehaltes an freier Kohlensäure nach DIN 4030 als **schwach angreifend** einzustufen.

Es ist daher erforderlich, für alle dem Grundwasser ausgesetzten Bauteile die in DIN 1045, Abschnitt 6.5.7.4., 13.2. und 14.2. aufgeführten Hinweise zu beachten.

## **6 Gründungstechnische Folgerungen**

### **6.1 Gründung des Bauwerkes**

Sowohl der unter dem Mutterboden anstehende Talsand als auch der Talkies besitzen aufgrund ihrer mindestens mitteldichten Lagerung eine für das Bauwerk ausreichende Tragfähigkeit und bei gleicher Baugrundbelastung durch die Fundamente ein relativ gleichförmiges Setzungsverhalten.

Bei den angetroffenen Baugrundverhältnissen ist die geplante Flachgründung auf Streifenfundamenten möglich.

Vor dem Betonieren der Fundamente sind die Aushubsohlen sorgfältig nachzuverdichten.

Benachbarte Fundamente mit unterschiedlichen Gründungstiefen sind unter einem Winkel von max. 30° gegen die Horizontale abzutreten.

Grundsätzlich ist auf eine frostfreie Gründungstiefe der Fundamente von mind. 1,0 m unter Gelände zu achten.

Bei der Bemessung der Fundamente sind die aus dem Fußboden resultierenden Lasten zu berücksichtigen.

### **6.2 Zulässige Bodenpressung**

Zur Verdeutlichung der Gründungsverhältnisse haben wir in die Profilzeichnungen der Aufschlußergebnisse (Anlage 2) die Höhenlage der Fußbodenober- und -unterkante des Erdgeschosses und die Gründungssohle der Fundamente eingetragen. Danach liegen die Gründungssohlen der Fundamente im ausreichend tragfähigen Talsand.

Unter diesen Voraussetzungen können für die Bemessung der Fundamente die in nachstehender Tabelle aufgeführten zulässigen Bodenpressungen zugrundegelegt werden.

**Tabelle 4: Zulässige Bodenpressung**

kleinste Einbindetiefe *) m	zulässige Bodenpressung in kN/m <sup>2</sup> bei Streifenfundamenten mit Breiten b bzw. b' von		
	0,5 m	1,0 m	1,5 m
0,5	120	180	195
1,0	160	220	210
1,2	178	238	220
1,5	204	260	230

\*) Abstand zwischen Oberkante unterster Fußboden bzw. zwischen Gelände und Fundamentunterkante

Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren.

Fundamentbreiten unter 0,5 m bzw. Einbindetiefen unter 0,5 m sind nicht vorzusehen.

Bei den in der Tabelle genannten Werten ist der Grundwassereinfluß bereits berücksichtigt.

Bei Einzelfundamenten mit einem Seitenverhältnis kleiner 2 und bei Kreisfundamenten dürfen die Tabellenwerte um 20 % erhöht werden.

Die Tabellenwerte gelten für Fundamente mit lotrechtem und mittigem Lastangriff. Bei außermittigem Lastangriff ist die Fundamentfläche auf eine Teilfläche A' zu verkleinern, deren Schwerpunkt der Lastangriffspunkt ist. Die Bodenpressung ist dann auf die kleinere der reduzierten Seitenlängen b' zu beziehen.

Wirken auf Gründungskörper außer lotrechten Kräften auch waagerechte Kräfte ein, so sind die Tabellenwerte der letzten Spalte entsprechend Ziffer 4.2.1.4. b der DIN 1054 zu verringern.

Ggf. ist ein gesonderter Nachweis der Grundbruchsicherheit nach DIN 4017, Teil 2, zu führen.

### 6.3 Gründung des Fußbodens

Die Unterkante des Fußbodens befindet sich nach der Darstellung in den Profilen der Bohrsondierungen sowohl im Bereich des Mutterbodens als auch über Gelände.

Für die Gründung der Bodenplatte schlagen wir, nach dem Abtrag des Mutterbodens, eine Aufkofferung auf den Talsanden mittels gut verdichtbarem Boden vor. Als Ersatz sind Böden der Bodengruppe GW oder GU nach DIN 18196 (z.B. Kiessand, Siebschutt o.ä.) zu verwenden, die keine Steine über 100 mm Durchmesser aufweisen.

Das Ersatzmaterial ist lagenweise einzubringen und in jeder Lage auf nachweislich mindestens 100 % der Proctordichte zu verdichten.

Die Dicke der Schüttilagen richtet sich nach dem zum Einsatz vorgesehenen Verdichtungsgerät, sollte aber 0,4 m nicht überschreiten.

Vor dem Einbau des Austauschmaterials ist die Aushubsohle sorgfältig mittels Vibrationsplatte oder ähnlichen Geräten zu verdichten.

Unter dem Fußbodenaufbau ist eine mindestens 15 cm dicke Sauberkeitsschicht aus Kies einzubauen. Diese Schicht ist nachweislich auf 100 % der Proctordichte zu verdichten.

Um die kapillarbrechende Wirkung der Sauberkeitsschicht nicht zu beeinträchtigen, kann diese z.B. mit einer Folie abgedeckt werden, bevor der Fußbodenaufbau vorgenommen wird.

### 6.4 Gründung der Verkehrsflächen

Bei dem hier bis in gründungsrelevante Tiefe anstehenden Talsand, der nach den "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" (ZTVE-StB 76/78) als mittel frostempfindlich (Frostempfindlichkeitsklasse F 2) einzustufen ist, muß für die von uns angenommene Bauklasse V eine Mindestdicke des frostsicheren Aufbaues der Verkehrsflächen nach Tabelle 3 der o.g. Vorschrift von 40 cm vorgesehen werden.

Aufgrund der ungünstigen Wasserverhältnisse (Grundwasser befindet sich höher als 2 m unter Planum) ist ein Zuschlag von 10 cm erforderlich, so daß sich die Mindestdicke des frostsicheren Straßenaufbaues auf 50 cm erhöht.

---

Dieser Straßenaufbau gilt für die in der Tabelle 1 der ZTVE-StB 76/78 genannte Belastung.

Der Untergrund der Verkehrsflächen muß einen Verformungsmodul  $E_{V2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$  aufweisen. Lokale Stellen, die nach der Verdichtung der Aushubsohle diesen Wert nicht erreichen, sind, z.B. durch Bodenaustausch, mechanische Bodenverbesserung, Einsatz von Geotextilien usw., zu stabilisieren.

Verkehrsflächen mit Stapellasten oder andere von vorgenannter Tabelle 1 abweichende Belastungen sind wie Gründungen zu bemessen.

### **6.5 Setzungen**

Bei Einhaltung der in Tabelle 4 angegebenen Bodenpressungen sind im allgemeinen Setzungen in der Größenordnung von etwa 1 cm und Setzungsdifferenzen von etwa 0,5 cm zu erwarten.

Eine endgültige Stellungnahme zur Frage der Setzungen und Setzungsdifferenzen ist erst möglich, wenn uns Fundamentpläne mit Lastangaben vorgelegt werden.

Die Größe der berechneten Setzungsdifferenzen entscheidet über die Notwendigkeit von Setzungsfugen zwischen den Häusern.

### **6.6 Schutz des Bauwerkes gegen Durchfeuchtung**

Da eine Beeinflussung des Bauwerkes durch Grundwasser nicht zu erwarten ist (UK Fußboden befindet sich vorwiegend über dem vorhandenen Gelände) und der nichtbindige Baugrund unter der Gründungsohle eine gute Wasserdurchlässigkeit aufweist, ist mit dem Auftreten von drückendem Wasser nicht zu rechnen.

Für die in den Untergrund einbindenden Bauteile ist daher eine Abdichtung gegen Bodenfeuchtigkeit nach DIN 18195, Teil 4, Bild 2, ausreichend.

## 7 Hinweise für die Bauausführung

### 7.1 Bodenklassen

Nach den Aufschlußergebnissen sind die anstehenden Böden in folgende Bodenklassen nach DIN 18300 einzustufen:

- |                |   |
|----------------|---|
| ▪ Mutterboden: | 1 |
| ▪ Talsand:     | 3 |
| ▪ Talkies:     | 3 |

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Beurteilung nur auf punktförmigen Aufschlüssen beruht. Für die Klassifizierung des Bodens ist deshalb letztlich der großräumige Aufschluß der Baugrube maßgebend. Bei Unklarheiten hinsichtlich der Einstufung einzelner Bodenbereiche stehen wir zur Verfügung, während der Erdarbeiten Entscheidungshilfe zu leisten.

### 7.2 Baugrube und Wasserhaltung

Für die Durchführung der Bauarbeiten ist der Aushub von Fundamentgräben mit einer maximalen Tiefe von ca. 1,0 m erforderlich.

In Anlehnung an DIN 4124 können die Wände senkrecht hergestellt werden, wenn die Grabenränder in einer Breite von mindestens 0,6 m belastungsfrei bleiben.

Tiefere Ausschachtungen können, da es die Platzverhältnisse erlauben, frei geböscht werden. Dabei ist ein Böschungswinkel von 45° nicht zu unterschreiten.

Die Durchlässigkeit der anstehenden Talsande ist nicht so groß, daß z.B. bei Starkregen (Gewitter) die Wassermengen in kurzer Zeit versickern.

Es ist deshalb für den Bedarfsfall eine Wasserhaltung, z.B. für das Entleeren gefluteter Fundamentgräben, vorzusehen.

Nach dem Abspumpen des Wassers ist der Schlamm von der Grabensohle zu entfernen und die Differenz mit gut verdichtbarem Boden oder mit Magerbeton auszugleichen.

### 7.3 Erdarbeiten

Der in der Aushubsohle anstehende Boden ist empfindlich gegen dynamische Beanspruchung (durch den Baustellenbetrieb) und kann vor allem in Verbindung mit zutretendem Wasser aufweichen und seine Tragfähigkeit verlieren.

Bei der Durchführung der Aushubarbeiten muß daher durch die Wahl eines geeigneten Aushubverfahrens, z.B. rückschreitende Arbeitsweise oder stehendes Gerät, ein Aufweichen der Aushubsohle vermieden werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die anstehenden Böden frostempfindlich sind und daher vor Frosteinwirkung geschützt werden müssen. Falls die Bauarbeiten während der Frostperiode ausgeführt werden, sind Maßnahmen (z.B. Abdecken oder Überschütten) zu treffen, daß bereits fertiggestellte Bauteile nicht unterfrieren.

Aufgefrorene Bodenzonen im Bereich der Gründungssohle sowie im Auflagerbereich des Fußbodens sind nach Frostaufgang intensiv zu verdichten.

Läßt dies die zu hohe Bodenfeuchtigkeit nicht zu, sind diese Bereiche zusätzlich auszuheben und durch verdichtbaren Boden zu ersetzen.

Falls die Aushubarbeiten bei ungünstiger Witterung ausgeführt werden müssen, sind sofort nach Erreichen der Aushubsohle die Fundamente bzw. die Bodenplatte des Fußbodens zu betonieren.

Dabei kann ein Arbeiten in einzelnen Bauabschnitten erforderlich werden.

## 8 Schlußbemerkungen

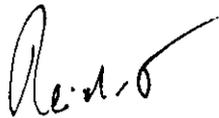
Das vorliegende Baugrundgutachten beschreibt die durch die Bodenaufschlüsse festgestellten Baugrundverhältnisse in geologischer, bodenmechanischer und hydrologischer Hinsicht.

Die bautechnischen Aussagen beziehen sich auf den uns zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens bekannten Planungsstand.

Sollten im weiteren Verlauf der planerischen Bearbeitung des Projektes bzw. der Baudurchführung noch Fragen bodenmechanischer oder gründungstechnischer Art auftreten, bitten wir, unser Ingenieurbüro zur Beratung einzuschalten.

Dies gilt insbesondere, wenn Abweichungen gegenüber den erwähnten Annahmen bzw. der Baugrundbeschreibung vorliegen.

Kemmlitz, den 26. November 1993  
(K 93335/lö-sc)



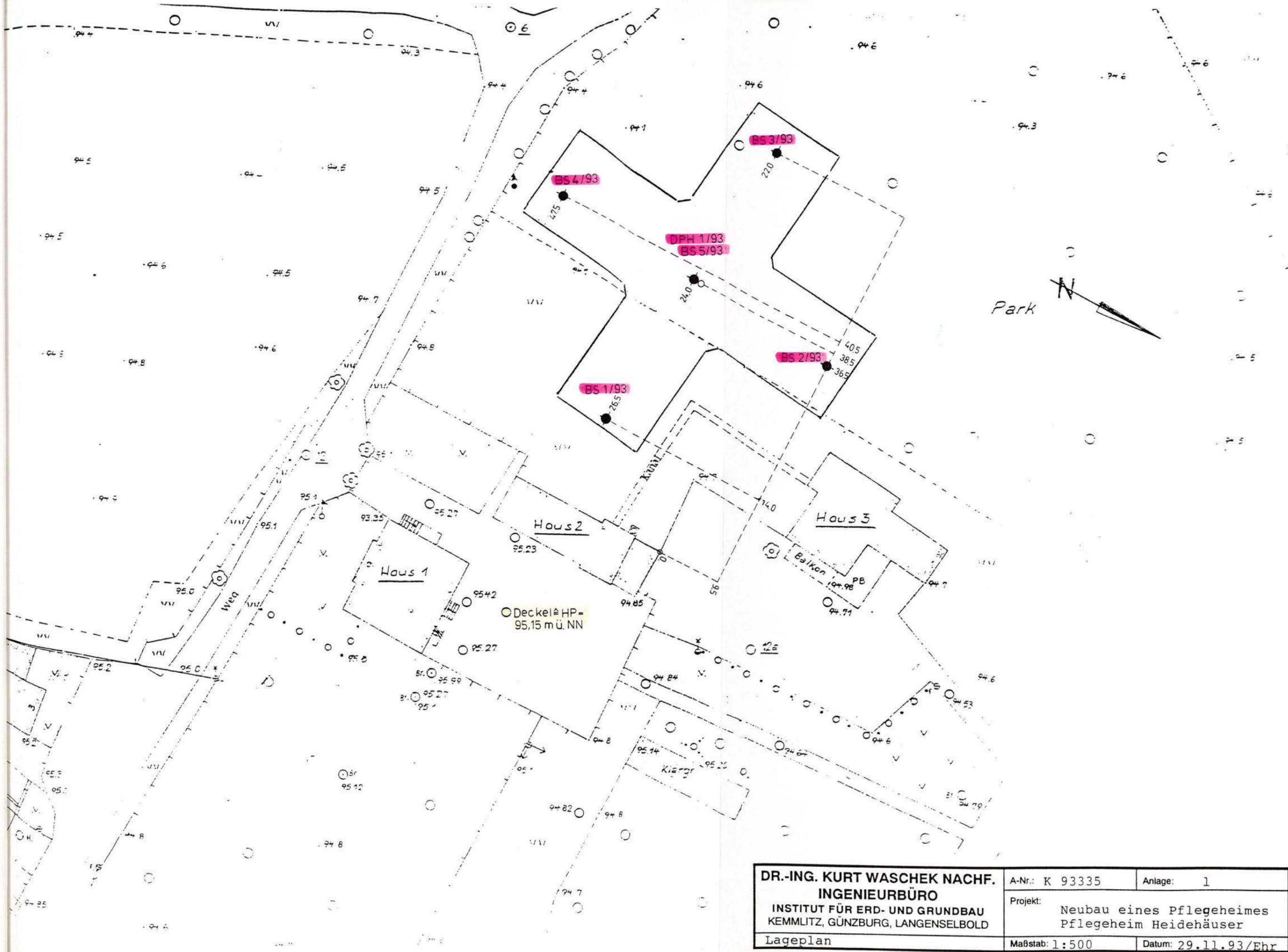
Dipl.-Ing. Reichert

Leiter des Zweigbüros



Dipl.-Ing. Löbnitz

Projektleiter



<b>DR.-ING. KURT WASCHKE NACHF.</b> <b>INGENIEURBÜRO</b> INSTITUT FÜR ERD- UND GRUNDBAU KEMMLITZ, GÜNZBURG, LANGENSELBOLD Lageplan	A-Nr.: K 93335	Anlage: 1
	Projekt: Neubau eines Pflegeheimes Pflegeheim Heidehäuser	
	Maßstab: 1:500	Datum: 29.11.93/Ehr

# BS 1/93

Sondierbohrung

# BS 5/9

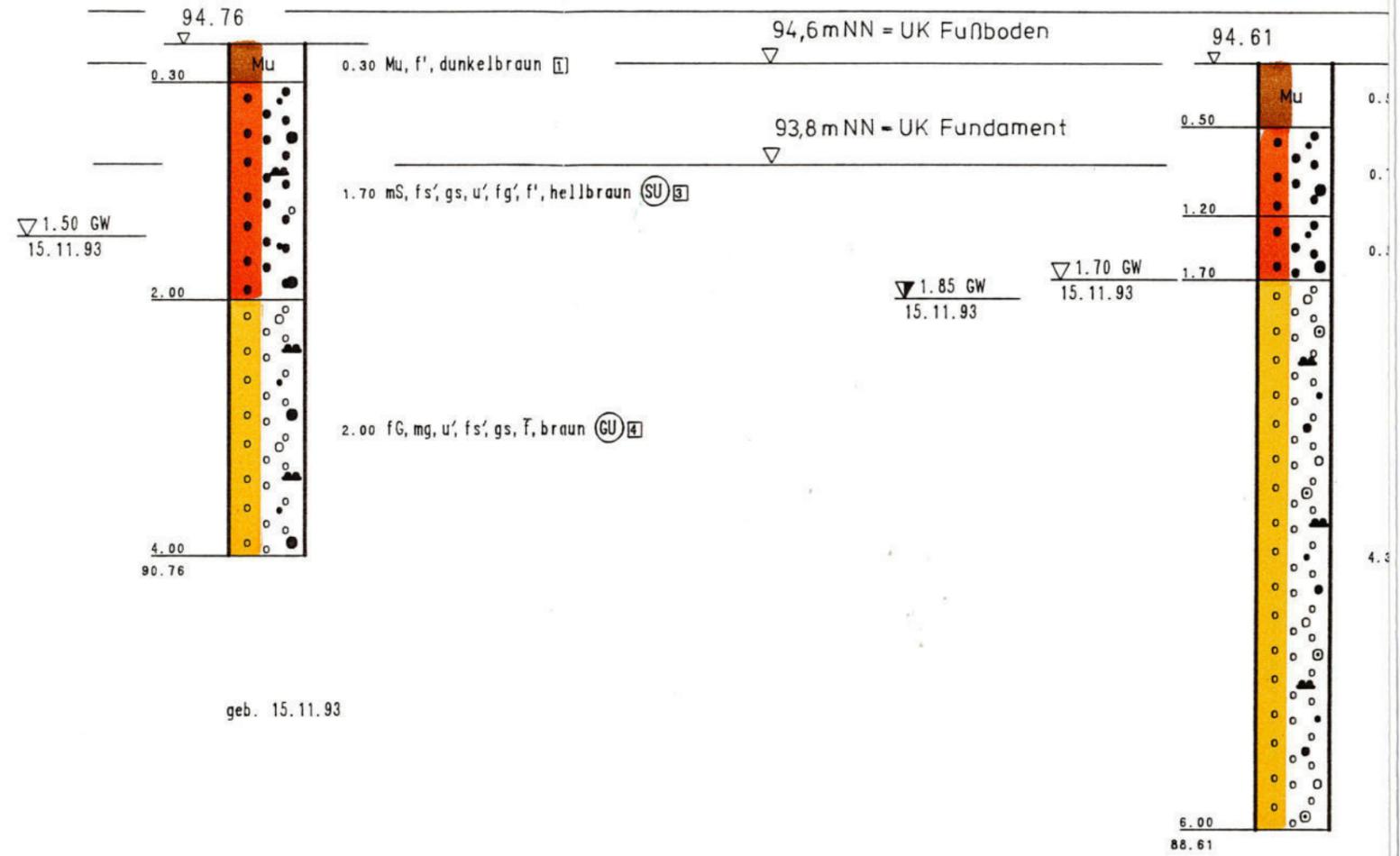
Sondierbohrung

NN+m  
+96.00

+93.00

+90.00

+87.00



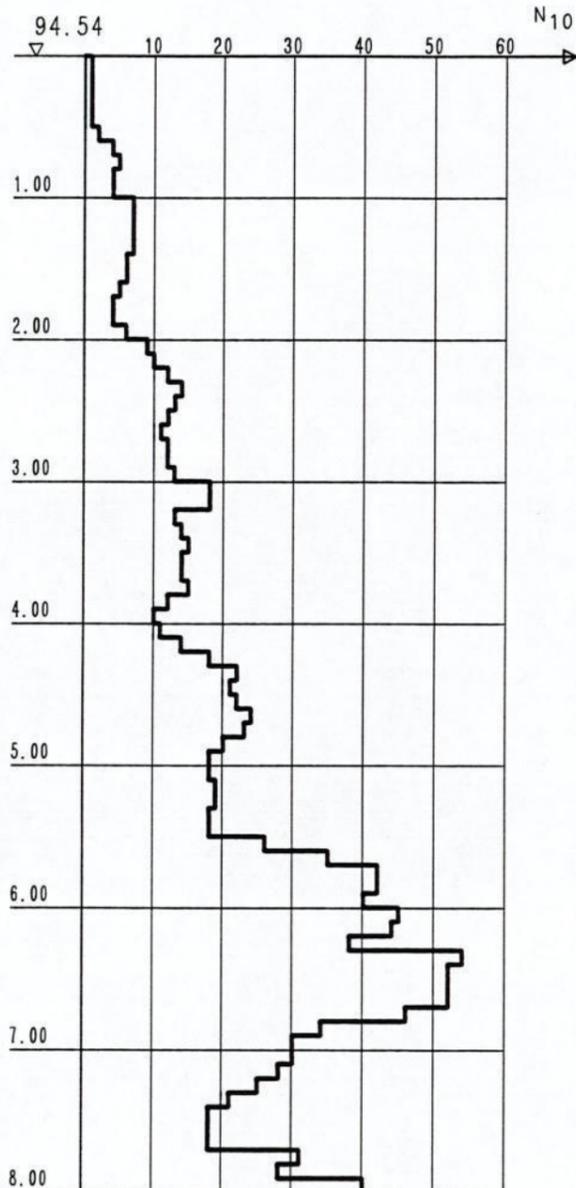
# DPH 1/93

Schwere Rammsondierung

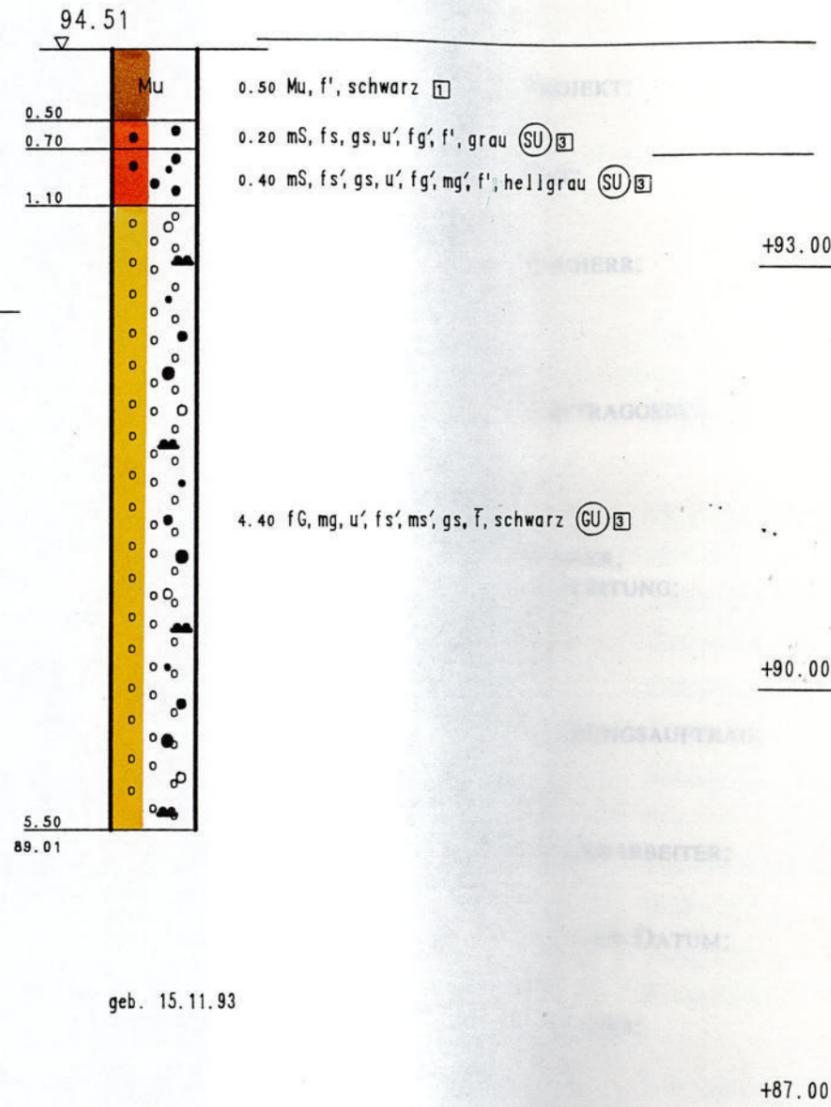
# BS 3/93

Sondierbohrung

95,0m NN = OK Fußboden



▽ 1.85 GW  
15.11.93



### GEOLOGIE:

- Mutterboden
- Talsand
- Talkies

### ZEICHENERKLÄRUNG

#### UNTERSUCHUNGSSTELLEN

- SCH Schurf
- B Bohrung
- BK Bohrung mit durchgehende
- BP Bohrung mit Gewinnung ni
- BuP Bohrung mit Gewinnung un
- DPL Rammsondierung leichte S
- DPM Rammsondierung mittelsch
- DPH Rammsondierung schwere S
- BS Sondierbohrung
- DS Drucksondierung nach DIN

#### BODENARTEN:

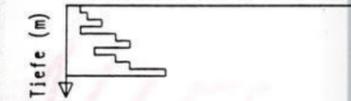
- Mutterboden
- Kies kiesig
- Sand sandig  
schluffig  
tonig
- KORNGRÖSSENBEREICH**
- |   |       |
|---|-------|
| f | fein  |
| m | mitte |
| g | grob  |

Bodengruppen nach DIN 18 196: z. B.

Bodenklassen nach DIN 18 300: z. B.

#### RAMMDIAGRAMM

Schlagzahlen für 10 cm Eindri



#### BAUVORHABEN:

**Neubau eines  
Pflegeheim H**

#### PLANBEZEICHNUNG:

**Darstellung  
der Schweren  
BS 1/93, BS 5**

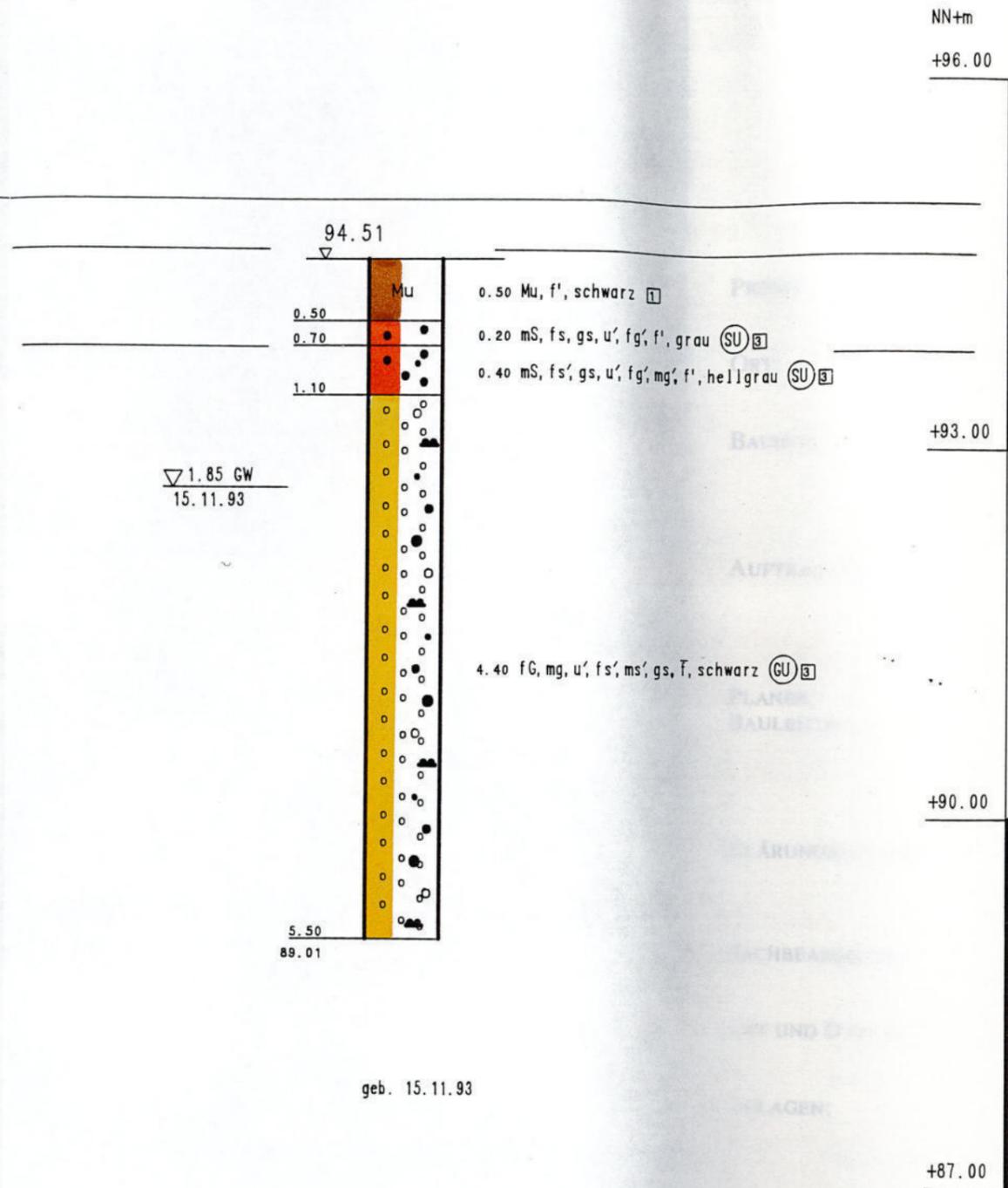
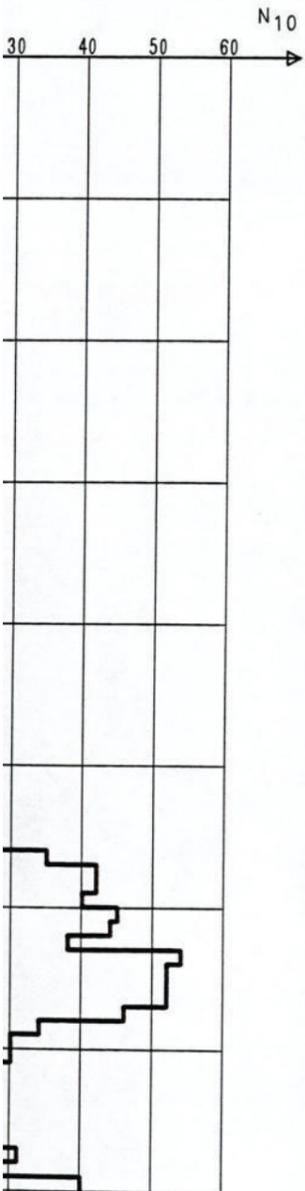
PLAN-NR.: **2.1**

Dr.-Ing. Wasch  
Ingenieur

Institut für Erd-

04769 Kern

Tel./Fax: 034362 -



**GEOLOGIE:**

- Mutterboden
- Talsand
- Talkies

**ZEICHENERKLÄRUNG (S. DIN 4023)**

**UNTERSUCHUNGSSTELLEN**

- SCH Schurf
- B Bohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- BP Bohrung mit Gewinnung nicht gekernter Proben
- BuP Bohrung mit Gewinnung unvollständiger Proben
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- ◆ BS Sondierbohrung
- DS Drucksondierung nach DIN 4094

**BODENARTEN:**

- Mutterboden Mu
- Kies kiesig G g
- Sand sandig S s
- schluffig u
- tonig t

Mu	
G g	○ ○ ○
S s	● ● ●
u	■ ■ ■
t	—

**KORNGRÖSSENBEREICH**

- f fein
- m mittel
- g grob

**NEBENANTEILE**

' schwach (< 15 %)

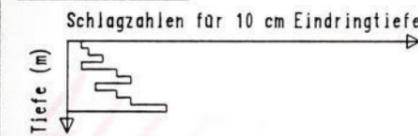
**Feuchtigkeitsgrad:**

- f' schwach feucht
- f feucht
- f' stark feucht

Bodengruppen nach DIN 18 196: z.B. (UL) = leicht plastische Schluffe

Bodenklassen nach DIN 18 300: z.B. [4] = Klasse 4

**RAMMDIAGRAMM**



**RAMMSONDE NACH DIN 4094**

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.0 cm <sup>2</sup>	10.0 cm <sup>2</sup>	15.0 cm <sup>2</sup>
Gestängedurchmesser	2.2 cm	2.2 cm	3.2 cm
Rammbergewicht	10.0 kg	30.0 kg	50.0 kg
Fallhöhe	50.0 cm	20.0 cm	50.0 cm

**BAUVORHABEN:**

**Neubau eines Pflegeheimes  
Pflegeheim Heidehäuser**

**PLANBEZEICHNUNG:**

**Darstellung der Sondierbohrprofile und  
der Schweren Rammsondierung  
BS 1/93, BS 5/93, DPH 1/93 und BS 3/93**

PLAN-NR. : 2.1

MASSTAB: 1 : 50

Dr.-Ing. Waschek Nachf.  
Ingenieurbüro  
Institut für Erd- und Grundbau  
04769 Kemmlitz  
Tel./Fax: 034362 - 32089 / 32205

Bearbeiter: Hr. Löbnitz	Datum
Gezeichnet: Ehrlich	24.11.93
Geändert: Ehrlich	01.12.93
Gesehen: _____	

PROJEKT-NR. : K 93335

# BS 4/93

Sondierbohrung

# BS 5/93

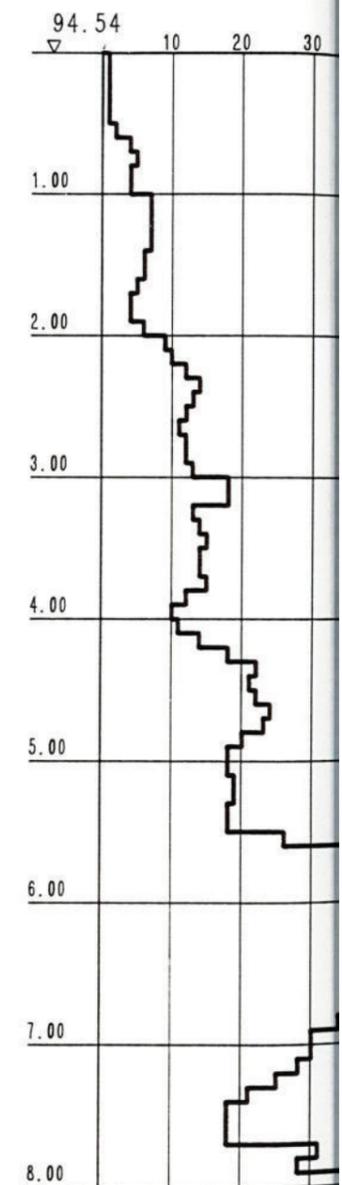
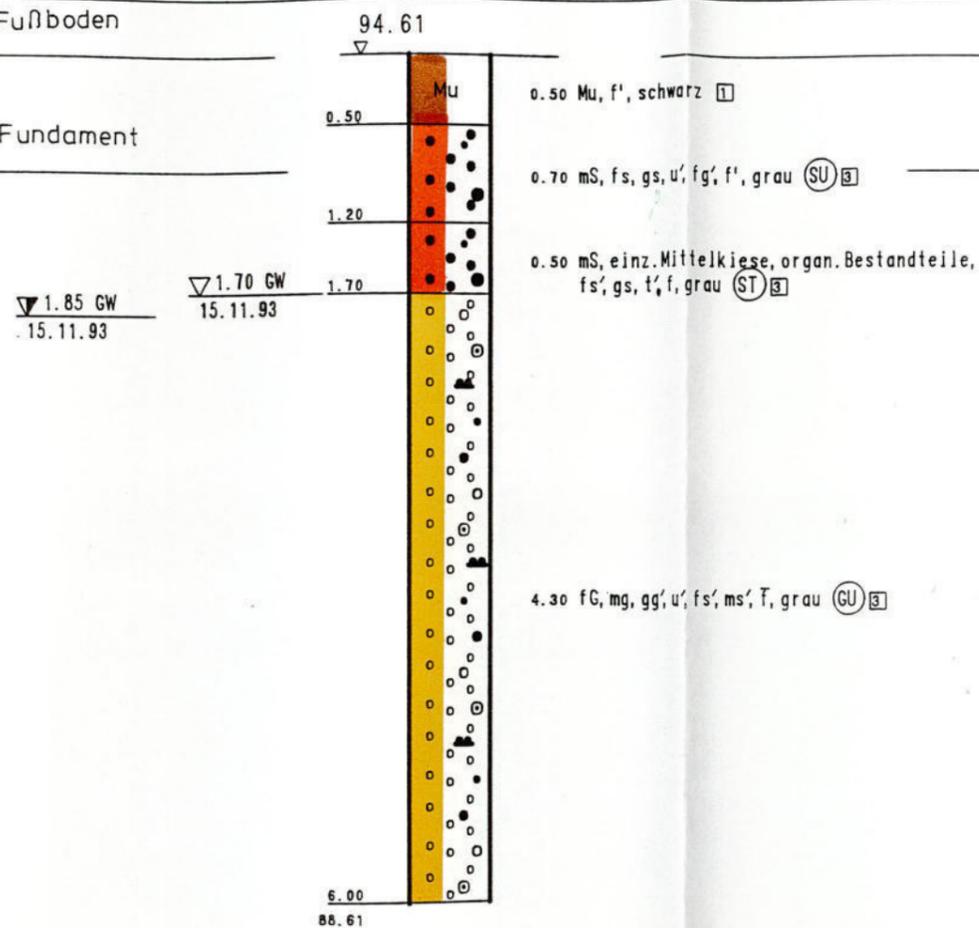
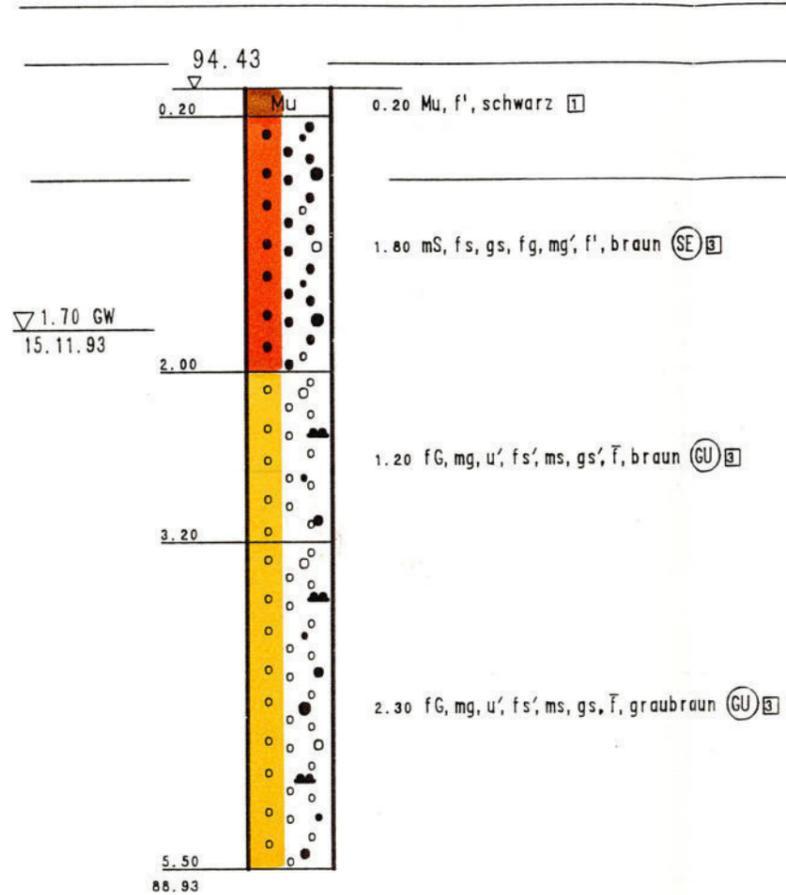
Sondierbohrung

# DPH 1

Schwere Ramms

NN+m  
+96.00

95,0m NN = OK Fußboden



+93.00

+90.00

+87.00

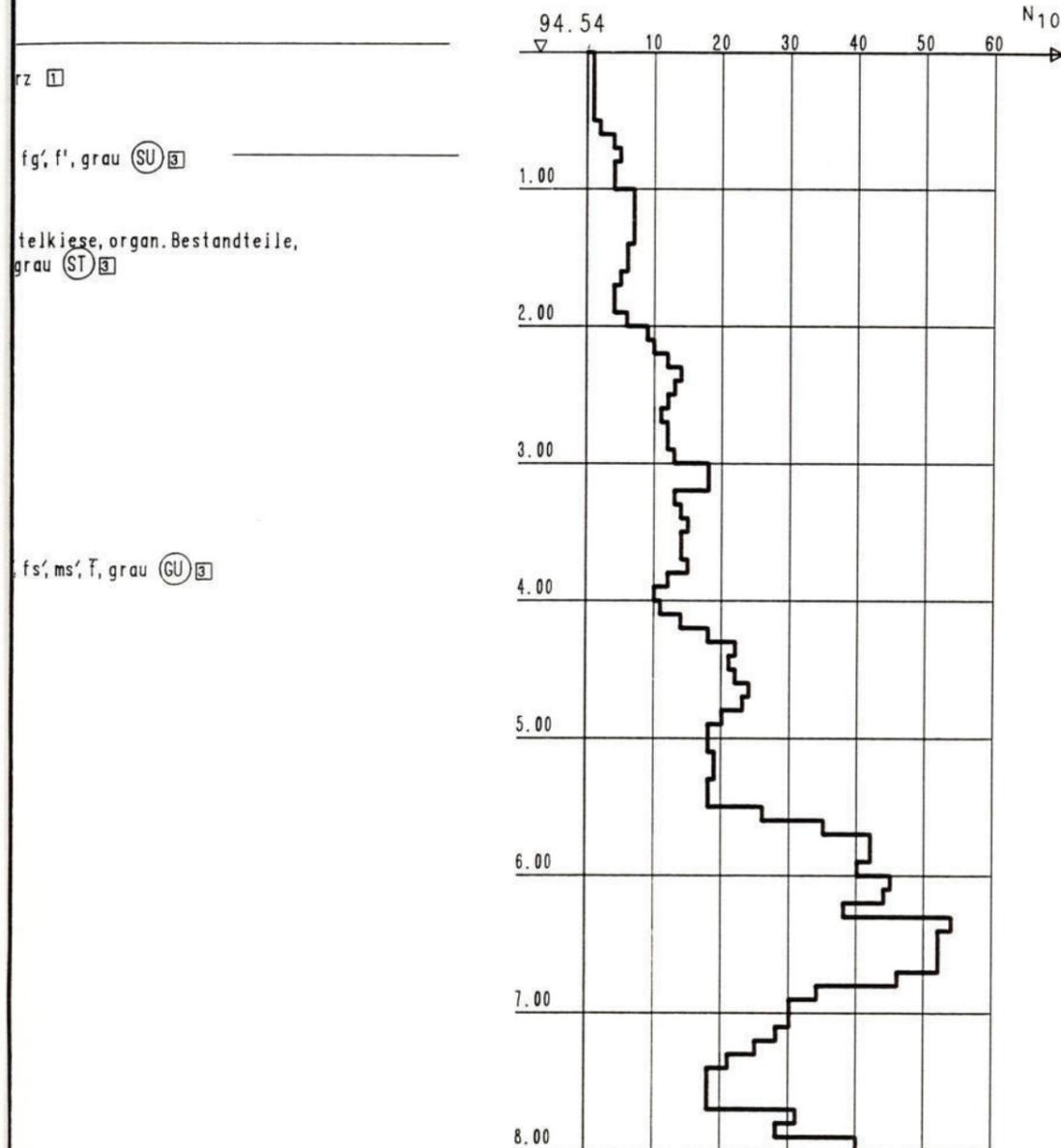
# DPH 1/93

Schwere Rammsondierung

# BS 2/93

Sondierbohrung

95,0mNN = OK Fußboden



rz [ ]

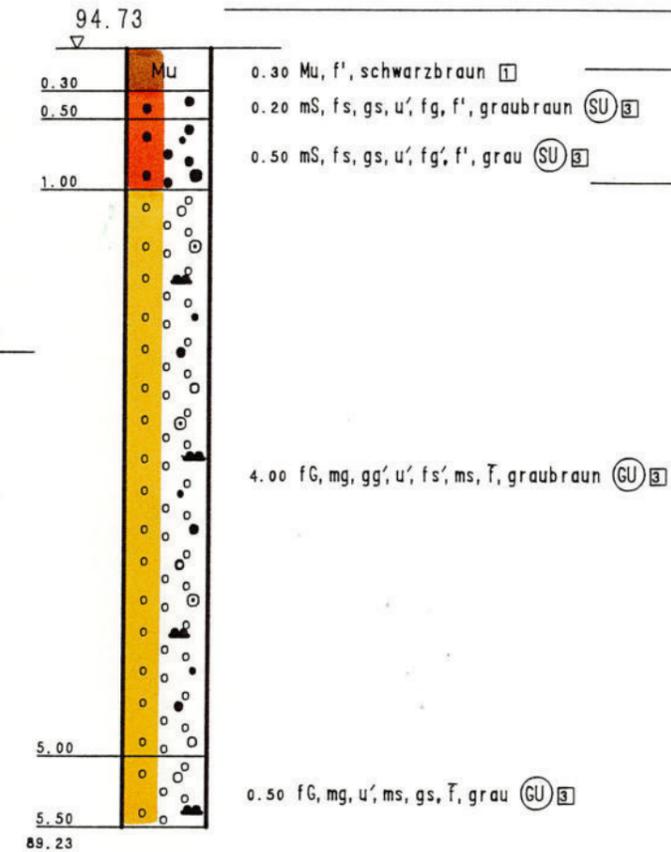
fg', f', grau (SU) [ ]

telkiese, organ. Bestandteile, grau (ST) [ ]

fs', ms', f, grau (GU) [ ]

▽ 2.20 GW  
15.11.93

▽ 2.15 GW  
15.11.93



NN+m  
+96.00

+93.00

+90.00

+87.00

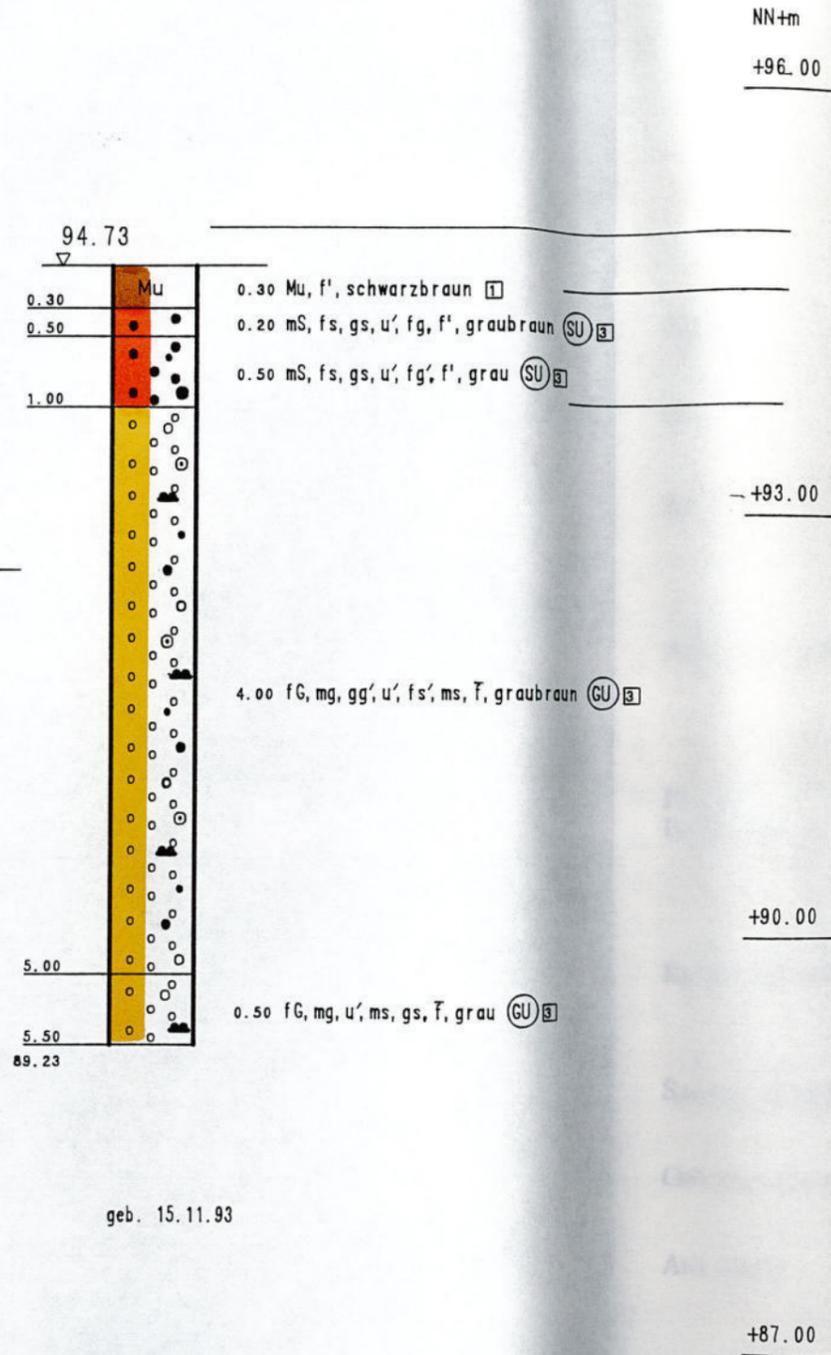
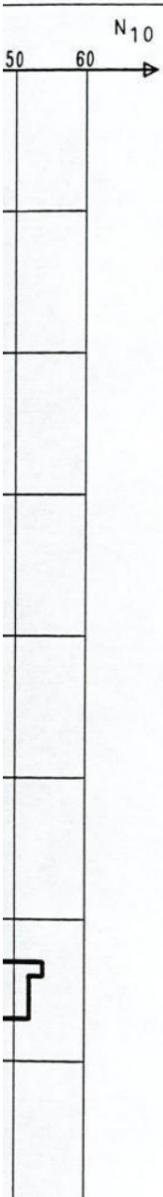
geb. 15.11.93

## GEOLOGIE:

- Mutterboden
- Talsand
- Talkies

# BS 2/93

Sondierbohrung



geb. 15.11.93

**GEOLOGIE:**

- Mutterboden
- Talsand
- Talkies

**ZEICHENERKLÄRUNG (S. DIN 4023)**

**UNTERSUCHUNGSSTELLEN**

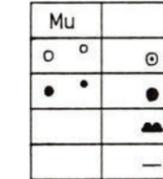
- SCH Schurf
- B Bohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- BP Bohrung mit Gewinnung nicht gekernter Proben
- BuP Bohrung mit Gewinnung unvollständiger Proben
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- BS Sondierbohrung
- DS Drucksondierung nach DIN 4094

**PROBENNAHME UND GRUNDWASSER**

- Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab.1
- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende

**BODENARTEN:**

Mutterboden		Mu	
Kies	kiesig	G	g
Sand	sandig	S	s
	schluffig		u
	tonig		t



**KORNGRÖSSENBEREICH**

- f fein
- m mittel
- g grob

**NEBENANTEILE**

' schwach (< 15 %)

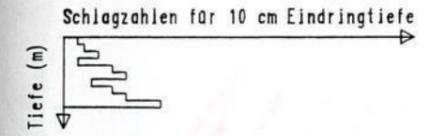
**Feuchtigkeitsgrad:**

- f' schwach feucht
- f feucht
- T stark feucht

Bodengruppen nach DIN 18 196: z.B. (UL) = leicht plastische Schluffe

Bodenklassen nach DIN 18 300: z.B. [4] = Klasse 4

**RAMMDIAGRAMM**



**RAMMSONDE NACH DIN 4094**

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.0 cm <sup>2</sup>	10.0 cm <sup>2</sup>	15.0 cm <sup>2</sup>
Gestängedurchmesser	2.2 cm	2.2 cm	3.2 cm
Ramborgewicht	10.0 kg	30.0 kg	50.0 kg
Fallhöhe	50.0 cm	20.0 cm	50.0 cm

**BAUVORHABEN:**

**Neubau eines Pflegeheimes  
Pflegeheim Heidehäuser**

**PLANBEZEICHNUNG:**

**Darstellung der Sondierbohrprofile und  
der Schweren Rammsondierung  
BS 4/93, BS 5/93, DPH 1/93 und BS 2/93**

PLAN-NR.: 2.2

MASSTAB: 1 : 50

Dr.-Ing. Waschek Nachf.  
Ingenieurbüro  
Institut für Erd- und Grundbau  
04769 Kemmlitz  
Tel./Fax: 034362 - 32089 / 32205

Bearbeiter: Hr. Löbnitz	Datum
Gezeichnet: Ehrlich	24.11.93
Geändert: Ehrlich	01.12.93
Gesehen:	

PROJEKT-NR.: K 93335



<p><u>Schichtenverzeichnis</u></p> <p>für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben</p>	<p>Anlage 3.1</p> <p>Bericht:</p> <p>Az: K 93335</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

Bauvorhaben: Neubau Pflegeheim Heidehäuser		Datum: 24.11.93
Bohrung Nr.: BS 1/93 /Blatt 1 Schurf		

1	2			3	4 5 6		
					Entnommene Proben		
Bis ...m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust	Art	Nr	Tiefe in m Unter- kante
	b) Ergänzende Bemerkungen 1)						
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung 1)	h) 1) Gruppe		i) Kalk-gehalt		
.30	a) Mutterboden			Sondierbohrung	Dose	1	.30
	b)			schwach feucht			
	c)	d)schwer zu bohren	e)dunkelbraun				
	f)	g)Mutterboden	h) i)				
2.00	a) Mittelsand, schwach feinsandig, grobsandig, schwach schluffig, schwach feinkiesig			Sondierbohrung	Dose Dose	2 3	1.00 2.00
	b)			schwach feucht			
	c)	d)sehr schwer zu bohren	e)hellbraun				
	f)	g)Talsand	h) SU i)				
4.00	a) Feinkies, mittelkiesig, schwach schluffig, schwach feinsandig, grobsandig			Sondierbohrung	Dose Dose	4 5	3.00 4.00
	b)			stark feucht			
	c)	d)sehr schwer zu bohren	e)braun				
	f)	g)Talkies	h) GU i)				

) Eintragung nimmt wissenschaftlicher Bearbeiter vor

Anlage : 3.2  
Projekt-Nr : K 93043

SCHICHTENVERZEICHNIS

Kopfblatt zum Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bohrung : BS 2/93

Karte i.M.1:500 NR : 0

Name des Kartenblattes:

Gitterwerte des Bohrpunktes: rechts:

Hoch:

Ort in oder bei dem die Bohrung liegt:

Kreis:

Zweck der Bohrung: Baugrunduntersuchung

Höhe des Ansatzpunktes in m über NN: 94.73

(Ansatzpunkt .00 m unter Gelände)

Auftraggeber: Landratsamt Riesa

Objekt: Neubau Pflegeheim Heidehäuser

Bohrunternehmer: Dr.-Ing. K. Waschek Nachf.

Geräteführer: Bemann

Gebohrt vom 15.11. bis .00. 1993

Endteufe: 5.50 m unter Ansatzpunkt \*)

Bohrlochdurchmesser: bis 1.00 m 80.00 mm , bis 2.00 m 60.00 mm \*\*)

bis 5.50 m 40.00 mm, bis .00 m .00 mm

Bohrverfahren bis 5.50 m Sondierbohrung

Unterschrift des Geräteführers

gez. Bemann

Fachtechnisch bearbeitet von Hr. Löbnitz

am 24.11.93

Proben nach Bearbeitung aufbewahrt bei Ingenieurbüro Dr.-Ing. K. Waschek Nachf.

Anzahl: 8 Dosen

unter Nr: K 93335

\*) Bei Schrägbohrung = Bohrlänge

\*\*) Verrohrte Strecken sind unterstrichen

	<u>Schichtenverzeichnis</u>	Anlage 3.2
	für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Bericht:
		Az: K 93335

Bauvorhaben: Neubau Pflegeheim Heidehäuser	Datum: 24.11.93
Bohrung Nr.: BS 2/93 /Blatt 1 Schurf	

1	2				3	4	5	6		
Bis ...m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust	Entnommene Proben				
	b) Ergänzende Bemerkungen 1)					Art	Nr	Tiefe in m Unter- kante		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang						e) Farbe	
	f) Übliche Benennung		g) Geologische Benennung 1)						h) 1) Gruppe	i) Kalk-gehalt
.30	a) Mutterboden				Sondierbohrung	Dose	1	.30		
	b)				schwach feucht					
	c)		d)schwer zu bohren		e)schwarzbraun					
	f)		g)Mutterboden		h)	i)				
.50	a) Mittelsand, feinsandig, grobsandig, schwach schluffig, feinkiesig				Sondierbohrung	Dose	2	.50		
	b)				schwach feucht					
	c)		d)schwer zu bohren		e)graubraun					
	f)		g)Talsand		h) SU	i)				
1.00	a) Mittelsand, feinsandig, grobsandig, schwach schluffig, schwach feinkiesig				Sondierbohrung	Dose	3	1.00		
	b)				schwach feucht					
	c)		d)schwer zu bohren		e)grau					
	f)		g)Talsand		h) SU	i)				
5.00	a) Feinkies, mittelkiesig, schwach grobkiesig, schwach schluffig, schw. feinsandig, mittelsandig, grobsandig				Sondierbohrung	Dose	4	2.00		
	b)				stark feucht	Dose	5	3.00		
	c)				Wasser angetroffen bei 2.20 m	Dose	6	4.00		
	d)sehr schwer zu bohren		e)graubraun		Dose	7	5.00			
	f)		g)Talkies		h) GU	i)				
5.50	a) Feinkies, mittelkiesig, schwach schluffig, mittelsandig, grobsandig				Sondierbohrung	Dose	8	5.50		
	b)				stark feucht					
	c)		d)sehr schwer zu bohren		e)grau					
	f)		g)Talkies		h) GU	i)				

Eintragung nimmt wissenschaftlicher Bearbeiter vor

Anlage : 3.3  
Projekt-Nr : K 93043

SCHICHTENVERZEICHNIS

Kopfblatt zum Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bohrung : BS 3/93

Karte i.M.1:500 NR : 0

Name des Kartenblattes:

Gitterwerte des Bohrpunktes: rechts:

Hoch:

Ort in oder bei dem die Bohrung liegt:

Kreis:

Zweck der Bohrung: Baugrunduntersuchung

Höhe des Ansatzpunktes in m über NN: 94.51

(Ansatzpunkt .00 m unter Gelände)

Auftraggeber: Landratsamt Riesa

Objekt: Neubau Pflegeheim Heidehäuser

Bohrunternehmer: Dr.-Ing. K. Waschek Nachf.

Geräteführer: Bemmann

Gebort vom 15.11. bis .00. 1993

Endteufe: 5.50 m unter Ansatzpunkt \*)

Bohrlochdurchmesser: bis 1.00 m 80.00 mm , bis 2.00 m 60.00 mm \*\*)

bis 5.50 m 40.00 mm, bis .00 m .00 mm

Bohrverfahren bis 5.50 m Sondierbohrung

Unterschrift des Geräteführers

gez. Bemmann

Fachtechnisch bearbeitet von Hr.Löbnitz

am 24.11.93

Proben nach Bearbeitung aufbewahrt bei Ingenieurbüro Dr.-Ing.K.Waschek Nachf.

Anzahl: 7 Dosen

unter Nr: K 93335

\*)Bei Schrägbohrung = Bohrlänge

\*\*)Verrohrte Strecken sind unterstrichen

	<p><u>Schichtenverzeichnis</u></p> <p>für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben</p>	<p>Anlage 3.3</p> <p>Bericht:</p> <p>Az: K 93335</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

<p>Bauvorhaben: Neubau Pflegeheim Heidehäuser</p> <p>Bohrung Nr.: BS 3/93 /Blatt 1</p> <p>Schurf</p>	<p>Datum: 24.11.93</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------

1	2			3		4	5	6
<p>Bis ...m unter Ansatz- punkt</p>	<p>a) Benennung der Bodenart und Beimengungen</p>			<p>Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust</p>		<p>Entnommene Proben</p>		
	<p>b) Ergänzende Bemerkungen 1)</p>					<p>Art</p>	<p>Nr</p>	<p>Tiefe in m Unter- kante</p>
	<p>c) Beschaffenheit nach Bohrgut</p>	<p>d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang</p>	<p>e) Farbe</p>					
	<p>f) Übliche Benennung</p>	<p>g) Geologische Benennung 1)</p>	<p>h) 1) Gruppe</p>			<p>i) Kalk- gehalt</p>		
.50	<p>a) Mutterboden</p>			<p>Sondierbohrung  schwach feucht</p>		Dose	1	.50
<p>b)</p>								
<p>c)</p>	<p>d)mittelschwer zu bohren</p>	<p>e)schwarz</p>						
<p>f)</p>	<p>g)Mutterboden</p>	<p>h) i)</p>						
.70	<p>a) Mittelsand, feinsandig, grobsandig, schwach schluffig, schwach feinkiesig</p>			<p>Sondierbohrung  schwach feucht</p>		Dose	2	.70
<p>b)</p>								
<p>c)</p>	<p>d)schwer zu bohren</p>	<p>e)grau</p>						
<p>f)</p>	<p>g)Talsand</p>	<p>h) SU i)</p>						
1.10	<p>a) Mittelsand, schwach feinsandig, grobsandig, schwach schluffig, schwach feinkiesig, schwach mittelkiesig</p>			<p>Sondierbohrung  schwach feucht  Dose 3 = Lab.Nr. 582/93</p>		Dose	3	1.00
<p>b)</p>								
<p>c)</p>	<p>d)sehr schwer zu bohren</p>	<p>e)hellgrau</p>						
<p>f)</p>	<p>g)Talsand</p>	<p>h) SU i)</p>						
5.50	<p>a) Feinkies, mittelkiesig, schwach schluffig, schwach feinsandig, schwach mittelsandig, grobsandig</p>			<p>Sondierbohrung  stark feucht  Wasser angetroffen bei 1.85 m</p>		Dose	4	2.00
<p>b)</p>								
<p>c)</p>	<p>d)schwer zu bohren</p>	<p>e)schwarz</p>						
<p>f)</p>	<p>g)Talkies</p>	<p>h) GU i)</p>						

) Eintragung nimmt wissenschaftlicher Bearbeiter vor

Anlage : 3.4  
Projekt-Nr : K 93043

SCHICHTENVERZEICHNIS

Kopfblatt zum Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bohrung : BS 4/93

Karte i.M.1:500 NR : 0

Name des Kartenblattes:

Gitterwerte des Bohrpunktes: rechts:

Hoch:

Ort in oder bei dem die Bohrung liegt:

Kreis:

Zweck der Bohrung: Baugrunduntersuchung

Höhe des Ansatzpunktes in m über NN: 94.43

(Ansatzpunkt .00 m unter Gelände)

Auftraggeber: Landratsamt Riesa

Objekt: Neubau Pflegeheim Heidehäuser

Bohrunternehmer: Dr.-Ing. K. Waschek Nachf.

Geräteleiter: Bemann

Geböhrt vom 15.11. bis .00. 1993

Endteufe: 5.50 m unter Ansatzpunkt \*)

Bohrlochdurchmesser: bis 1.00 m 80.00 mm , bis 2.00 m 60.00 mm \*\*)

bis 5.50 m 40.00 mm, bis .00 m .00 mm

Bohrverfahren bis 5.50 m Sondierbohrung

Unterschrift des Geräteführers

gez. Bemann

Fachtechnisch bearbeitet von Hr.Löbnitz

am 24.11.93

Proben nach Bearbeitung aufbewahrt bei Ingenieurbüro Dr.-Ing.K.Waschek Nachf.

Anzahl: 6 Dosen

unter Nr: K 93335

\*)Bei Schrägbohrung = Bohrlänge

\*\*)Verrohrte Strecken sind unterstrichen

Bauvorhaben: Neubau Pflegeheim Heidehäuser

Bohrung

Nr.: BS 4/93 /Blatt 1

Schurf

Datum: 24.11.93

1	2			3	4	5	6
	Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust				Entnommene Proben		
Bis ...m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Art	Nr	Tiefe in m Unter- kante	
	b) Ergänzende Bemerkungen 1)						
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung 1)	h) 1) Gruppe	i) Kalk- gehalt			
.20	a) Mutterboden			Sondierbohrung	Dose	1	.20
	b)			schwach feucht			
	c)	d)schwer zu bohren	e)schwarz				
	f)	g)Mutterboden	h)	i)			
2.00	a) Mittelsand, feinsandig, grobsandig, feinkiesig, schwach mittelkiesig			Sondierbohrung	Dose	2	1.00
	b)			schwach feucht	Dose	3	2.00
	c)	d)sehr schwer zu bohren	e)braun	Dose 3 = Lab.Nr. 583/93			
	f)	g)Talsand	h) SE	i)			
3.20	a) Feinkies, mittelkiesig, schwach schluffig, schwach feinsandig, mittelsandig, schwach grobsandig			Sondierbohrung	Dose	4	3.00
	b)			stark feucht			
	c)	d)sehr schwer zu bohren	e)braun	Wasser angetroffen bei 1.70 m			
	f)	g)Talkies	h) GU	i)			
5.50	a) Feinkies, mittelkiesig, schwach schluffig, schwach feinsandig, mittelsandig, grobsandig			Sondierbohrung	Dose	5	4.00
	b)			stark feucht	Dose	6	5.00
	c)	d)sehr schwer zu bohren	e)graubraun				
	f)	g)Talkies	h) GU	i)			

Eintragung nimmt wissenschaftlicher Bearbeiter vor

Anlage : 3.5  
Projekt-Nr : K 93043

SCHICHTENVERZEICHNIS

Kopfblatt zum Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bohrung : BS 5/93

Karte i.M.1:500 NR : 0

Name des Kartenblattes:

Gitterwerte des Bohrpunktes: rechts:

Hoch:

Ort in oder bei dem die Bohrung liegt:

Kreis:

Zweck der Bohrung: Baugrunduntersuchung

Höhe des Ansatzpunktes in m über NN: 94.61

(Ansatzpunkt .00 m unter Gelände)

Auftraggeber: Landratsamt Riesa

Objekt: Neubau Pflegeheim Heidehäuser

Bohrunternehmer: Dr.-Ing. K. Waschek Nachf.

Geräteführer: Bemmann

Geböhrt vom 15.11. bis .00. 1993

Endteufe: 6.00 m unter Ansatzpunkt \*)

Bohrlochdurchmesser: bis	1.00 m	80.00 mm , bis	2.00 m	60.00 mm **)
	bis	6.00 m	40.00 mm, bis	.00 m
			.00 m	.00 mm

Bohrverfahren bis 6.00 m Sondierbohrung

Unterschrift des Geräteführers

gez. Bemmann

Fachtechnisch bearbeitet von Hr.Löbnitz

am 24.11.93

Proben nach Bearbeitung aufbewahrt bei Ingenieurbüro Dr.-Ing.K.Waschek Nachf.

Anzahl: 8 Dosen

unter Nr: K 93335

\*)Bei Schrägbohrung = Bohrlänge

\*\*)Verrohrte Strecken sind unterstrichen

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Anlage 3.5

Bericht:

Az: K 93335

Bauvorhaben: Neubau Pflegeheim Heidehäuser

Bohrung

Nr.: BS 5/93 /Blatt 1

Schurf

Datum: 24.11.93

1	2				3	4	5	6
Bis ...m Unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkungen 1)				Art	Nr	Tiefe in m Unter- kante	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung 1)	h) 1) Gruppe		i) Kalk- gehalt			
.50	a) Mutterboden			Sondierbohrung  schwach feucht	Dose	1	.50	
	b)							
	c)	d) schwer zu bohren	e) schwarz					
	f)	g) Mutterboden	h)					i)
1.20	a) Mittelsand, feinsandig, grobsandig, schwach schluffig, schwach feinkiesig			Sondierbohrung  schwach feucht	Dose	2	1.00	
	b)							
	c)	d) sehr schwer zu bohren	e) grau					
	f)	g) Talsand	h) SU					i)
1.70	a) Mittelsand, einz. Mittelkiese, organ. Bestandteile, schwach feinsandig, grobsandig, schwach tonig			Sondierbohrung  feucht  Wasser angetroffen bei 1.70 m  Dose 3 = Lab.Nr. 584/93	Dose	3	1.70	
	b)							
	c)	d) sehr schwer zu bohren	e) grau					
	f)	g) Talsand	h) ST					i)
6.00	a) Feinkies, mittelkiesig, schwach grobkiesig, schwach schluffig, schwach feinsandig, schwach mittelsandig			Sondierbohrung  stark feucht	Dose	4	2.00	
	b) grobsandig							
	c)	d) sehr schwer zu bohren	e) grau					
	f)	g) Talkies	h) GU					i)

Eintragung nimmt wissenschaftlicher Bearbeiter vor



Ingenieurbüro Dr.-Ing. Kurt Waschek  
Hauptstraße 28  
0 - 7261 Kemmlitz/Sachsen

Prüfungs-Nr.: 581/93

Anlage: 4.2

zu: K 93 335

Entnahmestelle : BS 1/93

Entnahmetiefe : 2,0 m unter 50K

Bodenart : Grobsand, fs', ms, fg,  
mg', einzelne gs

Art der Entnahme: gestört

Entnahme am : 15.11.93 durch: Sch/Be/S

Bestimmung der Korngrößenverteilung durch

# Naß-/Trockensiebung

nach DIN 18123

Bauvorhaben : Neubau eines Pflege-

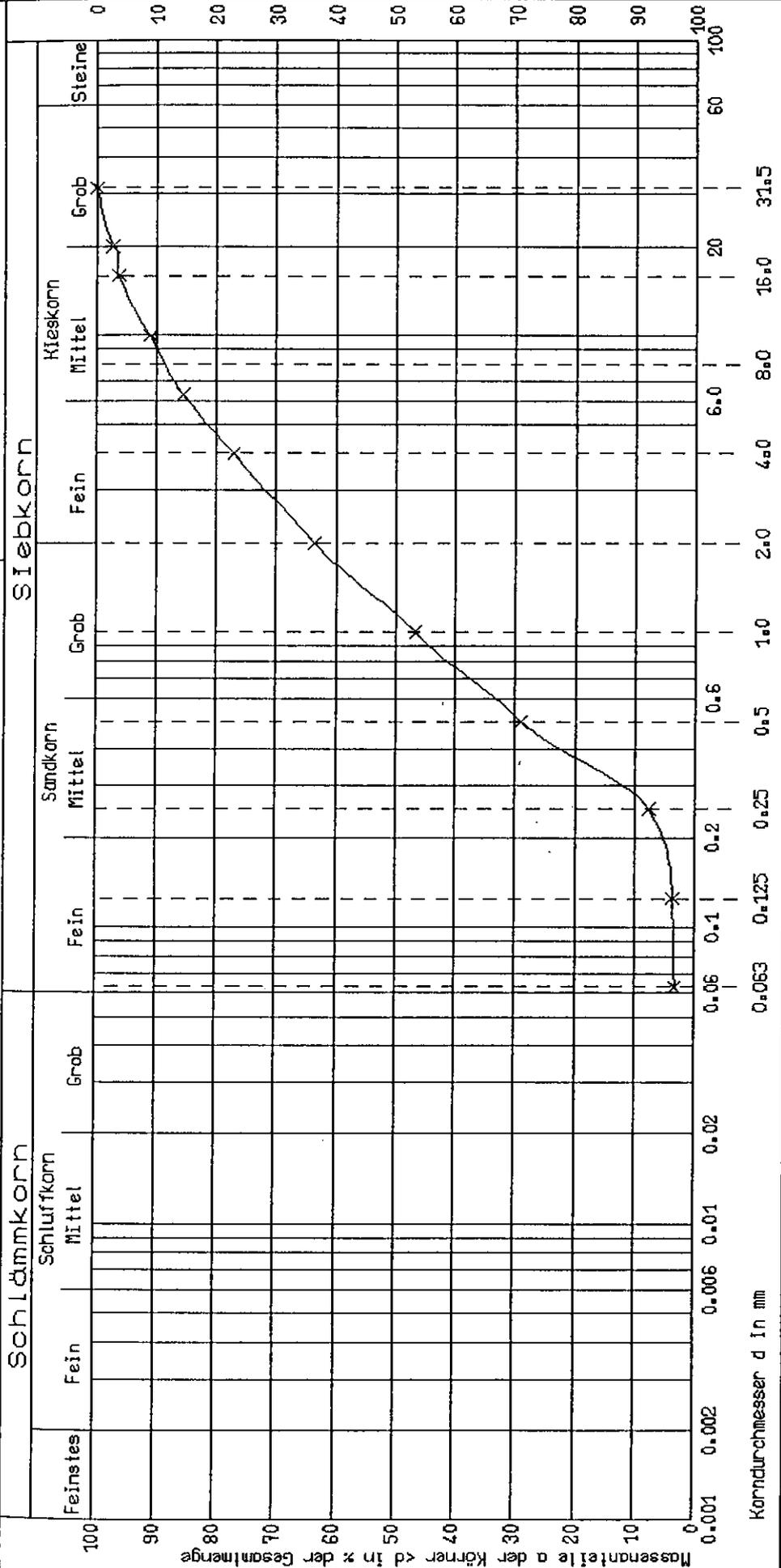
heimes in Heidehäuser

ausgeführt durch: Mü./Sch.

am: 25.11.93

Bemerkung : Durchlässigkeit nach

Boyer kf=6.6\*10 E-4 m/s



## Siebkorn

Schlammkorn			Sandkorn			Kieskorn			Steine
Feinstes	Fein	Mittel	Grob	Fein	Mittel	Grob	Fein	Mittel	Grob
0.001	0.002	0.006	0.01	0.02	0.063	0.1	0.2	0.5	1.0
0.002	0.006	0.01	0.02	0.063	0.1	0.2	0.5	1.0	2.0
0.006	0.01	0.02	0.063	0.1	0.2	0.5	1.0	2.0	4.0
0.01	0.02	0.063	0.1	0.2	0.5	1.0	2.0	4.0	6.0
0.02	0.063	0.1	0.2	0.5	1.0	2.0	4.0	6.0	8.0
0.063	0.1	0.2	0.5	1.0	2.0	4.0	6.0	8.0	15.0
0.1	0.2	0.5	1.0	2.0	4.0	6.0	8.0	15.0	20
0.2	0.5	1.0	2.0	4.0	6.0	8.0	15.0	20	31.5
0.5	1.0	2.0	4.0	6.0	8.0	15.0	20	31.5	60
1.0	2.0	4.0	6.0	8.0	15.0	20	31.5	60	100
2.0	4.0	6.0	8.0	15.0	20	31.5	60	100	
4.0	6.0	8.0	15.0	20	31.5	60	100		
6.0	8.0	15.0	20	31.5	60	100			
8.0	15.0	20	31.5	60	100				
15.0	20	31.5	60	100					
20	31.5	60	100						
31.5	60	100							
60	100								
100									

Bemerkungen (zB: Kornform)

Kurve Nr.: 1

Arbeitsweise: Sieb-Schlammanalyse

U=d60/d10 / Kornkennz: 6.0 0064

Bodengruppe (DIN 18196): SI

Geologische Bezeichnung: Tal sand

Ingenieurbüro Dr.-Ing.Kurt Waschek Hauptstraße 28 O - 7261 Kemmlitz/Sachsen	Pruefungs-Nr.: 581/93 Anlage: 4.2 zu: K 93 335
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

Bestimmung der Korngrößenverteilung durch  
 — N a s s - T r o c k e n s i e b u n g —  
 nach DIN 18123

Pruefungs-Nr.: 581/93 Bauvorhaben : Neubau eines Pflege- heimes in Heidehäuser Ausgefuehrt durch: Mü./Sch. am: 25.11.93 Bemerkung: Durchlässigkeit nach Bayer kf=6.6·10 E-4 m/s	Entnahmestelle: BS 1/93 Entnahmetiefe: 2.0 m u GOK Bodenart: Grobsand, fs', ms, fg, mg', einzelne gG Art der Entn.: gestört Entn. am: 15.11.93 durch: Sch/Be/S
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. ANTEIL <0.063 mm:

		Teilprobe 1	Teilprobe 2
Ab- tren- nen  der	v	Behälter+Probe m1	g
	o	Behälter m2	g
	r	Probe m1 - m2 = mu1	g
Fein- teile	n	Behälter+Probe m3	g
	a	Probe m1 - m3 = mu2	g
		<0.063 mm: mu2/mu1 * 100 = ma	
		Mittelwert bei Doppelbest.=ma'	

2. SIEBANALYSE:

Einwaage Siebanteil: me : 605.7 g  
 Gesamtgewicht der Probe: me' = 100 - ma' me': %  
 mt : 605.7 g

	Rückstand (gramm)	Rückstand (%)	Durchgang (%)
Sieb 1: 63.000 mm	.0	.0	100.0
Sieb 2: 45.000 mm	.0	.0	100.0
Sieb 3: 31.500 mm	.0	.0	100.0
Sieb 4: 20.000 mm	15.7	2.6	97.4
Sieb 5: 16.000 mm	6.5	1.1	96.3
Sieb 6: 10.000 mm	31.7	5.2	91.1
Sieb 7: 6.300 mm	33.9	5.6	85.5
Sieb 8: 4.000 mm	50.9	8.4	77.1
Sieb 9: 2.000 mm	82.0	13.5	63.6
Sieb 10: 1.000 mm	102.2	16.9	46.7
Sieb 11: .500 mm	107.2	17.7	29.0
Sieb 12: .250 mm	129.8	21.4	7.6
Sieb 13: .125 mm	23.6	3.9	3.7
Sieb 14: .063 mm	2.4	.4	3.3
Schale:	19.5	3.2	.0

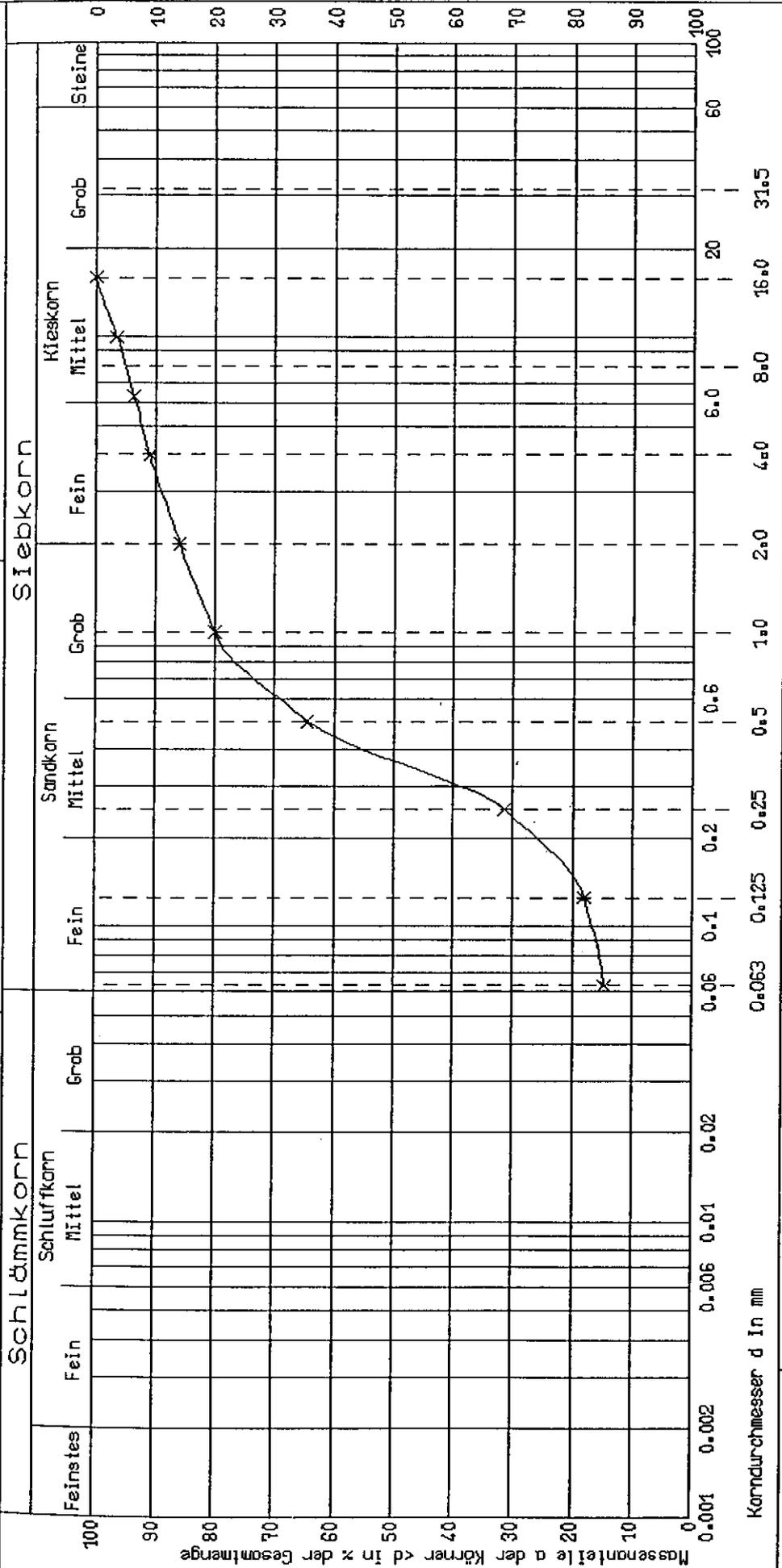
mit \* gekennzeichnete Werte beziehen sich auf eine Teilmenge von g

Summe aller Siebrückstände: Summe R: 605.4 g  
 Siebverlust: SV = me - Summe R: .3 g  
 Siebverlust: SV' = (me - Summe R) / me \* 100: .0 %  
 wenn Siebverlust >= 1.0 % :

Entnahmestelle : BS 3/93  
Entnahmetiefe : 1.0 m unter GOK  
Bodenart : Mittelsand, fs', gs, u', fg', mg'  
Art der Entnahme: gestört  
Entnahme am : 15.11.93 durch: Sch/B/Sa

Bestimmung der Korngrößenverteilung durch  
**Naß-/Trockensiebung**  
nach DIN 18123

Prüfungs-Nr.: 582/93  
Bauvorhaben : Neubau eines Pflege-  
heimes in Heidehäuser  
ausgeführt durch: Mü./Sch.  
am: 25.11.93  
Bemerkung : kf = 3.9 \* 10 E-5 m/s  
nach US Bureau of Soil



**Schlammkorn**

**Siebkorn**

Kurve Nr.:	1
Arbeitsweise:	Sieb- Schlämmanalyse
U=d60/d10 / Kornkennz	0181
Bodengruppe (DIN 18196) SU	
Geologische Bezeichnung	Talsand

Bemerkungen (z.B. Kornform)

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Kurt Waschek  
Hauptstraße 28  
O - 7261 Kemmlitz/Sachsen

Pruefungs-Nr.: 582/93  
Anlage: 4.3  
zu: K 93 335

Bestimmung der Korngrößenverteilung durch  
— N a s s - T r o c k e n s i e b u n g —  
nach DIN 18123

Pruefungs-Nr.: 582/93  
Bauvorhaben : Neubau eines Pflege-  
heimes in Heidehäuser  
Ausgefuehrt durch: Mü./Sch.  
am: 25.11.93  
Bemerkung:  $k_f = 3.9 \cdot 10^{-5}$  m/s  
nach US Bureau of Soil

Entnahmestelle: BS 3/93  
Entnahmetiefe: 1.0 m u GOK  
Bodenart: Mittelsand, fs', gs, u',  
fg', mg'  
Art der Entn.: gestört  
Entn. am: 15.11.93 durch: Sch/B/Sa

1. ANTEIL <0.063 mm:

		Teilprobe 1	Teilprobe 2
Ab- tren- nen  der	v	Behälter+Probe m1	g
	o	Behälter m2	g
	r	Probe m1 - m2 = mu1	g
Fein- teile	n	Behälter+Probe m3	g
	a	Probe m1 - m3 = mu2	g
		<0.063 mm: $\mu_2/\mu_1 \cdot 100 = m_a$	
		Mittelwert bei Doppelbest.=ma'	

2. SIEBANALYSE:

Einwaage Siebanteil: me : 549.3 g  
Gesamtgewicht der Probe: me' = 100 - ma' me': %  
mt : 549.3 g

	Rückstand (gramm)	Rückstand (%)	Durchgang (%)
Sieb 1: 63.000 mm	.0	.0	100.0
Sieb 2: 45.000 mm	.0	.0	100.0
Sieb 3: 31.500 mm	.0	.0	100.0
Sieb 4: 20.000 mm	.0	.0	100.0
Sieb 5: 16.000 mm	.0	.0	100.0
Sieb 6: 10.000 mm	19.4	3.5	96.5
Sieb 7: 6.300 mm	15.7	2.9	93.6
Sieb 8: 4.000 mm	14.6	2.7	91.0
Sieb 9: 2.000 mm	27.6	5.0	85.9
Sieb 10: 1.000 mm	32.0	5.8	80.1
Sieb 11: .500 mm	85.8	15.6	64.5
Sieb 12: .250 mm	181.6	33.1	31.4
Sieb 13: .125 mm	73.4	13.4	18.1
Sieb 14: .063 mm	18.6	3.4	14.7
Schale:	79.2	14.4	.3

mit \* gekennzeichnete Werte beziehen sich auf eine Teilmenge  
von g  
Summe aller Siebrückstände: Summe R: 547.9 g  
Siebverlust: SV = me - Summe R: 1.4 g  
Siebverlust: SV' = (me - Summe R) / me \* 100: .3 %  
wenn Siebverlust >= 1.0 % :

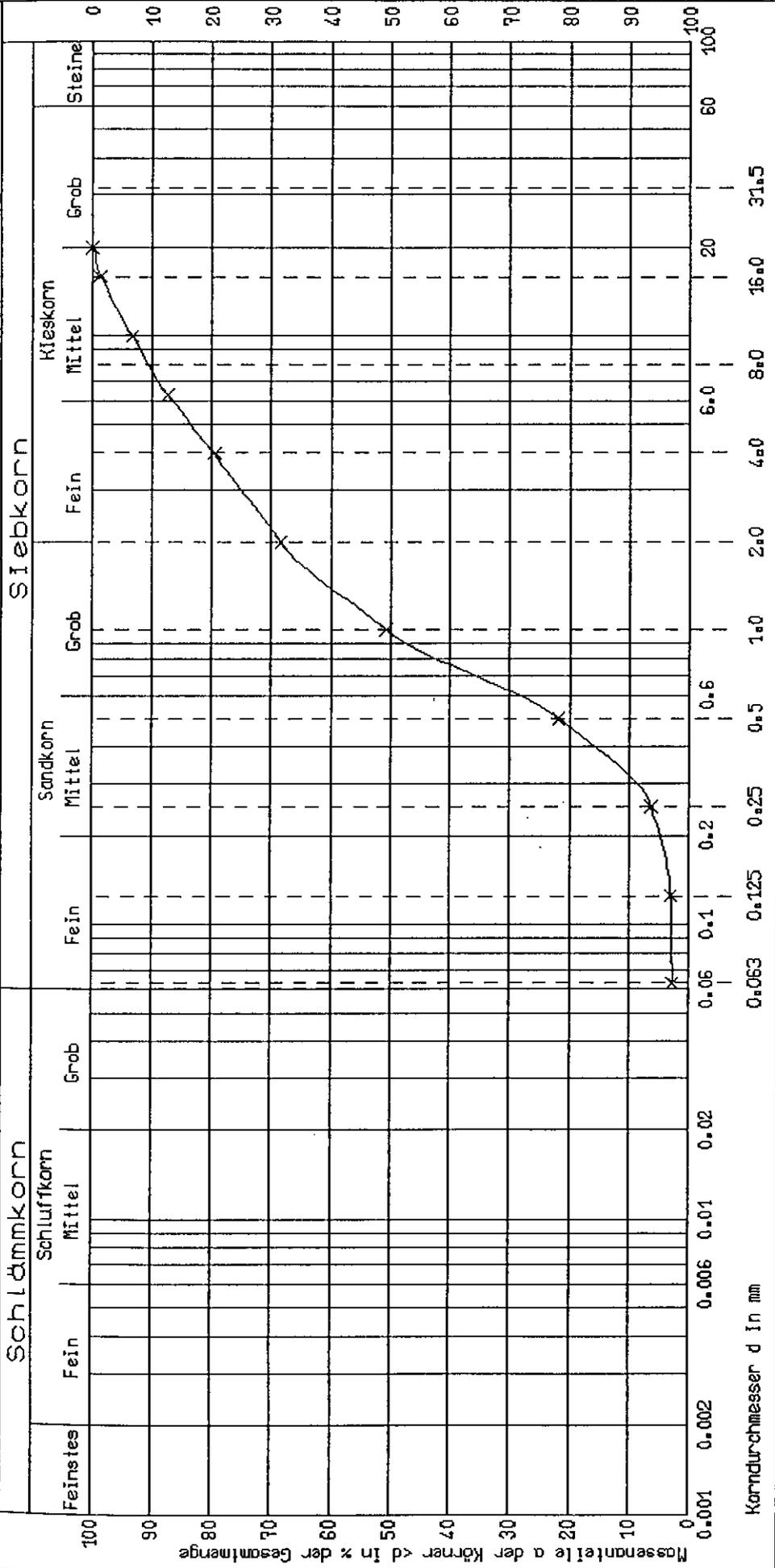
Ingenieurbüro Dr.-Ing. Kurt Waschek  
 Hauptstraße 28  
 0 - 7261 Kemmlitz/Sachsen

Prüfungs-Nr.: 583/93  
 Anlage: 4.4  
 zu: K 93 335

Entnahmestelle : BS 4/93  
 Entnahmetiefe : 2.0 m unter GOK  
 Bodenart : Grobsand, ms, fg, mg'  
 Art der Entnahme: gestört  
 Entnahme am : 15.11.93 durch: Sch/B/Sa

Bestimmung der Korngrößenverteilung durch  
**Naß-/Trockensiebung**  
 nach DIN 18423

Prüfungs-Nr.: 583/93  
 Bauvorhaben : Neubau eines Pflege-  
 heimes in Heidenhäuser  
 ausgeführt durch: Mü./Sch.  
 am: 25.11.93  
 Bemerkung : Durchlässigkeit nach  
 Bayer kf=9,5\*10 E-4 m/s



Kurve Nr.: 1  
 Arbeitsweise: Sieb-Schlämmanalyse  
 U=d60/d10 / Kornkennz: 4.4 0073  
 Bodengruppe (DIN 18496): SE  
 Geologische Bezeichnung: Talsand  
 Bemerkungen (z.B. Kornform):

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Kurt Waschek  
Hauptstraße 28  
O - 7261 Kemmlitz/Sachsen

Prüfungs-Nr.: 583/93  
Anlage: 4.4  
zu: K 93 335

Bestimmung der Korngrößenverteilung durch  
— Nass - Trockensiebung —  
nach DIN 18123

Prüfungs-Nr.: 583/93  
Bauvorhaben : Neubau eines Pflege-  
heimes in Heidehäuser  
Ausgefuehrt durch: Mü./Sch.  
am: 25.11.93  
Bemerkung: Durchlässigkeit nach  
Bayer kf=9.5·10 E-4 m/s

Entnahmestelle: BS 4/93  
Entnahmetiefe: 2.0 m u GOK  
Bodenart: Grobsand, ms, fg, mg'  
Art der Entn.: gestört  
Entn. am: 15.11.93 durch: Sch/B/Sa

1. ANTEIL <0.063 mm:

Teilprobe 1      Teilprobe 2

Ab- tren- nen  der	v o r	Behälter+Probe      m1	g	g
		Behälter      m2	g	g
		Probe      m1 - m2 = mu1	g	g
Fein- teile	n a c h	Behälter+Probe      m3	g	g
		Probe      m1 - m3 = mu2	g	g
		<0.063 mm: $mu2/mu1 * 100 = ma$		
		Mittelwert bei Doppelbest.=ma'		

2. SIEBANALYSE:

Einwaage Siebanteil:      me : 633.8 g  
Gesamtgewicht der Probe: me' = 100 - ma'      me' : %  
mt : 633.8 g

	Rückstand (gramm)	Rückstand (%)	Durchgang (%)
Sieb 1: 63.000 mm	.0	.0	100.0
Sieb 2: 45.000 mm	.0	.0	100.0
Sieb 3: 31.500 mm	.0	.0	100.0
Sieb 4: 20.000 mm	.0	.0	100.0
Sieb 5: 16.000 mm	8.7	1.4	98.6
Sieb 6: 10.000 mm	34.1	5.4	93.2
Sieb 7: 6.300 mm	37.1	5.9	87.4
Sieb 8: 4.000 mm	49.4	7.8	79.6
Sieb 9: 2.000 mm	71.0	11.2	68.4
Sieb 10: 1.000 mm	111.8	17.6	50.8
Sieb 11: .500 mm	183.4	28.9	21.8
Sieb 12: .250 mm	98.8	15.6	6.2
Sieb 13: .125 mm	20.4	3.2	3.0
Sieb 14: .063 mm	1.8	.3	2.7
Schale:	15.8	2.5	.2

mit \* gekennzeichnete Werte beziehen sich auf eine Teilmenge  
von g

Summe aller Siebrückstände:      Summe R: 632.3 g  
Siebverlust:      SV = me - Summe R: 1.5 g  
Siebverlust:      SV' = (me - Summe R) / me \* 100: .2 %  
wenn Siebverlust >= 1.0 % :

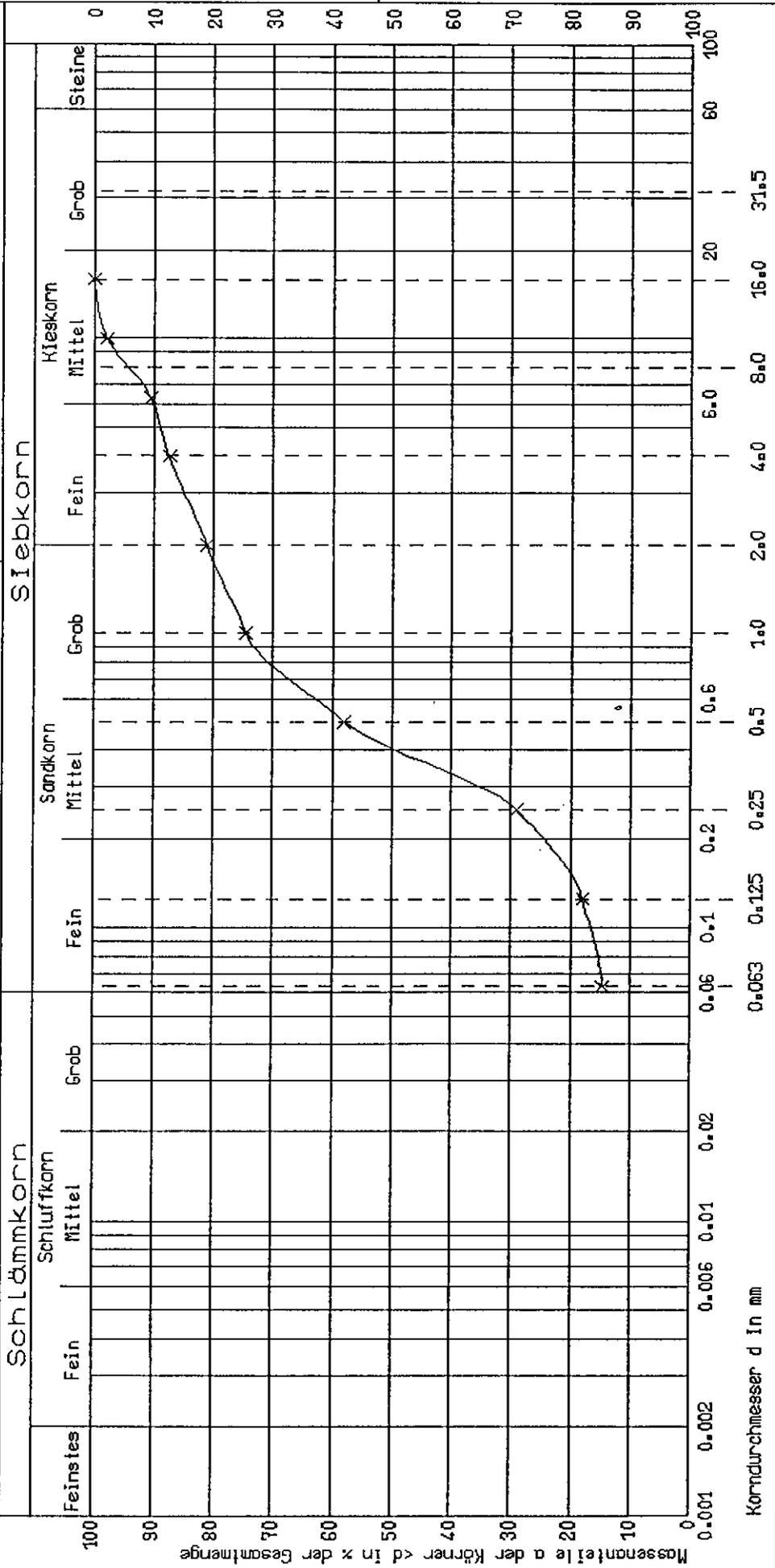
Prüfungs-Nr.: 584/93  
 Bauvorhaben: Neubau eines Pflegeheimes in Heidehäuser  
 ausgeführt durch: Mü./Sch. am: 25.11.93  
 Bemerkung: kf 4.6-10 E-5 m/s nach US Bureau of Soil, Wurzelreste

Bestimmung der Korngrößenverteilung durch  
**Näß-/Trockensiebung**  
 nach DIN 18423

Entnahmestelle: BS 5/93  
 Entnahmetiefe: 1,7 m unter GOK  
 Bodenart: Mittelsand, fs', gs, t', fg', mg'  
 Art der Entnahme: gestört  
 Entnahme am: 15.11.93 durch: Sch/B/Sa

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Kurt Waschek  
 Hauptstraße 28  
 0 - 7261 Kemmlitz/Sachsen

Prüfungs-Nr.: 584/93  
 Anlage: 4.5  
 zu: K 93 335



Kurve Nr.: 1	
Arbeitsweise: Sieb-Schlammanalyse	
U=60/d10 / Kornkern:	1072
Bodengruppe (DIN 18456): ST	
Geologische Bezeichnung: Talsand	
Bemerkungen (zB: Kornform)	

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Kurt Waschek  
Hauptstraße 28  
O - 7261 Kemmlitz/Sachsen

Pruefungs-Nr.: 584/93  
Anlage: 4.5  
zu: K 93 335

Bestimmung der Korngrößenverteilung durch  
— Nass - Trockensiebung —  
nach DIN 18123

Pruefungs-Nr.: 584/93  
Bauvorhaben : Neubau eines Pflege-  
heimes in Heidehäuser  
Ausgefuehrt durch: Mü./Sch.  
am: 25.11.93  
Bemerkung:  $k_f = 4.6 \cdot 10^{-5}$  m/s nach  
US Bureau of Soil, Wurzelreste

Entnahmestelle: BS 5/93  
Entnahmetiefe: 1.7 m u GOK  
Bodenart: Mittelsand, fs', gs, t',  
fg', mg'  
Art der Entn.: gestört  
Entn. am: 15.11.93 durch: Sch/B/Sa

1. ANTEIL <0.063 mm:

		Teilprobe 1		Teilprobe 2	
Ab- tren- nen	v	Behälter+Probe	m1	g	g
	o	Behälter	m2	g	g
	r	Probe	$m1 - m2 = mu1$	g	g
der	n	Behälter+Probe	m3	g	g
	a	Probe	$m1 - m3 = mu2$	g	g
Fein- teile	c				
	h				
		<0.063 mm: $mu2/mu1 * 100 = ma$			
		Mittelwert bei Doppelbest.=ma'			

2. SIEBANALYSE:

Einwaage Siebanteil:  
Gesamtgewicht der Probe:  $me' = 100 - ma'$   
me : 377.1 g  
me' : %  
mt : 377.1 g

	Rückstand (gramm)	Rückstand (%)	Durchgang (%)
Sieb 1: 63.000 mm	.0	.0	100.0
Sieb 2: 45.000 mm	.0	.0	100.0
Sieb 3: 31.500 mm	.0	.0	100.0
Sieb 4: 20.000 mm	.0	.0	100.0
Sieb 5: 16.000 mm	.0	.0	100.0
Sieb 6: 10.000 mm	8.2	.0	100.0
Sieb 7: 6.300 mm	27.7	2.2	97.8
Sieb 8: 4.000 mm	11.4	7.3	90.5
Sieb 9: 2.000 mm	23.7	3.0	87.5
Sieb 10: 1.000 mm	25.1	6.3	81.2
Sieb 11: .500 mm	62.2	6.7	74.5
Sieb 12: .250 mm	109.1	16.5	58.0
Sieb 13: .125 mm	42.0	28.9	29.1
Sieb 14: .063 mm	12.6	11.1	18.0
Schale:	54.3	3.3	14.6
		14.4	.2

mit \* gekennzeichnete Werte beziehen sich auf eine Teilmenge  
von g  
Summe aller Siebrückstände: Summe R: 376.3 g  
Siebverlust:  $SV = me - \text{Summe R}$ : .8 g  
Siebverlust:  $SV' = (me - \text{Summe R}) / me * 100$ : .2 %  
wenn Siebverlust  $\geq 1.0$  % :

**DR.-ING. KURT WASCHEK NACHF.**  
**INGENIEURBÜRO**  
INSTITUT FÜR ERD- UND GRUNDBAU  
KEMMLITZ , GÜNZBURG

A-Nr.: K 93335

Anlage: 5

Projekt: Neubau eines Pflegeheimes  
Pflegeheim Heidehäuser

**Chemisch-physikalische Wasseruntersuchung**  
**Untersuchung einer Wasserprobe**  
**auf betonangreifende Stoffe gemäß DIN 4030**

Untersuchungs-Nr.:

Aufschluß-Nr.: Brunnen

Probe  
entnommen am: 15.11.93

Grundwasserspiegel:

m unter  
Gelände

Aussehen : gelb-braun  
Geruch (unveränderte Probe) : oB  
Geruch (angesäuerte Probe) : faulig  
pH-Wert : 6.61  
KMnO<sub>4</sub>-Verbrauch alkalisch : 39.50 mg/l  
Härte : 41 mg/l CaO  
Härtehydrogenkarbonat : 41 mg/l CaO  
Nichtcarbonathärte : 0 mg/l CaO  
Magnesium : 5.2 mg/l Mg<sup>2+</sup>  
Ammonium : 0.44 mg/l NH<sub>4</sub><sup>+</sup>  
Chlorid : 18 mg/l Cl<sup>-</sup>  
Sulfat : <10.0 mg/l SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>  
CO<sub>2</sub> (kalklösend) : 29.70 mg/l CO<sub>2</sub>  
Sulfid (S<sup>2-</sup>) qualitativ : negativ

Datum:

Laborant:

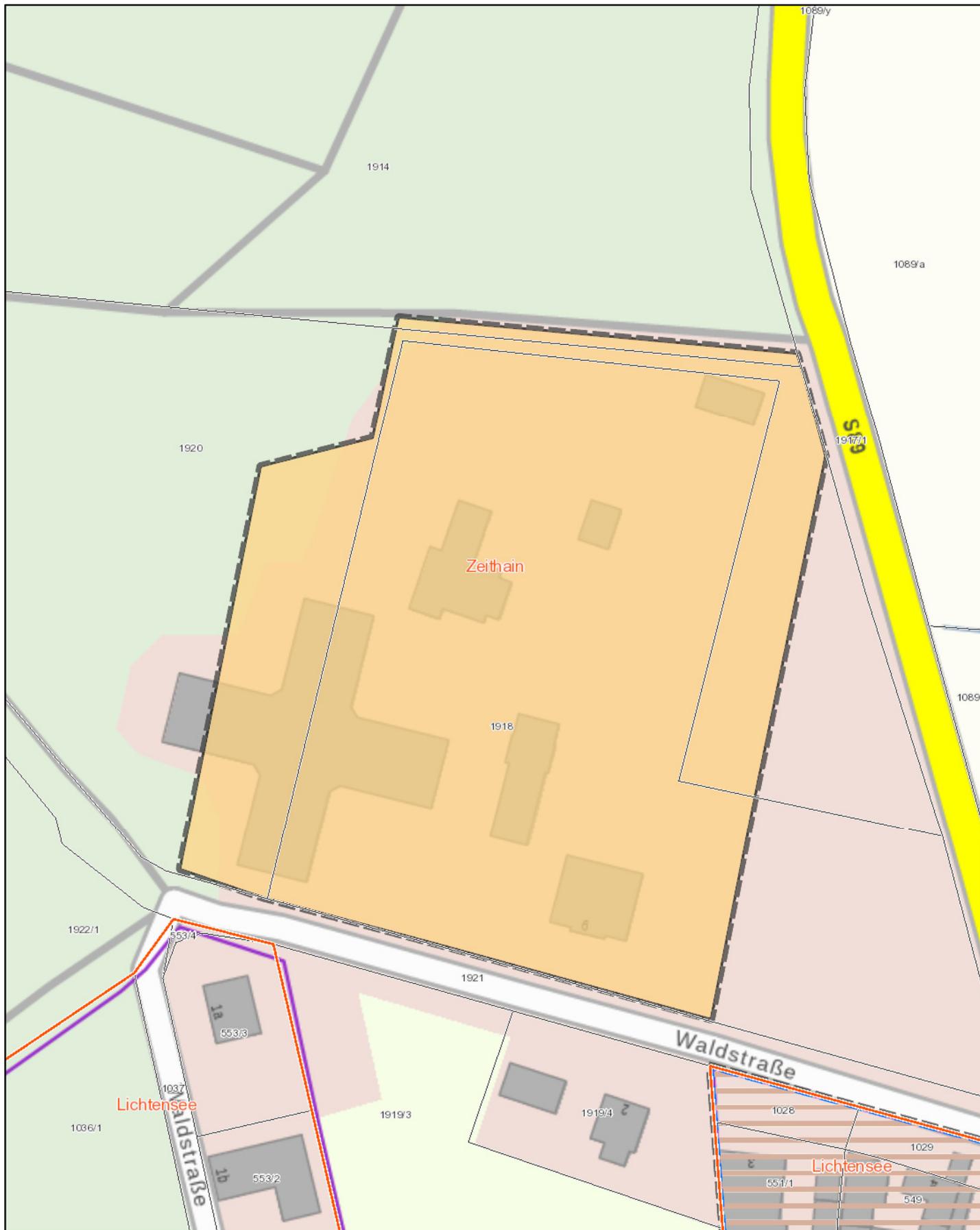
geprüft:





# RAPIS Bauleitplanung

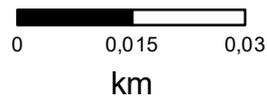
Kartenauszug aus RAPIS vom 17.01.2024



Fachdaten: Digitales Raumordnungskataster (DIGROK 01/2024), Landesdirektion Sachsen

Geobasisdaten: DTK10, DTK25, DTK50, DTK100, ATKIS-DOP®  
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2024  
DTK-200-V - ©GeoBasis-DE / BKG 2013 (Daten verändert)

1:1.000





### Erläuterungen zum Thema

[Hilfs-Informationen zum Geo-Portals-Service-Management](#)

#### OGC-Dienste

Die Daten dieses Themas stehen auch als OpenGIS-konformer Dienst zur Verfügung.

WMS-Dienst:

<https://cardomap.idu.de/lramei/public/ogcsl.ashx?nodeId=149&Service=WMS>

<https://cardomap.idu.de/lramei/public/ogcsl.ashx?nodeId=149&Service=WMS>

WFS-Dienst:

<https://cardomap.idu.de/lramei/public/ogcsl.ashx?nodeId=149&Service=WFS>

<https://cardomap.idu.de/lramei/public/ogcsl.ashx?nodeId=149&Service=WFS>

#### Legende:

##### Satzungen nach §§34+35 BauGB - in Kraft

- Außenbereichssatzung
- Entwicklungssatzung
- Ergänzungssatzung

#### Beschriftung Ortslagen

(nicht sichtbar wegen Maßstabsbeschränkung)

Landkreis und Verwaltung > Allgemeines

#### Beschriftung Stadt/Gemeinde

(nicht sichtbar wegen Maßstabsbeschränkung)

Allgemeines > Verwaltungsgrenzen

#### Landkreisgrenze

Allgemeines > Verwaltungsgrenzen

#### Stadt/Gemeinde

Flurstücke & Adressen > Adressen

#### Hausnummern

Planen und Bauen >

Bebauungspläne und Satzungen

#### Bebauungspläne - in Kraft

Planen und Bauen >

Bebauungspläne und Satzungen

#### Erhaltungssatzungen nach §§ 172-174

#### BauGB - in Kraft

Planen und Bauen >

Bebauungspläne und Satzungen

### Informationen zum Ort

#### Stadt/Gemeinde

■ Zeithain (Internet)

#### Satzungen nach §§34+35 BauGB - in Kraft

■ Entwicklungssatzung  
■ Entwicklungssatzung  
Wohnpflegeheim Heidehäuser

Planfassung vom:  
in Kraft am: 08.12.07  
digitalisierte Fläche: 11993 m<sup>2</sup>

Feedback / Fehler an dieser Stelle melden

Höhe: 95,1 Meter / NHN im DHHN2016